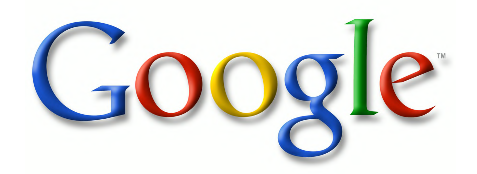
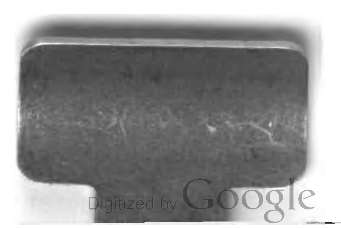








Zollikofer'sche Buchdruckerei in St. Gallen.

MITTEILUNGEN

ZUR

VATERLÄNDISCHEN GESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VOM

HISTORISCHEN VEREIN IN ST. GALLEN.

XXVI.

DRITTE FOLGE.



ST. GALLEN.
FEHR'SCHE BUCHHANDLUNG (VORMALS HUBER & CO.)
1899.

DER

KLOSTERBRUCH IN RORSCHACH

UND DER

ST. GALLER KRIEG

1489–1490.

DER AUFLAUF ZU ST. GALLEN

IM JAHRE 1491.



ST. GALLEN.
FEHR'sche BUCHHANDLUNG (vormals Huber & Co.)
1899.

Der Klosterbruch in Rorschach

und der

St. Galler Krieg.

INHALT.

---

[1]) Vadian nennt den Streit mit dem Abt «Klosterbruch»; Fridolin Sicher den Feldzug der Eidgenossen zur Unterstützung des st. gallischen Stiftes (1490) «St. Gallerkrieg».

Quellen und Bearbeitungen.

A. Quellen und Urkunden.

a) Gedrucktes Material.

Joachim von Watt (Vadian) Chronik der Äbte; 2. Hälfte (Deutsche historische Schriften, herausgegeben von Ernst Götzinger) II., 1877, S. 310 bis 367, zitiert «Vad.».

Fridolin Sichers Chronik, herausgegeben von Ernst Götzinger in den St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XX., 1885, S. 26 und 27, zitiert «Sicher».

Kurze Chronik des Gotzhaus St. Gallen von Ulrich Rösch (vgl. Note auf S. 27) nebst einigen speciellen Dokumenten, die sich auf den Klosterbruch zu Rorschach beziehen, herausgegeben von J. Hardegger in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte II., 1863, S. 1—112, zitiert «Mittlg. II».

Petermann Etterlin, Kronika von der löblichen Eidgnoschaft, zum 2. Mal herausgegeben von Joh. Jak. Spreng, Basel 1752, S. 219 bis 226, zitiert «Etterlin».

Valerius Anshelms Berner Chronik, herausgegeben vom historischen Verein des Kantons Bern (E. Blösch) I., 1884, S. 361—368, zit. «Anshelm».

Gerold Edlibachs Chronik, herausgegeben von der antiquarischen und der vaterländisch-historischen Gesellschaft in Zürich, 1847, S. 206 u. 207, zitiert «Edlibach».

Jakob Fäsi, Dokumentierte Geschichte des Rorschacher Klosterbruchs im Jahre 1489 und seiner nächsten Folgen. (Ein Spiegel der bittern Früchte des Aufruhrs) im Neuen Schweitzerischen Museum II. und III. (Zürich 1795 und 1796) II., 1795, S. 913—944; III., 1796, S. 3—53; 142—159; 227—239; 241—287; . . . . . zitiert «N. schw. Mus.».

Johann Caspar Zellweger, Urkunden zu dessen Geschichte des appenzellischen Volkes 2. Band, 2. Abteilung, zitiert «Z. U. II2».

Alle drei Lieder über den Klosterbruch vollständig bei

R. v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen II., 1866, S. 273 bis 289, zitiert «Liliencron II».

Ebenfalls in Zellweger, Urkunden II2 100—117; ihrer zwei in St. Galler Mitteilungen II. 101—109 und eines: «Wend ir hören nüwe mär», das einzige eigentliche Volkslied unter ihnen, bei

Tobler, Schweizerische Volkslieder II., 74 (Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz, herausgegeben von Bächtold & Vetter, V. Band).

Die Eidgenössischen Abschiede von 1478—1499 von Anton Phil. v. Segesser 1858, Abschiedesammlung Bd. III., Abteilung 1, zitiert «E. A. III1».

Anmerkung. Stumpf zitiere ich nicht als ganz auf Vadian basierend, und die bezüglichen Abschnitte aus Tschudis ungedruckter Chronik (von 1470 an) giebt Fäsi im N. schw. Mus.

b) Ungedrucktes Material.

(Zum Teil in den Beilagen veröffentlicht.)

Stadtbibliothek (Vadiana) St. Gallen.

Hermann Miles, Chronik nach der Anhorn-Murer'schen Abschrift Manuskript 177, S. 17—23 (Beilagen), zitiert «Miles».

Stadt-Archiv St. Gallen — Bücherarchiv:

1. Sammelband über den Rorschacher Klosterbruch (Aktenkopien) aus dem Kloster herrührend und nach abgelaufenem Handel Ende des XV. Jahrhunderts von einem Konventualen zusammengestellt — näheres Beilagen — bezeichnet Tom. 925, zitiert «Tom. 925».
2. Ratsbuch von 1489—1497, zitiert «St. G. Ratsbuch».
3. Das gar alt Satzungsbuch der statt Santgallen 1426, bez., 540, zitiert «St. G. Satzungsbuch».
4. Seckelamtsbücher von 1489 und 1490, bez. 337 und 338, zitiert «St. G. Seckelamtsbuch 1489 etc.»
5. Steuerbücher, zitiert «St. G. Steuerbuch 1489 etc.»
6. Ämterregister (1436—1509) — spätere Abschrift — bez. 524, zitiert «St. G. Ämterregister».

Stadt-Archiv St. Gallen — Urkundenarchiv:

7. Eine Reihe von Originalakten, Originalmissiven etc., nach ihrem Inhalt in Bündel zusammengeschnürt und gezeichnet in besonders nummerierten «Truhen», zitiert «Stadt-A. St. G. Tr.».

Stifts-Archiv St. Gallen.

Lose in einem Fascikel aufbewahrt eine Menge Originalakten und Kopien, z. T. Druckexemplare, bez. Rubrik XIII, Fasc. 9 b III. 6, zitiert «Stifts-A.».

Staats-Archiv Zürich.

1. In Mappe «Eidgenossenschaft, Akten Abtei St. Gallen 911 bis 1528, 1» ein Pracht-Sammelband (Aktenkopien) über den Rorschacher Klosterbruch, inhaltlich nicht wesentlich verschieden von demjenigen im Stadt-Archiv St. Gallen, aber in Schrift und

Ausstattung sorgfältiger behandelt — wahrscheinlich vom selben Konventualen herrührend. Jener das Konzept, dieser die Reinschrift mit dem Lied Liliencron II. 281, Zellweger U. II2 104.

Hauptsächlich für Abweichungen vom St. Galler Band, zit. «R. S.».

2. Zürcher Ratsmanuale von 1489 und 1490, bez. I. u. II. M. 1489 und I. M. 1490, zitiert «Zürch. Ratsmanual 1489 etc.»
3. Instruktionen, Band I (1490—1531).
4. Tschudi'sche Dokumenten-Sammlung, Band II (1481—1490), bez. B. VIII. 269.
5. Missive.

Staats-Archiv Luzern.

Notizen im Ratsprotokoll und anderwärts nicht vorhandene Aktenstücke über den Klosterbruch, deren Kopien in gütigster Weise von Herrn Staatsarchivar Dr. Th. v. Liebenau besorgt wurden.

Kantons-Archiv Schwiz.

1. Eine wichtige Kundschaft (vide E. A. III1 Nr. 373, S. 342), deren Abschrift ich den Herren Kantonsarchivar Styger und Kanzleidirektor Kälin in Schwiz verdanke.
2. Der St. Galler Gewaltsbrief auf die Einsidler Tagsatzung am 11. März 1490.

Daneben einzelne Akten und Notizen aus der *Stadtbibliothek Lindau, aus dem Stadt-Archiv Konstanz, dem kgl. preussischen Hausarchiv in Berlin, dem Landesarchiv Appenzell I. R., dem Stadt-Archiv Wil (St. Gallen)*, die alle an zutreffender Stelle zitiert sind.

Ausserdem war ich in der Lage, die reichhaltige Akten-Sammlung zu einem Supplementband der E. A. III1 von Herrn Bundesarchivar Dr. J. Kaiser benutzen zu können. Das Manuskript wurde mir in gütigster und coulantester Weise zur Durchsicht überlassen, zitiert «Kaisers Sammlung».

B. Bearbeitungen.

Neben Fäsis Dokumentierter Geschichte des Klosterbruchs, die ihrer ganzen Anlage nach eher unter die Rubrik: Quellen und Urkunden, als unter die Bearbeitungen gehört, nenne ich

Ildefons von Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen (St. Gallen, 1811, 3 Bände) II. 398—434, zitiert «v. Arx II».

Joh. Caspar Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes (Trogen, 1830 bis 1840, 3 Bände) II., 144—216, zitiert «Z. G. II».

August Näf, Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen (Zürich-St. Gallen, 1867) 200—209; 366—368; 521 bis 523, zitiert «Näf».

Rob. Kaufmann, Klosterbau und Klosterbruch in Rorschach unter Abt Ulrich VIII. in den Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung II. (Lindau 1870) 162—189.

August Hardegger, Mariaberg bei Rorschach. Neujahrsblatt des historischen Vereins in St. Gallen, 1891.

Dann vergleiche die bezüglichen Stellen in

Dändliker, Geschichte der Schweiz II., 1885, S. 273 und in

Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft II. (1892) S. 306 bis 315, der den «Wirren in St. Gallen» ein besonderes Kapitel widmet und ein vollständiges Litteratur-Verzeichnis giebt.

Anmerkung. Speziellere Abhandlungen sind bei den einzelnen Kapiteln oder bei benötigten Zitaten vorgemerkt.

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle den Vorständen der genannten Archive und Bibliotheken, und allen denen, die mich beim Sammeln des Materials durch bereitwilliges Entgegenkommen und Hinweisungen unterstützten, meinen herzlichsten Dank zu sagen, — insbesondere auch den Herren Bundesarchivar *Dr. J. Kaiser* in Bern und Staatsarchivar *Dr. Th. v. Liebenau* in Luzern, sowie Herrn *Dr. H. Wartmann* in St. Gallen, der mir einen Sammelband von seiner Hand mit Aktenkopien aus dem Stadt-Archiv St. Gallen zur Benutzung überliess. — Für die Revision der Druckbogen spreche ich der Redaktion der «St. Galler Mitteilungen» meinen aufrichtigen Dank aus.



EINLEITUNG.[1]

Charakter der eidgenössischen Politik im 9. Dezennium des XV. Jahrhunderts.

Durch das Stanser-Verkommnis vom 22. Dezember 1481 war eine schwere innere Krisis der schweizerischen Eidgenossenschaft beendigt worden. Wenn auch der Gegensatz zwischen Städten und Ländern damit nicht begraben war, so erwies sich doch in der Folge das erstarkte Gefühl der bundesgenössischen Zusammengehörigkeit mächtiger, als die zeitweilig wieder auftauchende Rivalität zwischen Bürgertum und ländlichen Demokratien.

Das angebrochene Dezennium brachte wieder eine Spaltung, aber diesmal veranlasst durch Fragen der äussern Politik.

Während die Eidgenossenschaft — durch die Burgunderkriege zur ersten Militärmacht Europa's emporgestiegen — in der zweiten

---

[1]) Zu vergleichen die bezüglichen Abschnitte bei

H. Ulmann, Kaiser Maximilian I. 1884, I. 649—660, cit. Ulmann I.

Traugott Probst, Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reich in den Jahren 1486—1499 (Archiv für Schweizerische Geschichte 1866. XV. 67—116).

W. Oechsli, Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reich bis zum Schwabenkrieg (Hilty's politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft 1890, V. 491—517), im Folgenden cit. Oechsli.

Paul Schweizer, Vorgeschichte und Gründung des schwäb. Bundes (Zürich 1876).

Ed. Osann, Zur Geschichte des schwäb. Bundes. Von seiner Gründung 1487 bis zum Tode Kaiser Friedrichs III. 1493 (Giessen 1861).

K. Klüpfel, Die Lostrennung der Schweiz von Deutschland (Sybel's histor. Zeitschrift 1866, XIV, 1 ff.).

K. Klüpfel, Der schwäbische Bund (Raumer's hist. Taschenbuch 1883, S. 91 ff.; 1884, S. 73 ff.).

K. Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des schwäb. Bundes, I. Teil (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart, XIV.) cit. Klüpfel, Urkunden I.

Hälfte der 70er Jahre die Schwenkung von Frankreich zum deutschen Reich, bezw. Österreich, und später wieder zu Frankreich und Ungarn, trotz der innern Gegensätze im ganzen einheitlich vollzogen hatte, trat hierin nach dem Tode Ludwigs XI. eine Wandlung ein. Die Vernachlässigung durch die französische Krone, die Unredlichkeit der französischen Politik gegenüber der Schweiz, das bedrohliche Anwachsen der französischen Macht, die Gewinnung des einflussreichen zürcherischen Staatsmannes Hans Waldmann durch Maximilian, den Sohn Kaiser Friedrich III., hatte eine Zunahme der österreichischen Sympathien bedingt. Aber als es sich in den Jahren 1487/88 darum handelte, ihnen durch einen für die Schweiz gefährlichen Vertrag, die «Vereinigung» mit Maximilian, Ausdruck zu verleihen, blieben Luzern, Schwiz und Glarus, also eine Stadt und zwei Länder, Frankreich treu; ja, ihre Intervention hatte zur Folge, dass die andern Orte alle bis auf Zürich, Bern, Zug und Soloturn von der Aussöhnung mit Habsburg zurücktraten.

Eine definitive Ausscheidung in zwei Parteien gemäss der Anlehnung an die Grossmächte im Osten und Westen vollzog sich in den folgenden Jahren, als die schweizerische Eidgenossenschaft zu einer Neugestaltung in Süddeutschland Stellung zu nehmen hatte.

In den Jahren 1487 und 1488 war dort auf Veranlassung des Kaisers Friedrich III. der «schwäbische Bund» aufgerichtet worden, dem Namen nach zur Durchführung des auf dem Frankfurter Reichstag von 1486 dekretierten Landfriedens, in Wirklichkeit aber als Gegengewicht gegen die zunehmende Macht der Wittelsbacher in Baiern.[1]) Ihm gehörten an die alte Adelsvereinigung des Georgenschilds, geistliche Herren und Reichsstädte wie Ulm, Esslingen, Reutlingen, Biberach, Kaufbeuren, Kempten, Isny, Ravensburg, Wangen, Lindau und Überlingen; dann Herzog Sigmund von Österreich mit den österreichischen Vorlanden und Tirol, Graf Eberhart von Würtemberg; ferner die brandenburgischen Markgrafen von Ansbach und Baireut; 1489 traten hinzu der Kurfürst Bertold von Mainz, der Markgraf von Baden und der Kurfürst von Trier. Das war eine imposante Macht an der Nord- und Ostgrenze der schweizerischen Eidgenossenschaft, und um so

[1]) Riezler, Geschichte Baierns III. 518 ff.

gefährlicher, als die Leitung des Bundes sofort dessen militärische Organisation an die Hand nahm. Zwar war der schwäbische Bund anfänglich nicht gegen die Schweiz gerichtet, wie neuere Forschungen im Gegensatz zur frühern Annahme dargetan haben;[1]) aber bei künftigen Verwicklungen mit Österreich musste er wohl oder übel für den habsburgischen Kaiser ein Mittel zur Unterstützung seiner Hauspolitik bedeuten. Und wir werden im Laufe unserer Untersuchung Gelegenheit haben, darauf hinzuweisen, dass die Gestaltung der schweizerischen Verhältnisse am kaiserlichen Hofe stets mit offenen Augen verfolgt worden ist, und dass man dort begierig war, im gegebenen Moment die Hand nach den verlornen Gebieten jenseits des Rheins auszustrecken.

Der schwäbische Bund hatte ursprünglich vielmehr die Absicht, die schweizerische Eidgenossenschaft zum Anschluss zu bewegen; aber seine Botschaften ernteten Misserfolg über Misserfolg. Die Gründe sind folgende: Die Masse des Volkes auf schwäbischer Seite, welche die Politik des Bundes nicht zu erfassen vermochte und neben den Schweizern bisher so wenig bedeutet hatte, betrachtete die kriegsgewaltigen, vielumworbenen und vielbeneideten Nachbarn instinktiv als seine Gegner. Die plötzliche, straffe, militärische Organisation erzeugte ein grosses Kraftbewusstsein, und das umsomehr, als der Kern derselben ein Truppenmaterial bildete, welches seit ein paar Jahren ganz nach dem Vorbild der schweizerischen Infanterie ausgerüstet und einexerziert worden war. Das Machtgefühl des Schwaben äussert sich gleich nach der Gründung des Bundes unaufhörlich in einem Schwall von Schimpfworten, Verunglimpfungen, Verleumdungen und Spottliedern auf die stammverwandten Alamannen jenseits des Rheines.

---

[1]) Die feindselige Volksstimmung gegenüber den Schweizern und der spätere Schwabenkrieg haben das Urteil der Chronisten getrübt. Immerhin möge mir gestattet sein, die bezügliche Stelle aus der *ungedruckten Mangolt'schen Chronik,* geschrieben ums Jahr 1544, wiederzugeben, nach der Kopie, wie sie sich im *Stadt-Archiv Konstanz* vorfindet:

S. 329. «Im jar 1488 ward ufgericht der swäbsch pund, darin warent die vom adel, stet und prelaten. *Diser pundt ward ufgericht wider die Eidgnossen.* Wie si nun ir macht und sterki sahent, do sůchtents ursach und ansprach wider die Schwitzer, wo si mochtent, ob si mit inen zu unfrid kumen mœchtind. In disen pundt hat sich Costentz nit ingelassen bis in das 1498 jar, welchs ires verderbens ain anfang gewesen ist.»

Der konkurrenzneidige, schwäbische Landsknecht gab dabei den Ton an.

Dazu kam, dass die Wittelsbacher in Baiern, Georg, Herzog von Landshut-Ingolstadt und Albrecht, Herzog von München, gleichwie einst Matthias Corvinus von Ungarn, Hülfe gegen die kaiserlich-habsburgische Politik in der Schweiz suchten. Das anti-österreichisch gesinnte Luzern gab ihnen willig Gehör. Es wurde der Entwurf eines bairisch-schweizerischen Bündnisses aufgesetzt, den bereits 1488 fünf Orte anzunehmen bereit waren.[1])

Berücksichtigt man nebenbei noch die Volksstimmung in der Schweiz, in welcher sich das Bewusstsein der demokratischen Entwicklung im Gegensatz zur feudalen jenseits des Rheins deutlich ausprägt, so ist leicht zu verstehen, weshalb die Freundschaftsbewerbungen des schwäbischen Bundes keinen Anklang fanden.

In dem Masse aber, wie sie zurückgewiesen wurden — im Januar 1489 war eine letzte abschlägige Antwort erfolgt —, bereitete sich eine Umkehr in seiner Politik vor. Die Aufforderungen an die in der Interessensphäre der Eidgenossen liegenden Städte Rottweil, Buchhorn und Konstanz zum Eintritt in den «kaiserlichen Bund in Schwaben» wurden dringender, die Stimmung hüben und drüben gereizter. Von da an stand der schwäbische Bund auch offiziell in Opposition zur schweizerischen Eidgenossenschaft. Und das ist von Bedeutung für unsere Darstellung der St. Galler Wirren von 1489/90.

Neben den Werbungen des schwäbischen Bundes giengen immer noch die Bündnisanträge König Maximilians einher. Dieser wollte die Hoffnung nicht aufgeben, die Eidgenossenschaft der gegen Frankreich gerichteten Koalition einzuverleiben, welche er mit England, Spanien und der Bretagne zu Stande gebracht hatte. Französische und deutsche Geldangebote wechselten mit einander ab. Besonders die Urschweiz, welche den Kampf um die Freiheit einst gegen Österreich siegreich durchgeführt hatte, konnte sich um so weniger zu einer Annäherung an den Erbfeind entschliessen, als alle Vorteile, die man Maximilian gewährte, indirekt seinem Vater, dem Kaiser Friedrich III., dem unversöhnlichen Gegner der Eidgenossen, zu gute kommen mussten. Zu

[1]) Eidgen. Abschiede III. 1. S. 303 g.

alledem spielte aber damals ein Streit über Entschädigungsansprüche einiger verbannter Räte des Herzogs Sigmund, des noch nominellen Inhabers der österreichischen Vorlande und Tirols. Schwiz und Glarus liessen den Verbannten in hohem Masse ihren Schutz gegenüber Sigmund und dem Kaiser angedeihen.

Das alles bewirkte in Bezug auf die auswärtige Politik eine Teilung der eidgenössischen Orte in zwei faktische, wenn auch nicht durch förmlichen Verband unter sich ausgeschiedene Interessengruppen: die eine die anti-österreichische, französisch-ungarisch-bairische Partei, bestehend aus Luzern und den Ländern mit Schultheiss Seiler von Luzern an der Spitze; die andere, die österreichische oder Reichspartei, wenn wir so sagen wollen: Zürich, Bern und die übrigen Städte mit Hans Waldmann, und nach dessen Tode mit dem Berner Schultheissen Wilhelm von Diesbach an der Spitze. Es ist selbstverständlich, dass diese Gliederung auf die zugewandten Orte nicht ohne Einfluss geblieben ist.

Eben in der Zeit des Rorschacher Klosterhandels trat dieses Parteiverhältnis in aller Schärfe hervor; seine Rückwirkung auf die innere Politik lässt sich auf Schritt und Tritt verfolgen. Und es soll besonders betont werden, dass eben damals die französische Partei, dank der tatkräftigen Haltung Luzerns, ein entschiedenes Übergewicht über die andere besass. Der tiefere Grund mag darin liegen, dass die Städte der österreichischen Partei, wegen der im Geiste der Zeit liegenden demokratischen Opposition gegen die aristokratische Ratspolitik, in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt und zu unsicherem Zaudern genötigt waren, während die Mehrheit der anti-österreichisch gesinnten Orte in ihrer Politik den unzweideutig geäusserten Volkswillen repräsentierte.

Das Ende des Dezenniums brachte wieder innere Krisen, welche die ganze Eidgenossenschaft in Mitleidenschaft zogen: den Waldmannhandel in Zürich und die Bewegung gegen den Abt von St. Gallen.

Seit der Mitte des XV. Jahrhunderts machen sich bei den Obrigkeiten der eidgenössischen Orte, besonders bei den Städten, Zentralisationsbestrebungen bemerkbar, die sich auf die gesamte Verwaltung beziehen. Als in Zürich Hans Waldmann an die Spitze der Stadt gestellt wurde, verlegte er sich in richtiger Erkenntnis der Zeitströmung darauf,

die Reformen mit der ganzen Macht seiner Stellung und der Wucht seiner imponierenden Persönlichkeit weiter auszuführen. Es ist durch die Forschungen Dändlikers festgestellt worden, dass ihm nur der Ausbau, nicht die Initiative selbst, wie früher geglaubt wurde, zugeschrieben werden darf. Diese Reformen bezweckten die Hebung der Autorität der Stadt gegenüber dem Lande, nach der vorwaltenden Ansicht, dass einem städtischen Gemeinwesen an und für sich eine ganz andere Wertschätzung zukomme als den ländlichen Gemeinden. Dabei sollten aber beide Elemente, das eine als herrschendes, das andere als beherrschtes, jedes für sich, möglichst gleichartig gestaltet werden. Die oft gewaltsame und rücksichtslose, aber konsequente Durchführung der vorgefundenen Regierungs-Grundsätze, in Verbindung mit der Haltung Waldmanns in der äussern Politik, veranlasste eine kurz andauernde Reaktion, welche ihn im April 1489 aufs Schaffot lieferte.

Diese Bewegung gegen das unbequeme, neue Regierungssystem fand bald in einer Reihe von staatlichen Gemeinwesen, in denen ähnliche Bestrebungen sich geltend gemacht hatten, ihre Nachahmung. Der Auflauf in der Stadt St. Gallen im Februar 1491 erklärt sich zum guten Teil aus der in bürgerlichen Kreisen herrschenden Unzufriedenheit gegenüber dem straffen und abgeschlossenen Regiment des Rates. Vor allem aber gehören in diesen Zusammenhang die fast unmittelbar nach dem Sturze Waldmanns im Gebiete des Abtes von St. Gallen ausgebrochenen Unruhen, denen die folgende Darstellung gewidmet ist.

* *

*

I. Kapitel.

Wiedererhebung der Abtei St. Gallen in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts.

1. Ulrich (VIII) Rösch, Abt von St. Gallen.

Das Kloster St. Gallen hatte in den Appenzellerkriegen furchtbar gelitten; es war zu Anfang des XV. Jahrhunderts in jeder Beziehung in Zerfall geraten. Im Jahre 1412 bildeten nur noch zwei Mönche den Konvent; der eine wählte seinen Genossen zum Abte. Vorher war sogar längere Zeit der äbtische Stuhl unbesetzt geblieben. Die Gefahr lag nahe, es möchte das Kloster, einst durch Bildung und geistige Regsamkeit eine Zierde der Umgebung des Bodensees, ganz vom Schauplatz verschwinden. Zu Ende der 20er und in den 30er Jahren machte sich das Streben nach einer Regeneration geltend; neue Klosterbrüder wurden gewonnen und die verfallenen Gebäulichkeiten renoviert, zum Teil neu aufgebaut. Im Jahr 1442 erhielt aber das Kloster den Kaspar von Landenberg zum Abte, einen Lebemann, der mit seinen Einkünften höchst verschwenderisch umgieng und die Abtei bald in tiefe Schulden stürzte. Das war mit ein Grund, *dass im Jahre 1451 das Kapitel, für sich und die gesamten Besitzungen des Klosters, mit den Orten Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus ein ewiges Burg- und Landrecht abschloss.*[1]) Jetzt wollte es sich den Aufwand des Abtes nicht mehr länger gefallen lassen. Mit dessen Zustimmung wurden zwei Verwalter, der Grosskeller Ulrich Rösch und Hofammann Zwick, bestellt. Als ihn aber später seine Nachgiebigkeit reute und es ihm in langen Streithändeln, während welcher er seinen ärgsten Gegner, den Grosskeller, zeitweise gefangen hielt, doch nicht möglich war, für sich selbst die Verwaltung zurückzugewinnen, da suchte er sich an dem Kapitel zu rächen. Zu diesem Zwecke verkaufte er im Jahre 1455, unter Missbrauch zeitweiliger Vollmachten, die ihm das Kapitel für Rechtsgeschäfte gegeben hatte, die hohe Vogtei über einen bestimmten Kreis des äbtischen Gebietes um tausend Gulden an die Stadt St. Gallen[2]), indem er sich zugleich mit dem Gedanken trug,

---

[1]) E. A. II. 255, 864.

[2]) Urkunde: Vad. II. 149.

das Kloster selbst «in ain weltlich stift» umzuwandeln, gleichwie ein Jahr zuvor die Benediktiner-Abtei zu Luzern in ein Chorherrenstift umgebildet worden war. Schon früher hatte er zugegeben, dass die Stadt, welche ihm die Huldigung verweigert hatte, das Recht der Auslösung ihrer Verpflichtungen gegen das Kloster habe. Als aber der Konvent, hauptsächlich auf Veranlassung des Ulrich Rösch und des Heinrich Schüchti, sich weigerte, den Kauf zu sigeln und die Autorität des Klosters preiszugeben,[1]) entschieden die VIII Orte der Eidgenossenschaft, dass er ungültig sei.[2]) Ein Jahr darnach setzten die IV Schirmorte des Klosters als Vermittler die Loskaufsumme auf 7000 Gulden fest.[3])

Durch das Verschulden Abt Kaspars war die Abtei in eine gar bedenkliche Lage gekommen. Als er das Kapitel genugsam geärgert zu haben glaubte, versuchte er durch Appellation an den Papst die vollen Rechte eines Abtes zurückzugewinnen. Jener aber übergab die Streitsache dem Kardinal Aeneas Sylvius, der zu Ungunsten des Abtes entschied. Er sollte nur noch den Titel beibehalten dürfen, erhielt eine jährliche Rente von 300 Gulden als materielle Entschädigung, und musste die gesamte Verwaltung dem Ulrich Rösch als Pfleger übergeben (1458).

So war nun dieser Mann, der uns unter Abt Kaspar schon stets als Verfechter der Interessen des Klosters entgegentritt, ans Ziel seiner Wünsche gekommen; denn der Schritt zur höchsten Würde der Abtei war nur eine Frage der Zeit. Und wirklich wurde er im Jahre 1463, nachdem zuerst Kaspar abgedankt hatte und kurz nachher gestorben war, von Papst Pius II. zum Abte bestimmt, ohne dass das Kapitel angefragt worden wäre. Er nannte sich als Abt Ulrich VIII., und hatte den äbtischen Sitz inne bis 1491. Ihm verdankt das Kloster seine völlige Regeneration. Wäre diese eine Persönlichkeit damals nicht auf dem Boden des heutigen Kantons St. Gallen aufgetreten, so würde ein Grossteil dieses Gebietes die folgenden Jahrhunderte hindurch wahr-

---

[1]) Vad. II. 167.

[2]) 6. Aug. 1456. E. A. II. 281. Vad. II. 152.

[3]) Vad. II. 155.

scheinlich eine andere Gestaltung gewonnen haben. Jedenfalls wäre bei der spätern kantonalen Staatskonstitution und politischen Einigung nicht so grosse Mühe und Arbeit vonnöten gewesen.

Ulrich Rösch wurde am 4. Juli 1426 im Städtchen Wangen im Allgäu, im jetzigen würtembergischen Donaukreis, geboren.[1]) Seine Abstammung war nicht vornehm; sein Vater war Bäcker.[2]) Ulrich kam zur Zeit der ersten Erhebung aus den Wirren des Appenzeller Krieges in's st. gallische Kloster. Anfangs in untergeordneter Stellung, als Küchenjunge, gelang es ihm bald, seines scharfen Verstandes, seiner eminenten Intelligenz und Energie wegen die Aufmerksamkeit der Obern auf sich zu lenken. Abt Kaspar liess ihn unterrichten.[3]) Bald spielte er unter den Kapitularen die erste Rolle. Von Natur aus geizig und erpicht darauf, stets den Rechtsstandpunkt zu wahren und möglichst viele Vorteile aus dessen Festhaltung herauszuschlagen, war ihm die Verschleuderung des Klostergutes durch Abt Kaspar ein Greuel. Daher seine Opposition und sein schliesslicher Sieg. Man erkannte auch in Rom ganz wohl, dass dieser Mann die passende Kraft sei zur Reorganisation der st. gallischen Abtei. Als er seinen Wunsch verwirklicht und sich an die Spitze des Klosters erhoben sah — er war der erste Abt von St. Gallen aus so «kleinfügem», d. h. nicht adeligem Geschlecht — legte er seinen ganzen Ehrgeiz in die Erfüllung der auf ihn gesetzten Hoffnungen. Mit fieberhafter Hast und zäher Konsequenz machte er sich daran, die alten Ansprüche des Klosters zu fixieren und deren Anerkennung durchzusetzen. Seine massenhaften Rechtshändel, die meist

[1]) Vad. II. 375. Mitt. II. 44: Zů merken . . . an Sant Ůlrichs des hailgen bischofs tag geporen . . . und 1470 alt gewesen ist vier und vierzig jaur.

[2]) Vad. II. 168. Vgl. Baumann, Geschichte des Allgäus II. 709.

[3]) Vadian (II. 267) berichtet, man habe Ulrich hohe Schulen besuchen lassen, allein das habe nicht viel gefruchtet; nicht aus Übung, sondern von Natur aus sei er «wis und geschwind» gewesen. Die hohen Schulen haben doch wohl grössern Einfluss gehabt, als Vadian annehmen will. Sie machten aus Ulrich Rösch einen Humanisten; wie liessen sich anders seine Bemühungen zur Hebung der Bildung seiner Mönche, insbesondere aber seine Versuche zur Wiederherstellung und Aeufnung der Klosterbibliothek erklären?! (Vad. II. 189, 24; 377, 11).

sehr scharfsinnig motiviert und durch schriftliche Belege unterstützt waren, lassen auf ungewöhnliche Urkundenkenntnis schliessen.[1])

Nicht im Einklang mit seiner geistigen Regsamkeit und Tüchtigkeit stand sein Äusseres: «ist ein rotbrächer, starker, vierschröter man gewesen.» Seine roten Haare gaben seinen Feinden Gelegenheit zu allerlei Schimpfnamen. So hiessen sie ihn den «roten Uoli», den »Rotfuchs» oder den «Guel».[2])

Die Periode von 1458 an, von seiner Bestätigung zum «Pfleger» bis in die 80er Jahre, bis zum Plane der Dislokation des Klosters, ist ausgefüllt mit einer Unzahl von Prozessen gegen Solche, welche seine Ansprüche nicht gutwillig respektieren wollten. Daneben wurden zahlreiche neue Erwerbungen, zum Teil von bedeutendem Umfang gemacht. Die vielen verpfändeten Gebiete der alten Gotteshauslandschaft wurden allmälig wieder eingelöst und der äbtischen Verwaltung unterstellt, mochten sich die Pfandinhaber noch so sehr dagegen sträuben. Im Verhältnis zur Vermehrung der Einnahmen wuchs die Zahl und der Umfang der Erwerbungen. Vadian wertet sie auf 132,170 Gulden; das sind nach heutigem Geldwert circa 3½ Millionen Franken.[3])

Den Gotteshausleuten, denen die äbtische Herrschaft unter den Vorgängern Ulrichs nicht allzu fühlbar gewesen war, wurde ihr Unter-

---

[1]) Vadian urteilt als Biograph Ulrichs VIII. wohl nicht immer unbefangen. Es ist Tatsache, dass der Abt sich bei seinen Forderungen oft auf Dokumente stützen konnte, deren Ächtheit und Gültigkeit unanfechtbar waren, auf die man sich aber während der herrschenden Desorganisation die längste Zeit nicht mehr berufen hatte. Das geht auch aus dem Vadian'schen Texte zur Genüge hervor, wenn auch freilich der Ärger darüber, dass dieser Ulrich Rösch die glänzende Entwicklung der Stadt St. Gallen gestört hat, überwiegt.

[2]) Liliencron II. 276. Der «rote Uoli» wurde von den Appenzellern wegen seiner juristischen Spitzfindigkeiten oft in den «beschissnen Uoli» umgewandelt. (Vad. II, 266_{10}) Anshelm I. 361 «mit namen Ulrich Guel». (Guel = Gugel = Hahn). Dieser Spottname war also so gewöhnlich, dass er zu Verwechslungen mit dem Geschlechtsnamen führt. Fäsi im N. schw. Mus. 1795, S. 917 nennt als weitern Spottnamen den «Schampartli» (?).

[3]) Vad. II. 378—386 gibt ein genaues Verzeichnis aller Erwerbungen. Es kann nicht meine Aufgabe sein, auf das Biographische Abt Ulrichs VIII. noch näher einzutreten; ich begnüge mich, auf die Darstellung Vadians (II. 168—386) zu verweisen, ferner auf Dierauers Artikel «Rösch» in der Allgem. deutschen Biographie XXIX. 161—163 und Von Arx II 284 – 433.

tanenverhältnis energisch ins Gedächtnis zurückgerufen. Der Eid musste neu geschworen werden, was man lange vernachlässigt hatte; Zehnten und Gefälle wurden im Gegensatz zur frühern Unordnung regelmässig eingezogen und genauer Kontrolle unterstellt. Den Abt unterstützten zuverlässige Beamte, welche aus Überzeugung die gleichen Interessen vertraten wie er selbst.

Als die Appenzeller im Jahre 1460 Rheinegg mit dem Rheintal von den Paiern zu Hagenwil käuflich an sich brachten, hatte dies Abt Ulrich sehr ungern gesehen; obgleich die Rechte des Klosters vorbehalten worden waren. Er traf Anstalten, mit Hülfe des Kaisers selbst in den Besitz der Vogtei zu gelangen. Zudem trieb er die Appenzeller in die Enge durch Geltendmachung alter Ansprüche, die zum Teil nicht ausgeschiedene Pfrundrechte des Klosters auf appenzellische Pfarreien betrafen. Allein die Hoffnung, das Rheintal als Äquivalent dagegen zu erhalten, erwies sich als nichtig. Er entschädigte sich dafür durch Gewinnung der Grafschaft Toggenburg. Um den Preis von 14500 Gulden gieng sie im Jahre 1468 von Petermann von Raron, einem der toggenburgischen Erben, an das Kloster über, das dort allerdings schon längst reichen Besitz an Gütern und Einkünften sein Eigen nannte.[1]) Das Landrecht der Toggenburger mit Schwiz und Glarus blieb bestehen, und die mannigfachen Freiheiten, welche hauptsächlich von den Herren von Raron herrührten, wurden unter Ausdehnung auf die frühern toggenburgischen Gotteshausleute anerkannt.

Den Abt beherrschte eine ähnliche staatsmännische Idee wie Waldmann. Ein möglichst kompaktes, durch Kauf und Tausch abgerundetes, für sich abgeschlossenes Untertanenland sollte geschaffen und von dem Zentralpunkt, dem Kloster aus, einheitlich regiert werden. Dabei sollte eine möglichst scharfe, unzweideutige Fixierung der klösterlichen Herrschaftsrechte die Basis zur Sicherung des Besitzes bilden. Das erklärt, weshalb Ulrich VIII. sich angelegen sein liess, Gemeinde-Offnungen einzuführen, macht aber auch die Widersetzlichkeit begreiflich, welche manchenorts gegen diese nichts weniger als freiheitsfördernden Rechtsbriefe zu Tage trat.

[1]) Das Ibergeramt, Kirchberg, Jonswil und Uzwil waren bereits stift-st. gallische Besitzungen.

Seine Arrondierungsbestrebungen verfolgte der Abt höchst planmässig, eins auf dem andern aufbauend. Das Schwierigste, den Versuch, die Zentralstellung selbst zu befestigen, versparte er bis zuletzt, bis die Erstarkung bereits soweit gediehen war, dass ein Misslingen ausgehalten werden konnte.

Zudem hatte er sich kluger Weise den Rücken gesichert durch die Stellung zum Kaiser und zur Eidgenossenschaft. Von ersterm erhielt er die Befugnis, das Rheintal von den Appenzellern an sich zu lösen (1464), was ihm freilich nicht gelang.[1]) Obwohl es wegen der Weigerung der Toggenburger, im gegebenen Fall Kriegsdienste zu tun, fast unmöglich war, schickte er Friedrich III. doch Zuzug zum Entsatz von Neuss (1475). Mit Vorliebe betonte Ulrich Rösch seine Stellung als *Fürstabt*, als Reichsfürst.[2]) Auf die Gewogenheit des Kaisers durfte der Abt zählen; er hatte sich stets willfährig erwiesen. Wenn ihm auch die Zugehörigkeit zum Reich und seine daherigen Verpflichtungen zu Zeiten ganz dienlich erschienen, so war er doch klug genug, einzusehen, dass die immer kräftiger werdende Eidgenossenschaft einen nähern und stärkern Halt biete.

Im Jahre 1479, inmitten eines Streithandels mit der Stadt St. Gallen, den wir noch zu berühren haben werden, schloss er mit den vier Orten Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus den sog. *Hauptmannschaftsvertrag* ab.[3]) «Damit dasselbig gotzhus bi sinen lüten, hochen und nidern gerichten etc. beliben und beston möchte», sollte ihm abwechselnd in zweijährigem Turnus ein «Hauptmann» aus diesen Orten zur Seite stehen, ohne indes seinen ständigen Aufenthalt auf äbtischem Gebiet zu nehmen. Der Vorbehalt, dass der Abt ihn auf sein Begehren

---

[1]) Z. U. II.1 Nr. 405 und 406.

[2]) Meyer v. Knonau: Ausgabe der Continuatio Casuum S. Galli, St. Galler Mitt. XVII. 1879, S. 145, Note 36: Nicht Ulrich VI., Abt von 1204—1219, ist der erste Fürstabt (wie auch Von Arx I. 330 annimmt). Das waren die st. gallischen Äbte schon viel früher, seit der Belehnung mit den Regalien, denn eben dadurch wurden sie des Charakters als Reichsfürsten teilhaftig.

[3]) Abgedruckt in E. A. III1. 672, und in Vad. II. 283 ff. Vadian (II. 285) meint, Abt Ulrich habe einen solchen Vertrag gewünscht, um die vier Orte zu hintergehen, «dass si sich nit witer gwaltz annemen weltend dan schutzes und schirmes»; aber Zeitgenossen sehen den Feind eher in der Stadt St. Gallen als in den vier Orten.

«ein zitt heim liesse *zů den sinen*», spricht wider den Domizilwechsel der Familie des Hauptmanns.[1]) Dabei war Ulrich VIII. vorsichtig genug, das Versprechen der vier Orte in die Urkunde aufnehmen zu lassen, dass sie «dehein witer gewaltsami an dem genanten gotzhus und dem sinen und an allem dem, das dartzů gehört, nit underziehen söllen noch wellen.»

Aus dieser Abmachung geht wohl hervor, dass der Abt damals bereits im geheimen auf die Verlegung des Klosters und eine entscheidende Auseinandersetzung mit der begehrlichen Stadt St. Gallen hinarbeitete. Dass es nicht ohne ernsten Kampf abgehe, sah er voraus. Daher sein Bestreben, sich der besondern Gewogenheit der Eidgenossen dadurch zu versichern, dass er ein einträgliches Nebenamt für einen der regierenden Herren schuf.[2])

Die Umgebung Ulrichs vermochte in die politischen Pläne ihres Herrn nicht einzudringen. Man konnte sich nicht erklären, aus welchem Grunde er sich den Eidgenossen näherte und nicht vielmehr dem Kaiser. Im Jahre 1480 «ward im ain rim überantwurt, von ainem gemacht, der sinen namen verhalten hatt» — wahrscheinlich einem adeligen Dienstmann des Abtes —, der sich in tadelndem Sinn über den Hauptmannschaftsvertrag ausspricht.[3]) Und doch hat die Klugheit

---

[1]) Das muss gegen Von Arx II. 395 und Näf 199 festgehalten werden, die beide einen ständigen Aufenthalt annehmen. Letzterer datiert erst vom Jahr 1490.

[2]) Der Hauptmann hatte freie Station und Beköstigung für sich, einen Knecht und zwei Pferde; dazu ein Jahresgehalt von 50 Gulden (vgl. hiezu: Gehalt des Stadtschreibers zu St. Gallen 35 Gulden; eines Leutpriesters in einer neuerrichteten Pfarrei circa 25 Gulden (Von Arx II. 396, Note c); ein gutes hölzernes Wohnhaus kostete circa 50—60 Gulden (Strickler, Schweizergeschichte 207).

[3]) Liliencron II. 162—165, Vers 114. S. 165:

> «Fürcht nit als übel die von Sant Gallen,
> das du darumb so schandlich in die kät wellest fallen»

giebt allerdings Zeugnis davon, dass man annahm, der Abt schliesse lediglich aus Furcht vor der Stadt diesen Vertrag. Der Verfasser stellte sich vor (Vad. II. 302):

> «Sobald das geschechen ist
> Unlang du S. Gallen knecht bist,
> Und kurz nach diser dicht
> So komt din gstift in gift,
> Und wirt durch die vogti zertrant

Ulrichs in diesem Falle das einzig Richtige gewählt, das, was unter gegebenen Verhältnissen am ehesten einen Erfolg in Aussicht stellte. Seinem politischen Verständnis konnte es nicht entgehen, dass die Eidgenossenschaft auf festerer Basis ruhe als das Reich, und dass sie auch für die Zukunft eine bedeutendere Gewähr für steten Schutz bilde. Wir müssen uns eben daran erinnern, dass wir uns in der glanzvollen Epoche der grössten Machtentfaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft befinden.

Auf der einen Seite deutscher Reichsfürst, und die Verbindung mit dem Kaiser nie ausser Acht lassend, auf der andern Seite enge verbündet mit den vier nahen eidgenössischen Orten, konnte der Abt einen Kampf mit den widerstrebenden Gegnern wohl aufnehmen.

Die zu lösende Frage drehte sich darum, ob die Autorität des Stiftes auch da, wo sie vollständig negiert wurde, wieder zur Anerkennung gebracht werden könne.

Din gotzhus und sin lüt und land,
Und darzû alle oberkait
Die wirt in frömbde ort gelait.
Die sicherhait wird hinloufen
Und die Aidgnossen ain gelt erkoufen.»

Gemeint ist natürlich, die Eidgenossen werden erkauft durch die Stadt St. Gallen. Das ist die Lesart in dem kleinen Auszug, welchen Vadian wiedergiebt; Zellweger, der das Gedicht zum ersten Mal vollständig abdruckt (U. II_2 100 ff.) und Liliencron haben zum Teil willkürliche und sinnentstellende Änderungen. — Dass der Vertrag nur die Vorbereitung zu einem letzten Anlauf gegen die Stadt St. Gallen bildete, und dass dabei eine wirksame Unterstützung von Seite der Eidgenossen eher möglich war, als von Seite des Kaisers, war dem Dichter unverständlich. Nebenbei ist das Gedicht wichtig, weil es die Stellung Ulrichs innerhalb des Stiftes treffend charakterisiert, einesteils geehrt und gepriesen als Mehrer desselben:

Liliencron II. 164. Vers 37: «man hort dich loben, wib und man,
das lob gâb dir got lang zu han!»

andernteils gefürchtet seiner Gewalttätigkeit wegen:

Vatian II. 302: «Du verachtest din lüt und land.
Dine dienstman soltest nemen an die hand:
Die wildu aber faren lan
Und wiltz als uß vier hoptern tûn.
Din convent muss dir gehellen
Wend si nit inen den kerker wellen.»

2. Verhältnis zwischen Abtei und Stadt St. Gallen.

Die einst ganz dem Kloster gehörende und neben ihm emporgewachsene Stadt St. Gallen hatte sich im Laufe der Jahrhunderte von dessen Herrschaft in der Hauptsache zu emanzipieren gewusst.[1]) Der zunehmende Wohlstand der Bürgerschaft hatte solches ermöglicht. Die Leinwandfabrikation, welche im XIV. Jahrhundert bereits in bedeutender Blüte stand, bildete eine ergiebige Erwerbsquelle und ist es lange Zeit hindurch verblieben.[2]) Im XIII. Jahrhundert schon hatte die Stadt sich dem Reiche genähert, und von da an teilte sich dieses mit dem Kloster in die Souveränetätsrechte.

Unter dem Luxemburger-Kaiser Heinrich VII. misslang den Äbten die Verwirklichung des Planes, die Reichsvogtei mit der äbtischen Gewalt zu vereinigen. Die Gefahr, eine sogenannte «geistliche Stadt» zu werden, war für St. Gallen für immer vorbei. Das Selbstbestimmungsrecht war dort um die Mitte des XIV. Jahrhunderts schon so erstarkt, dass, dem Zuge der gesamten Stadt-Entwicklung folgend, scheinbar ohne nennenswerte aktive Opposition des Klosters, eine Zunftverfassung eingeführt werden konnte. Diese legte die Gewalt in die Hände des, auf den sechs Zünften basierenden, Kleinen und Grossen Rates —, an dessen Spitze der Bürgermeister stand. Letzterm hatte der Stadtammann, der Vertreter des Abtes, die meisten seiner frühern Funktionen abzutreten und sich mit der formalen Betonung der äbtischen Hoheitsrechte zu begnügen.

Seine wirkliche Gewalt beschränkte sich auf Ausübung polizeilicher Befugnisse, Marktaufsicht u. dgl. Der Rückschlag, wie er noch einmal durch die Richtung zwischen Abtei und Stadt von 1373[3]) erfolgte, hatte keinen Bestand; faktisch bestimmte die Bürgerschaft die Geschicke St. Gallens. Die Zunftverfassung aus der Mitte des XIV.

---

[1]) Vgl. H. Wartmann: »Die geschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zu ihrem Bunde mit der schweizerischen Eidgenossenschaft» ,im Archiv für schweiz. Geschichte XVI. (1868) S. 3—36; die einzige zuverlässige Abhandlung über die älteste Geschichte St. Gallens. Ferner: «Das alte St. Gallen», St. Galler-Neujahrsblatt 1867 (Wartmann).

[2]) Vad. II. 422; Mitt. II. S. V und S. 1.

[3]) Urkundenbuch der Abtei St. Gallen IV. 141, n. 1711.

Jahrhunderts erwies sich als lebenskräftig; sie hat mit wenig Abänderungen bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft ausgedauert.

Die Anlehnung an den schwäbischen Städtebund, zu Ende des XIV. Jahrhunderts, machte die Stadt der Abtei, weil selbständiger, schon gefährlich. Die schwankende, unentschlossene Haltung St. Gallens in den Appenzeller Kriegen ermöglichte es jedoch dem Stifte, an seinen Herrschaftsrechten auch fernerhin festzuhalten, wenn es auch den wenigsten wirkliche Geltung verschaffen konnte. Damals hätte St. Gallen Gelegenheit gehabt, in den Mittelpunkt der gesamten Politik am Bodensee zu treten. Keine staatsmännisch begabten Leute waren an der Spitze, und die günstige Gelegenheit wurde verscherzt. Diese Unterlassungssünde hat sich bitter gerächt. Als acht Dezennien nachher ein umsichtiger, spekulativer Kopf den Fehler gut machen und das Versäumte nachholen wollte, war es zu spät.

In jener Zeit übrigens, zu Anfang des XV. Jahrhunderts, folgte die Stadt den Spuren der Appenzeller, die einen Rückhalt an den Eidgenossen fanden. Von den sieben östlichen Orten wurde sie 1412 auf zehn Jahre in ein Burg- und Landrecht aufgenommen, aber unter Bedingungen, die eher eine Bevormundung als ein Bündnis bedeuteten.

Unmittelbar nach den Appenzeller-Kriegen machten sich die äbtischen Ansprüche kaum spürbar. Abt Kaspar erst suchte zu Beginn seiner Regierung die Zügel etwas straffer anzuziehen. Allein seine stete Geldverlegenheit und der Streit mit dem Konvent machten ihn bald mürbe.

Als im Jahre 1442 Kaiser Friedrich III. nach St. Gallen gekommen war, und die Bürger ihm geschworen hatten, verweigerten sie dem Abte die Huldigung unter dem Vorwand, sie hätten dieselbe bereits ihrem natürlichen Herrn geleistet. Es ist klar, dass die Bürgerschaft keineswegs berechtigt war, so zu handeln. Eine Trennung der Gewalten hatte früher auch bestanden, ohne dass ihr eine ähnliche Haltung eingefallen wäre. Allein die Häupter der Stadt nützten die zufällige, persönliche Anwesenheit des Kaisers auf kluge Weise aus; sie glaubten, der Zeitpunkt auch für die formale Loslösung von der Abtei sei gekommen: die materielle Kräftigung gab ihnen Mut, die Machtlosigkeit des Abtes Aussicht auf Erfolg. Lange Zeit zog sich der Handel

hin. Da schloss im Jahre 1451 das Stift das oben erwähnte Burg- und Landrecht mit Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus, und diese Orte bemächtigten sich bald der Streitfrage. Jetzt hätten sich die Verhältnisse für die Stadt gefährlich gestalten können; allein der Abt selbst brachte Hülfe. — Um immerhin einer künftigen einseitigen Einmischung der Eidgenossen vorzubeugen, suchte die Stadt ebenfalls um ein ewiges Bündnis mit denselben nach.[1]) Unter günstigeren Bedingungen als im Jahre 1412 kam ein solches, wenn nicht mit allen, so doch mit sechs Orten: Zürich, Bern, Luzern, Schwiz, Zug und Glarus, am 13. Juni 1454 zum Abschluss.[2])

Auf diese Weise hatte die Stadt den Vorteil des Stiftes für schiedsgerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zu nichte gemacht. Sie hatte damit zugleich in die Politik eines faktisch losgelösten Reichsteiles eingelenkt, ohne im übrigen den Boden des Reiches völlig zu verlassen. Beide, Abtei und Stadt, nehmen in dieser Beziehung eine Mittelstellung ein; sie stehen gerade auf der Grenze, wo der Einfluss des Reichs allmälig aufhört und derjenige der Eidgenossenschaft beginnt. *Für die Zukunft hatte man beiderseits freie Hand, den einen oder den andern Einfluss mächtiger wirken zu lassen.*

Man würde völlig fehlgehen, wollte man annehmen, dass die Anlehnung an die Eidgenossenschaft etwa einem höhern Gefühl, der Begeisterung für die kriegstüchtigen Nachbaren entsprossen sei. Diese Bündnisse sind das Resultat kühler Berechnung. *Man bewarb sich seitens der Abtei und seitens der Stadt um die Freundschaft und Gunst der Eidgenossen, weil man vermittelst derselben dem Gegner auf heimat-*

---

[1]) Vadian (II. 146) hat sicherlich den tiefern Grund des Bündnisses herausgehoben; wenn er sagt: ... «wollt min herrn not sin gedunken zů beratschlagen, was inen in der sach ze tůn, diewil man allenthalb um mit den Aidgnoßen früntschaft und verstand hette, *damit ain stat ouch irer gerechtikaiten nit endfrömbd und in irem tůn und lassen ouch ruggen und schirm han möchte.*»

[2]) Bundesbrief vom 13. Juni 1454 in E. A. II. 878. ff.; Vad. II. 147; beschworen am 23. Juni 1454 zu St. Gallen. Nach Wartmann (Arch. f. Schw. G. XVI. 35) haben sich Uri und Unterwalden beharrlich geweigert, dem Wunsche St. Gallens zu willfahren, eine Kundgebung des Gegensatzes zwischen Stadt und Land. Für Schwiz und Glarus lag die Frage anders; sie, als Verbündete des Abtes, durften den beiden Städten Zürich und Luzern keinen besondern Einfluss in der Gegend am Bodensee lassen.

lichem Boden Vorteile abringen zu können hoffte. Es hat aber längere Zeit hüben und drüben eine Partei gegeben, welche diese Politik verurteilte, und die möglichen Vorteile als ein zu geringes Äquivalent betrachtete gegenüber der Gefahr, die Selbständigkeit dabei einzubüssen.[1])

Unterdessen hatte sich die Lage der Dinge zu Gunsten der Stadt geändert. Der frühere Gegner, Abt Kaspar, war infolge des Streites mit seinem Kapitel ihr Freund geworden. Er versprach gegen Entschädigung auf seine Forderungen zu verzichten, d. h. die Unabhängigkeit der Stadt vom Kloster rechtlich anzuerkennen, *und verkaufte ihr sogar, wie bereits erwähnt, die Vogtei, d. h. die Hoheitsrechte über einen grossen Teil der äbtischen Herrschaft.* (Febr. 1455.) Die Grenzen des Gebietes waren in dem Kaufvertrag folgendermassen umschrieben: «herab von Monstain unz an den Bodensee und den Bodensee durch ab untzid gen Münsterlingen und von dannethin hinüber gen Bürglon und von Bürglon die Tur hinuf untzid in die Glat und die Glat hinuf untzid an die brugg zů Schwanberg (südlich von Gossau, schon auf Appenzeller Boden) und dannethin untzid wider an den Monstain»; alles was innerhalb dieser Grenzen bereits im Besitz des Gotteshauses sei oder erst später an dasselbe komme, soll zur Vogtei der Stadt St. Gallen gehören.[2]) Die Stadt, welcher selbstverständlich die Initiative an dem Handel zuzuschreiben ist, fühlte sich bereits als Oberherrin eines prächtigen Gebietes. Da wurde, auf Betreiben des Ulrich Rösch, der Wiler, der Appenzeller und einiger Gemeinden der Gotteshausleute[3]) *der Kauf durch die VIII eidgenössischen Orte als ungültig und nichtig erklärt.* (St. Gallen, 6. August 1456.)[4]) Nur in Bezug auf die Forderungen des Abtes, um die der Streit ursprünglich entstanden war, trug St. Gallen den Sieg davon. Um den Preis von 7000 Gulden gewann die Stadt die Anerkennung völliger Unabhängigkeit vom Kloster, d. h. sie hatte in Zukunft nicht mehr zu schwören, durfte Rat und Stadtammann selbst

---

[1]) Vad. III. Epitome Nr. 451 und 607.

[2]) Vad. II. 150; E. A. II. 273 Nr. 426; datiert Bern, 8. Febr. 1455.

[3]) Unkluge, hochmütige Äusserungen der St. Galler hatten die Gotteshausleute misstrauisch gemacht. Als die Rorschacher und Romanshorner vor der Huldigung Aufschluss über ihre Stellung begehrten, wurde ihnen von einem St. Galler zur Antwort: «dass ir kutlen im buch der von S. Gallen werind.» Vad. II. 152.

[4]) E. A. II. 281. Nr. 438.

wählen, und besorgte die polizeiliche Aufsicht über Zoll, Münzen, Lebensmittel, Masse und Gewichte.[1])

Wenn auch das Errungene nur eine Bestätigung dessen gewesen ist, was man schon zu Anfang des Jahrhunderts geübt hatte, so war diese Sanktionierung doch von weittragender Bedeutung. Wie würde wohl Ulrich Rösch aufgetreten sein, wenn die Stadt nicht im Besitz des Spruchbriefes vom Jahre 1457 gewesen wäre![2])

Der Umstand, dass sie damals auf dem Punkte war, einen bedeutenden Herrschaftsbezirk zu gewinnen, verdient noch besonders hervorgehoben zu werden. Pläne dieser Art haben die Staatsmänner der Stadt noch lange beschäftigt. In der Urkunde, durch welche der Kauf ungültig erklärt wurde, findet sich die Verpflichtung des Klosters zu Gunsten der Mitkontrahenten des Vertrages, Appenzell, Stadt Wil und Stadt St. Gallen, es sollen alle Vogteien und Gerichte, sie mögen bereits zum Gotteshause gehören oder künftig an dasselbe kommen, mit allen Rechten und Zubehörden, die das Gotteshaus daran hat oder erlangt, zu ewigen Zeiten bei dem Gotteshause unverändert verbleiben und von demselben in keiner Weise verkauft, verpfändet noch sonst irgendwie verabwandelt, d. h. veräussert werden. Obwohl diese Bestimmung bei den momentanen Verumständungen augenscheinlich gegen die Stadt St. Gallen gerichtet sein sollte, so hatte sie für diese doch den Vorteil, dass allfällige andere Bewerber ferngehalten wurden und die Gotteshauslandschaft in unverändertem Bestand als Gewinn für einen Anlauf bei künftiger günstiger Gelegenheit aufgespart blieb. An spätern Versuchen zur Gründung einer grössern Territorialmacht fehlt es nicht. Man denke ausser an den Rorschacher Handel an die Haltung der Stadt während der Reformation!

---

[1]) Berner Spruchbrief v. 5. Febr. 1457. E. A. II. 282. Nr. 441.

[2]) Nicht umsonst sagt Ulrich Rösch in seiner kurzen Chronik des Gotzhaus St. Gallen (begonnen 1481), dadurch sei «*dem gotzhus der todstich geben*»; für alle «gerechtikait und gewaltsami, das doch uf den hütigen tag wol werdt ist drissig tusent guldin», habe man nicht mehr als 8000 Gulden erhalten (7000 beim Berner Spruchbrief und 1000 als Entschädigung beim Spaichinger Vertrag) Mitt. II. 15. — und das von einer Stadt, von der er meint (S. 1): «und die selb stat kain richstat nie gesin ist und noch hüt bitag genempt nit sol (?) werden zů ainer richstat, denn es ain recht gotzhusstat gewesen ist und noch hüt bitag des aigen sin sölt.»

Um aber das Verhältnis zwischen der Stadt und der Abtei noch genauer zu bestimmen, wurden wenige Monate nach dem Berner Spruchbrief einige städtische Rechte auf Klostergebiet, welche zum Teil durch die Unabhängigkeitserklärung fraglich geworden waren, für die Zukunft ebenfalls geregelt. Das geschah *im Spaichinger Vertrag* vom Mai 1457.[1]) Wir heben nur die wichtigste Bestimmung desselben hervor, dass nämlich die Stadt das Recht haben sollte, mit Vorbehalt des Klostereides Gotteshausleute zu *Ausburgern* anzunehmen, eine nicht genug zu schätzende Errungenschaft, welche einen gewichtigen Einfluss auf die klösterlichen Untertanen sicher stellte. Damit war die offizielle Anerkennung des von König Wenzel im Jahre 1378 über Annahme von Bürgern erteilten Privilegiums ausgesprochen, das aus begreiflichen Gründen den hartnäckigsten Widerstand von Seite der Äbte erfahren hatte.

Als nun Ulrich Rösch Pfleger und später Abt wurde, zeigte es sich gleich, dass er nicht willens sei, sich ein weiteres von der Stadt abtrotzen zu lassen; im Gegenteil. Gleich zu Anfang seiner Regierung geriet er mit ihr in Streitigkeiten. In der Folgezeit suchte er sie indirekt zu schädigen dadurch, dass er den Gottesdienst in der Klosterkirche hob und so die Gläubigen von der städtischen Hauptkirche zu St. Laurenzen abzog, welcher sie während der Versunkenheit des Klosters zugeströmt waren. Daneben erwies er sich den Bürgern gefällig, um ihre Wachsamkeit einzuschläfern. Wie wenig ihm dies gelang, beweist der Umstand, dass man im Jahre 1480 während neuer Anstände, die sich bereits vor Jahresfrist ergeben hatten, vier Mitglieder des Kleinen Rates zu einer geheimen Kommission, einem «*heimlichen Rat*» bestimmte, welcher das Treiben des Abtes überwachen und ihm entgegenarbeiten sollte. Diese Kommission wurde mit ausserordentlichen Vollmachten ausgerüstet. Ihr gehörten an Ulrich Varnbüler, Walther Kuchimaister, damals Seckelmeister, Unterbürgermeister Kessler, genannt Krenk,

---

[1]) E. A. II. 283. Nr. 443; Vad. II. 160 ff. Den Namen hat der Vertrag von dem Berner Stadtschreiber Thomas von Spaichingen. Ausser Bern beteiligten sich an dem Ausgleich in St. Gallen Zürich, Luzern und Schwiz. — Die Stadt zahlt für die zugewendeten Vorteile abermals 1000 Gulden und einigt sich mit dem Kloster über gemeinsame Benutzung des Brühls.

und der Stadtschreiber. Es ist bezeichnend, dass der Hauptfeind des Abtes während des Klosterbruchs schon hier als der erste unter seinen Gegnern tätig ist.[1]) In St. Gallen hatte man offenbar die Gefahr erkannt, welche jener Hauptmannschafts-Brief zwischen dem Stift und den IV Schirmorten bedingte, so daß «von wegen der vier orten als partiigen vil geredt was.»[2])

Der Abt hatte für sein Kloster ein eigenes Tor in der Ringmauer gewünscht. Selbstverständlich bedeuteten ihm die St. Galler, dass ein solches Zugeständnis unmöglich sei, andernfalls wäre aus leicht erklärlichen Gründen der Wert der Ringmauer, überhaupt der ganzen Befestigungsanlage, illusorisch geworden. Ein merkwürdiges territoriales Verhältnis hatte sich nämlich seit der Unabhängigkeit der Stadt herausgebildet. Ihr Gebiet zwischen den vier Kreuzen, die nach den vier Himmelsgegenden die Grenzpfähle gegen die Gotteshauslande darstellten, ein Gebiet, das sich deckt mit demjenigen des heutigen Bezirks St. Gallen, umschloss mit den Vorstädten und der damals nach Norden nur lückenhaft umwallten eigentlichen Stadt — bestehend aus der alten oder obern und der neuen oder untern Stadt — den Zentralpunkt der äbtischen Herrschaft, das Münster, die Klostergebäude, die Wirtschaftsgebäude mit Platz und Garten. Nach Süden und Südosten, gegen die Steinach hin, begrenzte die städtische Ringmauer direkt den Kloster-

---

[1]) St. G. Satzungsbuch. Fol. 168. b. Item uf mittwochen vor Sant Jörgen tag, anno Dom. MCCCCLXXX jar, (— 19. April 1480. —) hat sich ain raut unterredt ettlich haimlicher werbung halb antreffend minen heren von Santgallen und gemaine statt. Und ist den räten geboten bi dem aid, den si alle jar schwerend, daz si mitt nieman nütz davon redint weder frawen noch mannen usserthalb des rautz, und nieman nütz davon ze sagen in kainen weg, es wär denn, daz ain ratzher mit dem andern redte an haimlichen ennden, da nieman zůgegen wär, ungevarlich. Und sind zů den sachen geschiben: Ůlrich Varnbüler, Walther Kuchimaister, seckelmaister, underburgermaister Krenk, stattschriber, die sachen ze vollfůren nach irem besten vermůgen. Und was costains darüber gange, es sye zů Rom oder an andern enden, daz si darum gewalt habind von aim raut, was si dunke besser getan denn vermitten, untz an ain widerůffen.

Vgl. auch Vad. II. 287. Nach St. G. Ratsbuch 1477 — 1482, S. 21, wäre Krenk Beiname: Hans Kessler, genannt Krenk; so auch Vadian II. 289. — Zellweger (G. II. 150) nennt als Mitglied der Kommission den «Bürgermeister Ulrich Varnbüler». Das ist unrichtig. Varnbüler wurde das Jahr darauf zum ersten Mal Bürgermeister; damals war er einfach Mitglied des «Kleinen Rates».

[2]) Vad. II. 285.

bezirk; nach den andern Richtungen, gegen die Stadt hin war seine Peripherie streitig und nicht abgeschlossen. Erst im folgenden Jahrhundert (1566) erfolgte hier die Grenzbestimmung zum Nachteil des Klosters, das nun sein Gebiet durch eine Mauer vom städtischen trennte und infolge dessen, als abgeschlossener Platz für sich, das durch Ulrich VIII. gewünschte eigene Tor zugestanden erhielt.

Nach der schroffen Zurückweisung warf der Abt die Maske ab und begann bestimmte Anforderungen zu stellen, die seinen wahren Intentionen entsprachen.

Die Stadt hatte im Laufe der Zeit inmitten der Gotteshauslandschaft einige Herrschaften zu Gunsten ihres Spitales anzukaufen gewusst, deren Lehenrechte dem Kloster zugehörten. Dem Abt war das nicht gelegen; es war ein Mittel, den städtischen Einfluss auf die benachbarten Gotteshausleute auszudehnen. Ulrich verweigerte daher dem Spitale die Lehenerteilung für die Schlösser und Meierämter Oberberg und Steinach, und stellte das Begehren, dass die Stadt unter den Gotteshausleuten keine Ausbürger mehr annehmen dürfe. Daneben brachte er eine ganze Reihe anderer Punkte zur Sprache, die teils Lehensachen, teils Grenz- und Nachbarschafts-Verhältnisse zwischen Abtei und Stadt betrafen; im ganzen ihrer sechsundzwanzig streitige Artikel.[1]) Vor allem aber bestand er darauf, sein eigenes Tor in der Ringmauer zu erhalten.

Im September 1480 fand über diese Ansprüche ein «gütlicher Tag» in Zürich statt.[2]) Die VIII eidgenössischen Orte waren die Vermittler und Schiedsrichter. In der Hauptsache musste der Abt von seinen Forderungen abstehen; das verlangte Tor wurde ihm nicht zugesprochen. Dagegen wurde erkannt, dass er nicht schuldig sei, dem Spitalmeister die Schlösser Oberberg und Steinach, noch das Meieramt als Lehen zu erteilen; ferner sollte ihm in diesen der Stadt gehörenden Schlössern die Burgsäss-Gerechtigkeit zustehen in gleicher

---

[1]) Vad. II. 288 ff. Im Anlassbrief, St. Gallen, 5. Nov. 1479 (E. A. III1 51) sind alle streitigen Punkte aufgeführt; wir können für unsern Zweck nur die allerwichtigsten herausheben.

[2]) E. A. III1 82. Zürich. 1480. 9. Sept.: «*Der grosse zürcherische Vertrag unter Abt Ulrich VIII.*»

Weise, wie in den andern umliegenden Schlössern.[1]) Dazu wurde seine Lehensherrlichkeit über alle die «güeter, so in der stat zů S. Gallen und darvor indert den vier kreuzen legend», anerkannt; bei künftigen Lehen, die dem Spital zu erteilen wären, sollte nicht der Spitalmeister in Person Lehenträger sein, sondern für jedes Lehen einen eigenen Träger stellen; Wildbann und Fischenz in seinen hohen Gerichten sollten dem Abte zugehören, ohne Eintrag und Irrung seitens der Stadt; Spital und Bürger zahlen von ihren Gütern in den Stiftslanden die darauf entfallenden «raißkosten», d. h. Kriegssteuern. Bezüglich der vielen Klagen und Gegenklagen über nachbarliche Verhältnisse gewann der Abt einige Vorteile: so wurde zwar den St. Gallern auch fernerhin gestattet, den Münsterturm als Wachtturm zu benutzen, «doch daß dem abt der turn ouch nit gespert wære». Besonders wichtig war aber für die Stadt der Entscheid, dass es in Bezug auf die Ausburger beim Alten, also bei der Bestimmung des Spaichinger Vertrages bleiben solle.[2])

Es ist leicht erklärlich, dass Abt Ulrich mit seinen unzähligen, bis ins kleinste gehenden Ansprüchen — gehäder, sagt Vadian — bei der Stadt äusserst verhasst werden musste. Man sah hier ein, dass die sauer genug errungene Stellung unaufhörlich den Anfechtungen dieses gefährlichen Mannes ausgesetzt sei. An eine Ausdehnung der Macht auf friedlichem Wege war vollends nicht zu denken, so lange Abt Ulrich VIII. an der Spitze des Stiftes stand; mochte es immerhin wahr sein, dass «die landschaft ouch bessers willen zů uns — der Stadt — dan zů den sinen oder sinem gotzhus was»[3]). *Vielmehr*

---

[1]) Zwei Jahre später wurden diese Verhältnisse für die Stadt günstiger geordnet gegen eine Entschädigung von 400 Gulden; Vad. II. 306 f.

[2]) Vgl. über den «grossen zürch. Vertrag» Vad. II. 289—301. Von Arx II. 392 meint, der Abt sei im Vertrag angehalten worden, die verweigerten Lehen zu erteilen; dagegen spricht Vadian (II. 289) und die nachherige Abmachung von 1482.

[3]) Vadian II. 282. — Eine Bestätigung dieser Behauptung Vadians ist doch wohl darin zu erblicken, dass anno 1470 bei der neuen Beschwörung des Burg- u. Landrechts zwischen den IV Schirmorten und der Abtei die eidgenössischen Boten die Hülfe des Rates nachsuchen mussten, um die Gotteshausleute zur Eidesleistung zu bewegen. St. G. Satzungsbuch, Fol. 131, Eintragung zum Allerheiligen Abend 1470, wo die Boten der IV Orte vor dem Rate erschienen und ihn bitten: *«mit den Gotshuslüten ze reden und daran zu sind und inen nit ze widerraten, solichen aid ze tůnd».*

stellte es sich heraus, dass die Zahl der Ausburger unter den Gotteshausleuten sich zusehends verminderte. Schon zur Zeit des Spaichinger Vertrages klagte die Stadt, «dass Gotteshausleute, die Burger zu St. Gallen sind, mehr denn andere von Seiten des Klosters beschwert würden». Nach den noch erhaltenen, trefflich geführten Steuerbüchern waren 1457 ca. 950, 1469 ca. 880, 1480 ca. 700, 1489 nur noch ca. 580 Ausburger vorhanden.[1]) Aus den Steueransätzen geht hervor, dass diese Ausburger, um sie der Stadt zu erhalten, äusserst nachsichtig behandelt wurden. Und trotz alledem diese ganz enorme Abnahme, die gleichbedeutend war mit einer Erstarkung der äbtischen Gewalt und der Schwächung der Stadt! Freilich konnte ein solches Resultat seitens der Abtei sicherlich nicht ohne Chicanen gegenüber den st. gallischen Ausburgern erreicht werden, und es mag bei den Gotteshausleuten, die gezwungen wurden, diese Ausnahmestellung aufzugeben, Zündstoff genug für eine künftige Erhebung gegen den Landesherrn aufgehäuft worden sein.

Ein genügender Ersatz für jenen Abgang war es nicht, dass sich im Jahre 1474 der Freiherr Ulrich von Sax und sein junger Bruder mit ihren Herrschaften Bürglen im Turgau und Forstegg im Rheintal ins Burgrecht aufnehmen liessen, und drei Jahre später die kleine Reichsstadt Wangen jenseits des Bodensees, der Geburtsort des Ulrich Rösch, letztere unter keineswegs günstigen Bedingungen.[2])

Dennoch spukte jenes Untertanengebiet, das die Stadt St. Gallen

---

[1]) E. A. II. 285. Punkt 6.

St. G. Steuerbuch für 1457, Bücherarchiv Nr. 213, Fol. 25—47.
» » » 1469, » » 223.
» » » 1480, » » 234, Fol. 34—54.
» » » 1489, » » 241, Fol. 43—62.

Um zu zeigen, wie sich die Ausburger auf die einzelnen «Gegenden» der Gotteshauslandschaft verteilen, gebe ich hier eine Zusammenstellung aus dem Steuerbuch des Jahres 1489: Straubenzell 41; Oberdorf 15; Andwil 23; Gossau 47; Gossau, Mettendorf, Burgau und Flawil 25; Büren 9; Waldkirch 17; Bernhardzell 10; Gaiserwald 26; Rotmonten 24; Wittenbach 55; Berg, Freidorf, Roggwil 22; Steinach 24; Lömmiswil 42; Hagenwil, Sommeri, Amriswil, Kalchhäusern 41; Abtwil, Salmsach, Romanshorn, Kesswil 18; Ammenhausen (Anshusen) 11; Mörswil 35; Tübach, Goldach 14; Rorschach 24; Tablat 54. Summa: 577 Ausburger.

[2]) Vad. II. 264 u. 267; 275 u. 279.

einst von Abt Kaspar ohne das Dazwischentreten dieses Ulrich Rösch so leicht hätte erwerben können, immer noch in den Köpfen der Bürgerschaft. Und in der Tat, Verlockendes war genug dabei. Umgeben von einer ausgedehnten Herrschaft, hätte die durch eine blühende Industrie wohlhabend gewordene Stadt zu einer hervorragenden Rolle unter den schweizerischen Orten gelangen können. Des hartnäckigen, vorsichtigen und anspruchsvollen Abtes wegen sollte nun nicht nur die Erfüllung dieses sehnlichsten Wunsches in weite Ferne gerückt, sondern sogar das bereits Gewonnene in Frage gestellt sein? Zu all dem kam noch der Ärger darüber, dass der Abt vermöge seiner stärkern Annäherung an die IV Orte durch den Hauptmannschafts-Vertrag einen bedeutenden Vorsprung vor der Stadt gewonnen hatte und dass man die Eidgenossen als Schiedsrichter oder Vermittler nicht ausschlagen durfte, obschon man sich keiner unparteiischen Gesinnung bei ihnen versah.[1])

Man fühlte sich der politischen Klugheit des Abtes nicht gewachsen, und machte sich mit dem Gedanken vertraut, es mit Gewalt zu versuchen, wenn sich irgendwie Veranlassung dazu zeigen sollte.[2])

II. Kapitel.

Das Rorschacher Klosterprojekt.

Abt Ulrich VIII. hatte, wie wir oben gezeigt haben, Anstrengungen gemacht, seinen Ansprüchen überall Geltung zu verschaffen. Vieles davon war ihm geglückt. Sein Plan der möglichsten Zentralisierung und Abrundung des Herrschaftsgebietes hatte sich in manchen Punkten erfüllt. Eines tat dem sparsamen, für das Wohl und den Besitz des Stiftes wie kein Abt vor und nach ihm besorgten Manne sicherlich in der Seele weh: der Umstand, dass die Stadt St. Gallen

---

[1]) Vad. II. 335.

[2]) Auf diese Verhältnisse muss Gewicht gelegt werden, wenn eine Erklärung für das aggressive Vorgehen im Jahre 1489 gegeben werden soll. Der tiefere Grund hiezu liegt entschieden in der Vereitelung desjenigen, was man seit Jahren sich zum Ziel gesetzt hatte, aber wegen des Abtes nicht erreichen konnte.



für ihn verloren war. Diese, gänzlich unter seiner Botmässigkeit, wäre der geeignete Zentralpunkt zur Beherrschung des ganzen Gebietes gewesen. Allein so war er selbst nur ein Fremder in der Stadt und konnte in seinem Kloster jederzeit nach dem Belieben der Bürger von der Verbindung mit seinen Untertanen abgeschlossen werden. Durch Verträge war nach dem Zürcher Schiedspruch nicht mehr viel zu gewinnen. Also war er genötigt, auf anderm Wege sich Luft zu machen; denn Ulrich VIII. war nicht der Mann, ohne Kampf die Erreichung eines vorgesteckten Zieles preiszugeben. Das Verhältnis zur Stadt St. Gallen sollte einmal gründlich geklärt werden; die Gegensätze sollten noch einmal mit aller Macht aufeinander platzen, mochte das Resultat so oder anders ausfallen.

Ulrich gab bekannt, er beabsichtige unter Beibehaltung des «wesen zů Sant Gallen», wegen der vielen Ungelegenheiten der Stadt, eine Versetzung des Klosters nach Rorschach. Der Schwerpunkt der stift-st. gallischen Herrschaft sollte aus der feindlichen Umgebung der städtischen Bürgerschaft in das Untertanenland hinausgerückt werden. Der Plan macht dem Scharfsinn des Abtes alle Ehre. Gelang die Errichtung des neuen Klosters, so hatte er für alle Fälle eine Zufluchtstätte für seine Mönche; wurde er in dem Vorhaben gestört, was sich voraussehen liess, so hatte er Grund zum Eingreifen in der Stadt, und konnte dabei der Hülfe seiner Schirmorte sicher sein. Denn dass die Bürger St. Gallens eine Verlegung des Klosters, das ihnen doch auch materielle Vorteile brachte, freiwillig zugeben würden, glaubte gewiss der kluge Abt am allerwenigsten.

Wenn Abt Ulrich wirklich die ernstliche Absicht hegte, ein zweites Kloster zum gewöhnlichen Aufenthalt zu errichten, weshalb wählte er nicht Wil oder dessen Nachbarschaft dazu? Wil war von jeher dem Abte sehr ergeben und hätte einen Anlass zur Konkurrenz mit St. Gallen mit Eifer erfasst. Das feste Städtchen würde dem Landesherrn und den Verwaltungsbehörden in Kriegszeiten mehr Sicherheit geboten haben. Man hätte hier in hohem Masse gefunden, was in St. Gallen fehlte. Allein dem Abte schien Rorschach passender, weil es seiner Lage wegen, wie kein zweiter Platz, dazu angetan war, die materiellen Interessen der Stadt St. Gallen zu schädigen und ihr bei kluger Be-

nutzung aller Umstände den Rang abzulaufen.[1]) Wir können uns niemals den streitlustigen Abt Ulrich vorstellen, wie er, verzweifelnd am Erfolg, kampfesmatt dem Gegner das Feld endgültig überlässt und unter Preisgeben seiner Ansprüche davonflieht, «als Jacob floch Esau, sinen bruoder», eine Parallele, die er selbst in seiner «Kurtzen Chronik des Gotzhaus St. Gallen» zieht.[2])

Nun muss allerdings daran erinnert werden, dass die Klostergebäude in St. Gallen alle aus älterer Zeit datierten und bereits mehrfach repariert worden waren. Zudem musste bei der stets wachsenden Macht des Klosters, welche eine Zunahme an Verwaltungspersonal und Konventualen bedingte, sich Raummangel fühlbar machen. Neubauten waren nicht zu umgehen. Statt diese am alten Platz zu erstellen, verlegte sie der Abt in die Nähe von Rorschach, nur mit dem Unterschied, dass er hier den ganzen Apparat eines neuen Benediktiner Klosters in Scene setzte.

Vorläufig handelte es sich darum, den rechtlichen Boden zur Ausführung seines Planes zu ebnen.

Seinen Konvent hatte er bald gewonnen, der Abt war eine gefürchtete Persönlichkeit; wir können kaum annehmen, dass man dort an Widerstand gedacht habe. Ulrich Rösch stand mit seinem Scharfsinn und seiner geistigen Begabung so weit über seinen Kapitularen, dass diese seine Autorität willenlos anerkannten; das beweist am besten der Briefwechsel, welchen er während des Klosterbruches mit ihnen führte.

Er verstand es im übrigen vortrefflich, die schlimme Lage des Stiftes in der Stadt und die Vorteile eines Klosters in Rorschach zu

---

[1]) Mitt. II. 22.

[2]) Mitt. II., 23 ff. *Kurze Chronik des Gotzhaus St. Gallen.* Hier findet sich die «geschrift», in welcher Ulrich VIII. «allen sinen ratschlag» für den Konvent zusammenstellte (Vad. II. 312). Die Chronik der Äbte von 1360—1463, ferner auch die Darstellung seiner eigenen Regierungszeit mit dem Vorschlag, «ain ander kloster zů buwen», und dessen Begründung (Mitt. II. 1—35) ist sicher aus Ulrichs Feder geflossen und im Jahre 1481 begonnen worden. Vergl. S. 1: «das ietz ist, do man zalt tusent vierhundert und ainund achtzig jaur». Wenn auch erst in der zweiten Hälfte der Schrift, S. 22 u. 23, Ulrich in erster Person, als Abt von St. Gallen, seine Meinung kundgibt, so ist doch der vorhergehende Teil so sehr im Sinn und Geist des diplomatischen Meisters abgefasst, dass ihm unbedingt die Autorschaft auch des Chronikabschnittes zuerkannt werden muss.

schildern. Alle die kleinen Anstände, welche man mit der Bürgerschaft gehabt hatte, wurden ins Gedächtnis zurückgerufen und daraus das Facit gezogen, es könne sich unter solchen Verhältnissen „ganz unmöglich ein gedeihliches Klosterleben entwickeln.[1])

Es ist erklärlich, dass der Abt sich hierüber beklagte; der Lärm in der Stadt musste störend auf das klösterliche Leben einwirken. Dabei ist freilich zu bemerken, dass damals der Hang zur eigentlichen Kontemplation nicht bedeutend gewesen zu sein scheint; sonst hätte der Abt bei Gelegenheit des Zürcher Vertrages sich nicht Vorwürfe über seine Schankwirtschaft in der «Freiheit» gefallen lassen müssen.[2]) Und dasselbe Verhältnis hatte doch auch früher bestanden ohne Schaden für die Klosterbrüder; nur mochten seit der Souveränität der Stadt absichtliche Störungen vorgekommen sein.[3]) Vortrefflich verstand nun der Abt die Gegend von Rorschach für die Anlage des neuen Klosters in das günstigste Licht zu stellen.[4]) Er führte an, dass dort das Baumaterial billig zu haben sei, und dass man dort «fürpündig gut kär» graben könnte, «da sich all zit der win inn besserti»; für jeden Nachteil in der Stadt fand er hier einen Vorteil. Dem Kloster sollten beigegeben werden ein Siechenhaus, ein Pfrundhaus, durch das «gross merklich gůt an das gotzhus käme», eine Abtwohnung mit einem Rathaus und einem Gerichtsgebäude «mit aim gůten turn, etlich gefangen darin zu behalten», ein feuersicheres Gemach für das archivalische Material — «des gotzhus grossen schatz» —

---

[1]) Noch weitere und schlimmere Hintergedanken wurden dem Abt in St. Gallen zugeschrieben. Vrgl. bei Vad. 336 die Stelle: «Dan under den unsern lüten nacherwertz gsin sind, die druf gstorben werind, daß er disen klosterbuw von kainer andern ursach wegen ze tůn understanden, *dan dass er uns von St. Gallen und die von Appenzell anraizte und ain zöuchi laite, mit welcher er uns zuo gwaltiger tat und also in strafen und abbruch unserer herlikaiten brächte.*» Vadian selbst weist im Folgenden diesen Gedanken nicht gerade zurück, es sei dem Abt «nit unainlich und darum nit ungloublich», doch will er ihm keine besondere Bedeutung beimessen. Darin müssen wir freilich seiner Ausführung insofern Recht geben, dass dem Bau nicht nur die genannte Ursache allein zu Grunde lag, sondern auch die Aussicht auf einen Zufluchtsort, in dem man die klösterlichen Gewohnheiten nicht zu unterbrechen brauchte.

[2]) Vad. II. 293.

[3]) Die einzelnen Beschwerdepunkte sind übersichtlich zusammengestellt in Mitt. II. 46.

[4]) Hierüber und über die projektierte Anlage s. Mitt. II. 25-35.

und ein Gasthaus «nach gelegenheit der abty und der gaistlichen». Er fügte bei, das neue Gotteshaus würde «ain beschluss und ain clus des gantzen lands, also das niemant uf noch nider komen möcht, denn mit wissen und gunst ains herren, ob er wölte». Er verweist auf die günstige Lage für den Verkehr mit dem Rheintal, Höchst, Romanshorn und allem Land unterhalb der Stadt St. Gallen, also für den «mertail des gotzhus landschaft». Er preist den «fürpindigen, gůten, natürlichen, gesunden luft» und die frohmütige Aussicht über den ganzen See und seine Ufer.

Schwieriger als die Zustimmung des Konvents war die Konzession vom päpstlichen Stuhl zu gewinnen, weil die Vereinigung zweier Klöster unter einem Abt nicht zulässig war. Allein auch diese wurde im Jahre 1483 unter der Bedingung zugestanden, dass in St. Gallen noch Mönche bleiben sollten, «relictis in eo tot monachis, quot necessarii fuerint pro decenti divinorum celebracione in ecclesia eiusdem», wie es im übrigen von Abt und Konvent gewünscht worden war.[1])

Um endlich für alle Fälle auch einen Rückhalt am Kaiser zu haben, erwirkte Abt Ulrich von Friedrich III., als dieser im August 1485 nach Konstanz kam, ebenfalls eine Bewilligung zum Bau, in welcher Friedrich selbst sich zum Vogt und Beschirmer des künftigen Rorschacher Klosters erklärte.[2])

In Voraussicht des ungeheuren Aufsehens, das sein Unternehmen erregen, und der vielseitigen Kritik, welche es herausfordern musste, verkündigte der Abt durch eine besondere Gründungsakte seinen festen Willen zur Verwirklichung des Projektes.[3]) Dieselbe besteht

---

[1]) Vad. II. 336. Bulle des Papstes Sixtus IV. vom 23. Mai 1483 in Mitt. II. 62-67; Z. U. II₂ 17-23; N. schw. Mus. 1795, S. 918-926 in Übersetzung. Vadian (II. 317) meint hiezu: «doch gieng es nit un gelt zů». In der Bulle heisst es zwar ausdrücklich (Mitt. II. 63): «Nos . . . . præmissis paterna diligencia occurrere volentes *motu proprio*, non ad abbatis et conventus prædictorum aut alterius pro eis nobis super hoc oblatæ peticionis instantiam, *sed de nostra mera deliberacione*, abbati et conventui præfatis in dicto loco Rorschach erigendi et construi faciendi unum novum monasterium . . . licentiam concedimus.»

[2]) Diplom Friedrichs III. vom 17. August 1485, abgedruckt in Mitt. II. 67-70; Z. U. II₂ 37-40; N. schw. Mus. 1795 S. 927-930.

[3]) Mitt. II. 35-44: Allgemeines und Baudekret 35-41. Verpflichtung von Abt und Konvent 41-43. Verpflichtung der Gotteshausleute 43-44. — Vrgl. über dies alles auch A. Hardegger: Mariaberg bei Rorschach. Neujahrsblatt des Hist. Vereins für 1891.

einmal aus einer gründlichen Auseinandersetzung über die Zwangslage der Abtei und die Notwendigkeit des Baues; daran anschliessend folgt das Dekret, von Abt und Konvent «ainhöllenclich» verfasst, dass drei Baumeister mit einem jährlichen Baukredit von 1500 Gulden für die Ausführung anzustellen seien. Der Baufond wird gesichert durch Verpfändung aller Zehnten, Zinsen, Renten und Gülten der Abtei im Lande Appenzell und im Rheintal.

Beigefügt sind alsdann zwei Urkunden. Durch die erste verpflichtet sich der Abt für sich und seine Nachfolger, «das und jettliches in sunders, so vor geschriben stąt, war, vest und unzerbrochen zů halten»; durch die andere aber erklären die Gotteshausleute — in ihrem Namen sigelt Wil — ihr Einverständnis mit dem Plan, und versprechen die drei Baumeister zu stellen.

Eigentümlich ist, dass überhaupt Verhandlungen mit den äbtischen Untertanen stattgefunden haben. Die Verantwortung für den folgenschweren Schritt und die in Aussicht stehenden Verwicklungen scheinen doch schwer auf dem Abte gelastet zu haben. Merkwürdiger Weise lautet aber die Verpflichtung nur auf eine Unterstützung der zu erstellenden Propstei: «der vil gesaiten bropstye». Der Abt hatte also durchblicken lassen, dass das eigentliche Kloster in St. Gallen weitergeführt und in Rorschach nur eine Art untergeordneter Filiale errichtet werden sollte. Leider besitzen wir kein Datum zu dieser Verschreibung; sie ist aber jedenfalls nicht später als vom Jahre 1487; denn da beginnt der Bau. Der Unterschied zwischen ihr und dem Plane von Anfang der achtziger Jahre ist klar: die Stellung des alten Klosters ist vor den Gotteshausleuten eine andere geworden. Es wird ihm mehr Gewicht beigelegt, offenbar weil sonst die gewünschte Zustimmung und Verpflichtung von den Leuten, die von alters her die Kirche des Landesheiligen als den Mittelpunkt des Kultus verehrten, kaum erhältlich gewesen wäre. Vadian meint, nur wenige Leute hätten um den Anschlag gewusst, sondern es hätten sich «die fürnemen allenthalb zů disem ding bereden lassen und demnach bewilgot und sich (wie oft beschicht) der iro gewaltiget.»[1] So Unrecht scheint er nicht

[1]) Vadian II. 319.

zu haben; wie liesse sich sonst die rasche Sinneswandlung der Gotteshausleute erklären, von der wir uns später zu überzeugen haben werden?

Nachdem der Abt sich solchergestalt vorgesehen hatte, konnte er ruhig den Moment abwarten, in welchem das hindernde, feindliche Element auftreten, ihm und den klug gewonnenen Rächern in die Hände fallen und die Kosten des Baues übernehmen sollte.

Als die erforderlichen Grundstücke oberhalb Rorschach angekauft worden waren, liess Abt Ulrich, der damals schwer krank darniederlag, im Jahre 1485 mit dem Bau der Ringmauer um das künftige Kloster beginnen; im Jahre 1487 am 21. März, dem St. Benediktstage, wurde der erste Stein zu diesem selbst gelegt.[1])

Rasch schritt der Bau vorwärts und fachte von Tag zu Tag die Erbitterung bei denjenigen, welchen er Schaden brachte, stärker an, bis sie schliesslich zu gewaltsamem Ausbruch kam.

III. Kapitel.

Stellung der St. Galler und Appenzeller zum Klosterbau. Ulrich Varnbüler.

Selbstverständlich rief der Plan des Abtes vor allem in der Stadt St. Gallen die grösste Aufregung hervor, wenngleich sich nicht verkennen lässt, dass er für sie auch vorteilhafte Seiten hatte.

Wir haben schon früher angedeutet, dass die Stadt stets jene einstige Abmachung mit Abt Kaspar betreffend Erwerbung eines Untertanengebietes im Auge behalten hat. Die Begierde der Bürgerschaft, den Einfluss auf die Gotteshausleute zu vergrössern und die Gegenmassregeln Ulrichs VIII. zeigen uns zur Genüge, dass der Gedanke an ein Herrschaftsgebiet fortwährend festgehalten wurde. Vadian lässt durchblicken, dass man gerne Gebiete erworben hätte, aber dass der Abt stets im Wege war: «und daß durch hilf der vier orten abt Ulrich on underlaß die besten gůeter, grechtikaiten und herrli-

---

[1]) Mitt. II. 44 ff.; Vad. II. 315.

kaiten an sich der gstalt kouft, *dass nebend im niemand zů kouf kommen mocht.*»[1])

Die Hauptgegner des Abtes sind zugleich die Träger dieser städtischen Territorialpolitik.

Auf solche Bestrebungen wird auch jenes Freischiessen, verbunden mit Wettspielen aller Art zurückzuführen sein, das die Stadt vom 19. Juli bis 12. August 1485 in ihren Mauern abhalten liess.[2]) Wenigstens ist Vadian der Ansicht, dass man dadurch bezweckt habe, die Freundschaft mit der umliegenden Landschaft zu erneuern, während der Abt diese von der Stadt abzuziehen suchte.

Zellweger gibt der Vermutung Raum, es möchte jene «Geheime Kommission», welche im Jahre 1480 zu St. Gallen eingesetzt worden war, um dem Abte entgegenzuarbeiten, die Anordnung dieses Schützenfestes betrieben haben. Wir besitzen dafür freilich keinen unmittelbaren Beweis. Wenn wir uns aber vergegenwärtigen, dass Varnbüler, der an der Spitze jener Kommission stand und systematisch auf eine endgültige Auseinandersetzung mit der Abtei hinarbeitete, eben damals eine alles dominierende Stellung inne hatte, so mag diese Annahme nicht ganz zu verwerfen sein.

Auf alle Fälle dürfte das Fest das Ansehen und die ganze Stellung der Stadt gegen aussen gehoben haben. Die Beteiligung war sehr stark, 3000 Mann. Vor allem erschienen die altbefreundeten Reichsstädte von jenseits des Bodensees; daneben Zürich, Schaffhausen und Appenzell. Und dass auch die Gotteshausleute nicht fehlten, geht schon daraus hervor, dass ihr späterer Führer, Fuchs Gerster von Lömmiswil, wegen seiner Leistungen im Steinstossen erwähnt wird.

Bei dieser Gelegenheit mag gemeinsame Gefahr, wenn auch nicht gemeinsames Interesse, den schon lange dauernden Gegensatz zwischen St. Gallen und Appenzell abgeschwächt und die beiden

---

[1]) Vadian II, 335.

[2]) Schiessplan: «Ein ußkündung der Abentür zuo Santgallen», abgedruckt in Mitt. III. 195-201. — Vgl. Vadian II. 323 f., wo das «fri gesellenschiessen auf einen ratschlag unser herren um früntschaft willen und damit nachpürliche ainikait, liebe und gemainschaft gemeret, gefürdert und erhalten wurde», zurückgeführt wird.



Teile einander näher gebracht haben. «Da wurdend si vast ains» sagt Vadian.[1])

Mit der Herstellung des Einverständnisses zwischen der Stadt St. Gallen und dem Lande Appenzell war die erste Vorbedingung zu einem festen Auftreten gegen Abt Ulrich gegeben. Für die Stadt handelte es sich darum, mit allen Mitteln das Projekt der Klosterverlegung nicht zur Ausführung kommen zu lassen, für Appenzell um die befriedigende und sichere Ordnung der verwickelten und streitigen Hoheitsrechte im Rheintal, auf dessen Vogtei der st. gallische Nachbar und ehemalige Oberherr noch immer sein begehrliches Auge gerichtet hielt.

Was die Verlegung des Klosters und mit ihm der Residenz des Fürstabts und der ganzen Zentralverwaltung seiner Gebiete und Einkünfte betrifft, so hatte Ulrich nicht umsonst darauf hingewiesen, dass man in Rorschach gerade das erwerben könne, was man in St. Gallen hatte preisgeben müssen, wie Zölle, Ungeld, Aufsicht über Masse und Gewichte etc.[2]) Der Markt in der Stadt, welcher stets eine grosse Einnahmsquelle für sie bildete, sollte vernichtet werden durch einen Konkurrenzmarkt in Rorschach, wohin mit der Übersiedlung des Abtes auch die Gottesleute gezogen worden wären. Man hat eben in Berücksichtigung zu ziehen, dass die Lage der Stadt St. Gallen nur

---

[1]) Einen Einfluss dieses dreiwöchigen Festes auf die gemeinsame Aktion gegen das Kloster will Vadian zwar nicht zugestehen. Dem Passus (II. 325): «Und warend nachmals lüt, die saitend und vermaintend, wo das schiessen vermiten bliben, so wer der Klosterbruch ouch nit geschehen», fügt er bei: «stulta opinio!» — Dieser Bemerkung ist Folgendes entgegenzuhalten: Als im Februar 1491, ein Jahr nach der schrecklichen Niederlage im Rorschacher Klosterkrieg, in der Stadt St. Gallen eine Revolution gegen die städtische Obrigkeit ausbrach, wurden die Forderungen und Klagen der Aufständischen in 24 Artikel zusammengefasst und einer Prüfungskommission eingegeben. Der 20. dieser Artikel lautet nun: «Es hab sich geben vor etlichen ziten, dass man hab ain schiessen gehept; dardurch die red uferstanden sig, *das man sidhar kain glück nie gehept hab*»; Stadt-A. St. G. Tr. XXXV 22,3. — Dass Vadian diesem Schützenfeste keinen bedeutenden praktischen Wert für die Politik beimessen will, fällt um so mehr auf, als während der Reformationsperiode, zur Zeit, da der Chronist bereits in den höchsten Ämtern sass, die Stadt wiederum ein Gesellenschiessen von ausgesprochen politischem Charakter abhalten liess (1527); Sabbata von Johannes Kessler, herausgegeben von Ernst Götzinger in den St. Galler Mitteilungen 1866. V-X. 2. Teil S. 83.

[2]) Mitteilungen II. 32.

so lange eine günstige genannt werden konnte, so lange die Landschaft auf sie angewiesen, so lange sie deren anerkannter Mittelpunkt war. Wenn der Abt sich ständig in der neuen Residenz aufhielt, wenn es ihm gelang, das Rheintal zu gewinnen, dann waren die Bedingungen zu einem raschen Aufschwung für Rorschach gegeben. In dem Masse, wie dieses stieg, musste aber St. Gallen sinken. Vor allem drohte die Gefahr, dass Rorschach zum Haupthafen für die Landschaft werden würde, während bis jetzt Steinach diese Stelle eingenommen hatte und als Besitztum der Stadt St. Gallen ihr mannigfachen Gewinn brachte.[1])

Über die Anstände im Rheintal kam es im Jahre 1486, unter der von beiden Teilen angerufenen Vermittlung der Stadt St. Gallen, zu einem gütlichen Ausgleich.[2]) Unter den Männern, die der Rat zu dieser schiedsrichterlichen Funktion abordnete, befand sich als erster Ulrich Varnbüler, der Vorkämpfer im Streite gegen die Abtei. In Bezug auf den gütlichen Vergleich ist im übrigen wichtig, dass die Appenzeller von Ulrich VIII. Verzicht auf die Lösung der Vogtei über das Rheintal und die Herrschaft Rheinegg verlangten und erhielten. Er musste ihnen versprechen, sie im Besitz dieser Gebiete zu belassen und sie «niendert trucken, trengen noch verhindern zu wollen, in kain wis». Die Kom-

---

[1]) Die Gerichtsbarkeit über Ober- und Untersteinach mit allen andern Rechten hatte die Stadt St. Gallen im Jahre 1459 von Kaspar Rauchenacker gekauft. Sie richtete ihr Augenmerk darauf, Steinach zum Zentralpunkt der Schiffahrt am diesseitigen Ufer des Bodensees zu machen. Die Erstellung eines «gredhus», d. h. eines Lagerhauses, sollte den Plan ausführen helfen. Und wirklich erfüllten sich die Hoffnungen der Stadt über Erwarten. 1475 gelang es sogar die Burg Steinach für den Spital zu erwerben; ihr dauernder Besitz wurde aber durch die Weigerung des Abtes, die Lehen zu erteilen, verunmöglicht. 1489 warf die Vogtei 138 ℔ 16 ß 2 *d* ab (St. G. Seckelamtsbuch 1489; Einnahmeteil fol. 12 a. Zur Vergleichung die Notiz, dass sämtliche Einnahmen der Stadt pro 1489 betrugen 3887 ℔ 4 ß 4 *d*.)

Dass die St. Galler richtig urteilten, wenn sie eine Verlegung der Schiffahrt nach Rorschach befürchteten, illustriert am besten der Zustand von heutzutage.

[2]) S. Vad. II 327 und Z. U. II 44—48. Nach Vadian wäre der Vertrag vom 31. März (fritag nach unser frowentag in der vasten), nach Zellweger vom 19. Mai 1486 (fritag nächst nach dem heiligen pfingsttag). Jedenfalls hat Vadian das Original in Händen gehabt, während Zellweger ein Druckexemplar benutzte. Möglicherweise liegt letzterm eine zweite Ausfertigung nach der Einsichtnahme durch die Schirmorte zu Grunde.

Neben Varnbüler finden sich unter den «Untertädingern» Hans von Vonbül, Vogt zu Steinach und Gallus Kapfmann, die später im «Klosterbruch» ebenfalls eine bedeutende Rolle spielen.

petenzstreitigkeiten, um die es sich sonst handelte, liessen sie um diesen Preis eher zu ihren Ungunsten entscheiden.

Als nun aber der Klosterbau zu Rorschach ernstlich in Angriff genommen wurde, erwuchsen den Appenzellern neue Bedenken. Daran gewöhnt, dass Abt Ulrich überall noch besondere Nebenabsichten verfolge, glaubten sie nichts anderes, als dass damit der Kampf um das Rheintal wieder beginne. Es musste ihnen ja nun eben freilich eigentümlich erscheinen, dass der Abt das neue Kloster an's Ende seines eigentlichen Untertanengebietes setze; der Gedanke an Ausbreitung des letztern flussaufwärts lag nahe genug. Das Misstrauen gegenüber dem Abt hatte einmal Platz gegriffen und war nicht leicht zu bannen.

Als der Klosterbau vorwärts schritt und Dimensionen annahm, die für eine Propstei, wie den Gotteshausleuten vorgegeben worden war, zu gross schienen, ergriffen die Appenzeller mit Begier die gebotene Gelegenheit zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen mit St. Gallen, um die Neubaute zu verhindern. Sicher ist die Initiative zum vereinten Handeln von der Stadt ausgegangen.[1])

Die Seele der gesamten Oppositionspolitik sass eben auch in der Stadt: *Ulrich Varnbüler*. Die wichtige Rolle, welche dieser Mann in dem ganzen Handel gespielt hat, möge *den Versuch einer mono-*

---

[1]) Lied: In gotes namen heb ich an (Liliencron II 281).

Vers 11: «Do die Sant Galler des wurden bericht,
Si ilten gen Appenzell zů der geschicht
. . . .

Vers 17: Drumb wöltint wir im das buwen gern werren,
Bittend üch, helfents uns niderzerren!»

Ferner 286.

Vers 187: «Das was dem bären von Appenzell nit eben
. . . .

Vers 189: Und bekennen wider glimpf unde fůg han getan
Dass er sich die Sant Galler überreden het lan.»

Im Kloster selbst betrachtete man die St. Galler als die Hauptfeinde. Ein Schreiben des Konventes nach dem «Klosterbruch» nennt als Widersacher «die von Sant Gallen, och die von Appentzell» (Beilage Nr. 21); und ein Bericht des schirmörtischen Hauptmanns Stucki vom Tage des Klosterbruchs erwähnt die Appenzeller neben den St. Gallern, gar nicht. N. schw. Mus. 1795 S. 932.

graphischen Skizze rechtfertigen, wie sie sich zur Not aus dem spärlichen Material konstruieren lässt. [1])

Ulrich Varnbüler stammte aus einer Familie, die schon im 14. Jahrhundert das städtische Bürgerrecht besass. Der Geschlechtsname darf wohl mit Farnbühl, der Bezeichnung einer Häusergruppe in der heutigen appenzell-ausserrodischen Gemeinde Stein, in Verbindung gebracht werden.[2]) Der Grossvater Ulrich's, Hans Varnbüler, verzichtete Ende des 14. Jahrhunderts auf das Bürgerrecht; allein sein gleichnamiger Sohn erwarb es von neuem um 1419, und liess sich dauernd in der Stadt nieder.[3]) Die Familie muss rasch zu Einfluss und Ansehen gelangt sein. Von 1436—1444 erscheint der Vater des spätern Bürgermeisters in verschiedenen Beamtungen: als Zunftmeister der Schneider, Mitglied des Kleinen Rates, Mitglied von Aufsichtsbehörden.[4]) Von 1445 an verschwindet er aus dem Ämterverzeichnis; wahrscheinlich ist er in diesen Jahren mit Hinterlassung von Witwe und Kindern gestorben.

Ende der 30er oder Anfang der 40er Jahre, also um 1440, ist Ulrich geboren, wie aus Folgendem geschlossen werden muss. Im Steuerbuch für das Jahr 1457 sind «die Varnbülerin und ihre kind» mit einer Steuer von 3 ℔ 4 ß aufgeführt. Also war Ulrich damals noch nicht erwachsen, wenigstens nicht selbständig. Eine Teilung der väterlichen Hinterlassenschaft hat noch nicht stattgefunden, da die Mutter insgesamt die Steuern entrichtet. Andererseits sitzt Ulrich acht Jahre später, 1465, im Grossen Rat als Abgeordneter der Schneider.[5])

Über Ulrich Varnbüler's Jugendzeit wissen wir nichts; über sein Privatleben sehr wenig. Mitte der 60er Jahre scheint er sich ver-

---

[1]) Vgl. *Wetter* (Kaspar), Ulrich Varnbüler, Bürgermeister der Stadt und Republik St. Gallen, im Neuen Schweitzerschen Museum II. (Zürich 1795.) S. 437 - 473, eine in der Form überschwängliche, in der Sache wenig eindringende Arbeit.

[2]) Weber/Henne-Am Rhyn, Ortslexikon der Schweiz, S. 176. Die Familie selbst schreibt sich stets mit «V», nicht mit «F»; für die Sache ist das bedeutungslos.

[3]) Karl Wegelin's Handschriftliche Kollektaneen Bd. I. S. 201. (Stadt-Archiv St. Gallen). Wo Wegelin diese kurze Notiz über das Bürgerrecht der Varnbüler her hat, ist nicht nachzuweisen; aber bei der bekannten Genauigkeit und Zuverlässigkeit des Geschichtschreibers der Landschaft Toggenburg nehme ich keinen Anstand, von ihr Gebrauch zu machen.

[4]) St. G. Ämterregister S. 1—45. Weiter zurück reicht das Verzeichnis leider nicht.

[5]) S. 166 des Ämterverzeichnisses; doch ist dieses von 1457—1465 lückenhaft.

heiratet zu haben. Sein ältester Sohn Hans, Begründer der Lindauer Linie der Varnbühler, — 1513 Bürgermeister zu Lindau — ist nach dortigen Quellen 1466 geboren; der jüngere Ulrich, später Verwalter der Reichs-Kammergerichtskanzlei, im Jahre 1474.[1])

Ohne Zweifel war schon der Vater unseres Ulrich Varnbüler sehr wohlhabend. Er besass ausser seinem städtischen Eigentum ein Landgut mit Reben bei Marbach im Rheintal. Nach dem unglücklichen Ausgang des Klosterbruchs, als der flüchtige st. gallische Bürgermeister in die Acht erklärt und sein ausserhalb der Stadt gelegenes Vermögen von den IV Orten konfisziert wurde, reklamierte seine Schwester, die Klosterfrau zu St. Gallen, 6 Eimer Wein Leibdingzins auf dem Gute zu Marbach, also ein Beweis dafür, dass dieses als Erbe von dem Vater hinterlassen worden war.[2]) Der Sohn hat den Besitz nach Kräften gemehrt. 1469 bezahlt er 3 ℔ Pfenning Steuern welchem Betrag nach dem Steuerplan (100 ℔ à 5 ß) ein Vermögen von 1200 ℔ entspricht; 1480 — 3 ℔ 10 ß; 1489 bereits $5^1/_4$ ℔, was bei den geringen Schwankungen in den Steueransätzen auf erheblichen Vermögenszuwachs schliessen lässt. Sein Haus lag in dem vornehmsten Quartier der damaligen Stadt, an der Ecke Speisergasse-Marktgasse, dem Zentrum des Verkehrs.[3])

Auf alle Fälle steht fest, dass die materielle Stellung Ulrich Varnbüler's auch im Vergleich mit den angesehensten und reichsten Geschlechtern der Stadt eine günstige war, ein Faktor, der bei der Beurteilung seiner Politik nicht zu übersehen ist.[4])

---

[1]) Lindauer Patriziatsbücher — Bensberg — (Stadtbibliothek Lindau). (Gef. Mitteilung von Stadtbibliothekar Pfarrer Reinwald in Lindau.) Vad. II. 428 ff.

Dieser jüngere Sohn Ulrich studierte in dem verhängnisvollen Jahre 1489 zu Basel; Universitäts-Archiv Basel. Die «Matricula studiosorum Univ. Basil.» I. Fol. 79 b. 1489 (Sommer) enthalten folgenden Eintrag:

Ulricus Varnbüler de Sancto Gallo
Constant. Dyoces. VI ß (Immatrikulationsgebühr).

(Gef. Mitteilung von Universitäts-Archivar Prof. J. Wackernagel.)

[2]) E. A. III₁ 376 a. Die Eidgenossen verkauften dieses Gut im Jahre 1495 an den Abt von St. Gallen um 500 Gulden.

[3]) In den Steuerbüchern ist die Lage folgendermassen bezeichnet: «Spisergass uf — an oder umb den mart» — (wahrscheinlich jetziges Haus zum «Tiger»).

[4]) Die Eidgenossen gaben während des Varnbüler'schen Prozesses (1497) sein Vermögen auf 2300 Gulden an; Varnbüler's Söhne verlangten aber 3800 Gulden Schaden-

Zu Anfang der 60er Jahre ist Varnbüler ins öffentliche Leben eingetreten. Vorerst Mitglied des Grossen Rates, kam er schon 1467 in den Kleinen Rat, welchem er von da an bis 1490, bis zu seiner Flucht aus St. Gallen ununterbrochen angehörte, abgesehen von dem verfassungsmässigen Ausstand. Schon gleich bei seinem Eintritt in den Kleinen Rat wurde ihm das Amt des Secklers übertragen; 1468 war er zum ersten Mal Zunftmeister der Schneider.[1] In den folgenden

---

ersatz (Klüpfel, Urkunden I. 227). — 3000 Gulden entsprechen in damaliger Zeit ca. 80,000 Franken unseres Geldes.

Zum Vergleich folgen hier aus dem St. G. Steuerbuch für 1489 einige weitere Posten der vermögenskräftigsten Bürger.

		℔	ß	
Der reichste Bürger	Konrad Engasser (mart uf) zahlt Steuern	30 ℔	5 ß	Vad. II. 376.
	Stephan Grübel	29 ℔	10 ß	
Bürgermeister	Vogelweider mit Melchior Vogelweider (seinem Sohn, Vad. II. 289)	6 ℔	16 ß	
	Othmar Schlaepfer, dry kind	4 ℔	5 ß	
	Hug von Watt — hinder der brotlauben	6 ℔		
	Lienhart von Watt (Vater Vadians) hinter der brotlauben	6 ℔	6 ß	
	Hans von Watt — hinter der brotlauben	5 ℔	2 ß	
	Lienhart Mertz — schmidgass	1 ℔	5 ß	
	Walther Kuchimeister — im Loch	10 ℔	5 ß	
	Baysti Zollikofer — spisergass uf	9 ℔	5 ß	
	Lukas Lenggenhager (neben Varnbüler wohnend)	6 ℔		
	Ludwig Zollikofer	6 ℔		
	A. Bürgermeister Heinrich Zily — spisergass	2 ℔		
	Klaus Rott — neugass	3 ℔	7 ß	
	A. Gallus Kapfmann	2 ℔	7 ß	
	Hans Rainsperg — hinder der brotlauben	3 ℔	15 ß	
	Hans Rugglisperger — rindermarkt	3 ℔	12 ß	
	Jacob Zily — am brüel	5 ℔	5 ß	

Von den äbtischen Beamten, die in der Stadt wohnten und dort steuerpflichtig waren, entrichteten:

	℔	ß
Doctor Hux samt s. Mutter — im Loch wohnhaft	1 ℔	5 ß
Ulrich Talman (umb den bruderspital)	4 ℔	5 ß

Die grosse Mehrzahl der Bürger zahlte unter 1 ℔.

1 ℔ Pfennig = 20 Schilling (ß) Pfennig = 240 *d.*

1 ß = 12 *d* (Pfennig).

Aus einer Notiz im Seckelamtsbuch für 1490 Nr. 338 fol. 27 a und 28, wonach die Jahresbesoldung des Stadtschreibers 30 ℔ = 35 fl. betrug, kann mit Sicherheit bestimmt werden, dass 1 ℔ Pfennig damals in St. Gallen zu 1 1/6 Gulden gerechnet wurde.

[1]) Ämterregister S. 161 u. 186.

Jahren treffen wir ihn in Ausübung polizeilicher Funktionen, als Fischschauer etc. Mit Hans Brendler ist er 1474 Vogt zu Steinach, 1477 mit Haering, Otmar Peter und Schwainberg Vogt zu Forstegg[1]); Ende der 70er Jahre bekleidet er das wichtige Amt des Stadtbaumeisters, bis er dann als Bürgermeister die höchste Stufe des Magistrates erreicht.[2])

In die Mitte des zweiten Jahrzehnts seiner politischen Laufbahn fällt das Ereignis, welches höchst wahrscheinlich für die spätere staatsmännische Tätigkeit Varnbüler's bestimmend und wegleitend gewesen ist.

Als während der Burgunderkriege die zugewandten Orte der Eidgenossenschaft die pflichtige Bundeshilfe zu leisten hatten, wurde Ulrich Varnbüler vom Rate beauftragt, das stadt-st. gallische Kontingent ins Feld zu führen. Bei Grandson nahm er mit seiner Mannschaft an dem tollkühnen Angriff der eidgenössischen Vorhut teil; bei Murten waren die Würfel gefallen, ehe die St. Galler anlangen konnten; aber ihr Hauptmann setzte den Marsch fort, um die glücklichen Sieger und das Schlachtfeld zu sehen.[3])

Es ist keine Frage, die gewaltige Machtentfaltung der Städte unter den eidgenössischen Orten, vor allem Bern's und Zürich's, in den Zeiten der Burgunderkriege hat auf Varnbüler einen nachhaltigen Eindruck gemacht. Musste nicht der Wunsch nach einer ebensolchen Leistungsfähigkeit seiner Vaterstadt in ihm rege werden? Warum sollte ihr das nicht möglich sein? Die Bedingungen des materiellen Wohlstandes waren für St. Gallen ebenso gut, wo nicht besser vorhanden als für Bern und Zürich.[4]) Was aber diese voraus hatten, war ein den städtischen Kern umschliessendes Herrschaftsgebiet, das

[1]) St. G. Ratsbuch 1477—1482 S. 21.
Die Herrschaft Forstegg, zwischen Sennwald und Salez gelegen, ursprünglich den Herren von Sax zugehörig, von diesen aber dem st. gallischen Bürger Mœtteli verpfändet, wurde 1474 von der Stadt um 2100 Gulden erworben (Vad. II. 264).

[2]) Alles laut dem mehrgenannten Ämterregister. — Über Verfassung und Behörden, s. St. G. Neujahrsblatt 1869, St. Gallen vor hundert Jahren, S. 2 ff. (Schelling).

[3]) St. Galler Neujahrsblatt 1876, St. Gallen's Anteil an den Burgunderkriegen (Dierauer) S. 15.

[4]) Wie ungünstig die Erwerbsverhältnisse noch 50 Jahre früher für Zürich lagen, siehe in Dierauer, Gesch. der Schweiz. Eidgenossensch. II. 55. Note 2.

jederzeit genügend kriegerische Machtmittel aufbringen konnte, um der Politik von Bürgermeister und Räten den nötigen Nachdruck zu verschaffen.

Wollte also Varnbüler für seine Stadt eine politische Bedeutung in Anspruch nehmen, die derjenigen der hervorragenden Schweizerstädte nicht nachstand, so war vor allem ein Untertanengebiet vonnöten, und als solches konnte der territorialen Lage nach nur die Gotteshaus-Landschaft in Frage kommen. Mit einem Worte, solche Erwägungen mussten den st. gallischen Hauptmann auf das Herrschaftsgebiet hinweisen, das die Stadt durch den Kauf vom Jahre 1455 bereits in Händen zu haben glaubte.

Was war natürlicher, als dass der ehrgeizige, selbstbewusste Varnbüler sich an die Spitze der dem Abte feindlich gesinnten Bürgerelemente stellte, denen als höchstes Ziel die Erwerbung jenes Kaufobjektes vorschwebte! Dabei ist nicht zu vergessen, dass derartige Pläne um so eher Anklang finden mussten, je höher und einflussreicher die Person war, die sich ihrer annahm. — Die Popularität Varnbüler's ist ohne Zweifel durch die Burgunderkriege sehr gewachsen. Im Spätherbst 1475 ist er zum ersten Mal Tagsatzungsgesandter[1]), und nach der Schlacht bei Grandson erscheint er auf dem Tage zu Luzern, wo über die Verteilung der Beute beraten wurde.[2]) Die Zuwendung einiger Geschütze und die Begierde nach Aeufnung des Kriegsmaterials mögen den Hauptmann veranlasst haben, eine ähnliche Teilhaberschaft an den wertvollen Büchsen, die bei Murten gewonnen wurden, zu betreiben, trotzdem seine St. Galler dort nicht mitgekämpft hatten.[3])

1477 vertritt er neben Ulrich Keller vor den eidgenössischen Boten zu Luzern die Interessen St. Gallens im Streite mit Appenzell betreffend Besteuerung der Spitalgüter im Rheintal.[4])

In militärischen Dingen genoss er seit den Burgunderkriegen das unbegrenzte Zutrauen der Bürgerschaft. Als die Eidgenossenschaft

---

[1]) E. A. II. 565.

[2]) E. A. II. 586. — 24. April 1476.

[3]) E. A. II. 598 k.

[4]) St. G. Ratsbuch 1477—1482. S. 25. Mentag nach ussgänter osterwuchen 1477; E. A. II. 668 m.

im Jahre 1480, in Folge der Verträge mit der französischen Krone, für diese ein Söldnerheer von 6000 Mann aushob, wurde Ulrich Varnbüler am 7. August wider Willen vom Rate zum Hauptmann des Zuzuges ernannt.[1]) Sei es, dass sich in letzter Stunde ein geeigneter Stellvertreter gefunden, sei es, dass das st. gallische Kontingent überhaupt nicht auszog, vielleicht weil sich genug Freiwillige gemeldet hatten: wir treffen Varnbüler Ende desselben Monats in Zürich als Abgeordneten der Stadt zu den Verhandlungen mit Ulrich VIII., die durch den Schiedspruch der eidgenössischen Boten zu dem «grossen zürcherischen Vertrag» führten.[2]) Der Grund, weshalb ihm jene Befehlshaberstelle nicht genehm war, mag auch in der Aussicht auf das Bürgermeisteramt gelegen haben, das ein Vierteljahr später — am ersten Adventsonntag — wieder zu besetzen war.[3])

Und wirklich erfolgte Anfangs Dezember 1480 die Wahl Ulrich Varnbüler's zum regierenden oder, wie man in St. Gallen sagte, zum *Amtsbürgermeister* für das kommende Jahr, eine Wahl, die dem Gesetze gemäss von der gesamten Bürgerschaft nach Vorschlägen der Zunftmeister vorgenommen wurde. Von da an bekleidete er neun Jahre hindurch, bis zu seiner Flucht im Februar 1490, stets die höchsten Ämter der Stadt. Gemäss den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen gelangte er nach dreijährigem Turnus — erstes Jahr Amtsbürgermeister, zweites Jahr Alt-Bürgermeister, drittes Jahr dritter Bürgermeister oder Reichsvogt — je im vierten Jahr zum Posten des obersten Würdenträgers der Stadt. Er war also Amtsbürgermeister 1481, 1484, 1487 und 1490, abwechselnd mit Ludwig Vogelweider und

---

[1]) E. A. III1 77; Vad. II. 288. St. G. Ratsbuch 1477—1482. S. 100. Uf montag vor Laurentz 1480 — 7. August 1480 — «Item ain ordnung ze machen der gesellen halb, so man ytz in den Krieg ziechen wöllen . . . .

Und ist uff den tag geratschlaget umb ain hoptman, und ist ain mers worden umb den Varnbůler, *tuot er es von pott wegen.*»

[2]) Vad. II. 288 ff. — um Bartolomei des 1480 jars — um den 24. August —; E. A. III1 82.

[3]) Noch im Frühling 1488 wurde Varnbüler zum Hauptmann des Kontingentes bestimmt, welches dem Kaiser gegen Brügge zuziehen sollte. Freilich unterblieb schliesslich der Auszug, trotzdem die Mannschaft bereits ausgehoben war. (Vad. III. Epitome Nr. 465; E. A. III1 288 g.)

Otmar Schlaepfer bis 1485; von da an abwechselnd mit Ludwig Vogelweider und Heinrich Zily.[1])

Sicherlich hat zu seiner Wahl nicht zum mindesten die hervorragende Rolle beigetragen, welche er in dem jüngsten Prozesse gegen Abt Ulrich VIII. gespielt hatte. Vadian nennt Ulrich Varnbüler einen «vast verstendigen, geschikten man» und an anderer Stelle «gar ain beredten, eerlichen man, der vornacher (vor dem Klosterbruch) bi den Aidgnoßen großes ansechens gsin und man im von siner schiklikait wegen nit abhold was». Die Bürgerschaft mochte glauben, in ihm den Mann gefunden zu haben, der einzig im Stande sei, dem gefürchteten, überlegenen Oberhaupt des Klosters die Spitze zu bieten und eine vorteilhafte Abwicklung der stets wiederkehrenden Streithändel zu garantieren. Es liegt in der Natur der Sache, dass schliesslich eine bestimmte Persönlichkeit sich hauptsächlich mit dieser Frage befasste und dabei im Rate zu einer dominierenden Stellung gelangte.

St. Gallens Geschichte zu Bürgermeister Varnbüler's Zeiten ist durch zweierlei charakterisiert: ***einerseits durch den endgültigen Entscheidungskampf um die Macht mit der Abtei, andrerseits durch den Versuch einer Erweiterung der Machtbefugnisse der höchsten Magistratspersonen.*** Und zwar stehen beide Momente in einer gewissen Wechselwirkung zu einander.

Im Jahre 1480 waren die «Heimlichen Räte» eingeführt worden, höchst wahrscheinlich auf Veranlassung Varnbüler's, der als das erste Mitglied der neuen Behörde erscheint. Der Grund zu der Institution liegt

---

[1]) Nach dem St. G. Ämterregister ergibt sich für das 9. Dezennium des XV. Jahrhunderts folgendes *Bürgermeister-Verzeichnis*:

1481	Ulr. Varnbüler,	Amts-Bgm.;	Oth. Schlaepfer,	Alt-Bgm.;	Ludw. Vogelweider,	Rvgt.	S. 317
1482	Vogelweider,	«	Varnbüler,	«	Schlaepfer,	«	S. 329
1483	Schlaepfer,	«	Vogelweider,	«	Varnbüler,	«	S. 341
1484	Varnbüler,	«	Schlaepfer,	«	Vogelweider,	«	S. 349
1485	Heinr. Zily,	«	Varnbüler,	«	Schlaepfer,	«	S. 361
1486	Vogelweider,	«	Zily,	«	Varnbüler,	«	S. 373
1487	Varnbüler,	«	Vogelweider,	«	Zily,	«	S. 385
1488	Zily,	«	Varnbüler,	«	Vogelweider,	«	S. 397
1489	Vogelweider,	«	Zily,	«	Varnbüler,	«	S. 409
1490	Varnbüler,	«	Vogelweider,	«	Zily,	«	S. 419
Seit 18. Febr. 1490	Lienh. Merz,	«	Vogelweider,	«	Zily,	«	S. 423

sicherlich in der Unmöglichkeit, wichtige Beschlüsse der verfassungsmässigen Räte in Sachen der Abtei vor den Gegnern innerhalb der Stadtmauern geheim zu halten. Ob diese besondere Kommission sich regelmässig ergänzte oder ob sie zeitweise eingegangen ist, kann nicht wohl entschieden werden. Der Umstand, dass Vadian von «Heimlichen Räten» im Jahre 1489 spricht, scheint zu der Annahme zu berechtigen, dass die Institution ununterbrochen fortexistiert habe und damals ohne weiteres auf die Appenzeller ausgedehnt worden sei. Jedenfalls scheint so viel sicher, *dass um die Person des Bürgermeisters Varnbüler sich eine Anzahl hervorragender Bürger gruppierte, die faktisch die Geschäfte eines Separatrates im Kampfe gegen das Stift besorgten.*

Hatte Varnbüler schon zu Anfang der 80er Jahre die städtische Politik gegen Abt Ulrich VIII. geleitet, so wurde er selbstverständlich nur um so mehr anerkannter Lenker derselben, als der Klosterbau in Rorschach begann. Bei dieser Gelegenheit handelte es sich für ihn nicht nur darum, *den Fehdehandschuh aufzunehmen zur Abwehr, sondern wo möglich, mit einem von altersher ersehnten Herrschaftsgebiet als Beute aus dem Kampfe zurückzukehren.* In seinen Augen konnte daher die Verbindung mit den Appenzellern nur als Mittel zum Zweck in Betracht kommen. Unter solchen Gesichtspunkten ist die Politik St. Gallens im Jahre 1489 leicht zu verstehen.

Die Erwägung, dass nicht alle bisherigen Teilhaber des Regiments befähigt seien, seine Politik zu verstehen, oder aber die Annahme, dass sie ihm hinderlich sein könnten, scheint nun Varnbüler veranlasst zu haben, auf eine Säuberung des Rates hinzuarbeiten, und sich mit brauchbaren Elementen zu umgeben.

Mit dem Jahre 1485 tritt *Heinrich Zily* als Amtsbürgermeister ein, um Otmar Schlaepfer auszumerzen. Zily gehörte ebenfalls zur Schneiderzunft und stammte aus vornehmer Familie. Zum ersten Mal begegnen wir ihm als Vogt von Forstegg (1474), welche Würde ihm gleich nach Erwerbung der Herrschaft übertragen wurde; 1483 war er bereits Unterbürgermeister.[1]) Wie aus allem hervorgeht, war er ein energischer, getreuer Mitarbeiter Varnbüler's. In die Zeit seiner

[1]) Vad. II 264; 267. Z. U. II₂ 23.

erstmaligen Bürgermeisterschaft fällt jenes wichtige politische Freischiessen. Wie sehr die Waldmann'sche Auffassung von der vorwiegenden Stellung, die den städtischen Gemeinwesen gebühre, in den leitenden Kreisen St. Gallens Anklang fand, beweist eine Äusserung Bürgermeister Zily's vom Jahre 1488: «Ja, der Fund ist gefunden, dass der Bauern Gewalt ein End haben soll!»[1]) Freilich, wenn man sich daran erinnert, dass diese Worte zur Zeit der ärgsten Schimpfreden und Spottlieder des schwäbischen Bundes über die Schweizer gefallen sind, so müssen sie zugleich als Sympathiebezeugung für die schweizerisch-österreichische Partei aufgefasst werden. Und es steht fest: die Stadt St. Gallen hat in Fragen der äussern Politik mit ihrem geringen Einfluss, wie er eben einem zugewandten Ort zukam, auf Seite Waldmann's gestanden und ist nach seinem Abgang der österreichischen Partei treu geblieben.[2])

Sehr sonderbar ist die Rolle, die *Ludwig Vogelweider* als Bürgermeister neben Varnbüler und Zily in den Zeiten vor und während

---

[1]) E. A. III1 298,o. Dieser Äusserung wegen hatte sich Zily vor den Eidgenossen zu verantworten. Es scheint ihm aber nicht gerade gut gelungen zu sein, da die Tagsatzung eine besondere Vernehmlassung der Orte anordnet, «ob man es dabei bleiben lassen wolle» (E. A. III1 299 d).

[2]) Die Politik Varnbüler's erinnert überhaupt in mancher Beziehung an diejenige Waldmann's, und wenn man bedenkt, dass Ulrich VIII. nach zuverlässigen Quellen ein Feind des zürcherischen Bürgermeisters gewesen ist (vgl. Dändliker, Bausteine zur polit. Geschichte Hans Waldmann's, Jahrbuch f. schw. Geschichte V. 1880. S. 93), so liegt es nicht eben ferne, direkte politische Beziehungen zwischen den beiden hochstrebenden Bürgermeistern anzunehmen.

Im weitern unterhielt die Stadt besonders freundschaftliche Beziehungen zu dem *Werbeoffizier und Landsknecht-Drillmeister Ritter Konrad Gächuf von Kesswil*, der 1486 von den Eidgenossen zur Verantwortung gezogen wurde, weil er geäussert habe, *er wolle die schwäbischen und andern Landsknechte dermassen ausrüsten und unterrichten, dass einer derselben mehr wert sei als zwei Eidgenossen.* (E. A. III1 250 a; Ulmann I 852; Oechsli 510 Note 1.) In den E. A. der 80er und 90er Jahre des XV. Jahrhunderts erscheint sein Name immer und immer wieder; er gab den schweiz. Behörden viel zu schaffen. Vadian sagt von der Familie Gächuf, sie seien «gar vernant kriegsleut gewesen und die jungen (wie ich hör) noch sind» (II. 447).

Zu diesem Konrad Gächuf zogen infolge seiner Einladung am 20. Juni 1483, einem Sonntag, «200 wolgerüster gsellen» aus St. Gallen, und zwei Tage darauf kamen hinwiederum in die Stadt «uß dem Turgöw bi achtzig redlicher, hübscher mannen har geselschaftz wis». Beiderseits erwies man sich während der viertägigen Festlichkeiten «alle eer und fründschaft» (Vad. II. 308).

des Klosterbruchs gespielt hat. Gleich seinen Kollegen aus angesehener, reicher Familie, gelangte Vogelweider, nachdem er Zunftmeister der Metzger gewesen, Ende der 70er Jahre zum Bürgermeisteramt. Wir finden ihn in dieser Zeit häufig als Tagsatzungsgesandten. 1482 wird er auf einem Tage zu Zürich neben Varnbüler, trotzdem er damals Amtsbürgermeister war, in zweiter Linie genannt.[1]) Stets mit an der Spitze des Magistrats, tritt doch seine Gestalt vor der geistigen Überlegenheit Varnbüler's allmälig in den Hintergrund. Wir stehen der merkwürdigen Tatsache gegenüber, dass das Jahr 1489, das Jahr des Klosterbruchs zu Rorschach, Vogelweider als Amtsbürgermeister und Varnbüler als Reichsvogt aufweist, und doch tritt uns der Name des erstern in der Zeit der Aktion kaum entgegen, während der letztere alles leitet. Ein feindseliges Verhältnis zwischen beiden hat offenbar nicht bestanden; sonst hätte der Bürgermeister kraft seines Amtes dem Beginnen des Reichsvogtes Einhalt geboten. Es scheint vielmehr, als ob Vogelweider willenlos die faktische Autorität Varnbüler's anerkannt und dem Vorgehen wider die Abtei zugestimmt habe. Vogelweider war ein grosser Kaufherr[2]); vielleicht gestattete ihm sein Geschäft nicht, sich mehr, als unumgänglich nötig, um die Politik zu kümmern.[3])

Die rechte Hand Varnbüler's in der Ausführung seiner Pläne bildete aber *der Stadtschreiber Hans Schenkli*, eine Persönlichkeit, über welche Vadian an anderer Stelle sehr unsympathisch, vielleicht leidenschaftlich urteilt.[4]) Sicher ist, dass Schenkli eine ganz hervorragende Rolle gespielt hat; wie denn überhaupt damals die Stellung des

---

[1]) E. A. III1 124. «Item es sind auch dabi gewesen von Sant Gallen zween burgermeister Varenbuler und Vogelwaider, und Brendler.»

[2]) E. A. II. 473 Nr. 734; 1488 wird Vogelweider mit andern von der Tagsatzung beauftragt, Käufer für den grossen Diamant aus der Burgunderbeute zu suchen, ein Beweis für bedeutende Handelsverbindungen. E. A. III1 298 g.

[3]) Merkwürdiger Weise setzt Edlibach, der sich überhaupt über diese St. Galler Wirren nicht besonders gut unterrichtet zeigt, bei Anlass des Varnbüler'schen und Schwendiner'schen Prozesses (1494) statt «Varnbüler» den Namen «Vogelwaider» in seiner Chronik (S. 207), eine Verwechslung, die nicht gerade geeignet ist, die Zuverlässigkeit der Edlibach'schen Aufzeichnungen ins beste Licht zu stellen.

[4]) Als geborne Wiler sollen die Schenkli im Grunde immer äbtisch gesinnt gewesen sein; so auch dieser Hans Schenkli, «der anfangs unser statschriber, darnach unser bur-

Stadtschreibers eine wichtigere war als heutzutage, und mit ihm stets ein bedeutender Einfluss verbunden zu sein pflegte. Der Stadtschreiber war der Vertraute der leitenden Kreise, und stand und fiel mit diesen. In seiner Person kam der büreaukratische Zentralisationsgedanke der Zeit am ehesten zum Ausdruck, weshalb gerade die Stadtschreiber häufig Angriffsobjekte für die Opposition abgaben.[1])

Als eifrige Anhänger der Varnbüler'schen Politik sind ferner zu betrachten die *Unterbürgermeister Gallus Kapfmann* von der Schuhmacherzunft, und *Klaus Rott* von der Weberzunft, ferner der *Pannerherr Hans Rainsperg,* und der Vogt von Steinach, *Hans von Vonbül.* Sie alle sind neben Varnbüler, der am häufigsten auf der Reise ist, neben Schenkli und Zily, als Boten zu den Eidgenossen und Appenzellern und als rührige Agitatoren unter den Gotteshausleuten im Seckelamtsbuch für das Jahr 1489 aufgeführt [2]); nur der Name Vogelweider's fehlt.

Das war der Kreis der Eingeweihten, welcher von Varnbüler gewürdigt wurde, ihn und seine Politik zu unterstützen. Wahrscheinlich hat ein Teil von ihnen den «Heimlichen Rat» des Jahres 1489 ausgemacht; genaues wissen wir darüber nicht. Aber das ist sicher, *dass Varnbüler durch diesen engern Kreis innerhalb des Rates die ganze Stadt nach seinem Kopf zu regieren verstanden hat, bis seine Operationen fehlschlugen;* ähnlich, wie vierzig Jahre später, Zwingli der zürcherischen Politik durch das Mittel des «geheimen Rates» die Direktive gab. Beweis hiefür ist der 11. Artikel unter den 24 Anklagepunkten der Aufständischen vom Jahre 1491: «so sig geredt worden, dass sich zů ziten geben hab, dass sich etlich der rätten, dry,

---

germeister ward, zůletzt mit schlechten eeren von uns on ursach abtrat und zů Liechtenstaig vogt ward, ouch unser stat büecher über eer und aidspflicht hinder uns hinweg nam (deren etlich erst diser jaren widerum zů unsern handen bracht sind)». Vadian III. 342.

[1]) Der Stadtschreiber hatte am meisten zu tun. In St. Gallen betrug die Besoldung desselben im Jahre 1490 35 Gulden, jene des Amtsbürgermeisters dagegen nur 10 Gulden; St. G. Seckelamtsbuch 1490, Fol. 27a und 28. Vorgehen des Volkes gegen die Stadtschreiber kommen aus dieser Zeit vor zu Rapperswil, Soloturn und Bern; siehe Dändliker, Bausteine, Jahrbuch f. schweiz. Gesch. V. 110.

[2]) *St. G. Seckelamtsbuch 1489.* Fol. 49—52. Ausgaben: Rubrik «Reitgeld»: «waz ich (Seckler Kaspar Rugg) usgib zů rytgält im 89».

Vgl. auch Z. U. II₃, 80. Nr. 522.

vier oder fünf sich gesundert und parthyott haben und für sich selbs rät gehalten das da wider unser gemain stat satzung sig, und sölle billich gesůcht werden und fürkomen». Gemeint ist damit «Varnbüler und sin anhang», wie es in einem Briefe der flüchtigen Rädelsführer des Aufstandes heisst.[1])

Vermöge der grössern Zentralisation zeigte die Verwaltung das Bestreben, sich der lästigen Kontrolle durch die Bürgerschaft zu entziehen. Sie wieder zu erlangen, war nicht zum geringsten Zweck der Revolution vom Jahre 1491.

So lagen die Verhältnisse in St. Gallen, als Varnbüler den Hauptschlag gegen den Abt vorbereitete. Es liegt ganz im Geiste der Zeit, dass das faktische Haupt der Stadt nicht für nötig erachtete, der gesamten Bürgerschaft die wirklichen Ziele und die Einzelheiten der geheimen Politik kund zu tun, sondern dass es sich darauf beschränkte, die Massen zum Handeln zu reizen.[2]) Um letzteres zu erreichen, haben sich Varnbüler und Schenkli eines höchst unsaubern Mittels bedient. Sie gaben vor, im Besitze von Urkunden zu sein, durch welche der Abt sich verpflichtet habe, nirgend anderswo zu bauen als in der Stadt.[3])

---

[1]) Aus Art. 3 u. 4 der Klageakte von 1491 geht hervor, dass der Kleine Rat sich in manchen, hauptsächlich in finanziellen Dingen, wenig um den Grossen Rat kümmerte.

[2]) Klüpfel, Urkunden I. 226.

[3]) Die Klage, dass die Bürgerschaft durch die Vorspiegelung solcher Briefe getäuscht und irregeleitet worden sei, kehrt nachher immer wieder in dem grossen Prozesse, der sich an den Aufstand des Jahres 1491 knüpfte. So heisst es z. B. in Punkt 7 der Klageschrift von 1491: «Burgermeister Mertz verlangt die brief, so vor durch den Schenkly und Varnbüler vor unsern räten verlesen sind. Hab er, Schenkly, darzů geantwurt: er wiß nutz umb die brief. Hab der Mertz geredt: so wirst du es sagen an den enden, da das nit gern tůst. Da hab der Schenkly angefangen zů wainen und gesprochen: Můß Gott erbarmen, daß es darzů sig komen; denn ich waiß von kain brief, so ichs sagen můß». Ganz ähnlich lautet es in Walther Vetter's Supplikation an den Kaiser um Milderung oder Aufhebung der von ihm geschwornen Urfehde, wie etliche aus dem Rat der Gemeinde zu verstehen gegeben, wie sie briefe haben, dass der Abt nur in der Stadt St. Gallen bauen solle. Als es aber zu Recht gekommen und sie die Briefe vorweisen sollten, «da hetten si weder brief noch anders zů zaigen; dardurch die arm gemain verfürt und betrogen umb trůw, ern und gut komen sind». Ebenso in einem Schreiben der drei Rädelsführer des Aufstandes (vom 5. April 1491). Stadt-A. St. G. Tr. XXXV. 22.

Dass diesen Vorspiegelungen lediglich eine sehr willkürliche Auslegung des oben, S. 8 Anm. 2, erwähnten Spruchbriefs vom 6. August 1456 zu Grunde lag, ergibt sich deutlich

Wir sehen also, zwei durch geistige Begabung hervorragende Politiker, der eine Ulrich Rösch, Fürstabt des st. gallischen Klosters, der andere Ulrich Varnbüler, der Machthaber in der Stadt St. Gallen, stehen sich ein jeder mit besondern Plänen gegenüber. *Der erstere sucht sich nicht nur dem beengenden Einflusse der Stadt zu entziehen, sondern strebt darnach, in der mit Notwendigkeit eintretenden Verwicklung seiner Autorität auf verlornem Gebiete so weit wie möglich wieder Geltung zu verschaffen; der andere dringt im Gegenteil darauf, die Abtei während des Handels durch Abziehung der Gotteshausleute ins Wanken und die Stadt selbst zu einer erhöhten Machtstellung zu bringen.* Der Kampf musste um so heftiger werden, als beide Männer in frühern Streithändeln genugsam Gelegenheit gehabt hatten, Erfahrungen zu sammeln und sich gegenseitig kennen zu lernen.

Zu einer Zeit, in welcher mit Sicherheit vorauszusehen war, dass der Abt von dem angefangenen Bau in Rorschach nicht mehr abstehen würde, tat Varnbüler die ersten officiellen Schritte, um ihn zu verhindern.

In Begleitung appenzellischer Boten, darunter der Landammann Schwendiner, erschien er am 20. Juli 1489 in Wil vor Ulrich VIII. und den Gesandten der Schirmorte, die gerade dort anwesend waren, und verlangte, dass der Bau in Rorschach abgestellt und das bereits Errichtete abgetragen werde.[1]) Der Abt beschwerte sich über solche

---

genug aus Vadian II. 344. Es ist in dem Briefe nur von den zum Gotteshaus gehörenden Vogteien und Gerichten die Rede, «die zu ewigen zeiten an und bei demselben Gotteshaus unverändert bleiben und niemals verpfändet, versetzt oder verkauft noch anderweitig veraberwande(l)t» werden sollen; s. Z. U. II1, 24.

Selbstverständlich hatte jenes Versprechen des Klosters vom Jahre 1456, die Gotteshauslandschaft unverändert in seinem Besitz zu behalten, nur Bezug auf die Grenzen des Gebietes, nicht aber auf bauliche Dislokationen innerhalb desselben. Vadian (II. 344) macht umsonst den unglücklichen Versuch, das Vorgehen St. Gallen's in der Rorschacher Klosterfrage durch diese Urkunde zu rechtfertigen.

[1]) Z. G. II. 152: nach den Acta monasterii S. Galli am 20. Juli 1489. — In einem Schreiben des Abtes während des Klosterhandels heisst es ohne nähere Zeitbestimmung: «sind die von Santgallen und Appenzell *bi diserm jar und kurtz verruckten tagen* fur uns und in unser stat Wil komen»; Z. U. II2 72. Der R. S. S. 2 hat in diesem Schreiben statt der Bemerkung: «und kurtz verruckten tagen» —: «das beschach im achtundachtzigesten jar» — offenbar ein unrichtiges Einschiebsel des Abschreibers. — Das N. schw. M. 1795 S. 935 bringt, jedenfalls auf genannten Sammelband fussend, denselben

«unbillige und fremde Anmutung» und verwies auf die päpstliche und die kaiserliche Bewilligung; erklärte sich aber bereit, den Klageführenden vor den IV Orten, oder vor «gemeinen Eidgenossen» oder vor irgend jemandem, den sie vorschlügen, «es wer für geistlich ald weltlich», zu Recht zu stehen.[1]) Allein das war den Appenzellern und St. Gallern nicht gelegen. Sie waren entschlossen, die Frage auf gewaltsamem Wege zu lösen, und schritten nun rasch zu der im Stillen schon vorbereiteten, verhängnisvollen Tat.

IV. Kapitel.

Der Klosterbruch.

Von dem Momente an, wo die St. Galler und Appenzeller sich zu gemeinsamer Abwehr verständigt hatten, wurde auch ein gemeinsamer heimlicher Rat aufgestellt und mit den nötigen Vollmachten ausgerüstet. In diesem Rat soll dann der bestimmte Beschluss gefasst worden sein, das schon unter Dach gebrachte neue Klostergebäude «anzuzünden und zu Grunde zu richten».[2])

Für das Gelingen eines Handstreiches war vor allem nötig, dass die umwohnenden Gotteshausleute sich nicht zur Wehre setzten und für die Interessen des Abtes eintraten. Wir werden deshalb nicht

Fehler. Wenn von Arx (II 404) bemerkt, der Abt habe eilends nach Gesandten der IV Schirmorte geschickt, als die St. Galler und Appenzeller die betreffenden Forderungen stellten, so ist dies unrichtig. Die Gesandten waren schon da; es heisst ausdrücklich in dem oben erwähnten Schreiben Z. U. II₂ 72, die von Sant Gallen und Appenzell seien vor den Abt nach Wil gekommen «in biwesen unser herren und fründen von den vier orten der Eidtgnoßschaft etc.»

[1]) Z. U. II₂ 72. Nach Z. G. II 153 hätten die St. Galler und Appenzeller einen eidgenössischen Spruch gewünscht; der Abt hätte aber das Verlangen abgeschlagen. Man kann aber nicht wohl annehmen, dass er, wenn dies wirklich der Fall gewesen, in seiner Publikation während des Klosterhandels (Z. U. II₂ 70—73) den Sachverhalt zu entstellen gewagt hätte. Den Boten der IV Orte, die dabei waren, musste ja das genannte äbtische Schreiben auch zu Gesicht kommen, und sie würden so den Abt auf seiner unrichtigen Darstellung ertappt haben. Etterlin 221 bestätigt das Gesagte, ebenso das Lied: «In gotes namen heb ich an»; Liliencron II. 281₂₃.

[2]) Vad. II. 341. Dass in den heimlichen Rat auch die einflussreichsten Mitglieder der ordentlichen Räte abgeordnet wurden, lässt sich wohl als sicher annehmen.

fehlgehen, wenn wir den Anfang der Agitation unter den Gotteshausleuten vor den eigentlichen Kloftersturm ansetzen. Bestimmtes lässt sich allerdings über diesen Punkt nicht sagen.[1]) Im übrigen bedurfte es in jener rauflustigen Zeit nur einer Anregung, und man war zum Los- und Draufschlagen bereit. Beispiele plötzlicher Waffenerhebungen lagen in Menge zu Hand. Es möge, ausser an den «Plapartkrieg» (1458), an das «thorechte Leben» vom Jahre 1477 erinnert sein, ferner an einen Auflauf der Toggenburger (1485), wobei diese, um einen der Ihrigen zu befreien, widerrechtlich das Schloss Niederglatt stürmten.[2]) Eine unbezähmbare Lust nach Kriegstaten muss bei den Gotteshausleuten vorhanden gewesen sein, und der Abt stand solchen Zuständen ohnmächtig gegenüber; noch im Januar 1489 war er gezwungen, die Intervention der Eidgenossen zur Verminderung des Reislaufens anzurufen.[3])

In's Gewicht fällt auch die wenig geachtete Stellung, welche der Klerus damals im allgemeinen einnahm. Mit der Achtung vor den Vertretern der Kirche verloren auch die kirchlichen Strafen ihre Schrecken und hielten Unzufriedene nicht mehr im Zaume. In der Abtei St. Gallen war Kaspar von Landenberg wenig geeignet gewesen, die Sympathien für das kirchliche Leben rege zu machen, und Ulrich Rösch schien eher weltlicher als geistlicher Fürst zu sein, obwohl die kirchlichen Verhältnisse unter ihm völlig geordnet waren.[4])

Das waren alles Umstände, die es den st. gallischen und appenzellischen Politikern leicht machten, die Massen für einen bewaffneten

---

[1]) Einzig das Lied: «In gotes namen heb ich an» verlegt die Versuche der St. Galler und Appenzeller, die Gotteshausleute auf ihre Seite zu ziehen, ausdrücklich in die Zeit vor der Zerstörung des Rorschacher Klosters; Liliencron II. 282_{25-42}. Dafür spräche auch der Umstand, dass man schon im Juni von Seiten der IV Orte eine Neubeschwörung des Burg- und Landrechtes in Aussicht nahm, ferner, dass manche Berichte die Gotteshausleute sogar an der Niederreissung des neuen Baues teilnehmen lassen.

[2]) Vad. II. 325. — Von Arx II. 404—405 hat bereits auf diese Rauflust hingewiesen und gibt dafür manche Beispiele. Besonders bemerkenswert ist der von ihm erwähnte Arboner Zug (1487) und das unerlaubte Reislaufen nach Baiern (1488). Vgl. auch Zellweger G. II. 143 «Zug der Appenzeller nach Altstätten» (1480).

[3]) E. A. III_1 310 p.

[4]) Vgl. hiezu Von Arx II. 433. — Nach einem Bericht in Stadtarchiv Tom. 925 p. 11 (Beilagen Nr. 3) klagten die Gotteshausleute darüber, «*wie ir her unnd sin convent me gerust syen zu kriegen und onfriden, denn zu singen, lesen und messhaben*».

Überfall zu gewinnen. An Drohungen, man werde zur Zerstörung schreiten, fehlte es nicht.[1])

Man hat also jene Anschläge einiger St. Galler und Appenzeller auf der Kirchweih zu Urnäsch, von denen Vadian berichtet, nur als nähere Verabredung zur Ausführung dessen zu betrachten, was schon früher in Aussicht genommen worden war, aber ja nicht als Ursprung des Gewaltstreichs. Die St. Galler Christian Hilber und Hans Schwarz, die Appenzeller Hans Spettig, der «lange» Fuchs, und Hans und Ulrich Meggeli, die dort hinter einer Scheune miteinander verhandelten, haben gewiss nicht ohne Vorwissen, wenn nicht geradezu im Auftrage jenes geheimen Rates gehandelt.[2])

Schon 14 Tage früher, Sonntag den 12. Juli, war ein gewisser Flammer mit dem Stadtschreiber nach Appenzell geschickt worden; ohne Zweifel in derselben Angelegenheit; denn dieser Flammer spielte nachher beim Klosterbruch selbst eine bedeutende Rolle und erhielt mit seinen Gesellen eine besondere Entschädigung von der Stadt.[3])

Es ist überhaupt als sicher anzunehmen, dass wir es nicht mit einem momentanen Ausbruch der Erregung, sondern mit einer planmässig angelegten Erhebung zu tun haben.

Am Morgen des 28. Juli 1489, einem Dienstag, trafen sich nun 1200 Appenzeller und 350 St. Galler in dem Dorfe Grub, etwa eine Stunde oberhalb des neuen Klosters.

So gut die «Heimlichen Räte» eingesetzt waren, damit die Obrigkeit nicht öffentlich in den Handel verflochten erscheine, so sollte

---

[1]) Anshelm I. 362: «wie si oft getrûwt». — Vrgl. Etterlin 221: «über soliche rechtbot und sonst über mengerlei verbot, manungen und handlung, so gemein Eidgnossen harinne handlenttent und tättent».

[2]) Vadian II. 338. Die erwähnten Appenzeller waren nicht etwa nur Raufbolde und Skandalmacher, sondern ernsthafte, angesehene Leute. Der «lange Fuchs», identisch mit Otmar Fuchs, wird 1487 als Ratsmitglied genannt; wahrscheinlich war er noch 1489 im Rat (Vad. II. 332); schon 1464 tritt er uns in amtlicher Stellung entgegen (Z. G. II. 42); und Hans Meggeli oder Am Eggeli spielte zu Anfang des XVI. Jahrhunderts als Landammann eine grosse Rolle. (E. A. III$_2$ 1440; Vad. II. 399.) Die Urnäscher Verabredung hält Vadian in der Kl. Chronik nicht unbedingt fest, sondern bemerkt dazu «wie die sag was» (II. 341).

[3]) St. G. Seckelamtsbuch 1489. Unter der Rubrik «botenlon»: fol. 52 a «Dem Flamer gen Appenzäl hyes der statschriber uff 12 tag howet 89 jar 10 crützer.» — Ferner unter Rubrik «waz ich usgib umb allerlai im 89 jar»: fol. 87 a «ussgen dem Flamer und sim gesellen gen Roschach, as man den buw zûrbrach ß VIII ß».

auch hier das Incognito in der Äusserlichkeit gewahrt bleiben. Es wurde daher dem appenzellischen Gewalthaufen auch nicht das Landesbanner mit dem Bären, sondern ein grosses, rotes Gesellenfähnlein vorangetragen.[1]) In Grub wünschten die Appenzeller, mit Christian Pfister an der Spitze, einen ewigen Bund mit den St. Gallern zu schwören;[2]) aber der Hauptmann der letztern, der damalige zweite oder Alt-Bürgermeister Heinrich Zily, wehrte dies, und liess nur den Schwur zu, bis zum Austrag des Handels bei einander zu stehen.[3])

Von Grub zogen beide Abteilungen, über 1500 Mann, vereinigt den Rorschacherberg hinunter vor das Kloster.[4]) Daselbst stiessen

---

[1]) Nach Vadian (II. 338) war Fähndrich «der gross Zuberbůler von Herisow». Das verhältnismässig kleine Kontingent der meistinteressierten St. Galler erklärt sich wohl daraus, dass die Stadt nicht entblösst werden durfte für den Fall, dass die äbtischen Beamten den Landsturm ergehen liessen.

[2]) Christian Pfister war ein Reisläufer, der den Eidgenossen in den folgenden Jahren viel zu schaffen machte. Zur Zeit des Neapeler Feldzuges erscheint er als Werbeoffizier der französischen Krone. E. A. III, 416 f; 457 o; 521 c.

[3]) Vad. II. 338. In der gr. Chr. lässt Vadian den Heinrich Zily «in il dem volk» durch den Rat nachgesandt werden «demnach und man verstund, was vorhanden was». Glaubwürdiger ist wieder die kl. Chr. II. 341, welche einfach den Heinrich Zily, «ain fürnäm man deren von S. Gallen», als Hauptmann erwähnt.

In der gr. Chr. ist übrigens interessant, dass Zily nur den Bund verhüten, nicht aber die Leute zurückrufen soll, und doch lässt sie den Ausmarsch geschehen «on sonder wissen aines ratz?» Die formlose Beschwörung eines ewigen Bundes zwischen Appenzell und St. Gallen konnte schon mit Rücksicht auf die Eidgenossen nicht zugelassen werden, da laut den Bundesbriefen ohne ihre Zustimmung keine neuen Bündnisse abgeschlossen werden durften.

[4]) Über das Datum des Klosterbruchs kann kein Zweifel obwalten. Miles erwähnt den 28. und 29. Juli 1489 («Juni» in dem St. Galler Manuskript ist sicher Fehler des Abschreibers); Vadian II. 338/341: «uf den 28. tag heuwmonatz des 1489 jars»; ebenso Stumpf II. fol. 38; Sicher 26: «aim zistag nach Sanct Jacobs tag — 28. Juli —; Lied: «Wend ir hören nůwe mâr», Liliencron II. 276_3: «An ainem zinstag». Den besten Beweis für die Richtigkeit des Datums bietet aber der Bericht des schirmörtischen Hauptmanns beim Abt, Fridolin Stucki's, an seinen Stand Glarus. Er ist datiert: «Dienstag nach St. Jacobstag anno LXXXVIIII (28. Juli); darin die Stelle: «und sind mit macht uf disen tag gen Rorschach zogen». Abgedr. im N. schw. M. 1795 S. 931—932.

Daneben kommen alle möglichen Variationen des Datums vor, die jedenfalls grösstenteils auf Drohungen und Vorbereitungen zu dem Unternehmen zurückzuführen sind. Etterlin 221: «uf sant Jacobs obent in dem obgenanten jare» — das wäre der 24. Juli, vorher wird das Jahr 1488 angeführt; Anshelm I. 354_{18}; 362_{10} «uf S. Jacobs abent». — Von Arx II. 405 entschliesst sich für den 22. Heumonat; das Bändchen «Berichtigungen und Zusätze» von 1830 enthält keine Korrektur; Näf 202 und Berichtigungen: 2. Juli 1489.

600 Rheintaler zu ihnen, welche von den Appenzellern gemahnt worden waren.[1])

Ob sich auch Gotteshausleute zur Unterstützung einfanden, ist schwierig zu entscheiden. Einige Quellen erwähnen ihrer, während der gewichtige Umstand dagegen spricht, dass nach dem Bunde zwischen St. Gallern, Appenzellern und Gotteshausleuten diese letztern sich ausdrücklich eine Verschreibung geben lassen des Inhalts, dass die Folgen der Zerstörung des Rorschacher Klosters ihnen unschädlich sein sollen.

Zum wenigsten steht fest, das die Gotteshausleute der Umgebung keinen Widerstand leisteten; manche mögen wohl aus eigenem Antrieb mitgemacht haben.[2])

In kurzer Zeit wurden die Mauern des neuen Gebäudes niedergerissen und, was brennbar war, durch Feuer zerstört. Eben dasselbe geschah mit den Bauhütten, die sich in der Nähe befanden. Damit nicht zufrieden, fielen des Abtes Feinde auch über das äbtische Wirtshaus her, das in Rorschach errichtet worden war, und bemächtigten sich des Klosterweins. Was nicht konsumiert oder geraubt werden konnte, wurde vernichtet; Material, Werkgeschirr und Mobiliar verkauft oder sonst hinweggeführt.

Für den Bau selbst waren nach Rechnungen der Baumeister bereits 13,000 Gulden ausgelegt worden, der Schaden an Mobiliar, Lebensmitteln etc. betrug nach Schätzungen des Abtes ca. 3000 Gulden, also der direkte Verlust für die Abtei St. Gallen ca. 16,000 Gulden.[3])

[1]) Vad. II. 339; 341.

[2]) Das urkundliche Material gibt keine Anhaltspunkte, dass die Gotteshausleute beim Klosterbruch selbst dabei gewesen sind (vgl. Abt Ulrich's Berechnung der Auslagen Z. U. II₂ 80 und Mitt. II. 85: Vertrag über Entschädigung des Abtes durch die Gotteshausleute erwähnt nur deren Abfall als strafbar); ebenso wissen die nicht genug zu schätzenden Lieder nichts davon, sowohl das vom st. gallisch-appenzellischen Standpunkt aus gedichtete «Wend ir hören nüwe mär», als das vom äbtischen «In gotes namen heb ich an» nennen nur St. Galler und Appenzeller als Teilnehmer. Von den Quellen ebenso Vadian, Sicher 26, Etterlin 221, während Miles und Anshelm I. 354₁₇, 362₈ die Beteiligung der Gotteshausleute melden. Eine Erklärung liegt wohl darin, dass später die Gotteshausleute zu den St. Gallern und Appenzellern abfielen und man zeitlich nicht strenge schied. Unzufriedene Gotteshausleute mögen sich immerhin dem Zuge angeschlossen haben. Auf alle Fälle waren es keine 550 Mann, wie Näf (203) schreibt.

[3]) Mitt. II. 74 ff.; Z. U. II₂ 80 ff.

Die Zerstörung war eine so vollständige, dass die St. Galler und Appenzeller hoffen durften, dem Abte ein für alle mal die Lust nach Wiederherstellung des Baues benommen zu haben. Allein sie hatten seine zähe Natur unterschätzt. Wie manches auch in den letzten Jahren straflos vorbeigegangen war, dieser Tat sollte eine empfindliche Sühne folgen.

Die Nacht durch, vom 28. auf den 29. Juli, taten sich die St. Galler und Appenzeller an den Vorräten des Abtes gütlich; am folgenden Morgen[1]) zogen sie nach St. Gallen, um dort von Obrigkeits wegen aus öffentlichen Mitteln bewirtet zu werden und sodann auseinander zu gehen.[2])

Etwas unklar ist nach den vorhandenen Berichten die Rolle, welche die Gesandten der vier Schirmorte während des Klostersturms gespielt haben. Anzeichen, dass etwas gegen den Abt im Werke sei, waren jedenfalls bereits im Juni da; wenigstens liess damals schon die Treue der Gotteshausleute zu wünschen übrig. Auf dem Tage zu Baden, am 18. Juni, beschlossen die IV Orte, wenn der Abt es verlange, eine Botschaft zu senden, um seinen Untertanen neuerdings den Eid über das Burg- und Landrecht abzunehmen.[3]) Offenbar zu diesem Zwecke befanden sich die vier Boten am 20. Juli zu Wil, als die Gesandtschaft der St. Galler und Appenzeller vor dem Abt erschien und Niederreissung des neuen Klosters verlangte. Die Eidesleistung der Gotteshausleute konnte erst am kommenden Sonntag (26. Juli) vor sich gehen.[4]) Obwohl jetzt die Geschäfte der Boten beendigt gewesen wären, kehrten sie doch nicht nach Hause zurück, sondern verblieben noch in Wil, wohl um den Verlauf der Dinge aus der Nähe zu betrachten.

Als nun am Dienstag Bericht von den Vorkommnissen in Rorschach nach Wil kam, rückten die ihrem Herrn getreuen Wiler und Toggenburger aus, um die St. Galler und Appenzeller bei dem Zer-

[1]) Also am Mittwoch. Vad. II. 340 hat «mornendes am zinstag», jedenfalls ein Versehen.

[2]) St. G. Seckelamtsbuch 1489 fol. 89 a: «usgen as man daz mal hat, as man am Roschach kam und den buw zerbrochen hat, 34 ℔ 2 ß 5 1/2 *d*».

[3]) E. A. III1 323 x.

[4]) Z. U. II2 89, Zeile 7 von oben.

störungswerk zu überraschen;[1]) allein die erstern gelangten nur nach Sitterdorf, letztere nach Flawil, als Boten des Abtes sie zurückriefen und befahlen, von dem Unternehmen abzustehen.[2]) Es ist wohl kein Zweifel, dass die vierörtischen Gesandten, unter ihnen der derzeitige Hauptmann des Gotteshauses, Fridolin Stucki von Glarus, den Abt bewogen haben, keinen Widerstand zu leisten.[3]) Seiner eigenen Initiative ist dieser Verzicht nicht entsprungen; denn, in Wil weilend, musste er vom Auszug der dortigen Mannschaft Kenntnis bekommen haben, wenn er ihn nicht geradezu veranlasst hat.

Zur Beruhigung des Abtes machten sich der Hauptmann Stucki und der Bote Zürichs selbst nach Rorschach auf, um nach den Sachen zu sehen. Freilich kamen sie zu spät, um noch etwas zu retten. Sie müssen aber doch noch desselben Tags — abends spät — dorthin gelangt sein, da der Bericht an Glarus, vom 28. Juli, die Begegnung mit den St. Gallern erwähnt.[4])

Gleich nach der Zerstörung des Klosters zeigte es sich, dass ein grosser Teil der Gotteshausleute nicht das Missfallen darüber äusserte, wie es ihnen, als Angehörigen des Stiftes, geziemt hätte. In der Nachbarschaft Rorschachs hatte sich keine Hand erhoben, um den St. Gallern und Appenzellern Einhalt zu tun; im Gegenteil hatte man heimliche Freude an deren Beginnen.[5]) So sahen sich die Boten der

[1]) Die sofortige Hilfeleistung ist zurückzuführen auf die bevorzugte Stellung, welche Wil und das Toggenburg neben den übrigen Gotteshausleuten im Verhältnis zum Abt einnahmen. Daneben kommen alte Gegensätze zwischen Toggenburgern und Appenzellern in Betracht. Die am Mittwoch (29. Juli) von Sitterdorf heimkehrenden Wiler (ca. 300 Mann) liess der Abt bewirten: Z. U. II₂ 893, 10 v. o. Freilich gab er hiefür weniger aus — costet VI ß *d*, on win und prot —, als die triumphierenden St. Galler für die gleichzeitige Bewirtung der Appenzeller.

[2]) Lied «In gotes namen heb ich an» Liliencron II. 283₆₂ nennt Zilschlacht in der Nähe von Sitterdorf.

[3]) Ebenda: Liliencron 283₆₈: Er wölt sich selb schicken in dise sach
Und die fromen Aidgnossen nit verschmähen.

[4]) Darnach scheint Vadians gr. Chr. II. 399 eher das Richtige zu treffen als die kl. Chr. II. 341, welche sie erst ankommen lässt, als man wieder im Abzug war, also vor Mittwoch. Unrichtig ist bei Vadian II. die Mitteilung, dass die Boten direkt von Glarus und Zürich nach Rorschach geritten seien 339/341, von dem Abte geworben; sie waren, wie wir oben erwähnt haben, bereits in Wil.

[5]) Das Missiv: *Dekan und Konvent an den Abt* vom 1. August (Stifts-Arch. Beilage Nr. 21) gibt dem wenig energischen «Hofmeister» schuld, dass das Volk in Lömmiswil

vier Schirmorte veranlasst, an 31. Juli wiederum «Gemeinden» anzusagen.[1]) Ob dieselben überall zu Stande gekommen sind und was verhandelt worden ist, lässt sich nicht feststellen, da Berichte hierüber gänzlich fehlen. Jedenfalls aber wurde nichts anderes bezweckt, als die Gotteshausleute an die Sonntags zuvor beschworenen Eide zu erinnern und zum Gehorsam gegenüber dem Abt zu ermahnen.

V. Kapitel.

Stellungnahme der Eidgenossen bis zum offenen Abfall der Gotteshausleute. — Die Tagsatzung zu Baden.

Dadurch, dass Abt Ulrich VIII. auf Selbsthülfe verzichtete, hatte er die Einmischung der eidgenössischen Orte notwendig gemacht. Freilich war nach der frühern Darlegung ein weitgehendes Entgegenkommen, wenigstens der vier Schirmorte, zu erwarten.

Noch am Tage der Zerstörung des Klosters hatten die Boten in Wil eiligst Anzeige von dem Geschehenen an ihre Behörden zu Hause gemacht und um beförderliche Auskunft über die zu treffenden Massnahmen gebeten.[2]) Sie besorgten, der Handel möchte leicht einen gefährlichen Charakter annehmen und grössere Ausdehnung gewinnen: «wenn ir min herren nit witer darzů tůn, daß vil übels darus entspringen werd».

Der Abt selbst griff höchst energisch in die Verhältnisse ein. Bereits am *3. August* befand er sich an der *Tagsatzung zu Luzern*, um mit Boten der IV Schirmorte über die Sache zu verhandeln.[3])

nichts zur Verteidigung unternommen habe. Es müsse deshalb «wo es zu krieg komen sölt — ain andrer zu ufpringung der lüt geordnet» werden. — Eine bessere Erklärung für das passive Verhalten Lömmiswil's bietet aber der Umstand, dass es die Heimat des künftigen Bauernführers Otmar Gerster war.

[1]) Z. U. II₂ 89, Z. 13 v. o. «am fritag». — Zellweger (G. II 157) setzt die Versammlung der Gemeinden auf den 30. Juli an; allein der genannte Freitag, an welchem die Einladungen erfolgten, ist unzweifelhaft der 31. Juli. Wann sie statt hatten, ist unmöglich zu bestimmen, wahrscheinlich am nächstfolgenden Sonntag, am 2. August.

[2]) Z. U. II₂, Z. 8 v. o.; N. schw. Mus. 1795 S. 931.

[3]) A. E. III₁. 327. — Wenn der Abt im Abschied selbst auch nicht erwähnt ist, so muss doch seine Anwesenheit angenommen werden; eines Teils wegen des wichtigen Traktandums,

Man erstaunt, wenn man hier auf seinen Vorschlag stösst: «Land und Leute des Gotteshauses mit hohen und niedern Gerichten den Eidgenossen zu übergeben, damit Abt und Konvent um so besser dem göttlichen Dienst obliegen können», und man frägt sich billig, was Ulrich VIII. zu einem solchen Schritte veranlasst haben mag. Der Mann, der seit Jahrzehnten als Pfleger und Abt des Klosters ebenso planmässig wie erfolgreich auf das eine Ziel hingearbeitet hatte, vergessene und veraltete Ansprüche zu erneuern, Besitz und Rechte des Klosters nach allen Seiten zu wahren und sein Herrschaftsgebiet zu erweitern und abzurunden — der gleiche Mann sollte jetzt bereit gewesen sein, die ganze Frucht seiner Lebensarbeit kleinmütig preiszugeben?

Die einzige Erklärung für dieses fast unbegreifliche Vorgehen liegt wohl darin, dass der Abt in den Eidgenossen seinen einzigen Rückhalt erblickte, und sie um jeden Preis so schnell wie möglich in den gefährlichen Handel als Mitbeteiligte auf seiner Seite dermassen zu verwickeln suchte, dass ihr tätliches Eingreifen gar nicht mehr zu

---

anderseits weil wir ihm am folgenden Tag — 4. August — in Schwiz begegnen. Z. U. II₂ 74: »uf zinstag gen Schwyz, da ist min her von Santgallen selber da gesin». Das erklärt auch, weshalb aus dieser Zeit keine Klage- und Anzeigeschrift des Abtes vorhanden ist; eine solche war gar nicht nötig, er gab mündlichen Bescheid. Zellweger G. II 156 ist daher in diesem Sinne zu berichtigen. Die Denkschrift, von der dort gesprochen wird und die in Z. U. II₂ 70 ff. mit der Bemerkung im «Juli 1489» abgedruckt ist, muss auf Ende Oktober oder Anfang November verlegt werden, da darin ein «frid und satz» der IV Orte (offenbar von der Badener Tagsatzung) und die nachherige Gefangennahme von Dienern und Amtsleuten, die den 18. Oktober stattfand, erwähnt ist.

Unter den im Stiftsarchiv St. Gallen befindlichen Akten über den Rorschacher Klosterbruch und in den beiden Sammelbänden, der eine im Staatsarchiv Zürich, der andere im Stadtarchiv St. Gallen, finden sich keine Andeutungen über diesen Punkt. In dem letztern, Tom. 925 p. 6, ist der spätere Luzerner Abschied (vom 31. Aug.) ohne Datum enthalten: E. A. III₁ 354 a; bezeichnender Weise ist Artikel «b», eben die Erwähnung des Übergabsantrages, weggelassen. Das Stift hatte ein Interesse daran, Verhandlungen solcher Art spätern Generationen vorzuenthalten.

Von Arx und Hartmann, Geschichte der Stadt St. Gallen, erwähnen gar nichts von dieser Machination des Abtes; Zellweger, G. II 161 weist darauf hin, immerhin in der Fassung, als ob diese Frage erst im Laufe der Verhandlungen aufgetreten wäre. Dass der Abt gleich zu Anfang mit seinem Antrag hervortrat, macht dessen Bedeutung für den Verlauf des ganzen Handels aus. -- Auch in den neuen schweizergeschichtlichen Werken Dändliker's und Dierauer's findet sich keine Andeutung dieses Punktes.

vermeiden war. Dabei mag wohl der Hintergedanke vorgewaltet haben, dass sich im Verlaufe der Dinge wieder ein Ausweg finden dürfte bei den Schwierigkeiten, die eine Verständigung unter den Orten über die in ihren Folgen so weit reichende Frage mit sich bringen werde. Denkbar ist übrigens auch, dass der heftige Ausbruch lange verhaltenen Hasses gegen seine Person und sein Regiment und die gänzliche Zerstörung seines seit Jahren betriebenen und der Vollendung nahe gebrachten Lieblingsprojektes den sonst so energischen Mann in gänzliche Mutlosigkeit versetzt hat, dass er in Wirklichkeit daran verzweifelte, die schon Abt Kaspar's Händen beinahe entglittene weltliche Herrschaft festzuhalten, und sie den Eidgenossen zuwenden wollte, um sie nicht in die Hände der Stadt St. Gallen und des Landes Appenzell fallen zu lassen, die in seinen Augen immer noch für nichts anderes galten, als für rebellische Untertanen. Diese sollten wenigstens um die Frucht ihrer Anstrengungen betrogen werden.

Sei dem, wie ihm wolle, so wurde schon an jenem Tage vom 3. August in Luzern sehr ernsthaft von den IV Schirmorten auf die Frage eingetreten, aber für einmal nur beschlossen, sich insgeheim darüber zu beraten, ob man Uri, Unterwalden und Zug «auch darein lassen und was man eintretenden Falls dem Kloster für eine Entschädigung geben wolle».

Gleichwie aber Abt Ulrich nach Luzern geeilt war, um sich des Schutzes der Bundesgenossen zu versichern, so hatten auch die St. Galler und Appenzeller wenige Tage nach dem Klosterbruch Boten an die eidgenössischen Orte geschickt, mit denen sie ja auch im Bundesverhältnis standen, und die Vertretung und Rechtfertigung des Geschehenen übernommen. St. Gallen sandte seinen Bürgermeister Varnbüler und Hans Rainsperg, Appenzell den Landammann Hermann Schwendiner und den Vogt Ulrich Lanker.

Am 2. August gelangten diese vier Gesandten nach Glarus, konnten aber nicht viel ausrichten, da der Hauptmann der Schirmorte, Fridolin Stucki, ihnen schon zuvorgekommen war und die äbtischen Interessen kräftig vertrat. Noch schlimmer ergieng es ihnen in Schwiz, wo der Abt mit einigen seiner Getreuen, vor allem mit dem Wiler Schultheissen Haller, dem Stadtschreiber von Wil und den Amtspersonen

aus dem Toggenburg, anwesend war. Eine günstigere Aufnahme erfuhren sie in Zürich, dann in Uri, Unterwalden und Zug. Von Schwiz weg war der Abt mit seinem Hauptmann Stucki nach Unterwalden geritten; seine Gegner aber folgten ihm nicht, sondern giengen nach Zug, aus Furcht vor seiner Dialektik, welcher sie sich nicht gewachsen fühlten: «Also sind wir retig worden, nit mit im ze faren und in laßen for oder noch ritten; dan sin verungelimpfen haten wir genûg gehört», schreiben sie unter dem 13. August von Zürich aus.[1]) In Luzern stellte sich dem Abt der Vogt Hans Feer für die fernere Rundreise zur Verfügung, eine einflussreiche Persönlichkeit.[2]) Vadian behauptet von ihm, er sei im Jahre 1481 als Schultheiss von Luzern durch Ulrich Rösch bestochen worden, so dass er «dem abt und gotzhus darnach so geneigt ward, daß er ouch ain groß ursach was des überzugs, den unser Aidgnoßen von den vier orten unser stat und den von Appenzell tatend».[3])

Gleich zu Anfang zeigte es sich, dass die übrigen Orte nicht gewillt seien, ohne weiteres ein Strafgericht der Schirmorte zu unterstützen. Uri schrieb sogar unter dem Eindruck der Reden der genannten st. gallischen und appenzellischen Gesandtschaft auf den 15. August nach Stans einen Tag aus für Bern, Unterwalden und Zug,[4]) weil die andern IV Orte in dieser Sache eine Parteistellung einnehmen. Ob dieser Tag wirklich zu Stande gekommen ist, kann nicht festgestellt werden; aber auf alle Fälle haben sich die dem Abt nicht

---

[1]) Bericht der st. gallischen und appenzellischen Gesandten vom 13. August; Stadtarchiv Tr. IX. n. 33 a; Z. U. II₂ 74—76.

[2]) Bericht genannter Gesandten vom 14. August; Stadtarchiv Tr. IX. n. 33 b; Z. U. II₂ 76 f. — Dieser Hans Feer ist nicht zu verwechseln mit Heinrich Feer, der allerdings auch Vogt (vom Oberland) heisst und in den 90er Jahren eine bedeutende Rolle spielte; E. A. III₁ 440 v; 517 d; 421. Hans Feer ist bereits 1492 als Schiedsrichter in einer Streitsache zwischen Zürich und Zug gestorben; E. A. III₁ 426 d.

[3]) Vad. II. 304.

[4]) Z. U. II₂ 75. — Zellweger G. II 157 spricht von einer Separat-Tagsatzung vom 9. August; allein die Quelle, aus der er schöpft, eben der R. S. im Staatsarchiv Zürich fol. 13, nennt ein ganz anderes Datum: Sonntag an Mathei (soll wohl heissen: Sonntag vor Matthæus) denn Matthæus ist Montag — 20. September. Überdies ergibt der Inhalt «daz die botschaften also von inen unvertzugentlich hier zwüschent und Sant Michelstag (29. September) hinuf getan werden», dass von einer Tagsatzung vom 9. August keine

verbundenen Orte eher den St. Gallern und Appenzellern geneigt gezeigt als dem Abt.

Die st. gallischen und appenzellischen Boten verstanden die Verhältnisse geschickt auszunützen. Sie hatten auf ihrer Rundreise die Beobachtung gemacht, dass mancherorts aus verschiedenen Gründen Stimmung für einen Krieg gegen Österreich und damit natürlich auch gegen den schwäbischen Bund vorhanden sei.[1]) Auf kluge Weise hoben sie nun in der Begründung ihres Vorgehens gegen den Klosterbau hervor, wie der Abt im Sinne gehabt habe, mit dem Bau fortifikatorische Zwecke zu verbinden und damit dem Kaiser einen Dienst zu erweisen. Sie erklärten, die Art, wie gebaut worden, ferner auch bedeutende Materialvorräte, die sich zu Kriegszwecken eignen und die man bei der Zerstörung vorgefunden, lassen keinen Zweifel an solchen Absichten des Abtes aufkommen.[2]) Ulrich anerkannte die Wahrheit derartiger Behauptungen niemals. Dass der Klosterbau aber doch einen fortifikatorischen Charakter erhalten sollte, beweist eine Stelle in der Darlegung der Vorteile des zu errichtenden neuen Gotteshauses. Neben Glockentürmen will der Abt «*gloggenthürn und sunst türn gegen der wer*» aufführen, und anderorts heisst es: «und je me man buwte, *je stärker und je werlicher es würde uswendig mit starken graben, mit bollwerk und ufziechenden pruggen.*»[3])

Freilich ist kaum anzunehmen, der Abt habe hiedurch eine Annäherung an den Kaiser gesucht. Er gedachte sich vielmehr einen festen Platz in seinen eigenen Landen gegen allfällige Angriffe von irgend welcher Seite zu schaffen, und darin lag allerdings eine Her-

Rede sein kann, sondern von einer solchen, die kurz vor Michael stattgefunden hat. — Die Unrichtigkeit der Mitteilung Zellweger's geht auch daraus hervor, dass sich die beiden Stellen G. II 157 und II 163 (Tags. vom 9. September) nicht vereinigen lassen.

[1]) Z. U. II2 75.

[2]) Lied «In gotes namen heb ich an» Liliencron II. 284115-126. — In einem *Missiv Abt Ulrichs an den Bischof von Cur vom 20. Dezember 1489* (Tom. 925 p. 96) heisst es, seine Feinde verunglimpfen ihn, «dass wir an dem loblichen buw des zerstorten gotzhus, das dann zû gefallen dem almechtigen erhept worden ist, schutzlöcher, stallungen und dick muren und derglichen *zuo der wer gehörent* gebuwen, och das wir etlich frihaiten, der sich dann schädlich lüt an dem end beholfen haben möchten, erworben, *und dass ain mergklich zal von spiesen, helparten und raisspiesen allda funden sin soll etc.*»

[3]) Mitteilungen II. 28; vrgl. auch ib. S. 30.

ausforderung für die St. Galler und Appenzeller. Was Wunder, dass nun diese den Tatbestand in ihrem Sinne ausbeuteten und den Abt als Verräter der Eidgenossenschaft hinstellten. Der Umstand, dass diese Beschuldigung bei den Verhandlungen stets wiederkehrt und dass der Abt sich die grösste Mühe gibt, sie zurückzuweisen,[1]) ist Beweis genug für den Eindruck, den sie bei den Orten, vor allem natürlich bei den antiösterreichisch gesinnten hinterliess.

Zum ersten Mal beschäftigten sich die Eidgenossen mit der Anlegenheit auf der *Tagsatzung zu Luzern – 21. August* —, welche auf Verwenden des Abtes einberufen worden war, ohne Zweifel in Anwesenheit der st. gallischen und appenzellischen Gesandten.[2])

Nachdem Abt Ulrich persönlich seine Klage vorgebracht und die IV Schirmorte gemahnt hatte, wurde von den Boten, ohne näher auf die Sache einzutreten, ein Tag auf den 1. September nach Zug festgesetzt, um dort beide Parteien mit einander auszusöhnen. Für den Fall, dass eine gütliche Vermittlung nicht gelänge, sollten sämtliche Boten sich für einen rechtlichen Austrag versehen.[3])

Diese Abmachungen waren den St. Gallern und Appenzellern keineswegs ungünstig, da sogar die Schirmorte des Klosters sich auf

---

[1]) Missiv *Ulrichs VIII. an Bern.* (Tom. 925. p. 51.), Datum zu Lucern uf mentag nach allerhailigentag — 2. November 1489. — Der Widerpartei möge man keinen Glauben schenken, wenn sie ihn verleumde, wie «wir haben schutzlöcher, stallung oder derglichen machen laussen, das sich doch niemer erfinden sol» — ferner

Missiv *Ulrich VIII. an die Eidgenossen* (ohne Datum, jedenfalls nach dem 18. Oktober, da von den gefangenen Räten die Rede ist); beiliegend eine Beschreibung des Handels; Z. U. II₂ 70 ff. Im Missiv die Stelle: «und bitten hieruf üwer strenge und ersam wishait mit ernst, früntlich, soliche handel in üwer räten gůtlich zů verhœren, und ob der an üch oder die üwern uns zů unglimpf in ainicher weg gelangt het oder fürter langen, in was gestalt das were, insonders, wir haben schützlicher stallung oder derglichen machen laussen, daß sich das niemer erfinden sol, dem dehainen globen zů geben, sondern uns uf die ingelegten schrift zu entschuldigen . . . .»

Sicherlich taucht aber diese Beschuldigung des Abtes gleich unmittelbar nach dem Klosterbruch auf; nur mochte später, als bereits die Gotteshausleute herangezogen wurden, mehr Gewicht darauf gelegt werden. — Sonderbar ist es, dass der Abt das alles in Abrede stellt, und doch steht absolut fest, dass er wenigstens beabsichtigt hatte, den Bau zur «wer» geeignet aufzuführen.

[2]) Vrgl. den Bericht der Boten von 14. August; Z. U. II₂ 76 f.

[3]) E. A. III₁ No. 354. S. 328 a.



gütliche Verhandlungen einliessen. Offenbar machte sich in hohem Masse der Einfluss der übrigen Orte — alle ausser Freiburg und Soloturn waren vertreten — zu Gunsten der vom Abte Angeklagten geltend.

Unter den IV Schirmorten kam hier neuerdings der Antrag des Abts auf Übergabe seiner Landschaft zur Sprache, dem nun auch der weitere Antrag auf die Lösung des Rheintals beigefügt war, auf welche Ulrich vor drei Jahren für sich ausdrücklich verzichtet hatte.[1]) Es kann nicht festgestellt werden, aber es lässt sich vermuten, dass es Ulrich VIII. gewesen ist, der seinen Schirmorten anempfohlen hat, auch Uri, Unterwalden und Zug als Teilhaber der neuen Erwerbungen anzunehmen. Schon damals, als zuerst von der Übergabe gesprochen wurde, waren diese Orte auch in Betracht gezogen worden. Gieng der Vorschlag von Ulrich aus, so ist leicht zu erklären, weshalb er ihn gemacht hat.[2]) Zwei Städte und zwei Länder bildeten seine Schirmorte. So lange sie allein für eine Gebietserweiterung in Frage kamen, brauchte der alte Gegensatz zwischen Stadt und Land nicht hervorzutreten. Wohl aber musste das sofort geschehen, wenn sich auf einer Seite ein Übergewicht geltend machte, was selbstverständlich bei der Hereinziehung der betreffenden drei Orte der Fall gewesen wäre. Dazu kam noch, dass Zug und Luzern doch keine so entschiedenen Gegner der Länder bildeten, wie Zürich und Bern und die neuen Bundesglieder Freiburg und Soloturn. So kam auf alle Fälle Zürich in eine isolierte Stellung und hatte Grund genug, sich der Ausführung des äbtischen Planes zu widersetzen, was niemandem angenehmer war als dem Abt selbst. Vorläufig handelte es sich aber darum, die IV Orte durch die Hoffnung auf das st. gallische Stiftsgebiet in Atem zu halten und als Mittel zum Zweck zu benutzen.

Auf dieser zweiten Tagsatzung wurde wiederum beschlossen, die

---

[1]) Ebenda 328 b.

[2]) Die bezügl. Stelle in E. A. III1 331 s und im N. schw. Mus. 1795 S. 941. Art. XI: «das anbringen, so U. Herr von S. Gallen uf etlichen tagen getan sines landes wegen, sœlichs uf etlich weg zů unser der VII orten handen komen zů lassen», scheint darauf hinzuweisen, dass der Abt hinter dem Vorschlag steckte, obschon die betr. Artikel in den Abschieden vom 3. und 21. August, E. A. III1 327 m und 328 b die Initiative eher den IV Schirmorten zuschreiben.

IV Orte sollen sich, jeder für sich im Geheimen, über die Frage beraten.[1])

Der Tag zu Zug — 2. September — brachte keine gütliche Einigung.[2]) St. Gallen und Appenzell hielten sich sehr reserviert. Bereits stand für sie ein neuer Verbündeter in Sicht, die st. gallischen Gotteshausleute. Schon darum waren sie für Zugeständnisse nicht zu haben. Auch mochten sie bei der feindseligen Stimmung der Schirmorte von vornherein nicht viel Gutes von diesem Tage erwarten, der eine Warnung Schwendiner's vor den Verhetzungen des Abtes als «frevenliche» Rede in seinen Abschied aufnahm. Die Versuche, die Parteien gütlich zu vereinen oder zu einem Recht zu veranlassen, blieben daher vergeblich, und die Angelegenheit sollte auf einem nächsten Tag zu Luzern abermals vorgenommen werden, wohin auch Bern beschieden wurde.[3])

Von einem allzu scharfen Vorgehen wurden die IV Schirmorte auch auf diesem *Tage vom 9. September* zurückgehalten. Als sie bereits entschlossen waren, von sich aus eine Mahnung an die Stadt St. Gallen und Appenzell zu erlassen, was eine rasche weitere Auseinandersetzung nach sich ziehen und zu der drohenden Krise führen musste, da mischten sich die andern Orte, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg und Soloturn in den Handel, mit dem Anerbieten, ***unverzüglich von sich aus eine Botschaft abzusenden, die eine Vermittlung anstreben sollte.***

Die IV Orte gaben indes ihre Zustimmung nur unter dem Vorbehalte, dass sofort eine Mahnung sämtlicher Orte nach St. Gallen und Appenzell abgehe, wenn die Vermittlung der sechs Orte sich erfolglos erweise. Zur Berichterstattung sollten deren Boten von sich aus einen neuen Tag ansetzen, der auch den streitenden Parteien verkündet würde. An diesem Tage wäre dann auch weiter über den

---

[1]) In den E. A. wird nur bei dem Abschied vom 3. August darauf hingewiesen, dass die bezüglichen Verhandlungen geheim statthaben sollten; das gilt auch für denjenigen vom 21. August, N. schw. Mus. 1795 S. 938 Art. III, wie für alle spätern Erörterungen über diese Angelegenheit.

[2]) E. A. III1 No. 355 S. 329 k.

[3]) E. A. III1 329 g. — Schwendiner hatte sich geäussert: «Lieben Eitgnossen; der apt von Sant Gallen gatt daruff und vertreit uns, damit wir Eitgnossen an ein andren oder zu krieg und in gross not und arbeit kement. Davor sind, lieben Eitgnossen».



wiederholten Antrag des Abts zu verhandeln, «sein land uf etlich weg zu unser den 7 orten handen komen zu lassen».[1])

So waren denn die St. Galler und Appenzeller für einmal dem drohenden Strafgericht entgangen. Durch den Vermittlungsversuch sollte ihnen Gelegenheit geboten werden, ihren Streit mit dem Abt in Güte beizulegen.

Wenn sich nun die Botschaft der sechs Orte noch um drei Wochen verzögerte, so war dies ohne Zweifel die Folge eines Schreibens von Landammann, Rat und Gemeinde zu Appenzell, durch welches sie sich entschuldigten, dass ihre Botschaft jüngst bei den Verhandlungen in Zug keine genügende Vollmacht gehabt habe. Es sei eben etwas schwierig, die Gemeinde zu versammeln, welcher allein das Recht zustehe, «vollen gewalt» zu erteilen. Sie hoffen indes auf St. Michelstag (29. September) eine «vollkommene» Gemeinde abhalten zu können.[3])

[1]) Wenn die im Stanser Bundesbrief ziemlich nebenaus gestellten neuen Stände Freiburg und Soloturn namentlich aufgefordert werden, hierin gemeinsam mit den übrigen Orten zu handeln, so liegt darin einerseits wohl überhaupt ein Beweis, wie viel es den neutralen Orten daran gelegen war, den gefährlichen Span gütlich beizulegen; anderseits mochte man darauf rechnen, das St. Gallen gerade für das Zureden der städtischen Orte besonders empfänglich sein werde. — Dass am 20. oder 21. September schon wieder ein Tag in der gleichen Angelegenheit stattgefunden und lediglich zu den gleichen Beschlüssen geführt haben soll, ist denn doch im höchsten Grade unwahrscheinlich. Weit eher ist anzunehmen, dass wir in dem einzig im Rorschacher Sammelband des Staatsarchiv Zürich, Fol. 12b u. 13 sich vorfindenden, «vom Sonntag an Mathäi anno LXXXIX» datierten Abschied dieses Inhalts eine irrtümlich datierte, zweite Berichterstattung über den Tag vom 9. September vor uns haben, der wir gerne entnehmen, dass die Botschaft «*hier zwüschent und Sant Michelstag*» nach St. Gallen geschickt werden sollte. Dieser Tag war ja eben derjenige, den die Appenzeller in ihrem Schreiben an die Tagsatzung zu Luzern für Abhaltung ihrer Landsgemeinde bestimmt hatten.

[2]) E. A. III1 330m, 331s. — Da ein Abschied über den betreffenden Tag leider nicht vorhanden ist, so ersieht man auch nicht, was weiter über den äbtischen Antrag beschlossen wurde. — Ende Oktober taucht die Frage in der wesentlich veränderten Gestalt eines erweiterten Hauptmannschaftsvertrages noch einmal auf. Bei den Schirmorten fiel aber das ursprüngliche Übergabsprojekt keineswegs der Vergessenheit anheim.

[3]) *Missiv von Landammann, Rat und Gemeinde zu Appenzell*; datiert: Sonntag vor Mariæ Nativitatis — 6. September 1489 — (Staats-Archiv Luzern, Missive [Original]). Das Schreiben schliesst mit der Bitte, «mit uns nit so schnell zů ilende».

Ferner *Zusatz zum Tagsatzungs-Abschied vom 9. September zu Art. m*, E. A. III1 330. Inhalt des vorerwähnten Missivs, daneben die Bemerkung, sie, die Appenzeller, hoffen an der Landsgemeinde vom künftigen Michelstag ihnen, den Eidgenossen, zu antworten «nach glimpf und gutbenügen!» (St.-A. Luzern, Ungeb. Abschiede). — Beides aus Kaiser's Sammlung.

Dieser zögernden und hinausschiebenden Haltung der Appenzeller entsprach es, dass jetzt von St. Gallen und Appenzell ein gemeinsamer Rat niedergesetzt wurde, um die nötigen Massnahmen gegenüber einer allfälligen Einmischung der Eidgenossen zu treffen.

Unter solchen Umständen war die Mission der Boten aus den sechs Orten sehr schwierig. Sie wandten sich zuerst nach Appenzell, dessen Haltung sich am besten in der Person des Landammanns Schwendiner ausgeprägt findet. Die Bedeutung dieses Mannes im ganzen Handel hängt weniger von hervorragenden geistigen Eigenschaften, als von seinem Amte ab. — Ein ächter Repräsentant einer Generation, die trotz grosser Übermacht der Gegner sich die Unabhängigkeit erstritten, erfüllte ihn das Bewusstsein kriegerischer Kraft, die keine Nachgibigkeit kennt, und hartnäckig die einmal eingenommene oppositionelle Stellung festhält. Vadian nennt ihn «beredt und geschikt, doch etwas hochmütig, hitzig und unverträglich». An anderer Stelle erzählt er, Schwendiner habe dem Ammann Steiner von Zug, einem der sechs Vermittlungsboten, auf die Bemerkung, er trage einen «ruchen rock», erwiedert: «ja, aber der man darunder ist noch vil rucher, dan etlichen lieb sy». Durch diese Bemerkung hat sich der Mann selber trefflich charakterisiert.

Die Stadt St. Gallen hatte vierzehn Jahre früher Gelegenheit gehabt, die Eigenmächtigkeit dieses starrsinnigen Volksmannes kennen zu lernen. Während des Hottererhandels (1475), einer Fehde zwischen Hans Beck genannt Hotterer und der Stadt St. Gallen, die schliesslich mit der Hinrichtung Hotterers zu Landsberg am Lech endigte, hatte Schwendiner, damals Mitglied des appenzellischen Rates, unbekümmert um die Rache St. Gallens, dem Verfolgten ein Asyl gewährt, bis die Eidgenossen einschritten.[1]) — 1478 war Schwendiner Vogt im Rheintal; daneben gehörte er stets dem Rate an; von 1487 bis zu seiner Flucht im Februar 1490 bekleidete er das Amt eines Landammanns.[2]) Als

[1]) Hottererhandel: Vad. II. 264 ff.; E. A. II. 528 i; 530 i.

[2]) Zellweger (G. II. 381, Landammänner-Verzeichnis) nennt Hermann Schwendiner als Landammann für 1487 und 1488; für 1489 bis 1491 Hans Moser. Schwendiner war aber zuverlässig während des Klosterbruchs Landammann: Etterlin 223; Hans Moser wird in den Urkunden erst 1491 genannt; er war der Nachfolger Schwendiner's. Z. U. II$_2$ 228, 237.

Ratsmitglied nahm er 1486 an den Verhandlungen über jenen gütlichen Vergleich mit Abt Ulrich teil, die zum Verzicht des Abtes auf die Lösung des Rheintals führten. Damals verkehrte er mit Ulrich Varnbüler, Hans von Vonbül, Gallus Kapfmann, die sich unter den Untertädingern befanden, also mit eben denselben Leuten, die in der Zeit des Klosterbruchs sich hervortaten.[1])

Näheres über seine Tätigkeit bis zur Zerstörung des Rorschacher Klosters ist nicht festzustellen. Was ihn zu der Agitation unter den Gotteshausleuten führte, war ohne Zweifel die Absicht, dem Abt Ulrich und der Abtei St. Gallen möglichst viele Ungelegenheiten zu bereiten; und auch den Eidgenossen gegenüber sollte gezeigt werden, dass man auf den appenzellischen Höhen nach eigenem Gutdünken seine Wege gehe und auf eigene Faust hohe Politik treibe.[2]) Aus dem ganzen Verlauf und dem geringen Material gewinnt man indes doch den Eindruck, dass Schwendiner in dem Handel die Rolle des Sturmbocks gespielt hat und von Varnbüler als solchen benutzt worden ist. Sehr wahrscheinlich ist er nicht tiefer in die selbstsüchtigen Pläne der städtischen Politik eingeweiht worden, als nötig war, um den Hass gegen den Abt zu schüren; wie es denn überhaupt irrig wäre, den Appenzellern in ihrem Widerstande einen weitern Plan unterzuschieben, als die Verhinderung des ihrer Rheintaler Vogtei gefährlichen Neubaus in Rorschach. Daneben trieb sie lediglich ihre alte Feindschaft gegen die Abtei, der sie einst schon ein gänzliches Ende gemacht zu haben glaubten, zum engsten Anschluss an St. Gallen.

Getreu ihrer Zusage erschienen die Vermittlungsboten am Michaelstag (29. September) vor der Landsgemeinde.[3]) Da gieng es sehr stürmisch zu. Es wurde den Eidgenossen frei und offen erklärt, man sei durchaus nicht geneigt, ein Strafgericht für die Gewalttat anzunehmen.[1]) Einen endgültigen Entscheid zu fassen weigerten

---

[1]) Z. U. II_2 45.

[2]) Den Reislauf-Mandaten der Eidgenossen halten sie entgegen: «die Eidgenossen haben ihnen nichts zu gebieten, seien nicht ihre Herren u. s. w.» E. A. III_1 250. No. 281 d. — 1486.

[3]) Z. U. II_2 90, Z. 6 v. u.

sich die Appenzeller, eingedenk dessen, dass sie nur gemeinschaftlich mit den St. Gallern Unterhandlungen zu führen versprochen hatten.[1]) In St. Gallen konnten aber die Gesandten gleichfalls nichts erreichen. Eine Einigung war der Stadt höchst ungelegen zu einer Zeit, da bereits ein grosser Teil der Landschaft sich im Aufruhr befand. Das entschiedene Vorgehen Schwendiner's vor dem st. gallischen Rate gegenüber den eidgenössischen Gesandten erfuhr deshalb die stillschweigende Billigung Varnbülers.[2]) Die Gesandten taten alles mögliche, um Zugeständnisse zu erhalten, aber alles umsonst. Sie wünschten sogar, dass die St. Galler und Appenzeller vor ihnen, den sechs unparteiischen Orten zu Recht stehen sollten, und machten ihnen Hoffnung, von den Schirmorten unbelästigt zu bleiben.

Dieses weitgehende Entgegenkommen von Seiten der Mehrheit der eidgenössischen Orte erweckte die Meinung, als ob es die Eidgenossen überhaupt nicht wagen würden, mit Strenge vorzugehen oder gar ein Strafurteil mit den Waffen in der Hand zu verhängen. So schritten St. Gallen und Appenzell auf der einmal betretenen Bahn fort. Sie beriefen sich auf frühere Sprüche und Verträge mit dem Stift, bestritten neuerdings das Recht des Abts zum Klosterbau in Rorschach und wiesen die Vorschläge zur Güte zurück.

Der Vermittlungsversuch der Gesandten der sechs Orte war missglückt; sie mussten zufrieden sein, die Zusicherung zu erhalten, dass man einen künftigen Tag besuchen wolle, auf welchem noch einmal eine Versöhnung angestrebt werden sollte.[3]) Nachdem noch Unterhandlungen

---

[1]) Z. U. II₂ 79; Z. U. II₂ 78; letztere Urkunde in Zellweger ohne Datum und Unterschrift. Sie ist ebenfalls enthalten im Tom. 925 p. 11. Es folgen nach dem Text, wie er in Z. gedruckt ist, Mitteilungen privater Natur. Hernach: «Datum die Jeronimi anno LXXXVIIII» — 30. September — Unterschrift: Fr. (Frater) Caspar.

[2]) Wir haben Grund, hierin der Auffassung des Missives von Gotthard Giel an den Abt zu folgen: Z. U. II₂ 79, mit der auch Vadian II 342 übereinstimmt. — Das Missiv Bruder Kaspar's: Z. U. II₂ 78 dagegen berichtet, die Appenzeller hätten sich zu einem «früntlichen tag» verstanden, und sagt nichts von der Beschlussunfähigkeit in dieser Sache.

[3]) Von Arx II 409 vertritt die Ansicht, es hätten die Gesandten durch die Zusicherung, nur vor ihnen, den unparteiischen Orten, zu Recht stehen zu müssen, die St. Galler und Appenzeller dazu gebracht, auf dieser Basis in Baden zu verhandeln. Dem widerspricht

mit den unterdessen aufrührerisch gewordenen Gotteshausleuten angeknüpft worden waren, reisten die Gesandten nach einwöchentlichem Aufenthalt wieder zurück. Durch Zürich liessen sie einen «gütlichen» Tag auf den 13. Oktober nach Baden einberufen,[1] wie es der frühere Abschied vorschrieb.

Die Erfolglosigkeit der Verhandlungen auf der *Badener-Tagsatzung* liess sich voraussehen. Eine allgemeine Verwirrung trat ein. Unter den eidgenössischen Orten war keine Einigkeit. Die Schirmorte wünschten unmittelbar mit Gewalt vorzugehen. Schon während die Gesandten in St. Gallen weilten, hatten sie an St. Gallen und Appenzell die Mahnung abgehen lassen, dem Abte Schadenersatz zu leisten.[2] Jetzt, nachdem sie erfuhren, dass die Vermittlungsversuche zurückgewiesen worden, wollten sie keine Rücksicht mehr nehmen. Die Sache war um so gefährlicher, als mit den unbotmässigen Bundesgenossen aus dem Osten, von der Stadt St. Gallen Varnbüler, Jäckli Hubenschmid und andere, von Appenzell Schwendiner und Otmar Fuchs,[3] auch Boten der Gotteshausleute in Baden erschienen, die eine sehr drohende Haltung zeigten. Natürlich war auch Abt Ulrich anwesend mit seinem angesehensten Konventherrn Gotthard Giel, dem frühern Hauptmann Fridolin Stucki, dem Schultheissen und dem Stadtschreiber von Wil und einer Botschaft

---

aber Vadian vollständig, ebenso die Einladung zur Tagsatzung. Sicherlich würde der Abt zu einer solchen Vermittlung auf keinen Fall seine Zustimmung gegeben haben. Und doch wurde der «Tag» mit seinem Einverständnis angesetzt. Die ganze Angelegenheit war eben keinen Schritt weiter gediehen. Der freundliche oder gütliche Tag war die einfache Konsequenz der Zusage der Schirmorte, vorläufig noch nicht zu mahnen.

[1]) *6. Oktober, Zinstag nach Remigi, Zürich an Luzern.* — Eine Botschaft von Bern, Unterwalden und Zug samt dem Abt von St. Gallen sei jetzt nach Zürich gekommen und habe berichtet, wie sie und andere in den Irrungen zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt St. Gallen und Appenzell nach langer Mühe und Arbeit soviel erreicht, dass die Parteien zu einem gütlichen Tage eingewilligt haben. Derselbe sei nun angesagt nach Baden auf Zinstag nach Dionys (13. Oktober), und es wird Luzern eingeladen, seine Botschaft auch dorthin zu senden. — (St.-A. Luzern, Original-Missiv aus Kaiser's Sammlung.) Dieses Missiv beweist, dass der Tag durch die Boten der VI Orte angesetzt worden ist. Es ist unrichtig, dass die Tagsatzung auf Veranlassung des Abtes einberufen wurde, wie Z. G. II 164—165 meldet.

[2]) E. A. III₁ 332 l. — Tag zu Einsideln vom 30. September.

[3]) Liliencron II 284 107.

aus der Grafschaft Toggenburg.[1]) — Die sechs Orte ihrerseits sträubten sich immer noch gegen ein energisches Einschreiten, konnten aber, wie es scheint, hierüber keine bestimmte Zusage von den andern erhalten. Sie begnügten sich damit, einen neuen Tag auf den 27. Oktober anzusetzen, und behielten sich besondere Unterhandlungen mit den Schirmorten vor.[2])

Die Badener Tagsatzung nahm einzig für die St. Galler und Appenzeller einen erwünschten Ausgang. Sie hatten wieder Gelegenheit gehabt, die mächtige Unterstützung von Seite der unparteiischen Orte kennen zu lernen, und wurden dadurch neuerdings in ihrem Widerstand bestärkt. Das Kraftbewusstsein wuchs bei der Uneinigkeit der Eidgenossen und dem Beistand der Gotteshausleute, und erzeugte ein Gefühl der Sicherheit, Überlegenheit und des hochmütigen Trotzes.[3]) Nur so ist das unkluge, verletzende Benehmen des Landammanns Schwendiner zu erklären, der in Baden in den Saal der geheim sich beratenden Eidgenossen eindrang mit den Worten: «Wenn hand irs nuntalone erraten? es wer lengest gnůg gsin!»[4])

Der Ausgang der Badener Tagsatzung bedingte den definitiven Anschluss der Gotteshausleute an St. Gallen und Appenzell. Mit diesem Moment tritt die ganze Bewegung in ein neues Stadium.

VI. Kapitel.

Abfall der Gotteshausleute.[5]) Der Bund zu Waldkirch.

Wir haben schon bei der Zerstörung des Rorschacher Klosters angedeutet, dass ausser Wilern und Toggenburgern keine Untertanen

---

[1]) Z. U. II₂ 91, Z. 7 v. o., «och mit dem alten hoptman»; folglich war damals bereits sein Nachfolger da, der Zürcher Gerold Meyer von Knonau. Am Sant Michaelstag (29. September) wird nach dem «hoptman gen Zürich» geschickt: Z. U. II₂ 90, Z. 6 v. u.

[2]) E. A. III₁ No. 358 S. 333 a.

[3]) Vad. II 346 kl. Chr.

[4]) Vad. II 343. Das ist allerdings nur von Vadian überliefert. Im grossen Ganzen hielt aber seine Chronik die von Grund aus verschiedenen Charaktere Varnbüler's und Schwendiner's richtig auseinander; jener klug berechnend, fein und kaltblütig, dieser unüberlegt, roh und rücksichtslos.

[5]) Man vergleiche zu diesem Kapitel die Geschichte einer ähnlichen Bewegung im Gebiete des Abtes von Kempten vom Jahre 1491, welche in mancher Beziehung merk-

des Abtes Miene machten, sich zur Wehr zu setzen. An Unzufriedenheit fehlte es bei den Gotteshausleuten nicht. Als Grund dazu fällt die ungewohnte, strenge Betonung der Herrschaftsrechte durch Abt Ulrich VIII. in Betracht. Der alte Trost: «Unter dem Krummstab ist gut wohnen!» verfieng nicht mehr, seitdem die Mehrzahl der Gemeinden wegen Bezug von Gefällen und um anderer Forderungen willen des öftern Zwistigkeiten mit dem Abt gehabt hatte. Besonders hasste man die neuen büreaukratisch-zentralistischen Massnahmen. Ferner gaben Anlass zu Klagen *die Reisesteuern, Tod- und Erbfälle, Zehnten und Patenttaxen, das Jagdverbot, Nutzniessung der Waldungen.*[1]) Es sind Differenzen zwischen der Obrigkeit und der unfreien agrikolen Bevölkerung, wie sie in den Bauernbewegungen der folgenden Jahrzehnte allerorts zu Tage treten. Schon zur Zeit als Ulrich Rösch Pfleger war, im Jahre 1461, hatte sich die ganze Landschaft, ausgenommen Wil und dessen Umgebung, zu gemeinschaftlicher Verweigerung von Reisesteuern verbunden, durch welche Auslagen vom letzten Krieg der Eidgenossen gegen Österreich gedeckt werden sollten. Es bedurfte gütlicher Vermittlung und freundlichen Zuredens von Seiten der Eidgenossen, um die Gotteshausleute zur Bezahlung zu veranlassen.[2]) Und fünf Jahre später erregten die Waldkircher aus unbekannten Gründen einen Aufstand gegen den Abt, in der Absicht, ihn um's

---

würdig übereinstimmende Gesichtspunkte mit der zwei Jahre ältern st. gallischen aufweist. Die Rolle der Stadt St. Gallen spielte dort die Stadt Kempten, diejenige der Eidgenossen der schwäbische Bund. Die Beschwerden der Kempten'schen Gotteshausleute gipfelten ebenfalls in der «Reisesteuer, Tod- und Erbfall» vgl. Klüpfel I 121—122; Haggenmüller, Gesch. der Stadt und Grafschaft Kempten. 1840. Baumann, Gesch. des Allgäus II. 1884. S. 80—85. — Überhaupt mag darauf hingewiesen werden, dass bei der abhängigen, ländlichen Bevölkerung die sozialen Missstände, welche im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts den grossen Bauernkrieg hervorgerufen haben, bereits in hohem Masse gefühlt wurden. Unter den Beschwerdepunkten, welche die aufständischen st. gallischen Gotteshausleute ihrem Herrn entgegen halten, gibt es manche, die auffallend an einige von den 12 Artikeln der spätern deutschen Bauernbewegung erinnern. Mit den Kemptner Unruhen (1451), den Käsebrötern (1492), dem Bundschuh (1502) und dem armen Konrad (1514) ist die Erhebung der st. gallischen Gotteshausleute als lokaler Vorläufer der entscheidenden Bauernrevolution auf eine Linie zu stellen.

[1]) «Von der cantzley wegen: die brief darin müßen zu machen», lautet einer der ersten Beschwerdepunkte; s. Beilage No. 25.

[2]) E. A. II 312, No. 491.

Leben zu bringen. Nur die schleunige Gefangennahme der Anstifter Hans Böhi und Hans Klein durch Abt Ulrich, der von dem Plane Kunde erhalten hatte, verhinderte dessen Ausführung.[1])

In diesen Streitigkeiten war das Recht zumeist auf Seite des Abtes. Er wünschte nur alte Ansprüche seines Klosters aufzufrischen, die wegen der dort herrschenden Unordnung unter seinen Vorgängern in Vergessenheit geraten waren, und bediente sich zur Erreichung seines Zwecks der im Geiste der Zeit liegenden, strammen, büreaukratischen Organisation, welche aber allgemein von der Masse des im kriegerischen Machtbewusstsein aufgewachsenen Volkes als eine unbequeme Last empfunden wurde. Damit arbeitete Ulrich aber seinen Feinden, den St. Gallern, in die Hände; denn diese waren klug genug, die Spannung zwischen den Gotteshausleuten und ihrem Herrn nach Kräften auszunützen.

Als Abt Ulrich den Plan fasste, ein neues Kloster in Rorschach zu bauen, seinen Untertanen aber die Errichtung einer Propstei vorgab, da verpflichteten sie sich, ihn materiell zu unterstützen. Freilich ist damit nicht gesagt, dass alle Gotteshausleute mit dem Projekte einverstanden gewesen seien; jene Verschreibung führt in erster Linie die Wiler und die Leute in der Grafschaft an, also gerade diejenigen, welche während des Klostersturms Geneigtheit zeigten, den Abt zu verteidigen.[2]) Es ist sehr wahrscheinlich, dass die übrigen Gotteshausleute, denen die Herrschaft vor allem fühlbar geworden war, nicht von ganzem Herzen eine Verpflichtung zur Unterstützung des neuen Baues eingegangen sind, sondern vielmehr einem Drucke der andern äbtischen Untertanen nachgegeben haben. Der Gegensatz wurde noch schärfer ausgeprägt, als es sich nach und nach herausstellte, dass Rorschach den gewohnten Zentralpunkt des Verkehrs, die Stadt St. Gallen, ersetzen sollte. Eine derartige Wahrnehmung

[1]) Von Arx II 362.

[2]) Mittlg. II 43. — Verlor St. Gallen seine politisch-zentrale Stellung, so war zu erwarten, dass die Gotteshausleute im Westen der Stadt eher Wil als Rorschach zum Marktplatz wählen würden. Das ist wohl mit ein Grund, weshalb Wil trotz der finanziellen Opfer anfänglich die äbtische Politik in der Klosterfrage gegen die Stadt St. Gallen unterstützt hat.



musste auf die Gotteshausleute der näher bei der Stadt gelegenen Gebiete einen grossen Eindruck machen. Bei künftigen Konflikten zwischen Stadt und Kloster waren sie alsdann ganz auf Wil oder Rorschach angewiesen, abgesehen davon, dass wahrscheinlich auch in friedlichen Zeiten eine Erschwerung des gegenseitigen Verkehrs nicht ausblieb.

Als der Bau in Rorschach viel grossartiger angelegt wurde, als sie erwartet hatten, erwuchs ihnen der Argwohn, dass der ganze bedeutende Wallfahrtskultus von St. Gallen nach Rorschach verlegt werde und dass die Gebeine der Heiligen Gallus und Otmar von der Stätte entfernt werden sollten, an der sie Jahrhunderte lang gelegen und in den Augen des Volkes Wunder gewirkt hatten.[1]) Die ca. 600 st. gallischen Ausbürger, welche trotz der Anstrengungen des Abtes noch übrig geblieben waren, und die gerade deshalb gewiss alle bessere St. Galler als äbtische Untertanen waren, werden sicherlich in ihrem Einfluss auf die Umgebung die Interessen der Stadt nicht vernachlässigt, dafür aber die Opposition gegen den strengen Oberherrn nach Kräften gefördert haben.

Als nun in St. Gallen und Appenzell der Plan geschmiedet wurde, sich mit Gewalt des Rorschacher Klosters zu entledigen, da herrschte bereits grosse Unzufriedenheit unter den Gotteshausleuten. Wahrscheinlich haben auch die Bausteuern, deren sie mit der Zeit überdrüssig wurden, das ihrige dazu beigetragen. Der Boden für eine Agitation war also günstig. Wir dürfen annehmen, dass sie vor dem Klostersturm begonnen habe, wenn wir uns daran erinnern, dass die Pläne der St. Galler im Grunde die Gotteshauslandschaft betrafen. Es lag in ihrem Interesse, früh genug die eigentliche Gesinnung der äbtischen Untertanen zu erforschen. Das Resultat war gut; denn am 28. Juli liessen die um Rorschach wohnenden Gotteshausleute, die bei einem wirkungsvollen Allarm hätten gefährlich werden können, die St. Galler und Appenzeller sengen und brennen, ohne eine Hand zu rühren.

---

[1]) «Weliches alles groß und jämerlich ze hören was nach des gmainen mans anfaltigem verstand», sagt Vadian II. 336.

Mit der Zerstörung des Klosters waren die Würfel gefallen. An die Gotteshausleute trat die Frage heran, ob sie sich passiv verhalten oder aber sich den Feinden des Abtes anschliessen wollten. Letzteres war für die nordöstlichen «Gegenden» um so gewagter, als die Wiler und die Toggenburger sich während des Klostersturms dem Stift anhänglich gezeigt hatten. Das war die Periode, wo für die St. Galler alles auf dem Spiele stand. Damals entfaltete *der Aufwiegler der Landschaft, Otmar Gerster von Lömmiswil, nach seinen roten Haren Fuchs Gerster genannt,* seine grösste Tätigkeit. Es ist schwierig diese Persönlichkeit zu beurteilen. Ob blosser Hass gegen das Kloster, eine enge Verbindung mit den Häuptern der Stadt oder aber der Drang nach einer selbständigen Stellung der Gotteshauslandschaft den Otmar Gerster zu seiner Rolle getrieben haben, kann nicht wohl entschieden werden. Nach seiner gesamten Haltung ist es am wahrscheinlichsten, dass er schon frühzeitig in das städtische Interesse gezogen worden ist,[1]) ohne sich indes so weit bloss zu stellen, wie Varnbüler und Schwendiner. Wenigstens scheint er, nachdem der Sturm beigelegt war, unangefochten geblieben zu sein. Noch im Jahre 1527 treffen wir den 80jährigen Mann in Amtsstellung, als Ammann, wie er anlässlich eines Freischiessens in St. Gallen den Vertretern Zürichs, an der Spitze seiner Landleute, ein Geschenk überbringt.[2]) Er genoss unter dem Volk grosses Ansehen, wohl auch wegen seiner hervorragenden Körperkraft, auf die seine Leistung im Steinstossen am St. Galler Schützenfest von 1485 schliessen lässt.

Die siegesgewisse Haltung der St. Galler und Appenzeller unmittelbar nach der Zerstörung des Rorschacher Klosters erleichterte Fuchs Gerster seine Bemühungen. Schon Mitte August waren An-

---

[1]) Dafür spricht auch das Lied: «Nun wil ich heben an ze singen», Liliencron II. 278₄. Der abtfreundliche Dichter nennt ihn «tritschelman» d. h. Schwätzer, übertragen: Wühler, Intrigant.

[2]) *Sabbata (Mitt. V—X) 2. Teil S. 87.* «Also trat herfur der gotzhußlüten redner, Fuchs Gerster genant, amma, gar ain betagter, tubgrawer man, mit ainer klůgen, gantz frundlichen red schenkende den ochßen unßern und den getruwen lieben Aidgnoßen von Zurich, und als des gottzhuß truwe kastenvogt» . . . . . weiter die Stelle: «dann er ain man war by achtzig jaren». — Gerster war also zur Zeit des Klosterhandels in vollster Manneskraft, ca. 42 Jahre alt.

zeichen vorhanden, dass die Gotteshausleute mit den Feinden des Abtes gemeinschaftliche Sache machen würden. Man sprach davon, die St. Galler und Appenzeller wollen «des gotzhus landtschaft innemen und die gotzhuslüt welend sich och abwerfen».[1]) Eine Stauung der Bewegung trat ein, als Boten der Schirmorte sich mit den äbtischen Untertanen ins Einvernehmen setzten.[2]) Man unterschätzte in den IV Orten die Gefahr nicht und suchte ihr rechtzeitig vorzubeugen. Auf die Einwirkung dieser Boten ist der Beschluss der Gemeinden von Rorschach und Goldach zurückzuführen, dass sie für einmal auf eine Verbindung mit den andern Gemeinden verzichten, und den Abt in Ruhe lassen wollen.[3]) Damit ist freilich nicht gesagt, dass bei ihnen keine Beschwerdepunkte vorhanden gewesen seien; doch wollten sie ihre Anliegen getrennt von denen der übrigen Gegenden und auf dem gewöhnlichem Petitionsweg vorbringen.

Diese Sonderstellung der beiden Orte Rorschach und Goldach steht sicherlich im Zusammenhang mit dem materiellen Vorteil, den ihnen ein Kloster in Rorschach darzubieten im Stande war. Sie hat aber die Entwicklung der ganzen Bewegung ungemein hinausgezögert. Erst als hier der Umschlag in der Stimmung eintrat, gieng die Annäherung zwischen den Gotteshausleuten einerseits, den St. Gallern und Appenzellern anderseits mit raschen Schritten vorwärts.

Die andern Gegenden der nordöstlichen Gotteshauslandschaft hatten unterdessen ihre Beschwerden bei dem Konvente in St. Gallen

---

[1]) Z. U. II₂ 76 No. 520; Z. U. II₂ 90, Z. 1 v. ob.; dazu Stadt-A. St. G. Tr. IX 33 c. Missiv (Orig.). *Die Gesandtschaft an die eidg. Orte, Hermann Schwendiner, vogt Lanker, Hans Rainsperg, U. Varnbüler etc., nach Hause.* — 16. August 1489. — Beilage No. 14.

Nach diesem Missiv sieht es fast so aus, als ob die Appenzeller den St. Gallern separate Pläne zugetraut hätten; nicht umsonst wird betont, dass man «dem gotzhus zû Santgallen» durch die Verbindung mit den Gotteshausleuten «kainen abpruch» tun wolle.

[2]) Botschaft der IV, die am 22. August nach Wil kam und von da nach St. Gallen ritt. Z. U. II₂ 90, Z. 19 v. o.; dazu Z. U. II₂ 77, «die von Lutzern hand och uf gestern ainen ratzboten darum hinuf gesant», wegen der Gotteshausleute.

[3]) Tom. 925 p. 7: Missiv: *Dekan und Konvent an den Abt.* — 25. August 1489. — Beilage No. 2.

Dass die Intervention der IV Orte diese Haltung bedingte, beweist Beilage No. 3: *Bericht über das Verhalten Rorschachs.* Tom. 925 p. 11.

vorbringen lassen, am Bartholomäus-Tag, den 24. August.[1]) Anwesend waren dort jedenfalls die Gesandten der Schirmorte; es ist sogar wahrscheinlich, dass die unzufriedenen Gemeinden, unter denen bereits eine Art Verbindung existierte, da Rorschach und Goldach sich ausdrücklich davon ausnehmen, vor jene geladen worden sind. Freilich das Aufhören der Bewegung wurde dadurch nicht erzielt; die Gemeinden ahmten die St. Galler und Appenzeller nach und schickten Boten an die Schirmorte, um den Abt zu verklagen. Schon am 2. September waren sie in Schwiz, wo sie aber, wie aus dem Tone des Schreibens zu schliessen ist, das Landammann und Räte dieses Standes unmittelbar nach ihrer Ankunft an den Abt richteten, keine gute Aufnahme fanden.[2]) Besser scheint es ihnen in Zürich ergangen zu sein. Hier durften sie alle Beschwerdepunkte vorbringen, die sogar der Aufnahme in's Ratsmanual gewürdigt wurden.[3]) Dass die Gotteshausleute zu allererst dem Handel zwischen dem Abt und den St. Gallern und Appenzellern ihre Aufmerksamkeit widmen und die Zürcher bitten, eine gütliche Übereinkunft anzustreben, ist doch ein Beweis dafür, dass sie bereits offen die Partei der Gegner des Abtes ergreifen, da dieser ja vor allem auf eine Bestrafung der Klosterstürmer hinarbeitete.

In der zweiten Hälfte September nahm die Bewegung unter den Gotteshausleuten einen grossen Aufschwung. In Luzern hatten ihre Boten zwar versprechen müssen, den Eid, den sie dem Abt und den vier Orten geschworen hatten, zu halten und nichts weiter zu

---

[1]) Beilage No. 2.

[2]) Stifts-A.: Missiv (Orig.): *Schwiz an den Abt.* — 2. September 1489.

Hochwürdig fürst, gnedig herr etc. . . . . .

. . . . . . In diser stund ist ein erspenliche botschaft in michlen zal von üwer gottzhußlüten hie zû uns gen Swittz komen in willens und der mainung, etwas von üw. Gnaden wegen alhie vor räthen oder der gemeinde ze handlen und villicht üwer Gnad unglimpf ußzespreitten und ze verclagen. — Das wöllen wir vor üwern Gnad nit verhalten . . . .

Dat. Illends, uf mittwuch nach Sant Ferenentag, in der fünften stund nach fesper, anno Dom. LXXXVIIII.

Land-Amman und
Räth zu Swittz.

[3]) Zürcher-Ratsmanual 1489. S. 134, 7. September. — Beilage No. 25.

unternehmen, allein so wie sie nun aber wieder unter dem Einfluss ihrer Heimat und ihrer Nachbarn standen, kehrten sie sich nicht mehr daran.[1]) Nachdem man sich nun doch einmal dazu hergegeben, die Fürsprecher der St. Galler und Appenzeller zu machen, bot eine engere Verbindung mit ihnen keine besondern Schwierigkeiten, nur dass sich immer noch einige Gemeinden, ausser den westlichen und dem Toggenburg, renitent zeigten.

Wahrscheinlich gegen Ende September beriefen die Führer der Gotteshausleute eine *Landsgemeinde nach Waldkirch* ein. Eine «Kundschaft», jedenfalls aus der Zeit der Kriegsereignisse oder der Friedensverhandlungen, enthält die Notiz, die Einladung sei ohne Angabe der Verhandlungsgegenstände erfolgt.[2]) An dieser Versammlung traten zum ersten Mal in dem Handel Gesandte der St. Galler und Appenzeller offiziell mit den äbtischen Untertanen in Verbindung. Freilich

---

[1]) Tom. 925 p. 26. *Luzern an die Gotteshausleute.*

Dat. Donrstag nach Galli 89. — 22. Oktober 1489. — . . . . Und wie ir demnach üwer erber botschaft zů uns und andern orten gefertiget, uns etlich üwer anligend beschwerd gegen sinen fürstlichen Gnaden fürgehalten, und zůletsch uf unser gůtlich antwurt und getrüwen rât, üch darüber geben, uns die selben üwer boten gloplich zůgesagt hand, vorab üwer pflicht und aid, so gar in kurtzem darvor dem wirdigen gotzhus und uns vier orten von üch geschworn sind, als from lüt an im und uns zů halten. . . . . .

[2]) Tom. 925 p. 123. Beilage Nr. 12.

Hier wird für die Versammlung kein Datum genannt. Genau kann dasselbe aus dem vorhandenen Material nicht bestimmt werden. Zellweger (G. 167) nennt den 21. Sept., ohne die Quelle anzuführen. Jedenfalls fusste er, der übrigens die erwähnte Kundschaft wahrscheinlich aus dem R. S. im Staatsarchiv Zürich — nach dem Text zu schliessen — kannte, auf Vadian II. 345, nahm den «ainundzwanzgosten tag *ander herbst*» für September statt Oktober, und verwechselte so das Datum der Gemeinde, in welcher der Bund zwischen Gotteshausleuten, St. Gallern und Appenzellern beschlossen wurde, mit dem unbestimmten der weniger wichtigen frühern Waldkircher Versammlung. Für die entscheidende Landsgemeinde im Oktober (vor Ausstellung des Bundesbriefes, Dienstag vor Simonis und Judæ, 27. Oktober) kennt dagegen Zellweger kein Datum. G. 170.

Ein ähnlicher Fehler liegt bei Von Arx II. 412 vor; er weiss nur etwas von einer Versammlung vom 21. Herbstmonat und folgt ebenfalls Vadian, ohne den Unterschied zwischen «erst» und «ander Herbst» zu beachten. Vgl. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit I (1891), S. 84: «Herbst».

Sehr wahrscheinlich hat allerdings diese erste Gemeinde in Waldkirch stattgefunden unmittelbar vor oder nach dem 22. September (erst herbst), an welchem Tag viele Gotteshausleute und St. Galler die Kirchweih in Appenzell besuchten und diesen Anlass zur Anknüpfung engerer Beziehungen zwischen den unzufriedenen Elementen benutzten (Vad. II 345).

ein eigentlicher Bund wurde erst angebahnt, aber noch nicht geschlossen. Trotzdem St. Gallen und Appenzell ihnen Freundschaft und Unterstützung zur Abschaffung der Beschwerden und Neuerungen versprachen, gelang es doch nicht, die misstrauischen, vorsichtigen Bauern definitiv zum Abschluss zu bewegen, die wohl auch das Ergebnis der eben eingeleiteten Vermittlung der sechs Orte abwarten wollten, ehe sie sich bloss stellten. So ergab denn diese erste Landsgemeinde nur eine Annäherung, eine Zusage, es mit des Abtes Feinden zu halten; daneben wurden fünf Männer bezeichnet, welche bei den IV Orten ihre Interessen vertreten sollten.[1])

War die Masse der Gotteshausleute immer noch zurückhaltend, so erwiesen sich dagegen ihre Führer den St. Gallern und Appenzellern um so gefälliger. Dem Fuchs Gerster begegnen wir an jener appenzellischen Landsgemeinde, welcher die Gesandten der sechs Orte beiwohnten. Er scheute sich nicht, hier öffentlich als Gegner des Abtes in die Diskussion einzugreifen.[2])

Als die Verhandlungen der eidgenössischen Boten in Appenzell und St. Gallen nichts weiter als den gütlichen Tag auf den 13. Okt. nach Baden zur Folge hatten, entschieden sich die Vertreter der Gotteshausleute, welche auf der Waldkircher Landsgemeinde ausgeschossen worden waren, diese Tagsatzung ebenfalls zu besuchen. Da waren die IV Orte auch zu treffen und man bekam zugleich einen sichern Überblick über den Stand der Dinge.

Die grössten Anstrengungen wurden gemacht, Rorschach mit Umgebung, das die oben berührte Sonderstellung einnahm, für den Aufstand zu gewinnen. Diesen Bestrebungen leistete der Ammann Egli Graf von Rorschach Vorschub. Schon am 27. September legte er der Gemeinde alle Beschwerdepunkte vor und suchte so die Stimmung zu erforschen.[3]) Allein sie zeigte sich in der Mehrheit einem Abfall

---

[1]) Laut obenerwähnter Kundschaft Beilage Nr. 12.

[2]) Z. U. II_2 78.

[3]) Z. U. II_2 77 Nr. 521. Missiv: *Bruder Kaspar an den Abt vom 30. Sept. 1489*, s. S. 67, Note 1.

Zellweger (G. 168) verlegt die Versammlung auf den 4. Oktober, was allerdings verzeihlich ist, da er das Datum des Missivs nicht kannte. Freilich ist dann die allgemeine

nicht günstig. Sie beharrte auch in ihrer Treue, als zwanzig Gegenden ihre Botschaft am 6. Oktober vor die Gemeinde zu Rorschach sandten. Es waren offenbar dieselben Boten, welche in Waldkirch als Abgeordnete zu den IV Orten ausgemehrt worden waren, welche uns aber erst auf dem Tag zu Baden wieder begegnen. An ihrer Spitze stand *Fuchs Gerster, der Organisator der ganzen Bewegung; die andern waren der Ammann von Tablat, Hans Schwendimann, dann je einer von Sommeri, Gossau und Waldkirch.* Diese Gesandten setzten die Rorschacher in Kenntnis von ihrer Absicht, die Beschwerden bei den IV Orten auf dem Tag zu Baden vorzubringen, und forderten sie auf, mit ihnen zu halten. Allein die Rorschacher und Goldacher, vertrauend auf das Versprechen des Abtes, ihre Klagen bei geeigneter Zeit zu berücksichtigen, erklärten, die Sache abwarten und nicht aggressiv vorgehen zu wollen. Trotzdem ihnen heftig mit Worten zugesetzt wurde, waren sie nicht von ihrem Entschluss abzubringen, und unter Drohungen entfernten sich die fünf Boten der aufständischen Gotteshausleute.[1])

Wie im August so bewirkte auch jetzt diese, dem Abt günstige Haltung der Gemeinden zu Rorschach und Goldach, dass die Anführer vorsichtiger zu Werke giengen. Jene entschlossene Stimmung der Waldkircher Versammlung, von sich aus Schritte in der Angelegenheit zu tun, geriet bedeutend ins Wanken. Das allgemeine Missbehagen gibt sich am besten darin kund, dass den bereits gewählten fünf Boten auf einer *Gemeinde zu Lömmiswil (9. Oktober?),* fünf andere an die Seite gegeben wurden.[2]) Das wenig einheitliche Vorgehen

---

Bezeichnung des Datums in Z. U. II2: «1489 gegen Ende September oder Oktober» unbegreiflich; denn die Worte «uf Sontag nächst» im Text bezeichnen dem Inhalt gemäss den nächst vergangenen Sonntag, also den 27. September. Die Notiz in Z. G. und Z. U. lassen sich also nicht vereinbaren. — Die Feststellung des Datums des Missivs bedingt zweifellos den 27. September als Datum der Rorschacher Gemeinde des Egli Graf.

[1]) Tom. 925 p. 11. *Bericht über das Verhalten Rorschachs.* Beilage Nr. 3.

[2]) Tom. 925 p. 16. Missiv: *Rud. von Steinach an den Abt.* Ohne Datum — im Text jetzt Freitag, jedenfalls 9. Oktober. — Wie es ihm vorkomme, nehmen sich die St. Galler und Appenzeller der Gotteshausleute nicht an. Sie, die Gotteshausleute besorgen, die St. Galler und Appenzeller möchten sich mit dem Abt vertragen und «sie nicht in den Bericht kommen», «und sind under in nit anhellig, sonder selbs zerwürfig». So haben sie früher eine Gemeinde gehabt und fünf Boten bestimmt, und *jetzt Freitag* eine andere Gemeinde zu

der Gotteshauslandschaft, die Sonderstellung zweier so bedeutender «Geginen» und Ortschaften, wie Rorschach und Goldach, mochte bei den Gemässigten Bedenken erregen und es höchst gefährlich erscheinen lassen, die Verfechtung ihrer Interessen in Baden den hervorragendsten Heisspornen allein zu übertragen.[1])

Für den Fortgang der Bewegung hieng freilich sehr viel von dem Ausgang der Badener Tagsatzung ab. Kam dort keine Einigung zu Stande, so war der Anschluss der Rorschacher und Goldacher sicher; denn Unzufriedene gab es unter ihnen genug.[2]) Die St. Galler und Appenzeller sahen das sicherlich ein, und da besonders den erstern

---

«Lümischwil» und zehn Boten verordnet, welche nach Baden gehen und darauf dringen sollen, dass, falls die St. Galler und Appenzeller sich mit dem Abt einigen, sie auch in den Bericht kommen. —

Dem Berichterstatter erscheint es unbegreiflich, dass kein engeres Verhältnis zwischen den drei abtfeindlichen Elementen besteht. Er gibt aber selbst den Verhinderungsgrund, indem er die Furcht vor einer Einigung in Baden hervorhebt. Das Misstrauen auf Seite der Gotteshausleute hindert die vollständige Verbindung und ist schuld an der irrigen Meinung Rudolfs von Steinach, dass die St. Galler und Appenzeller sich widerwillig fern halten: «wären si mit üwern Gnaden vertragen, si hetten sich um die pursami verrucht». Die weitere Entwicklung beweist das Gegenteil.

[1]) Nach Einschätzungen aus der Mitte der 70er Jahre hatte die «gegni» Rorschach ein Steuerkapital von 17,800 ℔ und 250 waffenfähige Männer; Goldach ein Steuerkapital von 12,800 ℔ und 200 Wehrfähige. Nur Gossau, Tablat und Wil weisen zum Teil günstigere Zahlen auf; die andern Gemeinden waren alle weniger leistungsfähig. Vgl. Von Arx II 619; 627.

[2]) Tom. 925 p. 17. Missiv: *Vogt Hans Heer zu Rorschach an den Abt.* Dat. Sonntag vor Galli 1489. — 11. Oktober 1489. — Eine Botschaft von Rorschach und Goldach komme zum Abt. Alle andern Dörfer seien abgefallen und werden ihn, den Abt, in Baden verklagen; er hoffe aber, dass das den Eidgenossen missfalle. Die Landschaft habe die Rorschacher und Goldacher zwingen wollen, den Abt auch zu verklagen, «es sige inen eben oder nit». — Die Botschaft von Goldach und Rorschach, der Ammann und Jörg Pfund, wolle Unterweisung, wie sie die Sache anzubringen haben. — *Bitte, denen von Rorschach sofort anzuzeigen, wie es in Baden gegangen sei*; *«denn es uns sorgklich stat, wie wir nur, ob es übel gan wurd, mit den liben darvon kon möchtind».*

Ob die Gesandtschaft von Rorschach ihren Zweck erfüllt hat, lässt sich nicht feststellen. Sie sollte jedenfalls in Baden gegen die Boten der übrigen Landschaft verwendet werden; darauf bezieht sich nun die verlangte Unterweisung (Beilage Nr. 64. Schluss). Sehr wahrscheinlich ist es, dass das zuversichtliche Auftreten der fünf Boten der Aufständischen ein Eingreifen zu Gunsten des Abtes verhindert hat. Das ist um so eher anzunehmen, als der Ammann von Rorschach, Egli Graf, der schon früher eine dubiose Haltung zeigte, unter der Gesandtschaft von Rorschach war.

an einer engen Verbindung mit den Gotteshausleuten gelegen war, zeigten sie sich zum vornherein einer Aussöhnung mit dem Abt abgeneigt. Es scheint auch, dass den Gotteshausleuten schon jetzt bestimmte Zusicherungen gegeben worden seien, dass ohne sie kein Abkommen getroffen werde. Wenigstens sind nur fünf Gesandte auf der Tagsatzung, was wohl die Annahme rechtfertigt: es haben die St. Galler und Appenzeller durch bestimmte Erklärungen kurz vor dem Tag zu Baden jene Bedenken der Gemeinde in Lömmiswil so weit abgeschwächt, dass nicht mehr auf der vollen Zahl der Boten beharrt wurde.[1]) Die fünf Gesandten der Gotteshausleute, welche die Botschaft von St. Gallen und Appenzell nach Baden begleiteten, waren denn auch deren Interessen willig dienstbar und ihnen ganz ergeben. Aufgabe dieser Abgeordneten, an deren Spitze Fuchs Gerster stand, wäre es nun gewesen, mit den IV Orten in Verbindung zu treten und ihre besondern Klagen gegen den Abt vorzubringen, unabhängig von den St. Gallern und Appenzellern. Statt dessen benahmen sie sich bereits wie deren Bundesgenossen und weigerten sich sogar, getrennt von ihnen mit den Boten der Schirmorte zu verhandeln.[2]) In Voraussicht des künftigen Bundes und einer Neugestaltung im Osten bestärkten sie ihre Nachbarn in ihrer trotzigen Haltung vor der Tagsatzung; ja einer von ihnen verstieg sich sogar «tratzlich» zu den Worten: «Man müsse eine neue Eidgenossenschaft machen».[3])

Wie weit die Abwendung der Gotteshausleute von dem Kloster und das Selbstbewusstsein der st. gallisch-appenzellischen Machthaber schon gediehen war, zeigt sich am deutlichsten darin, dass die Gossauer bei Varnbüler und Schwendiner auf deren Rückreise von Baden um die Erlaubnis nachsuchten, des Klosters Zehnten zu dreschen und das Korn für sich selbst zu behalten, und dass der Bürgermeister der Stadt

---

[1]) E. A. III1 338 o.

[2]) Tom. 925 p. 26. Missiv: *Luzern an die Gotteshausleute.* Dat. Donstag nach Galli 89. — 22. Oktober 1489. — Die Gotteshausleute haben an dem Tag zu Baden gegen ein früheres Versprechen (s. diese Stelle S. 76, Note 1) die Widerpartei des Abtes unterstützt. Und als die Boten der IV Orte «etliche red der sach zu gut begert haben zů tun, allain und in abwesen der widerpart, das ist inen von üwern boten *verachtlich* abgeschlagen». Erneute Ermahnungen, sich ruhig zu verhalten.

[3]) E. A. III1 333, Nr. 359 c.

St. Gallen und der Landammann von Appenzell diese Erlaubnis bereitwillig erteilten. Dafür unterstützten eine Anzahl Gotteshausleute noch am Abend desselben Tages (18. Oktober) die St. Galler und Appenzeller in ihrem feindseligen Vorgehen gegen äbtische Beamte.[1]) In der Überzeugung, dass mit dem Ausgang der Badener Tagsatzung der völlige Bruch eingetreten sei, waren die St. Galler bemüht, die Freunde des Abtes unschädlich zu machen, welche sich in der Stadt befanden und ihn durch rege Korrespondenz auf dem Laufenden hielten. Der Kanzlist Ulrich Talmann — Vadian nennt ihn «Kanzler» —, schon seit langem eine den Gotteshausleuten ebenso sehr, wie den St. Gallern und Appenzellern verhasste Persönlichkeit, und der Hofmeister Rudolf von Steinach nebst einigen andern wurden gefangen gesetzt; Talmann und Rudolf von Steinach blieben im Gewahrsam; die übrigen gab man bald wieder frei.[2]) Auch der Dr.

[1]) Tom. 925 p. 21. Missiv: *Geistliche und weltliche Räte jetzt zu Wil an den Abt.* Dat. Mentag post Galli. — 19. Oktober 1489. — Herr Bernhardin, jetzt Verweser zu Lütisburg, sei heute von St. Gallen gekommen und habe mitgeteilt, die St. Galler und Appenzeller hätten um die 11. Stunde der vorigen Nacht sehr gelärmt, den Talmann gefangen genommen — den Dr. Hux fanden sie nicht zu Haus —, den Hofmeister gefangen, auch einige andere, aber diese wieder laufen lassen. Die Herren im Konvent seien darüber in Schrecken geraten und haben ihn, den Bernhardin, nach Wil geschickt. «Si redent unverholen: *und das all Schwytzer kämind und tusent tüfel mit inen, si wöltins dennocht beston. — Item gestern, als der Varnbüler und der aman von Appenzell für Gosow hinuf geritten sind, hand si denen von Gosow uf ir ainbringen erlopt, U. G. zehenden ze tröschen und das korn inen selbs zu behalten*».

Dass die Gotteshausleute bei den Häuptern der St. Galler und Appenzeller um eine solche Bewilligung einkommen, zeigt doch weniger das Verlangen nach völliger Unabhängigkeit, als nach einer andern Obrigkeit, welche ihre wirklichen oder vermeintlichen alten Gewohnheitsrechte mehr achten würde.

Die Kundschaft im R. S. fol. 108 erwähnt ähnliche Bestrebungen der Gotteshausleute: «so sigint dann etlich zu Hüttischwil *daran gesin, dass man dem gotshus kain zins me gäb*». Das Kloster schätzte den diesbezüglichen Ausfall an Einnahmen auf 2000 Gulden (ca. 50—60,000 Frs. nach jetzigem Geldwert). Z. U. II_2 84.

[2]) Siehe oben Note 1; ferner Lied «In gotes namen heb ich an», Liliencron II. $284_{135-161}$. — Die Stelle 284_{137}: «Und sprachent, si hulfen im valsch briefe machen,
Machtins alt geschaffen und hanktins in roch»,
bezieht sich hauptsächlich auf Ulrich Talmann, der im Jahre 1465 von den Appenzellern überwiesen wurde, in der äbtischen Kanzlei gefälschte Urkunden ausgefertigt zu haben. Abt Ulrich VIII. vermochte sich von dem Vorwurf der Urheberschaft nicht völlig rein zu waschen und erhöhte die Wahrscheinlichkeit seiner Schuld dadurch, dass er Talmann nicht aus seinem Dienst entliess. Vad. II. 214; E. A. II. 347 b.

Johannes Hux, ehemals Beamter des Abtes von Kempten, seit 1485 Kanzler des Fürstabtes von St. Gallen, ein eifriger Berater und Gesinnungsgenosse Ulrichs VIII., wurde später verhaftet; wenigstens hat er ebenfalls Urfehde schwören müssen.[1])

Sofort nach ihrer Rückkehr vom Tag zu Baden, entweder am 19. oder 20. Oktober, hielten die fünf Gesandten eine *Gemeinde der Gotteshausleute in Lömmiswil ab,* um über ihre Mission Bericht zu erstatten, und setzten den Antrag durch, dass die Verhaftung irgend eines Gotteshausmannes durch den Abt oder die Schirmorte mit Gewalt verhindert werden solle.[2])

So waren denn genügende Vorbereitungen getroffen, um einer letzten Versammlung der äbtischen Untertanen die endgültige Entscheidung über den offiziellen Anschluss an die St. Galler und Appenzeller überlassen zu können. Der Ausgang des Tages zu Baden hatte in Rorschach und Goldach die Getreuen des Abtes entmutigt; die Aufrührer gewannen nun auch da die Oberhand. Ohne Zweifel war der Umschwung der Stimmung dadurch befördert worden, dass die Zerstörer des Klosters den Rorschachern in kluger Berechnung ein schönes, grosses Gut geschenkt hatten, welches von dem Abt für seinen Neubau mit Mauern umgeben worden war.[3])

Den *21. Oktober* versammelten sich die Gotteshausleute von allen «Gegenden» — ausgenommen von Wil und einigen benachbarten kleinen

---

[1]) Beilage Nr. 12. — Die Kundschaft sagt nichts davon, dass die Boten der Gotteshausleute in Baden gewesen seien, sondern spricht nur von Unterhandlungen mit den IV Orten. Das erklärt sich aus zwei Gründen. Die Kundschaft war bestimmt für eine Tagsatzung — wohl für diejenige vom 17.—21. Jan. 1490 zu Wil, in deren Abschied manche Punkte sich finden, die mit jener übereinstimmen: E. A. III1 338 —, von der man voraussetzen durfte, dass ihr das, was in Baden passiert war, bekannt sei. Dann mag sich in dieser spätern Zusammenstellung, in welcher die Gesandtschaft der Gotteshausleute an die IV Orte vom Anfang September (S. 75) nicht erwähnt ist, die damalige Ermahnung zur Ruhe und zur Sistierung des Vorgehens mit dem Misserfolg der zweiten, der Badener Gesandtschaft vermischt haben.

[2]) Wenn die Kundschaft die Berichterstattung als einen Betrug darstellt, so wird sich dies darauf beziehen, dass die Gesandten lediglich vorbrachten, was nach ihrem Sinne war und ihre Absichten förderte, dass sie aber die versöhnlichen Momente bei den Badener Verhandlungen vollständig verschwiegen. So haben sie auf alle Fälle nichts davon gesagt, dass die IV Orte bereit waren, separat mit ihnen zu verhandeln, worauf die Gesandten ja selbst instruiert waren.

[3]) Mitt. II. 79.

Ortschaften — zum ersten Mal während des Handels in voller Zahl in *Waldkirch*. Diese Landsgemeinde sollte zugleich zur Musterung der gesamten waffenfähigen Mannschaft dienen; es war Befehl gegeben worden, dass jeder in Rüstung und Waffen erscheine «als ob si an ain strit weltint».[1]) Auch st. gallisches und appenzellisches Volk fand sich ein, an seiner Spitze Varnbüler und Schwendiner. Varnbüler führte das Wort gegen den Abt: «Item der Varnbüler hat zu Waltkilch mit den gotzhuslüten geredt: Lieben fründ, betrachtend die großen beschwärd, so üch von dem apt beschächen; der hat uns och solchen trang getan. Nun wellen wir dem gotzhus thun, was wir im schuldig sigen; und land uns zůsamen sweren und lip und gůt zůsamensetzen, und wir wellen üch ruggen halten, damit *ir fry gotzhuslüt* beliben müssen und aller beswerden ledig sin. Darzů wellen wir üch helfen.»[2]) Es scheint, dass man die Bedingung, unter welcher die Landschaft für den Bund zu haben war, schon zum vorneherein genau kannte. Varnbüler gab nämlich ohne weiteres das Versprechen, dass die Gotteshausleute für allfällig aus der Zerstörung des Rorschacher Klosters erwachsende Kosten in keiner Weise in Anspruch genommen werden sollten.[3])

---

[1]) Tom. 925 p. 23. *Ein Missiv an den Abt, unterzeichnet «Ulrich»*. Dat. quarta feria post Galli — 20. Oktober, soll aber 21 sein. — Unter anderm die Mitteilung, dass Ammann Dietrich von Schwiz und der Landschreiber von Glarus auf einer Reise nach Konstanz in Wil übernachtet und die Bürgerschaft zum Aushalten ermahnt haben. Sie sollen sich nur zwei Tage halten. — Die Gotteshausleute haben auf heute eine Gemeinde in Waldkirch angeschlagen. Jedermann soll «mit sim harnisch, als ob sie an ain strit weltint, gerust da sin». — Die Bergknechte seien auch abgefallen. Von der Gemeinde (zu Waldkirch) fürchte man den Beschluss nach Wil zu ziehen. — «Item vil und mengerlai red gat umb, daß schier niemand was, wer fründ oder vind ist, und hand die von Wyl in die grafschaft zum landvogt geschickt, ob man für si wurd ziehn, wes man sich zu inen versechen soll». — Miles (Beilage Nr. 1) nennt den 21. Oktober. — Vad. II 345 «zů Waldkirch uf der praite den ainundzwanzgesten tag ander herbst» — 21. Oktober. — Vgl. hierüber die Kundschaft in Tom. 925 p. 123. (Beilage Nr. 12.)

[2]) So ist der Artikel «r» des Kundschafts-Abschiedes von Wil (17.—21. Jan. 1490) — E. A. III1 338 — in R. S. fol. 109. Art. XXI. gefasst. «*Darmit er si in den punt gebrächt hat!*» heisst es zum Schluss.

[3]) Vad. II. 346 und Tom. 925 p. 123. Vadian sucht den Appenzellern dieses Versprechen in die Schuhe zu schieben; allein die Kundschaft, auf welcher wir fussen, ist entschieden glaubwürdiger. Und das um so eher, als Vadian sich über den ganzen Punkt nicht gut unterrichtet zeigt, da er erklärt, das bezügliche Versprechen sie nie verbrieft worden.

Nachdem so der Boden geebnet war, beschworen die Gotteshausleute den gewünschten Bund. Freilich war er noch nicht völlig rechtskräftig, da der Landammann Schwendiner die Bestätigung seines Landes vorbehielt.[1])

Nach dem Schwur der Gotteshausleute gieng die Gemeinde keineswegs sofort auseinander. Die St. Galler benutzten die Gelegenheit, ihr kund zu tun, in welcher Weise der Bund gegen seine Feinde aufzutreten habe. *Herli Ritz,* der Fähndrich von St. Gallen, der 1475 mit den St. Gallern im kaiserlichen Heer vor Neuss gestanden und auf dem Murtnerzuge bereits die Fahne getragen hatte, betonte die Notwendigkeit, den Einfluss der Eidgenossen in ihrer Gegend zu vernichten: «*wir wend der Aidgnossen nütz, weder zů vögten, herren oder ze hoptlüten*; *wir wend hie herren sin und uns frygen!*» Andere städtische Redner wiesen auf die Unterstützung der sechs unparteiischen Orte hin, und meinten, ein Aufgebot der Schirmorte könne sie nicht in Schrecken setzen: «*wir gebint nit ein schwitz um si*». Besonders bemerkenswert sind aber die Worte, welche Varnbüler zum Schlusse sprach, und durch die er die Grundzüge der zu befolgenden Politik darlegte. Von Tagsatzungen mit den Eidgenossen will er nichts mehr wissen: «*wir wend nümen tagen mit inen*; denn wenn wir tagen wend, so wend wir tagen ain den enden, da wir sicherer sigen, dann zů Baden wir ietz taget hand».

Varnbüler nährte sicherlich die geheime Hoffnung, dass die Schirmorte ein bewaffnetes Einschreiten nicht wagen würden, nachdem im Osten der Bund aller unzufriedenen Elemente geschlossen war und eine nicht zu verachtende Macht präsentierte; und diese Hoffnung war um so berechtigter, als der Rücken der neuen Verbindung diesseits des Bodensees gedeckt war durch den schwäbischen Bund, der in einem gespannten Verhältnis zur Eidgenossenschaft stand.[2])

So war es nicht unmöglich, dass die Eidgenossen auf das gefährliche Geschäft verzichteten, in den Landen des Abtes Ordnung

---

[1]) Es ist auffällig, dass Schwendiner hier wiederum keine genügenden Vollmachten besass. Seine Politik wurde offenbar nicht vom ganzen Volke geteilt; es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, dass damals bereits eine mächtige Partei dem Landammann gegenüberstand.

[2]) Was die Schirmorte in dieser Beziehung dem schwäbischen Bund zutrauten, siehe N. schw. Mus. 1796. S. 8, Art. VI.

zu schaffen. Dann aber sah sich die Stadt St. Gallen plötzlich am Ziel ihrer Wünsche; sie hatte sich nur noch mit den Appenzellern auseinanderzusetzen. Die herrschende Stellung, die ihr als dem Zentralpunkt der abtrünnigen Gotteshauslandschaft zukam, konnte ihr nicht entgehen.[1])

Bis zur Ausfertigung des gesigelten Bundesvertrages verstrich noch fast eine Woche. Am 27. Oktober erst versammelten sich die Boten der Bundesglieder in St. Gallen. Es scheint allerdings, dass der definitive Abschluss der Einigung durch Ausstellung und Austausch der gegenseitigen Urkunden nicht glatt und ohne Einrede abgelaufen ist. Nach dem Abschied der vierörtischen Tagsatzung in Wil, vom Januar 1490, wäre bereits in Waldkirch der Entwurf der Bundesakte angefertigt worden, dieser hätte aber hernach bis zur Zusammenkunft in St. Gallen Änderungen erfahren.[2]) Wir begegnen auch hier wieder einer grossen Vorsicht der Gotteshausleute; ihre Vertretung war sehr stark, sie betrug 60 Mann. Selbst die eigentlichen Führer der Bewegung genossen kaum eines allseitigen Zutrauens. So erscheint der Name Otmar Gerster's nicht unter denjenigen, welche sigeln, und gegen das Sigel des Ammanns von Rorschach, Egli Graf, machte sich eine bedeutende Opposition geltend.[3]) Fast alle Gemeinden — «Geginen» — der sogenannten alten Landschaft und einige aus dem benachbarten Turgau, in denen der Abt

---

[1]) In dem Lied: «Nun wil ich heben an ze singen» ist die Tendenz der stadt-st. gallischen Politik ausgedrückt; Liliencron II. 278, Strophe 16 S. 280, sagt ausdrücklich, St. Gallen habe die Gotteshausleute verführt — nach anderer Lesart: «Appenzell und die gotzhuslüt». Das ist die nähere Erklärung zu den Versen in Nr. 1.

«Sant Galler haben sich understanden
Und die von Appenzelle,
Des Gotzhus lüt und lande
Under sich ze bringen gar schnelle.»

Es ist sicherlich nicht zufällig, dass die Kundschaft in Tom. 925 p. 123 ff. — Beilage Nr. 12. —, welche wohl die Aussagen von äbtisch-gesinnten Teilnehmern an der Gemeinde wiedergibt, *die Appenzeller kaum erwähnt und dazu noch die zögernde Haltung des Landammanns andeutet, dagegen die Äusserungen der st. gallischen Agitatoren bis in alle Details aufzählt.* Hier schieden sich die Interessen der Stadt St. Gallen und jene des Landes Appenzell.

[2]) E. A. III1 338 b.

[3]) Ebenda.

Herrschaftsrechte besass, beteiligten sich an dem Bündnis. *Die Bundesurkunde* nennt sie in folgender Reihenfolge:[1] *Rorschach, Tübach, Goldach, Untereggen, Mörswil, Tablat, Gossau, Waldkirch, Romanshorn, Sommeri, Muolen, Hüttenswil,*[2] *Bernhardzell, Lömmiswil, Berg, Wittenbach, Rotmonten, Straubenzell, Gaiserwald, Niederbüren, Helfentswil, Bergknechten*[3] *und Zuzwil samt Ziberwangen und Weiern.*[4] Besigelt wurde das Dokument durch die Ammänner von Rorschach, Tablat, Romanshorn, Waldkirch und Mörswil; Egli Graf, Hans Schwendimann, Peter Göbfrid, Konrad Keller und Hans Werli.

Alle genannten «Gegenden» vereinigten sich mit der Stadt St. Gallen und dem Lande Appenzell, einander beizustehen, um ein für allemal eine «Veränderung» des Gotteshauses St. Gallen zu verhindern, die hierüber, sowie über Zoll, Freiheiten und andere Neue-

---

[1]) E. A. III$_1$ 334 Nr. 361. — Vollständig abgedruckt in Z. U. II$_2$ 119 ff., ferner im N. schw. Mus. 1796 S. 1 ff.

[2]) Der R. S. und Tom. 925 haben «Hüttischwil», die E. A. «Hetzenwil»; Z. U. und N. schw. Mus. «Hettischwil». Zellweger U. II$_2$ 121 Note 12 setzt den Namen in Häggenswil um. Allein der Schuldbrief der Gotteshausleute vom 7. Mai 1490, der in Folge des Strafgerichtes der Schirmorte ausgefertigt werden musste, zählt «Häggenswil» zum benachbarten «Lömmiswil», indem als Bürgen der «Gegend» Lömmiswil aufgeführt sind:

Konrad Teschler zů Teschenhusen und
Hans Erberli zů *Hegischwil* (Häggenswil).

Daneben figuriert als besondere Gegend:

Hüttischwil ob und nid dem holtz (Tom. 925 p. 174 ff.).

Der Widerspruch löst sich, wenn dafür das benachbarte «Hüttenswil» (kleines Dorf in der Munizipalgemeinde Hohentannen im turgauischen Bezirk Bischofzell bei Zihlschlacht) eingesetzt wird. — Vgl. auch Näf 435.

[3]) An den Abhängen des Gabrisstockes und des Nollen im Turgau, ganz in der Nähe der heutigen st. gallischen Kantonsgrenze. Bedeutendste Ortschaften: Schönholzerswilen, Heiligkreuz, Wuppenau. Die Abtei St. Gallen besass hier, wie in den andern in der Landvogtei Turgau gelegenen Besitzungen, das Mannschaftsrecht und die niedere Gerichtsbarkeit.

[4]) Von Arx (II. 415) ist ungenau, wenn er anführt, Lingenwil, Züberwangen und Bergknechten haben dem Bunde nicht angehört. Richtig ist, dass sie bald von ihm abstanden. Wegen Züberwangen zu korrigieren E. A. III$_1$ 338 i. — Linggenwil, das in der Bundesakte nicht mit Namen angeführt wird, war dabei, da es später von dem Bunde absteht, nach E. A. III$_1$ 338 e (soll heissen Linggenwil oder Linkenwil, statt Luggenwil). Wahrscheinlich gehörte es in die «gegin» Niederhelfentswil; denn unter dem Helfentswil, das genannt wird, kann nicht das obere, das im Toggenburg liegt, verstanden sein.

Dem Abte getreu blieben von der alten Landschaft Wil, Rickenbach, E. A. III$_1$ 338 h (nicht Rothenburg), Oberbüren: ebenda d, Bromshofen und Sitterdorf.



rungen durch Abt Ulrich von Kaiser und Papst erworbenen Urkunden herauszubekommen und von Abt und Konvent eine Verschreibung darüber zu verlangen, dass sie solche Briefe nie mehr erwerben, alle Neuerungen und Beschwerden abstellen und jedermann bei seinem Herkommen und bei seinen Freiheiten, Biefen und Sigeln lassen wollen. Am Schlusse des Bundesvertrages findet sich die Bestimmung, dass keines der drei Bundesglieder ohne Wissen und Willen der beiden andern in diesen Dingen eine Sonderstellung einnehmen oder sich trennen dürfe. Auch waren die Verpflichtungen gegen das Reich und die Eidgenossen «von Bündnis wegen» ausdrücklich vorbehalten.

Der Bund, wie er zu gemeinschaftlicher Verfolgung gemeinsamer Interessen geschlossen worden war, hätte für die Gegnerschaft einen viel bedrohlichern Charakter angenommen, wenn er nicht so lose gewesen wäre. Gemeinsam war wohl allen Gliedern des Bundes der Gegensatz zu dem Abt und das Bedürfnis, den eidgenössischen Einfluss bestmöglich zurückzudrängen. [1]) Daneben aber sollte diese Einigung den St. Gallern Gelegenheit bieten, ihre besondern Pläne der Verwirklichung näher zu führen. Für einen günstigen Erfolg war alle Aussicht vorhanden, falls der Abt und die Schirmorte nicht mit Entschlossenheit vorzugehen wagten.

VII. Kapitel.

Verteidigungsanstalten des Abtes. — Erneuter Vermittlungsversuch der sechs unparteiischen Orte durch den St. Galler Abschied.

Der Abfall der Gotteshausleute war geeignet, den weitern Bestand der Fürstabtei in Frage zu stellen. Kein Wunder, dass Ulrich alles versuchte, um ihn womöglich noch rückgängig zu machen.

[1]) Für die St. Galler und Appenzeller verweise ich auf das früher schon Gesagte und die Beilage Nr. 12: Äusserung in «Schibiner's hus» zu St. Gallen: «was wir anders tünd, *dann das wir der Aidgnossen abkomint, so thund wir unrecht; denn gewunnent si aller welt gut, si gebint uns nit ein dn.*, und müssent aber das unser verkriegen»; für die Gotteshausleute auf eine Äusserung eines ihrer hervorragenden Führer, Hans Boppart von Straubenzell. — Kundschaft im Archiv Schwiz, dem Tagsatzungsabschied vom 26. Febr. 1490 (Zürich) beigegeben. E. A. III1 Nr. 373 S. 342.



Offenbar durch einige Getreue inmitten seiner abtrünnigen Untertanen in Kenntnis gesetzt von der Landsgemeinde zu Waldkirch und deren Beschlüssen, erliess er am 24. Oktober *eine Proklamation an die Gotteshausleute.*[1]) Sie ist kurz gehalten — und dennoch ein Meisterstück. Ohne seiner Stellung etwas zu vergeben, kommt er den Untertanen entgegen, indem er sein Bedauern über ihre Unzufriedenheit ausdrückt. Freilich betont er auch hier wieder den Standpunkt des Rechts. Den Schluss des Erlasses bildet die Bitte, die Sachen noch einmal zu überlegen und sich ihm wiederum zuzuwenden. Sie ist aber so geschickt gefasst, dass es den Anschein hat, als ob nicht sein, sondern einzig der Untertanen Interesse ihn zu dieser Bitte bewogen habe.

Eine Woche früher hätte diese Proklamation, wenigstens bei einem Grossteil der Gotteshausleute, ihren Zweck wahrscheinlich erfüllt; jetzt war es zu spät. Sie hielt den Gang der Ereignisse nicht mehr auf.

Einen ähnlichen Misserfolg hatte ein Missiv der IV Orte an die aufrührerischen äbtischen Untertanen. Schon zu Baden war beschlossen worden, ihnen das Unbotmässige ihres Betragen zu verweisen.[2]) Am

---

Hans Mure von Luzern — während des Aufstandes im Zusatz zu Wil — sagt: «sige Rudi Isilin von Santgallen, och Hensli Bopphart und ander gut xellen da gesin . . . . da sprach der Bopphart: . . . . «und das üch gotz wunden gehy meinent dann ir von den vier orten meister in unserm land ze sin». Da sprach Hans Mure: Ja ich mein, min herr von Santgallen und mine herren die vier ort sigent meister in diesem land». Da jäch der Bopphart: «*wir sind herren und durffent der vier orten nütz in disem land;* und min herr von Santgallen hat vil nüwer uffsatzung gemacht, der wellen wir gnot nüt, dann die landschaft tût als biderblüt. . . . .

Und ein andrer des Zusatzes, Hans von Stuben, bezeugte, Hans Bopphart habe gesagt: «*und ir Eidgnossen, ir wend umedum herren sin; ir hetten wol nit sovil ze schaffen in disem land*».

[1]) Tom. 925 p. 29. *Abt Ulrich VIII. an die Gotteshausleute.* — Dat. Samstag vor sant Symon und Judaßtag — anno Dom. LXXXVIIII — 24. Oktober 1489 — Beilage Nr. 4.

[2]) Tschudi's D. Sammlung II. Nr. 184. Missiv: *Luzern an Glarus* (Orig.). — Dat. Fritag vor Simonis et Judæ — 23. Oktober — abgedruckt in N. schw. Mus. 1796 S. 9 mit unrichtiger Datum-Umsetzung 21. statt 23. Oktober. — Fäsi irrt, wenn er glaubt, dieses Schreiben sei unter dem Eindruck des Waldkircher Bündnisses entstanden. Wie aus dem Text hervorgeht, basiert es auf der Haltung der Gotteshausleute am Tage zu Baden; zudem wäre das zeitlich kaum möglich, da am 21. Oktober erst die Gemeinde statt hatte.

22. Oktober redigierte Luzern ein bezügliches Schreiben und schickte es zur Begutachtung nach Zürich, Schwiz und Glarus.[1]) Wegen der hiedurch entstandenen Verzögerung konnte es erst am 29. Oktober von Wil aus an die einzelnen Gegenden versandt werden.[2]) Der Tadel, der darin über die Boten der Gotteshausleute wegen ihres Verhaltens am Tage zu Baden ausgesprochen war, und die ernste Ermahnung zur Ruhe machte wenigstens so viel Eindruck, dass an die Schirmorte ein Antwortschreiben verfasst wurde.[3]) Es zeigt in einem Punkte eine sehr entschiedene Haltung, indem ausdrücklich bemerkt wird: *im Falle die St. Galler und Appenzeller das Kloster in Rorschach nicht zerstört hätten, hätte man selbst die Pflicht gehabt, dieses zu tun.* Auch das Betragen der Boten wurde lebhaft in Schutz genommen: sie wären einzig dem Befehle nachgekommen, nur im Beisein der St. Galler und Appenzeller zu verhandeln. Von dem vor kurzem geschlossenen Bund mit St. Gallen und Appenzell findet sich in dem Schreiben kein Wort; im Gegenteil, der Betonung ihrer Forderungen, wie sie das Waldkircher Bündnis enthielt, folgt die Bitte: «all nüwerungen und beschwerden, wie die uf uns unzhar gewachsen und wider unser fryhait und alt herkomen sind, abzustellen».

Ulrich's Unterhandlungen mit den Schirmorten, über die *Abtretung des Klostergebiets* hatten bisher keinen Erfolg gehabt.[4]) So bildete denn

[1]) a. a. O. — Schreiben selbst in Tom. 935 p. 26, d. d. 22. Oktober. Inhalt siehe S. 76 Note 1 und S. 80 Note 2.

[2]) Zürcher Ratsmanual 1489. S. 181. «Uf zinstag vigil. Simonis et Judæ. — 27. Okt. — Die geschriften an die ungehorsamen gotzhuslüt von herrn von Sant Gallen wegen sol man lassen ußgan, wie die zů Lutzern gestellt und hergeschickt sind». — Z. U. II: 91. Z. 19 v. o.: an donrstag post Simonis et Jude — 29. Oktober — Versendung der Briefe von Wil aus. — Von Arx II. 412 meint, diese Schreiben der Schirmorte seien am Dienstag vor Simonis und Judæ, also am 27. Oktober, der Landsgemeinde überbracht worden. Das ist zweifach zu berichtigen. Einmal fand am 27. Oktober keine Landsgemeinde statt, nur am 21.; am 27. wurden nur die Bundesbriefe zu St. Gallen ausgefertigt; sodann konnten die Läufer der Schirmorte die Schreiben nicht am 27. überbringen, da sie erst am 29. von Wil abgiengen.

[3]) Tom. 925 p. 26. Missiv: *Gemain gotzhuslüt von den geginin und gerichten des würdigen gotzhus zu Santgallen an Luzern.* — Dat. Montag nach Allerheiligen. — 2. November 1489. — Beilage Nr. 5. — Gleiches Schreiben unter gleichem Datum an Zürich in Tom. 925 p. 54.

[4]) Interessant ist folgende Stelle über den äbtischen Übergabs- resp. Verkaufs-Antrag aus den in den Jahren 1529—1538 niedergeschriebenen *Commentationes des St. Gallers*

der äbtische Antrag Gegenstand der Beratungen einer *besondern Tagsatzung in Luzern vom 27. Oktober;* am gleichen Tage, als in St. Gallen die Untertanen, welche künftig beherrscht werden sollten, eigenmächtig die Verbindung mit St. Gallen und Appenzell besigelten. Der äbtische Antrag hatte aber eine Modifikation erfahren: nicht mehr das ganze Land sollte als Eigentum in den Besitz der VII Orte übergehen, nur dessen Verwaltung und Nutzniessung. Mit einem Wort: der Hauptmannschaftsvertrag vom Jahre 1479 sollte eine Ausdehnung von IV auf VII Orte erfahren.[1]) Wir verzichten darauf, des Nähern auf die Vorschläge einzutreten, da es beim Entwurfe geblieben ist.

Unter den IV Orten herrschte Uneinigkeit, besonders Schwiz, wahrscheinlich auch Glarus, weigerte sich von Anfang an, dem Antrag zuzustimmen.[2]) Es ist möglich, dass gerade diese Orte für ihren bisher unbestrittenen Einfluss im Toggenburg fürchteten; obschon die Grafschaft in dem Vertragsentwurf von dem Gebiet der Hauptmannschaft ausdrücklich ausgenommen war. Auf dem Tage zu Einsideln vom 15. November sollten definitive Abmachungen getroffen werden. Der bezügliche Abschied ist leider nicht vorhanden;[3]) allein die Folgezeit lehrt, dass sich die Verhandlungen, wenigstens über die Anträge, welche die VII Orte betrafen, völlig zerschlugen. Im folgenden

---

Johann Rütiner (Stadtbibliothek St. Gallen), welche erst während der Drucklegung dieser Arbeit benutzt wurden: Tom. I. f. 147. Venditurus et Hulrichus Manschaft renuentes, prophetavit nostris hodie se facturum, quod ipsis et nepotibus suis, quoad ipsum oppidum stabit, nociturum: videlicet IV pagos in sui protectionem assumendo ferreum eis jugum superinducturus, quia non potuit pacare subtidos (!) suos. Nihil movit, quamvis vehementissime peroravit. Brevi senserunt vaticinium. Paulus Schlumpf.

(Bedeutet die Person, von der er die Notiz gehört hat.)

[1]) E. A. III₁ 334 Nr. 360. — N. schw. Mus. 1796 S. 7 u. 8.

[2]) N. schw. Mus. 1796 S. 8 Art. VII. Zürich und Luzern sollen auf Donstag nach Allerheiligen (5. November) ihre Botschaft vor dem zweifachen Rat in Schwiz haben. — Im Zusammenhang dazu: Tom. 925 p. 67, Missiv: *Gerold Meyer von Knonau* (damals vierörtischer Hauptmann beim Abt und zugleich unter den zürcherischen Boten) *an den Abt.* — Geben zu Schwytz uf donstag nach aller hailgen tag in disem jar. — 5. November 1489. — Beilage Nr. 7.

[3]) E. A. III₁ 335 Nr. 363. — Es ist nicht zu zweifeln, dass mit der Anführung im Missiv Meyer's von Knonau «und wird die sach ietz zů Einsidlen beschlossen» der schon früher festgesetzte Tag vom 15. November gemeint ist, und zwar um so eher, als dort gerade die Boten der VII Orte anwesend sein sollten, also die beste Gelegenheit geboten war, mit dem Geheimnis hervorzutreten. E. A. III₁ 332 m.

Jahre gelang es schliesslich den Schirmorten, die Anträge des Abtes bis zu einem gewissen Grade für sich allein auszunutzen.

Im Spätherbst 1489 konnte Abt Ulrich ein Einschreiten der Schirmorte erwarten, weil sie eine Ausdehnung der Bewegung befürchteten. So lange der Osten allein den Herd der Empörung bildete, mochte noch Rat werden; viel weniger aber, wenn die Unzufriedenheit das eigene Land ergriff. Und wachsende Sympathien fanden die St. Galler und Appenzeller genugsam bei Angehörigen der Schirmorte selbst. Schon zu Anfang der Bewegung hatten sich unruhige Landleute am Zürichsee zu ihren Gunsten geäussert.[1]) In der ersten Woche November fand sich der Rat daher veranlasst, ein Schreiben auszusenden «den unsern etlichen, so anstösser sind: gewarnet ze sin der ufrůr halb Santgallen und Appenzell berüerend».[2]) Als ein baldiger Auszug in Aussicht stand, mehrten sich die Anzeichen der Unzufriedenheit mit dem Vorgehen der Regierungen. Ein Andreas Senn, Untervogt im Wagental (freie Ämter), dessen Eigenmächtigkeit und Widerspenstigkeit die Tagsatzung des öftern beschäftigte, verstieg sich zu argen Drohungen;[3]) der Müller von Eschenbach im Luzernerbiet äusserte nach einer Gemeinde, vor welcher der Vogt von Rotenburg Aufklärung über den Konflikt gegeben hatte, offen seine Unzufriedenheit.[4])

Dazu kam, dass die St. Galler und Appenzeller von Anfang an auf eine Ausbreitung der Bewegung bedacht gewesen waren. So hatten sie es vor allem auf das Toggenburg abgesehen, um von da aus während des Vorgehens in der alten Landschaft nicht belästigt zu werden. Anfangs September begab sich eine Gesellschaft von

---

[1]) E. A. III1 332 k; mit Note «zu k».

[2]) Zürcher Ratsmanual 1489. — S. 5. Uf donstag nach omnium Sanctorum. 5. November.

[3]) E. A. III1 336 c. — im November —: «Komme man ins Feld, so werde man zwölf oder dreizehn der Gewaltigsten erstechen, dann ziehe man heim und der Krieg sei zu Ende; seine Halbarde werde weder die Appenzeller noch die St. Galler hauen», vgl. auch E. A. III1 354 c.

[4]) Staats-Arch. Luzern. *Ratsprotokoll VIII fol. 29-30.* — Fritag nach sant Katherinentag a. 89. — 27. November. — «Nachdem der Vogt von Rotenburg die Gemeinde geschlossen, sprach der Müller von Eschibach *«dass uns gotz blut gehig, worumb gend wir nit der pfaffen müssig*, wo sind unser gewaltigen, dass si die gemeind von enandern lond. Si solten die gemeind bi einandern beheben und ein mers machen, dass wir mit

vierzig St. Gallern, an ihrer Spitze Alt-Bürgermeister Heinrich Zily, auf die Kirchweih nach Sidwald und suchte auf die dortige Bevölkerung einzuwirken.[1]) Solche Anknüpfungen verursachten Unruhen unter den Toggenburgern, so dass der Abt sich genötigt sah, sich durch eine Botschaft auf einer Gemeinde zu Lütisburg zu verantworten.[2]) Von da an unterblieben in der Grafschaft ernstliche Auflehnungen.

Kühn gemacht durch den Erfolg bei den Gotteshausleuten machten die St. Galler und Appenzeller den Versuch, auch das Städtchen Wil zum Abfall vom Kloster zu bewegen. Eine Gesandtschaft, bestehend aus Varnbüler, Unterbürgermeister Klaus Rot von St. Gallen, dem Fuchsen (Otmar Fuchs) von Appenzell und etlichen andern, auch Gotteshausleuten, erschien am 29. Oktober in Wil, und erzeigte sich freundlich und entgegenkommend. Allein die Hoffnung, die Bürgerschaft damit zu gewinnen, erwies sich als nichtig; die Stimmung war nicht günstig.[3])

Die Verhältnisse in den äbtischen Landen gewannen immer mehr einen kriegerischen Anstrich. Mehrmals war dem Fürsten nach dem Leben getrachtet worden,[4]) so gross war die Erbitterung. Seine stete Abwesenheit und sein Aufenthalt in Zürich oder Luzern ist nicht nur zu erklären durch das Bestreben, die Schirmorte zu beeinflussen, sondern hat auch seinen Grund darin, dass er Anschlägen auf seine Person möglichst aus dem Wege zu gehen suchte.

Die Konventualen, welche sich bis zum Auflaufe in der Nacht vom 18. auf den 19. Oktober noch in St. Gallen aufgehalten hatten,

---

unsern herrn rettint, dass sie der pfaffen muossig giengent, dann die Appenzeller hand uns nie leid geton». Als Andere auf die Erläuterung des Vogtes verwiesen, meinte er: «Ja hette der vogt nit lüg fürgeben».

Für seine Rede wurde er gütiger Verwendung wegen «an sinem leben als er verdienet het, nit gestraft», sondern zu einer Geldbusse von 20 Gulden verurteilt.

[1]) Staats-Arch. Luzern. Missiv: *Abt an die IV Orte auf der Tagsatzung zu Luzern (vom 9. September 1489* [Orig.]). — Dat. Wil, uf unser lieben frôwntag nativitatis anno Domini LXXXVIIII°. — 8. September 1489. — Beilage Nr. 27.

[2]) Z. U. II2 90 «an suntag vor des hailigen crütz tag exaltationis». — 13. September.

[3]) Z. U. II2 125 u. 126. «Aber man ist uf das alles erbar gut antwurt worden; in sölcher gestalt, daß si der ding halb wol dahaim bliben werint», schreiben die äbtischen Berichterstatter.

[4]) Z. U. II2 78, Beilage Nr. 21.

zogen sich zur Sicherheit nach Wil zurück. Der Abt, dem sie in diesen schwierigen Zeiten, in denen er alle Einnahmen für sich brauchte, lästig waren, suchte ihrer loszuwerden, bauend auf die Gastfreundschaft be nachbarter Stifter. Allein die Konventualen befremdete ein solches Ansinnen; zudem hatten die Äbte der Klöster Fischingen und St. Johann auf ihre Anfrage nichts weniger als den Wunsch geäussert, fremde Esser ernähren zu dürfen. So blieben sie denn auch fernerhin in dem treuen Städtchen.[1])

Obgleich auf das Drängen der vierörtischen Gesandten unmittelbar nach dem Klostersturm eine selbständige militärische Aktion vermieden worden war, so wurden doch einen Monat nachher, Anfangs September, seitens der Abtei Vorkehrungen für eine bewaffnete Abwehr getroffen. Man hatte nämlich die Beobachtung gemacht, dass die Appenzeller einen Anschlag auf das *Schloss Rorschach*[2]) vorbereiteten.[3]) Deshalb wurde es mit einer Anzahl Söldner, Toggenburgern und einigen ergebenen Rorschachern, besetzt und die Besatzung unter das Kommando des Georg Pfund von Rorschach gestellt. Freilich scheint es, als ob dies in Abwesenheit des Abtes durch die Konventherren geschehen sei.[4]) Da die Besatzung Kosten verursachte, war sie dem Abte ungelegen; er hielt deshalb mit Vorwürfen über solche Verteidigungsanstalten nicht zurück.

Beim Wachsen der Bewegung wurde er aber selbst gezwungen, auf die Sicherung des Städtchens Wil, des Stützpunktes seiner Macht,

[1]) Tom. 925 p. 67. Missiv: *Johann Bischof, doctor, und ander fratres und conventionales an den Abt.* — 6. November 1489. — Beilage Nr. 8. (Über Dr. Bischof siehe Von Arx II. 634.)

[2]) Am Rorschacherberg, oberhalb des zerstörten Klosters gelegen, nach der Schutzpatronin der Kapelle auch St. Annaschloss genannt, was heutzutage der gebräuchliche Name ist.

[3]) Beilage Nr. 27.

[4]) Beilage Nr. 8. — Trotz der Stelle im Missiv des Abtes an die IV Orte vom 8. September, — Beilage Nr. 27 —: «durch sölich . . . . . wir das schloß Rorschach wol mit zweintzig knechten habent müssen besetzen und verwarthen», ist doch anzunehmen, dass die Konventherren das von sich aus getan haben. Ausser den Vorwürfen Abt Ulrich's an Dr. Bischof und ausser dessen Antwort spricht dafür die Bemerkung in dem vorzitierten Missive des Abtes an die IV Orte, es befinden sich d. z. fünf Konventherren im Schloss. Diese waren offenbar da, um die Organisation zu leiten.

Bedacht zu nehmen. An der Tagsatzung zu Luzern (27. Oktober), wo der neue Hauptmannschaftsvertrag entworfen wurde, wusste er die Schirmorte zu bewegen, ihm je 7 Mann in Zusatz nach Wil zu senden.[1] Schon am 2. November zogen 29 Mann — neben solchen aus den IV Orten noch ein Urner — in das Städtchen ein.[2]

Eine bewaffnete Defensive schien vonnöten zu sein; denn bereits war es anderwärts zu einem, wenn auch unbedeutenden Zusammenstoss gekommen. — Die äbtische Besatzung im Schloss Rorschach war unbehelligt geblieben, so lange das Dorf mit nächster Umgebung noch auf Seite des Abtes stand. Nachdem nun aber im Laufe des Oktober auch die Gotteshausleute von Rorschach mit ihrem Ammann Egli Graf abgefallen waren, wurde die Lage jener Mannschaft bedenklich. Rings von Feinden umgeben, bildete sie einen gänzlich isolierten Posten Auch scheint es, dass sie, statt sich ruhig zu verhalten, ihre Feinde reizte. Diese waren voller Wut über die Söldner, und erklärten, dass sie wohl ehrbare Leute auf dem Schlosse dulden würden, nicht aber solche «krigsbûben und Frankricher».[3]

So begab sich denn am 29. Oktober eine Gesandtschaft der Verbündeten, von Appenzell Ammann Schwendiner, Lüsse, Hans Spettig und Haintz von Speicher, von der Stadt St. Gallen Gallus Kapfmann, Hans von Vonbül, Herli Ritz und Varnbüler's Sohn Hans, von der Landschaft Ammann Egli Graf, der «Hoptman ab dem Berg» und andere vor das Schloss, und forderte die Besatzung auf, es zu ver-

[1]) N. schw. Mus. 1796. S. 8. Art. IX.

[2]) Z. U. II₂ 91, Z. 4 v. u. Miles und offenbar aus ihm schöpfend Vadian (II. 346) erzählen, die IV Orte haben gleich nach der Waldkircher Gemeinde, also am 22. Oktober das Schloss Rorschach mit einer Besatzung von 50 Mann versehen. Das ist urkundlichen Belegen zufolge vollkommen unrichtig. Erst Mitte November gab der Abt Befehl, das Schloss durch Eidgenossen aus den IV Orten besetzen zu lassen und den andern Knechten abzukünden (Beilage Nr. 9). Die unrichtige Mitteilung der Chroniken wird ferner durch die Unterschrift eines Schreibens der Besatzung — vom 2. November — dargetan: Z. U. II₂ 128: «Jörg Pfund hoptman und ander knecht uf dem schloss Roschach, wir sigent von der grafschaft Toggenburg ald von Rorschach».

[3]) Tom. 925 p. 47. Missiv: *Gaistlich und weltlich rät im Hove zu Wyl an den Abt.* — Dat. Dienstag nach Allerheiligen. — 3. November 1489. — Beilage Nr. 6. — Steht der offenbar im verächtlichen Sinne gebrauchte Ausdruck: «frankricher» in Beziehung zum Söldnerdienst oder hat er bereits die Bedeutung von Vad. II. 307; Stumpf II. 442 a.?

lassen.[1]) Als der Kommandant der Burg, Georg Pfund, unter Hinweis auf die geleisteten Eide, sich weigerte, dem Verlangen zu willfahren, wurde ihm und seiner Mannschaft im Namen der Verbündeten durch Ammann Schwendiner Feindschaft angesagt. Schon am Abend des folgenden Tages erschienen ca. 200 Mann vor den Mauern; es gelang aber der Besatzung, bei einem plötzlichen Ausfall einige zu überraschen und gefangen zu nehmen.

Wir erinnern uns, dass zu eben derselben Zeit (29. Oktober) Varnbüler in Wil war und das Städtchen zu gewinnen trachtete.[2]) Hier hatte er die Versicherung gegeben, dass gegen die Knechte in Rorschach nichts Feindseliges unternommen werden solle.

Als nun die Wiler von den Vorgängen in Rorschach Kunde erhielten, schickten sie zwei Boten Franz Rimlin und Heinrich Unrichtig nach St. Gallen, um Protest einzulegen und an das Versprechen Varnbüler's zu erinnern. Sie bekamen ausweichende Antwort. Man wollte keinen Befehl zu dem Vorgehen gegen das Schloss gegeben haben, verwies aber gleichzeitig auf die Zwecklosigkeit einer Besatzung und auf den unehrenhaften Ruf der Söldner, aus denen sie bestehe.[3]) Diese Auseinandersetzungen der St. Galler verfehlten nicht Eindruck zu machen; denn als die Boten nach Wil zurückgekehrt waren, wurde sofort der Befehl nach Rorschach ausgefertigt, die Besatzung möge sich ruhig verhalten, in keiner Weise provozieren und nur im Falle der Not von den Waffen Gebrauch machen.[4])

Auch den Schirmorten wollten die St. Galler und Appenzeller nicht eingestehen, dass etwas Feindseliges gegen das Schloss unternommen worden sei, als sie ihnen am 4. November schrieben, um allerlei Gerüchten, welche über sie ausgehen, entgegenzutreten.[5])

---

[1]) Z. U. II₂ 127; — nicht «Vonnbülers Sonn» wie Zellweger liest, sondern «*Varenbülers son*»! — so heisst es im R. S.

[2]) Vermutlich haben wir es hier mit einem kombinierten Plan zu tun, über welchen man sich zwei Tage vorher, bei Anlass der Ausfertigung der Bundesbriefe zu St. Gallen, geeinigt hatte. Im gleichen Moment sollten die wichtigsten Stützpunkte des Abtes an den entgegengesetzten Enden der Landschaft ihm entzogen werden.

[3]) Beilage Nr. 6.

[4]) Ebenda.

[5]) Z. U. II₂ 129 u. 130. — Der Brief enthält auch in mehrern andern Punkten eine nachweisbare Entstellung der Wahrheit. An dem Faktum selbst ist nicht zu zweifeln.

Nachdem die Verhältnisse einmal so weit gediehen, war es nur noch ein Schritt bis zur Entscheidung der Waffen. Dennoch sollte ein letzter Vermittlungsversuch gemacht werden, dem sich auch die Schirmorte nicht widersetzten, weil es ihnen daran gelegen war und sie immer noch die Hoffnung hegten, die Gotteshausleute auf friedlichem Wege für sich zu gewinnen. Sie sollten so weit immer möglich geschont, die Appenzeller und St. Galler aber gezüchtigt werden.

Im Badener Abschied war von den sechs unbeteiligten Orten ein *neuer Tag nach Zug auf den 28. Oktober* angesetzt worden. Hier wurde nun beschlossen, auf den 10. November eine zweite Gesandtschaft nach St. Gallen zu schicken, um zuerst die Stadt, hierauf die auf den St. Martinstag zu Appenzell versammelte Gemeinde durch freundliches Zureden zu bewegen, «sich doch auch eines ziemlichen Rechts benügen zu lassen». Sollten sie darauf nicht eintreten, so wären sie nun wirklich laut den geschworenen Bünden zu mahnen.[1])

Das war nichts anderes, als ein Ultimatum. Auch die sechs Orte waren also entschlossen, der Sache endlich ein entschiedenes Ende zu machen. Der kluge Abt benutzte diesen Moment, um die Stimmung zu seinen Gunsten zu verstärken, wo es am nötigsten schien, und übersandte den Orten Bern, Freiburg und Soloturn ein besonderes Memorial über die ganze Streitfrage.[2])

Von weiterm Hinauszögern und Hinhalten mit unbestimmtem Bescheide konnte nun keine Rede mehr sein. Die Führer der Bewegung

---

Würde man den Bericht des Hauptmanns Pfund nicht als genügenden Beweis erachten, so gibt schon die ausweichende Antwort der Verbündeten an die Wiler Boten einen Anhaltspunkt für deren Schuld.

[1]) E. A. III1 334. Nr. 362.

[2]) Offenbar das Memorial, das in Z. U. II2 70 ff. abgedruckt ist, siehe S. 72 Note 2. Tom. 925 p. 51. — Nach dem Register Missiv: *Ulrich von gottes gnaden abt des gotzhus Santgallen an Bern.* — Datum zu Lucern uf mentag nach allerhailgentag a. 1489. — 2. November 1489. — Obwohl der Span zwischen St. Gallen, Appenzell und ihm von den Eidgenossen gefriedet worden sei, haben ihm jene doch Diener gefangen genommen (Rud. v. Steinach und Talman). Er selbst begehre nichts anderes, als was sich mit dem Recht vereinbaren lasse. Der Widerpartei möge man keinen Glauben schenken etc., — folgt die schon zitierte Stelle, S. 61 Note 1.

Tom. 925 p. 53. Missiv: *Ulrich VIII an Freiburg und Soloturn.* — (Ohne Datum, jedenfalls gleichzeitig mit dem vorgenannten.) — Sie werden den Handel kennen, den er mit seiner Widerpartei habe. «Nach dem vernemen wir daß vil und mangerli zu disen

mussten sich zur Nachgibigkeit entschliessen, wenn sie nicht die ihnen bisher freundlich gesinnten sechs Orte endgiltig auf die Seite der Schirmorte drängen wollten.[1])

Nun kam aber noch ein anderer Punkt hinzu, der eine Vermittlung auch ihrerseits als wünschbar erscheinen liess: die Haltung der Gotteshausleute.

Mit geteilten Gefühlen hatten die Untertanen des Abtes am 27. Oktober den Bund mit den St. Gallern und Appenzellern gesigelt. Schon jene abmahnenden Erlasse an die Gotteshausleute vom Ende Oktober waren doch nicht ohne Wirkung geblieben. Noch mehr schreckte die immer deutlicher heraufziehende Gefahr. Die abtrünnigen Gemeinden in der Umgebung Wils zeigten sich schwankend. Bereits wurde davon gesprochen, dass man von den andern Gotteshausleuten zum Abfall verführt worden sei und dass man kein Verständnis von der Tragweite des St. Galler Bundesbriefes gehabt habe. Etliche unter den «Bergknechten» entschuldigten sich wegen ihrer Beteiligung vor dem Rate in Wil, indem sie zugleich verräterische Angaben über die Kriegsvorbereitungen der Verbündeten machten.[2]) Die Gemeinde Ziberwangen erklärte in einer Eingabe an den Abt: nur einige wenige halten es mit den St. Gallern; und doch hatten ihre Abgeordneten den Bundesbrief aufstellen helfen.[3])

Varnbüler musste nachgeben und einlenken; aber von diesem Moment an wird auch seine Politik unsicher und schwankend.

---

dingen gerett werd und insonders das gemain volk uns darin grob unglimpf gab, das uns doch unserthalb unerhört hoch verwundert». Zur Aufklärung schicke er ihnen beiliegend den ganzen Handel in kurzer Darstellung.

[1]) Tom. 925 p. 58. Missiv: *Zürich an Luzern.* — Datum mittwuchen post omnium sanctorum uf die VII. stund nach mittag a° 1489. — 4. November. — Der R. S. fol. 39b hat dasselbe Missiv, aber ohne Datum.

[2]) Beilage Nr. 6.

[3]) Tom. 925 p. 39. *Underteniger vogt und gemainden zu Rickenbach und Ziberwangen und ir mitgewandten» an den Abt.* — Dat. Fritag nach sant Symon und Judastag a° 1489. — 30. Oktober 1489. — Sie seien nicht vom Abte abgefallen. Sein Schreiben, das ihnen zugesandt worden (d. h. die Proklamation vom 24. Oktober) habe keinen Bezug auf sie. Wahr sei nur, dass «Ulrich Murer und Hans Widmer's selgen sön» von Ziberwangen in die Vereinigung der ungehorsamen Gotteshausleute gegangen seien; sie selbst gehe das nichts an.

Ausser den eidgenössischen Vermittlungsboten: von Bern Wilhelm von Diesbach und Anton Schöni, von Uri Heinrich Imhof und Hans Muheim, von Unterwalden Hans Custer, von Zug Hans Iten, von Freiburg Hans Strohsack, von Soloturn Niklaus Cunradt, waren Gesandtschaften des Bischofs und der Stadt Konstanz, des Städtchens Wil (Schultheiss Gurras und Hans Frei), der Grafschaft Toggenburg (zwölf ehrbare Männer), von Bischofzell, Arbon und andern Orten in St. Gallen anwesend.[1]) Die Verhandlungen dauerten eine ganze Woche. Genaueres über deren Verlauf und Hergang ist nicht bekannt.[2]) Jedenfalls hatten die Boten viel Arbeit, um ihrer Aufgabe wenigstens einigermassen gerecht zu werden. Nach dem Bericht eines äbtischen Beamten, dem zu misstrauen wir keinen Grund haben, griff ein Teil der Gotteshausleute zu Ungunsten der St. Galler und Appenzeller in die Verhandlungen ein.[3]) Am 15. November erschienen nämlich Boten der Landschaft, zumeist aus den Gegenden um Wil, in St. Gallen und stellten die Forderung, man solle doch ohne Vorbehalt im Prozess mit dem Abt Gericht halten lassen.[4]) Zugleich aber wünschten sie aus dem Bunde zu treten, da sie den Eid, den sie dem Abt und

---

[1]) E. A. III1 335.

[2]) Das St. Galler Ratsbuch gibt keinen Aufschluss; denn von Katarinenaubent 1489 (24. November) bis Julianatag 1490 (16. Februar) finden sich keine Eintragungen vor.

[3]) *Ulrich Rugg an den Abt.* Missiv in Tom. 925 p. 71. — Dat. quarta feria post Othmari 1489. Wil. — 17. November. — Von dem Tag zu St. Gallen wisse er nichts Neues zu berichten. Vergangenen Sonntag (15. November) haben die ungehorsamen Gotteshausleute welche zu Boten ausgeschossen und die St. Galler und Appenzeller gebeten, dass sie «Ů. G. ains rechten ingangint, darmit kain krieg werd». Ebenso haben sie begehrt, dass die St. Galler und Appenzeller sie ihres Eides und Bundes, den sie ihnen geschworen, erlassen, da sie ja doch den Eid für den Abt und die IV Orte vorbehalten «und si och liederlich darhinder bracht sigint». Die Antwort darauf kenne er nicht, «*und ist nit on, die puren sigint gantz beschwaift*, *und sonder was umb Wil ist*».

Er könne dem Abt nicht immer Bericht erstatten «und man hüt von ainer sach hört, glich morn, so hat es sich verkert». Er hoffe, die Sache sei auf gutem Weg, «denn es fröwt sich iederman allenthalb und umbedum, so man von ainer richtung sait». — Ausser den Boten seien noch viele Leute zur Vermittlung in St. Gallen, edel und unedel, von Herren und Städten: Schultheiss Gurras und Hans Fryg für diejenigen von Wil; von der Grafschaft zwölf ehrbare Männer etc.

[4]) Der spätere Zusatz «und sonder was umb Wil ist» lässt vermuten, dass nur diese gemeint sind; die entschiedenen Gegenden blieben damals wie fernerhin dem Waldkircher Bund treu.

den Schirmorten geschworen, vorbehalten haben. Solche Erscheinungen beschleunigten eine Verständigung. Am 17. November kam sie zu Stande. Die St. Galler, Appenzeller und Gotteshausleute verpflichteten sich, eine Tagsatzung zu beschicken, welche von den anwesenden Boten auf St. Hilarientag (13. Januar 1490) nach Baden angesetzt wurde. Da sollte zuerst eine gütliche Vermittlung angestrebt werden; würde dieselbe scheitern, so waren die sechs Orte befugt, sofort nach dem Recht zu entscheiden, aber mit der ausdrücklichen Bedingung, dass an einem solchen Spruche nur die jetzt versammelten Boten der unparteiischen Orte, nicht aber diejenigen der Schirmorte, oder der letztern Hauptleute, die dieses Amt beim Abt bekleidet haben, teilnehmen dürfen. Auch wurde den St. Gallern, Appenzellern und Gotteshausleuten die Priorität ihrer Klage vor der des Abtes zugestanden.[1])

Dieser ganze *St. Galler Abschied- und Erlassbrief* auf die künftige Tagsatzung zeigt durchwegs das Widerstreben, womit die Verbündeten, vor allem die Stadt St. Gallen sich zur Verständigung bequemt haben. — Nach unsern modernen Rechtsbegriffen ist der Ausstand der Mit-Interessenten vom Richteramt etwas Selbstverständliches. Das war aber damals nicht der Fall. Die IV Orte betrachteten sich zudem nicht nur als Prozesspartei, sondern als diejenigen, denen ein Strafgericht zustehe. Die sechs Boten gaben daher «in vermechtigung des widertails» dem Waldkircher-Bund Versprechungen, welche zu halten ganz und gar nicht in ihrer Macht lag; von denen sich vor-

---

[1]) E. A. III1 335, Nr. 364. — Z. U. II2 117—119. Irrtümlicher Weise setzt Zellweger sowohl in den Urkunden, wie in der Geschichte das richtig abgedruckte Datum des St. Galler Abschiedes «Zinstag nach St. Othmarstag», statt in den 17. November in den 27. Oktober um. Aus diesem Grund erleidet die ganze Darstellung in Z. G. II 167; 171 ff. eine völlige Verschiebung der wahren Tatsachen. Öfters sind Kollisionen von Daten vorhanden, die eine so merkwürdige Konstellation der Fakta bedingen, dass es eigentümlich ist, dass sie dem Verfasser nicht auffällig erschien.

Zellweger G. II 167 bemerkt zudem, der «Anlass» bestimme, das Geschäft der Appenzeller und St. Galler sei getrennt von demjenigen der Gotteshausleute zu behandeln. Obschon ein solches Begehren von Seite der Boten aus den VI Orten sehr natürlich gewesen wäre, da sie nach damaligen staatsrechtlichen Grundsätzen die Gotteshausleute unmöglich auf eine und dieselbe Linie mit den souveränen Appenzellern und St. Gallern stellen konnten, so suchen wir doch in der Urkunde vom 17. November vergebens darnach.

aussehen liess, dass die Schirmorte sie nicht anerkennen würden und zu deren Anerkennung sie nicht gezwungen werden konnten.

Auf wie schwachen Füssen diese Abmachungen standen, geht am besten aus der Tatsache hervor, dass im Anlass nicht einmal die Forderung des Konventes aufgenommen wurde, nach welcher der Abt die Herrschaftsrechte bis zum Austrag der Sache ausüben sollte. Noch am Tage der Ausfertigung des «Anlasses» stellten die Hauptleute von Schwiz und Glarus, die in Wil die Unterstützungskontingente ihrer Orte kommandierten, im Namen des Konvents das Gesuch um einen bezüglichen Artikel, aber ohne Erfolg.[1]) Es scheint, dass es hierüber bei mündlichen Zusagen verblieben ist.

In der Hoffnung, dass nach ihrer Vermittlung aller Hader vorbei sei, hatten die sechs Boten während der Verhandlungen in St. Gallen die Besatzung des Schlosses Rorschach zum Abzug veranlassen wollen (14. November). Allein die Söldner, eingedenk der Absage, welche ihnen zwei Wochen vorher widerfahren war, wagten es nicht auseinanderzugehen, worauf die Boten ihnen die Hut des Schlosses im Namen der sechs unparteiischen Orte übertrugen, mit dem Befehl, sich ruhig zu verhalten.[2]) Am Tage, an welchem der Anlass ausgefertigt wurde, wiederholten die Boten ihre frühere Aufforderung mit dem Beifügen und der Begründung: sie haben unterdessen «merklich arbait und so vil vlis ankert, ie das wir am letsten vermœgen und erfunden, das wir die sachen zû allen siten uf uns die sechs ort zû minn und zû recht veranlast und bracht, und darbi zû allen siten frid und sicherhait alles nach notturft beschlossen und abgeredt hand, iederman zû wandlen und zû handlen nach sinem willen». Die Besatzung solle aber bei ihrem Abzug die Hut des Schlosses etlichen Personen übergeben, bis auf Verordnung der Konventherren zu Wil

---

[1]) Tom. 925 p. 83. Missiv: *Joh. Bischof, doctor, und fratres zu Wil an den Abt.* — Dat. Zinstag post Othmari a° 1489. — 17. November 1489. — Beilage Nr. 9. — In dem Schreiben der sechs Boten an Zürich zu Handen der Schirmorte (Z. U. II₂ 123 u. 124 — statt 28. Oktober ist 18. November zu setzen) findet sich eine Bestimmung, dass «das gotzhus gült und rent, zins, zehenden, nüchzit usgenomen» einziehen solle, ebenso weist das im Folgenden erwähnte Missiv an die Gesellen in Rorschach darauf hin. Im «Anlass» selbst fand sie keinen Platz.

[2]) Beilage Nr. 9.

eine Ablösung eintreffe.[1]) Offenbar steht diese letztere Verfügung im Zusammenhang mit der Anwesenheit der Hauptleute von Schwiz und Glarus in St. Gallen.

Um die Kosten zu mildern und eine tüchtigere Mannschaft nach Rorschach zu bekommen, beabsichtigte der Abt seinerseits die Söldner zu entfernen und das Kastell mit acht Mann aus den vierörtischen Kriegsleuten in Wil zu besetzen. Schon am 14. November sollten diese sich nach Rorschach verfügen.[2]) Ihr Abmarsch verzögerte sich aber um einige Tage, da die Hauptleute von Schwiz und Glarus nicht ohne nähern Befehl ihrer Orte handeln wollten.

Anfangs Dezember, vierzehn Tage nach Ausfertigung des Vermittlungs-Abschiedes, erfolgte in St. Gallen *die Wahl des Reichsvogtes Ulrich Varnbüler zum Amtsbürgermeister für das kommende Jahr.* Neben ihm amteten künftig Ludwig Vogelweider als Alt-Bürgermeister und Heinrich Zily als Reichsvogt. *Damit war auch die nominell höchste Regierungsgewalt während dieser Kämpfe mit dem Kloster und dessen Schirmorten in die Hände des faktischen Machthabers der Stadt gelegt.* Die Wahl beweist zugleich, dass damals noch die Mehrheit der Bürgerschaft mit seiner Politik und dem bisher Geschehenen einverstanden war. — Die Zeremonie seines Amtsantrittes gestaltete sich diesmal geradezu zu einem Akt allgemeiner Huldigung und Ehrenbezeugung. In Massen kamen die Bundesgenossen aus Appenzell und aus der Gotteshauslandschaft in die Stadt, um im Verein mit den Bürgerschafts-Deputationen dem Ehrentrunk auf dem Rathaus beizuwohnen. Nach Vadian schätzte man die Zahl der Teilnehmer auf zweitausend. — Ulrich Varnbüler stand auf der Höhe seines Ruhmes; er mag sich wohl an diesem Glanztage dem Bürgermeister von Zürich und dem Schultheiss von Bern ebenbürtig gefühlt haben.

---

[1]) Tom. 925 p. 86. Missiv: *Boten der sechs Orte an die Gesellen auf Schloss Rorschach.* — Dat. Zinstag nach Othmari — 17. November. — Es sigelt Wilhelm von Diessbach.

[2]) Z. U. II_2 92 — uf sambstag nach sant Martinstag. — 14. November.

VIII. Kapitel.

Stellung des Abtes und der Schirmorte zum St. Galler Abschied. Beschluss einer bewaffneten Intervention.

Es kam alles darauf an, welche Aufnahme dem St. Galler Abschied bei der Widerpartei des Waldkircher Bundes zu teil wurde.

Da ist vor allem des Schreibens eines Konventualen zu erwähnen, das zwei Tage nach der erfolgten Abmachung dem Abte dessen Annahme dringend empfiehlt. Die Hauptsache sei, dass die Verbündeten endlich auf die rechtliche Erledigung der Angelegenheit eingehen; das Weitere werde sich schon finden. Schultheiss Diesbach verdiene vollstes Vertrauen; er werde durch seinen Einfluss die Abgeordneten leiten und dabei auch der «Guttat» nicht vergessen, die ihm der Abt erwiesen. Wenn die IV Schirmorte auch von der Rechtsprechung ausgeschlossen seien, so möge der Abt nach Diesbachs Andeutung sie als Berater beiziehen. Es heisse freilich, dass die Verbündeten nun ihre Boten an die sechs Orte schicken werden, um ihnen ihre Sache dringend zu empfehlen; aber da möge der Abt nach Wilhelm von Diesbachs Rat ihnen auf dem Fusse nachreisen und so persönlich mit Hrn. Wilhelm zusammentreffen, der wegen Argwohn nicht nach Luzern kommen konnte.[1])

---

[1]) *Bruder Hans Bischof an den Abt.* Missiv in Tom. 925 p. 87. — Dat. Donstag nach Othmari 1489. — 19. November 1489. — Nach dem Berichte, dass ein Anlass gemacht worden sei, fährt das Schreiben fort: «Wie wol der in mengerlay wis und form ganz unförmlich, och unbillich und wider das recht ist, so ist doch das zu betrachtind, *das si doch in das recht gebrocht sind;* und wie der has in den pfeffer kompt, wird er schwarz».

Der Rechtspruch der sechs Boten sei nicht zu befürchten, da ja Wilhelm von Diesbach «ir küng ist und sie biegen mag fast wol, und och mich bedunken wil, si sigint im ganz gefölgig. Er hat mit mir des selben stucks halb so vil gesait, das ich im gantz vertrüwte». Auch möge der Abt ja nicht darauf dringen, dass jedes der sechs Orte zu den Abgeordneten, die den Anlass vermittelt, noch weitere Boten auf den Rechtstag sende. «Mich wölte bedunken, es wäre weger allain bi denen zů pliben, und das allain von her Wilhelms wegen; der möchte si dester bas bügen; denn er gantz gerecht ist *und siner guottat, im von üwer gnaden geschehen*, so ver im gott glück verlicht, nit vergessen wie. Darumb wärint mir lieber die jungen boten, die er in der hand hette, denn dass vil mer elter oder on-

Gewiss ein höchst merkwürdiges Schriftstück, dem doch mit voller Sicherheit zu entnehmen ist, dass der intrigante Abt inzwischen Mittel und Wege gefunden hatte, die wichtigste Persönlichkeit der Vermittler ebenfalls in sein Interresse zu ziehen und für seine Sache zu gewinnen.[1])

Bei diesem Vertrauen auf «Herrn Wilhelm» und den bevorstehenden Spruch der sechs Orte nahm der Konvent auch keinen Anstand, die Entlassung der Knechte auf Schloss Rorschach anzuordnen,[2]) um so mehr als Zürich und Glarus ihn hierin voreilig unterstützten.[3]) Am 26. November

---

biegiger darzû kämind». Wenn die IV Orte wollen, so können sie eine besondere Klage wegen Verletzung der Bünde erheben. Es möchte auch gut sein, wenn der Abt zum vorneherein die Erklärung abgebe, dass er ohne ihren Rat nichts tun wolle.

[1]) Lied: «Wend ir hören nüwe mär». Liliencron II. 277_{15}; 278_{16}. Vgl. dazu die Wetten Abt Ulrichs mit regierenden und andern einflussreichen Persönlichkeiten der Schirmorte: man werde nicht gegen seine Feinde ausziehen, im Falle sie die Anerkennung eines Richterspruchs verweigern etc.; offenbar nur eine andere Form der Bestechung. Vad. II. 340, dazu *Rütiner* II. 190: «Hulrichus abbas ante bellum Helveticum illa vafricie usus primates in Helvetia adiens conquestus injuriam. Deinde addidit: Scio vos non ea caussa exire pugnatum. Tecum volo contendere 100, 200 fl., et fecit illa dolo. Muneribus clanculum obtrusis corrupit eos.» Othmarus Cünzli.

Zu verwundern braucht man sich nicht über die Haltung des Berner Schultheissen, der seinen politischen Einfluss für Geld an Maximilian verkaufte, und dessen «Hausfrau» sogar ein Jahrgeld von diesem bezog. Dierauer, Gesch. der Schweiz. Eidgenossenschaft II. 323 Note 2; Oechsli 559. — Freilich war der Abt schliesslich der Betrogene; denn im spätern Verlauf des Handels unterstützte Bern wiederum kräftig die St. Galler. Doch erscheint Wilhelm v. Diesbach nicht mehr unter den Abgeordneten der sechs Orte, welche sich mit der Angelegenheit zu beschäftigen hatten.

[2]) Tom. 925 p. 95. Missiv: *Ulrich Rugg an den Abt.* — Actum septima post Conradi 1489. — 3. Dezember. — Heute vor acht Tagen (26. November) habe man der Söldner halb auf dem Schloss Rorschach abgericht, und besonders «welhe uß der gräfschaft Toggenburg gewesen sind». Ausser dem, was man ihnen «vorzû» gegeben, habe jeder noch sieben Gulden bekommen; im Ganzen «28 guldin».

Vergangenen Montag (30. Nov.) seien die Knechte der IV Orte im Zusatz auch abgefertigt worden; «aber nach langen worten hand si sich der vier guldin des monods nit wellen laussen benûgen»; man habe jedem Hauptmann und jedem Berittenen 5 Gulden und jedem Fussknecht 1 Gulden zum bestimmten Sold geben müssen; «namlich den von Zürich zû irem tail 28½ guldin und 6 behemsch; den von Luzern 31 guldin (hier ist offenbar der Urner mitgerechnet); den von Schwitz 25 guldin und den von Glarus 29½ guldin. Solich gelt hain ich och von dem gelt, als Ü. G. wol waist, genomen und entlechnet.» — Zehnten und Zinse werden eingezogen. — Schicke dem Abt «40 guldin an müntz und 40 guldin in gold».

[3]) E. A. III_1 336 f.

wurden jene von den Verbündeten viel geschmähten Kriegsknechte in Rorschach und vier Tage nachher die vierörtische Mannschaft in Wil verabschiedet. Letztere mit den dazu gehörigen acht Mann in Rorschach kam aber jedenfalls gar nicht zum Abzug, da die Schirmorte in derselben Zeit Gegenbefehl erliessen.

Allein Konventherren hatten sich getäuscht, wenn sie erwarteten, dass der St. Galler Abschied dem Abt konvenieren würde.[1]) Sie hatten sich gleich daran gemacht, die schuldigen Zehnten, Zinsen und Gefälle von den Gotteshausleuten einzuziehen, indem sie deren Unbotmässigkeit beendigt glaubten. Dem Abt wurde hievon eiligst Nachricht gegeben, um seine Bedenken wegen des mangelnden Artikels über die Ausübung der Herrschaftsrechte im Anlassbrief zu verscheuchen.[2])

Es scheint, dass der Abt selbst zum vorneherein wenig von der Vermittlung der sechs Orte hielt. In jener Zeit nämlich sandte er das mehrfach erwähnte Memorial über den Handel nebst einem Begleitschreiben an die Stadt Schaffhausen, um Propaganda für seine Sache zu machen (19. November);[3]) — jedenfalls nicht ein Zeichen friedlichen Verzichts. Trotzdem der Konvent dem St. Galler Abschied nicht abgeneigt war, erschien Ulrich VIII. bereits *am 25. November auf der Tagsatzung der Schirmorte zu Luzern*, um seine Unzufriedenheit

---

[1]) Die Konventualen und die äbtischen Beamten, welche mehr als der ferne Abt unter dem Streit direkt zu leiden hatten, sehnten das Ende des Kriegszustandes herbei. Schon unter dem 20. Oktober (Dienstag nach Galli) hatte Ulrich Rugg dem Abt geschrieben, er mahne die Sache abzutun: «denn ich sorg, je lenger die sachen anstandint, je böser es üwer gnaden halb sig; denn vil der hund sind des hasen tod». Tom. 925 p. 20; in R. S. fol. 21 a, ohne Datum.

[2]) Vgl. Note 3; ferner Tom. 925 p. 94. Missiv: *Conrad Herman an den Abt.* — Datum zů St. Gallen uf sant Conratstag a° Dom. 1489. — 26. November. — Dem Auftrage gemäss sei er wieder in das Gotteshaus gegangen. Talmann wolle sich der Sache nicht annehmen; er (Hermann) müsse dem Hofmeister bei der Verwaltung helfen, ebenso rent, zins und gült inzunemen etc.

Die verhafteten äbtischen Beamten (S. 81 f.) waren von den Verbündeten nach geschworener Urfehde wieder losgelassen worden. Offenbar hängt die Untätigkeit Talmann's zusammen mit einer Bestimmung der Urfehde, dass er gehalten sei, den äbtischen Dienst zu quittieren.

[3]) Z. U. II₂ 137 Begleitschreiben, 138: Memorial — eben dasselbe, welches Zellweger bereits U. II₂ 70 ff. mit unmöglicher Datierung abdruckt; vgl. S. 56 Note 3; S. 96, Note 2.

mit dem Vermittlungsvorschlag der sechs Orte kund zu tun.[1]) Man wollte zwar auf diesem Tage die Verhandlungen über den entworfenen Hauptmannschaftsvertrag wieder aufnehmen; allein die Klage des Abtes brachte für ihn den gewünschten Beschluss, damit zuzuwarten, bis man sehe, wie der Handel auslaufe.

Noch weniger zufrieden aber, als der Abt, waren die Schirmorte mit dem St. Galler Abschied, nach welchem sie an dem endgültigen Rechtsspruch in Baden keinen Anteil nehmen sollten und ganz bei Seite gesetzt wurden. Schon auf der Luzerner Konferenz waren daher Zürich und Glarus gebeten worden, ihren heimberufenen Zusatz wieder nach Wil und Rorschach zu schicken.[2]) Die endgültige Schlussnahme über die Stellung zum St. Galler Abschied sollte wegen mangelnder Instruktionen auf einer neuen Konferenz am 2. Dezember in Zürich stattfinden. Kein Wunder, *dass der Abschied und Anlass auf dieser vierörtischen Zürcher-Tagsatzung eine Abweisung erfuhr.* Begründet wurde sie durch die Bünde mit St. Gallen und Appenzell und mit der Ausschliessung der Schirmorte vom Richteramt, was ihrer Ehre zuwiderlaufe.[3]) Ihrer Ansicht nach wären die St. Galler und Appenzeller vor allem zur Genugtuung für das gewalttätige Vorgehen anzuhalten und dürften erst nachher allfällige Ansprüche erheben.

Am 8. Dezember versammelte sich wieder eine schirmörtische Gesandtschaft, von jedem Ort zwei Mann, in Zug. Sie hatte in Folge eines besondern Beschlusses der Zürcher Tagsatzung die Aufgabe, bei den sechs unparteiischen Orten — den vier unparteiischen Orten und Freiburg und Soloturn, so heisst es im Abschied — herumzureiten, und allda vor den Gemeinden die Gründe der Nicht-Annahme des St. Galler Anlassbriefes vorzutragen, zugleich aber die Anzeige zu machen, *dass man willens sei, die St. Galler und Appenzeller nach den Bünden zum Recht zu mahnen.* Sollte die Mahnung wider Verhoffen nichts fruchten, so gedenken sie weiter zu tun, was sie laut ihrem Burg- und Landrecht mit dem Abt schuldig seien, d. h. selbstverständlich mit den Waffen in der Hand ein Strafgericht zu verhängen.[4])

---

[1]) E. A. III1 336, Nr. 365 b.

[2]) Ebenda: f.

[3]) E. A. III1 336, Nr. 366 a.

[4]) Ebenda und 337: zu a.

Wie diese Gesandtschaft ihre Aufgabe erfüllt hat, ist nicht bekannt. Sicher ist, dass man in den unparteiischen Orten mit den Beschlüssen der Zürcher Tagsatzung unzufrieden war. Es wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt, um dem Anlassbrief die nötige Anerkennung zu verschaffen, und die Bemühungen der sechs Orte zur Aufrechterhaltung ihres St. Galler Abschiedes waren um so eindringlicher, als die Widersacher des Abtes, beängstigt durch die energische Haltung der Schirmorte und ihre militärischen Vorkehrungen, die wir noch zu berühren haben werden, Anfangs Dezember Boten bei den einzelnen Ständen herumschickten, um für sie Stimmung zu machen. Abt Ulrich war diesmal nicht in der Lage, wie im August persönlich durch scharfe Gegenreden die Angaben seiner Feinde zu entkräften. Er lag krank in Zürich. Dennoch tat er das Möglichste, um den Einfluss seiner Gegner bei den eidgenössischen Orten zu mindern. In der ersten Hälfte Dezember sandte er an die übrigen neun Stände von Zürich aus ein Rundschreiben. «Krankheits halb unsers libs» könne er die Darstellung seiner Feinde nicht beantworten; er bitte aber «ob unser widerparthy uns vor üch in ainichen weg uns verunglimpfen oder schuldigen wurden, wie oder in was gestalt daz wär, dem nit geloben zu geben».[1]) Jene Orte aber, welche den St. Galler Abschied ausgefertigt hatten, liessen sich nicht beirren. Als sie sahen, dass die Schirmorte Ernst zu machen anfiengen, liessen sie, um einer Mahnung zur Hülfe zuvorzukommen, selbst eine Mahnung abgehen, man möge nichts Unfreundliches gegen die St. Galler und Appenzeller unternehmen. Bern[2]) und Freiburg[3]) giengen voran; bald folgten Uri[4]) und Obwalden[5]), zum Teil mit gleich-

---

[1]) Tom. 925 p. 47. *Abt Ulrich an Bern, Schwiz, Luzern, Zug, Unterwalden, Soloturn, Uri, Freiburg, Glarus.* — Dat. Zürich, uf Sant Niclaus abend a° LXXXIX. — 5. Dez. — Das betreffende Missiv an Glarus, abgedruckt im N. schw. Mus. 1796, S. 18—20 mit dem Datum: Geben Zürich ilends uf montag nach St Niklaustag. — 7. Dezember.

[2]) Z. U. II$_2$ 146. Missiv *Bern an Zürich* vom 11. Januar 1490. — In Tschudi's Dok.-Sammlg. II, Nr. 199 dasselbe Schreiben an Glarus (Orig.), abgedruckt im N. schw. Mus. 1796, S. 20—22.

[3]) *Freiburg an Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus* vom 11. Januar 1490 in Tschudi's Dok.-Sammlg. II, Nr. 200 (Orig.); abgedruckt im N. schw. Mus. 1796, S. 22 u. 23.

[4]) Kaiser's Sammlung: Missiv *Uri an Zürich.* Dat. uf St. Antonientag. — 17. Januar 1490. — Gleichlautend wie das Berner Missiv. — (Staats-Archiv Zürich. A. Abtei St. G. Original.)

[5]) *Kaiser's Sammlung: Underwalden ob dem Kernwald an Zürich.* — Dat. Uf St. Antonien Abent. — 16. Januar 1490. — Nachdem trotz der mehrmaligen Bitte, den

lautenden Missiven, nach. Diese zeigen durchwegs die Furcht, welche die Gemüter vor einer kriegerischen Lösung der Frage ergriffen hatte. Es ist bezeichnend, dass mit Vorliebe auf das Stanser Verkommnis hingewiesen wird, durch welches die in zwei Heerlager getrennte Eidgenossenschaft vor bald einem Dezennium ihre Wiedervereinigung gefunden hatte. Vor einen ähnlichen Zwiespalt sah man sich durch den Rorschacher Klosterhandel gestellt, nur dass hier noch Fragen der äussern Politik, wie sie in der Einleitung gestreift worden sind, hineinspielten und die Sache verwickelter machten.

Die unparteiischen Orte begnügten sich nicht, des Abtes Freunde schriftlich um Entgegenkommen anzugehen, sondern schickten ebenfalls eine Gesandtschaft bei denselben herum. Sie fand aber keine freundliche Aufnahme. Am 18. Januar 1490 musste sie sich vor dem Rate in Luzern eine derbe Abfertigung ruhig gefallen lassen.[1])

St. Galler Abschied anzunehmen, man keine genügende Antwort erhalten habe, ersuchen sie die IV Orte dem Abschied «oder was die boten an üch werbend, so bi üch erschinend, nachzekomen als wir in hoffnung sind, das in kein weg wider üwer recht, glimpf noch er sin werd». Sollten sie das nicht wollen, so mahnen sie hiemit bei allen Bünden, beim Brief von Sempach und beim Stanser Verkommnis, gegen die St. Galler und Appenzeller «dheinerlei unbillichs noch one rechts nüt fürzůnämen in kriegsgestalt etc.» (Staats-Archiv Zürich. A. Abtei St. Gallen. Orig.)

[1]) Z. U. II₃ 150 ff. — 18. Januar. — Die Überschrift dieses Missives ist von Zellweger unrichtig gesetzt, ebenso im N. schw. Mus. 1796, S. 24. Das Schreiben ist nicht von Zürich an Luzern, sondern umgekehrt von Luzern an Zürich gerichtet. Zum Beweise die Stelle Z. U. 151 «es sigint etlich tag darumb geleit *hie zu Luzern*». Ferner folgendes Schreiben:

Zürich an Glarus, Kaiser's Sammlung (Staats-Archiv Zürich. A. Abt. St. G. Original). — Dat. Mittwuch nach Antoni. — 20. Januar. — Gestern seien Boten von Bern, Uri, Unterwalden, Freiburg und Soloturn angekommen. Sie erwarten noch den von Zug und wollen morgen vor den Rat. «So ist auch uf gestern nach zukunft der gemelten botschaften uns ein geschrift von üwern und unsern l. Eidgnossen von Luzern zukomen inhalt der beigelegten Copie, die wir üwer lieb schicken, damit si des handels und werbung, so jetz umbgat und beschicht, underricht werde, als auch die genannten unser Eidgnossen von Lutzern des begert haben». — Was mit den Botschaften morgen gehandelt würde, werde man sofort mitteilen.

Die Kopie, welche, wie aus vorliegendem Schreiben hervorgeht, Zürich nach Glarus sendet, betrifft offenbar jenes Missiv von Luzern an Zürich, das Zellweger irriger Weise Zürich zuschreibt und das Tschudi in Glarus seiner Dokumenten-Sammlung, aus der Zellweger schöpft, so leicht einreihen konnte.

In Zürich, wo sie drei Tage später ihre Sache vorbrachten,[1] scheinen die Boten ebenfalls keinen Erfolg gehabt zu haben, trotzdem eine eigene Kommission, bestehend aus dem Bürgermeister Felix Brennwald und elf Ratsmitgliedern, eingesetzt wurde, um den Handel zu prüfen und die Bundesverträge nachzusehen.[2]

Die Schirmorte hatten eben bereits tätig in die Verhältnisse der Gotteshauslandschaft eingegriffen und lebten der besten Hoffnung, des Abtes Untertanen dem Bunde mit St. Gallen und Appenzell abwendig machen zu können.[3] Daher die gänzliche Weigerung, irgendwie einzulenken.

Als nun die Dinge im Osten eine Wendung nahmen, die auf einen energischen Widerstand der Waldkircher Allianz schliessen liess und die vierörtische Besatzung in grosse Bedrängnis geriet, da erreichte die Gesandtschaft der unparteiischen Orte, die unglücklicher Weise gerade damals nach Schwiz kam (24. Januar), das völlige Gegenteil von dem, was sie wünschte. Statt auf die Versöhnungsversuche der Boten einzugehen, beschloss die Landsgemeinde, die sechs Orte zur Hülfeleistung bei der Niederwerfung der Ungehorsamen zu mahnen

---

[1]) Vorerwähntes Missiv: *Zürich an Glarus.*

[2]) Zürch. Ratsmanual 1490. I. 17 «*Uf mittwuchen nach Anthony*». — 20. Januar.

Herr Burgermeister
« Göldli
« Escher
« Gerold Meyer
« M. Tünger
« M. Swyter
« Jacob Hegnower
« M. H. Metzger
« Hans Reyg
« Härtli
« Dominicus Frowenfefd
« Uolrich Widerker

sind geordnet zû ratschlagen und über die pünd zu sitzen der sach halb Sannct Gallen und Appenzell berüerend.

[3]) Wie die Schirmorte ihr Verhältnis zu den Gotteshausleuten auffassten, beweist die Begründung ihres Benehmens vor den Boten der unparteiischen Orte: «Die St. Galler und Appenzeller haben auf ihrem «unbillichen fürnämen» beharrt «*und uns den vier orten die unsern!* (d. h. die Gotteshausleute) *ungehorsam und abtrünnig gemacht,* dessglichen hern appt von Sant Gallen ouch.» (Der Abt folgt also erst in zweiter Linie, obwohl er der Herr des Gebietes war.) Z. U. II₂ 151.

und machte Zürich, Luzern und Glarus schleunig Mitteilung hievon.[1]) Damit war die kriegerische Aktion gegen die St. Galler, Appenzeller und Gotteshausleute gegeben.

Die unparteiischen Orte liessen sich indes auch hiedurch noch nicht von ihren friedlichen Bemühungen abschrecken. Noch einmal sollte auf einer Tagsatzung ein Ausgleich mit den Schirmorten versucht werden. Am 27. Januar berief Zug zu diesem Zwecke die Boten aller Orte in seine Stadt auf den folgenden Sonntag.[2]) Luzern zeigte sich dem Projekt Zug's nicht abgeneigt, wahrscheinlich, weil unterdessen eine Gesandtschaft von Bern, Uri, Unterwalden und Zug sich nach St. Gallen begeben hatte,[3]) und von ihrem Einfluss die Einstellung der Feindseligkeiten seitens der Verbündeten zu erwarten stand. Allein Zürich, Schwiz und Glarus waren anderer Meinung. Besonders Zürich wollte von einer abermaligen Verzögerung durchaus nichts wissen. Es berief sich darauf, dass der Auszug ja schon beschlossen sei, man könne doch wohl nicht im selben Moment einen Vorschlag zur Güte annehmen, in welchen man mit den Waffen in der Hand vorgehe. Bei einem längern Verzuge wäre aber zu besorgen gewesen, dass «die zit und wil durch unser widerwertigen so vil praticiert wurde, daz unser gemeinden alle dest unghorsamer sin und sich widern wurden, wider si zů tunde,»[4]) sicherlich ein sehr

---

[1]) Z. U. II₂ 159 u. 160. Missiv: *Schwiz an Glarus.* d. d. 24. Januar. Ferner Staats-Archiv Luzern, Missiv: *Schwiz an Luzern.* — 27. Januar. — Beilage Nr. 28.

[2]) Tom, 925 p. 126. Missiv: *Zug an Zürich.* Datum mittwuch post Pauli LXXXX°· — 27. Januar 1490. — Da noch keine Einigung erzielt worden sei, setze Zug einen Tag «uf jetz sonntag zů nacht (31. Januar) bi uns Zug an der herberg zů sind, und mit üch bringint den abscheid, der üch von Sant Gallen geschickt ist worden von uns Eidgnossen mit sampt Friburg und Solitur. Darumb lieben Eidgnoßen bitten wir üch so ernstlichost wir mögen oder könnent, (dass) ir solichen tag bi uns sůchent. Wo wir das umb üch in dergliche mindern und meren sachen möchtend verdienen, solt man uns allzit willig finden» etc.

[3]) Staats-Archiv Luzern. Missiv: *Rudolf Zoger, hoptmann und zellen ietz gen Wyl verordnet, üwer willigen an den «Frommen, fürsichtigen, ersamen und wysen schulthaissen und raut zu Lutzern unsern lieben hern.* (Orig.) Geben am samstag vor purificationis Marie anno etc. LXXXX. — 30. Januar. . . . . . . Diser stund sind uns zween sendtbrief, *einer von unser Eidgnossen der vier orten Bern, Ure, Underwalden und Zug retten ietz zu Sant Gallen,* und der ander ab dem schloß Rorschach zu komen» etc. — Ferner Z. U. II₂ 159 im Missiv: *Zürich an Glarus* d. d. 22. Januar.

[4]) Staats-Archiv Luzern. Missiv: *Zürich an Luzern* (Orig.) d. d. 29. Januar, Nachts 11 Uhr. Beilage Nr. 29.

stichhaltiger Grund. Daneben fiel immer mehr ins Gewicht die berechtigte Befürchtung, die Bewegung möchte den Turgau erfassen und einen allgemeinen revolutionären Charakter annehmen.[1])

So erschienen zu der *Tagsatzung in Zug am 1. Februar* nur Boten der sechs Orte; die übrigen hielten sich fern. Eine Vermittlung war dadurch zum vorneherein unmöglich gemacht. Man konnte nichts anderes tun, als nochmals die inständige Bitte an die Schirmorte richten, ja nicht kriegerisch vorzugehen. Daneben war eine besondere Botschaft an die Gotteshausleute noch desselben Tages abgereist, um sie zum Gehorsam zu ermahnen.[2]) Allein zu spät! Die Truppen, welche die Aufgabe hatten, den Aufruhr im Osten niederzuwerfen, waren zum Teil schon auf dem Marsch. Es blieb nur übrig, sich ihnen anzuschliessen, um ein zu brutales Vorgehen zu verhindern, und allfällige Vorteile mitgeniessen zu können.

Die Unterstützung des Waldkircher Bundes durch die unparteiischen Orte war kläglich gescheitert. Diejenigen, welche bisher den hauptsächlichen Einfluss im Osten ausgeübt hatten, waren nicht gesonnen, ihn mit andern zu teilen.[3])

---

[1]) Mehrerwähnte Kundschaft in Tom. 925 p. 123. Beilage Nr. 12. *Anshelm I. 363*: Der Auszug sei geschehen «ze verhieten, dass die Turgöwer nit den gotshuslüten züvielind». — *Diebold Schilling, Luz.*, S. 115: «Der zug was ouch darumb angesähen, ob sich yeman der ungehorsamen des annämen, das man die selben ouch welte straffen».

[2]) Abschied von Zug vom 1. Februar in Kaiser's Sammlung. (Aus der Kantonsbibliothek Freiburg: Girard'sche Sammlung I. 123.)

[3]) *Rütiner's* Bemerkung, die hier folgt, bezieht sich wohl hauptsächlich auf die unparteiischen Orte:

II. 49: «Helvetii maxime nobis faverunt et ante inceptum bellum summo conamine intervenientes ne bellum orietur. Et si non fatali ordine provisum sedassent discordiam illam». Paulus Schlumpf.

Vgl. auch die Stellen in *Diebold Schilling's des Lucerner's* Schweizer Chronik (Ausgabe Lucern 1862).

S. 114: Da nu diß sach an gemein Eitgnoßen kam, fiengent sy an dar zwüschend ze ritten und mengerley stäg und wäg ze suochen, die ding gütlich hin zelegen und zerichten. Das ouch der apt gärn hatte gesähen, aber da was kein andre gnad, wann das die von Sant Gallen und Appenzell so stark an irem fürnämen, das sy nit darvon zewisen, *und villicht durch lüt uff gewist warend*, *die sy am letsten by irem fürnämen nit mochtend beschirmen*, und hie mit vermeintend, sy ouch keinem rächten witer me zebegnen, sunder den apt und die vier ort under zetrucken».

Dazu S. 117: «Wann, wie im anfang diß handels gehört ist, *so fand man vil lüten, die den Appenzellern und denen von Sant Gallen irs fürnämens gestuondent*, die aber am

Sehen wir nun zu, was unterdessen im Osten geschehen war und eine gewaltsame Entscheidung zur Notwendigkeit gemacht hatte.

Da der Abt und die Schirmorte die Ansichten des Konvents zu Wil über den St. Galler Abschied nicht teilten, hatten sie die sofortige Neubesetzung des Schlosses Rorschach veranlasst.[1])

Die Schirmorte verfolgten seit der Zürcher Tagsatzung (2. Dez.) einen *doppelten Plan: Die St. Galler und Appenzeller sollten zu einem gewalttätigen Vorgehen provoziert und unterdessen ihre Verbindung mit den Gotteshausleuten gelockert werden.* Gelang das erstere, so hatte man Grund, alle Vermittlungs- und Versöhnungsversuche der unparteiischen Orte kurzer Hand abzuweisen, und gelang das zweite dazu, so war das bewaffnete Eingreifen nicht sehr gefährlich und war neuerdings die Hoffnung auf den künftigen Besitz der Landschaft gegeben.

Die Verhandlungen über den St. Galler Abschied zeigen am besten, wie man in den Schirmorten den bestehenden Gegensatz auffasste. Es wird stets gesprochen von St. Gallern und Appenzellern als von Feinden, während die Gotteshausleute als Verführte angesehen werden.

Die feindselige Gesinnung gegen die Bundesgenossen im Osten hatte schon in der ersten Hälfte Dezember einen solchen Grad erreicht, dass deren Gesandte, unter welchen sich Varnbüler, wahrscheinlich auch Schwendiner befand, auf ihrer Rundreise bei den eidgenössischen Orten nicht wagen durften, in Luzern und Schwiz anzukehren, nachdem sie in Zürich und Glarus ohne Antwort weggeschickt worden waren. Bereits wurde davon gesprochen: «die sach werd nit gericht; es werd dann dem Varnbüller, och dem aman von

---

letsten, da es an ein manen gieng, vester denn andre wider sy warend, und die guoten verfürten lüt liessend in der suppen stäcken, wann alle die, so im väld und von erst übel daran warend uß zeziehen, wolten iren costen nit vergeben, sunder glich alß vil alß die vier ort gerächtigkeit an dem Rintal haben, wurdend ouch vil hitziger darüber, dann die andern».

[1]) Wahrscheinlich wurden die Söldner, welche zu Ende des Monats November entlassen worden waren, angewiesen, ihre Posten wiederum zu besetzen. Ein Teil hatte sie wohl gar nicht verlassen. Auf den 10. Dezember wurde eine Verstärkung nach Rorschach gesandt, von jedem der Schirmorte zwei Mann. Offenbar hatte der Kommandant der Burg, Georg Pfund, der sich kurz vorher zum Abt nach Zürich begeben hatte, diesen Nachschub veranlasst. (E. A. III, 336 f.; 337 b; Z. U. 92.)



Appentzell die höptter abgeschlagen».[1]) Dagegen hatten sie bei den sechs Orten eine günstige Aufnahme gefunden; es war ihnen die Aufrechterhaltung des St. Galler Abschiedes zugesagt worden.

Das alles bewirkte nochmals eine engere Verbindung zwischen den drei Elementen des Waldkircher Bundes; doch nur insofern man eine Beendigung des Streites von der Badener Tagsatzung hoffte. Varnbüler sah ein, dass eine Intervention der Eidgenossen, sei es der sechs Orte, sei es der Schirmorte, nicht mehr umgangen werden konnte. Er hatte seinen einst zu Waldkirch aufgestellten Grundsatz: «wir wend nümen tagen mit inen», aufgeben müssen, und es blieb nur übrig, sich an der Tagsatzung möglichst gut aus der Sache zu ziehen.

Den klösterlichen Untertanen gefiel ihre freie Bewegung. In den Tagen des Jahreswechsels wählte jede «Gegend» der abtrünnigen Gotteshausleute in der St. Laurenzenkirche zu St. Gallen einen Hauptmann;[2]) hernach verhandelten ihre Botschaften im St. Galler Rathaus über die in Baden vorzulegenden Beschwerdepunkte und schossen für jede Gegend einen Abgeordneten in den «Grossen Rat» aus, der die Angelegenheit weiter überwachen und leiten sollte.[3])

Ein Versuch der Besatzung auf dem Schloss Rorschach, die Bewohner des Dorfes von dem Bunde abzubringen, schlug fehl. Als einige Rorschacher auf einer Landsgemeinde zu Waldkirch Neigung zum Rücktritt bezeigten, erzwang Gerster unter Androhung von Gewalt den Eidschwur, der Vereinigung treu zu bleiben.[4])

---

[1]) Stifts-Archiv, Missiv: *Frater Conrad Herman, grosskeller, an den Konvent, ietz zu Wil.* (Original) — Dat. (St. Gallen oder Rorschach) uf Sant Johannstag in wihenächten anno Dom. LXXXX. — 27. Dezember 1489. — In dem Missiv die Jahrzahl 1490, weil das Mittelalter hindurch auf kirchlichem Gebiete das Jahr mit Weihnachten seinen Anfang nahm. — Beilage Nr. 22.

[2]) Ebenda.

[3]) Stifts-Archiv, Missiv (Original): *Simon Gelpfrand von St. Gallen aus an den Abt.* Dat. ylentz zu Sant Gallen uf des hailgen dry könig aubent anno Dom. LXXXX. — 5. Januar 1490. — Beilage Nr. 23.

[4]) Tom. 925 p. 100. Missiv: *Gesellen in Rorschach an die IV Orte als Antwort auf ein Schreiben von Schwiz.* Ohne Datum. Wie aus einem Brief von Kaspar an den Abt (3. Januar 1490) hervorgeht, Tom. 925 p. 103, auf den Anfang Januar 1490 zu setzen. — Beilage Nr. 10.

Ja die Empörung schien sich sogar auf die bisher unbeteiligten Gebiete ausdehnen zu wollen.[1]) Die Wendung wurde sofort herbeigeführt, als die Schirmorte eingriffen und sich die Überzeugung Bahn brach, dass an eine Anerkennung des St. Galler Abschiedes nicht zu denken sei.

Zu Beginn des neuen Jahres fiengen die Schirmorte an, ihren Operationsplan in Szene zu setzen. Sie hatten der Rorschacher Besatzung durchblicken lassen, dass sie gerne mit den Gotteshausleuten in Verbindung treten würden, aus Mitleid, da diesen aus einem Aufruhr gar grosser Schaden erwachsen würde.[2]) Darauf wurde ihnen von «den Gesellen in Rorschach» der Rat erteilt, in alle Gegenden Botschaft zu senden und zum Gehorsam zu ermahnen.[3]) Das stimmte vollkommen

[1]) Stifts-Archiv, Missiv: *Hänsli Wäckerli und Uolrich an den hochwirdigen fürsten und herren, herrn Uolrichen, abt des gotzhus Sangallen, unsern gnädigen herren* (Original). Dat. Montag zu nacht vor Erhardi. — 4. Januar 1490.

. . . . . . Item von den zwaien orten Schwitz und Glarus sind diser tagen treffenlich boten zu Liechtensteig vor aim landrat und hüt zu Wattwyl vor ainer gmaind gsin, und hand sich verantwurt des, *das si die graffschaft wöltind innemen etc.*, und verstan, *das ain rott sig, die söllint vast rucher und wilder worten wider üwer gnad sin.* — Item so hät sich hüt zu Wyl begeben, daz man och gros und klain rät gehept hät von des wegen, daz Conrat Wirt, der weber in der ober vorstadt, geredt söll han, wenn ain klain und gros rät nit gesin, so wärint die gemaind eben als wol gefallen, als die gotzhuslüt . . . .

Ferner im Stifts-Archiv, Missiv: *Schultheiss und Rat der Stadt Wil an den Abt* (Original). Dat. Samstag Sant Lutzen abent anno Dom. LXXXVIIII. — 12. Dezember 1489. — . . . . . . «Alsdann der irrung nach, so sich zwischhend üwer Gnaden, den von Santgallen, Appenzell und üwer gotzhuslüten halt unser gmaind etlicher artigkel halb, uwern Gnaden wüssend, zu unruw erwegt gewesen». Der Abt soll möglichst bald kommen, um über die Regimentsbesetzung mit der Gemeinde zu reden.

[2]) Tom. 925 p. 99. *Schwiz an den ersamen wisen Jörg Pfund, vogt Schriber* (wohl der schwizerische Ranghöchste in Rorschach), *und andern iren mitgesellen uf dem schloss Rorschach von den vier orten, unsern lieben und guten fründen.* Dat. ilentz uf zinstag vor dem ingenden jarstag a° LXXXIX. Aus dem Schreiben Kaspar's, Tom. 925 p. 103, zu schliessen, ist hier der «jarstag» nicht Weihnachten, sondern 1. Januar, folglich das Datum des Missivs 29. Dezember 1489.

Da die Gotteshausleute «uß ir unvernunft und anfaltikait abwurfig und ungehorsam worden», verlangen sie Auskunft, wie es bei denselben stehe, «was ir geschrai oder ir handel sig oder wie sie sich haltend oder under an andern redent. Dann wa die sach zů ufrůr komen solt, als uns etwas wil bedunken», würde ihnen (den Gotteshausleuten) vor andern grossen Schaden daraus erwachsen. Dem wollen sie «vorsin, wann si uns thůnd erbarmen».

[3]) Beilage Nr. 10.

mit den Plänen der Schirmorte. Am 9. Januar wurde in Zürich von den Boten der IV Orte ein bezügliches Schreiben an die Gotteshausleute ausgefertigt und schon drei Tage später von Wil aus in die Gegenden versandt.[1]) Es enthielt die Mitteilung, dass der Tag zu Baden nicht abgehalten werde, und die Aufforderung an die Gotteshausleute, sich auf Sonntag den 17. Januar in Niederbüren einzufinden; man wolle da mit ihnen «übereinkommen».[2]) — Allein man hatte in Zürich den Einfluss Varnbüler's auf die Gotteshausleute offenbar unterschätzt.

Schon Anfangs Januar war man in St. Gallen davon unterrichtet, dass der Tag in Baden nicht abgehalten werde, und hatte sofort die Räte der Stadt und Boten der Verbündeten einberufen, um zu der neuen Situation, welche die Landbevölkerung beunruhigte, Stellung zu nehmen.[3]) Dabei wurden ohne Zweifel auch die nötigen Verhaltungsmassregeln für die Gemeinde in Niederbüren gegeben. Als am 17. Januar die Boten der Schirmorte daselbst erschienen, um an die ihnen geschwornen Eide zu erinnern, die Bundesbriefe mit St. Gallen und Appenzell vorzulesen und darzutun, dass das Wald-

---

[1]) Z. U. II, zinstag nach der hailigen dry künig tag. — 12. Januar.

[2]) Staats-Archiv Zürich, Missiven. Original. Datum Sambstag nach heil. dreikunigen. — 9. Januar. — . . . . . Nachdem alle Verhandlungen «zû fruchtparer hinlegung söllicher irrung nit erschossen», haben sie (die IV Orte) beschlossen, den Abschied, «der . . . . . unsern geschwornen pünden, ouch der pflicht, damit daz wirdig gotzhus St. Gallen mit lüt und gût uns verwandt, so widerwertig und abbrüchig ist», nicht anzunehmen, «ouch den tag, so us inhalt desselben gen Baden bestimpt ist, nit zû sûchen». Mit den Gotteshausleuten wolle man übereinkommen; man schicke ihnen Boten, «und wir gebieten üch ŏch bi den eiden, so ir dem wirdigen gotzhus Sant Gallen und uns geschworen haben, das ir *uf sunntag nach st. Hilarientag* — 17. Januar — zû rechter tagzit gemeinlich, und namlich wellich sechszechen jar und elter sind, *zu Niderpüren*» bi andir gotzhuslüten, die wir alle gemeinlich an daz end also beschriben haben, erschinen, sölliche botschaft erwarten. . . . .

Adresse: Den ersamen unsern *lieben* getrüwen und guten fründ*en einer* gantzen gemeind zû Helffantschwiler und den zû *Niderpüren* (beschädigt und abgerissen).

[3]) Das Missiv *Hänsli Wäckerli und Uolrich an den Abt* d. d. 4. Januar 1490 — S. 113, Note 1 — enthält folgende Stelle: «was nun daruf das geschrai wirt, wais ich nit, denn so vil han ich wol verstanden, daß nächt *ain loffender bot von Ure gen Santgallen komen ist, und hat inen kund getan, dass der tag zu Baden nit fur sich gang.* Also hand si von stund an gros und klain rät besamlet und darnach in all geginen allenthalben umb umbredung geschickt, das man von jeklicher gegin ain poten oder zwen gen Santgallen uf morn ze früer ratzit verordnen und da haben söll, des si nun vast unrüwig sind. Und nach dem ich hiut selbs zu Niderbüren gehört han, so ist den puren ain schrecken inkomen . . . . . .»

kircher Bündnis diesen Briefen widerspreche, fanden sie nur ungefähr fünfhundert äbtische Untertanen versammelt. Einige Gegenden oder Gemeinden waren wohl vollzählig vertreten und versprachen Gehorsam — vor allem jene um Wil —, andere aber hatten nur eine Vertretung von zwei oder drei Mann geschickt und wollten am folgenden Mittwoch (20. Januar) Antwort geben.[1]) Das war gleichbedeutend mit einer entschieden ablehnenden Haltung.

Einzelne Boten nahmen sich nicht einmal die Mühe, die Bevölkerung, die sie nach Niederbüren abgeordnet hatte, über das, was dort geschehen war, aufzuklären, sondern wandten sich um Rat nach St. Gallen, und hier gelang es Varnbüler, alle Bedenken zu beschwichtigen und die grosse Mehrzahl der Gemeinden bei dem Waldkircher Bunde festzuhalten. Am 18. Januar versicherte eine Botschaft von St. Gallen und Appenzell einer *Versammlung der Gotteshausleute zu Gossau* (18. Januar): *«si wellint lib und gůt zu inen setzen und si mächtiger machen, denn küng und kaiser»*, und mahnten sie von Unterhandlungen mit den Boten der Schirmorte ab.[2]) — In eben diesen Tagen ist in St. Gallen *als Agitationsmittel unter dem Volk das Lied « Wend ir hören nüwe mär»* entstanden. Es ist somit das einzige eigentliche Kampflied aus der Zeit des Rorschacher Klosterbruchs.[3])

So hatte Varnbüler's Politik nochmals einen Sieg davongetragen, die Schirmorte aber eine empfindliche Schlappe erlitten. Um so ent-

[1]) Z. U. II₂ 148 u. 149. Die Boten von Glarus nach Hause. 17. Januar. Ferner Tschudi's Dokumenten-Sammlung II, Nr. 208. Die Boten von Glarus nach Hause. 20. Januar. Abgedruckt im N. schw. Mus. 1796. S. 35. — Vgl. auch E. A. III₁, 338.

[2]) E. A. III₁ 338 s, aber nicht Montag nach dem Palmtag, sondern Montag nach Antonientag. — 13. Januar 1490. — N. schw. Mus. 1796. S. 36. Ferner Beilage Nr. 28, Missiv: Schwiz an Luzern, d. d. 27. Januar. Darin die Stelle: «si wöltind si mächtiger machen, denn küng oder keyser, und si *fryen*».

[3]) Liliencron II. 276—278. Durch die Worte von Strophe 9:

«ain starker steck (der Waldkircher Bund) gewachsen was,
darumb redt amman Reding das
man sol in in drü zerspalten»

sollen wohl die Unterhandlungen angedeutet werden, welche die Schirmorte zu Niederbüren mit den Gotteshausleuten versuchten, um sie vom Bunde abzubringen. Wie wir wissen, war gerade von Schwiz (Ammann Reding?) die Initiative hiezu ausgegangen. Vgl. S. 113 Note 2. — Das Lied ist also ein Produkt aus der Zeit der Niederbürer Gemeinde. Sein spezieller Zweck war, die st. gallische Politik um Mitte Januar 1490 zu unterstützen. Gedichtet wurde es sicher

schiedener wollten sie nun handeln. Es war ihnen Antwort genug, als die Gotteshausleute den Boten in Wil die Anzeige machten, dass es unmöglich sei, dem Versprechen nachzukommen und zur festgesetzten Zeit den verlangten endgültigen Bescheid zu geben.[1]) Einige der schirmörtischen Gesandten reisten daraufhin zurück, um einen allgemeinen Auszug zu betreiben. Denn schon hatten inzwischen die Provokationen der Besatzung des Schlosses Rorschach zu Gewalttaten der Verbündeten geführt.

Am 15. Januar war durch die auf dem Schlosse liegenden Söldner ein st. gallischer Bürger, Daniel Kapfman, auf treulose Art gefangen,[2]) in den Turm gelegt und seiner Barschaft, — 300 Gulden an Gold — und seiner Wertsachen beraubt worden.[3]) Die Besatzung brachte zur Entschuldigung vor, dass etliche Gesellen, denen von St. Gallen und Appenzell ewige Feindschaft angesagt worden, sich dadurch Sicherung verschaffen wollten. Allein schon wenige Tage später, am 20. Januar, wurde der Ammann von Rorschach, Egli Graf, das Haupt des Ab-

---

von einem St. Galler; vgl. Strophe 12: «der *unser* stat kain gůts nit gan». — Das St. Galler Lied steht in Bezug auf sprachlich poetischen Wert unbedingt bedeutend höher als die beiden äbtischen Siegeslieder, die von Tobler (Schweiz. Volkslieder in der Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz. IV. S. XXXI) mit Recht «eine Art Reimchronik» genannt werden.

[1]) N. schw. Mus. 1796. S. 38.

[2]) *Kaiser's Sammlung: Besatzung in Rorschach an die in Wil versammelten Boten der Orte Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus.* Dat. Freitag zur Vesper nach Hilary, eilends. — 15. Januar. — . . . . . Es haut sich uf hüt fritag gefügt, dass Mathis Eggel von Glarus für das schloß komen, und Hans Landolt und Hans Linder nachgefragt hand: wer ist mit dir? Da haut er geantwurt: der underschriber von Lutzern und Daniel Kapfman von St. Gallen. Das haben nun etlich gesellen, so von denen von Santgallen und Appentzell ain ewige figentschaft gesagt ist und nochmals kain sicherung für si habent, in ir oren das genomen, und denselben Kapfman gefangen angenomen und in das schloß praucht». — Anfrage an die Boten, was nun zu tun sei. Kapfman habe im Vertrauen einem dritten offenbart, die St. Galler und Appenzeller haben beratschlagt, die Grafschaft Werdenberg einzunehmen.

Tschudi's Dokumenten-Sammlung II Nr. 201 (Original). — Vad. (II 348) nennt Othmar Blům und den Schöpperli von Lindau, die bei Kapfman gewesen seien, spricht aber gar nicht von dem Glarner. Ich folge dem urkundlichen Zeugnis, das ja nicht ausschliesst, dass die Genannten nicht auch Begleiter Kapfmans waren.

[3]) Tschudi's Dokumenten-Sammlung II Nr. 205. Missiv: *Besatzung in Rorschach an die Boten der IV Orte in Wil,* d. d. 19. Januar (Original). Hier die genannten Mitteilungen. Teile des Missivs abgedruckt im N. schw. Mus. 1796. S. 30 u. 31.

falles in der ganzen Umgegend, samt zwei Gesinnungsgenossen aus den Betten geholt und aufs Schloss geführt.[1]) Die vierörtischen Gesandten in Wil, trotzdem sie in den Berichten an ihre Orte sich den Anschein gaben, als ob sie die Gefangennahme Kapfman's missbilligten,[2]) — wahrscheinlich damit die Briefe den Vermittlungsboten der sechs Orte vorgelegt werden könnten —, hatten wohl diesen neuen Gewaltstreich veranlasst.[3]) Man hoffte aus dem Ammann allerlei Mitteilungen über Kriegsvorbereitungen und Hülfsgesuche des Bundes herauszubringen.

Mit diesem Vorgehen hatte die Besatzung ihren Zweck erreicht; denn schon folgenden Tags griffen die Verbündeten zu den Waffen.[4]) Mehrere hundert St. Galler, Appenzeller und Gotteshausleute umlagerten das Schloss. Die St. Galler selbst hielten das Dorf besetzt, die «puren lagen usserhalb im holz und veld».[5]) — Die Versicherung der unbedingten Hülfeleistung seitens der Verbündeten auf der Gossauer

---

[1]) Vad. II 347.

[2]) Z. U. II₂ 149.

[3]) Den besten Beweis hiefür liefert die Anfrage der Rorschacher Besatzung: ob man sich des Ammanns versichern solle? N. schw. Mus. 1796. S. 31. «Nun weißt er mehr, denn kein Gotteshausmann; denn er ist allzeit im Rat St. Gallen gesin. Und ist es euer Meinung, so wollen wir ihn annehmen. Land uns von stund an wüssen bi tag und nacht».

[4]) Vad. II 347; Z. U. II₂ 155.

[5]) Beilage Nr. 11. — St. Gallisches Kontingent 52 Mann. Seckelamtsbuch 1490. Fol. 90: It. usgen denen gesellen so vor Rorschach gelegen sind, und deren sind gesin 52 . . . . I^C V ℔ — ß VI *d*. — Hauptmann der St. Galler war der dritte Bürgermeister, der Reichsvogt Heinrich Zily (Z. U. II₂ 161), jenen der Appenzeller kennen wir nicht; *Hauptmann der Gotteshausleute war Jos Ziegler aus Rorschach.* Über ihn enthält die Schwizer Kundschaft (S. 87, Note 1) unter anderm:

«Der Präter seit von Josen Ziegler bi sim geschworen eid: Als die von Santgallen, Appenzell und die landtschaft ein zusatz in das dorf Roschach geleit, do hette sich Jos Ziegler us im selbs understanden und ein fenli lasen machen, *und darnach die nachburen zuosamen gesamelt, ein hoptman, och fennrich und weibel ze setzen.* Da wurd er hoptman, und wölt, daß man im geschworen hett. Da kamen ander sachen zugefallen, das es do nit beschäch. Und aber do unser herren in das feld zugen, da floch er über see gen Lindow . . . .

Ferner musste Rudi Iselin, der spätere st. gallische Unterhauptmann, über ihn Zeugnis ablegen:

«*Das Jos Ziegler hoptman wurd und hett die wachten, versach, das nieman in noch uß dem schloss möcht komen;* hette och den lütten ir fenster zerschlagen und ab der pütt koft bett und kuzen. Und als er geflohen wer, do hett er geredt: wolte gern sächen, welher

Versammlung hatte sogar schon am 19. Januar die Einnahme des Schlosses Romanshorn durch die Gotteshausleute zur Folge gehabt.[1])

Jetzt war an keinen friedlichen Ausgleich mehr zu denken; die Intervention der sechs Orte bei den Schirmorten konnte keinen Erfolg mehr haben. Man wies in Zürich, wo die Boten der Schirmorte versammelt waren, vor allem darauf hin, dass man den bedrängten Landsleuten in Rorschach Hülfe bringen müsse.

Und diese kamen bald in eine schwierige Lage. Ihre Feinde hielten Gegenrecht, und nahmen während der Vorkehrungen zur Belagerung des Schlosses einen Boten mit einem Brief der vierörtischen Vertreter in Wil an die Besatzung gefangen.[2]) Mehrere Tage hindurch waren die Leute im Schloss von der Verbindung mit der Aussenwelt vollständig abgeschnitten. Die Belagerer beschränkten sich aber keineswegs auf eine beobachtende Haltung, sondern sie fiengen an, das Schloss zu beschiessen, und verhinderten die Verproviantierung, so dass bald Mangel eintrat. Daneben reizten sie die Eidgenossen durch die Rufe «kügehiger» und «kůmüler», und stiessen gegen die Rorschacher, die sich als willkommene Unterstützung der schirmörtischen Knechte im Schlosse befanden, derartige Drohungen aus, dass die

im das sin nemen wölt, und würd im ichts zergent, so welte ers niemer ungerochen lassen und sölte es im hut und balg geston». — Unter der «pütt» ist die Habe der im Schloss weilenden Rorschacher zu verstehen, für welche nach Beendigung des Krieges «an Jöry Pfund, Casper Blonyer und ander iren mithaften, so uff dem schloss Rorschach . . . . . gelegen», von den St. Gallern, Appenzellern und Gotteshausleuten eine Entschädigung von 110 Gulden bezahlt werden musste; s. Beilage Nr. 32.

[1]) E. A. III1 3381; Z. U. II2 155.

[2]) Z. U. II2 156 u. 157. Dinstag nach Sebastiani. — 21. Januar. — Merkwürdiger Weise datiert vom selben Tag ein Schreiben der im Schloss seit der Nacht vom 20./21. Januar gefangen sitzenden drei Rorschacher: Egli Graf, Rudi Berschy und Algast Griessrer, an ihre Freunde, die Belagerer, ihre «lieben früntlich nachpuren», des Inhalts: sie die drei Rorschacher seien gefangen worden, weil die Belagerer einen Boten der Feinde, Namens Kaiser, widerrechtlich in Haft halten. Nur die unverzügliche Freilassung Kaiser's bewahre sie vor dem Turm. Stadt-Archiv St. G. Tr. IX 37 a. — Original. — Augenscheinlich handelt es sich um eine Kriegslist der Besatzung. Diese bewog Graf mit seinen Gefährten zu dem Schreiben unter der Vorspiegelung, ihre Gefangennahme sei nur ein Racheakt für diejenige Kaiser's, obwohl ihr bekannt genug war, dass letztere zeitlich nach der erstern stattgefunden hatte. Das wussten allerdings die drei Rorschacher nicht und dieser Umstand sollte benutzt werden, die Freilassung Kaiser's zu bewirken und dessen Botschaft herauszubekommen.

Gesellen in die grösste Sorge über das Schicksal ihrer Angehörigen und ihrer Häuser gerieten. Besonders die St. Galler unter Zily erwiesen sich als die grimmigsten Gegner; was wir wohl begreifen, wenn wir bedenken, wie viel für sie auf dem Spiele stand.[1])

Als die Boten von Bern, Uri, Unterwalden und Zug in Rorschach anlangten, um die Einstellung der Feindseligkeiten und dadurch eine erfolgreiche Intervention der gleichzeitigen Gesandtschaft von den unparteiischen Orten bei Landsgemeinden und Räten der Schirmorte zu ermöglichen, zeigten sich die Führer der Belagerer sehr hartnäckig. Sie weigerten sich, auf einen Waffenstillstand einzugehen, der die Rorschacher im Schloss in den Stand gesetzt hätte, nach den Ihrigen im Dorf zu sehen, trotzdem Ammann Werner Steiner von Zug und Ammann Heinrich Zumbühl von Unterwalden sich dafür verwendeten, und schossen in das Schloss, während die Boten darin waren.[2])

Diese wandten sich nun nach St. Gallen, um die Verhandlungen mit den Häuptern des Waldkircher Bundes fortzusetzen. Aber nicht mit besserm Erfolg. Am 29. Januar schrieben sie an Schultheiss und Rat zu Wil und an die schirmörtische Abordnung, die wegen des Aufruhrs bereits seit Mitte Januar dort tagte: es sei nicht abzusehen, wie die Sache sich gestalten werde, obschon sie beständig mit gutem Willen darin handeln. Wolle die Sache sich nicht anders schicken, so kommen sie morgen Abend selbst nach Wil, und werden dann weiter berichten.[3]) Das geschah denn auch. *In Wil fertigten sie einen zweiten Vermittlungsabschied aus*, dessen Inhalt wir nicht kennen und der jedenfalls keine weitere Folge hatte; denn am Tag nach seiner Versendung — 1. Februar — begann der Aufmarsch des vierörtischen Heeres.[4])

---

[1]) Tom. 925 p. 122. Missiv: *Hoptman und gemein gesellen von den vier orten ietz im schloss Rorschach an die Gesandten der IV Orte in Wil.* — Dat. Sonntag vor Sant Paul's bekerung. — 24. Januar. — Beilage No. 11.

[2]) Z. U. II, 161 u. 162.

[3]) *Kaiser's Sammlung*: Missiv, datiert Freitag vor St. Frauentag. — 29. Januar. — St. Gallen. — Tschudi's Dokumenten-Sammlung II No. 218.

[4]) Z. U. II, 95: uf unser lieben Frowen aubent der liechtmies. — 1. Februar. — Ein Beweis für diesen bisher unbekannten, letzten Versöhnungsversuch liegt darin,

Wie wir früher gezeigt haben, hatte die Landsgemeinde in Schwiz bereits am 24. Januar den Anstoss zu einem Feldzug nach dem Osten gegeben. In den folgenden Tagen wurden überall in den Schirmorten unter Zurückweisung der letzten Vermittlungsversuche der unparteiischen Orte Truppen ausgehoben.[1]) Damit das Zentrum der derzeitigen äbtischen Machtstellung, das Städtchen Wil, das als Operationsbasis gegen den Waldkircher Bund dienen sollte, nicht verloren gehe, wurde der Forderung der vierörtischen Boten willfahrt und ein Zusatz von 100 Mann, von jedem Ort je 25, dahin gelegt.[2])

So war in den letzten Tagen des Januar die Lösung der politischen Fragen in des Abtes Landen auf die Spitze des Schwertes gestellt.

IX. Kapitel.

Auflösung der Waldkircher Allianz.

1. Lage des Waldkircher Bundes zur Zeit der Kriegsvorbereitungen in den eidgenössischen Orten.

Die Haltung der Verbündeten gegenüber den Eidgenossen war während der bisherigen Verhandlungen über die Rorschacher Klosterfrage trotzig genug gewesen. Sie änderte sich zum Teil, als der Krieg

dass der Anonymus, den wir später noch zu erwähnen haben werden (Beilage No. 16), von zwei Abschieden spricht. Ferner enthält das St. G.-Ratsbuch (1489—1497) folgende Stelle: S. 29. — März 1490. — «Conrat Maler und Simon Maler sagent, das mit namen zů Waldkilch geredt worden sig, *der letst abschaid*, zwüschent den vier orten und uns drüen parthien von den vier orten (d. h. von Bern, Uri, Unterwalden, Zug) in namen der sechsen gemacht, weri zů Wil angenomen, und in der nacht kemind zwo schriften, aine von Santgallen und die ander von Appenzell gen Wil, durch die derselb abschaid weri abgeschlagen worden.

[1]) Z. U. II₂ 173 No. 550. Missiv: *Schwiz an Glarus*, d. d. 30. Januar enthaltend die Mitteilung, dass Schwiz am 2. Februar marschiere, aus Tschudi's Dokument-Sammlung II No. 219, ist von Zellweger sehr fehlerhaft wiedergegeben. Zeile 3 soll heissen: «darumb och uns unser liben Eidgnossen von Lucern geschriben habent, daz si uf unser lieben frowentag wellen usziehen den unsern zu hilf». — Von einem Einberichten der Eidgenossen von Uri steht kein Wort in der Originalurkunde; die Urner waren noch folgenden Tags — 1. Februar — auf der letzten Versöhnungstagsatzung der unparteiischen Orte in Zug vertreten.

[2]) E. A. III₁ 338 t und Z. U. II₂ 169, Mannschaftsrodel von Zürich: «It. zu Wyl waren im zusatz XXV.» Zürcher Ratsmanual I. M. 1490, S. 20: «Uf sambstag nach Vincenz

unmittelbar bevorstand und angesichts des drohenden Strafgerichts die Opposition im eigenen Lager sich zu regen begann.

Dass in St. Gallen Parteiung existierte, beweist ein noch vorhandener Brief. Ein Bürger der Stadt, der während der spätern Belagerung durch die Eidgenossen nach auswärts geschickt worden ist, um Hülfe zu suchen, erstattet der Obrigkeit Bericht und verbindet damit die dringende Mahnung zur Einigkeit und zur Beilegung der «grossen spenn und stöss oder zwitrãttikait».[1]) Und ein Passus aus dem Schreiben der flüchtigen Rädelsführer des Aufstandes vom Jahre 1491 an die Stadt[2]) bestätigt das Gesagte mit den Worten: «uns zwiflet nit, ir all oder der maist tail der fromen gemaind bi üch zů Santgallen sigend frischer gedechtnus und wüssens, *das langwirig zwittracht in dem rat bi üch,* daruß der stat, gemaind, üch allen merklicher komer und großer verderplichen cost, müye und liden erwachsen ist». Ferner spricht dafür der 2. Artikel der Klageschrift der Aufständischen[3]): «so haben si gehört und vernement bas, das offenlich und kuntpar am tag lige, *daz mine herrn, burgermaister und rät langzit har under inen schwær und gross misshellung, unainigkait und partheiung durch etliche geschlecht gehept haben,* dadurch unser gemainer stat treffenlich und schweri burdi ufgelegt ist, och verderblichen schaid daruß entsprungen».[4])

(23. Jan. 1490): Gerold Meyer, M. Wätlich, Oswald Smid, Hans Reyg sind geordnet, knech(t) uffem land uß innemen in zusatz gen Wyl, und söllten von Constaffel und zünften yede ein man genomen werden».

[1]) Brief des Anonymus. St. Galler Stadt-Archiv Tr. IX 37 h., Beilage No. 16. Von Bedeutung, aber nicht völlig klar erscheint die Stelle: «denn es ist ain groß armůssen ain der gantzen statt und gmaind; denn die *zwo parttie ist ain halben gwalt gsin und noch ist in allen eren.* Daz sind schädlich sachen der loblichen statt und gmaind».

[2]) Siehe oben Seite 47, Note 3. Schreiben Stadt-A. St. G. Tr. XXXV. 22. 17.

[3]) Siehe oben Seite 33, Note 1.

[4]) Die Häupter der Opposition innerhalb des Rates gegen Varnbüler aus dem vorhandenen Material festzustellen, ist nicht leicht. Ihr gehörten jedenfalls die Veranstalter des Auflaufs vom folgenden Jahre an: Haini Gebhart, Hans Ackermann, Lienhart Berschiner, Lucas Bürer, Ulrich Stadler, Hans Schmid, die ihre Agitation mit dem Leben büssten; dann die flüchtigen Ambrosi Spengler, Heinrich Schwainberg und Hans Oppenzofer, ferner Walther Vetter. Von diesen allen hat aber wenigstens im Laufe des Jahres 1489 keiner dem Kleinen Rat angehört. Ein heftiger Gegner Varnbüler's scheint Ulrich Schwainberg — der alte Schwainberg —, wohl der Vater des vorhin genannten Heinrich, gewesen zu sein. Im Jahre 1481 noch war er Unterbürgermeister, von da an aber er-

Bei den Appenzellern scheint Schwendiner auch nicht das Vertrauen des gesamten Volkes besessen zu haben. Es ist schon früher darauf hingewiesen worden, dass er mehr als einmal der genügenden Vollmacht entbehrt hat, wenn er Appenzell bei den Verhandlungen vertrat. Zu alledem fieng das Interresse für eine Sache zu erlahmen an, in welcher St. Gallen die faktische Führerrolle übernommen hatte und voraussichtlich beim Andauern der neu geschaffenen Verhältnisse die besten materiellen Früchte einzuheimsen berufen war.

Und wie bei den St. Gallern und Appenzellern, so gab es auch unter den Gotteshausleuten gemässigte Elemente oder solche, die geradezu dem ganzen Beginnen feindlich gegenüber standen. Wir wissen, dass einige Ortschaften um Wil mit dem Städtchen selbst dem Abte treu geblieben waren. In andern, wie Zuzwil, Linggenwil und Rorschach, gab es eine bedeutende äbtische Partei.

Die Bewegung hatte bereits ein halbes Jahr gedauert und eine allgemein fühlbare Unsicherheit der Verhältnisse erzeugt. Die st. gallischen Kaufleute sahen ihren Handel bedroht; stets schwebten sie in Gefahr, der Ladung ihrer Lastwagen verlustig zu gehen. Die Leinwandfabrikation brachte sonst viel Geld in die Stadt; jetzt hemmten aber die politischen Wirren Produktion und Export.[1]) — Der Gottes-

---

scheint er laut Ämterregister nicht mehr im Kleinen Rat. Sein Fernbleiben steht wahrscheinlich mit der zunehmenden Macht Varnbülers in Verbindung. Ferner ist anzunehmen, dass der alteingesessene Stadtadel, so das Geschlecht derer v. Watt, die Opposition aus Eifersucht gegen die neue Aristokratie begünstigt habe.

Über Schwainbergs Gesinnung gegenüber Varnbüler: Stadt-A. St. G. Tr. XXXV 22 10. *Kundschaft wegen der Aussage des alten Schwainberg 1491.* Darin die Stelle: Er hab ouch under Spysertor in dem krieg, do etlich von dem Varnbüller und statschriber redtind, si wärint schelmen, gesprochen, wenn dem also wär, so sölt man pillich ain halben rat oder gar erstechen und über das rathus uswerfen.

Im Original der Klageschrift der Aufständischen von 1491 — Stadt-A. St. G. Tr. XXXV 22 8 — findet sich neben mehrern Artikeln offenbar von der Hand der Untersuchenden die Randbemerkung «Hug v. Watt», wie mir scheint, ein Hinweis auf die Urheberschaft der betreffenden Artikel. — Es ist keine Frage, dass die Familie v. Watt, damals repräsentiert durch die Brüder Hug, Lienhart (Vater Vadian's) und Hans von Watt, trotz ihrer günstigen ökonomischen Verhältnisse in dieser Zeit viel von ihrem frühern Einflusse zu Gunsten der Varnbüler und Zily eingebüsst hat. Noch in den 60er Jahren war ein Hektor von Watt Bürgermeister gewesen. Vad. I 461; II 206.

[1]) *Rütiner II 69*: «Helvetii semper nobis optime favebant, inviti obsiderunt, omnia tentarunt. Bernates ultimo egressi non ultra suas ditiones venerunt. Semper constantissime

hausmann seinerseits hatte den Zehnten, statt ihn dem Kloster abzuliefern, für sich behalten; aber er bekam nie die Gewähr, dass er ihn nicht wieder herausgeben müsste. Auch er strebte darnach, die Situation abgeklärt zu sehen.

Wo solch' heterogene Elemente wie mittelalterliche Städter, freie Bauern und klösterliche Untertanen, die sich von altersher stets in den Haaren gelegen hatten, in zeitweiliger besserer Einsicht sich zum Bunde zusammentun, da muss der erwartete Erfolg sich rasch einstellen, sonst tritt Ermüdung, Überdruss und Misstrauen an Stelle der ursprünglichen Begeisterung, und ein kräftiger Vorstoss des Gegners findet keinen einheitlichen Widerstand mehr. — Unter solchen Gesichtspunkten lässt sich die üble Haltung des Waldkircher Bundes während des Krieges erklären.

Ende Januar also war nach der Ansicht der Schirmorte der Feldzug zur unumgänglichen Notwendigkeit geworden. Varnbüler hatte die Brücke hinter sich abgebrochen. — Es galt nun eine tüchtige *Kriegsrüstung* zur Abwehr der heranziehenden Truppenmacht der eidgenössischen Orte zu organisieren. Am 27. Januar wurden in St. Gallen die *Führer der städtischen Mannschaft* ernannt: der Reichsvogt *Heinrich Zily,* der Hauptmann des st. gallischen Kontingentes vor Schloss Rorschach, zum «veldhoptman», *Hans Rainsperg* zum «pannermaister», *Herli Ritz,* einer der Redner an der grossen Waldkircher Landsgemeinde, «zů ainem vendrich» und *Růedi Iseli,* ein Veteran von Grandson und Murten, «zů ainem hoptman zům vendli».[1]) Allgemein rüstete man in St. Gallen, auf äbtischem Gebiet und in Appenzell. Ein einheitlicher Oberbefehl war der Sitte der Zeit gemäss nicht vorhanden, dagegen wahrscheinlich ein *einheitliches Abzeichen.* Wenigstens besitzen wir mehrere urkundliche Zeugnisse, dass man für den Kriegsfall, statt

perstitat (!) populus, senatus vacillavit, præcipue divites. Hac tamen caussa . . . . hostes soluta obsidione reversi fuerint. *Oportebat tamen nos nostris bonis Lugdunum eundo per illorum ditiones peragrari; si non concordia facta deprædati essent, etc.*»

Paulus Schlumpf.

[1]) Vad. II 348; Miles Beilage No. 1. Also Zily und Rainsperg die Chefs des Ganzen, Ritz und Iseli ihnen untergeordnet als Befehlshaber eines kleinern Detachements zu beliebiger selbständiger Verwendung. — Über Iseli in den Burgunderkriegen s. St. Galler



des gewohnten eidgenössischen weissen *ein schwarz-weisses Kreuz* — vertikaler Balken weiss, horizontaler schwarz — zu tragen beabsichtigte.[1])

Die st. gallischen Besitzungen Schloss Oberberg und Oberdorf erhielten eine städtische Besatzung. Hier sollte die Strasse für die Eidgenossen gesperrt werden. Genaueres über die Rüstung ist nicht festzustellen; eingehende Berichte hierüber fehlen.

Die Verbündeten waren in der Lage, über Streitkräfte zu verfügen, welche den feindlichen an Qualität nicht nachstanden. Das Kriegshandwerk erfreute sich im Osten einer ausserordentlichen Pflege; das Reislaufen war seit langer Zeit besonders bei den Gotteshausleuten und den Appenzellern sehr beliebt. Es fehlte nicht an tüchtiger Mannschaft, um den Eidgenossen energischen Widerstand entgegenzusetzen. Die Gotteshauslandschaft konnte ca. 4000, die Stadt St. Gallen über 1000 und Appenzell mit dem Rheintal gegen 3000 Wehrfähige aufbringen.[2]) Zudem rechnete man nun darauf, dass die unparteiischen Orte wenigstens nicht handelnd in die kriegerische Operation eingreifen, sondern eine mehr beobachtende Stellung einnehmen würden. Unter solchen Verhältnissen hätte — wie ruch es stünd[3]) — bei dem ursprünglichen Eifer und Selbstvertrauen durch einen Defensivkrieg ein ehrenvoller Friede erzwungen werden können. Allein die Bewegung war nurmehr eine künstlich geschürte. Die leitenden Persönlichkeiten betrieben die Verteidigungsanstalten; aber ihnen wirkten die zersetzenden Oppositionselemente entgegen.

Letztere waren wahrscheinlich auch zum Teil Schuld daran, dass die Führer der Bewegung nicht wagen durften, offiziell mit dem schwäbischen Bund in Verbindung zu treten, um sich dessen Unterstützung gegen die Eidgenossen zu sichern. Der Abt war durch die Verhältnisse

Neujahrsblatt 1876, S. 24. — Iseli war ein grosser Freund des Waffenhandwerks. Im Sommer 1486, inmitten der strengsten Reislaufverbote, hatte er es unternommen, Söldner in fremde Kriegsdienste zu werben. Er wurde aber in Zürich erwischt und gefangen gesetzt. Die Tagsatzung liess es auf geschehene Fürsprache hin bei einem Verweis bewenden. E. A. III1 245 f, 250 No. 281 c, 253 b.

[1]) E. A. III1 338 g; N. schw. Mus. 1796 S. 32; Beilage No. 6.

[2]) Von Arx II 620; Sabbata St. G. Mitt. V—X, 2. Teil 124.

[3]) Vadian II. 355.

ganz auf Seite der Eidgenossen gedrängt worden; es wäre nicht zu verwundern gewesen, wenn seine Widersacher materielle Hülfe jenseits des Bodensees gesucht hätten. *Es steht aber fest, dass in jenen Tagen noch offiziell keine bezüglichen Unterhandlungen mit den dortigen Reichsstädten und den österreichischen Landen gepflegt wurden.* Der obenerwähnte Bericht jenes Ungenannten, der circa vierzehn Tage später für das verlassene St. Gallen Hülfe begehrt, enthält nämlich die Stelle: «die sachen warind in (den Herren vom schwäbischen Bund) laid und warind zornig, daz ir nit *zittlicher* hand ain pund und rich geworben und also die ding so gar verachtat».[1] Es ist eben daran zu erinnern, dass die Boten von Bern, Uri, Unterwalden und Zug sich noch am 30. Januar in der Stadt befanden, um zu vermitteln. Wenn diese, vor allem diejenigen der österreichfeindlichen Länder, etwas von einer Verbindung mit dem schwäbischen Bund merkten, dann war es mit der Hoffnung vorbei, dass die unparteiischen Orte das Schwert nicht wider des Abtes Feinde ziehen würden. — St. Gallen scheint während seiner Rüstungen einige Kanonen, vielleicht auch sonstigen Kriegsbedarf von den schwäbischen Reichsstädten bezogen zu haben, wenn wenigstens die Rapporte der Rorschacher Besatzung an die Schirmorte die Wahrheit enthalten.[2] Aufträge solcher Art werden die Sendungen des Matthäus Lenggenhager und des Ulrich Gessler nach den Gegenden jenseits des Sees veranlasst haben, welche in der äbtischen Kundschaft erwähnt wird.[3] Es ist begreiflich, dass diese Leute daneben für alle Fälle die Stimmung zu sondieren hatten. Hätte man aber in St. Gallen damals schon offizielle Anknüpfungen im Auge gehabt, so würde man doch wohl zum mindesten Mitglieder des Kleinen Rates mit der Mission betraut haben.[4]

---

[1]) Beilage No. 16.

[2]) Z. U. II, 155. — Die St. Galler haben «uf itz sant Sebastian abend» — 19. Januar — «hoptbüchsen über see har geschikt von Steinach, — davon also etliche Stücke mit XII oder XIIII starker roß gen Santgallen geholt, und darzû etlich nüw büchsen darnebent uf wägen —»; ferner Missiv Schwiz an Luzern, d. d. 27. Januar: «das wir den boten (der sechs Orte) enteckt und fürgehalten habent . . . . und allerley von den büchsen, so die von Sant Gallen über den bodensee heringeschikt hand» . . . . . .

[3]) Tom. 925, p. 123 (Beilage No. 12).

[4]) Die Schirmorte hatten zwar schon im Oktober 1489 darüber verhandelt, dass die St. Galler und Appenzeller an den schwäbischen Bund um Hülfe werben und ihren Glimpf

Allerdings zog der schwäbische Bund Truppen an der Grenze zusammen,[1] hauptsächlich, weil er dem nach Osten ziehenden eidgenössischen Heere eine allfällige Ausdehnung des Feldzuges ins Schwäbische zutraute. Und es war in der Tat sehr wohl denkbar, dass die Eidgenossen, d. h. besonders die anti-österreichische Partei mit Luzern an der Spitze, die Gelegenheit benutzen würden, für die unaufhörlichen Beschimpfungen und mancherlei erlittene Unbill Rache zu nehmen. Die schwäbische Rüstung hatte vorläufig einen defensiven, keinen offensiven Charakter, verfehlte aber nicht, einen moralischen Druck auf die Schweiz auszuüben.[2] Freilich konnte sich die Situation rasch ändern, wenn der Krieg gegen den Waldkircher Bund durch dessen hartnäckige Verteidigung sich in die Länge zog.

Ende Januar waren die St. Galler, Appenzeller und Gotteshausleute kriegsbereit. Allein es stand zu erwarten, dass beim Erscheinen

---

dartun, und dass man ebenfalls eine Gesandtschaft an den Bund schicken müsse. N. schw. Mus. 1796 S. 8 Art. VI; E. A. III1 336 d. Später behaupteten ihrer zwei, «sie heissen beid die Meyer, sind Tuchleut, und ist einer zu St. Gallen, der andere zu St. Margreten im Rheintal gesessen», sie (die St. Galler und Appenzeller) wollen sich an den schwäbischen Bund henken. Auch Egli Graf, der Ammann von Rorschach, habe sich das merken lassen. N. schw. Mus. 1796 S. 31.

Veranlassung zu solchen Gerüchten gaben sicherlich die Waldkircher Verbündeten durch den Hinweis auf allfällige Unterstützung seitens der Feinde der Eidgenossen jenseits des Sees. Das musste in ihren Augen ein *gewichtiges Drohmittel* bilden. Massgebend für die Feststellung des tatsächlichen Zustandes ist die oben zitierte Bemerkung im Originalbrief des St. Galler Anonymus. Auch der Eintrag im *St. Galler Seckelamtsbuch 1489* fol. 51 a: «usgen vogt Varnbüler und Claus Rotten und 2 knechten 7 tag für zerung und lon gen Costantz, Ueberlingen, Bůchhorn und Lindow rittend . . . . X ℔ VIIII ß II», kann daran nichts ändern, umsomehr als Konstanz zur Eidgenossenschaft hielt, und wir den Grund der Sendung nicht kennen. Um offizielle Anknüpfungen kann es sich nicht handeln, wohl aber um Erneuerung der Freundschaft für den Fall, dass man einmal Hülfe bedürfte. Mit Ueberlingen stand auch der Abt in lebhaftem Verkehr, wie aus Missiven aus der Zeit des Klosterbruchs hervorgeht. Es scheint auch, dass er sich vergeblich angestrengt hat, dort Beweise für eine Verbindung des Waldkircher mit dem schwäbischen Bund aufzutreiben.

[1]) Der Bericht des *Anonymus* von der Mitte des folgenden Monats — Beilage No. 11 — nennt auffallend grosse Besatzungskorps. — Ferner *Anshelm I 365*: «darzů so lige der Swäbsch pund 10,000 stark ze ross und zfuss enet am Bodensee ufgerüst und sie nit ze wissen, wo und wie sich angehabner krieg mög enden».

[2]) *Brennwald's ungedruckte Chronik* (Manuskript auf der Stadtbibliothek Zürich) S. 398: «schwäbisch punt besorget, es were ein uszug und werde über si usgan».

der schirmörtischen Truppen die Gegner des Regiments offen Farbe bekennen würden.

2. Bewaffnete Intervention der eidgenössischen Orte.

Am Lichtmesstag traten die Kontingente der Schirmorte ihren Marsch an. In Wil, das als Sammelpunkt bestimmt war und bereits seit einigen Tagen eine vierörtische Besatzung aufgenommen hatte, vereinigten sie sich am 4. Februar in einer Stärke von circa 8000 Mann.[1]) Ihre Hauptleute waren: von Zürich Altbürgermeister Konrad Schwend, von Luzern Peter Fankhuser, von Schwiz Ulrich Aufdermauer, Ammann, von Glarus Jos Küchli. Als «hoptman der schützen» befand sich beim zürcherischen Kontingent der derzeitige schirmörtische Hauptmann beim Abt, Gerold Meyer von Knonau,[2]) der Nachfolger des Glarners Stucki. Der Abt selbst war nicht mit dem Heere.[3]) Zwei Tage lang lagen die vereinigten Streitkräfte in Wil. Einesteils wollten die Führer die Haltung der zur Hülfe gemahnten unparteiischen Orte abwarten und anderenteils nochmals den Versuch machen, die Gotteshausleute auf gütlichem Wege zur Unterwerfung zu bewegen. Man wollte auch jetzt noch jene Gebiete möglichst schonen, welche man vielleicht als Untertanenland gewann. Der verlockende äbtische Übergabsantrag war immer noch frisch im Gedächtnis der vierörtischen Staatsmänner. Schon am 3. Februar war ein Absagebrief an die Gotteshausleute abgegangen, doch nicht in der trotzigen Form, wie solche damals allgemein üblich waren.[4]) Als nun statt der Truppen der gemahnten sechs Orte vor-

[1]) Z. U. II₂ 95.

[2]) Z. U. II₂ 168.

[3]) Vielleicht damals noch krank in Zürich. Am 30. Januar war er dort — Z. U. II₂ 95 Zeile 8 v. ob. — Am 9. Februar schreiben die Luzerner Hauptleute an ihn von Rorschach aus und am 16. Februar schreibt Gotthart Giel an seine G. Herrn nach Zürich (siehe Stifts-A. St. G.). — Der Alt-Hauptmann Stucki befand sich als «Pannermeister» beim Glarner Kontingent. Z. U. II₂ 254.

[4]) Zürich an «*Rodmund, Dablat, Mörrschwil, Goldach, Roschach, Wittenbach, Bernerzell, Berg, Limiswil, Mula, Sumbri, Rumisshorn, Huttiswil und darzu in allen andren geginen und enden, so zu üch in diser sache verhaft und üwer anhang, wo die gesessen oder wie sie genempt sind.*

Geben uf mitwochen nach unser lieben frowentag der lichtmäß, anno Dom. LXXXX⁰. — 3. Februar 1490.

läufig, gemäss dem Abschied von Zug vom 1. Februar, deren Boten erschienen, um die Gotteshausleute an ihre Pflicht gegenüber den Schirmorten zu mahnen, unterliessen die Führer der vierörtischen Truppen das weitere Vorrücken und warteten den Erfolg der Mission ab. Die Boten verlangten zu *Gossau die Herausgabe des Bundesbriefes* mit St. Gallen und Appenzell, wurden aber abgewiesen. Die Gotteshausleute meinten, wenn die Boten den nächsten rechtsgültigen Abschied überbringen, «damit wir versorgend sigend»; dann erst wollen sie über ihr Begehren beraten![1]) Die Mitverbündeten aber, — von Appenzell war einer der Abgeordneten Otmar Fuchs — erhielten von der im Laufe des 5. Februar abgehaltenen, aber schwach besuchten Heergemeinde, auf der sich bereits eine starke Opposition geltend machte, durch die Vertreter der einzelnen Gegenden[2]) den Bescheid: man wolle dem nachkommen, was man zu Waldkirch zugesagt habe. Die Begeisterung hatte doch merklich nachgelassen.

In der Nacht vom 5. auf den 6. Februar erliessen die Häupter der Gotteshausleute ein Rundschreiben an die Gegenden mit der Aufforderung, am folgenden Tage zu erklären, ob sie beim Bunde bleiben wollen oder nicht. Für diejenigen, welche ersteres zusagen, aber nicht halten, waren scharfe Drohungen ausgesprochen: «die wil man al zů tod schlachen und halten wie ander vigind».[3])

In Gossau standen am 5. Februar Kontingente der Gotteshausleute, um dort als Vorhut der gesamten Aufstellung den Feind zu erwarten, eine halbe Stunde weiter zurück in Oberdorf die St. Galler, 700 Mann mit ihrem Hauptbanner. Da sollten die Appenzeller zu

. . . . und wir us craft des obgenanten ewigen burgrechten und landrechten schuldig sind, üch von sölicher ungehorsame zů wisen . . . . . .

. . . . in welichen wägen das beschehe, so wöllen wir hiemit für all unser angehörigen und verwanten, och aller unser helffer und helffers helffere unsere ere gegen üch bewaret haben. — Stifts-A. St. G. gleichzeitige Kopie.

[1]) Unter diesem Abschied ist wohl der auf S. 119 erwähnte Vermittlungsabschied von Wil zu verstehen.

[2]) Darunter Hans Schwendimann von Tablat und Hans Boppart von Straubenzell.

[3]) Stifts-Archiv. — Rundschreiben: *Von den gotzhus lüten — der fromen gemaind zu Hüttischwil und anderen geginen.* Dat. in der nacht ain sant Agtentag — 5. Februar. — Beilage Nr. 24; ferner Landes-Archiv Appenzell I. R.: *Zeugenaussage* Schwendimann's und Boppart's im Prozess Fuchs (1491). Beilage Nr. 26.

ihnen stossen.[1]) Man beabsichtigte offenbar nach Vereinigung aller noch verfügbaren Streitkräfte der Waldkircher Allianz *den Eidgenossen oberhalb Oberdorf, auf dem Breitfeld, die Schlacht anzubieten oder wenigstens durch eine entschlossene Haltung einen günstigen Vergleich zu erzwingen.* — Ein nicht unerheblicher Teil der Kriegsmacht war an die Grenzen des Bundesgebietes vorgeschoben. Gotteshausleute standen zu Sommeri und Romanshorn gegen einen allfälligen Angriff des eidgenössischen Landvogtes im Turgau; Appenzeller bei Blatten oberhalb Oberriet und gegen Rorschach hin zur Sicherung des Rheintals, wahrscheinlich auch an der appenzellisch-toggenburgischen Grenze. Eine Abteilung lag immer noch vor dem Schloss Rorschach.[2])

Der Kriegsplan scheiterte vollständig. Die Appenzeller verzichteten darauf, die st. gallische Aufstellung in Oberdorf zu verstärken; sie blieben hinter ihrer Landes-Letzi in der Nähe von Herisau[3]) stehen — aus was für Gründen, soll später erörtert werden. Sei es nun, dass ihr Fernbleiben von der Schlachtordnung bei den Gotteshausleuten alle Aussicht auf Erfolg vernichtete und Angst und Schrecken verbreitete, wie es Vadian darstellt, oder sei es, dass die Erklärungen der Gegenden am Morgen des 6. Februar ungünstig für das Festhalten am Bunde lauteten, kurz — die bewaffneten Scharen verliessen ihre Posten bei Gossau.

Die vierörtischen Truppen, von denen die Zürcher und Luzerner über Ziberwangen und Oberbüren, die Schwizer und Glarner aber, indem sie die toggenburgischen Streitkräfte an sich zogen, über Flawil marschierten, kamen am 6. Februar in Gossau an, ohne einen Feind mehr vorzufinden.[4]) Im Laufe des Tages erschienen im Gegenteil Gotteshausleute im vierörtischen Heere, sprachen von Ergebung, warfen

[1]) Vad. II. 349 u. 350; Miles, Beilage Nr. 1.

[2]) Vorgenannte Zeugenaussage, s. Beilage Nr. 26; Z. G. II. 199. — Das Rheintal konnte von Sargans aus, das seit 1483 sieben eidgenössischen Orten gehörte, beunruhigt werden. — Sogar Cur wurde von Zürich um Mithülfe angegangen. *Zürcher Ratsmanual. 1490. I. S. 23.* Uf fritag vor purificationis Marie, 29. Januar: «Herrn und stat Chur den handel, wie man usziechen welle, zû verkünden, mit beger ir trüw ufsechen zû halten».

[3]) Bei Teufenau, am Fusse der Rosenburg, vgl. A. Nüscheler, die Letzinen der Schweiz; Mitt. der antiquar. Gesellschaft in Zürich XVIII. S. 21.

[4]) Z. U. II₂ 175.

alle Schuld auf die St. Galler und baten als Irregeleitete um Gnade. Der Umstand, dass die Boten der unparteiischen Orte, denen man Tags zuvor die Herausgabe des Waldkircher Bundesbriefes verweigert, erklärt hatten, ihre Stände würden der bereits erfolgten Mahnung zum Auszug Gehör geben, hatte der grossen Mehrzahl der aufständischen äbtischen Untertanen den Mut zu weiterm Widerstand benommen. Die Häupter der Bewegung waren vollkommen machtlos geworden; die Opposition hatte mit einem Schlage die Macht an ihrer statt in den Händen. Es blieb ihnen nichts übrig, als das Land zu meiden oder ebenfalls um Gnade zu flehen. Otmar Gerster scheint vorläufig das erstere gewählt zu haben; sein Name taucht erst einen Monat später wieder auf. Mit ihm entwichen Jos Ziegler von Rorschach, Hans Boppart von Straubenzell, Růdi Keller von Berg, Jeger Schiltknecht und Heini von Gossau, alles Leute, die bei dem Aufstand in hohem Mass beteiligt waren. Boppart war zuerst neben andern gefangen nach Wil gebracht worden, konnte aber von hier aus die Flucht bewerkstelligen. Eine Anzahl der Flüchtlinge wandte sich nach Konstanz, allein der Rat verweigerte ihnen das Asyl.[1]) Erst nach Ablauf des Krieges zeigten sie sich wieder, um die Strafe für ihre Vergehen zu erdulden.[2])

Am folgenden Tag (7. Februar), einem Sonntage, wurde eine *Gemeinde der Gotteshausleute nach Gossau* zusammenberufen. Die Hauptleute des vierörtischen Heeres begnügten sich, ihnen die mannigfachen Missetaten vorzuhalten, nahmen dann aber die angebotene Ergebung an «on alle fürwort uf gnad». Hierauf schwur die Gemeinde Gehorsam und übernahm zugleich die Verpflichtung, dass die Gotteshausleute mit ihrem Besitztum innerhalb der Gemarkung des Landes zu verbleiben hätten, bis das Strafgericht der Schirmorte über sie

---

[1]) Stadt-Archiv Konstanz. — Missive 1490, 1491, Fol. 13. — 8. Februar 1490. — Verbot an die Bürger, die Gotteshausleute zu beherbergen. Sie sollen «den gotzhuslüt, so mit den Aidgnossen in der vindschaft und von in nit ledig gelassen und ungesünt sind und den Aidgenossen nit geschworen haben» sagen: «dass si sich bis morn zů nacht mit lib und gůt usser der stat ziechen und füro darin nit sin sollen». Würden sie dableiben und die Eidgenossen die Auslieferung verlangen, «das wurd ain rat tůn».

[2]) E. A. III1 341 d, 349 q.

ergangen sei;[1]) auch versprach sie, die Urheber des Handels anzugeben. — So war bereits ein Bundesglied definitiv ausgeschieden.

Von Gossau zogen darauf die vierörtischen Truppen nicht etwa direkt gegen den Zentralpunkt des Waldkircher Bundes oder ins Appenzellerland, sondern marschierten in grossem Bogen über Lömmiswil, wo im Vorbeigehen das Haus Gersters niedergebrannt wurde, nach Rorschach. Einmal galt es vor den obern Gegenden der äbtischen Landschaft ebenfalls die kriegerische Macht zu entfalten und dadurch allfällige Gelüste nach einer Wiedererhebung zum vornherein niederzuschlagen. Dann musste die Besatzung auf Schloss Rorschach befreit werden; und in der Tat traten die Belagerer schon bei der Annäherung der eidgenössischen Truppen am 8. Februar den Rückzug an.

Endlich wollten die vierörtischen Hauptleute dem Rheintal nahe sein, das sie aus militärisch-politischen Erwägungen als künftiges Untertanenland ins Auge gefasst hatten. Daneben waren auch die Absichten auf Erwerbung der Landschaft des Gotteshauses noch keineswegs aufgegeben; obgleich Abt Ulrich von einer Abtretung schon längst nichts mehr verlauten liess.

Am Morgen des 9. Februar erschien nun der appenzellische Alt-Landammann Hermann Zidler mit kleinem Gefolge und ohne freies Geleit in dem Lager zu *Rorschach* und schloss mit den vierörtischen Hauptleuten einen *Friedensvertrag* ab, welcher noch im Laufe des Tages seine Bestätigung durch die Landsgemeinde erhielt.[2]) Diese Übereinkunft verpflichtete die Appenzeller, die Besitzungen im Rheintal samt der Herrschaft Sax den IV Orten zu übergeben mit denselben Rechten, unter denen sie die Gebiete besessen, doch unter besonderm Vorbehalt von Privat- und Gemeinderechten. Im fernern sollten die IV Orte die an den Abt zu leistende Entschädigungssumme

---

[1]) Über all dieses zu vergleichen: Etterlin 222; Anshelm I. 363; Liliencron II. 285. — Eid in Tom. 925 p. 198. *Der gotshuslüten aid im veld beschechen.* «Ir söllent schweren zů gott und den hailgen, das ir alle üch an die vier ort ergebint und uwer dehainer sin lip nach gůt nit empfrömden nach verendern sol, sonder üwer ieclicher der strauf unser der vier orten des vergangnen handels halb zů erwarten, die sträf sig an lib, leben, er oder gůt; und ob dehainer den andern wisste, der den aid nit getan nach geschworen hette oder ursecher und anfenger des vergangnen handels der widerwertikait gewesen wer, den oder die selben bi den aiden zů melden» etc.

[2]) Etterlin 224 u. 225.

bestimmen und über Ammann Schwendiner Gericht halten, die übrigen Appenzeller aber, die eine Hauptschuld an dem Handel tragen, sollen nicht unter ihre Gerichtsbarkeit fallen, sondern auf der IV Orte Klage nach des Reiches Recht im eigenen Land bestraft werden. Ein besonderer Artikel enthält die Verpflichtung, dass die Appenzeller sich in keiner Weise der St. Galler wider die IV Orte annehmen dürfen.[1])

Wir haben schon oben darauf hingewiesen, dass Appenzells Banner nicht bei der Kriegsrüstung auf dem Breitfeld vertreten war — und nun erfolgt schon vier Tage nachher in offizieller Weise das Preisgeben der städtischen Bundesgenossen. In der gleichzeitigen Darstellung des Miles und in derjenigen Vadian's, einige Dezennien später, erfährt das Benehmen der Appenzeller eine sehr scharfe Verurteilung. Vadian behauptet geradezu, dass schon beim Herannahen der vierörtischen Truppen in Wintertur und Wil Verhandlungen der Appenzeller mit den feindlichen Hauptleuten über einen Frieden stattgefunden haben. Letzterer sei damals «haimlich uns hinderrugs» abgeschlossen worden, und habe die neutrale Haltung der Appenzeller zur Folge gehabt. Diese hätten sich, trotzdem sie die Landesletzi nicht verlassen wollten, den St. Gallern gegenüber so gestellt, als ob sie ernstlich zum Kampf entschlossen wären, gleichzeitig aber nach einem Vorwande gesucht, das Bündnis mit der Stadt zu brechen. Das sei ihnen nicht gelungen, als die St. Galler wider Erwarten ihrem Verlangen nach Überlassung eines Hülfskorps entsprochen hätten. Als dieses am 7. Februar auf appenzellischem Gebiet erschienen, da erst seien die Appenzeller mit der Wahrheit herausgerückt, dass mit den Eidgenossen bereits Friede geschlossen worden sei.[2])

[1]) E. A. III1 339. Statt Gossau ist als Ort des Friedensvertrages Rorschach einzusetzen. Vgl. hiezu Z. U. II2 Nr. 554; Nr. 585; Nr. 586; Nr. 587. — Gesigelt wird der Vertrag erst Mittwoch den 10. Februar; damals waren aber die Hauptleute und begleitenden Räte der Schirmorte ebensowohl in Rorschach als Tags zuvor. Am 11. Februar noch waren sie dort, nach E. A. III1 340 Nr. 371. — Vgl. auch Z. U. II2 208: Berufung auf den Bericht «zů Rorschach versigelt und ufgericht» bei den endgültigen Verhandlungen vom 9. Juli 1490.

[2]) Miles, Beilagen Nr. 1; Vad. II. 350—354. Vgl. hiezu auch folgende Stelle in *Rütiner II. 107*: Abbatiscellani extra Vitodurum sub patula arbore . . . . . concordarunt se bello Helvetico Rhenivallum dantes; ea cum conditione, ut etiam præfectum eligant.

Tatsache ist, dass erst am 9. Februar zu Rorschach eine Einigung über die Friedensbedingungen zwischen den IV Orten und Appenzell zu Stande gekommen ist; die urkundlichen Zeugnisse, die sich auf das Friedensinstrument beziehen, lassen hierüber keinen Zweifel.

Dass faktisch ein Kriegszustand zwischen den in Rorschach lagernden vierörtischen Truppen und den Appenzellern noch am Morgen des 9. Februar vorhanden war, beweist am besten das an jenem Morgen (zinstag frü) von Rorschach aus an die seit Sonntag wieder gehorsamen Gotteshausleute erlassene Aufforderung, die St. Galler und Appenzeller an ihrem Leib und Gut zu schädigen. Die waffenfähige Mannschaft hatte sich in Gossau zu versammeln, sich unter das Kommando des Georg Pfund, Verteidiger des Rorschacher Schlosses, ihres frühern Gegners zu stellen und weitere Befehle abzuwarten.[1])

Wenn nun auch feststeht, dass der Friede erst zu Rorschach geschlossen worden ist, so scheinen doch schon in den vorhergehenden Tagen bezügliche Unterhandlungen stattgefunden zu haben. Der wohlunterrichtete Etterlin[2]) teilt mit, dass, nachdem die Schirmorte ihre Absagebriefe am Montag Morgen — den 8. Februar — an St. Gallen und Appenzell geschickt, sie in der folgenden Nacht zu Rorschach Briefe von ihren Gegnern empfangen hätten. Und zwar hätten die Appenzeller geschrieben, es sei der Versuch gemacht worden, ihren Ammann Schwendiner und den Venner, die den ganzen Handel geführt und angezettelt haben, zu verhaften; dieselben hätten sich aber vorher geflüchtet; zudem wollen sie, die Appenzeller, sich verpflichten, ohne Vorbehalt vor den VII Orten zu Recht zu stehen und deren Erkenntnis getreulich nachzufolgen. Die St. Galler

Praefectus Mœggeli legatus fuit; illa etiam promissione, ut brevi in pagum, ut dicimus, adsciscantur. 2 annis ante pestem nostram electi. Othmarus Cünzli.

Diese Notiz ist voller Unrichtigkeiten. Das, was die Appenzeller durch die Verhandlungen in Wintertur erreicht haben sollen, war in Wirklichkeit die Folge ihrer Beteiligung und ihrer Haltung im Schwabenkrieg von 1499.

[1]) Tom. 925 p. 107. *Aufgebot an die Gotteshausleute*, vom 9. Februar 1490.

[2]) Chron. S. 233. — Etterlin, der rührige Anhänger der französischen Partei (Wegele, deutsche Historiographie, S. 171), hat jedenfalls den Feldzug mitgemacht; eine Beschreibung des Zuges von seiner Hand findet sich im Luzerner Ratsprotokoll. Vgl. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen I. 1886. S. 123.



dagegen verlangten einfach sicheres Geleit zu einer Zusammenkunft mit den gegnerischen Hauptleuten behufs Anbahnung eines friedlichen Vergleichs. — Aus dem Inhalte dieser Schreiben kann mit Sicherheit geschlossen werden, dass ihre Absender zu den vierörtischen Hauptleuten in sehr ungleichem Verhältnisse standen. Die Mitteilung der Appenzeller, dass sie sich Schwendiners und des Venners haben bemächtigen wollen, scheint anzudeuten, dass ein solches Verlangen vorgängig von Seite der Schirmorte gestellt worden sei.

Als Ammann Zidler den folgenden Tag, am 9. Februar, ins Rorschacher Lager kam, um über die Friedensbedingungen zu unterhandeln, und als damals von den Schirmorten die Abtretung der rheintalischen Herrschaft verlangt wurde, da waren auch Vertreter der dortigen appenzellischen Untertanen anwesend, Hans Jäggli und Klaus Niederer von Tal, um die Interessen ihres Landes wahrzunehmen. Die beiden Rheintaler müssen also Kenntnis von der vierörtischen Forderung gehabt haben und sind wohl auf Zidler's Befehl in Rorschach erschienen.[1]) Noch in einer Kundschaft vom Jahre 1494 bemerkt einer von ihnen ausdrücklich, die vierörtischen Hauptleute hätten auf die Frage Zidler's, was sie, die Appenzeller, tun müssten, um in Gnaden aufgenommen zu werden, geantwortet: «Es ist *vor ouch* davon geredt; ir sond uns geben die herrschaft Rinegg, wie die an euch komen ist».

Die genannten Gesichtspunkte, sowie der Umstand, dass die Friedensunterhändler während dieser kriegerischen Verwicklungen, Graf Georg von Werdenberg-Sargans und Graf Gaudenz von Mätsch, sich schon in Gossau bei dem eidgenössischen Heere befanden,[2]) sprechen für Unterhandlungen in den vorhergehenden Tagen, als das Hauptquartier noch in Gossau aufgeschlagen war.[3]) Den Zeitpunkt

---

[1]) Z. U. II_2 258. *Kundschaft d. h. Zeugenaussage Jäggli's vom 25. März 1494.* . . . . . . Es hett sich gefügt zu der zit, do uns unser hern von Appenzell unsern heren der vir orten übergäbent, do wurdent Claus Nidrer und ich mit aman Zidler säligen von unsern nachpuren gen Rorschach geschikt etc.

[2]) Anshelm I. 363_{23}.

[3]) Daher die häufige Verwechslung zwischen Gossau und Rorschach als Ort des Friedensschlusses (vgl. S. 132 Note 1). Die Acta monasterii S. Galli im Stifts-Archiv nennen ebenfalls Gossau.



genau zu fixieren, an welchem die Verhandlungen ihren Anfang genommen haben, und wo dies geschehen, ist unmöglich. Jedenfalls sind die ersten Anknüpfungsversuche zu friedlichem Ausgleich mit den anmarschierenden vierörtischen Truppen nicht von offizieller Stelle d. h. von Landammann Schwendiner ausgegangen, sondern von der ihm feindlichen Partei. Wer das Haupt der letztern gewesen ist, darüber geben die vorhandenen Urkunden keinen Aufschluss.[1]) — Opposition gegen die Politik des Landammanns war immer vorhanden gewesen; kein Wunder, dass beim Heranrücken der imposanten Heeresrüstung der Gegner dieselbe mächtig erstarkte. Das herrische Wesen Schwendiner's war nicht geeignet, unter den selbstbewussten Mitlandleuten die Zahl der Feinde zu mindern. Auch daran mag das Volk allmählich Anstoss genommen haben, dass seine Amtsleute einmal übers andere nach St. Gallen hinunterpilgerten, um in Gemeinschaft mit den Boten der Gotteshausleute und den städtischen Behörden zu ratschlagen, dabei Varnbüler's geistige Autorität und diplomatische Überlegenheit anzuerkennen und der Stadt Gelegenheit zu geben, sich als Zentrum und Haupt des ganzen Bundes zu fühlen.

Sicher 27 10: «Also komend die Appenzeller zu Gossow zů den vier orten und wurdent mit inen veraint, *hinderruks* deren gotzhuslüten und deren von Sant Gallen, onangesechen, dass si vor zesamen geschworen hattend, es solt kain part on die anderen utzet ainnemen, ton ald lon.»

[1]) Man könnte an Alt-Landammann Zidler denken, der schliesslich in Rorschach die Verhandlungen zum Abschluss brachte. Dem widerspricht aber der Umstand, dass Zidler sich unter jenen befand, die im Oktober 1489 mit den St. Gallern über das Bündnis verhandelten, also wohl der Schwendiner'schen Politik freundlich gesinnt war. — St. G. Seckelamtsbuch, 1489, Fol. 88: usgen uf sontag vor Sant Michelstag, 4. Oktober: «daz aman Zidler, Fuchs und ander boten von Appenzell verzert hand . . . . . 1 ℔ VIIII ß.»

Zidler, der bereits mehrmals das Amt eines Landammanns bekleidet hatte — zum ersten Mal in den Jahren 1461 und 1462: Z. G. II. 381 —, also zur Zeit des Klosterbruchs ein bejahrter Mann, scheint vielmehr nach der Flucht Schwendiner's bei der allgemeinen Notlage der Vertrauensmann der gesamten Landsgemeinde gewesen zu sein. Er starb zwischen 1490 und 1494. Vgl. Z. U. II₂ 258.

Die Behauptung Vadian's, dass in Wintertur bereits die ersten Anknüpfungen mit dem feindlichen Heere durch den Landweibel Hans Keller erfolgt seien, ist um so wichtiger, als im Jahre 1490 wirklich einer dieses Namens Landweibel war. Z. U. II₂ 220. — Dass er nach dem Rorschacher Klosterkrieg im Amt blieb, liesse höchstens seine Zugehörigkeit zur Oppositionspartei erkennen.

Als es sich am 5. Februar darum handelte, mit dem appenzellischen Aufgebot ins Breitfeld hinunter zu marschieren, um die kampfbereiten Verbündeten zu verstärken, da war es Schwendiner bereits unmöglich, das gegebene Wort — denn zweifelsohne war die Aufstellung im gemeinsamen Rat zu St. Gallen beschlossen worden — einzulösen. Seine Partei unterlag an der gewiss sehr stürmischen Landsgemeinde, in welcher hierüber beraten wurde —, trotz der Anstrengungen des Landammanns und der übrigen appenzellischen Führer und Anhänger der Waldkircher Allianz. Der mehrerwähnte Brief jenes ungenannten hülfesuchenden St. Gallers nennt als besondere Freunde der Stadt während des Abfalls der Appenzeller Spettig, Zellweger[1]) und Otmar Fuchs[2]) (der lange Fuchs), von denen Spettig und Fuchs schon an der Urnäscher Verabredung teilgenommen hatten. Otmar Fuchs scheint sogar falschen Bericht über das Verhalten der Gotteshausleute und über die Vorgänge an der Gossauer Gemeinde vom 5. Februar erstattet zu haben, nur um das Festhalten am Bunde durchzudrücken. Wenigstens wurde noch ein Jahr nachher von Seite der appenzellischen Obrigkeit ein Prozess wider ihn geführt «der vergangenen kriegslöffen halb und nemlich der antwurt, so die gotzhuslüt dem genanten Othmar Fuchsen und sinen mitgesellen nach dem anpringen, so si dann zů Gossow an si geton, inen geben haben».[3]) Jedenfalls hat er die Einigkeit der Gotteshausleute und deren Entschlossenheit zum Kampf günstiger geschildert, als es sich mit der Wirklichkeit vertrug. — Kurz, die Politik Schwendiners und seines Anhanges erfuhr im entscheidenden Moment von seiten der souveränen Landsgemeinde, d. h. in diesem Fall, von der Heergemeinde, eine scharfe Missbilligung; die appenzellischen Kontingente blieben an der Landesletzi stehen und wurden nicht zur Unterstützung der Verbündeten verwendet.

Ob damals schon die Opposition Kenntnis von den Friedens-

---

[1]) In einer Urkunde vom 12. April 1492 ist aufgeführt «Hans Geppenstainer, genant Zellweger, der zit lantamman ze Appenzell». Z. U. II, 241, wahrscheinlich derselbe.

[2]) Beilage Nr. 16. — Leider verschweigt der Briefschreiber die Namen der Gegner, indem er verspricht, sie mündlich mitzuteilen, wann er nach Hause komme.

[3]) Landes-Archiv Appenzell I. R. Fach 10. Zeugenaussagen Schwendimann's und Boppart's. 1491. (Original.) Beilage Nr. 26. — Beiläufig gesagt, die einzige ungedruckte Urkunde, die sich in appenzellischen Archiven über den Handel auffinden liess.

bedingungen der vierörtischen Hauptleute gehabt, also unter der Hand mit ihnen verhandelt hat, wie man es aus der Darstellung von Miles und Vadian schliessen möchte, und hiedurch in die Lage versetzt war, eine Pression auf das Volk auszuüben, lassen wir dahingestellt. Auf alle Fälle haben, zum mindesten nachdem der Umschlag in der Stimmung erfolgt war, Verhandlungen mit den vierörtischen Hauptleuten nach ihrer Ankunft in Gossau stattgefunden, aber nicht zu einem endgültigen Resultate geführt. Offenbar konnte man sich mit dem Verlust des Rheintals nicht befreunden. Das entschiedene Auftreten der Hauptleute setzte die Appenzeller derart in Bestürzung, dass sie noch am 7. Februar, also am selben Tage, an welchem die Gotteshausleute vor dem schirmörtischen Heere den Treueid schworen, die dringende Bitte um gütliche Vermittlung an die Boten der sechs Orte — «wo man si findt» — richteten, andernfalls wollten sie versuchen, ob sie sich «unbillichs hochmuots erwehren» möchten.[1]) — Es bedurfte des Aufbruchs der eidgenössischen Mannschaften zur Okkupation des verlangten Gebietes, um die Appenzeller gefügig zu machen.

Andere Forderungen des Feindes fanden willigeres Gehör. *Man entschloss sich, stückweise nachzugeben, um das Rheintal zu retten.* Dahin gehört der Versuch, Schwendiner und den Venner gefangen zu setzen. Unter dem Druck der Verhältnisse durfte die offenbar mächtig anwachsende Oppositionspartei es wagen, die Person des Landammanns als Opfer für die ungeduldigen Feinde in Aussicht zu nehmen. Schwendiner und der Venner, dessen Namen wir nicht kennen,[2]) der aber die Politik des Landammanns eifrig unterstützt haben muss, flohen rechtzeitig aus dem Lande; sei es, dass sie Kenntnis von dem Vorhaben erhielten, sei es, dass sie nach dem Verlust der Volksgunst sich ohnehin nicht mehr sicher fühlten.[3])

Eine andere Episode aus diesen Tagen der Verhandlungen und der Passivität — 5. bis 9. Februar — bietet das Verhalten der Appenzeller gegenüber der Stadt St. Gallen. Man wusste hinter der Letzi

[1]) Z. U. II_2 176.

[2]) Vielleicht Alt-Landweibel Lüsse; vgl. E. A. III_1 348c.

[3]) Liliencron nennt im erläuternden Text als Venner «Lüssle» II. 276_{10}. — In dem Rorschacher Friedensvertrage behalten sich immerhin die IV Orte das Gericht nur über Schwendiner allein vor; der Venner entgieng dieser Ausnahmestellung. E. A. III_1 339.

zu Herisau, dass unter den Friedensbedingungen der IV Orte die begreifliche Forderung sich befand, von einer weitern Unterstützung der St. Galler abzusehen. Andrerseits schrieb der Bundbrief vom 27. Oktober 1489 ausdrücklich vor «sich in sollichen dingen kein teil von dem andern ohne ir gunst und willen nit ze söndern, noch ußzesinnen, sonder deshalben lib und gůt zůsammen ze setzen».[1]) Wenn man sich auch zum Zwecke des Abfalles zur Not auf die weitere Bestimmung stützen konnte, dass man halten wolle, «was man zů allen teilen, dem h. Röm. Reich, ouch den Eidtgenossen von pündnus wegen pflichtig ist», so war doch eine bessere Begründung erwünscht.

Gelang es aber, die Stadt St. Gallen zur Verweigerung der pflichtigen Bundeshülfe zu veranlassen, dann war *sie* bundesbrüchig und Appenzell war salviert.

Auf solchen Erwägungen beruht wohl das Hülfsgesuch, das noch in der Nacht vom 7. auf den 8. Februar an St. Gallen gestellt wurde, nachdem die Appenzeller zwei Tage vorher darauf verzichtet hatten, ihrerseits in die Schlachtordnung der Verbündeten auf dem Breitfeld einzurücken. Trotzdem eine st. gallische Abteilung von 50 Büchsenschützen, die nach dem Aufgeben der Stellung im Breitfeld den Appenzellern gegen eine gleich starke appenzellische Abteilung überlassen worden, zurückgekehrt war, weil sie in Herisau die nötige Kampfeslust vermisste, trotzdem stündlich der Aufmarsch des eidgenössischen Heeres vor der Stadt zu erwarten stand, wurde dem Verlangen von dem st. gallischen Rat entsprochen. «Do unser herrn den list schmaktend, saitend si inen zụ̊, das si begert hattend» sagt Vadian; wahrscheinlicher ist aber wohl, dass sie durch bereitwilliges Entgegenkommen die wankenden Bundesgenossen kampfesmutig zu machen hofften, um so die verzweifelte Notlage der Stadt zu mildern. Allein die Elemente, welche Schwendiner und seiner Politik feindlich gesinnt waren, behielten die Oberhand. Als die st. gallische Mannschaft — 400 Mann —, unter dem Kommando Růedi Iseli's, in Herisau einmarschierte, wurde ihr bedeutet, man bedürfe ihrer nicht; sie solle sich schleunig auf den Heimweg machen, sonst könnte leicht der Rückzug nach der Stadt durch die Eidgenossen versperrt werden.

[1]) Z. U. II_2 120.

Vadian und Miles erzählen ferner, es sei damals von den Appenzellern die Erklärung abgegeben worden, sie seien mit den Eidgenossen «gericht». Dass dem wenigstens offiziell nicht so war, haben wir nachgewiesen. Dass aber an jenem Tage, am 8. Februar der Widerstand gegen die Übergabe des Rheintals gebrochen war, da am folgenden Morgen Zidler zu endgültigen Unterhandlungen sich nach Rorschach begeben konnte, muss als Tatsache angenommen werden. Die leitenden Persönlichkeiten der Appenzeller, die Schwendiner ersetzt hatten, dachten nicht im entferntesten mehr an Kampf. Es muss das Hülfsgesuch nach St. Gallen lediglich als ein Manöver angesehen werden, um den Bundesbruch, dem man selbst gern ausweichen wollte, von Seite der St. Galler zu provozieren.

Das ist die Auffassung, die Hermann Miles, der Chronist und Augenzeuge des Rorschacher Klosterkrieges, und Vadianus, der Bürgermeister der Reformationsperiode St. Gallens, vertreten. Die Annalen des Miles wurden allerdings von Vadian benutzt, so dass seine Darstellung nicht als eine völlig originale gelten kann. Aber er hatte Gelegenheit, sich in den zwanziger Jahren des XVI. Jahrhunderts, als er Material für seine Chronik sammelte, die Ereignisse von Augenzeugen erzählen zu lassen und sie beurteilen zu hören. Die beiden Chronisten an und für sich sind schon sehr glaubwürdig.[1]) — Ihre Darstellung findet aber auch eine vollwichtige Bekräftigung durch folgenden Eintrag in das Satzungsbuch der Stadt St. Gallen, der nur mit Wissen und Willen des Rates möglich war[2]): «Item zu wissen.

---

[1]) Vgl. hiezu eine Stelle bei *Rütiner,* die freilich sehr den Charakter des Geschwätzes an sich trägt: I. 8. «Bello Helvetico Abbatzeller tres uno die nobiscum pepegerunt in der Grueb, praecipue ne quis sine alterius consensu inirent conventionem. Venientibus hostibus am Hugerich pepegerunt se, pro summa auri Rintal dederunt. Urbs nostra mittit eis centum milites gen Herisow. Simulantes conventionem retinentes eos admittere respondent: Defendite urbem, nos nostram regionem defendemus.» Johann Brendly.

[2]) St. G. Satzungsbuch (Bücherarchiv Nr. 540), S. 88. *Das gar alt satzungsbuch der statt Santgallen 1426.* Der Band ist offenbar aus zwei ursprünglich getrennten Teilen zusammengebunden. Die Seiten sind in römischen Ziffern nummeriert bis und mit 88; von da an mit arabischen. — Viele Blätter leer. Die Schrift trägt überall denselben alten Charakter. Es finden sich Einträge vor bis in die Mitte des XVI. Jahrhunderts.

Vadian zitiert es II. 246 mit M. P. (wohl Manual-Protokoll) dann in der Epitome. — Götzinger, Einleitung zu Vadian III., p. VII., III. Gruppe, weist nach, dass es mit dem sogenannten «roten statbûch» zusammenfällt.

Als ain statt, die von Appenzell und die iren den closterbruch zů Rorschach geton und im feld zesamen gesworn hand, desglich demnach mit briefen vervestnot, der man in tättlich krieg komen sind, *da hand die von Appenzell ain statt über desselb zů dry maln in das feld gemůtet, ob si wellind brüchig werden;* sie hand in alten kriegen ze Windegk uns also tůn, das sol man in ewig zyt gedenken».[1]) — Der Eintrag trägt gleich andern kein besonderes Datum. Er ist aber offenbar durch Beschluss des Rates erfolgt, nachdem aus Mitteilungen von treu gebliebenen Freunden endgültig festgestellt war, auf welche Weise der Abfall der Appenzeller sich vollzogen hatte. Grimmer Hass liegt in der lakonischen Notiz!

Vergleicht man mit all' dem die bezüglichen Stellen in dem Bericht des hülfesuchenden St. Gallers an seine Stadt[2]): «sunder so die lüt üch so *schantlichen verlassen hand und veruntruwat hand*»; ferner, «d'Appenzeller schrigend dez merentails mord ob mord, dezglichen die wiber (?), und sunder Spaettig wainat als ain kind, *daz man üch so verlassen und schantlich an üch gehalten hand*»; endlich «behaltend die brief von Appenzell, die mit üch in der sach sind und *ain üch brüchig*» — so muss die Tatsache einer üblen Haltung der Appenzeller während der kriegerischen Folgen des Rorschacher Klosterbruchs als feststehend betrachtet werden.[3]) Sie findet allerdings ihre Erklärung und zum Teil ihre Entschuldigung in der allmählichen Erkenntnis der Endziele der städtischen Politik.

Im Register ist der von mir zitierte Passus folgendermassen verzeichnet:

Appenzell: wie sich die von Appenzell in der aidgnossen kriegen, do man zalt 1490 jar, mit der statt gehalten hand uf den closterbruch zů Rorschach am blatt LXXXVIIII.

[1]) Bezieht sich wohl auf eine Episode aus den Appenzellerkriegen. Mit der Vogtei Windegg (Gaster) war am 5. November 1405 von Seite der Appenzeller und der mit ihnen seit 1. Juli 1405 verbündeten St. Galler ein Vertrag geschlossen worden, welcher freien Durchpass durch das Gasterland sicherte. Bald nachher zogen appenzellische und st. gallische Kontingente durch toggenburgisches und windegg'sches Gebiet nach der österreichischen mittlern March, welche erobert und Schwiz zum Geschenk gemacht wurde. Dierauer, Gesch. der Schweiz. Eidgenossenschaft. 1887. I. 411; E. A. I. 464 Nr. 388; Vad. III. 208, Epitome Nr. 415.

[2]) Beilage Nr. 16.

[3]) Eine einlässlichere Betrachtung über die Haltung der Appenzeller auf Grund des vorhandenen Materials schien um so eher nötig zu sein, als die Vadian'sche Darstellung

Zu der Zeit, als Appenzell endgültig vom Bunde schied, hatten die vierörtischen Truppen bereits Verstärkung von einigen unparteiischen Orten erhalten. — Nachdem nämlich die sechs Orte auf dem Tage von Zug am 1. Februar statt Gesandtschaften der Schirmorte die Kunde von deren Auszug vorgefunden hatten, beeilten sich sofort einige unter ihnen, der erfolgten Mahnung um Hülfe nachzukommen, einerseits um im Felde bei günstiger Gelegenheit ihre Vermittlung

---

bei ihrer erstmaligen Veröffentlichung durch Jacob Lauffer in den «Historischen und kritischen Beiträgen zu der Historie der Eidsgenossen» — Zürich (1736—1739) — von Seite des Rates von Appenzell angefochten wurde. Götzinger hat in der Einleitung zu seiner Vadian-Ausgabe: I. p. XXXIII 40, bereits bemerkt, dass Vadian unmöglich zu einer parteiischen Darstellung durch seine Prozessangelegenheit mit Appenzell vom Jahre 1539 wegen einer Äusserung während des sogenannten «Pannerhandels» — E. A. IV1 c. 1128 i; 1143 b; 1164 d; 1167 — veranlasst werden konnte, da die gr. Chronik wenigstens acht Jahre früher abgefasst sei. In diesem Sinne ist Zellweger zu berichtigen: Z. G. II. 196 Note 209.

Vadian verdient für die Darstellung dieser sehr verfänglichen Periode seines Geschichtswerks das günstige Urteil, welches Wegele in seiner Geschichte der Deutschen Historiographie (1885) S. 284—288, über ihn fällt.

Der Rorschacher Friedensvertrag zwischen Appenzell und den IV Orten kann ihm im Original nicht wohl vorgelegen haben: was Wunder, dass er aus dem Verhalten der Appenzeller in den kritischen Tagen vom 5. bis 9. Februar 1490 den Schluss zog, es habe schon vorher eine definitive Abmachung bestanden. Seine Erzählung, die Vorgänge zwischen Appenzell und St. Gallen betreffend, ist nichts destoweniger in der Hauptsache richtig. — Dass Etterlin, Anshelm und Edlibach hierüber schweigen, erklärt der lokale Charakter derselben. Für sie hatte nur Bedeutung, was die eidgenössische Politik berührte.

In der kl. Chronik, die in den Jahren 1545 und 1546 ausgearbeitet worden ist, in welcher Vadian im Vergleich zu seinem frühern Werk viel an Feuer und Begeisterung eingebüsst hat, dafür aber über mehr Quellen und vor allem über ein grösseres Urkundenmaterial verfügt, hält er im ganzen die Darstellung der gr. Chr. aufrecht. Nur erwähnt er, dass Ammann Zidler in Rorschach den Eidgenossen das Rheintal übergeben habe; nach wie vor aber ist er der Ansicht, dass damals bereits der Friede geschlossen gewesen sei (Vadian II. 346 u. 347). Von der Sendung Zidler's weiss er wahrscheinlich aus Etterlin, vgl. Epitome Nr. 519; Vadian III. 219, dazu die Einleitung von Götzinger p. VII.

Für die zweite Bearbeitung hat Vadian offenbar Tom. 925 auf dem Stadt-Archiv St. Gallen benutzt, der wohl bei der Klosterplünderung vom Januar 1531 dahin gelangt ist. Dort wird übrigens ebenfalls Gossau, nicht Rorschach, als Ort des Friedensschlusses genannt; s. p. 135. «Kopy des berichts zwischen den vier orten und den von Appenzell im veld zů Gossow gemacht». Freilich wird diese Notiz indirekt durch manche in dem Band enthaltenen Korrespondenzen und die nachherigen Hinweisungen auf die Rorschacher Richtung berichtigt; der Sammler aber hat den Widerspruch übersehen.

Vergleiche ferner über die Haltung der Appenzeller im Rorschacher Klosterkrieg die Reden des Landschreibers Matthias Zidler und Jöri Meier von Herisau zur Zeit des

anzubringen, andrerseits um ihres Anteiles an allfälliger Beute nicht verlustig zu gehen.

Schon am Abend des 6. Februar kamen die Zuger, ca. 400 Mann stark, in Wil an und stiessen folgenden Tags zum Heere in Gossau. Den 8. Februar lagerten in Wil 400 Urner und 300 Nidwaldner, am 9. Februar die Obwaldner mit ihrer Mannschaft, nebst den urnerischen Zuzügern aus dem Livinental.[1])

Mit welchem Widerwillen die Unterstützung der Schirmorte von Seite der gemahnten Orte erfolgte und wie unpopulär der Auszug bei dem Landvolk der Waldstätte war, beweist am besten das Verhalten des Zuzuges. — Als die Obwaldner auf ihrem Marsch nach Luzern kamen, hatten sie den Künegger von Luzern, einen der Hauptkompromittierten aus dem Amstaldenhandel bei sich, welcher in der sichern Voraussicht gefangen und prozessiert zu werden, seit zwölf Jahren kein luzernisches Gebiet mehr betreten hatte.[2]) Nicht genug an dieser trotzigen Herausforderung der luzernischen Justiz, beantwortete der Hauptmann des Zuzugs die übliche Verdankung der Bundeshülfe mit den Worten: es wäre ihm nichts weiteres befohlen als demjenigen Teil zuzuziehen, der Recht hätte —, als ob darüber noch hätten Zweifel obwalten können.

Die Luzerner waren darob so erbittert, dass sie Miene machten, die Gefangennahme Künegger's mit Gewalt durchzusetzen. Leicht

---

«Pannerhandels» 1535. Da wird zugegeben, dass ihre Vorfahren die Gotteshausleute beim Anrücken der Gewalt verlassen haben (Z. G. III1 244 u. 245). — Ferner wird in einem Schreiben der IV Schirmorte an den Abt vom 27. März 1490, zur Entlastung der Appenzeller in der Absolutionsfrage angeführt: «diewil doch die von Appenzell uns der sach *vertruwet!!* haben» (siehe Z. U. II2 187, unten Kap. XI.).

[1]) Z. U. II2 96 u. 97. Dierauer, Gesch. d. schweiz. Eidgenossenschaft II 213 Note 1.

[2]) Im Jahre 1478, zur Zeit der furchtbaren Erbitterung der Länder über die durch das «Burgrecht» separat verbündeten Städte, war der Entlibucher Landeshauptmann Peter Amstalden zu Schüpfheim durch die Obwaldner Ammann Heinrich Bürgler und Künegger bewogen worden, eine Verschwörung gegen die Obrigkeit anzuzetteln, welche zum Zwecke hatte, nach Überrumpelung der Stadt das luzernische Gebiet in einen demokratischen Länderort umzuwandeln. Der Plan wurde entdeckt und Amstalden nach offenem Geständnis hingerichtet. Bürgler und Künegger hatten, trotz der Versöhnung der Länder und der Städte zu Stans, Strafe zu gewärtigen, falls sie in Luzern aufgegriffen wurden. — Vgl. Liebenau, der Hochverratsprozess des Peter Amstalden, Geschichtsfreund XXXVII. (1882); dazu Dierauer, Gesch. der Schweiz. Eidgenossenschaft II. 274 Note 1.

hätte ein ernstlicher Konflikt daraus entstehen können, wenn es jenem nicht gelungen wäre, aus der Stadt zu entweichen und dadurch die Verteidigung seitens seiner Landsleute überflüssig zu machen.[1])

Die äbtischen Beamten in Wil hatten von den durchziehenden Truppen viel Übles zu erdulden. Hatte schon der Vortrupp der Zürcher, unbotmässige Leute aus der Landschaft, bis zur Ankunft des Hauptmanns Schwend sich sehr ungeberdig benommen, so war die Aufführung der Zuzüger aus den unparteiischen Ständen derart, dass die schirmörtischen Befehlshaber zum Schutze der Beamten und des «Hofes» zu Wil besondere Wachmannschaft verordnen mussten.[2])

Die Zuger kamen noch zeitig genug, um den Appenzellern ihren Absagebrief zuzustellen. Während der Verhandlungen Zidler's mit den vierörtischen Hauptleuten wird ihrer nicht Erwähnung getan. Erst am Tage nach der Ausfertigung des Rorschacher Friedensvertrages wurde Zug, aus Freundschaft und weil es vor der «Richtung» bei ihnen eingetroffen sei und den Appenzellern abgesagt habe, von den Hauptleuten der Schirmorte gleicher Anteil an der Beherrschung des gewonnenen Gebietes zugesichert.[3]) «Zug hiesch nût», sagt Anshelm; aber ohne bezügliches Ansuchen ist diese Urkunde vom 11. Februar 1490 sicherlich nicht ausgestellt worden. — Uri und Unterwalden kamen zu spät nach Rorschach, um damals schon, im Felde, derselben Vergünstigung teilhaftig zu werden.

Sehr eigentümlich ist das Verhalten Berns nach erfolgtem Auszug der Schirmorte. Sein Aufgebot ist nicht auf äbtischem Gebiet erschienen. Fürchtete es, seit dem Tode Waldmanns das Haupt der österreichischen Partei in der Schweiz, eine unüberlegte Ausdehnung des Krieges auf den schwäbischen Bund? und wollte es deshalb fern bleiben? Fast scheint es so. Schon am 5. Februar hatte der Rat zwar den Schirmorten unter ausdrücklicher Verurteilung ihres Vor-

[1]) N. schw. Mus. 1796. S. 144—150. Darstellung nach der ungedruckten Schweizerchronik Tschudi's; ferner Diebold Schilling Luz. S. 115 u. 116, wo sich auch der Künegger-Handel vorfindet.

[2]) Z. U. II₂ 174 ff.

[3]) E. A. III₁ 340 Nr. 371.

gehens angezeigt, dass man mit Rüsten beschäftigt sei;[1]) zwei Tage später aber, als eine Botschaft von Zürich und Glarus anlangte, dieser gegenüber erklärt, dass es bei dem «krieg zů vermiden und frid einer Eidgnosschaft zů erhalten» verharre und von «ufrůr und gwalt» abmahne. Erst erneute, eindringliche Vorstellungen der Boten brachte Bern zu dem Versprechen, auf kommenden Donnerstag, den 11. Februar, Truppen auszuheben und samt Freiburg und Soloturn auszuziehen. Von diesem Beschlusse wurde unter ernstlicher Ermahnung, nicht unüberlegt zu handeln und die Ankunft der übrigen Aufgebote abzuwarten, den im Felde stehenden Hauptleuten der bereits ausgezogenen Orte Mitteilung gemacht.[2]) — Die Truppen wurden auf den genannten Tag ausgehoben, nachdem zuvor der Rat — wie es scheint sehr wider die Gewohnheit — die Zustimmung von Abgeordneten des Landes eingeholt hatte, augenscheinlich eine willkommene Verzögerung. Der Absagebrief an die Gotteshausleute, der für den Hauptmann des Kontingents ausgefertigt worden war, lautet beinahe wie

[1]) Tom. 925 p. 127. Missiv: *Schultheiss und rat zu Bern* an *«hoptlüt, venner und räten der stett und lender Zürich, Lucern, Schwitz und Glarus, wa die yetzo im veld sind»*. — Dat. Fritag nach Blåsi. — 5. Februar 1490.

. . . . . . Man habe erfahren, dass sie ausgezogen seien, da die Vermittlung nicht zu Stande gekommen, und wolle sich des gewiss halten: «wa nachmals durch unser und ander botschaften utz begriffen, das *dis inlendig zwingen*, die in unser gemůten fast und billich schwer sind, zů schedigen mitteln fůren möcht, es soll an uwer brůderlichen lieb . . . . . nütz erwinden». Dennoch seien sie «in täglicher zůrüstung, mit den unsern üch und den uwern zů trost alles das zů tůnd, das fromen lüten zůstat, und ob soliches bishar in verzug gesetzt, das allein uß dem grund ist erwachsen, fruntlichen betrag solicher irrungen durch ander in- und ußgeng zů erfolgen . . . . .

[2]) Tom. 925 p. 129. Missiv: *Schultheis und rät zu Bern* an *«hoptlüt, venner und räte unser Eidgnoschaft, wa die yetz im veld sind»*. — Dat. Mentag vor Appolonie, vor der nacht. — 8. Februar 1490.

«Als haben wir in diser stund vernomen üch zů Wyl ufgebrochen und des willens, uf die Appenzeller und ander zů handeln. Und als wir nu besorgen, so wir und ander . . . . . nach bi üch nit sind, das durch il etwas furgenomen (?), so uf schad und beschwerd, da gott for sin well, dienen möcht, das uns billich fast zů hertzen gienge, so ist ain üwer brůderlich trüw unser ernstig und gar hoch geflissen dienst und bitt, ir wellend mit wishait in die sachen gan und nit mit schneller il on unser und ander versamung . . . . ., och unser schriften im besten bedenken und nach ir inhalt unser getrüwen lieben mitburger und Eidgnossen von Friburg und Solentur, die neben und fast erlich zůziechen, erwarten und uns nit verachten. Stat uns ewenklich umb üch zů verdienen.

eine Verhöhnung der Schirmorte. Bern sei gezwungen, kraft der geschworenen Bünde «etlicher unser Eidgnossen orten» behülflich zu sein, «uch wider zů ir ghorsame, *die ir an inen bekränkt söllen haben*, — ze bringen —, wie wol wir des lieber vertragen wären».[1])

Kaum ausgezogen, konnten die 2000 Berner wieder ihren Rückmarsch antreten, «als von Gots gnaden ira zug ward gewendt!»[2]) Man begnügte sich, an Adrian v. Bubenberg und Ludwig Dittlinger, welche seit der letzten Woche des Januar als Mitglieder der Vermittlungskommission sich im Osten befanden, die Weisung zu erteilen, «allen vermöglichen flis anzekeren, damit der schädlich krieg und die bös sach zům besten kert, wol und bald zů friden geendet wurde».

Allein die Schirmorte waren jetzt die Herren der Situation und nicht willens, sich stark um die diplomatischen Einmischungen der lässigen Bundesgenossen zu kümmern.

Nachdem der Waldkircher Bund durch den Austritt der Gotteshausleute und der Appenzeller aufgelöst war, blieb einzig noch übrig die Stadt St. Gallen zu bezwingen.[3])

Man wusste hier bereits am 8. Februar, als das städtische Hülfskorps unter Růedi Iseli von Herisau zurückkehrte, dass man nunmehr allein den Kampf gegen das eidgenössische Heer zu bestehen

---

[1]) Anshelm I 366.

[2]) Anshelm I 367. — Edlibach 206: «aber Bern, Sollentur und Friburg warend nüt bin unss im feld, wol so warend si uf der strass».

Die «Wendung» trat wohl ein in Folge der Nachricht, dass die VII Orte schon ausgezogen waren, ohne den Zuzug der Unparteiischen abzuwarten; möglicherweise durch direkten Verzicht auf die Hülfe der Berner nach den schnellen Erfolgen gegen die Gotteshausleute und Appenzeller. Auch die «schmůtzreden», welche nach Anshelm die Schirmorte der zögernden Haltung des wichtigen Standes angedeihen liessen, werden seinen Eifer nicht vermehrt haben. — Den tiefern Grund zu der untätigen Haltung Berns und zur Vernachlässigung seiner Bundespflichten mögen die früher angedeuteten Fragen der äussern Politik — Verstimmung gegen Luzern als den Sitz der französischen Partei — gebildet haben.

[3]) *Bullinger's Eidgenössische Chronik*, Mscr. auf der Stadtbibliothek Zürich A. 14—17 (4 Bde.). — 2. Bd. A. 15. S. 361:

. . . . . «Aber die von Appenzell übergabend das Rhyntal und vertrugend sich mit den 4 orten. Die Gotthußlüth — von denen es vorher heisst «die sich auch zů S. Gallen geschlagen hattend» — ergabend sich zu Gossow uf gnad. Also blaib alain Santgallen fast unwillig des abfaals von inen; die ward an 4 orten belegeret, und daryn und uß geschoßen, doch mit keinem besondern schaden».

haben werde. Diese bedenkliche Lage veranlasste am Abend desselben Tages jenes früher erwähnte Ersuchen um gütliche Unterhandlungen. Als die vierörtischen Hauptleute das Gesuch einfach zu den Akten legten, wurden am 9. Februar Schreiben an Uri und Bern ausfertigt, des Inhalts, dass man den ganzen Handel bedingungslos den Orten Bern, Uri, Unterwalden und Zug zur Beurteilung und Entscheidung übergeben wolle.[1]) Diese Briefe konnten aber offenbar, da sie im Original im Stadtarchiv liegen, nicht mehr bestellt werden. Zudem lief unter demselben Datum bereits der Absagebrief von Zug ein, in den nächsten Tagen derjenige von Uri und von Unterwalden. In den Absagebriefen der Schirmorte, die schon am 8. Februar nach St. Gallen gekommen waren, ist als besondere Begründung der Feindschaft hervorgehoben, die St. Galler hätten mit «behenden listy» die Gotteshausleute zum Abfall verführt.[2])

Die ganze furchtbare Verantwortung für diese Notlage der Stadt hatte der Bürgermeister Ulrich Varnbüler zu tragen. So kraftvoll und rücksichtslos er früher die Ziele der städtischen Politik verfolgt hat, ebenso schwach zeigte er sich, als es galt, die Folgen seiner Handlungsweise abzuwehren.[3]) Begreiflich trat zu der Zeit, als man stündlich

---

[1]) Stadt-Archiv St. G. Tr. IX. 37 c. Missiv St. Gallen's an *«hoptlüt, rät und gemaind zu Uri»*. — Dat. Zinstag nach Sant Dorotheentag. — 9. Februar 1490.

. . . . . denn das uns die vier ort ain vintschaft gesagt haben . . . .
. . . . ., so syen wir gantz erbüttig, den handel üch und den anderen, den orten Bern, Underwalden und Zug, gantz zů üwern handen zů übergeben, wie und waz ir darin schaffint und handlint und machint, das wir dem nachkomen und darbi beliben. — Tr. IX. 37 d, Ähnliches Schreiben an Bern.

[2]) Stadt-Archiv St. G. Tr. IX. 37 f. Absagebriefe.

[3]) *Rütiner* erzählt sogar, dass er beim Herannahen der Eidgenossen wider den Willen des Volkes habe einlenken wollen.

II. 69. «Bello nostro Helvetico postquam rumor advenit Tigurinos adventare exercitu, miserunt aliquem obvium exploratum. Postquam ad pontem Schwarzenbach a prætereuntibus Turier (?: Tigurinis heisst es wohl) captus ad capitaneum ductus, interrogatus: cuius caussa egressus recensuit, dimiserunt illum libere, ut senatui indicaret verum esse, et si velint inire litem judicalem cum abbate, illo loco mansuri, nihil sumptus ultra impendere modo desistant ab obstinacia sua. Reversus indicavit collecto comitio Farnbueller consul, noluerunt consentire, pennulam suam elevans dixit: emi ego pannum hunc et feci meo sumptu signis. *Illic posceret litem contestarem.* Prævaluit aliorum sententia.
— — — — — — — — — — — — — — — — — — —
Paulus Schlumpf.

die feindlichen Truppen vor den Toren zu erwarten hatte, die Opposition gegen seine Person und seine Politik stärker hervor. An scharfen Drohungen fehlte es nicht.

Der Bürgermeister konnte von seinem 24jährigen Sohn Hans, der mit den St. Gallern nach Herisau gezogen war, von Schwendiner's Schicksal Kenntnis erhalten und daraus ohne weiteres folgern, dass die Eidgenossen seine Auslieferung verlangen würden. Er fühlte deshalb das Bedürfnis, vor versammelter Bürgerschaft — wahrscheinlich am 11. Februar — die Erklärung abzugeben, dass er stets im Auftrage der Mehrheit der Obrigkeit und nicht aus seinem eigenen Kopf gehandelt habe. Nach unsern frühern Darlegungen wissen wir, dass diese Mehrheit eben seine Anhänger durch Dick und Dünn waren, und dass in Wirklichkeit die Initiative von ihm ausgieng. Es macht einen bemühenden Eindruck, sehen zu müssen, wie es diesem Mann, der um jeden Preis seiner Vaterstadt eine grössere Bedeutung erringen will, so sehr an Seelengrösse gebricht, *dass er beim Fehlschlagen seiner Operationen und im Augenblicke der Gefahr, die Verantwortlichkeit für sein Tun auf andere abzuwälzen sucht.* Die Rede vor der Gemeinde, welche ihm Vadian in den Mund legt, zeigt uns Varnbüler als völlig gebrochenen Mann.

Er muss seine Auslieferung doch für möglich gehalten haben; denn am Abend desselben Tages entwich er, als Bote verkleidet, aus der Stadt. Möglicherweise hat er seine Flucht im Einverständnis mit Zily, dem militärischen Oberhaupt der Stadt, bewerkstelligt; denn er reiste direkt nach Innsbruck, um den König Maximilian zum Eingreifen zu bewegen.[1])

---

[1]) Bericht des Anonymus. Beilage Nr. 16.

Merkwürdiger Weise sagt Miles nichts Näheres über die Flucht Varnbüler's. — Aus *Rütiner* sind zwei Notizen zu erwähnen, die allerdings, besonders was den Zweck der Flucht anbelangt, mit Vorsicht und Misstrauen aufzunehmen sind. Es ist zu berücksichtigen, dass die Gestalt Varnbüler's, wegen seines Prozesses mit St. Gallen in den 90er Jahren, in der städtischen Tradition verloren haben muss.

I. 5. «Bello nostro Farnbüller ita ex urbe venit: misso lictore zum Mullerthor sub crepusculo demandans cito venturum nuncium ducis Austriæ, eum dimittant. Ipse ita indutus exivit, vigiles dimittentes eum. Per cavam (?) plateam per hostes rejectis vestimentis hostium cruces et simbolo diffugit; per Rheni vallum venit Lindow, proditurus Tigurinis urbem.» Barbara Vonwillerin.

Es ist bemerkenswert, mit welchem Eifer in jenen Tagen der völligen Isolierung die Verteidigungsanstalten in St. Gallen betrieben wurden; um so schmählicher ist freilich die Flucht des Bürgermeisters. — Auf Befehl der militärischen Obern wurden am 11. und 12. Februar — Donnerstag und Freitag —, die nordöstliche und die westliche Vorstadt vor dem Bletztor und vor dem Multertor ganz, die Speiservorstadt im Osten zum Teil niedergebrannt, zusammen 84 Firste, damit die Häuser dem Feinde nicht als Stützpunkte für die Belagerung dienen.[1]) Die Bäume wurden umgehauen, um freies Schussfeld zu bekommen. Die im Bau begriffene Stadtmauer um die sogenannte untere oder neue Stadt wurde im Norden, hinter St. Mangen, durch provisorische Erdbefestigungen ergänzt.[2]) Die Verproviantierung war wesent-

---

II. 48. «Farnbueller antequam bellum Helveticum sepissime ut consul ad comitia Helvetiorum missus, salse et acerbe quædam locutus, omnia tamen a senatu commissa. Postquam autem eo res cessit, ut concordia iniretur, Helvetii memores dictorum acerbium inter alia locuti se poscere Farnbueller consulem; illa rescivit per amicos, quia homo astutus omnia rimatus. Misso nuncio ad claudentem portum Mollitorum, ut sub crepusculo nuncium venientem in Austriæ ducis colore indutum nihil sciscitando quia prompte aliquid expediet, ipse fuit ita evasus» . . . . . . folgt die Erwähnung des Varnbüler-Prozesses.

Paulus Schlumpf.

[1]) Um 1470 zählte man vor dem Bletztor 22, vor Multertor 46, Spiservorstadt 96 Häuser. Die Stadt mit den Vorstädten zählte deren circa 670 (Mittlg. II 184 ff.). — Miles, Beilage Nr. 1; Vadian II 355.

St. G. Ratsbuch (1489—1497), S. 49. — Juli 1490:

«Vor demselben grossen raut sind erschinen die, denen mit prand schaden geschechen ist. Hand lassen reden: als die Aidgnossen für die stat komind, habind die *obristen hoptlüt gehaissen umb gmains nutz willen die hüser verprennen und das grösser mit dem mindern retten;* sölte ouch ein gmaini prunst sin».

Als bereits vereinzelte Abteilungen der Eidgenossen vor der Stadt erschienen, wurde erst die Speiservorstadt in Brand gesteckt. *Rütiner* erzählt sehr anschaulich eine kleine Episode aus dem Gefecht, das sich zwischen den löschenden Feinden und den städtischen Artilleristen entspann.

II. 69. «Primum (hostes) Rorschach peragrarunt, visum damnum illud, quia adeo horrende accusavit nostros abbas, ut nihil supra. Venientes improvisi nondum accensa Spisser-suburbium, subito accenditur. Interim hostes irruentes 9 extinxerunt juxta angiportum, quo itur Altstetten, bombardis petiti maxime. Primo die plures lesi, quidam in textrina. Tigurinus gschossen clamavit: o si noscet C. Schlumpf, o si noscet C. Schlumpf, mihi succurreret. Deinde nunquam visi aliis diebus». . . . .

Paulus Schlumpf.

[2]) Miles, Beilage Nr. 1; Sicher 27; Vad. II 366.

lich dadurch erleichtert, dass die Ausburger, welche sich als willkommene Unterstützung in die Stadt geflüchtet hatten, ihr Vieh mit sich führten.[1]) Diese energischen, durchgreifenden Vorbereitungen deuten darauf hin, dass die militärische Leitung in St. Gallen eine erfolgreiche Verteidigung für möglich hielt. Es fällt allerdings in Betracht, dass die Eidgenossen, so tüchtig sie sich auf offenem Felde gezeigt hatten, im Belagerungskrieg keine Lorbeeren aufweisen konnten. Man mag sich damals in St. Gallen mit Vergnügen an die Schlappe der Eidgenossen vor Waldshut erinnert haben. — Die Terrainverhältnisse waren zwar wegen der Höhenzüge auf der Nord- und Südseite der Stadt einer Beschiessung günstig; aber die Lage der Klostergebäulichkeiten, welche der Angreifer selbstverständlich schonen wollte, musste eine energische Beschiessung wenigstens von Süden her verhindern. Jedenfalls durfte Zily hoffen, sich halten zu können, bis die Eidgenossen neben ihrer Feldartillerie, die sie mit sich führten, schweres Belagerungsgeschütz herbeigeschafft hätten. Ohnehin war die Berner Artillerie, die als die stärkste galt, gar nicht vertreten. Unter diesen Verhältnissen liess sich voraussichtlich genügend Zeit gewinnen, um fremde Hülfe heranzuziehen.

In diesem Moment der höchsten Gefahr hatte man sich nämlich entschlossen, die schon früher als Drohmittel gebrauchte Unterstützung des schwäbischen Bundes und des Reiches wirklich in Anspruch zu nehmen. Damit waren alle weitern Rücksichten auf die verbündeten eidgenössischen Orte bei Seite gesetzt. — Als Varnbüler sich noch in der Stadt befand, wahrscheinlich in der Nacht vom 10. auf den 11. Februar, wurde jener Anonymus, dessen wertvoller Bericht schon mehrfach zitiert worden ist, vom «hoptman», wie er selbst sagt, also von Zily, um Hülfe und Rat ausgesandt, wo er solche «truwi zû arlangen».[2]) Wohl nicht lange nachher nahmen in gleicher Mission den Weg über den Bodensee Urban Widenbach,[3]) Jakob Straif und Lukas Lenggen-

---

[1]) Vad. II 360.

[2]) Brief im Original im Stadt-A. St. G. Tr. IX 37 h. Beilage Nr. 16. — Der Ton des Schreibens scheint auf einen stadtgetreuen Kleriker hinzuweisen. — Das Datum «mäntag Febr. 1490» ist der 15. Februar, da Varnbüler's Entfernung aus St. Gallen dem Schreibenden vom Hörensagen bekannt ist.

[3]) Wohl der Sohn jenes Stadtschreibers und Bürgermeisters Hans Widenbach, der in den fünfziger Jahren die Verbindung St. Gallens mit den Eidgenossen zu hintertreiben

hager; letzterer 1489 Zunftmeister der Schneider, eine einflussreiche Persönlichkeit, der Nachbar und Zunftgenosse Varnbüler's. Zuletzt folgte dieser selbst, Flüchtling und Hülfesuchender zugleich.

Der Anonymus wandte sich zunächst nach Feldkirch; wurde aber dort, unter Hindeutung auf die ewige Richtung von 1474 und die Erbeinigung von 1477/1478 zwischen Herzog Sigmund und den Eidgenossen, an König Maximilian und den schwäbischen Bund gewiesen. — Hernach sprach er in Montfort, Fussach und Lindau vor. An den beiden letztgenannten Orten unterhandelte er mit Abgeordneten des schwäbischen Bundes. Von besonderer Bedeutung ist bei der Motivierung des Hülfsgesuches *die Betonung der reichstreuen Haltung St. Gallens, die zum guten Teil den Ursprung des Krieges bilde.* Nicht zum mindesten rechnete der st. gallische Gesandte auf den Hass, der bei den kleinen Feudalherren der Bodenseegebiete und bei den dortigen Reichsstädten — Konstanz ausgenommen — in mindestens eben demselben Masse, wie in dem belagerten St. Gallen, gegen die «Schwizer» vorhanden war. In Fussach unterstützte Urban Widenbach die Bemühungen des Anonymus, in Lindau taten dasselbe Lukas Lenggenhager und Jakob Straif.[1])

Trotz der warmen Sympathien für das bedrängte St. Gallen wagte der schwäbische Bund ohne Befehle vom Kaiser und Maximilian nicht mehr zu tun, als eine «spis-» d. h. Getreide-Sperre gegen die Schweizergrenze zu beschliessen, und sicheres Geleit für Vermittlungs-Unterhandlungen von den Eidgenossen zu verlangen. — Der Anonymus aber sollte mit «fürdernossbriefen» zu König Maximilian nach Innsbruck reisen,[2]) wo Varnbüler bereits tätig war, und von da nach Linz zum Kaiser. — Jakob Straif, der mit Lenggenhager zu

---

suchte, und dafür Pension von Österreich bezog; Vad. III, Epit. Nr. 451 und 607. — In Anbetracht dieser Tätigkeit des Vaters und der verwandtschaftlichen Beziehungen zu Geschlechtern aus Ravensburg, woher die Familie stammte, mochte sich Urban Widenbach vortrefflich zu der Gesandtschaft eignen.

[1]) Stadt-A. St. G. Tr. IX 37 g. Missiv (Orig.): *Jacob Straiff «dem fürsichtigen und wisen burgermaister und rat zuo Sant Gallen».* Dat. Lindau — am montag nach sant Fallentinstag. — 15. Februar 1490. -- Beilage Nr. 15.

[2]) «Denn der kung regiert daz schiff ganz». -- Maximilian war also schon in jenen Tagen nicht mehr in Linz; zu Ulmann I 82, Note 3; 83, Note 2.

Lindau blieb, versprach sich von dieser Gesandtschaft so viel, dass er nach Hause die Versicherung gab, vor vierzehn Tagen werde der «Römisch kaiser und küng den pont mit gwalt uferheben, euch zůzůziehen und zů entschütten».

Die Stimmung der Glieder des schwäbischen Bundes, welche zu Lindau versammelt waren, charakterisiert deutlich der Rat, man möge Reichsfahnen auf die Türme der belagerten Stadt stecken, wozu eine Reichsstadt wohl berechtigt war. Für die Eidgenossen mussten aber solche Fahnen eine nicht misszuverstehende Drohung bilden. — Der schwäbische Bund verstärkte unterdessen seine Truppen an der Grenze fortwährend, in Erwartung des kaiserlichen Bescheides. Von Feldkirch bis nach Fussach hinunter, also unmittelbar an der Grenze, lagen 9300 Mann, weiter zurück am See standen andere Kontingente. Der Anonymus schätzt am 15. Februar die Stärke des Aufgebotes auf 11,000 Mann.

Aber wenn sowohl Straif, als besonders der Anonymus, in ihren Schreiben von diesem Tage ihre Mitbürger beschworen, keine «Richtung» anzunehmen, höchstens den Kaiser, den König, den schwäbischen Bund und die Reichsstädte als Schiedsrichter anzurufen, so kamen sie mit ihren Vorschlägen auf jeden Fall zu spät. Desselben Tages wurde zu St. Fiden die «Richtung» geschlossen; die Bemühungen der hülfesuchenden st. gallischen Bürger waren von den Ereignissen überholt worden.

Am 12. Februar bereits hatte das eidgenössische Heer Rorschach verlassen, und den Marsch gegen St. Gallen angetreten. Die Stadt wurde vollständig eingeschlossen. Nordöstlich, gegen St. Fiden lagerten Zürich und Luzern, südwestlich gegenüber zu St. Leonhard Zug, im Süden gegen St. Georgen Schwiz und Glarus, im Norden auf dem Hauptlisberg[1]) Uri und Unterwalden.[2]) Dazwischen lagen Abteilungen zugewandter Orte und gemeiner Herrschaften. Während der folgenden

---

[1]) Höhenzug auf der Nordseite der Stadt, jetzt Rosenberg, Rotmonten, Peter und Paul. Vad. I 173: «einen lustigen bühel (St. Mangen) *under dem berg, so man iez des Hoptlins berg, gegen dem closter über gelegen,* heisst».

[2]) Diese nicht sehr feindselig gesinnten Kontingente zweier früherer unparteiischer Orte standen also zum Glück für die Belagerten gerade dem Punkte gegenüber (St. Mangen und Umgebung), wo die Befestigungen mangelhaft waren.

zwei Tage beschossen die Eidgenossen die Stadt, doch ohne grossen Schaden anzurichten. Wahrscheinlich hatte sich ein Teil der Artillerie hinter den Mauern der niedergebrannten Häuser vor dem Bletztor, also ganz nahe den Wällen, eingegraben. Hier hätte sie, einmal eingeschossen und durch eigentliches Belagerungsgeschütz verstärkt, sehr gefährlich werden können.[1]) Von den Belagerten wurde das Feuer mit mehr Glück erwiedert; eine Tarressbüchse auf dem Hauptlisberg wurde durch eine einzige Stückkugel demontiert. Im übrigen blieben die kriegerischen Operationen auf unbedeutende Scharmützel beschränkt. Vadian erzählt mit grossem Behagen von einigen wenig wichtigen Erfolgen der städtischen Mannschaft. Die Verluste der letztern beziffert er auf einen Toten und zwei Verwundete, jene des Feindes gegen dreissig Tote, was aber mit den gegnerischen Angaben nicht übereinstimmt.[2]) Mag auch die Zahl zu hoch gegriffen sein, so ist doch jedenfalls die Einbusse an Mannschaft bei dem Belagerungsheer grösser gewesen als bei den Belagerten. Dass von den kriegerischen Machtmitteln beiderseits nicht ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde, hängt mit den gleichzeitig obschwebenden Vermittlungsverhandlungen zusammen.[3])

---

[1]) Die St. Galler hatten bei der raschen Aufeinanderfolge der Ereignisse nicht Zeit gehabt, die Grundmauern der niedergebrannten Häuser zu zerstören; so gereichte ihnen das grosse Opfer eher zum Schaden als zum Nutzen. So erkläre ich den Beschluss der Räte vom 11. Juni 1490. *St. G. Satzungsbuch fol. 81:* . . . . . «als dann in den vergangnen kriegslöffen den lüten allenthalb ringswise umb die statt Santgallen zů rettung der statt lips und gůts, hüser, somerhüser, stēdel und ander büw verprendt sind, dass alle die, denen fürohin vor der statt zu buwen erlopt wirt, *dehain gemür von webstuben, kerren noch anderm der statt schēdlich ob noch under der ērd niendert büwen* söllen . . . . . .

[2]) Vad. II 356 f. — Etterlin 225: Im Ganzen beiderseits 8 Mann tot; bei den Eidgenossen: 1 Luzerner, 2 Zürcher, 1 Schwizer und 2 Toggenburger. — Tschudi's ungedruckte Chronik, im N. schw. Mus. 1796. S. 228, offenbar ganz auf Etterlin fussend. — Dass es ihrer mehr waren, beweist schon die spätere schirmörtische Schadenersatzforderung für einen getöteten Glarner (s. Kapitel X).

[3]) Notiz bei *Rütiner* über die Belagerung:

I. 181. «In bello Helvetico 1489 (!) hostes undique oppidum obsederant retro montibus. *Sed bene provisi viatico in dimidiatum annum omnibus.* Nullus hostis caput proferre audebat; subito aderant bombardarii eos petentes. Caspar Schlumpf. — At in subsidio super Bletzthor non altius eo tempore quam der abersatz, reliquum pannis circumseptum. Numquam in posterum plus gaudii habuit. Per muros deambulantes juniores subinde exire cupiebant ad noctem, saltem pe-

Schon zur Zeit, als das eidgenössische Heer in Rorschach lagerte, hatten die Grafen *Georg von Werdenberg-Sargans und Gaudenz von Mätsch*, welche seit Frühling 1488 den Schutz und die Unterstützung eidgenössischer Orte gegen Kaiser Friedrich III. und Herzog Sigmund genossen, von sich aus Verhandlungen über eine gütliche Übereinkunft zwischen den beiden Parteien angebahnt.[1]) Es lag im Interesse der beiden hülfsbedürftigen Edelleute, sich die anti-östreichischen Orte zu Dank zu verpflichten und sich dadurch deren kräftigere Unterstützung gegen die eigenen Gegner zu sichern.

Schon in den Unterhandlungen mit Appenzell, durch welche die Isolierung der Stadt St. Gallen herbeigeführt wurde, hatten sie eine tätige Rolle gespielt. Noch willkommener musste aber den vierörtischen Hauptleuten die Eröffnung von Verhandlungen durch die beiden Grafen mit dem letzten Gliede der Waldkircher Allianz sein.

tierunt; semper negatum, quamvis de certitudine viarum et promptitudine ad fugam praetendentes. Divites semper consternati, et etiam milites exercitati, quorum eo tempore magnus numerus ex Galliis Anglia redierant. *Et si in 8 diem saltem distulisset, opprobrio hostes diffugissent. Deinde optimam concordiam adepti essemus* . . . .

Omnia illa centies a patre audivit Paulus (Schlumpf).

[1]) In den achtziger Jahren hatte der kinderlose Herzog Sigmund aus Argwohn und Abneigung gegen seinen Vetter, den Kaiser Friedrich III. und dessen Sohn Maximilian, sich ganz der antihabsburgischen Politik der Wittelsbacher in Baiern angeschlossen; ja er hatte ihnen sogar zum Dank für finanzielle Unterstützungen, die ihm bei seiner steten Geldnot willkommen genug waren, Aussicht auf die Erbfolge in Tirol eröffnet. Unter den Ratgebern und Vertrauten Sigmunds, welche an seinem Hofe zu Innsbruck zu Gunsten der bairischen Interessen wirkten, befanden sich der Graf Georg von Werdenberg-Sargans und sein Vetter Gaudenz von Mätsch. — Im Laufe des Jahres 1487 erfolgte aber bei Sigmund plötzlich ein Umschlag der Stimmung, veranlasst durch das schroffe Eingreifen des Kaisers, der stets ungewöhnliche Energie entfaltete, wenn es seine Hausmacht galt, ferner auch durch das Verhalten der tirolischen Stände (Ulmann I 54 ff.).. Die Erbfolge Friedrichs III. und Maximilians wurde geradezu garantiert. Über die frühern Ratgeber Sigmunds ergiengen die schwersten Strafen. Graf Georg, der mit VII eidgenössischen Orten im Burg- und Landrecht war, suchte Schutz in der Schweiz (E. A. III1 286a). Er wurde samt dem Grafen von Mätsch hauptsächlich von Schwiz und Glarus unterstützt. Sie waren beide rührige Agitatoren der anti-östreichischen Partei in der Eidgenossenschaft. Unter solchen Verhältnissen ist die Bemerkung des Anonymus am Schlusse seines Schreibens «man (d. h. der Bund) schrigt mord ob mord, daz ir lond den von Metzsch und sin vetter reden darunder; denn er hat verfürt die von Appenzell als sin aignen heren» leicht zu erklären.

— Über Graf Georg von Werdenberg-Sargans vgl. E. Krüger, die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargans in den St. Galler Mittlg. XXII 338 ff.

Nachdem nämlich die Hauptleute das Gesuch der St. Galler vom 8. Februar unbeantwortet gelassen hatten, in der Meinung, die Stadt werde ohne weiteres kapitulieren, war es ihnen nicht wohl möglich, nun ihrerseits die Anbahnung eines Vergleiches vorzuschlagen. Und doch waren sie in einer Lage, in der sie einen solchen wünschen mussten. Einerseits stellten die energischen Verteidigungsanstalten der Stadt einen langwierigen Belagerungskrieg und harten Kampf in Aussicht, falls es nicht gelang, sie im ersten Anlauf zu nehmen; anderseits geboten die Rüstungen jenseits des Rheins, ferner die unzuverlässige Haltung der unparteiischen Orte, denen «dis inlendig zwingen» nicht gefiel, und die Trennung der Eidgenossenschaft in Fragen der auswärtigen Politik, den Krieg möglichst rasch und unblutig zu beendigen. Zu alledem kam, dass das Belagerungsheer aus Mangel an Obdach unter der starken Kälte, welche nach dem Schreiben des Anonymus in den Februartagen des Jahres 1490 herrschte, unverhältnismässig mehr zu leiden hatte, als die Mannschaft in der Stadt. Ebenfalls ein triftiger Grund zur Abkürzung des Winterfeldzuges. Darum waren die Vermittlungsbemühungen der beiden Grafen im Lager der Eidgenossen gerne gesehen.

Ihre ersten Versuche, von Rorschach aus die Stimmung in St. Gallen zu erforschen, scheinen durch die kampfesmutige Bürgerschaft nicht die beste Aufnahme erfahren zu haben; wenigstens waren sie am 13. Februar genötigt, für weitere Unterhandlungen abermals sicheres Geleit zu verlangen.[1])

Im Hauptquartier der vierörtischen Truppen gab es neben den

---

[1]) Stadt-A. St. G. Tr. IX 37 i: *Missiv von den Grafen zu Mätsch und Sargans aus dem Lager vor der Stadt 1490* (Original). — Geben uf samstag hüt im her in der nünden stund a⁰ 1490. — 13. Februar.

«Fürsichtigen, wysen, lieben und gůten fründ. Nachdem wir zů dem letschten von üch gescheiden sind mit der antwurt, so ir üns geben hand, habent wir an die vier ort gebracht; und hat üns ylentz nit antwurt werden mügen, ursach halb als man yetz für üch zogen ist, und yederman mit sim selbs zů schaffen hätt. Wir habent aber in der sach gehandlet so ernstlich. So verr üch daz eben ist, mugent ir üns und den unsern, so wir mit üns bringent uf acht oder X personen ungefarlich, fry sicherheit und geleit zuschiken by disem botten».

Adresse: Den fürsichtigen, wisen burgermeistern, ratt und gemeind zů Sant Gallen, unsern lieben und gůten fründen.

beiden Grafen eine ganze Reihe von Persönlichkeiten, welche alle ein gewisses Interesse an der raschen Beendigung des Krieges hatten, und deshalb die Friedensbestrebungen lebhaft unterstützten. Da war der Bischof von Konstanz, Otto von Sonnenberg, der schon in den ersten Tagen des Februar in Wil sich vergeblich für die St. Galler und Gotteshausleute verwendet hatte;[1]) dann Bürgermeister Konrad Schatz von Konstanz, der am 8. Februar vom Rat seiner Stadt zum eidgenössischen Heere gesandt worden war, um zu «arbaitten, ob die sach noch gütlich abgelait und gericht wurde, das uns ain fröd wär»;[2]) ferner Boten von den unparteiischen Orten, soweit diese sich nicht schon im Kriegszustande befanden; vor allem die schon früher erwähnten Berner, Adrian von Bubenberg und Ludwig Dittlinger.[3]) Einem Briefe dieser letztern nach Hause, vom 13. Februar, verdanken wir die Kenntnis der Verhandlungen dieser Tage.[4])

Die vierörtischen Hauptleute hatten durch die Unterhändler das Verlangen der bedingungslosen Übergabe an St. Gallen gestellt; hernach wollen sie die Hauptschuldigen an Leib und Gut strafen, die übrigen aber an ihrem Leib und Leben sichern. Es waren harte Forderungen; aber dass sie lediglich versuchsweise, aufs Geratewohl gestellt waren, beweist der schliessliche Friedensvertrag. Dass aber die St. Galler im Hinblick auf die grossen Opfer, die sie zu Verteidigungszwecken aufgewendet hatten, nicht darauf eingehen wollten, ist begreiflich.

Merkwürdiger Weise erklären die bernischen Gesandten, sie hätten mit den andern Boten den Belagerten die Annahme der Be-

---

[1]) Stadt-A. St. G. Tr. IX 37 e. Missiv: *Bischof Otto an St. Gallen* (Original). — Datum zu Swartzenbach uf fritag sant Agthen tag ze abend, anno Dom. LXXXX. — 5. Februar. — Ferner Miles, Beilage Nr. 1.

[2]) Stadt-A. Konstanz. Missive 1490 - 1491 fol. 13. — Konstanz hatte schon im November 1489 in Zürich seine Vermittlung anerboten. — Beilage Nr. 7: Schreiben Gerold Meyers von Knonau an den Abt.

[3]) Anshelm I 362.

[4]) Kaiser's Sammlung. Missiv: *Adrian v. Bubenberg und Ludwig Dittlinger an ihre Herren von Bern.* — Dat. Samstag vor Valentini. — 13. Februar. — (Staats-Archiv Freiburg, Akten Bern, Kopie.)

dingungen empfohlen.[1]) Die St. Galler aber wollten von Übergabe nichts wissen, verstanden sich indes, wohl unter dem Einfluss der Berner, zu dem Vorschlage, ihre Sache dem Urteilspruche der IV Orte, ihrer abgesagten Feinde zu unterbreiten. Ein sehr weitgehendes Entgegenkommen, welches die leitenden Kreise Überwindung genug gekostet haben mag.

Während dieser Unterhandlungen nahmen die Feindseligkeiten ihren Fortgang; wenigstens heisst es in dem erwähnten Schreiben, die Gesandten hätten nur mit grosser Not vor den «Ussern» wieder aus der Stadt hinausgelangen können. Als das Anerbieten der St. Galler von den Hauptleuten der IV Orte trotz der Befürwortung der eidgenössischen Vermittlungsboten nicht angenommen wurde, erachteten diese ihre weitere Einmischung als aussichtslos und entschlossen sich zur Abreise.

Graf Georg von Werdenberg-Sargans und Graf Gaudenz von Mätsch waren zäher in ihren Bemühungen. Am 14. Februar betraten sie, begleitet von Bürgermeister Schatz von Konstanz, zum vierten Mal die Stadt, um zu unterhandeln.[2]) Sie verlangten nach Vadian im Namen der IV Orte die Übergabe; doch nicht mehr bedingungslos: die Bürger sollen an Leib und Gut gesichert sein. Also war diesmal auch die Unantastbarkeit des Besitzes ausgesprochen, eine wesentliche Abschwächung der frühern Forderungen.

Nichtsdestoweniger verblieben die St. Galler hartnäckig bei ihrer Weigerung, die Stadt zu übergeben. Es ist begreiflich, dass Zily als Feldhauptmann und dritter Bürgermeister nach Varnbüler's Flucht die dominierende Persönlichkeit, seinen ganzen Einfluss aufgeboten hat, eine schimpfliche Übergabe zu verhindern. Wie grosse Erbitterung und Entschlossenheit auch in den Kreisen der Bürgerschaft

---

[1]) Das deckt sich freilich ganz und gar nicht mit der Haltung, welche Bern während des ganzen Handels gezeigt hatte. Eine Erklärung kann nur darin gefunden werden, dass die Gesandten gewisse Vorbehalte, welche während der Verhandlungen möglicherweise gemacht worden sind, nicht in das Schreiben niederlegten, oder aber, dass der drohende Konflikt mit den Truppen jenseits des Rheines, welche die Interessen des befreundeten Österreich und des Reiches vertraten, die Beendigung des Krieges um jeden Preis wünschbar erscheinen liess.

[2]) Miles, Beilage Nr. 1. — Vad. II 358.

noch vorhanden war, zeigt sich in den Worten jenes Bürgers, der den Unterhändlern zurief: «machend üch uß der stat, als lieb üch Gott si! *dan ir an uns begerend, das nit eerlich ist,* und ee wir zů sölichem verwilgen wellend, ee wend wir mit wib und kind sterben, und kain anders.»

Am folgenden Tag, den 15. Februar, wurden die Verhandlungen in St. Fiden fortgesetzt. Die Stadt hatte den Pfarrer zu St. Laurenzen, Michael Finli, und Otmar Jungman als Boten hinausgeschickt.[1]) Als Vorbedingung einer «Richtung» verlangten diese, dass von der Übergabe der Stadt ein- für allemal abgesehen werde. — Briefe von den Schirmorten an ihre Truppen erschwerten die Unterhandlungen. Die Politik der IV Orte hielt immer noch an dem äbtischen Übergabsantrag fest. Gelang es, die Gotteshauslandschaft zu gewinnen, so war die Stadt St. Gallen geeignet, den natürlichen Abschluss der neuen Erwerbungen zu bilden. Besonderes Interesse an der Verwirklichung dieser Pläne hatte das französisch gesinnte Luzern, dem die Anlehnung St. Gallens an das Reich und die schwäbischen Nachbarstädte besonders widerwärtig gewesen zu sein scheint und das seinen im Felde stehenden Truppen schrieb: «und ob üch gott daz glück gitt, als wir hoffen, daz wir Sant Gallen gewunnen, ob ir dann die ringmur niderwurffen, gefiel uns wol».[2])

In St. Fiden brachten die luzernischen Hauptleute die erwerbungssüchtige Politik ihres Ortes zum Ausdruck, indem sie der Stadt mit *Einsetzung eines Vogtes drohten.* Das wäre dem Verlust der Souveränetätsrechte gleichgekommen. Hätte St. Gallen ohne weiteres von Anfang an die Tore geöffnet, so würde zweifelsohne die luzernische Politik den Sieg davongetragen haben. So aber geboten Erwägungen militärischer Natur, eine «Richtung» zu suchen, und die Luzerner mussten wohl oder übel ihre Herrschaftsgelüste unterdrücken. Ihre Drohungen in St. Fiden waren bedeutungslos, umsomehr, als das

---

[1]) Es fällt auf, dass nicht die beiden noch vorhandenen Bürgermeister in St. Fiden unterhandeln. Wahrscheinlich gab es für sie, als Kompromittierte, kein sicheres Geleit.

[2]) Staats-Archiv Luzern. (Original.) Missiv: *Schultheis, rät und hundert der stat Lutzern, an schultheis, houptlüten, venner, räten und hunderten von Lutzern ietz im veld vor Santgallen, unser allerliebsten fründen.* — Datum schnell ilentz uf donstag vor sant Valentinstag in der X und XI stund vormittag. — 12. Februar 1490.



mächtige, österreichisch gesinnte Zürich die Politik Luzerns nicht zu unterstützen geneigt war. Der Hauptmann Schwend gab sich alle Mühe, einzulenken. *So kam am 15. Februar in St. Fiden die Richtung zu Stande* — eine Art Präliminarfriede, wie der appenzellische zu Rorschach — unter eifriger Beteiligung der beiden Grafen, die hauptsächlich auf die ihnen engbefreundeten Länderorte Schwiz und Glarus eingewirkt haben mögen. — Der Vertrag enthält 7 Artikel mit folgendem Inhalt:

1. Beide Parteien stehen jetzt und künftighin von der Feindschaft ab; die Gefangenen werden beiderseits freigelassen; das Kriegsvolk im Lager vor St. Gallen zieht ab «denselben von Santgallen on schaden», ausgenommen die Hauptleute, Fähnriche und Räte bis auf circa 30 Personen (das will wohl heissen, nur in dieser Zahl dürfen die Eidgenossen die Stadt betreten).
2. Über die Forderungen des Abtes und der IV Orte an St. Gallen einerseits und die Forderungen St. Gallens an den Abt andrerseits sollen Ratsboten der IV Orte richten, die aber bis zum Austrag der Rechtssache des Eides gegen ihre Obrigkeit ledig zu lassen sind. Ihr Urteilsspruch ist endgültig und kann nicht weiter gezogen werden.
3. Alle Parteien und ihre Zugewandten bleiben fortan unbeschädigt bei ihren eigenen Gütern, Zinsen, Zehnten und Schulden. Ausgenommen davon ist Ulrich Varnbüler's sämtliches Eigentum ausserhalb der Stadt.[1]) Die St. Galler sollen sich dessen nicht annehmen.
4. Der Bund mit Appenzell und den Gotteshausleuten soll «gentzlich hin, tod und ab sin». Die betreffende Bundesurkunde ist den IV Orten unverzüglich herauszugeben.
5. Varnbüler soll nicht mehr nach St. Gallen und in die Eidgenossenschaft kommen; andernfalls ist er zu ergreifen, und den IV Orten zur Aburteilung auszuliefern.
6. Für den Fall, dass der Stadtschreiber (Hans Schenkli) nicht angeklagt und zum Tode verurteilt wird, so soll er aus der

[1]) Uolrich Farenbüls gût, so er usserhalb der stat Santgallen hät.

Stadt St. Gallen und der Eidgenossenschaft für immer verbannt sein.

7. Der Abt samt dem Konvent, auch ihre Diener, sollen in der Stadt, im Gotteshaus und allenthalben an Leib und Gut gesichert sein, und «ungefehd, ungehasset und gentzlich in allweg unbekümbert» wohnen und wandeln.[1])

In St. Gallen, wo die Parteiung bei dieser Gelegenheit wieder stärker hervortrat als in den Tagen des Kampfes, wurde die «Richtung» nicht ohne Opposition angenommen. Es fehlte nicht an Stimmen, welche vorerst die Antwort der hülfesuchenden Boten abwarten wollten. Die Gesinnungsgenossen der frühern leitenden Persönlichkeiten mussten das Preisgeben Varnbüler's und Schenkli's und damit die offiziell sanktionierte Verurteilung der langjährigen städtischen Politik schwer empfinden. Immerhin war der Vertrag unter den obwaltenden Verhältnissen annehmbar, so drückend der Mangel jeglicher Garantien über den endgültigen Austrag der Sache auf den St. Gallern lasten mochte. Schliesslich hatten sie doch selbst bereits ein paar Tage vorher das Recht auf die IV Orte vorgeschlagen, um dem Sturme auszuweichen, und die vierörtischen Hauptleute bei den Verhandlungen in St. Fiden einfach das frühere Anerbieten der Stadt angenommen, also grösstenteils auf ihre ursprünglichen Forderungen verzichtet. Neu waren einzig die Bestimmungen bezüglich Varnbüler's und Schenkli's.[2])

---

[1]) Original des Vertrags im Stadt-A. St. G. Tr. IX 38. — St. G. Mittlg. II 82, nach einer Kopie im Stifts-Archiv, stimmt mit dem Original überein; nur auf S. 83 ist das eingeklammerte (eint und ander) durch «antwurtend» zu ersetzen. — E. A. III1 340 Nr. 372, fehlt der 7. Artikel. Die Datierung, 14. Februar, ist unrichtig; Montag nach Valentin ist der 15. Februar.

Vgl. auch *Diebold Schilling, Luc.* S. 118:

«Nu hattend die von Sant Gallen ein burgermeister, hieß Uolrich Farnbüler, und ein stattschriber, die beid vast gewaltig in der statt und die warend, so das ding angefangen und ein arme gemeind verfürt hattend. Die selben fluhent schantlich von inen by nacht und näbel uß der statt. Darby man wol mocht ermässen, daz sy falsch sachen tribend. Darumb ward denen von Sant Gallen ingebunden, der selben beider lib und guot ussert ir statt den vier orten zuo iren handen zegeben und zezöugen.»

[2]) Stifts-A. Missiv: *Gotthart Giel an den Abt über die Richtung.* — Original. — Datum zinstag nach den zwayen, in der nacht nach S. Valentinstag, LXXXX jar. — 16. Februar.

Nachdem eine vorläufige Regelung der Streitsache gefunden war, traten die Eidgenossen schon folgenden Tages, den 16. Februar, den Rückmarsch an. Die Gefangenen im Schlosse zu Rorschach wurden gegen Lösegeld freigelassen.[1])

In der Stadt St. Gallen war unmittelbar nach der Flucht Varnbüler's das Amt des ersten Bürgermeisters nicht wieder besetzt worden. Der Grund hiefür mag in den sich drängenden Ereignissen gelegen haben, welche keine ruhige Wahl gestatteten; dann vielleicht auch in dem Umstand, dass Varnbülers Partei im Rat den Sitz gar nicht für erledigt betrachtete, indem sie seine Abwesenheit mit der Werbung um Hülfe genügend entschuldigen konnte. Jetzt aber, da die Rückkehr des Flüchtigen durch den St. Fidener Friedensvertrag unmöglich geworden war und der Kriegszustand aufgehört hatte, stand der Wahl eines Nachfolgers nichts mehr im Wege. — Am 18. Februar wurde *Lienhart Merz von der Gemeinde zum Bürgermeister gewählt, ohne dass die Zunftmeister, wie es das Gesetz vorschrieb, ihn vorgeschlagen hatten.*[2])

«Hochwirdiger fürst, gnediger her. Uff necht zenacht nach ächten, do ich schläffen waß gangen, kam Hans Hafner und sayt: es wär gricht; wie aber die richtung sy, sayt er nütt. Es sint wol sust reden bin uns, sy habent sich argeben ain miny herren die vier ortt und müsent yenen, desglichen üwern g. vor inen as rechten sin, und wie sy sich darumb strauffent, das wellentz uffnemen. — *Yt. Farbueler, Hans von Vonbuel sint hin weg kumen, aber der statschriber, desglichen das Kapfmenly (s. S. 46) sint gefangen.* Und als ich vernim, so wirtt ain recht uber sy gon. Yt. Cristen Hiller ist ze Rorschach uff dem sloss gefangen; der sayt, das das höw, so im gotzhus zů Santgallen sy gewesen, sy als gnomen und verbrucht» (offenbar verwendete es die Stadt zur Fütterung des Viehes der Ausburger) . . . . .Fr. Gothardus Giel, üwern g. alweg gehorsamer.

Adresse: Dem hochwirdigen fürsten und herren her Uolrichen, apt des wirdigen gotzhus Santgallen, minem insonder g. herren, ietz zů Zürich in siner G. hand.

[1]) Stifts-A. Missiv: *Frater Caspar (Rösler) an den Abt.* — Original. — Datum vigilia Mathie apost. anno Dom. LXXXX. — 23. Februar 1490.

. . . . . . Die Aidgnoßen sind noch untzhär da gewesen etlicher geschäfften halb, so sy zethůnd hattn: namlichen von der gefangnen und anderer, so sy geschätz hand: namlichen den amman von Rorschach ußgelaußen und gestraufft um C gld., und Danieln Kapffman och gelaußen ungevorlich umb LXX gld., deßglichen Růdin Berschin und Allgast Grießern och gelaußen um ain klaine schatzung, baid by XIIII gld. — Und aber uff mentag vor Mathie hand sy Josen Ziegler im dorff gefangen; der litt im turn. Ist ir mainung (der Rorschacher), wie die vier ortt mitt im handlen werdindt, laußen sy beschächen, dann er was geflochen und haut geträwtt, das dorff ze verbrennen» . . . . . .

[2]) Vad. II 360; Miles, Beilage Nr. 1.

Vadian nennt ihn einen Mann, «zû welchem ain gmaind vil gunstz und vertruwens hatt». Und in der Tat war er die richtige Persönlichkeit, um dem zerfahrenen Staatswesen den nötigen Halt zurückzugeben.

Merz war seinerzeit zugleich mit Varnbüler ins öffentliche Leben eingetreten. 1466 und 1469 war er Zunftmeister der Weber gewesen. Als Stadtammann wird er 1479 erwähnt. Dem Kleinen Rat gehörte er seit den sechsziger Jahren ununterbrochen an bis 1476. Im April dieses Jahres führte er 16 St. Galler gemäss der Mahnung der Eidgenossen in den «Zusatz» nach Freiburg. Mit ihnen nahm er an der Schlacht bei Murten teil.[1]) Von da an begegnen wir ihm bis zum Kriege nicht mehr in städtischen Beamtungen. Als früherer Zunftmeister der angesehenen Weberzunft war er wohl Grosskaufmann.[2])

Seine materielle Lage war, wenn auch nicht ungünstig, doch nicht so gut, wie diejenige Varnbüler's und der übrigen Häupter von dessen Partei.[3]) Das musste ihn der Masse des Volkes, welches mit der Politik der Geldaristokratie so schlimme Erfahrungen hinter sich hatte, nur um so genehmer machen. Dieser Mann also war der neue Amtsbürgermeister St. Gallens.

Varnbüler hatte inzwischen seinen Weg nach dem befreundeten Lindau genommen, um von hier aus, nahe der Schweizergrenze, die Vorgänge in St. Gallen zu beobachten. Er hoffte wohl, dass seine Freunde im Rat bei dem endgültigen Richterspruch die Aufhebung der seine Person und sein Vermögen betreffenden Bestimmung durchsetzen würden. Als im Gegenteil die Bestätigung erfolgte, begann er, verbittert durch den Misserfolg seiner Politik und die ungünstige Wendung für seine Person, gegen die Stadt selbst zu intriguieren.

---

[1]) St. G. Neujahrsblatt 1876 (Dierauer) S. 12, 15.

[2]) St. G. Steuerbuch 1480 (n. 234) fol. 24a findet sich

Lienhart Mertz (und) sin můter .	1 ℔	XI ß
Ann Mertzin	—	XVI ß

(letztere wohl seine Schwester).

[3]) Vgl. S. 47 Note 4.

X. Kapitel.

Strafgericht der Schirmorte.

1. Bestrafung der Stadt St. Gallen auf dem Tage zu Einsideln.

Auf einer Tagsatzung in Zürich, welche den 26. Februar zur Erledigung einiger vom Feldzug herrührender Geschäfte statt hatte, wurde in Übereinstimmung mit dem dort weilenden Abt Ulrich beschlossen, die Parteien in der Rechtssache gegen die Stadt St. Gallen auf den 7. März nach Einsideln einzuberufen.[1])

In Folge dessen wurden am 2. März in St. Gallen nach Vorschlägen der Obrigkeit Vollmachtträger der Gemeinde für die Prozessverhandlungen «zů minn und zů recht» bestellt. Es waren deren vier aus dem Kleinen Rat: Bürgermeister Merz, Walther Kuchimeister, Klaus Rott und Heinrich Hochrütiner; zwei aus dem Grossen Rat: Lienhart Appenzeller und Otmar Krenk, *und zwei aus der Gemeinde: Kaspar Rugg und Hans Gerung.*[2])

Das stramme Regiment der Varnbüler'schen Periode drohte gänzlich in die Brüche zu gehen. Unter den Boten war nur einer, von dem wir wissen, dass er die frühere Politik eifrig unterstützt hat: Klaus Rott.[3])

---

[1]) E. A. III1 341 c.

[2]) *St. G. Ratsbuch 1489—1497.* — Anno Dom. LXXXX°. — S. 27: Anno eod.: uf zinstag der ander tag mertz haut ain gantze gmaind uf dem rauthus den boten vollen gewalt geben zů minn und zů recht und haunt die boten von grossen und clainen reten, ouch der gmeind usgeschossen, wie die der gmaind vor gelesen sind, ouch laussen pliben, das alles in ainem gemert ist. Und sind dis die boten: folgen die Namen. — Vad. II 361.

Wie bei der Bürgermeisterwahl macht sich auch hier wieder das Bestreben der Gemeinde geltend, einen grössern Einfluss auf die Regierungsgeschäfte auszuüben. Nicht die Ratsboten allein sollten in Einsideln unterhandeln, sondern auch zwei besondere Abgeordnete der Bürgerschaft. Das bedeutet doch wohl nichts anderes, als eine Art Beaufsichtigung der Regierungsgewalt.

[3]) Ein Kessler genannt Krenk hatte zwar dem heimlichen Rat von 1480 angehört. Doch bleibt es unentschieden, ob dieser identisch ist mit dem Hans Kessler genannt Krenk, der im Ratsprotokoll erscheint (vgl. S. 21 Note 1), oder aber mit Otmar Kessler genannt Krench, der als Gesandter nach Einsideln aufgeführt wird (vgl. St. G. Gewalts-Brief im Kantons-Archiv Schwiz, Beilage Nr. 30).

In *Einsideln* fanden sie nach Art. 2 der St. Fidener Richtung als Richter vor: Ritter Heinrich Göldli und Hans Wätlich von Zürich, Alt-Schultheiss Ludwig Seiler und Seckelmeister Werner v. Meggen von Luzern, Alt-Ammann Rudolf Reding und Dietrich in der Halden den jüngern von Schwiz, und Landschreiber Werner Rietler und Heinrich Jenni von Glarus. Diese alle hatten zu Hause amtliche Stellungen inne. Für die Dauer des Prozesses zwar ihrer Eide entlassen, war es doch mit ihrer Unparteilichkeit schlecht bestellt, da sie allfällige Vorteile, welche den Schirmorten aus ihrem Urteil erwuchsen, mitgeniessen konnten. Wir begreifen den Stosseufzer der St. Galler Boten, welche die Namen der Richter nach Hause schreiben: «und das ir merken, wer die richter und wie günstig uns die sind!»[1]) — Als Kläger erschien Abt Ulrich persönlich mit einem stattlichen Gefolge von wohl sechzig Personen. Es war zusammengesetzt aus der Abordnung des Konvents, Dr. Bischof und Gotthart Giel, besonderen Boten der Schirmorte, dann Lehenleuten und Anhängern aus Wil und aus anderen Teilen seiner Herrschaft.[2]) — Im Namen der Schirmorte sollten nach Abwicklung der äbtischen Rechtssache Klage stellen, Alt-Bürgermeister Konrad Schwend von Zürich, Hans Rüss von Luzern, Ulrich Kätzi von Schwiz und Landammann Jos Küchli von Glarus.[3])

Gleich zu Beginn des Gerichtsverfahrens legte Abt Ulrich Protest ein gegen die Vollmachten der st. gallischen Boten, welche er als ungenügend erklärte. Mit Schreiben vom 9. März reklamierten daher Bürgermeister und Räte neue Vollmachten von ihrer Stadt.[4]) Daraufhin wurde am 11. März der gültige «*Gewaltsbrief*» ausgefertigt im Namen von «burgermaister, clain und gross rät ouch *gantz gemaind*», und mit dem städt. Sekretsigel bekräftigt. Dieses Dokument, welches im Original im Kantonsarchiv Schwiz liegt, ist deshalb wichtig,

---

[1]) Stadt-A. St. G. Tr. IX 39b. Missiv: *Burgermaister und die rät zuo den Ainsideln an burgermaister und räten zuo Santgallen.* — Original. — d. d. 11. März (donstag nach Reminiscere) 1490.

[2]) Ebenda; E. A. III1 341 e; Mittlg. II 92.

[3]) Vad. II 361.

[4]) Beilage Nr. 17.

weil darin die IV Orte die «herren und *oberen* des hochwürdigen fürsten und herrn, herrn Uolrichen appten des gotzhus zů Santgallen und sines convents» genannt werden. Hiedurch wird das tatsächliche Verhältnis zwischen Abtei und Schirmorten in unzweideutiger Weise nach der landläufigen Ansicht charakterisiert.[1])

Bereits hatte in vier Tagen der Abt vor den Richtern seine Forderungsklage formuliert und die St. Galler die «schlossred getůn», d. h. endgültig darauf geantwortet, als die Vermittler des St. Fidener Berichtes, Graf Georg von Werdenberg-Sargans und Graf Gaudenz von Mätsch, in Einsideln erschienen, und sich anerboten, die obschwebenden Prozesse in Minne beizulegen. Nach langem Hin- und Herreden erklärten sich die Parteien, im Einverständnis mit den Richtern «als die so recht sprechens gern vertragen sind», bereit, die «gütlichait» anzunehmen. Die Vertreter der Schirmorte verstanden sich erst dazu, als sie die Zustimmung von Hause in der Tasche hatten. Für die St. Galler freilich war damit nicht viel erreicht. Sie mussten sich wohl oder übel gestehen, «daß gůetikait nit wit vom rechten sin wurd». Den beiden Grafen, als den speciellen Schutzbefohlenen von Schwiz und Glarus, lagen die Interessen der Schirmorte und des Abtes näher als diejenigen der Stadt.[2])

Am 12. März begannen *die gütlichen Verhandlungen über die äbtische Rechtssache,* am 16. März kamen sie zum Abschluss. Die Forderungen des Abtes waren in der Hauptsache dieselben, welche er bereits auf dem Rechtswege gestellt hatte.[3]) Da sie im allgemeinen, was seine Person und das Stift anbelangte, im Schlussvertrage Berücksichtigung gefunden haben, verzichten wir darauf, sie hier des Speziellen aufzuführen. Nur ein Begehren, das in dieser Sache zu

---

[1]) Beilage Nr. 30. Urkunde mit angehängtem Siegel der Stadt St. Gallen. Auf der Rückseite die gleichzeitige Überschrift: Gewalts-brieff von unsern Eidgnossen von Sannt Gallen. — Neben den Spruchbriefen und der oben erwähnten Kundschaft das einzige auf den Klosterbruch bezügliche Dokument im Kantons-Archiv Schwiz.

[2]) Mittlg. II 92; Vad. II 361.

[3]) Vgl. *die Missive der st. gallischen Boten nach Hause vom 9., 11. und 12. März.* — Originale im Stadt-A. St. G. Tr. IX 39; 39 b; 39 c. Beilagen Nr. 17 und 18: Schreiben vom 9. und 12. März. Äbtische Forderungen im N. schw. Mus. 1796 S. 233, ferner Tom. 925 p. 191 ff.

Handen der IV Orte gestellt wurde und als Richtschnur für deren Forderungen an die Stadt St. Gallen dienen sollte, sei hier wiedergegeben: «Und daruf wär unser gros gefallen und beger, unsern widerwertigen von Santgallen all gwaltsami, hoch und nider gericht zů üwern handen und gewalt zenemen, damit wir und unser nachkomen zů ewigen ziten hinder üch sessint und desterbaß in frid und růwen möchtind pliben.» — Es ist keine Frage: der geriebene Diplomat wollte St. Gallen gleich dem Rheintal als Ablenker benützen; der Übergabsantrag des Vorjahres hielt ihn stets in Sorgen. So versuchte er, die Begehrlichkeit der Schirmorte auf Kosten der Stadt zu befriedigen. Dann würden sie wohl auf weitern Erwerb verzichten, und am Ende eröffnete sich mit der Zeit gar noch eine Gelegenheit, die Stadt durch Kauf wieder an das Kloster zu bringen.[1])

Für die Unterhandlungen zwischen dem Abt und den St. Gallern in Einsideln hatte freilich dieses Begehren keinen Einfluss. Die Stadt musste vorläufig als ebenbürtiger Gegner behandelt werden.

Der Friedensvertrag vom 16. März enthält in 9 Artikeln folgende Bestimmungen:[2])

1. Der jeweilige Abt des Klosters St. Gallen darf auf dem Gebiete seiner Herrschaft — also auch zu Rorschach — bauen, wo er will. Für die Erweiterung der Klostergebäude innerhalb der Stadt werden besondere, dem Abt günstige Grenzen

[1]) Wie weit sich Ulrich's Hoffnungen verstiegen für den Fall, dass die Schirmorte nicht selbst die Stadt in ihren Besitz bringen wollten, beweist folgende im Memorial an die IV Orte sich vorfindende Stelle über seine Forderungen und Wünsche; überschrieben:

Sanntgaller und Appentzeller:

dass die St. Galler und Appenzeller bei künftigen Schädigungen seines Klosters oder bei Abschluss anderer Bündnisse als den vorhandenen «verloren soltind haben alles das, so sy vom gotzhus habent, es sig in koufs wys ald sunst; wie das an sy gewachsen und komen wer, und furter dem gotzhus gehorsam und gewertig sin söllint mit gelüpten und aiden, als sy das von alterhar schuldig und verpunden gewesen sind (Tom. 925 p. 192; Z. U. II_2 184).

Aber einen solchen, sehr dehnbaren Artikel gelang es ihm nicht in die künftigen Verträge hineinzubringen; er hatte später zu sehr an die Erhaltung des vorhandenen Besitzes zu denken.

[2]) Original des Vertrages mit allen Sigeln versehen im Stadt-A. St. G. Tr. IX 40. — Mittlg. II 91 ff.; E. A. III_1 342 Nr. 375, hier fehlt der 5. Artikel.



bestimmt,[1]) doch so, dass solche Bauten weder dem Zweck der städtischen Ringmauer, noch der freien Lage der St. Laurenzenkirche (an iren gesichten), noch dem Kirchhof Eintrag tun sollten. — Für den Fall, dass das Kloster in Rorschach zu Stande kommt, ist doch das Gotteshaus in der Stadt St. Gallen Sitz des Hof- und Pfalzgerichtes für Güter, die in der Stadt oder innerhalb der vier Kreuze gelegen sind. Ferner soll der Stadt «alles heiltumb und gezierd» unverändert daselbst bleiben.

2. Die Stadt bezahlt dem Abt an den Schaden 4000 Gulden.
3. Die Bestimmung des Spaichinger Vertrages von 1457, das Ausburgertum betreffend, ist aufgehoben. Die Gotteshausleute, die bereits Ausburger sind, sollen aus dem Burgrecht entlassen, neue nicht aufgenommen werden.
4. Alle Lehen, welche die Stadt vom Gotteshause hat, sollen die Lehenträger neu empfangen, doch unbeschadet ihrer Ehre. Nur in Bezug auf Varnbüler und Schenkli bleibt es nach Massgabe des St. Fidener Berichtes.
5. Dem Rudolf v. Steinach, Talman, Dr. Hux und andern, welche Gefangene St. Gallens und Appenzells gewesen und gegen Urfehde freigelassen worden waren, sollen diese Verschreibungen herausgegeben und die genannten Personen in ihren Besitz wieder eingesetzt werden.
6. Die Stadt soll den Meister Vitus Maler — von dem es im Schreiben der Boten vom 9. März heisst: wir (die St. Galler)

[1]) «und besunder ob ein regierender herr und abt und der convent hinfür jemer den infang des gotzhus zu Sant Gallen witer machen welte, so sol und mag derselb herr und abt, och sin convent, denselben infang *witern hinden vom kloster untz an der statmur, von sant Gütlis stapfen bis an zweintzig schuch zum Müllertor* (Mittlg. II 93)» .— Die genaue Grenzregulierung wurde im August 1490 durch die Boten der Schirmorte, — von Zürich «Gerolt Meyer», von Luzern «Niclaus Ritzi», die zit hoptman, von Schwiz «Dietrich in der Halten», von Glarus «Heini Jenni» besorgt — laut Tom. 925 p. 190: «Item die Aidgnossen sind desselben tags (mornens nach Mittwuch nach Sant Bartholomeustag — 26. August 1490) gen Santgallen geritten in mainung mit der stat rāt von des winkels wegen ain red ze tund.» — Anshelm (I 367) meldet, der Abt hätte den «winkel in der stat am kloster», der zufolge dieser Grenzbestimmung abgetreten werden musste, vorher gern mit 12,000 Gulden bezahlt.

habint doctor Viten zů Sant Fiden ingesetzt und doctor Bischofen uß der posseß trieben[1]) — bewegen, zu Gunsten von Dr. Johann Bischof zurückzutreten; ist jener aber nicht einverstanden, so soll sie ihn nicht unterstützen.

7. Die Stadt verzichtet auf die Klage gegen den Abt, welche im Bericht zu St. Fiden vorbehalten war.
8. Dieser Vertrag soll allen andern Sprüchen und Urteilen zwischen den beiden Parteien vorangehen.
9. Damit ist die Streitsache durch gütliche Entscheidung erledigt und geschlichtet. Die Parteien sind gehalten, dem Vertrag getreulich nachzukommen.

Der Abt hatte also in der Hauptsache gesiegt. Es war ihm gelungen, die Stadt zu demütigen. *Der Verzicht auf das Ausburgertum war für die Stadt die empfindlichste Strafe: Damit war ihr die Basis zu einer Territorialentwicklung im Sinne der schweizerischen Städtestaaten entzogen.* Abgesehen von der drückenden Nachwirkung für die Zukunft, bedeutete dieser Artikel auch für den Moment eine höchst empfindliche Schwächung der Stadt: ungefähr 600 Bürger mussten aus dem städtischen Bürgerverband entlassen werden. Diesen Schlag hat die kleine Republik nie verwunden.

Die st. gallischen Vollmachtträger kehrten mit dem Vertrage in die Heimat zurück, um die Stimmung der Bürgerschaft zu erfahren. Ihre Mitteilungen erregten einen wahren Sturm der Entrüstung. Es gab eine grosse Partei, welche lieber den Kampf fortsetzen, als die harten Friedensbedingungen annehmen wollte. Zu dieser Haltung haben freilich auch die Briefe und die Aussagen jener hülfesuchenden Boten beigetragen, welche die Geneigtheit des schwäbischen Bundes und des Kaisers zu tatkräftiger Unterstützung schilderten. Ja, es wurde sogar von einem Schreiben des Kaisers gesprochen, welches Zusicherung der Hülfe und das Verbot enthalte, «inen (den Feinden) nütz zů geben». Tatsache ist, dass in jenen Tagen neuerdings die grössten Anstrengungen gemacht wurden, die Stadt in guten Verteidigungszustand zu setzen. Die ganze Mannschaft arbeitete auf den Wällen. Die Erhöhung der Mauer und des Turmes hinter der St. Mangenkirche

---

[1]) S. Beilage Nr. 23.

wurde energisch in Angriff genommen.[1]) Auch scheinen Verbindungen mit den flüchtigen Führern der Gotteshausleute bestanden zu haben, wahrscheinlich auch mit Varnbüler zu Lindau.

Acht Tage nach Abschluss des Vertrages mit Abt Ulrich hatten sich die st. gallischen Bevollmächtigten *zur gütlichen Unterhandlung mit den Schirmorten* wieder in Einsideln einzufinden. Gleich der Beginn der Auseinandersetzungen am 24. März zeigte ihnen, dass die vierörtischen Boten bereits von den Vorkehrungen in St. Gallen unterrichtet waren. Die Reden ihrer Gegner enthielten derartige Drohungen, dass sie unter Mitteilung an dieselben noch gleichen Tages nach Hause schrieben: man möge die Verteidigungsarbeiten einschränken oder besser ganz unterbrechen, «damit uns nit begegne, das ir und wir ze schaffen gewunnen; si (die IV Orte) wend *luter kainen hochmůt noch verachtung von uns nit liden!*»

Der gleiche Brief enthält die Mahnung, frühere Häupter der Gotteshausleute, wie Gerster, Schmid von Gossau und Boppart, nicht auf städtischem Gebiet zu dulden.[2]) Der Rückschlag war so stark, dass die Boten sogar geheimen Befehl gaben, den Otmar Gerster, wenn immer möglich, gefangen zu setzen. Hatte Gerster doch einem treuen Anhänger des Abtes, Plonyer von Rorschach, Mitteilung über den Brief des Kaisers gemacht, worauf sich die Vertreter St. Gallens in Einsideln veranlasst sahen, die Existenz eines solchen Schriftstückes zu bestreiten. Die Furcht, Gerster möchte schliesslich gegen Zusicherung der Straflosigkeit als Zeuge gegen sie auftreten und die Absichten der städtischen Politik bezüglich der Gotteshausleute in dem abgelaufenen Handel des nähern auseinandersetzen, mag dieses Vorgehen veranlasst haben. Gefangen war er mundtot; «das were zemal uns nutzlich und gůt».[3]) Trotz nochmaliger Mahnung in einem Missiv vom folgenden Tag erfahren wir nichts davon, dass die Gefangen-

---

[1]) Vom 19. März an — Miles, Beilage Nr. 1 — also unmittelbar nach der Rückkehr der Boten von Einsideln; ferner ihr Schreiben vom 24. März. Beilage Nr. 19. — Vgl. Vadian II 366.

[2]) «Dass si bi üch nit wandlind *in kainen weg*» —, was wohl auf bereits angebahnte neue Verbindung mit den ehemaligen Alliierten schliessen lässt.

[3]) Vgl. hierüber Missiv der st. gallischen Boten vom 24. März. Stadt-A. St. G. Tr. IX 39 d. — Beilage Nr. 19.



nahme wirklich erfolgt sei. Immerhin hat man wenigstens in den folgenden Tagen Erkundigungen über ihn eingezogen.[1])

Die gütlichen Verhandlungen vom 24. März ab wurden von den beiden Grafen und den Konstanzer Vermittlungsboten, Bürgermeister Schatz und dem Ratsmitglied Hans von Ulm,[2]) geleitet; doch hatten beide Parteien sich ausdrücklich gerichtlichen Entscheid vorbehalten, falls keine Einigung zu Stande käme.

Das Recht zu ihren Ansprüchen leiteten die Schirmorte einesteils aus der materiellen Einbusse her, welche die Intervention ihnen verursacht hatte, andernteils aus der Nichtbeachtung und Verhöhnung ihrer durch Vertrag vorgezeichneten Unterstützung der Abtei. Ferner kam in Betracht die Tatsache, dass die ihnen eidlich verbundenen Gotteshausleute zum Abfall und Ungehorsam aufgereizt worden waren. — Trotzdem man den St. Gallern gesagt hatte, die Schirmorte würden die Gebietsabtretung Appenzells mit der Geldentschädigung, welche von da zu erwarten stand, auf 40,000 Gulden werten, wagten sie doch eine Summe von 3000, und als die Vermittler diesen Vorschlag zurückwiesen, eine solche von 6000 Gulden als Schadenersatz anzubieten. — Darauf antworteten die vierörtischen Boten kurzweg weg mit folgenden Forderungen: 35,000 Gulden Kriegsentschädigung und alle Besitzungen ausserhalb der vier Kreuze; das Recht, einen Vogt mit 200 Gulden Gehalt — für die damalige Zeit eine ausserordentlich hohe Bezahlung[3]) — in die Stadt zu setzen; Auslieferung der Urkunde betreffend Unveränderlichkeit und Unveräusserlichkeit der Vogteien und Gerichte der Gotteshauslandschaft;[4]) Entschädigung

---

[1]) *St. G. Ratsbuch (1489—1497)* anno LXXXX⁰, *S. 31.* «Uf sambstag vor Judica — 27. März — haut Z. Schili aim raut erzellt: es sig ain Locher von Lümischwil in sinem hus gesin und haut im gesagt, Fuchs Gerster sig zû Lümischwil wol 3 oder 4 tag gesin, hab mit dem Plonier red gehept, und im Plonier sicherhait, frid und glait geben, und sig darуf gen Ansideln gangen, und welle im sine sachen gût machen, und hab Gerster ain gût hoffnung, sin sach werd gût, und maint do der ietz dannen gangen ist, er sig uf Rorschach.»

[2]) N. schw. Mus. 1796 S. 247; ferner vorgenanntes Schreiben vom 24. März. — Beilage Nr. 19.

[3]) Der Vogt im Rheintal, welcher die neue Eroberung verwaltete, bezog nur 100 Gld. nebst freier Wohnung. E. A. III1 352 n. — Behausung auf Kosten der Stadt ist in der Forderung der IV Orte für den Vogt von St. Gallen wohl stillschweigend vorausgesetzt.

[4]) Vgl. ob. S. 19.

der Besatzung, welche auf Schloss Rorschach gelegen hatte; Genugtuung für den Tod eines Glarners, der auf unredliche Weise im Krieg erschossen worden war; ferner eine schriftliche Erklärung, dass St. Gallen um den Frieden und die Strafe gebeten und die IV Orte alle Ursache zu solcher Bestrafung gehabt haben.[1])

Das Begehren, über die Stadt St. Gallen einen Vogt zu setzen, das man in St. Fiden hatte fallen lassen, taucht also hier wieder auf; es ist ohne Frage auf die oben erwähnten Bemühungen des Abtes zurückzuführen. Das Verlangen nach den stadt-st. gallischen Besitzungen in der Gotteshauslandschaft und nach der genannten Urkunde bildet die beste Illustration zu den immer noch zwischen den Schirmorten obschwebenden Verhandlungen über die Erwerbung des äbtischen Herrschaftsgebietes. Vergebens wies Bürgermeister Merz auf die treulich erfüllte Bundespflicht während der vergangenen grossen Kriege hin, um Nachsicht von Seiten der IV Orte zu erlangen, — der Verlust der selbständigen Stellung schien anfangs unvermeidlich. Man war zeitweise beiderseits auf dem Punkte, das «Recht» anzurufen und auf die «Gütlichkeit» zu verzichten. — Nach Vadian war es besonders Luzern und Schwiz daran gelegen, die Institution des Vogtes durchzusetzen. Wie in St. Fiden kam den St. Gallern auch hier wieder Hülfe von Zürich. Während der über eine Woche dauernden Verhandlungen trat leicht erklärlicher Weise der stets bestehende Gegensatz zwischen Ländern und Städten in den Äusserungen der Vertreter von Schwiz und Glarus hervor. Das bewirkte, dass Luzern sich schliesslich auf die Seite Zürichs stellte. Das gemeinsame städtische Interesse erwies sich in dieser Frage stärker, als die Trennung nach französischen und österreichischen Sympathien. Schwiz und Glarus «hetten lieber, das unser stat ain dorf were denn

---

[1]) *Zürich. Ratsmanual 1490. IM.* S. 43: Uf zinstag nach Oculi. — 16. März. — «Herr Swennden zů schriben, das min hern ime in der sach gegen der stat Santgallen mit andern boten ein abtrag zu vordern gewalt geben, *doch das im vertrag begriffen werd, das die von Santgallen wider uns vier ort misstan und usserfaren und uns daruf erbeten haben sölichen bericht und abtrag anzunemen, damit si rechtvertigung überhebt weren* und mogen liden, das man suß ir eren schone.» — S. 49: Uf zinstag nach Letare. — 23. März. — Instruktion für Schwend «glicher wis wie vor lut einem misif» (gemeint ist eben das erwähnte Schreiben vom 16. März).

ain stat und *fuerchtend unser stat mocht inen zů tagen nit wol erschiessen;* die von Zürich und Lucern wæren aber ainer bessern mainung», heisst es in einem Schreiben der st. gallischen Boten vom 3. April, worin über die Schlussverhandlungen nach Hause berichtet wird.

Heinrich Göldli von Zürich und der allmächtige luzernische Staatsmann Ludwig Seiler mussten nach Schwiz, andere nach Glarus reisen, um durch Vorstellungen das Einverständnis der Länderorte mit dem gütlichen Vertrag, dem Resultat der Verhandlungen, zu gewinnen. Er entsprach freilich nur zum kleinen Teil den ursprünglichen Forderungen. Auf den «Vogt» hatte man, dank des Gesinnungswechsels Luzerns, seitens der IV Orte verzichtet. Die Stadt St. Gallen hatte ihre hart angefochtene Souveränetät retten können.[1])

Der Vertrag, welcher am 2. April ausgefertigt wurde, enthält folgende Bestimmungen:

1. Die Stadt St. Gallen übergiebt den IV Orten als Eigentum das Schloss Oberberg und die zwei Gerichte Oberberg und Andwil, mit allen Rechten und Zubehör. Der Verlust, der hiedurch dem städtischen Spitalgut erwächst, soll von der Stadt aus ihrem eigenen Vermögen ersetzt werden.[2])
2. St. Gallen tritt den IV Orten das «Gredhus» zu Steinach ab, mit den Zöllen und allen daran haftenden Befugnissen; ferner alle Rechte der Stadt in den Dörfern Ober- und Nieder-

---

[1]) Über die Verhandlungen vergleiche die beiden Originalmissive der «*rät zu den Ainsideln an burgermaister und räte zu Santgallen*» vom 25. März und 3. April. Stadt-Archiv St. G. Tr. IX 39e und 39f. Das erstere in Beilage Nr. 20. — Ferner Vad. II 364. — Von sehr zweifelhaftem Wert ist ein Eintrag *Rütiner's* in seine Commentationes: I 23:

«Bello Helvetico nostro Helvetii pro damno poscerunt 30,000 fl. z' Ansidlen in comitiis; iniunxerunt etiam consuli nostro Mertzen, ut breviter responsum referat vel moriatur. Reversus collecto comitio (?) S. Laurentii templo civibus aperuit, rogando: si velint rennuere, ut ipsi eum decollentur; malit enim ab eis pati quam ab Helvetiis.»

Während der Verhandlungen über die Entschädigung an die Schirmorte ist Merz gar nicht nach St. Gallen zurückgekehrt; oder es müsste sich denn diese Bemerkung auf Vorverhandlungen beziehen, die neben der äbtischen Streitsache in der zweiten Woche des März einhergegangen sein mögen.

[2]) Eine bemerkenswerte humanitäre Vorsorge aus jener Zeit!

steinach. Die neuen Besitzer sind gehalten, Gred und Zölle unverändert beizubehalten.

3. St. Gallen zahlt an die IV Orte 10,000 Gulden Kriegsentschädigung, in zwei Raten: St. Gallentag 1490 (16. Oktober) 4000, St. Gallentag 1491 die übrigen 6000 Gulden.
4. Die Verschreibung über Unveränderlichkeit und Unveräusserlichkeit der Gotteshauslandschaft ist, soweit sie die Stadt St. Gallen betrifft, ausser Kraft gesetzt.
5. Die St. Galler bleiben im Bund mit den IV Orten samt Bern und Zug, auch bei dem Reich, «deßglich bi ir stat regiment, ordnungen und satzungen, wie si von alter har und bis ietz das im bruch gewesen sind, onverletzt ir eeren».
6. Des «Varnbüler's, «wyland burgermeister zů St. Gallen, und Hansen Schenklin's statschribers halb» bleibt es bei den Bestimmungen des St. Fidener Vertrages.
7. Damit ist die Streitsache zwischen den beiden Parteien völlig abgetan und erledigt.[1])

Mit den Worten: «Gott der herr sye es gelopt!» begleiten die st. gallischen Boten in ihrem Briefe an die Heimat die Mitteilung vom Abschluss dieses Vertrages. Das ist wohl ein Beweis dafür, dass sie einem ungünstigern Ausgang entgegengesehen hatten. Freilich auch so war die Einbusse empfindlich genug. Vor allem schmerzte der Verlust der Besitzungen in der Gotteshauslandschaft.[2])

---

[1]) Einzig gedruckt im N. schw. Mus. 1796 S. 247 ff. In den E. A. fehlt diese Urkunde. Daneben musste die Stadt noch die Besatzung von Rorschach entschädigen — mit demselben Betrag, den sowohl Appenzeller als Gotteshausleute laut besondern Vertragsartikeln zu entrichten hatten. Georg Pfund hatte im Namen seiner Mannschaft ein Gesuch um Entschädigung an die Schirmorte gerichtet. E. A. III1 341 l.

St. G. Seckelamtsbuch 1490, fol. 89 a:

«usgen den gesellen uf schloss zů Rorschach mit namen Jory, Casp. Werly, den Pfunden und Kunrat Plonyer und andren 110 fl.»

Nach Quittung im Stiftsarchiv (Kopie) wurde diese Summe an die Boten von Schwiz entrichtet. — Zinstag vor Sant Jörgentag. — 20. April 1490. — Ferner *Seckelamtsbuch* fol. 89 a:

«usgen dem schriber von Zürich umb den bericht brief, der zů Sant Viden gemacht ward 50 fl. in gold und 2 fl. in gold trinckgält», eine weitere Nebenbedingung.

[2]) Vadian meint, die von St. Gallen hätten die Geldentschädigung für dieselben «wol zů zalen ghan»; die IV Orte hätten sie ja doch nur dem Abt verkauft, also statt der Be-

So drückend übrigens in materieller Hinsicht die Bestimmungen des Einsidler Vertrages waren, einen moralischen Erfolg haben die st. gallischen Bevollmächtigten doch davongetragen. Es war ihnen gelungen, durch einen *besondern Vertragsartikel die Anerkennung der bedrohten Souveränetät ihrer Stadt dokumentieren zu lassen,* — und ferner ihre Gegner zum Verzicht auf die geforderte demütigende Erklärung ihrer Schuld zu bringen.[1]) Die erstere Errungenschaft ist besonders wichtig, weil sie einen Sieg über den Einfluss und die Politik Abt Ulrichs bedeutet. Sie ist ohne Zweifel aber auch ein Zeugnis *für das Solidaritätsgefühl des städtischen Bürgertums.*

Den Bestimmungen dieses Einsidler Friedensvertrages hatte die Stadt St. Gallen nachzukommen, so sehr sie sich auch sträuben mochte. Nur zwei Punkte erlitten dabei eine gewisse Modifikation. Die Zahlungstermine für die Kriegsentschädigung von 10,000 Gulden wurden auf die mehrmaligen Gesuche der St. Galler hinausgeschoben «denn si ganz umb iren glouben (Kredit) komen sygen». Das war aber auch alles.[2]) Die dringenden Bitten um ganzen oder teilweisen Nachlass der Strafsumme erfuhren scharfe Zurückweisung.[3]) Mit dem

---

sitzungen doch Geld angenommen. Die IV Orte bestanden aber damals sicherlich weniger auf der Übergabe der Besitzungen, weil es «abt Uolrichen gelegener was», als weil ihnen dieselben zur Abrundung ihres künftigen Untertanenlandes passend erschienen. Von derartigen Herrschaftsgelüsten zur Zeit der Friedensverträge konnte aber Vadian nichts wissen: die Verhandlungen über den äbtischen Übergabsantrag sind so vorsichtig geführt worden, dass selbst heutzutage, wo alle Archive offen stehen, nur spärliche Notizen deren Existenz verraten.

[1]) Der Vertrag enthält in der Einführungsformel einzig die Bemerkung, die St. Galler hätten gebeten «gütlichen vertrag mit inen anzenemen und si sölicher rechtfertigung zů überheben», nicht aber das Geständnis ihrer Missetat. N. schw. Mus. 1796 S. 248.

[2]) Stadt-A. St. G. Tr. IX 43 d: *Ein Certifikat für den Seckelmeister von St. Gallen, Kaspar Rugg, nach Nürnberg, um dort ein Anleihen aufzunehmen.* — Geben am donstag nach Sant Gallentag anno Dom. LXXXX°. — 21. Oktober 1490.

Burgermaister und rät
der statt zů Sandt Gallen.

[3]) E. A. III1 362 y; 365 x; 370 y; 376 c; 378 f; 392 b; 425 p; 427 d; 429 l. — N. schw. Mus. 1796 S. 284. — Einzig Zürich war einem Nachlass der Strafe nicht abgeneigt; die andern Orte wollten nichts davon wissen. Vgl. Stadt-A. St. G. Tr. IX 44: *Schreiben des Bürgermeisters Lienhart Merz und des Stadtschreibers Hans Schenkli an St. Gallen über ihre bezügliche Gesandtschaftsreise zu den IV Orten.* — Dat. Zürich, mentag vor Sant Kathrinentag a° LXXXX°. — 22. November 1490.

Jahre 1493 war die Schuld getilgt.[1]) — Ferner wurde die Bestimmung bezüglich des Stadtschreibers Schenkli, der ursprünglich das Schicksal Varnbüler's hätte teilen sollen, nicht aufrecht erhalten. Seit der Richtung zu St. Fiden hatte die Stadt sich Schenkli's versichert, um ihn auf Verlangen den IV Orten zur Aburteilung ausliefern zu können. Ende April wurde er auf geschehene Bürgschaft hin in sein Haus interniert.[2]) Im Mai und Juni beschäftigten sich vierörtische Boten mit der Angelegenheit. Sie begnügten sich, den Übeltäter Urfehde schwören zu lassen, und ihn aus der Stadt zu verbannen; allein die St. Galler, welche den amtserfahrenen Stadtschreiber nicht wohl missen konnten, baten, man möge ihm gestatten, in der Stadt zu bleiben und seine Amtsdauer auszudienen, «dann si in nit anders erfinden, dann als einen fromen man».[3]) Der bezügliche Abschied giebt keine Auskunft über die Antwort der IV Orte; aber die Tatsache, dass Schenkli

---

[1]) Stadt-A. St. G. Tr. IX 49: *Quittung der IV Orte um die 10,000 Gulden, mit dem Sigel Zürichs.* — Datiert an Sant Felix und Regula . . . . . . nach Crists gepurt vierzechenhundert nüntzig und drüw jar. — 11. September 1493. (Original.)

Nach *Quittungskopien im Stiftsarchiv* erfolgten die einzelnen Teilzahlungen unter folgenden Daten:

mentag nach dem maytag . . .	— 2. Mai	1491 . .	4000	Gulden,
fritag nach mitterfasten	— 6. April	1492 . .	3000	»
zinstag nach Sebastiani	— 22. Januar	1493 . .	1500	»
am Tag der Universal-Quittung . .	— 11. September	1493 . .	1500	»

Die Teilquittungen sind im Namen der VII Orte ausgestellt, da Zug, Uri und Unterwalden, wie später zu erläutern sein wird, ebenfalls an der Summe partizipierten.

[2]) St. G. Ratsbuch (1489—1497) S. 34: *gross raut uf zinstag vor Jeory a° 90.* — 20. April 1490.

«Des statschribers Schenklis halb ist sinen průdern und fründen uf ir anpringen antwurt worden, ain raut well in in das hus schweren lassen, darin er untzhar gewont haut; doch das er trostung tůg umb I^m gulden, wenn er gemant werd, sich für raut ze stellen und rechtvertigung ze erwarten. Die trostung haut er ton, desglich den aid zů sin hus lut zwaier briefen deshalb versiglet.»

Eid Hans Schenkli's im Stadt-A. St. G. Tr. IX 42 b (Original). — Datiert vom 20. April 1490. — Zeugen: Unterbürgermeister Hans Rugglisperger, Anton Schenkli, Stadtschreiber und Heinrich Unrichtig, genannt Semli, vom Rat zu Wil. — Der Schwörende wird ihr Bruder und Schwager genannt.

[3]) E. A. III₁ 348 i, k; N. schw. Mus. 1796 S. 253. — Stadt-A. St. G. Tr. IX 42 a. Missiv (Original). *Der vier ort Zürich, Lutzern, Schwitz und Glaruss räte iets zuo Wil versamelt* an (Adresse): *Den fürsichtigen, ersamen, wisen burgermaister und rat zuo Santgallen, unsern guten fründen und getrüwen lieben Aidgnossen.* (!) — Dat. an unsers herren

uns in der Folgezeit wieder als Stadtschreiber entgegentritt, lässt ihre Zustimmung erkennen.[1])

Der materielle Schaden der Stadt St. Gallen betrug allein schon nach den Bestimmungen der beiden Einsidler Verträge, soweit sie sich in Zahlen umsetzen lassen, 22,000 Gulden;[2]) ganz abgesehen von den Ausgaben für die eigene Kriegsrüstung, und abgesehen von dem Verlust der Ausburger, welcher als eine materielle und moralische Einbusse zugleich erscheint.

«Des müssent si lange spülen und weben!» höhnt der Dichter eines äbtischen Siegesliedes.[3]) — Aber Von Arx in seinen «Geschichten

---

fronlichnams abend anno Dom. LXXXX. — 9. Juni 1490. — Aufforderung an die Stadt St. Gallen, ihren Stadtschreiber Schenklin, der früher gefangen gewesen, nach Wil zu schicken, damit man ihn dort Urfehde schwören lasse, nach dem Vertrag der «vor üwer stat im feld gemacht . . . . . ist.»

[1]) Vgl. oben S. 173 Note 3. — Noch zur Zeit des Schwabenkriegs war Schenkli Stadtschreiber (E. A. III1 603); im März 1501 als Stadtschreiber einer der Schiedsrichter zwischen Zürich und der Grafschaft Baden (E. A. III2 104 Nr. 48); bald darauf brachte er es sogar zum Bürgermeister (Vad. III 342; Näf 64). Schliesslich trat er in äbtische Dienste, wurde Vogt zu Lichtensteig und stand fortan der Stadt feindselig gegenüber. (Ebenda.)

[2]) Entschädigung an Abt und Eidgenossen 14,000; Kaufsumme, welche der Abt für das abgetretene Oberberg und Steinach zahlte, 8000 Gulden.

Anshelm (I 368) schätzt den Gesamtschaden der Stadt auf 100,000 Gulden. Diese Summe ist doch wohl zu hoch gegriffen, auch wenn man den Ausfall an Erwerb mit in Anschlag bringt.

Interessant ist die Spezifikation *Heinrich Brennwalds*, der im allgemeinen auf Anshelm basiert, mit dem er jedenfalls während dessen Arbeiten auf dem Zürcher Archiv (Wegele, Deutsche Historiographie, S. 293) bekannt geworden war. — *Ungedruckte Chronik* (Manuskript auf der Stadtbibliothek Zürich).

S. 398:	Dem Abt	4,000	
	Gebietsabtretung innert den Mauern . .	12,000	
	Keine Ausburger mehr, wird für . .	2,000	«geacht»
	Kriegsrüstung und Niederbrennen der Vorstädte «umb»	20,000	
	Gebietsabtretung an die Eidgenossen .	12,000	
	Bar an Eidgenossen	10,000	
	was zusammen	60,000	Gulden ausmacht.

Da er nachher hinzufügt: «also sprechend die von Santgallen, das allain si und ir stat dieses kriegs über um hundert tusent gulden komen sigint, und wert nit lenger den IIII wochen» — so müsste man annehmen, dass er den Ausfall an Erwerb auf die enorme Summe von 40,000 Gulden schätzte.

[3]) Liliencron II 286.

des Kantons St. Gallen» hat sicherlich nicht unrecht, wenn er die Frage aufwirft, ob nicht gerade diese Niederlage den Grund zu künftigem Wohlstand gelegt habe. — Der Versuch, eine politische Rolle zu spielen, war missglückt; ein abermaliger Anlauf zur Zeit der Reformation verlief ebenfalls resultatlos: St. Gallen blieb Handelsstadt in ungeteilter Kraft.

2. Bestrafung der Appenzeller und Gotteshausleute auf den Tagen zu Wil.

Nachdem so die Stadt St. Gallen zur Sühne für ihr Vergehen angehalten worden war, begaben sich in der zweiten Hälfte April Boten der Schirmorte nach Wil, um die andern Glieder des aufgelösten Waldkircher Bundes zu bestrafen. Diese Boten waren Konrad Schwend und Hans Wätlich von Zürich, Werner v. Meggen und Peter Fankhuser von Luzern, Dietrich in der Halden, der jüngere, von Schwiz und Hans Tschudi und Heinrich Tolder von Glarus. Einige unter ihnen hatten bereits an dem Einsidler Tage teilgenommen.

Einem besondern Artikel des Rorschacher Vorfriedens zufolge war es Sache der IV Orte, die Entschädigung der Appenzeller an den Abt zu bestimmen. Über die bezüglichen Verhandlungen wissen wir äusserst wenig. Ende April kam ein Vergleich zwischen dem Abt und den Appenzellern einerseits und den IV Orten und den Appenzellern anderseits zu Stande, welcher der appenzellischen Landsgemeinde zur Bestätigung vorgelegt werden sollte.[1]) — Für die appen-

[1]) E. A. III1 345 u. 346 Note b. — Der hier erwähnte luzernische Gesandtschaftsbericht vom 27. April, von Wil aus, enthält die «Artikel der früntlichen Beredung», welche von Zellweger (U. II2 184; G. II 205) irriger Weise auf die Einsidler Tagsatzung verlegt werden. Dort hatte man offenbar vor Ostern keine Zeit mehr für diese Verhandlungen, trotzdem sie vorgesehen waren.

Vgl. *Zürcher Ratsmanual 1490. IM.* S. 72: Uf donstag in der osterwochen. — 15. April. — «Fürer ist den boten uf den tag gen Wyl befolhen: Der uflegung halb gen den von Appenzell haben si befelch zů handlen, wie daz nechst uf den tag gen Einsidlen befolhen ist.»

Tom. 925 p. 184 enthält die Artikel der «früntlichen Beredung» ohne Datum. Vorher die Bemerkung: «Item hernach volgend etliche memorial und abreden, die dehain datum haben.»

zellischen Boten war es ein hartes Stück Arbeit, ihrem Volke Kenntnis von den Strafbestimmungen zu geben und es zugleich von unüberlegten Gewaltakten abzuhalten. Die Aufregung drohte sich durch einen Einfall ins Rheintal Luft zu machen.[1]) Es trat also auch hier, wie bei den St. Gallern, zeitweise die Absicht hervor, den Kampf noch einmal aufzunehmen. Schliesslich müssen aber doch unter der Einwirkung der Besonnenen die den Abt betreffenden Vereinbarungen gutgeheissen worden sein; denn bereits *am 10. Mai wurde der Vertrag ausgefertigt.*

Er enthält folgende Artikel:

1. Appenzell entschädigt den Abt mit 4500 Gulden, zahlbar je zur Hälfte auf Martini 1490 und 1491.
2. Abt und Konvent mögen künftighin auf des «gotzhus ertrich» bauen, was ihnen beliebt, ohne Widerrede derer von Appenzell.
3. Bei Todesfällen gilt sowohl in dem Gotteshaus als auf appenzellischem Gebiet das Erbrecht des Ortes, wo der Verstorbene sesshaft gewesen ist. Doch soll das Stift auf das Erbgut innerhalb der appenzellischen Landesmarken keinen «Erschaz noch Fall» legen, ferner dasselbe weder zu Lehengut machen noch vor dem Pfalzgericht «berechtigen».
4. Die Appenzeller sollen die Rorschacher, ihre Mit-Weidgenossen, bei ihren Weidgängen und Gemeinwerken bleiben lassen, wie solche vor der Festsetzung der Gerichtsmarken[2]) bestanden haben.
5. Diese Artikel sollen beiden Parteien an allen andern «stucken, rechtungen und harkomen» unschädlich sein.[3])

Der Vertrag enthält für die Appenzeller nur eine einzige empfindliche Bestimmung, die Geldentschädigung.[4]) Im Vergleich zu den

---

[1]) *Kaiser's Sammlung. 1490. 2. Mai* (Sonntag nach Philipp und Jacob). — Hans Sonnenberg, Vogt zu Werdenberg, giebt Luzern Nachricht 1) über einen, laut einer heute morgen 5 Uhr aus Altstätten eingetroffenen Botschaft, befürchteten *Einfall der Appenzeller ins Rheintal.* 2) . . . . — (St. A. Luzern. Missive [Original]).

[2]) Vom Jahre 1458. Vad. II 173.

[3]) E. A. III₁ 345 b; Mittlg. II 98; Z. U. II₂ 190.

[4]) Die 4500 Gulden wurden erst im Juni 1492 voll entrichtet. Quittung: Z. U. II₂ 243. Stifts-A. Missiv: *Landamman und rät zuo Appenzell an den Abt* (Original). — Datum St. Conratstag LXXXX. — 26. November 1490. — Bitten um Nachsicht wegen

St. Gallern, welche dem Abt allerdings fünfhundert Gulden weniger zu bezahlen hatten, dafür aber andere weitgehende Zugeständnisse machen mussten, waren die Appenzeller sehr glimpflich behandelt worden.

Weniger gefügig zeigten sich die Appenzeller in Bezug auf die Ansprüche der Schirmorte. Sie hatten ihnen bereits das Rheintal abgetreten; aber nichtsdestoweniger wurde noch eine Kriegsentschädigung von viertausend Gulden begehrt, freilich mit dem Vorbehalt einer Ermässigung für den Fall, dass die Festsetzung der Grenzmarken zwischen Appenzell und Rheintal zu Gunsten der neuen Besitzer ausfalle. Daneben sollte die Besatzung, die seinerzeit Schloss Rorschach verteidigt hatte, mit 110 Gulden entschädigt werden. Auch wurden die Fässer, welche die Appenzeller im Rheintal liegen hatten, angesprochen, und die Auslieferung der Banner und Fähnchen der Städte Schaffhausen, Wintertur und Sargans gefordert, die als alte Kriegsbeute in den Händen der Appenzeller lagen; ferner die Herausgabe der Briefe und Rödel das Rheintal betreffend, und die Verschreibung über die Unveräusserlichkeit der Gotteshauslandschaft. Daneben figurieren noch einige andere minder wichtige Punkte.[1])

Die appenzellische Landsgemeinde gab zur Antwort: eine Grenzregulierung zwischen Appenzell und Rheintal begehre sie nicht; und die 4000 Gulden «bitte sie nachzulassen», da si sunst von großem gůt gestanden sigen»; die Entschädigung an die Rorschacher Besatzung möge man so viel wie möglich «mindern». In Bezug auf die Banner aber meinten die Appenzeller, ihre Vorfahren haben sie ehrlich gewonnen, sie «tören das nit nachlaussen». Wenn die IV Orte ihnen hierin entgegenkommen, so wollen sie dafür auf ihre Fässer im Rheintal verzichten. Die Angelegenheit bezüglich der Verschreibung über die Unveräusserlichkeit der Gotteshauslandschaft übergeben sie ihrer Obrigkeit zur Entscheidung (setzen si zu minen herren); die Briefe und Rödel über das Rheintal aber wollen sie herausgeben etc.[2])

---

der Bezahlung; die Steuern seien noch nicht eingegangen. — Ebenda ähnlicher Brief (Original) vom 7. Februar 1491; dann vom 15. Februar 1491 ein Missiv (Original), das Versprechen baldiger Bezahlung gemäss der Mahnung des Abtes enthaltend. — Ferner vgl. E. A. III1 401 b.

[1]) E. A. III1 346: Luzernischer Gesandtschaftsbericht Punkt 5—10. — Z. U. II2 185.

[2]) Nur in *Tom. 925 p. 194*: «Den von Appenzell antwurten uf die abgeredten artickel,

Die Forderungen der vierörtischen Boten und die Zugeständnisse der Appenzeller giengen also weit auseinander. Auf dem Tage zu Wil kam es für diesmal nicht zu einer Einigung. Als aber hernach die Boten der IV Orte nach Appenzell reisten, fand die Frage der Grenzregulierung ihre Erledigung. Auch wurde in den Abschied vom 31. Mai nicht nur die Bitte der Appenzeller aufgenommen, von weiterer Strafe abzusehen, sondern überdies ausdrücklich bemerkt, es sei den Boten viel Ehre angetan worden.[1]) Das waren günstige Anzeichen für die Appenzeller.

Inzwischen gaben diese auch dem eidgenössischen Vogt zu Rheinegg die Urkunde über das Rheintal heraus.[2])

Die endgültigen Strafbestimmungen, die gegen früher ausserordentlich milde waren, zeitigte erst eine *spätere Tagsatzung zu Wil*, vom 7. bis 9. Juli 1490. Der endgültige Vertrag datiert vom 9. Juli. Folgendes ist sein Inhalt.[3])

1. Appenzell bezahlt an Jörg Pfund, Konrad Plonyer und ihre Mithafte, welche auf Befehl des Abtes und der Schirmorte das Schloss Rorschach verteidigt haben, 110 Gulden.
2. Die Fässer der Appenzeller, welche im Rheintal liegen, gehen in das Eigentum der IV Orte über.
3. Allfällige Briefe über die Unveräusserlichkeit der Gotteshauslande werden den Schirmorten ausgehändigt.
4. Die Appenzeller geben alle Briefe heraus, die sie bezüglich des Rheintales und der Herrschaft Sax besitzen.
5. Güter und Gülten, welche Toggenburgern gehören, aber innerhalb der appenzellischen Landesmarken liegen, sollen von der bezüglichen Kriegssteuer befreit sein, «diewil doch die uß Toggenburger-grafschaft an solichem handel missfall gehept haben».
6. Droh- und Missworte gegen einander sollen von allen Parteien abgestellt werden.

---

so si ain ir gemeind habent gebracht.» — Beilage Nr. 13. — Bisher ungedruckt und unbekannt.

[1]) E. A. III1 348 d.

[2]) E. A. III1 352 o.

[3]) E. A. III1 356 d; Z. U. II2 207.

7. Die Appenzeller bezahlen denen von Altstätten, Bernegg und Marbach jährlich 10 ℔ Pfennig an die Reichssteuer. Dieser Betrag ist mit 280 ℔ Hauptgut (d. h. kapitalisiert) ablösbar.
8. Des Holzhaues halber zu Marbach bleibt es bei den Bestimmungen des bestehenden Vertrages.
9. Auf die Auslieferung der Banner von Schaffhausen, Wintertur und Sargans wird verzichtet, in der Hoffnung, die Appenzeller werden solche sonst «durch fründschaft und liebe» den IV Orten übermitteln.[1])
10. Die ursprünglich geforderten 4000 Gulden werden nachgelassen «in ansehung der gůten fründschaft — und umb dass si hinfür gemeret und nit geschwächet werde!»

    Künftige Mark-Streitigkeiten zwischen den Appenzellern und dem Rheintal unterliegen dem Richterspruch der IV Orte.
11. Alle diese Artikel sollen denen von Appenzell an ihren Rechten und Obrigkeiten, ihren Landesmarken und ihren Bünden mit den Eidgenossen keinen Schaden bringen. Damit ist alle Feindschaft abgetan — «doch darin ußgesöndert die personen, von denen die benannten von Appenzell in die sach gefüret sind, ouch aman Schwendiner».

Die IV Orte hatten sich sehr nachgiebig gezeigt. — Es ist bemerkenswert, dass mehrere der Bestimmungen fürsorglich die neu gewonnene Herrschaft, das Rheintal betreffen. — Für die Appenzeller freilich war der Verlust des Untertanenlandes die schwerste Strafe; der Nachlass des Strafgeldes von 4000 Gulden konnte hiefür nicht entschädigen.[2]) Sie hatten zwar einst nur 6000 Goldgulden für das Rheintal bezahlt; aber nach Anshelm wurde es zur Zeit des Klosterbruchs auf 20,000 Gulden geschätzt. Einem Ertrag von 1000 Gulden mag wohl ein solches Kapital entsprechen;[3]) in den ersten Jahren

[1]) Vgl. hiezu E. A. III1 406 d.

[2]) Lied: «In gotes namen heb ich an» — Liliencron II 286 — enthält eine Unrichtigkeit: «er (der Bär von Appenzell) můsst drütusend guldin und Rintal ufgeben» — vielmehr 4500 Gulden an den Abt, keine Geldentschädigung, aber dafür das Rheintal, an die Eidgenossen.

[3]) Vad. II 366.

der eidgenössischen Herrschaft war aber der durchschnittliche Ertrag bedeutend geringer.[1]) — Die Entschädigung an den Abt mitgerechnet, ist die Einbusse der Appenzeller durch den Rorschacher Klosterkrieg doch zum mindesten auf 20,000 Gulden anzuschlagen.

Jahre hindurch trug man sich in den Appenzeller Bergen mit der Hoffnung, das verlorene Herrschaftsgebiet zurückzubekommen. Nach Ablauf des Schwabenkrieges wurde es als Aequivalent für die geleisteten Dienste von den Eidgenossen erbeten; allein nur die Anteilschaft an der Regierung war zu erreichen.[2]) 1503 hielt zum ersten Mal wieder ein appenzellischer Vogt seinen Einzug ins Rheintal.[3])

Als im Sommer 1490 über die Strafbestimmungen mit den IV Orten verhandelt wurde, liess sich die neue Obrigkeit Appenzells angelegen sein, die Hauptvertreter der Schwendinerschen Politik zur Verantwortung zu ziehen. Jene vierörtischen Boten, welche im Abschied die gute Aufnahme durch die Appenzeller hervorheben, verfügten, der Alt-Landweibel Lüssi möge seinem Gewerbe sicher nachgehen, da die Sache berichtet sei.[4]) Die übrigen sollten nach des Reiches Recht von dem Gericht zu Appenzell bestraft werden. Die

[1]) Jahresrechnungen:

Jahr	Quelle	Stelle		Ertrag	
1494	E. A. III_1	460 xx	circa	250	Gulden
1495	»	483 ee	»	550	»
1496	»	508 x	»	670	»
1497	»	542 bbb	»	760	»

(1 Saum Wein durchschnittlich zu 2 Gld. gerechnet, vgl. Z. U. II_2 96.)

Jahr	Quelle	Stelle		Ertrag	
1498	E. A. III_1	572 mm, pp	circa	1000	Gulden
1499	»	615 lll, mm	»	1200	»

Jahr	Quelle	Stelle		Ertrag		
1501	E. A. III_2	123 d (VIII Orte m. Appenzell)	circa	680	Gulden	
1502	»	165 a	»	740	»	
1503	»	230 y	»	620	»	
1504	»	280 y	»	460	»	?
1505	»	315 f	»	800	»	

[2]) E. A. III_2 47: Zürich 1500, 14. Mai.

[3]) Der erste eidgenössische Vogt 1490—91 war Dominicus Frauenfelder von Zürich. E. A. III_1 385 s.

[4]) E. A. III_1 348 c. — Dieser Lusy, Lüße oder Lüssi war also einer der Schuldigen. Da die Eidgenossen über ihn richten, was eigentlich nach dem Friedensvertrage nur für Schwendiner ausbedungen war, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass Lüssi mit dem Venner identisch ist, der sich einst der Auslieferung an das eidgenössische Heer in Rorschach durch die Flucht entzogen hatte.

IV Orte wurden im August und September mehrmals eingeladen, ihre Klage vorzubringen, wie es der Friedensvertrag vorschrieb.[1])

Die Abwicklung dieser Rechtssachen scheint sich sehr in die Länge gezogen zu haben. Jener früher erwähnte Prozess der Obrigkeit gegen Otmar Fuchs, vom Februar 1491, wegen der Antwort der Gotteshausleute,[2]) ist sicherlich nur eine Episode aus dem Gerichte über die Parteigänger Schwendiners. Ob und was für Strafen verhängt worden sind, kann nicht festgestellt werden.

Der flüchtige Landammann Schwendiner hatte nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges wie Varnbüler seinen Wohnsitz jenseits des See's genommen. Zeitweise hat er sich ebenfalls in Lindau aufgehalten.[3]) Eine Rückkehr auf schweizerisches Gebiet hätte ihm sofortige Verurteilung gebracht. Wenn auch kein eigentlicher Richterspruch über ihn ergangen ist, so war doch durch die Verhältnisse seine Verbannung tatsächlich gegeben. An die Konfiskation seines Vermögens dachten die IV Orte erst zwei Jahre später, und auch damals nur auf Veranlassung Schwendiners selbst, der sein Eigentum herausverlangte. Es war eben wenig zu holen; ja es erschien fraglich, ob nach Auslösung eines armen Bruders und nach Tilgung der Schulden des frühern Landammanns überhaupt noch etwas übrig bleibe.[4]) Und als Schwendiner gleich seinem Leidensgenossen Varnbüler anfieng gegen die Heimat zu prozessieren, waren die Eidgenossen gewillt, auch auf das Wenige zu verzichten, wenn damit der Streit erledigt werden könne.[5])

Denselben Boten, welche Ende April 1490 auf dem Tage zu Wil sich mit den Appenzellern auseinanderzusetzen hatten, fiel die Aufgabe zu, *die Gotteshausleute zu bestrafen,* wie solches im Gossauer Eid vorgesehen war. — Der Abt hatte die Vertreter der Gotteshaus-

[1]) E. A. III1 362 v; 366 aa; 367 d. — Nicht Furcht bildete den Grund der Anfrage und der Einladungen an die Eidgenossen, wie Zellweger meint (G. II 214), sondern die ausdrückliche Bestimmung des Rorschacher Vorfriedens.

[2]) Siehe oben S. 136.

[3]) Z. G. II 231.

[4]) E. A. III1 401 c.

[5]) E. A. III1 420 a.

leute auf den 20. April nach Wil entboten,[1]) allein die Aufforderung durch die IV Orte lautet erst auf den 27. April.[2]) In der Zwischenzeit ist der Übergabsantrag zur Sprache gekommen.[3]) Erst als die Herrschaftsfrage erledigt war, konnte die Bestrafung der Untertanen erfolgen.

Der Abt stellte nachstehende Forderungen: Die einst zugestandene Befreiung vom Erbfall soll verwirkt sein, falls die Gotteshausleute nicht die Richtigkeit ihrer Klage nachzuweisen vermögen, dass der Abt jene Gerechtsame verletzt habe; Gemeinden dürfen ohne Zustimmung des Abtes oder seiner Amtsleute nicht einberufen werden; ungerechte Anklagen gegen «aim heren von Santgallen» sollen gleich der jetzigen Missetat von den Schirmorten bestraft werden; schliessen die Gotteshausleute ohne Zustimmung des Abtes künftighin ein anderes Bündnis, als das mit den Schirmorten, so sind sie mit Leib und Gut dem Abt verfallen.[4])

Die IV Orte, welche zwar in der Folgezeit nicht die einzigen Herren des Stiftsgebietes werden sollten, denen aber doch ein erhöhter Anteil an der Regierung in sicherer Aussicht stand, beeilten sich, die äbtischen Wünsche in der ihnen konvenierenden Fassung dem *Richterspruch* einzuverleiben. *Vom 7. Mai datiert,* enthält er folgende Bestimmungen:

1. Die ungehorsamen Gotteshausleute bezahlen an Abt und Konvent 3000 Gulden in jährlichen Raten von 500 Gulden jeweilen auf Martini — zum ersten Mal 1491 — bis zur gänzlichen Abhebung der Schuld. Jene, welche gehorsam gewesen sind, haben an diese Summe nichts beizutragen. Von den Pflichtigen soll bis zur Tilgung der 3000 Gulden keiner aus dem Gotteshausgebiet wegziehen; es sei denn, er bezahle seinen Anteil zum voraus.
2. Der jeweilige Abt des Klosters darf auf des Gotteshauses Grund und Boden bauen, was und wo er will.

---

[1]) Tom. 925 p. 151.

[2]) Tom. 925 p. 193; N. schw. Mus. 1796 S. 235.

[3]) Siehe unten S. 190.

[4]) Tom. 925 p. 193; N. schw. Mus. 1796 S. 235.

3. Die benannten Gotteshausleute sollen ihre Lehen neu empfangen.
4. Versammlungen und Gemeinden, ohne «gunst und erloben» des Abtes, seines Statthalters oder Hofmeisters oder *der IV Orte,* sind künftig untersagt.
5. Die Gotteshausleute und «Geginen» bleiben bei ihren frühern Freiheiten und «gnaden», doch dass hinfür wieder der Erbfall gegeben werden soll: «namlich wa einer stirpt, der eigen ross oder fich hät, das der das best hopt zu fal geben söll etc.»[1]) — Ausgenommen davon bleiben etliche, die dem Abt besondern Schaden zugefügt haben und von ihm besonders bestraft werden sollen; sodann «die anfenger und stiffter diser ufrûr und abfals mit ir lib und gut».
6. Die Gotteshausleute sollen von ihren vermeintlichen Forderungen und Ansprüchen an den Abt und das Kloster abstehen. Handelt einer dagegen, so ist er für das Gegenwärtige und Vergangene zu bestrafen.
7. Sie sollen dem Abt oder Pfleger, Dekan und Konvent des Klosters als ihren natürlichen Herren schwören, so oft und wann es gefordert wird.
8. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Abtes und der IV Orte in keine fremden Kriege laufen, in Zukunft keines als das bestehende Burg- und Landrecht annehmen, und letzteres, «wie das ietz ist, oder hinfür gemacht möcht werden», getreu halten. Andere bereits vorhandene Burg- und Landrechte sollen unverzüglich abgetan werden.
9. Damit sind sie mit Abt und Konvent und deren Amt- und Dienstleuten «bericht und betragen», ausgenommen die vorgenannten Schädiger und Anstifter.[2])

Die empfindlichste Bestimmung für die Gotteshausleute lag in der Wiederaufnahme des Erb-, Tod- oder Sterbefalles,[3]) jener berüchtigten

---

[1]) Mittlg. II 88.

[2]) Spruch in E. A. III1 345a; Mittlg. II 85—91; N. schw. Mus. 1796 S. 254—261.

[3]) Eine eigentliche, durchgängige Befreiung von dieser Steuer hat vor dem Klosterbruch nicht existiert, denn sie erscheint unter den Klagepunkten der Gotteshausleute, siehe Beilage Nr. 25.

und verhassten Abgabe, die in allen Bauernbewegungen des XV. und XVI. Jahrhunderts eine grosse Rolle gespielt hat. — Die Beschränkung des Versammlungs- und Bündnisrechtes war die notwendige Folge der stärkern Betonung der Hoheitsrechte, wie sie der Sieg bedingte.

In ihrer Schuldverpflichtung über die 3000 Gulden, welche den 8. Mai ausgestellt wurde, mussten die Gotteshausleute dem Abt das Recht zugestehen, bei säumiger Bezahlung der Strafsumme aus einer oder jeder der im Schuldschein genannten Gegenden einen Mann auszuwählen und den- oder dieselben als Geiseln in Wil zurückzubehalten. Während im vierörtischen Spruch vom Tage vorher alle fünfundzwanzig Gegenden der sogenannten alten Landschaft aufgeführt sind, welche in der St. Galler Bundesakte figurieren, fehlen im Schuldschein: Bergknechten, Zuzwil, Ziberwangen und Weiern. Das waren die Gehorsamen, welchen keine Kriegssteuer auferlegt werden durfte.[1])

Gleichzeitig mit der Regelung der Angelegenheit zwischen Abt und Gotteshausleuten hatten die Schirmorte sich ihre besondere Entschädigung ausbedungen. Der *bezügliche Spruchbrief* trägt als Datum ebenfalls den *7. Mai 1490.*

Die Gotteshausleute bezahlen an die Schirmorte 4000 Gulden, und zwar je zur Hälfte auf Lichtmess 1491 und 1492. Daneben haben sie 500 Gulden in Wil zu deponieren, welche Summe verwendet

---

[1]) Tom. 925 p. 165. «*Abgeschrift des schuldbriefs, wie sich dann die gotzhuslüt gegen minen gnedigen heren von Santgallen umb die III*m *guldin uf zil und tag zu bezalen verschriben haben.* — Das beschach aim sambstag nach des hailgen crütz tag zů meyen. - 8. Mai 1490. — Es sigeln im Namen derer von

Rorschach, Tübach, Goldach, Untereggen und Mörswil:
Hans Heer, Vogt zu Rorschach,
Wittenbach, Rotmonten und Tablat:
Ulrich Girtanner, gesessen zů Tablat,
Waldkirch, Gossau und Straubenzell:
Heinrich Heiman, Alt-Ammann zu Gossau,
Berg, Lömmiswil und Gaiserwald:
Heinrich Rennhas, Ammann zu Goldach,
Romanshorn, Sommeri und Hüttenswil:
Hans Witzig, Vogt zu Romanshorn.
Muolen, Bernhardzell, Niederbüren und Helfenswil:
Hans Roesch, Vogt zu Glattburg.

werden soll zur Schadloshaltung der einstigen Rorschacher Besatzung, des Jörg Pfund, Kaspar Plonyer[1]) und ihrer Mithaften mit 110 Gulden; ferner zur Befriedigung einer Reihe mit Namen aufgeführter, getreuer Gotteshausleute, die bei dem Aufstand zu Schaden gekommen waren.[2]) Zugleich wurde die Auslieferung der Briefe über die Unveräusserlichkeit des Stiftsgebietes ausbedungen, ähnlich wie in den Verträgen mit St. Gallen und Appenzell. — Die allgemeinen Bestimmungen decken sich mit denjenigen im Spruchbrief zu Gunsten des Abtes. Besonders hervorzuheben ist nur die im Text enthaltene spezielle Aufzählung der «Hofgegninen» (direkt unter Verwaltung des Hofes zu Wil?): Herrnhof,[3]) Sitterdorf, Rosrüti, Bromshofen und Trungen, welche als gehorsame nichts zu bezahlen haben.[4])

Nichts illustriert besser die künftige Doppelherrschaft über die Gotteshauslandschaft und die Stellung der Herrschenden zu einander als die Tatsache, dass die Untertanen dem ursprünglichen Herrn, dem Abt, die kleinere (3000), den Schirmorten die grössere Strafsumme (4000 Gulden) zu entrichten hatten.

Noch vor dem Schuldschein für den Abt, schon am 7. Mai, wurde derjenige für die Schirmorte ausgefertigt. Die Terminzahlungen sollten bei Bürgermeister und Rat in Zürich deponiert werden. Erfolgte eine Zahlung nicht rechtzeitig, so hatten die Bürgen, ihrer acht-

[1]) Die von Vadian (II 346) genannte stadtfeindliche Familie der Bloniere zu Rorschach ist also repräsentiert durch Konrad und Kaspar Plonyer (oben S. 172 Note 1). — Statt Plonier oder Plonyer ist in einigen Dokumenten zu lesen Plonger oder Blonger. Vgl. Beilagen Nr. 19 u. Nr. 32.

[2]) E. A. III1 349 o.

[3]) Herrenhof bei Altnau-Turgau. Die genannten Vogteien und Gerichte waren von Ulrich VIII. erworben worden. Vad. II 381; 383.

[4]) Spruchbrief: Tom. 925 p. 168, Beilage Nr. 32. Nur in Tom. 925; bisher ungedruckt und ganz unbekannt. Von den gedruckten Chroniken erwähnt einzig Anshelm (I 363) diese Strafsumme. Dann *Bullinger* Mscr. A 15 auf der Stadtbibliothek Zürich: S. 361: . . . . . . Aufzählung der st. gallischen und appenzellischen Strafgelder; hierauf: «Die Gotzhußlüth wurdent fast übel beschediget, und müsstend darzů den 4 orten gäben 4000 gl. und dem appt 3000 gl., das also dißer appt zů Sanntgallen ein bittere gallen was den biderben lüthen». Von Arx (II 426) ist also im Irrtum, wenn er annimmt, die Schirmorte hätten von den Gotteshausleuten keine Entschädigung verlangt, sondern es an den Einquartierungen während des Feldzuges genügen lassen. Ebenso Aug. Hardegger, St. G. Neujahrsblatt 1891 S. 33.

unddreissig, deren Namen genannt sind, sich in Zürich als Geiseln zu stellen.[1]) — Die Gotteshausleute waren freilich nicht im Stande, die festgesetzten Termine innezuhalten; erst 1494 wurde die Summe völlig abgelöst.[2])

In den folgenden Monaten giengen die Schirmorte und der Abt gegen die Rädelsführer der Bewegung vor, welche ausserhalb der Spruchbriefe standen. Die übrigen Gotteshausleute, die bereits ihren Frieden mit der Obrigkeit gemacht und aufs neue geschworen hatten, verwendeten sich aber für die Aufrührer und Anfänger der vergangenen Widerwärtigkeit mit der Bitte, diese nicht weiter zu strafen, als sie alle.[3]) So nachhaltig und stark war doch das Gefühl der Solidarität unter den aufständischen Bauern. Es wurden aber trotzdem besondere, wenn auch geringe Geldstrafen auferlegt.[4]) Auch Otmar Gerster macht hievon keine Ausnahme; freilich hatte er während des Feldzuges durch den Verlust seines Hauses genug gebüsst. Sowohl der Abt wie die Schirmorte hatten ein Interesse daran, die allmäliche Herstellung der Ruhe in der Gotteshauslandschaft nicht durch unnötig harte Bestrafung der einflussreichen Häupter zu erschweren.

3. Der neue Hauptmannschaftsvertrag und der Streit um die Beute.

Abt Ulrich VIII. hatte in der grossen Abrechnung mit der Stadt St. Gallen gesiegt: aber um welchen Preis! — Bei der Ausmittlung der Friedensbedingungen war er gezwungen worden, eine passive Rolle zu spielen; die so sehr ersehnte Ausnutzung des Sieges ward

[1]) Tom 925 p. 174, Beilage Nr. 33.

[2]) E. A. III1 396 e; 433 n; 446 q; ferner 382 hh. Quittung vom 8. Februar 1494: E. A. III1 448, Nr. 471.

[3]) E. A. III1 349 p.

[4]) Stifts-Archiv. *Ufrürer im abfal der gotzhusslüten, dero ieglicher umb V guldin gestraft ist,* uf Galli nechst kompt, einem *gnädigen herren von Santgallen* und den *vier orten* zů bezalen (Originalliste).

Datum uf donstag nach Othmari anno Dom. MCCCCLXXXX. — 18. November 1490.

Die Namen verteilen sich folgendermassen auf die Gegenden: Gossau 2, Waldkirch 5, Straubenzell 4, darunter Hans Boppart, Gaiserwald 4, Rotmonten 3, Bernhardzell 2, Tablat 4, Mörswil 3, Lömmiswil 3, darunter ein Heini Gerster, Wittenbach 3, Berg 2, Som-

ihm unmöglich gemacht: die Schirmorte schalteten und walteten nach Gutdünken. Der Abt musste ruhig zusehen; der Übergabsantrag hatte ihm die Hände gebunden: die Befürchtung lag nahe, ganz bei Seite gesetzt zu werden.

Während und nach der Niederwerfung der Waldkircher Allianz machte sich bei den IV Orten die Tendenz bemerklich, mit Übergehung des erweiterten Hauptmannschaftsvertrages, der im Oktober 1489 entworfen worden war und Uri, Unterwalden und Zug in die Zahl der Schirmorte einreihte, auf den ursprünglichen Antrag des Abtes zurückzugreifen. Die Gotteshauslandschaft sollte eine gemeine Herrschaft von Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus werden. Die Begierde nach den Klosterlanden war eine mächtige Triebfeder zum Kriege gewesen; folgerichtig drohten alle Machinationen des Abtes, welche zum Zweck gehabt hatten, seinen Übergabsantrag abzuschwächen, an dem Endziele der vierörtischen Politik zu scheitern.

Dem einflussreichen Konventherrn Gotthart Giel, dem spätern Nachfolger Ulrichs VIII., erschien der Umstand sehr bedrohlich, dass Boten der IV Orte, welche während des Feldzuges in Wil zusammengekommen waren, nach Beendigung desselben keine Miene machten, nach Hause zurückzukehren. Sein Bericht an den Abt lässt durchblicken, dass diese Boten unter Nichtbeachtung der Mittelsperson des Hauptmanns, der gemäss dem Vertrage von 1479 amtete, in die Regierungsgeschäfte eingriffen.[1]) Und gleich auf der ersten Tagsatzung nach dem Krieg — 26. Februar zu Zürich — taucht die

---

meri 1, Romanshorn 4. Ferner eine grosse Anzahl Kriegsknechte, die ebenfalls 5 Gulden bezahlen müssen, wohl weil sie beim Aufgebot nach Gossau (oben S. 133) nicht erschienen waren; dann Leute von Nieder-Helfenswil, welche die Marken im Hochrain ausgegraben und den Friedhag zu Enkhäusern niedergerissen hatten.

[1]) Stifts-Archiv. Missiv: *Gotthart Giel an den Abt* (Original). — 24. Februar 1490. . . . . It. G. her, als mich wil beduncken so redent die boten, so ietz hie sint uf ain mainung als ob si lang můsent nothalb hie bliben. Nun wär wol zů *bewachen*, das unser hoptman das als wol uss richti, die wil der hoptman in der vier orten namen üwer G. zů ist geben. Nit me, den gott bewar üwer G. zů allen ziten. Datum uf sant Mathyastag spat LXXXX jar . . . . . .

(m. p.) Gotthardy Giell, üwer
G. gehorsamer.

Adresse: Dem hochwirdigen fürsten und herren her Uolrichen, appt des wirdigen gotzhus zů Sant Gallen minen insonder g. herren.

Frage wegen Erwerbung der Gotteshauslandschaft unter den Traktanden wieder auf.[1])

Hatte Abt Ulrich schon vorher in einem bedenklichen Abhängigkeitsverhältnis zu den Schirmorten gestanden, so wurde dieses noch fühlbarer nach dem Kriege. Nicht umsonst heissen die Schirmorte im Gewaltsbrief der St. Galler auf den Tag zu Einsideln seine Herren und Oberen. Jetzt fiengen auch die treuen *Wiler an zu rebellieren.* Bereits im Dezember 1489 hatten sich in Wil Unzufriedene bemerkbar gemacht.[2]) Der Rat hatte aber auf Seite des Abtes gestanden. Gefährlicher wurde die Bewegung im Februar 1490. Gotthart Giel schreibt in dem erwähnten Bericht an den Abt: «G. her, wir kunnent denen von Wil nienen recht thun, noch iren willen; si hand sich gehalten als gott wol waißt. Steffan ist nienen sicher vor inen, desglichen der hofmaister söll och grett han, das inen nit gefalt, och ich und ander». Es ist keine Frage, *die selbstbewussten und mit mannigfachen Privilegien ausgestatteten Wiler fürchteten die Herrschaft der Schirmorte und fürchteten zugleich für ihre Rechte.* Bei der steten Anwesenheit von Gesandten und beim Durchmarsch des eidgenössischen Kriegsvolks ist ihnen sicherlich der Endzweck der vierörtischen Politik nicht verborgen geblieben. Es galt nun vor der endgültigen Regelung der Verhältnisse dem Kloster möglichst bindende, sichernde Zusagen für ihre künftige Stellung abzutrotzen. Der Abt war also genötigt, die Hülfe der Schirmorte in Anspruch zu nehmen. Ihre Boten erhielten unterm 26. Februar die Instruktion, ihm, der nunmehr nach Wil komme, allen Beistand zu leisten.[3]) Damit war er aber noch mehr als bisher in den Händen der vierörtischen Politik.

Seine Lage während der nachherigen Friedensverhandlungen in Einsideln war schwierig genug.

Sicherlich hat Ulrich VIII. nichts unversucht gelassen, dem drohenden Verhängnis auszuweichen. Den ganzen Winter über weilte er in Zürich, in engem Verkehr mit den Häuptern der Stadt.[4]) Es

---

[1]) E. A. III1 341 a.

[2]) Oben S. 113 Note 1.

[3]) E. A. III1 341 b.

[4]) Bürgermeister Konrad Schwend war zu Anfang der achtziger Jahre der erste schirm-

ist ein eigentümliches Zusammentreffen: dasselbe Zürich, welches auf Grund eines gewissen städtischen Solidaritätsgefühles die Selbständigkeit der Stadt St. Gallen gerettet hatte, sollte auch die Abtei vor dem Verlust des Territorialbesitzes bewahren. — Das Zürcher Ratsmanual (1490, I M S. 72) enthält darüber folgende Instruktion: «Uf donstag in der osterwochen — 15. April —: fürer ist den boten uf den tag gen Wil befolhen: *Von der landtschaft wegen herrn abtz, ob die drü ort daruf ligen welten, die zů der IIII ort hand zu bringen, söllen die boten heimbringen und witer nit handlen, und daran sin, das herrn abt blib daz, so im zůgehör.* Daz herrn abtz sach zuerst verhandelt söll werden, und witer daz nüz ze handlen, und soliche vor heimbringen».

Der Ton dieses Eintrages lässt das zähe Festhalten an dem Übergabsantrag seitens der Orte Luzern, Schwiz und Glarus in frühern Verhandlungen erkennen. Die Energie, mit welcher Zürich den Auszug gegen den Waldkircher Bund betrieben hatte, lässt vermuten, dass es damals die Annexionslust der andern teilte. Im Frühling 1490 war aber hier bereits ein Umschlag der Stimmung eingetreten, was gewiss grösstenteils auf den persönlichen Einfluss des Abtes zurückzuführen ist.

Es ist keine Frage: *Die Weigerung Zürichs, den äbtischen Übergabsantrag in seiner ursprünglichen Fassung auszunützen, hat einem Kompromiss zwischen den beteiligten Orten gerufen.* Die Meinung Zürichs fiel umsomehr ins Gewicht, als es seit dem Herbst 1489 den Hauptmann für das Stift zu stellen hatte, und sich durch denselben — Gerold Meyer von Knonau — über die Stimmung in der Gotteshauslandschaft genau orientieren konnte.[1])

örtische Hauptmann der Abtei St. Gallen gewesen, und hatte mehrmals als Schiedsrichter zwischen Stadt und Kloster funktioniert. Vad. II 305; 306.

[1]) *Reihenfolge der schirmörtischen Hauptleute bei der Abtei St. Gallen von 1479 bis 1490, unter dem alten Hauptmannschaftsvertrag:*

1479—1483 Zürich: Konrad Schwend. (Also eine doppelte Amtsperiode, vielleicht weil er dem Abt für die Interpretation des «grossen zürcherischen Vertrages» von 1480 besonders unentbehrlich war. Von Arx II 394.)

1483—1485 Luzern: Ludwig Seiler (Vad. II 309).

1485—1487 Schwiz.

Das Resultat der Verhandlungen in Wil war ein *neuer Hauptmannschaftsvertrag*. Obwohl die bezüglichen Urkunden erst am 11. Juni 1490 ausgetauscht wurden, so sind die Vertragsbestimmungen doch schon in der zweiten Hälfte des April zu Wil vereinbart worden, weil das künftige Verhältnis zu den Gotteshausleuten vor deren Bestrafung festgestellt werden musste. In diesem Sinne ist der Schlusspassus der Zürcher Instruktion zu verstehen. Der Abt hatte einen harten Strauss auszufechten. Mit all' seinem eminenten diplomatischen Geschick gelang es ihm nicht, sein voreiliges Angebot unschädlich zu machen. Es verblieb ihm zwar zu Handen des Klosters das Eigentumsrecht an die Gotteshauslandschaft; aber einen Teil der Nutzniessung musste er den Schirmorten abgeben.

Der Hauptmannschaftsvertrag von 1490, die «bessere erlüterung und verstendnus» des Burg- und Landrechtes von 1451 und des Hauptmannschaftsvertrages von 1479, enthält folgende neue Bestimmungen:[1])

1. Von sämtlichen Bussen und Strafgeldern, die in allen gegenwärtigen und künftigen, hohen und niedern Gerichten des Gotteshauses, ausgenommen die Grafschaft Toggenburg und die Stadt Wil, gesprochen werden, bezieht der Hauptmann zu Gunsten der Schirmorte die Hälfte, ob er anwesend sei oder nicht.
2. Die Gotteshausleute haben in Kriegszeiten den Schirmorten auf deren Verlangen zuzuziehen dahin, wo sie oder der Mehrteil derselben sie bescheiden — und zwar auf eigene Kosten, in gleicher Weise, wie wenn der Krieg den Abt und das Gotteshaus selbst angienge.

Es wird in der Urkunde noch besonders darauf hingewiesen, dass im übrigen die Bestimmungen der früheren Verträge Geltung

1487 bis September 1489 Glarus: Fridolin Stucki. (Sein Amt geht also während des Abfalles der Gotteshausleute zu Ende.)

September 1489 bis August 1490 Zürich: Gerold Meyer v. Knonau (oben S. 69 Note 1 u. E. A. III1 356 a), derselbe welcher am 6. April 1489 als Reichsvogt die Vollstreckung des Todesurteils über Waldmann zu leiten hatte. S. Gerold Meyer v. Knonau: Aus einer zürcherischen Familienchronik, Frauenfeld 1884, S. 22.

[1]) *Hauptmannschaftsvertrag «in bekenntnuss und reverswise» vom 9. u. 11. Juni 1490.* E. A. III1 350 Nr. 386; N. schw. Mus. 1796 S. 261 ff.

haben sollen. Die Grafschaft Toggenburg wird wieder ausdrücklich von der Hauptmannschaft ausgenommen und ihr Landrecht mit Schwiz und Glarus garantiert.

Ebenfalls am 11. Juni, am selben Tage, an welchem der neue Hauptmannschaftsvertrag ratifiziert wurde, *verpflichtete sich Abt Ulrich urkundlich, an die Stelle der früheren Gegenkontrahenten des Vertrages vom Jahre 1456 über die Unveräusserlichkeit der Gotteshauslandschaft (S. 19) die Schirmorte treten zu lassen.* Die Urkunde, deren Auslieferung während der Friedensverhandlungen mit St. Gallen, Appenzell und den Gotteshausleuten hartnäckig gefordert worden war, sollte trotz des Verzichtes auf die Erwerbung des Territoriums soweit wie möglich ausgenutzt werden.

Dass der Abt in Zukunft ohne Wissen und Willen der mächtigen Schirmorte nichts von den gegenwärtigen und künftigen Besitzungen des Klosters «verpfenden, versetzen, verkoufen, noch in dehein ander weg veraberwandlen» durfte, war für ihn noch gefährlicher als die frühere Verpflichtung. Ulrich VIII. hatte jedenfalls befürchtet, diese Urkunde möchte für die begehrlichen Schirmorte nur eine Garantie des Besitzstandes für die Annexion bei anderer günstigerer Gelegenheit bilden. Wohl auf seine Veranlassung wurde am Schlusse der Verpflichtung beigefügt, sie sei von beiden Teilen «gütlich vereint, abgeredt und beschlossen» worden — *«alles one arge list, bös fünd und ungefarlich»*.[1])

Dass man auch in seinen Landen so urteilte, beweist der «*Gnadenbrief*», den das Städtchen Wil schon einen Monat nachher von Abt und Konvent erpresste. Trotzdem die Strafgelder von Wil die Schirmorte nichts angiengen, der Hauptmann also weniger Gelegenheit bekommen konnte, direkt einzuwirken, war man dort nicht beruhigt.[2]) Am 17. Juli 1490 liessen sich die Wiler durch die genannte Urkunde ihre Rechte, Freizug und Freiheiten garantieren; sie sollen dabei bleiben, unverhindert durch den Burg- und Landrechtsbrief, «so

---

[1]) Urkunde in E. A. III₁ 351 Nr. 387; Z. U. II₂ 205; N. schw. Mus. 1796 S. 268 ff.; *Tschudi's Dokumenten-Sammlung II Nr. 224:* «Daz apt und convent von S. Gallen nit gwalt, vom gotzhus kei vogti, gricht ze versetzen, ze verkoufen, nach ze veraberwandlen one des merteils der vier orten gunst und willen».

[2]) E. A. III₁ 352 l.

wir mit unsern herren und fründen, den vier orten Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus haben». Zugleich gab der Abt das Versprechen, dass das Städtchen nie «in keiner wis» versetzt, verpfändet noch verkauft werden dürfe.[1]) — Hatten sich damit die Wiler vorläufig gesichert, so liessen sie doch keine Gelegenheit vorübergehen, ihre besondere Stellung innerhalb der Gotteshauslandschaft zu betonen, und ihre Rechtsansprüche aufzufrischen. Ein Jahr später lagen sie bereits wieder im Streit mit der Abtei; diesmal mit Gotthart Giel, dem Nachfolger Ulrichs VIII.[2])

Der Hauptmannschaftsvertrag mit der Verpflichtung der Unveräusserlichkeit gegenüber den Schirmorten schuf im Gebiet des Abtes von St. Gallen eine Art *Doppelregierung*. Die freie Bewegung des Abtes war so eingeschränkt, dass von Souveränetät nicht mehr gesprochen werden konnte. Wie die Schirmorte ihre Stellung auffassten, wird am besten durch jene Artikel im Richterspruch zwischen Abt und Gotteshausleuten erläutert, welche das Versammlungsrecht und die Reisläuferei betreffen. Jene Artikel, der Bussenanteil und das Mannschaftsrecht, verlangten oder gestatteten doch das Eingreifen des vierörtischen Hauptmanns in die Verwaltungsgeschäfte. Es lag nahe, dass bei Reibereien, bei Kompetenzkonflikten zwischen ihm und dem Abt oder dessen Amtsleuten die starken Schirmorte die Reklamationen ihres Verbündeten unberücksichtigt liessen und einzig nach ihrem Vorteil entschieden. So konnte es nicht ausbleiben, dass die äbtische Gewalt zurückgieng, diejenige der IV Orte dagegen wuchs. Die Folge davon war, *dass die Gotteshauslandschaft von nun an zwar*

[1]) Stadt-Archiv Wil. *Stadtbuch I 27* (gleichzeitige Kopie): Geben uf samstag nach sant Margrettentag (17. Juli 1490).

«Wir Uolrich . . . . . . Wann am tag ligt und offenbar ist, das unser lieb und getrüwen die ersamen schultheiss, räte und burgere gemainlich unser stat Wyl im Thurgöw von alterher allweg und besonder ietz in abfallung und ungehorsami etlicher unser gotzhuslüten an uns und unserm gotzhus als from lüt mit gantzen trüwen beharret und bestanden sind» . . . .

Wie es sich in Wahrheit mit dieser Treue verhielt, beweisen der Brief Gotthart Giel's (oben S. 189) und die eidgenössischen Abschiede.

Spätere Kopie der Urkunde im Stifts-Archiv im Faszikel mit den Rorschacher Klosterbruchakten. Hier führt sie den Titel: «Gnadenbrief von abt Ulrich und dem convent, denen von Wyl wegen geleisteten treuw erteilt».

[2]) E. A. III1 396 l; 399 e; 400 g; 402 m.

nicht rechtlich, wohl aber tatsächlich in ihrem Verhältnis zu den ursprünglichen Schirmorten nicht viel mehr als eine gemeine Herrschaft bedeutete.[1]) Der Bussenanteil konnte sich mit dem Erträgnis mancher Landvogteien messen. Bis zum November 1492 entfielen auf die Schirmorte 759 Gulden; von 1492—94: 427; von 1494—96: 305 und von 1496—98: 684 Gulden.[2])

Wie sehr die IV Orte ihre neue Stellung auszunützen trachteten, zeigt der Streit, der kurze Zeit nach Abschluss des Vertrages über das Wohnungsrecht des Hauptmanns ausbrach. Obschon der Text der Urkunde nicht ausdrücklich von einem ständigen Amte spricht, interpretierten sie, wohl auf Grund der notwendigen Bussenkontrolle, den Vertrag dahin, dass der Hauptmann «hushäblich» mit Familie, bei dem Abte wohnen solle, d. h. also ständig sein Domizil bei ihm zu nehmen habe, ganz wie der Landvogt einer gemeinen Herrschaft. Vielleicht ist zur Zeit der Abfassung des Vertrages mündlich über diesen Punkt verhandelt worden. Man möchte dies daraus schliessen, dass schon drei Wochen später der zürcherische Hauptmann Gerold Meyer von Knonau um seine Entlassung nachsuchte, weil die Verhältnisse der Hauptmannschaft geändert seien, so dass nun ein Hauptmann bei seinen Gnaden wohnen soll.[3]) Letzteres war auch die Ansicht des Rates von Zürich.[4])

Der Abt weigerte sich, den Hauptmann und dessen Familie mit Behausung und Gesinde auf seine Kosten zu versorgen; nur jenen selbst mit einem Knecht und zwei Pferden wolle er freihalten, wie es der Vertrag vorschreibe.[5]) Die IV Orte giengen in dem lang an-

---

[1]) Vgl. Oechsli, Orte und Zugewandte. Jahrbuch für schweizer. Geschichte. 1888. XIII, 55.

[2]) E. A. III1 433 p; 486 Nr. 510; 557 a; 591 Nr. 631.

[3]) E. A. III1 356 a. Tagsatzung zu Wil vom 7. bis 9. Juli 1490. Dafür spricht auch E. A. III1 364 k.

[4]) Staats-Archiv Zürich. Instruktionen I (1490—1531) S. 1: *Instruktion herr Bränwalden* uf den tag gon Lutzern. Fritag nach Laurentii LXXXX°. — 13. August 1490. — «Des houptmanns halb söllen Ir daran sin, das der hinuf kome und by herrn von Santgallen sye, inhalt der nüwen verkomnuss».

[5]) E. A. III1 362 aa; 364 k; 366 a. — Stifts-Archiv. Missiv: *Schirmorte an den Abt.* — Dat. Lucern, uf donstag nach Crucis ze herbst anno LXXXX. — 16. September 1490. — Die Schirmorte schreiben dem Abt, dass er ihrem jeweiligen Hauptmann eine Wohnung mit Hausgeräten für eine Familie überlassen müsse; denn als ein verheirateter Hauptmann

dauernden Streit nicht ab von ihrer Forderung: der Hauptmann habe seinen ständigen, haushäblichen Wohnsitz auf äbtischem Gebiet aufzuschlagen; dagegen übernahmen sie selbst die Mehrkosten, indem sie sein Gehalt — vom Abt 50 Gulden — um 50 Gulden erhöhten.[1]) Aber noch im März 1493 taucht das Begehren des Hauptmanns wieder auf, das Kloster möchte ihm ein Haus anweisen, also die Wohnungsauslagen bestreiten,[2]) was damals freilich nicht für opportun befunden wurde.

Auch in andern Punkten lässt sich das Bestreben der Schirmorte, die Gotteshauslandschaft als eine Art Untertanenland zu behandeln, nicht verkennen. Im April 1492 wurde bestimmt, das Amt eines Hauptmanns von St. Gallen soll an- und ausgehen auf St. Katharinentag (25. November), und der Hauptmann soll hinausziehen und dort haushäblich sitzen.[3]) Also ein genau fixierter Amtsantritt und Aufzug, wie bei einem Landvogt. — Und als die Hauptleute von Luzern, Schwiz und Glarus, in den Jahren 1490—1496, sich als saumselige Verwalter und Zahler erwiesen hatten,[4]) benutzten die Schirmorte den Anlass, festzusetzen, dass in Zukunft jeder Hauptmann auf der Jahrrechnung zu Baden neben den Landvögten der gemeinen Herrschaften Rechnung ablegen und Bezahlung tun solle.[5])

---

von Luzern zum Abt kam, weigerte sich dieser, die Familie aufzunehmen, worauf der Hauptmann zurücktreten wollte.

[1]) E. A. III1 371 ii; 376 f; 396 i; 433 p.

[2]) E. A. III1 434 g.

[3]) E. A. III1 405 ff.

[4]) E. A. III1 462 d, Nr. 484; 536 p; 541 oo; 557 m.

[5]) E. A. III1 536 t; 571 bb. Tagsatzungen vom Mai 1497 und Juni 1498. — Aus den eidgenössischen Abschieden ergiebt sich für die *ersten Jahre des neuen Hauptmannschaftsvertrages, von 1490 an, folgende Reihenfolge der Hauptleute:*

1490 im Juli resigniert der Hauptmann von Zürich, Gerold Meyer v. Knonau, auf seine Stellung beim Abt, über ein Jahr vor Ablauf seiner Amtsperiode. Im August 1490 ersetzt ihn Luzern, nicht Zürich, wohl weil dieses unter dem alten Hauptmannschaftsvertrag zwei Amtsdauern geamtet hatte, mit Nikolaus Rizzi. (Am 25. August 1490, am Tage der Übergabe der durch den Abt erkauften Höfe aus dem St. Galler Feldzug, ist Zürich vertreten durch Gerold Meyer, Luzern

Überhaupt wurde der Fürstabt des st. gallischen Klosters in den neunziger Jahren sehr von oben herab behandelt. Das zeigt sich besonders bei der Erledigung von Kompetenzfragen in den Grenzgebieten Turgau und Rheintal, wo die Eidgenossen die Oberherrschaft besassen, der Abt aber in einzelnen Gegenden ebenfalls bedeutende Rechte inne hatte. So wurde z. B. im August 1491 kurzer Hand entschieden, dass man dem Abt von den Reisläuferbussen in den niedern Gerichten des Klosters im Rheintal, von denen er dem Vertrage gemäss die Hälfte beanspruchte, nichts lassen wolle.[1]) Und als die Eidgenossen verlangten, dass die Gotteshausleute im obern Turgau dem dortigen Landvogt wie andere Untertanen den Treueid schwören sollten (1491), da musste der Abt darum bitten, ihn bei seinen Freiheiten zu belassen, und erst nachdem er seine Rechte urkundlich nachgewiesen hatte, verzichteten sie auf ihre Forderung.[2])

Die Verhältnisse lagen für die Schirmorte um so günstiger, als der Nepotismus unter *Abt Gotthart Giel* (1491—1504) ihnen genügenden Anlass zur Überwachung und zum Eingreifen bot.[3]) *Es ist wohl keine Frage: in der Folgezeit — besonders nach der Loslösung vom Reich — wäre der Fürstabt gelegentlich auf sein Kloster beschränkt und die Gotteshauslandschaft völlig zu einer gemeinen Herrschaft umgewandelt worden, wenn nicht die Reformation die Schirmorte in zwei feindliche Interessengruppen gespalten hätte.*

Solche Gefahren also schloss der neue Hauptmannschaftsvertrag in sich, welchen Ulrich VIII. nach dem Rorschacher Klosterkrieg mit den IV Orten eingehen musste. *Dafür verkauften sie ihm am 23. Juli 1490 zu Luzern Schloss, Gerichte und Dörfer zu Oberberg,*

---

durch «Niclaus Ritzi, die zit hoptman». Urkunde im Stifts-Archiv und Tom. 925 p. 190.)

Also:						
	August	1490	bis	25. November	1492,	Luzern: Nikolaus Rizzi,
	25. November	1492	bis	25. November	1494,	Schwiz: Hans Jost,
	»	1494	»	»	1496,	Glarus: Fridolin Stucki,
	»	1496	»	»	1498,	Zürich: Heinrich Werdmüller,
	»	1498	»	»	1500,	Luzern: Heinrich v. Alikon (Hauptmann während des Schwabenkrieges. E. A. III₂ 88 aa.)

[1]) E. A. III₁ 376 d u. 389 y.

[2]) E. A. III₁ 389 o; 391 s; 392 a; 395 k; 396 d; 399 g; 401 d.

[3]) E. A. III₁ 417 f; 420 d; 541 qq, tt.

Oberdorf, Andwil und Steinach samt dem dortigen Gredhaus, mit allen Rechten, die früher die Stadt St. Gallen und deren Spital daselbst ausgeübt hatten. Der Kaufpreis betrug 8000 Gulden. Vorbehalten waren für den Hauptmann der Schirmorte die gleichen Rechte und Vorteile in diesen neu erworbenen Besitzungen, wie in der übrigen Gotteshauslandschaft.[1])

Schon im Mai war über die Sache verhandelt worden; jedenfalls im Gefolge der Wiler Tagsatzung vom Monat vorher, wo Abt und Schirmorte ihr gegenseitiges Verhältnis festgestellt hatten. Am 31. Mai wurde bereits ein provisorischer Kaufvertrag entworfen mit einer Kaufsumme von 9000 Gulden; doch bat der Abt, sie möchte um tausend Gulden ermässigt werden.[2]) Damals noch dachten die Schirmorte daran, Schloss Oberberg in eigenem Besitz zu behalten und einen Vogt darauf zu setzen.[3]) Doch kam schliesslich der Kauf zu Stande und zwar indem der Bitte des Abtes um Ermässigung entsprochen wurde, aber erst einen Monat nach Ausfertigung des neuen Hauptmannschaftsvertrages.[4])

Der Preis war niedrig genug. Anshelm vermutet, man habe den

---

[1]) E. A. III1 359 p; abgedruckt im N. schw. Mus. 1796 S. 276 ff. Stifts-Archiv: Gleichzeitige Kopie des Kaufbriefes, nebst einem Druckexemplar; ferner Kopie im Tom. 925 p. 186. — Nach diesem Kaufbrief hätte der Abt die 8000 Gulden bar bezahlt. Dass dem aber nicht so ist, beweist E. A. III1 383 b; hiernach schuldete er noch im April 1491 zweitausend Gulden. Vielleicht ist die Bezahlung wegen der Unverzinslichkeit in die Kaufurkunde aufgenommen worden; ein Risiko war ja für die Schirmorte so wie so ausgeschlossen.

[2]) E. A. III1 348 h.

[3]) E. A. III1 347 g; 348 f. — Man gieng wohl von der Erwägung aus, das Schloss möchte für den Fall, dass der Abt gegen das ständige Amt und die Niederlassung des Hauptmanns Einsprache erheben würde, als Beobachtungsposten und als Sitz der Nebenregierung benutzt werden können.

[4]) Luzern bewilligte den Nachlass an der Kaufsumme unter dem Eindruck der Dankesbezeugungen der Abtei für seine Haltung im St. Galler Krieg:

Staats-Archiv Luzern, Ratsprotokoll fol. 92: Mittwoch vor Alexij. — 14. Juli. — Die Gesandten des Abtes von St. Gallen danken den Luzernern: «dann sin Gnad wol erkennen könne, wo wir mit unserm hilf und rat nit gewesen, daz sin gotzhuß *zergangen* were. Er und sin brüeder wellen ouch daz zů einer ewigen angedächtniss inschriben, daz sömlichs nie mer vergessen, sunder wir zu ewigen ziten geacht und geschatz werden söllen für die andern stifter des gotzhuses». — Darnach *fol. 93*: Der Rat ist geneigt, um 8000 Gulden dem Abt den Oberberg etc. abzutreten.

Wert der Kaufobjekte auf 12,000 Gulden geschätzt. Der Grund dieses weitgehenden Entgegenkommens der Verkäufer liegt wohl darin, dass der Abt an seine Kostenrechnung von mehr als 16,000 Gulden in bar nur 11,500 Gulden von dem Waldkircher Bund erhielt, die Schirmorte dagegen mit den Gebietsabtretungen St. Gallens und Appenzells zum mindesten 40,000 Gulden empfangen hatten. Freilich mussten daraus vorerst die nicht unbedeutenden Kriegskosten gedeckt werden.

Es sollte ihnen aber doch nicht glücken, den Gewinn aus dem dreiwöchigen, unblutigen Feldzug allein zu geniessen. — Sie hatten zu Rorschach dem Orte Zug urkundlich Anteil am Rheintal zugesichert. Nachher, während der Verhandlungen vor St. Gallen, waren sowohl die Zuger, wie die Urner und Unterwaldner unbeachtet geblieben. Sie sind im Vorfrieden von St. Fiden gar nicht erwähnt. Es scheinen indes diese Zuzüger noch im Feld bestimmte Erklärungen über Befriedigung ihrer Entschädigungsansprüche gefordert zu haben,[1]) worauf die Regierungen der Schirmorte sich ablehnend verhielten, ja sogar Miene machten, dem Rorschacher Übereinkommen zwischen ihren im Felde stehenden Hauptleuten und Räten und denjenigen von Zug die Sanktion zu verweigern. Noch vor Rückkunft des Kriegsvolkes hatte Zug wegen der Haltung der IV Orte eine Gesandtschaft nach Glarus geschickt, um sich zu beklagen, und hernach verlangte es deswegen auf den 28. Februar die Einberufung der Landsgemeinde.[2])

---

[1]) Mündliche Versprechungen scheinen den Nidwaldnern gemacht worden zu sein: Staats-Archiv Luzern, Ratsprotokoll fol. 57: Mittwoch nach der alten Fassnacht. — 3. März 1490. — Gesandte der Nidwaldner haben «hoch getancket der guttät, so die unsern inen im veld bewist haben vor Sant Gallen, desglichen, daz wir si in die landtschaft, so wir erobert hand, daz Rintal, gelassen haben . . . . . .» — Sie empfehlen sich auch für einen allfälligen Anteil am Strafgelde. — Vertröstung auf später, da Luzern nicht allein handeln könne.

[2]) Tschudi's Dokumenten-Sammlung II No. 217. Missiv: *Aman und rät zu Zug an Glarus* (Original). — Datum Zug, uf die eschigen mitwuch anno Dom. LXXXX. — 24. Februar 1490. — Man habe schon einmal Boten bei ihnen gehabt «des abscheids halb in dem veld vor Sanntgallen» und hätte gerne eine Landsgemeinde gesehen. Da sei aber geantwortet worden, das Kriegsvolk würde am Tag darauf heimkehren. «Doch daz wir nieman unwilig macheten, liessen wir die sachen růwen biss uf üwer heimkomen, darmit dan jedermann mit růwen antwurt geben moecht». Jetzt wünschen sie eine Gemeinde

Im März forderte Uri seinen Anteil an den Eroberungen.[1]) Auf einer Tagsatzung der IV Orte zu Luzern vom 31. März — eben zu jener Zeit, als in Einsideln das Strafgericht über die Stadt St. Gallen ergieng — wurde über die Sache verhandelt, ohne dass bestimmte Beschlüsse gefasst worden wären; doch zeigte sich die Stimmung den Orten Uri, Unterwalden[2]) und Zug günstig. Auch wurde daran erinnert, dass das Richtungsgeld gemäss einem Artikel des Stanser Verkommnisses nach der Zahl der Mannschaft verteilt werden sollte. Dieser Ansicht waren natürlich Zürich und Luzern, während Schwiz und Glarus, die dabei nur zu verlieren hatten, mit ihrer Zustimmung zögerten, d. h. keine Vollmachten besassen![3])

Doch die im allgemeinen entgegenkommende Haltung der vier Orte änderte sich rasch, als der Plan, die Gotteshauslandschaft als eigenes Untertanenland zu erwerben, im Laufe des Monats April sich als undurchführbar erwies. Von da an vermissen wir die Freigebigkeit gegenüber den andern drei mitinteressierten Orten.[4])

Man stritt ein ganzes Jahr hindurch über die Beutefrage. Die Schirmorte verlangten vor allem die 8000 Gulden aus dem Verkauf von Oberberg und Steinach etc. für sich allein; unter dieser Bedingung waren sie bereit, Uri, Unterwalden und Zug zur Mitregierung über das Rheintal zuzulassen. Diese hingegen forderten ebenfalls entsprechenden Anteil an der genannten Summe.[5]) Am Anfang des

---

auf nächsten Sonntag, «den man nempt die alte vasnacht»; man wolle dann Boten dort haben, «üch unser anligen zu erzellen nach dem und ie daz zů hoischen not ist . . . . . .»

[1]) E. A. III1 344 a.

[2]) *Kaiser's Sammlung:* 31. März 1490 (Mittwoch nach Virginis Marie). — *Unterwalden ob dem Kernwald an Glarus.* — Mahnung an die Glarner um Antwort und Geld betreffend den Brandschatz und anderes aus den Händeln zwischen dem Abt von St. Gallen einerseits und St. Gallen und Appenzell andrerseits. Tschudi's Dokumenten-Sammlung II Nr. 220 [Original]).

[3]) E. A. III1 344 a, b.

[4]) *Staats-Archiv Luzern, Ratsprotokoll, fol. 93:* 14. Juli 1490. — Obwaldner wünschen Anteil am Rheintal; Antwort verschoben.

[5]) E. A. III1 347 f; Tagsatzung vom 24. August 1490: 362 z; September: 366 y. — *Instruktion des Zürcher Boten Brünwald* auf eine Tagsatzung vom 13. August (oben S. 194 Note 4, unmittelbar vor der dort mitgeteilten Stelle): «Umb die vordrung der dryger orten Ury, Underwalden und Zug, sy zů dem teil der eroberten landschaften und strafgelts zů lassen, söllen ir gewalt haben zů arbeiten: ob uns vier orten die acht tusent guldin an

Jahres 1491 hatte sich die Frage so zugespitzt, dass eine vierörtische Tagsatzung in Zürich (7. Januar) geradezu beschloss, der Forderung der drei Orte, sie an den eingenommenen Landen und Gütern teilnehmen zu lassen, nicht zu entsprechen, sondern ihre rechtlichen Schritte zu erwarten und ihnen diesen Beschluss schriftlich zu unterbreiten.[1]) Zürich allein hatte auf diesem Tage vier Boten, von denen Konrad Schwend und Gerold Meyer v. Knonau in dem Rorschacher Klosterkrieg eine bedeutende Rolle gespielt hatten; Schwiz und Glarus beteiligten sich mit je zwei Boten.

Doch scheinen rechtliche Schritte nicht erfolgt zu sein; wenigstens wurde im Februar und März seitens aller VII Orte wiederum über die Teilung verhandelt,[2]) und am 11. April kam endlich zu Schwiz eine Einigung zu Stande. Sie ist ein Kompromiss zwischen den beidseitigen Forderungen. Von den 8000 Gulden aus dem Verkauf von Oberberg und Steinach sollten die IV Orte an ihre Kosten 2000 vorabnehmen; der Rest wird unter die VII Orte gleichmässig verteilt. Für den Anteil an den 10,000 Gulden, welche die Stadt St. Gallen zu bezahlen hatte, ist die Zahl der ausgerückten Mannschaften massgebend. Zugleich werden Uri, Unterwalden und Zug in die Beherrschung der Vogtei Rheintal aufgenommen. Das sind die Bestimmungen *des Teilungsvertrages von Schwiz.*[3])

---

unsern kosten zů vorteil werden möchten. Ob aber Lutzern, Swytz und Glarus einhellig weren, die andern ort ân vorteil in den teil zů lassen, söllen Ir ouch gewalt haben, das nachzelassen; doch so ist Underwalden nyd dem wald und Zug in dem teil am Ryntal ze lassen, aber in das übrig noch nit.» Diese Luzerner Tagsatzung vom 13. August ist in den E. A. nicht erwähnt. Sie hat aber stattgehabt, denn 362z vom 24. August setzt einen bezüglichen Beschluss voraus.

[1]) E. A. III₁ 376g, h. — Schon im November 1490 hatte Luzern eine ähnliche Haltung gezeigt: *Luzerner Ratsprotokoll, fol. 123*; (Freitag nach Allerheiligen) — 5. November 1490 — Uri, Unterwalden und Zug eröffnen «mit vil und mengerlai cluger worten», dass sie Anteil am Rheintal wollen. Antwort: Luzern hat nicht allein darüber zu verfügen, *anerbietet eventuell das Recht.*

[2]) *Luzerner Ratsprotokoll, fol. 163:* Mentag nach U. F. purificat. — 8. Februar 1491. Neue Verhandlungen mit Uri, Unterwalden und Zug. Ferner E. A. III₁ 378d. — *Luzerner Ratsprotokoll, fol. 183*: Fritag nach mittervasten. — 26. März 1491. — Verhandlungen mit Uri, Unterwalden und Zug wegen des Anteils an den 8000 Gulden, die vom Oberberg gelöst sind und die 10,000 Gulden Strafgeld.

[3]) E. A. III₁ 379c, d, e. — Über die Ausführung des Übereinkommens: E. A. III₁ 383b.

Die 4000 Gulden von den Gotteshausleuten, welche in dem Vertrag gar nicht erwähnt sind, verblieben den Schirmorten allein,[1]) einesteils weil die äbtischen Untertanen durch ihren Abfall sich gegen den Hauptmann aufgelehnt hatten und das Strafgeld die Sühne dafür bilden sollte, andernteils weil bei der Unterwerfung der Gotteshausleute noch keine Truppen der andern drei Orte auf dem Platze waren.

Trotzdem also die Schirmorte manches von ihrer Beute abgeben mussten, haben sie doch — vor allem durch ihren vermehrten Einfluss auf das st. gallische Stift — den Löwenanteil aus dem Siege über den Waldkircher Bund davongetragen.

XI. Kapitel.

Einmischung von Kaiser und Papst.

Es ist früher darauf hingewiesen worden, dass die Stadt St. Gallen während der Kriegstage den Versuch gemacht hat, materielle Unterstützung von Kaiser Friedrich III., von König Maximilian und dem schwäbischen Bund zu erlangen. Ein Eingreifen zu ihren Gunsten ist freilich nicht erfolgt, da die Ereignisse sich überstürzten und dem Frieden riefen.

Aber es steht doch fest, dass der Kaiser die Entwicklung der Dinge aufmerksam verfolgte, um eine allfällige günstige Gelegenheit auszunützen. An Gründen zu feindseligen Schritten fehlte es ihm nicht. Einmal hatte das Haupt der französischen Partei in der Eidgenossenschaft durch die zeitweise Anlehnung an die Wittelsbacher, die ärgsten Gegner der habsburgischen Hausmacht, den Kaiser empfindlich getroffen. Dann, als das Verhältnis sich wenigstens offiziell etwas gebessert zu haben schien, war im Januar 1489 ein letztes demütiges Bündnisgesuch des schwäbischen Bundes von der Mehrheit der eidgenössischen Orte schroff zurückgewiesen worden, womit auch

[1]) Quittung im Namen der IV Orte ausgefertigt; diejenige gegenüber den St. Gallern im Namen der VII Orte.



ähnliche Bestrebungen des kaiserlichen Sohnes und römischen Königs Maximilian vorläufig in die Brüche giengen. Dazu kam die energische Unterstützung der geächteten Räte des Herzogs Sigmund, vor allem des Grafen Georg von Werdenberg-Sargans, durch einige schweizerische Orte. Im Sommer 1489 stand hierüber eine Übereinkunft mit dem Herzog in Aussicht; aber dieser wurde plötzlich — eben in der Zeit der St. Galler Wirren — auffallend zurückhaltend, wohl in der Erwartung, das Eingreifen des Kaisers möchte ihn der Zahlung einer Entschädigungssumme überheben.[1])

Wie erregt die anti-österreichische Partei damals war, beweist eine Stelle im ersten Bericht der st. gallischen und appenzellischen Boten, die im August 1489 des Klosterbruchs wegen bei den Orten herumritten.[2])

Diese jüngsten Vorkommnisse allein schon mussten Friedrich III. veranlassen, scharfen Ausblick zu halten, um im gegebenen Moment Rache zu üben. Die habsburgische Politik hatte aber noch für frühere Unbill Rache zu fordern.

Die Eidgenossen hatten in glorreichen Kriegen und durch geschickte Ausnutzung der augenblicklichen Lage Stück für Stück von den österreichischen Erbländern abgerissen, und im Jahre 1460 die künstliche Grenze ihres Gebietes gegen Osten und Nordosten durch die natürliche ersetzt. Dadurch war den Habsburgern das nächste Ziel ihrer Politik vorgezeichnet. Es musste vorerst ein Keil in die natürliche Grenze eingetrieben werden; erst dann liess sich der Kampf um das Hauptgut mit Aussicht auf Erfolg wieder aufnehmen. Und nun erfahren wir aus einem Aktenstück des Berliner Hausarchivs, *dass gerade in der kritischen Zeit des Rorschacher Klosterhandels*, zu Anfang des Jahres 1490, der von den Schweizern beharrlich abgewiesene schwäbische Bund sich dem Kaiser zur Verfügung stellte,

---

[1]) E. A. III1 322 x; 326 a; 330 n. — Da dies nicht geschah und der Herzog nicht aus seiner Reserve heraustreten wollte, entbrannte im Frühling 1490 der Streit von neuem. E. A. III1 346 e.

[2]) Z. U. II1 75. «So wisend, das die gemanden in den Aidgenosen allenthalb fast unrûwig ist *und fiengin gernn ainen krieg ain mit ainnem herren von Österich* von mangerlay fordrung wegen der stet halb aim Rin, och etlicher söden(!) und von graff Görgen von Salgans wegen; Stadt-A. St. G.; Tr. IX, n. 33 a.



um «*etlich gegend .... wider zu erobern und zum haus Oesterreich zubringen, nachdem die Eidgenossen jetzund in widerwillen und uneinigkeit weren*».[1])

Die «Eroberung» sollte durch Gesandtschaften des Kaisers, des Bundes, des Königs Maximilian und des Herzogs Sigmund an die Eidgenossen eingeleitet werden. Doch haben wir keine Kunde davon, dass in Folge dieses Antrages wirklich kaiserliche Räte in die eidgenössischen Orte gekommen wären. Das ist begreiflich; denn einen Monat später war der St. Galler Krieg in vollem Gange. Jetzt hätte Österreich mit dem schwäbischen Bund sich einmischen können. Der scheint auch sein früheres Versprechen über die Unterstützung zur Wiedergewinnung einiger Gegenden: «was dann der pund darzu tun soll, sei er willig», sehr ernst gemeint zu haben. Das bedeutende *Truppenaufgebot*, das er sofort an den Bodensee und Rhein warf, spricht dafür. *Es war ungefähr fünf Mal so stark, wie dasjenige zu Beginn des eigentlichen Schweizer Krieges von 1499.*[2])

---

[1]) Beilage Nr. 31. — F. Wagner (Berlin) hat in seinem Aufsatz: «Der schwäbische Bund und die fränkischen Hohenzollern» in den «Forschungen zur deutschen Geschichte» 1882, Bd. XXII S. 296/297, zuerst auf diese «*Werbung des schwäbischen Bundes*» hingewiesen, und sie im Auszug mitgeteilt. Ulmann (I 667) zitiert nach ihm und Oechsli (510) nach Ulmann. — Ich gebe die Urkunde trotz des getreuen Wagner'schen Auszuges im Wortlaut, weil sie für unsere Landesgeschichte wichtig ist und weil ich durch das k. preuss. Hausarchiv in Berlin dazu in Stand gesetzt worden bin, indem dasselbe mir in zuvorkommender Weise eine Abschrift anfertigen liess. Das im obigen Zitat weggelassene, unverständliche «denra und Seega» der Kopie ist doch wohl am ehesten, wenn schon nicht völlig sicher, durch «Durga und Erga» zu ersetzen. Zur Not könnte auch durch die Lesart «denna umb Seega(u)» ein halbwegs annehmbarer Sinn in die Stelle gebracht werden.

Das Aktenstück ist vor allem wichtig, weil es dartut, dass der schwäbische Bund, der eben im Begriff war, wegen Fragen der innern Politik das Wohlwollen des Kaisers einzubüssen, als das wirksamste Mittel zu dessen Festhaltung seine Unterstützung zur Wiedergewinnung von einigen, an die Eidgenossen verlorenen Besitzungen zusichert. Das beweist deutlich, dass die schweizerischen Verhältnisse damals unter die wichtigsten Interessen am kaiserlichen Hofe zählten. Bezeichnend ist auch, dass Hans von Frundsberg, der Gesandte des Bundes, wünschte, die k. Majestät möge Konstanz befehlen, dem Bunde beizutreten: «solt gar fruchtbar sin; nit das dem pundt sovil doran gelegen were; *allain der sachen die Eydtgenossen berüren zugut*»; was freilich für diesmal vom Kaiser abgelehnt wurde.

[2]) 1490: 10—11,000 Mann; 1499: 2000. Klüpfel, Urkunden I 273 (nicht 20,000: Druckfehler bei Dierauer, Gesch. der Schweiz. Eidgsch. II 335). Auch wenn der St. Galler

Ich glaube daher gegen Ulmann[1]) dem Anerbieten des schwäbischen Bundes vom Januar 1490 eine ernstere Bedeutung beimessen zu müssen.

Da der Bund gleichzeitig in schwere Zerwürfnisse mit Herzog Georg von Baiern geraten war, und der Kaiser Miene machte, dem hartnäckigen Habsburgerfeind sich zu nähern, so konnte der Aufmarsch an der Schweizergrenze, trotz der grossen Truppenkontingente vorläufig nur einen defensiven Charakter haben. *Erst wenn durch die Beteiligung der Reichsgewalt der Rücken gedeckt war, hätte in Verbindung mit dem noch kampffähigen Gliede der Waldkircher Allianz die Offensive ergriffen werden können.* Aber der schlaffe, apathische, wenn auch ländergierige Kaiser war keines raschen Entschlusses fähig, und König Maximilian war zu Innsbruck eben mit der endgültigen Regelung der Erbfolge in Tirol und den Vorlanden beschäftigt.[2]) Man wartete am Bodensee noch auf Antwort zur selben Zeit, als in St. Gallen die Entscheidung fiel. Hätte diese sich hinausgezögert, so würde die Einmischung des Bundes von Linz und Innsbruck her wohl gutgeheissen und unterstützt worden sein, und sie wäre damals bei der ausgesprochenen Parteibildung in der Schweiz sicherlich unter wesentlich günstigern Umständen erfolgt, als neun Jahre später. Das österreich-freundliche Bern, dessen Hülfe bei einem auswärtigen Kriege nicht entbehrt werden konnte, hatte die Gefahr für die Eidgenossenschaft erkannt und die Ausgezogenen darauf aufmerksam gemacht.[3]) Es hat dadurch nicht wenig zur raschen Beendigung des St. Galler Feldzuges beigetragen.

Der Kaiser hatte also den günstigen Augenblick verpasst.

Er suchte sich dadurch zu entschädigen, dass er als Schutzherr des zerstörten Rorschacher Klosters von St. Gallen und Appenzell hohe Strafsummen eintrieb, was ihm Gelegenheit gab, seine kaiserliche Autorität in den ostschweizerischen Gebieten, welche zeitweise zwischen

Anonymus übertrieben hat (oben S. 151), so ist jedenfalls das Aufgebot von 1490 viel stärker gewesen als dasjenige von 1499.

[1]) Ulmann I 667.

[2]) Ulmann I 62: besonders Note 1.

[3]) Anshelm I 365.

Reich und Eidgenossenschaft schwankten, in unangenehme Erinnerung zu bringen.

Schon am 18. November 1489 hatte er wahrscheinlich auf Verlangen des Abtes der Stadt St. Gallen geschrieben, sie solle das zerstörte Kloster in Rorschach wieder aufbauen;[1]) am 20. Januar 1490 forderte er sie zur Verantwortung auf. Die Stadt trat aber auf das Ansinnen vorerst nicht ein; statt sich zu verantworten, verlangte sie kaiserliche Hülfe. Nach Mitte März, nach dem ersten Einsidler Vertrag, erwartete man, wie früher gezeigt worden ist, wirklich von dorther Unterstützung; ob mit Grund, mag dahingestellt bleiben. Einen Monat später erbat sich die Stadt von dem versöhnten Abt Ulrich Rösch Empfehlungsschreiben an den Kaiser, an König Maximilian und an den kaiserlichen Kanzler Johannes Waldner;[2]) an die zwei letztern in dem Sinne, dass sie einer st. gallischen Gesandtschaft behülflich sein möchten, «damit si gnediklich von der kayserlichen Majestät empfangen und zum minsten costen abkomen werd». Der Abt kam dem Wunsche nach; aber freilich der Stadt war es weniger um die «fürdernuss» selbst zu tun, als um einen schriftlichen Beweis dafür, dass der anspruchs-

[1]) Stadt-Archiv St. G. Tr. IX 36. Missiv (Original).

[2]) Tom. 925 p. 152: *Ain fürdernuss-brief an unsern allergnedigsten heren den Römischen Kayser, von minem gnedigen herrn von Santgallen usgangen von deren von Santgallen wegen.* — Geben in des gotzhus stat Wyl im Thurgöw, uf zinstag in der osterwuchen, anno Dom. LXXXX°. — 13. April 1490. — Der Abt teile dem Kaiser mit, dass die St. Galler wegen des Klosterbruchhandels — «darumb von derselben Ü. K. M. inen uf Sant Sebastianstag nechst verschinen (20. Januar), als umb übertretung und misshandel an mandat zugesant und verkundt und nach des inhalt der letst tag peremtorie verschinen ist, das die vermelten von S. G. besorgen deshalben von Ü. K. M. als verachter und ungehorsamen in ungnad verfast und bedacht werden möchten» — nicht haben erscheinen können, weil sie erst «vergangener tagen sich solichs handels halb . . . . betragen» hätten. Die St. Galler haben ihn gebeten, dem Kaiser Mitteilung zu machen, dass «dem also sige und si nit für ungehorsam geacht werden». Er möge sie dafür nicht strafen.

Tom. 925 p. 154. *Fürdernussbrief an König Maximilian* unter demselben Datum.

Tom. 925 p. 156. *Fürdernussbrief an Kanzler Waldner* unter demselben Datum. — Die St. Galler waren mit der ursprünglichen Fassung der Fürdernußbriefe an Kaiser und Kanzler nicht zufrieden; denn unterm 19. April schreiben sie dem Abt, sie hätten sie zum Teil abgeändert und bitten noch um einen besondern Brief an Maximilian «und solich unser endrung nit in argem, sunder uß unser notturft zů bedenken». Tom. 925 p. 158. — Da der Brief an Maximilian dasselbe Datum, wie die übrigen aufweist, also zurückdatiert ist, müssen wir annehmen, dass die in Tom. 925 enthaltenen Fürdernußbriefe die endgültige Redaktion vorstellen.

volle Reichsfürst sich völlig befriedigt erkläre. Ihr Gesandter, Walther Kuchimeister, der hierauf an den kaiserlichen Hof reiste, brachte, statt nur über die Strafsumme zu verhandeln, eine Klage gegen den Abt vor. Wenigstens erfolgte schon am 24. Mai eine Zitation des Abtes vor den Kaiser oder dessen Bevollmächtigten, weil er die Stadt St. Gallen «*der handlung halben, an dir und unser stiftung zů Rorschach beschechen, in frömd, ungepürlich strauffung gefürt und damit in schwer abnemen und verderben pracht*» habe. Der Abt soll deshalb «abtrag, kerung und wandel ze thun schuldig» sein. Falls er nicht binnen 45 Tagen nach Empfang der Zitation erscheine oder sich vertreten lasse, so werde einfach nach dem Recht verfahren.[1])

So bekam der Kaiser Gelegenheit, nicht nur gegen die fehlbaren St. Galler und Appenzeller die Reichsjustiz auszuüben, sondern auch den mit den IV Orten eng verbundenen Fürstabt von St. Gallen zu belästigen. Der kaiserliche Kammerprokurator Fiskal Heinrich Martin wurde im Sommer 1490 nach dem Bodensee gesandt. Sei es nun, dass dieser die vom 24. Mai datierte Zitation erst später dem Abt übermittelte oder dass die Frist zur Verantwortung verlängert wurde: erst am 4. August erfolgte die spezielle Vorladung auf den folgenden Tag nach Konstanz.[2]) Ob Ulrich VIII. dort erschien oder ob er, auf die mitinteressierten Schirmorte sich stützend, dem kaiserlichen Befehl getrotzt hat, wissen wir nicht.

Zu derselben Zeit wurden auch die St. Galler[3]) und Appenzeller

---

[1]) Tom. 925 p. 183: *Zitation.* — Geben zů Lintz am vier und zwantzigisten tag des monetz May, nach Cristi geburde vierzechenhundert und im nüntzigisten, unsers Kayserthumbs im nün und drissigisten jaren. — In dem Schriftstück heisst es zwar, der kaiserliche Fiskal Heinrich Martin habe die bezügliche Klage geführt; aber es liegt auf der Hand, dass sie auf den Boten aus St. Gallen zurückzuführen ist.

[2]) Tom. 925 p. 182. *Missiv des «Fiscalis Imp.» Heinrich Martin an Abt Ulrich in Wil.* — Datum Costentz uf mittwuch nach Invencionis Scti. Stefani anno Dom. nonagesimo. — 4. August 1490. — Er, Martin, sei vom Kaiser abgeschickt worden, um wegen des Handels mit Appenzell und St. Gallen zu verhandeln. Momentan durch Geschäfte verhindert, persönlich nach Wil zu kommen, sende er hiemit die kaiserliche «Credentz» mit der Bitte, der Abt möge sich auf morgen Donnerstag zu ihm nach Konstanz verfügen, damit man über die Sachen verhandeln könne. — Die Credentz ist datiert vom 24. Mai; in Tom. 925 p. 183; im Original im Stifts-Archiv im erwähnten Faszikel.

[3]) Stadt-Archiv St. G. Tr. IX 43 c: *Zitation vor den Kammerfiskal Heinrich Martin nach Konstanz, um sich wegen der Pön an K. M. mit ihm zu vertragen* (Original).

nach Konstanz vorgeladen. Gegen letztere war schon am 14. Mai zu Linz ein Befehl ausgefertigt worden, an dem Bau in Rorschach innerhalb sechs Wochen und drei Tagen das Zerstörte wieder aufzurichten; andernfalls hätten sie sich nach Ablauf dieser Frist auf einem Rechtstag zu verantworten.[1]) *Der Fiskal verurteilte sie in Konstanz zu 600 Gulden, die St. Galler aber zu 1600 Gulden.*

Die Appenzeller erholten sich Rats bei den Eidgenossen, wie sie sich als ihr zugewandter Ort in dieser Angelegenheit zu verhalten hätten, um sich für alle Fälle die Unterstützung der Eidgenossen zu sichern und die rechtliche Stellung nicht zu gefährden, welche die Eidgenossenschaft gegenüber dem Kaiser beanspruchte. Die Bedenken, dass die Unterwerfung von Appenzell unter den Spruch des kaiserlichen Fiskals auch für die übrigen Orte präjudizierlich werden könnte, veranlassten die Tagsatzung vom 24. August in Luzern zu dem Bescheide: dass die Busse besser nicht bezahlt werde. Als aber die Appenzeller, von dem kaiserlichen Fiskal gedrängt und in Befürchtung der Acht, einige Wochen später nochmals bei den Eidgenossen anfragten, erhielten sie die wenig tröstliche Antwort: man könne ihnen hierin nicht raten; doch sei man bereit, ihnen eine Empfehlung zu geben.[2])

Datum Costentz uf Fritag negst nach Jacobstag anno Dom. LXXXX°. — 30. Juli 1490. — Darin die Stelle: «Und besunder dem lessten abschid nach, der do geben ist eurm ratsfründt (!) mit namen *Walther Kuchenmeister*, den ir hievor kürtzlich im keyserlichen hofe gehabt habent . . . . . .»

[1]) Tom. 925 p. 184: *Ain kaiserlich ladung über die von Appenzell.* — Geben mit urteil zů Lintz am XIIII tag des monetz May 1490 (nicht am 10. Mai, wie Zellweger Gesch. meint).

[2]) Siehe darüber den Brief Appenzells an Zürich (nicht Luzern, wie Zellweger schreibt) vom 30. September 1490 bei Z. U. II_2 212, n. 567 und E. A. III_1 362x; 367a; 370w: Nach jenem Schreiben würde man glauben, dass der Bescheid vom 24. August weniger entschieden ablehnend gelautet hätte, als die erst zitierte Stelle der E. A. voraussetzen liesse. Es heisst in dem Schreiben, dass die Appenzeller auf ihre erste Anfrage: ob sie «dem kaiser an dem end icht oder nicht geben söltint, domals nit witer noch lütrer antwurt oder rat» erhalten hätten; nur den Bescheid: «si (die Eidgenossen) gäbint im (dem Kaiser) nütz; die wil wir (die Appenzeller) aber mit im (dem Kaiser bezw. seinem Fiscal) zu Costentz getädingt hetten, so möchten wir tůn, waz üns gůt bedunkty». (Dieser wichtige Brief ist bei Zellweger so schlecht abgedruckt, dass wir ihn als Beilage 29a noch einmal vollständig zum Abdruck bringen.) — Die noch vorsichtigere Haltung des zweiten Bescheides durch die Luzerner Tagsatzung vom 9. Oktober erklärt sich aus der inzwischen sehr bedrohlichen

Bei dieser unsichern Haltung der Eidgenossen entschlossen sich die Appenzeller, die Zahlungspflicht anzuerkennen. Der Kaiser fertigte unterm 20. November 1490, wohl bei Gelegenheit der Berichterstattung des Fiskals zu Linz, zu dessen Handen die Quittungen für Appenzell und St. Gallen aus.[1]) Wann die Zahlung gegen Aushändigung dieser Quittungen erfolgt ist, lässt sich nicht feststellen. Noch am 4. Februar 1491 verlangte der Fiskal von St. Gallen die Entrichtung der 1600 Gulden.[2]) Tatsache ist, dass sie bezahlt worden sind, da die Quittungen in St. Gallen und Appenzell liegen.

Der Kaiser gedachte aber, die günstige Lage gründlich auszunutzen und auch vom Abte etwas einzuheimsen. So ergieng am 28. November 1490, also einige Tage nach Abfassung der obgenannten Quittungen, an den Fiskal Martin der Befehl, zu untersuchen, ob nicht «durch das Gredhus bi Rorschach gelegen, so der erwurdig unser und

---

Gestaltung des Verhältnisses zu Österreich wegen des Grafen Georg von Werdenberg Sargans; s. E. A. III1 364e; 367b; 370x.

[1]) Z. U. II2 217, 218. — Stadt-Archiv St. G. Tr. IX. 47. *Quittung für die 1600 Gld.* (Original). — (Lynntz, sambstag nach Sant Elsbeth tag; 20. November 1490.)

Tr. IX 46a: 20. November 1490. — *Schreiben Friedrich III. an St. Gallen:* es solle die 1600 Gulden bald erlegen und die Quittung dafür in Empfang nehmen (Original).

Wohl um weiterem Widerstand gegen die Bezahlung zuvorzukommen, hatte der kaiserliche Fiskal in Zürich Vorstellungen zu machen. Kaiser's Sammlung: *20. November 1490. — Kaiser Friedrich an Zürich.* Kreditiv für den kaiserlichen Kammerprokurator-Fiskal betreffend die Angelegenheit des Rorschacher Klosterbruchs (Original).

Ebenda: *20. November 1490. — Schreiben Friedrichs III. an Zürich* (Original). — Der Handlung halb, welche St. Galler und Appenzeller an dem Gotteshaus zu Rorschach «unser stiftung» verübt haben, sei dem kaiserlichen Prokurator-Fiskal Martin etwas vorzubringen befohlen; er, der Kaiser begehre, dass sich Zürich darin gutwillig und gehorsam zeige (Staats-Archiv Zürich).

[2]) Stadt-Archiv St. G. Tr. IX 48b. — Missiv: *Fiskal an St. Gallen* (Original). — Datum Strassburg, uf Fritag nechst nach purificat. Marie (4. Februar) anno 1491. — St. Gallen möge am «escher mittwoch» (16. Februar) in Konstanz die 1600 Gulden erlegen, und zwar wenn möglich die ganze und nicht etwa die halbe Summe. — Der Fiskal kam auf Reklamation der st. gallischen Obrigkeit am 16. Februar nach St. Gallen selbst, um die Reichsjustiz wegen des Auflaufs vom 10. Februar zu handhaben. Vadian (II 374) erzählt, bei dieser Gelegenheit erst hätte sich die Stadt vertraglich verpflichtet, die 1600 Gulden zu bezahlen. Das ist jedenfalls nicht richtig, denn der Inhalt des vorliegenden Missives beweist, dass vorher bereits Verhandlungen über den Zahlungsmodus stattgefunden haben, was die Anerkennung der Zahlungspflicht schon in sich schliesst.

des richs fürst und lieber andehtiger Ulrich, abt des gotshuses Sant Gallen an sich und sin gotzhus gebraht, und den bu, den er doselbs zů Rorschach furgenomen haben sol; *wo das geduldet, unser und des heilgen richs stat Sant Gallen ir handtierung und gewerb entzogen und dardurch in ganz abnemen und verderben gebraht wurd.* Darin uns als Römischen keiser, merer und handhaber des heiligen richs zů sehen und darinnen noch zimlicheit zů handeln gebüret». Der Fiskal soll «fürderlich» über den Stand der Dinge berichten «damit wir ferrer noch unser und des richs notdurften darinn zů handeln wissen».[1]) — Es handelte sich um das äbtische Projekt, den Schiffahrtsverkehr von Steinach auf Rorschach abzulenken. Die Ausführung desselben bot auch jetzt noch, nachdem Steinach in den Besitz des Klosters übergegangen war, seine Vorteile, da die dortigen Gredgebühren und Zölle laut dem Einsidler Vertrag zu Gunsten der Stadt «gebunden» waren. Wurden aber durch die Vernachlässigung des Hafens und des Lagerhauses zu Steinach die städtischen Kaufmannsgüter gezwungen, ihren Weg über Rorschach zu nehmen, so unterlagen sie den willkürlichen Zollansätzen der Abtei.

Am 4. Februar 1491 übersandte der Fiskal dem Abt dieser Frage wegen eine Zitation nach Konstanz,[2]) die indes ohne Folge geblieben zu sein scheint. Ohne sich an die Reklamationen der Stadt zu kehren, hat das Stift in den folgenden Jahren alles getan, um Rorschach zum Hauptstapelplatz zu erheben, was ihm auch völlig gelungen ist.

Das waren die Punkte, welche dem Kaiser unmittelbar nach den St. Galler Wirren Gelegenheit verschafften, seine Autorität in den Grenzgebieten zu betonen. Als sie abgetan waren, mussten hernach Varnbüler und Schwendiner mit ihren Ansprüchen an die Heimat dem Reiche die Mittel an die Hand geben, seinen Einfluss auf die Eidgenossenschaft festzuhalten, bis das Schwert ihn endgültig über den Rhein zurückwies.

---

[1]) Stifts-Archiv St. G. — Geben zů Lynntz am acht und zwantzigsten tag des monetz November 1490.

[2]) Stifts-Archiv: *Zitation des Abtes nach Konstanz.* — Fritag nach purificat. Marie anno LXXXXI. — 4. Februar 1491.

Ausser dem Kaiser benutzte die römische Curie, welche seiner Zeit ausdrücklich den Klosterbau zu Rorschach gebilligt hatte, ihr Recht der Bestrafung.

Unter'm 27. Januar 1490 liess Innocenz VIII. vier Breven ausfertigen: das erste an den Bischof von Augsburg, das den Befehl enthielt, die Stadt St. Gallen, die Landleute von Appenzell und ihre Mitschuldigen mit dem Bann und ihr Gebiet mit dem Interdikt zu belegen; das zweite an den Bischof von Konstanz: er habe bei der Exekution der Bannbulle behülflich zu sein; das dritte an die St. Galler und Appenzeller: sie haben unter Androhung der Exkommunikation den Abt schadlos zu halten und ihm das Rorschacher Kloster wieder aufzubauen;[1]) das vierte aber an die Eidgenossen: sie mögen die Fehlbaren zum Gehorsam gegen den Abt von St. Gallen und die päpstlichen Befehle ermahnen und ihnen keine Hülfe noch Gunst erweisen.[2]) Da der Handel seinen Fortgang nahm, führte der Bischof von Augsburg seinen Auftrag aus.

Nach der Intervention der Eidgenossen wurde Abt Ulrich gebeten, die Zurücknahme der Kirchenstrafen zu veranlassen. Aber Ulrich trug Bedenken, vor Ausmittlung der Strafbestimmungen in die Absolution zu willigen. Noch am 27. März 1490 schrieben ihm die IV Orte von Einsideln aus: er möge der Appenzeller wegen, die damals noch nicht mit ihm vertragen waren, «willigung geben in die absolution . . . . Diewil doch die von Appenzell uns der sach vertruwet haben und witer straf von uns wartend sind, mag üwer Gnad sölich nachlaußung nit vil schadens bringen».[3]) Erst den 13. Mai 1490 wurde das Absolutions-Instrument aufgesetzt[4]) und am 27. Juni verkündet;[5]) unterdessen hatte sich der Abt mit den Appenzellern ausgesöhnt.

---

[1]) Z. U. II₂ 163, 165, 166. — Diese drei Breven im Original im Stifts-Archiv Fasc. 9b III 6; abgedruckt in den Acta monast. S. Galli 1008 p. 310.

[2]) *Kaiser's Sammlung*: In Akten Papst, Staats-Archiv Zürich auf Pergament. Adresse auf der Rückseite: Dilectis filijs superioris Alamanie et nostris confederatis.

[3]) Original im Stiftsarchiv. — Z. U. II₂ 187.

[4]) Stadt-Archiv St. G. Tr. IX 43 b. (Original.) *Absolution durch Innocenz VIII.* Datiert: 3. Idus May.

[5]) Z. U. II₂ 193. Im Text: vicesima septima mensis Junii.

Die Stadt St. Gallen schenkte dem Praeceptor von Memmingen, welcher mit der Ausführung der Absolution beauftragt war, vierundzwanzig Gulden, wohl im Bewusstsein, dass damit den bösen Folgen des Klosterbruchs endlich einmal ein Ziel gesetzt sei.[1])

Anfangs November 1490 liess sich Abt Ulrich von Innocenz VIII. alle Sprüche und Verträge über den abgelaufenen Handel bestätigen.[2]) Diese Bestätigung wird auf die Anwesenheit des Dr. Johannes Bischof in Rom zurückzuführen sein, der in einem gleichzeitigen apostolischen Breve an die Eidgenossen (vom 17. November) als «nuncius monasterii Sancti Galli» erwähnt ist. Der Papst belobt in jenem Breve die Eidgenossen wegen der Verteidigung der st. gallischen Abtei und erinnert dabei in den höflichsten Ausdrücken an ihre treue Ergebenheit.[3])

Damit war die Einmischung des römischen Stuhles zu Ende.

XII. Kapitel.

Rückblick und Ausblick.

In dem Kampf zwischen Stift und Stadt St. Gallen ist beiderseits der Endzweck nicht erreicht worden. Ulrich Rösch hat wohl Ulrich Varnbüler besiegt, aber keine Herrschaftsrechte über St. Gallen zurückgewonnen: die feindliche Stellung war erschüttert, aber keineswegs vernichtet. Andrerseits hat die Stadt das ersehnte Territorium

---

[1]) St. G. Seckelamtsbuch 1490. Unter der Rubrik: *Allerlay hat man brucht, as man kriegot.* Fol. 91 a: usgen dem præceptor von Memingen wägen, schanckt im min heren von der absolutz wägen 24 fl. in gold, tůt 21 lb. 4 s.

[2]) Z. U. II₂ 213, 216. — Dabei heissen die «oppidani oppidi Sancti Galli et territoriani seu incolæ territorii Abbatiszellæ *dicti monasterij Sancti Galli temporali dominio subjecti*»; was aber doch nicht so bedeutsam ist, wie Zellweger meint, da neben ihnen als eigentliche Untertanen aufgeführt werden die «*proprietarii nuncupati* (die Gotteshausleute) alii eiusdem monasterii Sancti Galli, quoad temporale dominium subditi»; Z. G. II₁, 213 Anm.

[3]) «præsertim cum nonnulli tunc assererint, ut vobis scripsimus, eosdem rebelles in vobis vestroque favore spem habere, quod numquam nobis persuaderi potuit, cum nos et præcessores nostri sæpius experti fuerimus sinceræ devocionis affectum, quem ad Romanam geritis ecclesiam»; Mittlg. II 61.



und die Umwandlung in einen Städtestaat nach dem Muster Zürichs, Berns und Luzerns nicht nur nicht errungen, sondern statt dass sie die dominierende Stellung im Osten übernommen hätte, war dort der Einfluss der Schirmorte mächtiger geworden als je zuvor. Die separatistischen Tendenzen der Bewegung, der Drang nach einer Art Neutralisierung der Grenzgebiete zwischen dem Grundstock der Eidgenossenschaft und dem Reich, hatten eine scharfe Zurückweisung erfahren. Diese Grenzgebiete wurden definitiv in die Interessensphäre des schweizerischen Bundes hineingezogen, umsomehr als nun durch die Annexion des Rheintales das letzte Stück der Rheingrenze gegen Osten unter den direkten Waffenschutz von VII eidgenössischen Orten gestellt war. Den faktischen Abschluss gegen Osten und Nordosten bilden eben von da an Bodensee und Rhein.[1] Der Ausgang des St. Galler Krieges bewirkte, dass von den Gebieten innerhalb dieser natürlichen Grenzen die Machtsphäre des eidgenössischen Staatenbundes nie mehr ernstlich in Frage gestellt wurde. *Insofern muss die bewaffnete Intervention der Eidgenossen vom Februar 1490 als Vorarbeit zum Entscheidungskampf von 1499 angesehen werden*, durch welch' letztern auch die Staatengebilde jenseits des Rheins zur Anerkennung des bestehenden Zustandes gezwungen werden sollten.

Wenn früher gesagt wurde, Stadt und Abtei St. Gallen hätten beiderseits seit den fünfziger Jahren des XV. Jahrhunderts für die Zukunft freie Hand gehabt, den Einfluss des Reiches oder denjenigen der Eidgenossenschaft mächtiger auf sich wirken zu lassen, so haben wir jetzt zu konstatieren, dass dieser freien Entschliessung durch den Rorschacher Handel ein für allemal ein Ziel gesetzt worden ist. Besonders stark macht sich das fühlbar bei der Abtei, die ja geradezu in eine Art Abhängigkeitsverhältnis zu vier eidgenössischen Orten geriet; und bei Appenzell, das nach dem St. Galler Krieg der Eidgenossen Rat über die kaiserliche Busse einholt und durch seine An-

[1] Man darf nicht vergessen, dass alle Bemühungen der Schirmorte, im Gebiete des Abtes von St. Gallen festen Fuss zu fassen — der Hauptmannschaftsvertrag von 1479 mit den seitherigen Bestrebungen, die Gotteshauslandschaft als direktes Untertanenland zu gewinnen — die Sicherung der natürlichen Grenzen zum Hintergrund hatten. Die politische Leitung einer Reihe schweizerischer Orte wurde sich immer mehr des unaufhaltsamen Trennungsprozesses zwischen Eidgenossenschaft und Reich bewusst.

fragen wegen der Kriegsgefahr (September und Oktober 1490) den ernsten Willen bekundet, als Bollwerk gegen Osten zu dienen.[1]) Weniger bemerken wir diese Wendung bei der Stadt St. Gallen, welche nur allmählich ins eidgenössische Lager hinüberschwenkt, hingehalten durch die Versprechungen des Kaisers und die willkommene Einmischung der Reichsjustiz während der Revolution vom Februar 1491.

Es ist hier der Ort, noch die innere Lage der Glieder der Waldkircher Allianz nach ihrer Bestrafung kurz zu charakterisieren.

Der Stadt St. Gallen war es in Bezug auf ihr künftiges Verhältnis zu den Eidgenossen besser ergangen als ihrem nominellen Besieger, dem Fürstabt Ulrich Rösch. Sie hatte ihre Souveränetät unter Beibehaltung der Pflichten eines eidgenössischen, zugewandten Ortes zu retten vermocht, während die Fürstabtei von der Stellung eines zugewandten Ortes in diejenige eines Tributärstaates hinuntergedrückt worden war. Freilich hatte dafür die Stadt die Aussicht auf die Territorialherrschaft für immer verloren; dazu kam die enorme materielle Schädigung. Diese Faktoren bewirkten allerlei Versuche, den schlimmen Ausgang des Handels zu mildern, oder wenn dies nicht möglich wäre, sich an den ehemaligen Bundesgenossen wegen ihres passiven Verhaltens zu rächen.

Als die st. gallischen Boten den Vertrag mit den IV Orten von Einsideln zurückbrachten, wurden die Befestigungsbauten, zu deren Einstellung während der Verhandlungen man gezwungen worden war, sofort wieder aufgenommen[2]) und die Arbeiten mit solchem Eifer fortgeführt, dass der Pfarrherr zu St. Mangen (Miles) schon Ende Mai in sein Tagebuch eintragen konnte: «uf den 29. dato ward der thurn hinder S. Mangen erhöcht und gar under das gerüst zů der mur darob ufgricht».[3]) Unterdessen beschäftigte sich der Grosse Rat mit der Organisation eines scharfen Wachtdienstes[4]) und mit der

[1]) Z. U. II_2 212; E. A. III_1 367 a; 370 x; Beilage 29a.

[2]) Vad. II 366.

[3]) Miles Manuskript S. 21.

[4]) *St. G. Ratsbuch* (1489—1497) *S. 33*: Mentag nach Quasimodogeniti. — 19. April 1490. — «Uff fritag nächst sol man ain grossen raut haben; von der thorhüter, ouch der buwen wegen reden. — S. 35: Uff denselben tag (zinstag nach des hailgen krütz tag im meyen.

Hebung der Wehrkraft.[1]) Es macht ganz den Eindruck, als ob man nach dem Vertrag mit den IV Orten, im April und Mai abermals an die Wiederaufnahme des Kampfes gedacht habe, wie nach dem Vertrag mit dem Abt in der zweiten Hälfte des März. Vielleicht erwartete man darüber bestimmte Zusagen vom Kaiser, zu welchem sich, wie oben erwähnt, eben damals Walther Kuchimeister als Bote begeben hatte. Ohne Frage hat auch Varnbüler von Lindau aus in diesem Sinne gewirkt. Gleich nach der Rückkehr der st. gallischen Vollmachtträger von Einsideln war sein eifriger Parteigänger Gallus Kapfman zu ihm geschickt worden.[2])

Vor den IV Orten blieben aber solche Vorkehrungen nicht verborgen. Sie verlangten Aufklärungen. Auf einer Tagsatzung vom 31. Mai hatte sich eine städtische Botschaft zu verantworten wegen des Gerüchts, St. Gallen habe sich aus Unwillen über den «Bericht» um anderweitigen Schirm umgesehen.[3]) Von Varnbüler, meinte dieselbe Botschaft, hätte die Stadt keinen Rat und anders, wie an die Eidgenossen gebracht worden, begehrt, sondern man hätte ihn lediglich durch eine Gesandtschaft in Kenntnis gesetzt, wie er aus den «Berichten» ausgeschlossen sei, damit er um so weniger etwas Arges gegen die Stadt vornehme.[4]) Freilich, Ende Mai musste man in St. Gallen bereits wissen, dass der Kaiser höchstens diplomatischen Schutz gewähren, nicht aber mit den Waffen eingreifen würde. Es war nichts besseres zu tun, als einzulenken und alles zu vermeiden, was die Eidgenossen reizen konnte.

Das war auch der Grund, weshalb der Rat nicht wagen durfte, Repressalien gegen die vielgehassten Appenzeller zu ergreifen, obschon der Umstand, dass die Stadt deren Marktplatz war, hiezu reich-

— 11. Mai —) ist mit aym grossen raut ain mers worden, das mit namen iederman, wenn die wacht an im ist, *selbs* wachen söll; welher aber das nit ton welt, sol allweg bi tag dem burgermaister den wachter, der in versehen sol, erschainen und zû im pringen».

[1]) *St. G. Seckelamtsbuch 1490.* — Zeitlich nach dem Posten über die Ausgaben zu Einsideln. Fol. 50a: «usgen ain boten gen Väldkirch nach den büchsenschutzen 8 ß 9 *d*».

[2]) Ebenda: Fol. 47, ein Posten für Zehrung: «Gallus Kapfman gen Lindow — waz zum Farnbůler gesendt».

[3]) E. A. III1 348 e.

[4]) E. A. III1 349 l.

liche Gelegenheit bot. Dass man aber daran gedacht hat, geht aus einer im Ratsbuch niedergelegten Kundschaft hervor.[1]) Die öffentliche Meinung fällte sehr harte Urteile über einzelne appenzellische Gewalthaber, so dass sich einige derselben veranlasst sahen, sich dem Rat zur Verantwortung zu stellen.

Von Otmar Fuchs, den der ferne Anonymus noch am 15. Februar unter die Getreuesten zählt, wurde behauptet, er habe «ain michel säckli mit gelt von der richtig wegen» empfangen;[2]) ferner, er (der lange Fuchs) habe mit Hainz[3]) während der Belagerung den Eidgenossen den Aufenthalt der dem Spital zugehörigen Ochsen verraten, wofür ihnen eine Belohnung von zwanzig Gulden zu Teil geworden sei. Die Beiden erklärten aber: «si sigint ermant der aiden, die (si) geschworen hand, das si mit inen (den Eidgenossen) gangen sigent; dero bis 20 man gewesen sigen, die mit inen gangen sind. Und als si den rob nemind, welten si dem Hainzen ain ochsen schenken, den hab er nit wellen nemen, und söll sich nit finden, das inen weder gold noch silber noch uchtz worden sig». Es wurde ihnen geantwortet «ain raut hab ir entschlachung gehört, und welle man ietzmals das besser globen und böser vermiden».[4]) Das Gerücht erhielt sich aber nichtsdestoweniger, wie aus spätern Einträgen hervorgeht.

Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob ihm Bedeutung zugemessen werden darf. Immerhin ist auffällig, dass dieser selbe Otmar Fuchs, der noch am 5. Februar die Gotteshausleute zum Widerstand ermuntert, sich eine Woche später bei den Eidgenossen in St. Fiden einfindet, mit welchen die siegreiche Oppositionspartei sich unterdessen verständigt hatte.

Es mag für Lienhart Merz, das neue Oberhaupt der Stadt, eine mühevolle Aufgabe gewesen sein, seine Bürger von unüberlegten Ausschreitungen abzuhalten. Aus dem Ratsprotokoll geht hervor,

---

[1]) St. G. Ratsbuch (1489—1497) S. 38. — 13. Mai 1490. — «. . . . . . sait darby (Ulrich Rängg), wie im gesagt, das ainer von Ainsidelen zůgůt geredt hab, man söll wol fürsehen, die Aidgnossen gertind nit mer, den *das wir mit den von Appenzell etwas understündint;* es wurd uns kain stain uff dem andren pliben.»

[2]) Ebenda; S. 34: unter'm 20. April 1490.

[3]) von Speicher? s. oben S. 94.

[4]) Ebenda S. 26: 23. Februar 1490.

dass er über ihre Äusserungen, hauptsächlich soweit sie die Eidgenossen betrafen, scharfe Kontrolle führte und sofort zur Ahndung bereit war.[1])

In der Stadt herrschte immer noch Parteiung. Zwar mussten die Anhänger Varnbülers desto mehr an Einfluss verlieren, je geringer die Aussicht sich gestaltete, dass die üblen Folgen des Rorschacher Klosterbruchs gewendet werden könnten. Aber nun kam ihnen folgender Umstand zu Hülfe. Die allgemeine Zerfahrenheit, wie sie nach dem Kriege eingetreten war, rief einem straffern Regiment; und Lienhart Merz, in richtiger Erkenntnis der Sachlage, ergriff den einzig rettenden Ausweg, indem er für die Obrigkeit die frühere Autorität in Anspruch nahm, d. h. *mit einem Wort, zur innern Politik Varnbülers zurückkehrte.*[2]) Schon am 27. April 1490 erfolgte der einschneidende Beschluss beider Räte, dass jeder Bürger, auch wenn er ein fremdes Domizil wähle, gehalten sein soll, an die Kriegsschuld bis zu deren gänzlichen Tilgung die entsprechende Quote beizutragen.[3]) Der Kleine Rat[4]) trifft darüber in jedem speziellen Fall seine Verfügungen.

---

[1]) Ebenda, S. 38. — Unter'm 13. Mai 1490. — «Sait Ulrich Rängg: Michel Schnäperli hab geredt, er hab dry sön, und welher under den dry sönen ain gûtter Schwitzer sin welt und er's wiste, er welt im selbs den kopf abhowen. Die red sig im bad geredt, das Ueli Rietman gehört hab . . . .» Ferner S. 27. Äusserung des Hans Tobler, «das si (die von der grafschaft Toggenburg) die von Santgallen gemürdt habind, und morder und bößwicht sigen . . . . .» — Solche Äusserungen konnten gefährlich werden, weil sie durch die äbtischen Beamten in der Stadt den Eidgenossen hinterbracht wurden.

[2]) Das ist wohl der Grund dafür, dass ihm die Opposition während des Aufstandes vom folgenden Jahr, obgleich er damals nicht mehr Amtsbürgermeister war, das Schicksal der Häupter des Varnbüler'schen Anhanges zugedacht hat, nach den Aussagen der gefangenen «Pundtischen» im Stadt-A. St. G. Tr. XXXV 22. 9: «Item wenn sy überhand hettent gewunnen, so weltind sy den Merzen, den Zilin, den stattschriber, den Kapfman und Rugglisperger gefangen hain».

[3]) St. G. Ratsbuch. S. 35: «It. Anno Dom. MCCCCLXXXX uff zinßtag nach Marci ewangeliste (27. April 1490) hand groß und clain rät durch gemainer statt nutz und notturfft wegen angesehen: welher burger oder burgerin, rich ald arm, in dem zitt und e die bezalungen, so min herren und gmaini statt in den kriegslöffen wider die Aidgnossen gehept hand, dehainerlay beschwärd hindangesetzt, hinweg ziechen wellen, die alle söllen helffen anzalen und nach stüren, so lang untz das alles zalt ist; es möchte ainer ouch so gevarlich hinweg ziechen wellen, das sol an ains rautz beschaidenhait ston, füro mit dem ze handeln».

[4]) «raut» allein hat immer diese Bedeutung.

Die Wiedereinsetzung des schwer kompromittierten Stadtschreibers Schenkli im Laufe des Sommers 1490 kennzeichnet am besten die Rückkehr des büreaukratischen Regierungssystems, womit auch das Ansehen Varnbülers wieder aufkam, «wie wol der herus ist», und seines Anhangs.[1]) Leicht hätte dieser Umstand neue Verwicklungen mit den IV Orten herbeiführen können, umsomehr als Ende 1490 der massvolle, besonnene, aber entschiedene Lienhart Merz den wenig energischen Walther Kuchimeister zum Nachfolger im Bürgermeisteramt erhielt. Da erfolgte im Februar des nächsten Jahres der Aufstand der anti-büreaukratischen Partei, der zwar von der Regierung blutig unterdrückt wurde, sie aber doch zu demokratischen Reformen nötigte. Damit waren die Parteikämpfe im alten St. Gallen ein für allemal zu Ende.

Dieser Ausgang der Sache verlangte aber auch, *dass Varnbüler endgültig fallen gelassen wurde.* Der ehemalige Bürgermeister von St. Gallen besass nicht Selbstverleugnung genug, ein solches Geschick als mögliche Konsequenz seiner Politik ruhig hinzunehmen, umsomehr als etliche Orte, statt auf seine angebotene Verantwortung einzutreten, der Meinung waren, man solle sich seiner Person zu versichern trachten.[2]) Im Laufe des Jahres 1492 nahmen sowohl Varnbüler, wie Schwendiner wegen der Güterkonfiskationen die kaiserliche Gerichtsbarkeit gegen ihre Heimat in Anspruch. Obwohl der Kaiser der Stadt St. Gallen und den Appenzellern als Sühne für die Politik der beiden Staatsmänner eine Busse von 2200 Gulden auferlegt und herausgepresst hatte, liess er doch deren Klage zu. Der Prozess sollte eben als Mittel dienen, in die neue Grenze der Eidgenossenschaft Bresche zu legen, und das genügte, um sich über alles Geschehene hinwegzusetzen.

So sind Varnbüler und Schwendiner und nach dem Tode Varnbülers

---

[1]) Stadt-Archiv St. G. Tr. XXXV 22.

[2]) E. A. III1 344 d. Man scheint sogar zeitweise daran gedacht zu haben, die Auslieferung Varnbülers und Schwendiners zu verlangen. Das lässt sich indirekt schliessen aus der Instruktion der Zürcher Boten auf dem Tage gen Wil (Mitte April 1490): «Von Varnbüler und aman Swendiner wegen an die K. M. kein verauten zu tůn». — *Zürcher Ratsmanual 1490 IM S. 72.* — Zürich gehört also wohl nicht zu den «etlich».



(1496) dessen Söhne indirekt zu Werkzeugen der Reichspolitik geworden. Was der Kaiser erwartet hatte, geschah. Der Prozess, obwohl nur gegen die Zugewandten gerichtet, wurde bald eine eidgenössische Frage. Sie fand nach mannigfacher Wandlung, die wir hier nicht zu berühren haben, ihre gründliche Erledigung im Kampf gegen den neuen Kaiser Maximilian durch den ruhmreichen Schwabenkrieg von 1499.[1])

Die Stadt St. Gallen und das Land Appenzell aber sind durch eben diesen Prozess für immer fest und unverbrüchlich an die bereitwillig Hülfe spendende Eidgenossenschaft gekittet worden.

Und nun noch ein Wort von der Abtei!

Das Rorschacher Kloster, die Veranlassung, wenn auch nicht die Ursache der Händel des Jahres 1489/90, hätte nach den Rechtsprüchen der Schirmorte unangefochten wieder aufgebaut werden können, und Ulrich VIII. machte wirklich noch im Laufe des Jahres 1490 einen Anfang hiezu. Allein sein Nachfolger Gotthart Giel hatte keine Lust und kein Geld, den Bau weiterzuführen. Erst im Jahre 1497 wurde er auf den energischen Befehl der Schirmorte wieder an die Hand genommen und unter Abt Franz im zweiten Dezennium des XVI. Jahrhunderts vollendet.[2]) Das Kloster, schon anfänglich « U. L. Frauen » gewidmet, erhielt den Namen « *Mariaberg* ». Seiner ursprünglichen Zweckbestimmung wurde es indes entfremdet und diente zumeist als Schulanstalt. Insofern hat die Stadt St. Gallen gesiegt. Die Gebeine der Heiligen verblieben in ihren Mauern, und die materiellen Vorteile eines Wallfahrtsortes konnte sie auch fernerhin geniessen.

Mit geteilten Gefühlen mag Abt Ulrich nach Beendigung des Rorschacher Klosterhandels am Wiboradentag 1490 (2. Mai) in das feindliche St. Gallen eingeritten sein. Abt und Stadt hatten beide

---

[1]) Das Wesentliche über diese Prozesse zusammengestellt von Oechsli in Hilty's Jahrbuch 1890, S. 527—529; 561; 566—572, und von Ulmann I, 672—683; ferner Zellweger, Gesch. II 231—233.

[2]) Über das Architektonische: Hardegger, St. G. Neujahrsblatt 1891, S. 10—22, mit Grundriss und Ansichten der einzelnen Teile. Ferner Rahn in seiner «Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler» (Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 1887 S. 406—408); ebenda S. 405 meine Notizen über den Wiederaufbau und die spätere Verwendung.



nur verloren, nichts gewonnen; aber was für uns wichtig ist, verloren zu Gunsten der künftigen Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die schirmörtische Bevormundung hat ohne Zweifel dem schon lange kränkelnden Ulrich Rösch sehr zugesetzt. Schon am 13. März 1491 starb der Reorganisator des st. gallischen Stifts, 65 Jahre alt, in Wil. Seine Leiche wurde nach St. Gallen geführt und hier unter offizieller Teilnahme des Rates «schön empfangen». «Denn», wie Vadian nicht ohne Ironie andeutet, «man liess sich den vergangenen Widerwillen nicht merken und war lieber geneigt, dem Toten als dem Lebenden Ehre zu entbieten.»

Ulrich VIII. hat erreicht, was unter gegebenen Verhältnissen zu erreichen möglich war. Immerhin litt dieser findige Kopf und scharfsinnige Jurist an einem Mangel. Die vielen Kleinlichkeiten, mit welchen er sich in mehr als dreissigjähriger Tätigkeit zum Zwecke der Wiederherstellung der klösterlichen Herrschaftsrechte herumzuschlagen hatte, verschleierten den Blick ins Grosse. Und als er nun plötzlich mit weit ausgreifenden, entscheidenden Plänen aus sich heraustrat, da waren nicht genügend Mittel zu deren Durchführung vorhanden. Die fremden Hülfskräfte, welche herbeigezogen werden mussten, halfen wohl für den Moment, nützten aber, als die Stärkern und gezwungen durch das Grenzverhältnis zum Ausland, die Situation allseitig für sich selbst aus. Nirgends tritt gewiss Ulrichs natürliches, diplomatisches Geschick mehr in den Vordergrund, als in der Abwehr der allzu begehrlichen Freunde.

Ohne Frage war in diesem ersten st. gallischen Abte bürgerlicher Herkunft eine Herrschernatur verkörpert, ähnlich den hervorragenden Gestalten, die während der Prinzipienkämpfe des Mittelalters an der Spitze der Abtei St. Gallen standen. Unwillkürlich ist man versucht, Ulrich VIII., den Pfisterssohn von Wangen, neben einen Ulrich III. von Eppenstein, einen Ulrich IV. von Sax und einen Konrad I. von Bussnang zu stellen, die am kaiserlichen Hofe Heinrichs IV. und Friedrichs II. so gut bekannt waren, wie in ihrem Kloster, die mehr den Panzer als die Kutte trugen und sich auf eigene Faust mit den fehdelustigen Nachbarn herumschlugen, denen aber keine machtgewaltigen Eidgenossen ihre Einmischung aufdrängten.

Verlassen wir den bedeutenden Mann mit dem «nachgestellten Carmen», welches ihm sein Biograph Vadian in der Kleinen Chronik der Äbte als eine Art Grabschrift gewidmet hat:

«Wolreichum hunc, dubito, monachum dicam anne monarcham.
Veste fuit monachus, corde monarcha fuit.
Terra parens igitur divisim excepit utrumque,
Quando ipse in cœlis esse monarcha nequit.»[1])

[1]) Chronik II 378.



BEILAGEN.

Verzeichnis der Beilagen.

Die fortlaufend nummerierten Beilagen enthalten urkundliches Material zum Teil in extenso, zum Teil in Auszügen. Die Zahl der Beilagen ist so weit wie möglich reduziert worden durch Belege und Anmerkungen zum Texte. Zwei wichtige, schon in den Anmerkungen verwertete Dokumente aus der Sammlung des Hrn. Bundesarchivars Dr. Kaiser: «Den Abschied vom Tag zu Zug (1. Februar 1490)», und «das Missiv der Berner-Gesandten im Feld nach Hause», wird der Supplementband zu den E. A. III$_1$ bringen. Sie sind daher hier nicht weiter berücksichtigt worden.

Zur sprachlichen Behandlung des Urkunden-Textes bemerke ich, dass bei der Wiedergabe von *Original*dokumenten die Schreibart der Vorlagen genau beibehalten worden ist, wogegen bei *Copien* eine vereinfachte Orthographie zur Anwendung kommt, welche nur dialektische Eigentümlichkeiten berücksichtigt, dagegen willkürliche Consonantenhäufungen, sprachwidrige «y, th» und dergleichen beseitigt.

I. Aus der Stadtbibliothek (Vadiana) St. Gallen.

Chronik des **Hermann Miles** (1463—1533), nach einer Copie des Magnus Murer aus dem Jahre 1571. Manuskript 177. Seite 17—23.

Das Manuskript, wie es vorliegt, stammt aus dem 18. Jahrhundert und ist einst mit dem Wasser in zu nahe Berührung gekommen, so dass die obersten Zeilen der Seiten jeweilen teilweise durch Wasserflecken ausgelöscht sind; daher die Lücken des Textes. Neben den ungleichmässigen Schreibarten gehen auch zahlreiche Lese- und Schreibfehler auf Rechnung des flüchtigen Schreibers.

(Vrgl. Götzinger, drei Beiträge zur St. Galler Reformationsgeschichte. St. Galler Mitt. XIV. 1872. S. 107.)

Nr. 1.

S. 17. *Wie die von Apenzel, och Gotshuslüt, und unser stat S. Gallen das Kloster zu Roschach verbrent haben.. 1489.*[1])

Anno Domini 1489 jar, am 28. und 29. tag Junii, brachend die von Apanzel uff, ouch die von S. Gallen und Gotshuslüt, und zugend für das nüw closter zu Rorschach, über verbot der Eidgnoßen; darvon krieg und widerwillen enstund. In den dingen veranigetend sich die von S. Gallen und Apenzel mit anander, was in diser sach zu handlen was. Und die von S. Gallen den von Apenzel rat darzu verordnet bi inen im rat, also das baid rait ain rat in diser sach besatztend, und ir bottschaft gemainlich in die Aidgnoßen von ort zu ort ir sach für zu legen schiktend; wan es wurdend vil gemainden zu Appazel, in grafschaft Tokenburg, im (?) Gastar, desglichen vil tag zu Zürich und Baden, und auch anderswo gehalten.

Am 21. tag October hand sich Appenzeller, St. Gallen und Gotshuslüt zusamen veraint und verbunden zu Waldkilch, in der sach bi ain anderen lib und gut zusamen zu setzen.

[18] Glich mornades hand die 4 ort und (?) ...... Roschach mit 50 mannen ingenomen und (?) .... Appazel und St. Gallen wider, und manten ...., es mocht nit sin. — 1490. Uff den 17. tag Jener .... uß

[1]) **Im Register ist dieses Kapitel folgendermassen bezeichnet: «Wie die von St. Gallen die von Apenzel und Gotthuslüt das closter zu Roschach verbrent hand, darvon der Schwizer krieg ensprungen ist».**

bott der 4 orten und mins hern von S. Gallen apt Uolrichs zu Niderbüren gesin; do hat man den Gotthuslüten alle buntbrief und satzungen vorglesen und si daruf ermanet zu tund, wais si irem herren schuldig sind, und den nüwen punt mit denen von S. Gallen und Appazel widerrufen und abzuschlachen. Es moch(t) aber nütid dütten.

Anno 1490 an S. Bastians tag (20. Jan.) in der nacht namend die ab am schloß Roschach den aman und noch 2 man ab den[a] bettern gefangen. Morndes bsatztend die von S. Gallen, Appazell und Gottshuslüt Roschach, semlichs ze[b] fürkomen. Uf den 27. tag Jener spürt man, daß die sach nit recht wot tun. Do erweltend (die) von S. Gallen Hanrichen Zily zu aim[c] feldhoptman und Hansen Ransperg zum panermaister, Horlin Ritz zu aim fendrich, und Rudin Iselin zum hoptman des fenlins; und wais Uolrich Farnbuler burgermaister. Desglichen rüst man sich zu Appenzell, und die Gotzhuslüt.

Uff 2. Hornung, an der liechtmeß kam bischof Ott von Sunaberg, bischof zu Costanz, gen S. Gallen mit vil herschaft; aber sin gnad mocht nütz geschaffen, und rait gen Wil zu min herren von S. Gallen und zu den Aidgnoßen, und schuf ouch nüntzt.

An S. Agthen abend (4. Februar 1490) zugend die von S. Gallen mit 700 man und mit dem hoptpaner bis gen Oberdorf, und etlich Gotshuslüt lagend zu Goßau; etlich warend wider abgfallen zum Gotzhus und den Aidgnoßen; und (kam) potschaft, die vind werend uf dem Braitfeld, und werend die unseren gen Herisau gewichen und lüte man sturm.

Also demnach fielend ouch die von Appazell, und ergabend sich ain die Aidgnoßen haimlich uns hinderrugs zu Wintertur; ließen uns wenen, als ob si mit uns noch werend, und schiktend bi nacht zu uns Hansen Megeli und Kolb Roder um hilf, mit namen 400 man, und vermanten, man hette si inen versait. Darmit hetend si dan ain ußred mit list. Aber mine herren [19] . . . . trost und hilf zu. Do erplaichend si wie die . . . . end iren[d] falsch und gingend also still ainweg . . . . bis wir mit dem paner gen Herisau komend. Do saitend si, das si sich mit den Aidgnoßen veraint hettend, und wissend uns nit zu helfen; wir sottend uns bewaren, wie wir möchtend.

Uff 11. tag Februarii fiengend die von S. Gallen die hüser um die statt ain zu verbrenen, und verbrantend die forstatt vor Multertor und vorm Blatztor, und andere hüser und etliche hüser bi Spißerbrug. Do raitend vind, das dieselb forstatt nüt brent ward. Ouch verbrantend si fil guter böm, wais man nit mocht abhowen. In dem kamend die Schwizer, als si gen Roschach für Lemaschwil umhin wolten züchen, und verbrantend dem Fuchs Gerster sin hus. Und darnach (si) gen Roschach komen warend, do zugend si mit aller macht gen S. Gallen, und belegert(en) si die statt mit sölicher form[e], wie hernach folgt:

Die von { Zürich und Luzern mit irem hoptpaner zu St. Fiden,
Glaris mit irem hoptpaner zu S. Georgen,
Uri mit irem hoptpaner uf des Hoptlis berg,
Zug mit irem hoptpaner zu S. Lienhart,
Einsidlen mit irem hoptpaner in Stefa Grübels zu Farna,
die grafschaft Tokenburg zwüschend Farna und den 4 Crüzen.

1490. Uf den 12. tag Hornung zoch der züg von Roschach haruff gen S. Fiden, und teiltend[f] sich allen(t)halben uß um die statt. In dem brantend die von S. Gallen noch etliche hüser am Platztor; die warend for überbliben, wan es wais. ain schöni vorstat gsin: hüser zu baiden siten, vom Platztor bis für den brun(n)en hinuß; desglichen[g] vor Multertor, schier bis an die stapfen auf S. Lienhartsweg. Von disèm tag bis zur berichtung, der am 16. tag wie hi(e)r lut, ward nie kain wächter noch glogenstund noch sunst gelüt von glogen gehört, dan zwirig in den rat.

Am 13. tag Hornung kam ain absagbrief von Underwalden; wais der letst. Am 14. tag Hornung kam graf Jörg von Salgans[h] und der graf von Metsch zum vierten mal in die statt, ain richtung ze machen. Am 15. tag ward die richtung beschloßen, also das die von S. Gallen soltend vor denen von Schwiz, Glaris, Zürich und Luzern [20] um verloffen sachen zu Ainsidlen des rechten . . . . si irs aids[i] gegen dem gotzhus S. Gallen . . . . es ward in einem vertruwen vertidiget. Also . . . . Oberberg und dorf und Stainach mit ir herlikeit der Aidgnoßen gen müßen; ouch so(t)tend die von S. Gallen kain ußburger vor den 4 Crüzen me han.

Uff den 16. tag Hornung zugend die Aidgnoßen wider ab ußerthalb der muren allenthalb, wie si gelegen warend. Si werend gern durch die statt zogen, aber man wolt es nit tun laßen, und zogen an der statt durch.

Uft den 17. zuchend die lüt, die vort eben als ußburger geflohen warend, wider haim, und tailtend die bütt, die man vor etlichen gefangen genomen hat.

Uff den 18. tag satzend die von S. Gallen Lienharten Merzen zu aim burgermaister, ainstatt des Farnbülers, der for entwichen wais; und schwur man im uf dem rathus; was vor stattaman gsin, und wais nie fürgschlagen zu aim burgermaister, wie man tut. Er ward von ainer gmaind erwelt.

Uff S. Mathiastag (24. Febr.), wais der man(n)en fasnacht, ist allen gotshuslüten ain êr und aid, lib und gůt gen Waldkilch poten oder Goßau von den 4 orten Zürich, Luzern, Schwiz und Glaris, und da inen ain aid geschworen, sich inen mit lib und gut aignen, und darzu ainer straf wartend ain lib, êr und gut, on alle widerred.

Am 1. tag Merz ward die lind uff dem Buch von etlichen gesellen ußgraben, da ain Aidgnoß hat vil schaden davor tun; aber er ward zuletst erschoßen.

Uff 7. tag Merz ward denen von S. Gallen, nach lut bedachts berichts,

gen Ainsidlen ain der herberg zu sin verkünt. Wie das beschloßen sei, lon ichs beliben; man findet es filicht anderstwo geschriben.

Uff den 19. tag Merz fieng man den turn hinder S. Mangen ain zu buwen und zu höheren, und die mur[l)] von danen bis zu dem oberen türnli; wan die mur wais nit höcher, also das man, do die Schwizer darfor lagend, von aim turn bis zu dem anderen 128 laitfaß daruff satzt, und fült man si mit erd und stainen, und wachet man tag und nacht im garten.

a) „dem". — b) „zer". — c) „ain". — d) „irren". — e) „from". — f) „theildend". — g) „des desglichen". — h) „Selgans". — i) „irs aids si irs aids". —

II. Aus dem Stadt-Archiv St. Gallen.

A. Bücherarchiv: Band 925.

Dieser Sammelband über den Rorschacher Klosterbruch, Ende des XV. Jahrhunderts wohl von einem Konventualen zusammengestellt, ist ohne Zweifel anlässlich der Klosterplünderung vom Januar 1531 ins Stadt-Archiv gekommen (vgl. Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Vorrede I, 1863 p. VI; Götzinger, Einleitung zur Vad.-Ausgabe, p. XXII).

Er besteht aus zwei Teilen:

Der 1. Halbband, enthält auf 92 Seiten die «kurze Chronik des Gotzhaus St. Gallen» von Ulrich VIII. von 1360 an, das Edikt wegen des Klosterbaus zu Rorschach, Urkunden über die Einweihung von Altären im neuen Kloster 1489 und 1490 etc. — im wesentlichen in den St. Galler Mitteilungen II, 1863 veröffentlicht.

Der 2. Halbband, besonders paginiert von 1—198, enthält die Dokumente über den Klosterbruch selbst und über den Krieg. Er wird eingeleitet durch ein Register, mit folgender Erläuterung:

«In disem Register ist vergriffen die ordnung aller brieffen und geschrifften, so in den kriegslöffen und sachen beschechen sind, mit sampt andern brieffen und geschrifften, daz nüw gotzhus zů Rorschach antreffend und berürende; vom anfang sins verbrennens bis zů end desselben kriegs und ufrůr.»

Mit diesem zweiten Halbband deckt sich im allgemeinen der Rorschacher-Sammelband (R. S.) im Staats-Archiv Zürich; nur ist hier noch eine Art Reimchronik über den Klosterbruch vorausgeschickt.

Wir haben es mit einem, *für diese Zeit bemerkenswerten Versuch einer Urkundensammlung,* eines Urkundenbuchs, zu tun; auf schweizerischem Gebiet wohl das erste nachweisbare derartige Unternehmen vor Tschudi. Nicht nur die Dokumente, welche sich im klösterlichen Archiv vorfanden, wurden kopiert, sondern auch einschlägiges Material aus den Archiven der Schirmorte. Eine Vergleichung der im Fasc. 9_b, III, 6 im Stifts-Archiv

zum Teil noch erhaltenen Originalien mit den entsprechenden Stücken im Tom. 925 ergiebt genaue Übereinstimmung.

Für unsere Beilagen kommt also nur der zweite Halbband in Betracht. Mit p. 5 beginnen die Urkundenkopien.

Nr. 2.

p. 7. Missiv: *Dekan und Konvent an den Abt über die Haltung von Rorschach und Goldach.* 25. Aug. 1489.

Hochwirdiger fürst, gnediger her: Wir fügen ü. f. g. zu vernemen, das die gegninen, so wider üwer genad und uns etwas fürnemen, zů den von Rorschach und Goldach bi der nacht ir botten geschickt und begert, das si zů inen stůnden. Ist abgeschlagen und inen geantwurt worden, si wellend ietz üwer gnad unbekumbret laussen. Darzů zo haben si uff Sant Barthlomeus tag, do die gegninen vor uns gewesen sind, ir botten zů inen gesant mit der red, das si für si nichtz handlen solten. Nun wöllent die von Rorschach und Goldach uff nechst Sant Polayen tag ir botten für uns in[a] sachen, so inen anligen sind, senden, als daz üwer gnad von dem vogt von Rorschach verstan wirdet. Darumb wölle ü. f. g. uns berichten, wie und was wir inen zu antwurt geben söllen, damit nichtz versumpt werd. Datum in il, uff zinstag zu aubent nach Bartholomei, anno Domini LXXXVIIII.

Ü. f. g. gehorsamen techant und convent des gotzhus Sant Gallen.

a) „ir".

Nr. 3.

p. 11. *Bericht über das Verhalten Rorschachs.* Im Register ist der Bericht bezeichnet: *ain geschrift, lutende uf ain verclagen uber m. g. h. von gemainen gotzhuslüten beschechen.*

Zů wissen, das uff zinstag vor Dyonisij (6. Oct. 1489) des gotzhus lantschaften, namlich zwanzig gegninen, ir bottschaften, namlich Fuchs Gerstern, den amman von Tablat, ainen von Somri, ainen von Gosow, ainen von Waltkilch, gen Rorschach für ain gmand geschickt haben, und ain die von Rorschach laussen bringen, wie si vil und mengerlai beschwerden, och nüw uffsetz von irem heren von Sant Gallen langzit erlitten haben, och grosser raiscost dem kaiser, och den Aidgnossen, und ander beschwärden uff si gelait hab, das si fürbaß nit mer liden, tragen wöllend noch mügint; och dabi mit vil und langen worten erzellt, wie der obgenant ir her und sin convent me gerust sien zu kriegen und onfriden, denn zu singen, lesen und meßhalten; och fůrent si uff rossen und uff eslen us dem gotzhus hinweg; — das alles si fürbas nit mer liden wöltind, und si gerust uff den tag gen Baden für die vier ort der Aidgnosschaft, das inen die sölicher sachen sollint gůt

sin und abtůn; und ob die das nit tügint oder tůn wollind, darnach das langen laussen an die siben oder VIII ort. Ob die das nit tůn wöllint und inen verschafft werd sigel und brief, alle uffsätz und beschwärden, wie die uff si gelait sigint, und namlich sid er her abt und pfleger gewesen sie, abzetůnd und si bi irem alten harkomen, frihaiten, offnungen beliben laussen, *so sien si gerüst, das selb abzůtůnd und sollint auch ietz absin.* Darzů wollind si lib und gůt setzen mit hilf iren gůten fründen und gesellen, die si darumb anrüffen wöllent — mit vil und mengerlai worten nit zu beschriben. Und daruff mit denen von Rorschach witer geredt, das si verstanden habint, si mit sölichen beschwärden och beladen sien; und uff das an die von Rorschach begert, das si zů inen setzen, bistand und hilf tůn wöllen, und das zu verlangen und zu erhalten bi inen stan wöllen; und daruff begert ain antwurt von den von Rorschach, ja ald nain, ob si das tůn wollint oder nit.

Uff das die von Rorschach inen geantwurt haben: es sie nit minder, si habint etlich irrungen und spenn mit irem gnedigen hern von Santgallen villicht ain jar oder zechen gehept, und aber die selben oft und dick gegen sinen gnaden anzogen. Darzů sin gnad alweg inen gůtig antwurt geben hab, sölicher irrung halb gůtlich mit inen ains zu werden. Das hab sich wol gelengt und verzogen bis ietz in disem jar. Da habent die von Rorschach iren vogt, den Ruman, und etlich der richter ußgemeret, mit irem gnedigen hern zu reden der spenn und irrung halb mit inen abzukomen; das si nu aber an sin gnad bracht habint. Und sie inen von irem gnedigen heren geantwurt: er sie mit etwas geschäften ietz zumal beladen; aber sobald er wider gen Rorschach köm, wolle er zů inen nidersitzen und aller spennen gůtlich und früntlich mit inen ains werden; er wölle ouch ir gnediger her sin und si zu eren und gůtem fürdern und mer tůn, dann iemandt andrer; dann ir vordern und si dem gotzhus allweg gůtz getan und als biderb lüt sich erlich gehalten habind. — Indem hab sich begeben und gemacht, das die von Sant Gallen und Appenzell gen Rorschach ingevallen sien und das nüw gotzhus zerstört und zergengt; dardurch sin gnad in grosen komer und schaden, och wir von Rorschach und unser nachpuren und gůt fründ von Goldach in grossen schrecken komen sind; nit not vil davon zu schriben, won das mengklichem zu wissen ist. — In dem sind nun unser heren die Aidgnossen gen Rorschach komen, die botten von den vier orten, und mit uns geredt: si verstandint, das etwas irrung und spanns zwischent unserm gnedigen heren und uns von Rorschach sie; da söllint wir so wol tůn und das ietz zumal anstellen, dwil dem heren solich kumer und schad zůgestanden sie, bis das sölichs abweg tůn und zu gůtem bracht werde. Wir habend inen da zůgesait zu tůnd und unsern gnedigen heren růwig zu laussen, besonders uff das trostlich zůsagen, so sin gnad uns vormals getan hab, bis das die sach zu růwen kom; der hoffnung, das sin gnad und wir unser spennen halben

die wir für frömd lüt tragen mûssen, wol ains werden. *Demnach haben wir von Rorschach geschickt für unser heren ain techan und convent und die ouch ermanit und gebotten daran zu sind, das si ains mit unserm gnedigen heren daran wöllen sin, damit wir bi unsern offnungen, frihaiten und harkomen belibint.* — Im Fernern wiederholte Beteuerung, dass sie bei der früheren Abmachung mit dem Abt bleiben wollen: «so wöllen wir von Rorschach in dem zûsagen, so wir ton haben, beliben und zû inen (denen von der landschaft) in irn handel nit stan.» — Daraufhin hätten die 5 Boten weiter geredet: wenn sie der Landschaft keine günstige «luter» Antwort bringen, so würde sie über das Verhalten Rorschachs sitzen. Die Rorschacher erklären, sie hätten «luter» geantwortet, und bleiben bei dem Gesagten: «ob si dann beduchte, si inen zu antwurten oder bizûstûn (!) witer schuldig sin sölten, so erbieten si sich des zu recht mit inen fürzukomen uff unser heren die Aidgnossen, da si und wir verwandt sin . . .»

Nr. 4.

p. 29. *Rundschreiben (Proklamation) Abt Ulrich VIII. an die abtrünnigen Gotteshausleute.* 24. Oct. 1489.

Lieben fründ: Als ir dann in disen löfen von uns veruntrüwt, abgesündert und verwist sind worden unbillich, tût uns zwar hoch beschwären; dann wir nit wissen, das in kainen weg gegen üch gemainlich noch sonderlich verschult zu haben. Und hat och die zit unsers regimentz von üch nie dhainerlai sach, damit ir beschwärt sin söllen, an uns gelangt; sonder sind wir üch ie und ie zu gûtem, als ir das zu ziten schinbarlich gespürt haben, genaigt gewesen und noch; in mäsen wir fast gern sechen und haben wölten, das ir üch selbs zu gût den lieben himelfürsten Sant Gallen, och das wirdig gotzhus und uns als üwern natürlichen heren und obren, dem ir in namen und als ainem knecht und diener Sant Gallen mit hochen pflichten verwandt sind, erkannten und täten, das ir eren und aidshalb schuldig wären. Ob aber das ie üwer gemûtz nit sin wil und daruff naswas fürgenomen oder gehandelt werden sin sol, ist uns von grund unsers gemûtz ganz laid, und clagen och das gott dem allmechtigen, dem lieben himelfürsten Sant Gallen und aller erberkait; begern och darbi nichtz anders, dann rechtz, und hoffen ie am letsten mit hilf gottes gen mengklichen uffrecht und unschuldig erfunden zu werden. Sollen ir erfaren. So hetten wir wol gemaindt, ir werind uns darzû bistendig gewesen und betrachtotind under üch selbs, was darus erwachsen mag. — *Und ist demnach unser ernstlich bitt und beger an üch mit hochem flis, als wir üch des als ain vatter und verweser des gotzhus schuldig sind, die ding zu bedenken und üch nochmaln widerumb zu bekeren und in ainer kürzi; das mag üch und üwern nachkomen zu gûtem erschinen.* Also warnen wir üch im besten.

Datum sambstag vor sant Simon und Judastag apostolorum, anno Domini etc. LXXXVIIII°.

Nr. 5.

p. 43. *Gemain gotzhuslüt und gemainden von den gegninen und gerichten des würdigen gotzhus zu Santgallen an Luzern.* (Antwort auf das Schreiben derer von Luzern d. d. 22. Oct. 2. Nov. 1489.

Die Gotteshausleute können nicht begreifen, wie sie solche Beschwerden zu erdulden haben des «unbillichen buws zu Rorschach» halber. Hätten die St. Galler und Appenzeller den Bau nicht zerstört, «der on unsern gunst und willen anhept ist», so wären sie selbst pflichtig gewesen, ihn niederzulegen und das Gotteshaus St. Gallen in Würden zu behalten. Was sie dem Gotteshaus und den IV Orten zu tun schuldig seien, dem wollen sie nachleben. — Ihre Boten haben sie mit denen von St. Gallen und Appenzell nach Baden gesandt, weil die Sache alle drei in gleicher Weise berühre. Es sei begreiflich, dass ihre Boten nicht getrennt mit den IV Orten haben verhandeln wollen: sie hätten Befehl gehabt, im Beiwesen der sechs Orte und derer von St. Gallen und Appenzell zu verhandeln. Bitte um unveränderlichen Bestand des Gotteshauses St. Gallen. Der Abt habe Bullen und Freiheiten von Kaiser und Papst «über und wider unser frihait und ander beschribungen usser sinem aigen willen und gewalt erworben». Sie bitten «all nüwerungen und beschwerden, wie die uff uns unzhar gewachsen und wider unser frihait und alt harkomen sind, abzustellen» und uns bei diesen zu belassen. Versicherung der Treue gegenüber den IV Orten und dem Gotteshaus.

«Geben und mit der ersam Eglin Grafen, amans zu Rorschach, und Hannsen Schwendimans, amans zu Tablat, insigel von unser aller wegen verschlossen, an mentag nach aller hailgen tag, anno etc. LXXXIX°.»

Nr. 6.

p. 49. Missiv: «*Gaischlich und weltlich rät im Hove zu Wil*» *an den Abt.* 3. Nov. 1489.

Vergangenen Freitag (30. Okt.) seien von Wil zwei Ratsboten, Franz Rimlin und Heinrich Unrichtig, nach St. Gallen gesandt worden, nachdem man erfahren, dass des Abtes Feinde den Knechten auf dem Schloss Rorschach Feindschaft angesagt haben, um jene an das Versprechen zu mahnen, welches Varnbüler an demselben Tag in Wil gegeben habe: «ob sich ainicherlai zu krieg ald unfrüntschaft wurd machen, daz si das selbig weltind abstellen». Es sei ihnen nach langem Bedenken geantwortet worden: «es wär in irm wissen nit, daz si iemandt hetten befolhen, iemandt dhain vindschaft zu sagen; aber si bedure(n) von des wirdigen gotzhus wegen, das

daz gotzhus ainen sölichen grossen kosten mit semlichen kriegsbůben uff dem schloss habe, dann man bedörf das schloss nit vor inen behůten. Und hettind si das schon ietz in irn handen, so wöltintz doch dem gotzhus behalten; und sig luter ir mainung, das die kriegsbůben und Frankricher niena uff dem schloss sigint; wan si wöllind nit, das daz wirdig gotzhus also umb das sin kome etc. Und si woltind nit vil achten, ob man noch ainest als vil erber lüt, denn aber die bůben warint, daruff hette; si wellint aber deren nit daruff wissen». Die Ihren, welche vor dem Schloss gewesen seien, haben nicht hineingeschossen, wie man sag: «daz sig nit; dann si haben zů ainem zile geschossen etc. Und darumb so könind si inen ietz der ding halb kain antwurt gen unz mentag, daz ist gestert gewesen; so werdent die von Appenzell und gotzhuslüt gen Sant Gallen komen. Sig denn denen von Wil naiswas an gelegen, so mügint si alsdenn zů ine(n) komen; wellint si in hoffnung sin, inen söll an gepürlich antwurt werden.»

Nachdem die zwei Ratsboten zurückgekehrt, haben die äbtischen Räte und der Kleine Rat von Wil die Sache beraten und eine Botschaft zu den Gesellen nach Rorschach geschickt, dieselben zu ermahnen, «das si beschaiden und still sigint, och kain geschrai verichtind und nit schiessint, es sig denn not». Nachher solle die Botschaft nach St. Gallen reiten, um am Montag, also gestern, die Antwurt von den St. Gallern, Appenzellern und Gotteshausleuten entgegenzunehmen. Sie können noch nicht wissen, wie diese ausfalle. Was die Antwort der Gotteshausleute anbetrifft, «verstand wir, das die antwurt vast durch Santgaller und Appenzeller geschmidet und all glich sigint etc. Und hat das schriben unser heren der Aidgnossen, desglich ü. g. schriben, so vil erschossen, daz etlich puren fast gewächet sind und sprechent, si sigint verfůrt und si habint das fürnemen nit verstanden etc. Und mit namen so hand sich etlich Wicken, och etlich der Bergknechten ietz samstag (31. Oct.) hoch und vast vor aim raut entschulget und vergechen, wie si ain zaichen und crüz soltind antragen haben, wenn si daran müstind sin; und mit namen, so solti daz cruz fursich herab der an strich durch nider gar wiß sin gesin, und der strich überzwerch schwarz etc. . . .

Datum, zinstag znacht post omnium sanctorum, anno etc. LXXXIX.

Nr. 7.

p. 67. Missiv: *Gerold Meyer von Knonau* (vierörtischer Hauptmann beim Abt) *an den Abt*. 5. Nov. 1489.

Hochwirdiger fürst, gnediger her. Üwer f. g. sigent min ganz willig dienst zuvoran bereit. Gnediger her: Nachdem als wir ietz zu Schwiz vor einem zwifalten raut sind gewesen und die meinung mit inen gerett und si trungenlichen gebetten hand, die andern drü ortt ouch zů uns zu nemen, hand si uns nach langem wider hinin genon und uns mit vil worten die

ding abgeschlagen, uß ursachen, darumb wir mit inen ietz in recht sind. Aber nütz desterminder habend wir nit abgelon und fürer gebetten. Und also sind si uns zu willen worden; doch das si versorget werdent und die grafschaft usgemarchet werd. Und wirt die sach ietz zu Einsidlen beschlossen. Doch ü. f. g. wirt des gruntlich von dem botten von Lucern bericht.

Gnediger her: Die von Costenz sind vor minen heren von Zürich erschinen und sich erbotten mit hochem ernst, das si gern gütlich darin handeln wöltind. Also sind si wider haim geferget und inen hoch dankend und si der sach bericht. — Nit me, denn gott spar ü. f. g. lang gesund.

Geben zu Schwiz, uff dornstag nach aller heilgen tag in disem jar.

Nr. 8.

p. 67: Missiv: *Johann Bischof, doctor und ander fratres und conventuales an den Abt.* Dat. Wil, Freitag zu Nacht vor Martini a. 1489. (6. Nov. 1489.)

Es befremde die Konventualen, dass der Abt meine, es sollen noch mehr von ihnen «usser das gotzhus zu Wil» gehen. Sie hätten allerdings den Herrn von Fischingen und St. Johann angefragt; allein sie haben bemerkt, dass sie dort nur eine Bürde wären, denn beide seien in Bezug auf den Herbstnutzen d. J. übel bestellt. Im übrigen meinen sie, «da man doch tag und nacht uff unser lip und gůt stelt», es sei besser, wenn sie möglichst bei einander in Wil bleiben; sie wollen sich «ains klainen benůgen».

Bischof verteidigt sich im weitern gegen den Vorwurf des Abtes, dass er von sich aus die Knechte auf das Schloss bestellt habe. «All gemainlich» haben Knechte dorthin bestellt nach dem Anraten von «redlich biderb lüt; zu den tagen, als wir der ungetrüwen löfen und tröwungen etwas mer bericht und gewarnet wurden». Wenn die Knechte damals das Schloss nicht besetzt hätten, wäre es ohne Zweifel jetzt zu Asche gemacht. Wolle der Abt den Knechten abkünden, so soll er das Schloss sofort mit «etlichen von Aidgnossen» besetzen lassen. — «Denn von den gnaden gotz so hand wir unzhar das schloss semlicher mäß versehen, das wir mainen, das der cost, so die zit darüber gangen, nüt vergebens sig».

Es sei kein Geld vorhanden, allein er, der Abt, möge eine Summe aufnehmen; Briefe und Sigel dazu habe er genug von dem Konvent etc.

Nr. 9.

p. 83. Missiv: *Johann Bischof, doctor, und fratres zu Wil an den Abt.* Dat. Zinstag post Otmari a. 1489. 17. Nov. 1489.

Ü. G. haben geschrieben, man solle den Knechten aus der Grafschaft auf Schloss Rorschach abkünden und es mit 8 Knechten besetzen «usser

denen, so von den vier orten zu Wil im zůsatz liegend». — Das wäre bereits geschehen, wenn die Hauptleute von Schwiz und Glarus gewollt hätten und so gutwillig gewesen wären, wie die von Zürich und Luzern. Die Hauptleute von Schwiz und Glarus erwarten stündlich Botschaft von den ihren.

Vergangnen Sonntag (15. Nov.) seien 3 Knechte vom Schloss Rorschach in Wil gewesen und haben erzählt: die Boten der VI Orte seien vergangenen Samstag (14. Nov.) auf dem Schloss gewesen; und da sie gesehn, dass nach angesagter Feindschaft die Besatzung sich nicht von einander teilen wollte, so haben sie ihnen aufgetragen, das Schloss «in iren der sechs orten namen als von gemainer Aidgnossen wegen» zu verwahren, doch bei Strafe an Leib und Gut «dehainerlai unfrüntlichs in kainen weg mit niemand nütz fürzenemend, sonder still und růwig ze sind»; und im weitern haben sie sie beredet, die 2 Gefangenen ledig zu lassen.

«Darmit, ob man doch in etlich weg den costen mindern möcht» haben sie im Einverständnis mit den Hauptleuten der IV Orte zu Wil die Hauptleute von Schwiz und Luzern auf diesen heutigen Tag nach St. Gallen geschickt, «alle ding aigenlichen zu erkunnen», und wenn es möglich sei, den Knechten auf dem Schloss «und sonder, was von der gräfschaft ist, bis morn zůnacht abzukünden».

Dem Hauptmann von Schwiz und von Luzern sei auch aufgetragen die Boten der VI Orte zu mahnen, «das im anlaß nit vergessen werd, das üwer gnad, wir und alle amptlüt und diener unz ze ustrag der sach unser liben und gůter sich(er) und fri gesagt werdint; och das ü. g. all rent, zins und gült allenthalb und umbedum mügint inpringen und darmit tůn, wie vormals; desglich, das ü. g. alle ämpter widerumb besetzen und entsetzen, och gericht und recht halten, och alles anders handeln und tůn mügint, das die notturf haisch, dardurch och ü. g. der sachen end und ustrag dester baß erwarten müg».

Er habe leider «der ding halb, darumb maister Conrat und ich ü. g. vormal geschriben haben», nicht zum «Commenthur» nach Überlingen reiten können, um «von dem kuntschaft zu pringen und min ansagen zu stellen, ob dem also sig oder nit»; er habe aber den «hofamen von Wil mit gůter underrichtung und anwisung, an wem und wa und an welhen enden er sich erfaren sol», hinweggefertigt.

Nr. 10.

p. 100. Missiv: *Die Gesellen in Rorschach an die IV Orte* (Antwort auf einen Brief von Schwiz d. d. 29. Dec. 1489).

Ohne Datum. Nach andern Korrespondenzen anzusetzen zwischen 30. Dec. 1489 und 3. Jan. 1490.

..... «Daruff wir och nit vil berichtung geben könndent, dann wir nit fast ab dem schloss wit hindan wandeln. Aber so vil sigind wir warlich

bericht, daz all gotzhuslüt von allen gerichten der landschaft nochmals ire boten (nach) Santgallen in den raut schickent, und all erst ietz mittwuchen vor dem ingenden jar (30. Dec. 1489) aber zu Sant Gallen treffenlich im rat gewesen sind. Was aber si daselbs ratschlagend, ist uns verborgen und unwissent, und gefalt uns also ir ratschlagen ganz nütz.

Sie, die Gesellen, hätten im Dorf Rorschach eine Versammlung einberufen und die Leute zum Gehorsam gegen den Abt und die IV Orte ermahnt, und sie hätten geantwortet, sie wollen beiden nicht mehr widerwärtig sein.

«Nu werint si ie zuletst so vil gewarnet, wo si nit der landtschaft nach fielint, das si des umb lib und gůt komen wären. Demnach so het die landschaft ain grose versamlung zu Waldkilch. Dahin hetten si kert und die landschaft-gotzhuslüt wellen bitten, die wil si so lang her also ir sachen wider unsern gnedigen heren von Sant Gallen, ain convent und den vier orten zůgesagt hettend ir spenn halb ietzmal růwig zu laussen, das dann nochmals die von der landschaft si füro also beliben welten laussen. *Do wurdint die landschaft erzürnid und liessent die spies nider, und sprach besonder der Gerster: wellend si nit gern glich zů inen ston, so möchtend si wol aller tüfel namen hinweg gan.* Do erschrackent si und schwůrent mit in, doch nit anders, denn dem gotzhus Sant Gallen und den vier orten an allen iren sachen, gelüpten und punden onschädlich».

Ihr (der Besatzung) Rat sei nun, eine Botschaft in alle Gegninen und Gerichte der Gotteshaus-Landschaft zu senden und sie nochmals zu ermahnen.

Nr. 11.

p. 122. Missiv: *Hoptman und gemein gesellen von den vier orten, ietz im schloss Rorschach, an die Gesandten der IV Orte in Wil.* 24. Jan. 1490.

Strengen, vesten etc. . . . .

Wissend, das die von Santgallen noch für und für im dorf und die puren usserthalb im holz und veld umb uns ligend mit iren wachten tag und nacht und[a] ze verwarten; also, das wir in funf tagen nie kain kuntschaft ussert dem schloss noch darin habent mögen hain, weder zů wib noch kindern, und handeln mit inen, das wir besorgen, nach irem willen, uns zů allem schaden. Und das ir das verston mögend, so sind si ietz zwei mal fur daz schloss komen, zů allen orten zů uns geschossen und unzimliche wort geredt, und luter stimm gerůft: «wo sind die Schwitzer, die kůgehiger und die kůmüler?» Und habend ain solichen haß, das uber alle mäß ist. Hand och geredt: die us dem dorf in dem schloß, als gehorsam from lüt, die sigint böẞwicht, meineid schelmen, und dienent da aim wissentlichen böẞwicht, und werind si from, so warind si uff dem schloss nit. Dabi die ge-

sellen sorgent, das si inen wib und kind vertriben habind und ir hüser blindert und zergengt, und besonder so tůnd die Sant Galler ungeschäffenlich.

Darumb so betrachtend die ding, so üch und uns zu groser schmach und verachtung geschechent; und ob iendert knecht zů uns alda die schicken wöltind, so tůnd darzů, das iro nit wenig sigint, dann si wurdint nider geleit, so vil ist der lüt umb uns, und all warten verlait. Und wo sich nun ain mensch regt, als ob er zů oder von uns wölle, so loffend si allenthalb us den heggen zů als schnigithier (!), und hand trüw ufsechen; denn wir sind keck und mannlich üch und uns lob und êr ze erholen und dabi zu allen ziten gegen üch zu bewisen nach üwerm willen, als ver uns lip und leben verlangt.

Wir hand och disen botten und geschrift gewagt, und wissen nun hinfür üch ganz nit mer zu schriben. — Datum sonntag vor Sant Pauls bekerung, un(d) ze beschluß versigelt mit vogt Schribers von Schwiz sigel von unser aller wegen, anno etc. LXXXX°.

a) Für „uns" verschrieben?

Nr. 12.

p. 123. *Kundschaft über das Entstehen des Waldkircher-Bundes und seine Massnahmen.* (Im Register bezeichnet: ain geschrifft, anfahend «des ersten ist geredt zu Rorschach».) — Aus der Zeit der Kriegsereignisse oder der Friedensunterhandlungen.

Des ersten ist geredt zu Rorschach von zwaien gotzhuslüten, als man hat sollen schweren den vier orten, mit namen Othmar Sternegg, Casper Zimerman[a], sol der von Appenzell rat haben, ob man schweren soll oder nit.

Item, die erst gemeind ist gesin *zů Waldkilch*, und hat man si berůft botten uß allen gegninen, und nit gewist, warumb man si besamlet hett, dann die mit der pratick umbgangen sind. Do hat man geredt, si sigint besamlet von der von Santgallen und Appenzell wegen. Mit dem kament si und viengent an reden: Lieben fründ; wir habent das nüw gotzhus und den handel da gebrucht nit wider üch getan, sonder zerstört das mordhus, das wider üch und uns gemacht ist, und all damit zu schaffen gewunnen hetten. Darumb bedörft ir üch nit sorgen; denn wir wend üwer gůt fründ sin, lip und gůt zů üch setzen und üwer beschwerden und nüwerungen, die wider üwer frigung sind, demmen und üch helfen fri machen umb alle ding; und da abgeschriften gehept, ir frigung und anders, die selbigen declariert vor dem gemeinen man, mit vil worten si och ersůcht und ermandt sind.

Item, uff das hand die gotzhuslüt inen früntlich danket und dabi inen herwiderumb och zůgesait lip und gůt zu inen widerumb zu setzen. Doch hand die gotzhuslüt ratgeschlaget, und das mer worden, 5 man von inen zu vertigen für die vier ort, und woran si beschwert werint. Also wurdent

umb 5 botten das mer. Die vier hand inen etwas geredt in irem fürnemen zu ziten: es sig inen nit glimpflich in den schweren handel so vil geredt, das die selben vier pliben mûsten. Und der Gerster was der 5 ainer, und zû im uß aller gegni einer, die zu den vier orten varen solten.

Demnach, und die botten her haimkomen sind, hand si ein gemeind besamlet zû *Lümischwil*. Da hand die botten nit geseit, was man inen in den vier orten zu antwurt geben hab, denn so vil: si sigint wol enpfangen, und hab man inen zucht und êr geton. Das si aber geredt habint, man habi inen empfolhen ir sachen laussen rûwen zu disen ziten, biß man mit Santgallen und Appenzell mit der hoptsach grech werd, ist nit geschechen, und solichs nid geredt. Aber si hand von solichen sachen geredt, si sollind darfor sin, das niemandt gefangen werd; ob min her, ü. f. g. oder die vier ort iemandts vahen wöltind, solt man zûlofen, lip und gût zusamensetzen und solichs weren etc. — Das ist das mer worden und beschlossen.

Darnach hand si aber ain gemaind gehept zû *Waldkilch*. Mit ganzer macht sind die von Sant Gallen und Appenzell darkomen, und hat *Farnbûler* angefangen reden: «Lieben heren; des gotzhushalb sond ir kan costen noch engeltniß hain; aber die beschwerden, nüwrungen und anders, so ir und wir hand, wend wir verkomen, mit unserm lip und gût trüwlich zemen setzen. Des willens sind wir und die von Appenzell; und sagend das zû mit gelüpten, êren und eid, und darumb brief und sigel machen, in die ewikait zu beharren». — Der *amman von Appenzell* seit so wit nit zû, aber uff ein hindersich pringen.

Die gotzhuslüt stûndent zamen und wurdent eins und taten sölichen eid. Do stûnd *der fenrich von Santgallen, Herli Ritz, uff* und redt: «Wir wend der Eidgnossen nütz, weder zû vögten, heren oder ze hoptlüten, wir wend hie heren sin und uns frigen!» Do rettend *ander botten von Santgallen:* «Wir vernemint, die vier ort komint und die von Glarus sigint ußzogen; wir gebint nit ein schwitz umb si, denn die VI ort wend uns nit verlaussen!» Und im beschluß *redt Varnbûler:* «Wir wend nümen tagen mit inen; denn wenn wir tagen wend, so wend wir tagen ain den enden, da wir sicher sigen, denn zu Baden wir ietz taget hand!»

Item darnach am zinstag oder mittwuch sind die von Appenzell komen gen Sant Gallen und hand das och zûgesait, und sind die brief uffgericht etc.

Item zu Sant Gallen form kornhus ist gestanden Ůlrich Gößler, Matheus Lingenhager und Othmar Fridrich, ein kürsiner, und ander vil. Da redt Matheus Lingenhager: «Ich kum ietz über see. Da hain ich so vil verstanden, das man zû uns well setzen lip und gût». Redt Ůlrich Gößler, ein beider man: «Wir wend den gewalt von den Aidgnossen und von dem apt numen liden, sölten si den tüfel zû hilf nen. Wir hand vil hilf und trost gnûg, so vil wes ich sin.»

Item darnach ist Ůlrich Gößler hinweg geschickt, und bi 12 wuchen

hinweg gewesen, und in groser werbung gewesen, und vindent hilf und trost gnůg; darumb sind mannlich uf dem land und unerschrocken.

Item uff ein zit zu Sant Gallen, in des Schibiners hus in der vorstatt, geredt in biwesen vil lüten: «Was wir anders tůnd, dann das wir der Ai(d)-gnossen abkomint, so tůnd wir unrecht; denn gewunnent si aller welt gůt, si gebint uns nit ein dn., und můssent aber das unser verkriegen. Verflůcht sigint unser tor, die gegen inen uffgand.»

Item aber ist geredt zu Sant Gallen von aim gůten fründ: «Wenn die vier ort heruß züchint, so hand wir ein widerstand, wan si hand das Turgöw, grafschaft Baden und andre ämpter, desglich ist graf Alweg[1]) burger Zürich; darmit hand wir schwer sachen vor uns». Da ist geredt under vil lüten: wenn sich graf Alweg růrti, se werint die von Uberlingen im im nest; desglich das Turgöw ist och bestelt inzunemen und zu unsern handen werden.

Item und aber ist Ůlrich Gößler über see uß, der zu gůter mäß ir sachen tribt.

a) „Zimerman: man"?

Nr. 13.

p. 194. *Den von Appenzell antwurten uff die abgeredten artikel, so si ain ir gemeind habent gebracht.* Anfangs Mai 1490.

Des ersten habent si gebetten und begert, si bi den marchen, wie das ußgangen, och verbrieft sind, pliben zů laussen, und si meinen und truwen och dabi zů beliben, und könnden das nit nachlaussen.

Desglich der paner halb: die haben ir vordern erlich gewunnen, und tören das nit nachlaussen und si setzent och die beide stuck niendert hin.

Item der viertusent guldin halb, bittend si anzůsechen, da(s) si sunst von grosem gůt gestanden sigen, und daran benůgen haben, und si der IIII m. guldin erlaussen.

Zů mindern der knechten gelt zů Rorschach, so meist si můgen.

Wenn inen ain den stucken librung beschicht, wellent si sich der faß halb och zimlich halten und an dem nit erwinden laussen.

Der enziechung des briefs, das ein abt nütz verkoffen soll, setzen si zů minen heren.

Blatten halb meinen si, es sig an andern baß zu erkennen, dann an inen.

Der stür halb Toggenburger meinen si billich gestüret werdint nach glicher anzal.

Si habint tröwwort abgestelt und hoffen nit mer bescheche, und bitten das hie dißhalb och abstellen zů verschaffen.

[1]) Graf Alwig v. Sulz mit der Grafschaft im Klettgau seit 1488 für sich und alle seine Nachfolger Burger zu Zürich. E. A. III1 309 v.

Des richs stür halb bitten si beliben zů laussen nach irem bruch.

Des holtzhow halb zů Marpach sig mit willen ein überkommnus besch(eh)en, und brief darumb gemacht; bitten si dabi laussen zů beliben.

Die brief und rödel umb das Rintal haruß zů geben, das sigent si nit wider; denn der spruch hab das inn.

B. Urkundenarchiv:

Nr. 14.

Tr. IX. 33 c. Missiv (Original): *Gesandtschaft der St. Galler und Appenzeller bei den eidg. Orten nach Hause.* 16. Aug. 1489.

.... Wisen, lieben herren: Uf sonentag ist üns geantwurt ain missif by ainem boten von Appenzel, darinn wir vernomen hand handel der gotzhuslüten; und bedunckty üns gůt, das sy handvest werind und sich nit liederlich mit worten liesend abwisen; und wo die ünsren von Appenzel und Sant Gallen, die disy sach gehandlet hand, inen och zůsagen bystand ze tůnd, und die gotzhuslüt inen och zůsagen täten, sich unbilicher sachen, wer und nüwrung, beschatzung und beschwerung und vil nüwikait abzestellen, damit sy und wir möchten bliben by gůten gewonhaten und altem herkomen, doch alweg dem gotzhus zů Sant Gallen begeren kainen abpruch ze tůnd in kainen weg, dann ainlain die nüwen fünd abzestellen und mangerlay beschwerung nit ze liden etc. Damit wurd ains mit dem andren zů gůtem bracht, und sy und wir kemend widerumb in ain recht wessen. Und můst aber still und haimlich aingetragen und gesůcht werden etc. Geben uff sonentag ze nacht, post Mariam, ze Underwalden, 1489 jar.

Hermen Schwendiner, vogt Lancker, Hans Rainsperg, Ů. Varnbůler etc.

Nr. 15.

Tr. IX. 37 g. Missiv (Original): *Jakob Straif, der für das belagerte St. Gallen Hülfe sucht, von Lindau aus nach Hause.* 15. Februar 1490.

Min gehorsam, willig dienst. Fürsichtigen, wisen lieben herren: Ir sond wissen, daz ich zů herren und stetten rit und fair, ain ruöff und rat hab umb hilff und raut; und bin darnach zu dem Lenggenhager gen Lindow. Da sind wir für all hopttlüt des pontz, und sy aingeruöfft umb hilff und raut, euch als ein gehorsamy richstatt hilff und bystand zů tuönd. Ich hab och uberail erkondet, wannen man den ünssern finden spis zů gon und fuören hat laussen; und dem pont sölchs och so vil erzelt und erklagt, daz er sölchs verpotten und verkomen hat, daz man in nichtz mer laust zů gon; und darumb so mügent sy kain wil mer spis haben. Und darzů so haben wir

so vil ermant und mitt in geredt und ermant, daz sy euch werden hilfflich und rätlich sin, und ain gott wil bystand tůn, und euch nitt verlaussen.

Darumb sind frölich und gůtz můtz, dann all welt rett euch wol, und bitt gott für üch; *und mir zwiffelt nitt, ê daz XIIII tag uß komint, es werd der römisch kaisser und küng den pont mitt gewalt uferheben, euch zůzuziehen und zů entschütten.* Und habint ir nitt püchssen genůg, so laussend von stond ain die gloggen halb zů püchssen giessen; und habind ir nitt pulfferss genůg noch zů mailin oder mülinen, so machent ain müly und ain pulfferstössel by sant Manggen bronnen; da mügt ir daz waisser der Iren mitt hohem faill in kenern uss dem graben vor des Schibinerß tor wol daruf richten, und all die wil ir den mülybach habend, by Uöly von Fonbels huß durch die mur och in den burckgraben richten. Ich hab verstanden, ir habint zügs genůg zů pulffer[a]. Daz haissend Lienhart Mertzen fier oder 6 zůrüsten, die im helffind, sölchs zů machin. Und howent all bom in des aptz pomgairten und kloster ab und in andern gärten und erent sy umb und sägent sy mitt fruögem krut und püllen und knobloch und dann nach dem selben ruöben und ander frücht. Und was ir von ochssen, vich und junggen rossen hapt, daz schlahent und stechent alles von stond ain nider und machent es tigen flaisch, damitt daz ir daz höw den kuögen spairint den kinden zů der milch; und behaltend alle bain von dem fich, daruß mag man vil schmaltz sieden. Und als vil ir schwin mitt kairspuolen und onkostlichen dinggen mugint mesten, da mügt ir vil schmaltz von sieden, das da gair wol und langg mag erschiessen; och des gelich als vil ir genss möchtend mesten, wo ir manggel an schmaltz hettind. Ir mügt och vil äntten in der statt ziehen und mesten ainlain mit mist, dadurch kinttpetteren, kind und kranck lüt vil mitt den air und dem schmaltz gespist mugent werden. Item und wo ir so vil wil mügt haben, so mügt ir in der staitt, es sy zů sant Manggen, och ain der Haidengaißen, och Hinder Muren und allenthalben, wo gärten und die witte ain der staittmur ist, wol als gůt und fest graben machen und daz waisser mitt kenern darin laitten, als fest die ussern graiben sind, und mitt der erd, mist und pollwerck darhinder maichen, daz es euch nitt umb 1 haller schaiden prächt, ob die muren schon bis uff den poden abgeschossen wurdent. — Ietz nitt mer, dann sind onorschrocken und nement kain böße richtung uf; und sigint ir nitt gericht, so lausst es den Lenggenhaiger und mich von stond ain gen Lindow wissen, ob ir vermantind zů vil beschwert zů sin und die saich noch gair beschlossen und versigelt wär. Gäben am montag nach sant Fallentins tag.

Jacob Straiff.

Adresse: Den fürsichtigen und wisen burgermaister und rät zů Sant Gallen.

a) „Ich--pulffer“ am Rande nachgetragen und dafür im Texte folgende Stelle gestrichen: „och so findend ir in der statt in den ross ställen ärd genuog, salbetter zuo sieden und aichin holtz gnuog zuo kol dar zuo dem pulffer“.

Nr. 16.

Tr. IX. 37 h. Missiv (Original), *enthaltend den Bericht eines Ungenannten, der für die Stadt St. Gallen auswärts Hilfe sucht.* d. d. 15. Febr. 1490. (Vgl. S. 149, Note 2.)

Jesus Maria, gäben uf mäntag . . febr. 1490.

Fürsichtigen, türen, handvesten, fromen, ersamen, wisen her burgermaister, vogt, hoptman, rätt, och gantzi gmaind, min gros ernstlichen dienst zů allen und ewigen (ziten) gen üch sigii berait, so ver mir lib, leben, êr und gůtt raigen und verlangen mag. Üwer wishait sigü zů wissin, wie daz ich ser gross hertzlaid han ain üweren sachen und och fröd, das ir so tür, keck und handvest sind und och sin wänd; dez dach (!) alle wält gröslich arfrowt ist, und üwer lob êr pristz wirtt gar mänigfalt; in sunder, so ir doch so ellendenklichen verlassen, verfůrtt und ver(u)ntrüwat sind. Darumb gott der allmächtig und unser husfatter, der gůt her Sant Gall und ander lieb hailgen, gröslich ain üch zaichnan wänd, darumb (?) ir üch so tur arfflächtend durch der gerechtikait; dez ir wärdent lob und êr han, dez glichen üwere kintz kind und all nackomen; als ir wärdent hier nach verston von ain poinct ain andren etc.

Also (?) handvesten: Demnach so mir der hoptman embotten, ich sölli von stund ain weg gon, und allenthalb ainrůffen umb hilff und ratt, wo ich sölichs truwi zů arlangin, damit üch gehulfen wärd, dezglichen ratz pflegen och fürdernast zů namin allenthalb und ain allen ortten, da hand kain zwifel, alles daz zů ardenckin ist und arsinen kain, wil ich sölich nit sparen, noch darin firen; och nütz sol mich daran wenden, damit üwer gros schad und kommer gewent wäntt (?) wärd; es sigü ain kaiser, könig, ain pund und richstätt und Rösch end gen etc.

Lieben heren, wissent, daz ich umb mitnacht ussgieng und gen *Fältky(l)ch* kam am tag, und kartt zům vogt und hůssmaister Zillin und ander von rätten; und sait inn üwer nott, bitt und begär, so vil und ich kund, umb ratt, hilff und fürdernast. Gäbind sy mir zů antwurd: sy hettind akain gwalt, noch macht; doch waz sy mit eren kunditt oder möchtind tůn, wettind sy nitt sparen; und wend ratt han, und von stund ain zů irm fürsten schickin und sölichs kund tůn, och in früntlichen bitten und armannen, damitte ir gefrowt wärdint und arlöst; und sind in gůtter hoffnung, er tůg all sin vermugen.

Da sach ich ain gůten willen und sunst mit irem früntlichen arbietten, sovil und ain in statt, da ist die erst truw. — Non hattentz vil zů schickin, den in der statt lagent by III^{m} VI^{c} man, und I^{c} pferitt komment hinacht, die nit verruckent.

Demnach schicktant sy wider nach mir und sprachent: Lieber fründ; din ernstlich bitt und beger wend wir unserm gnädigen H. schriben und

kund tûn durch botten öber botten; und ain alle ort, wo sy gwalt und macht hand; und saittend mir lutter zû, sy wärind der manung, üch wurd redlich gehulfen. Doch solt ich ritten von stund ain zû dem pund; den fund ich zû Fûssach, und hettind da IIII^m, als war waß, darnach zûn richstätten und sunder zûm küng; denn üch ist wol zû wissin, daz ir fürst ist zûn Aidgnossen verbunden. Darumb lieben heren; da fand ich ain gûtten willen und gantzen grund, denn so bald der küng in manatt, won er im daz rich vorbehalten hatt. Sy begärend och kain grösser fröd warlich; sy wänd och vast endlich sin in allen üweren notten; sy kunnend och wol trachten alle ding üwert und irenthalb, ir grosser, grosser übermûtt und hoffart. Darnach üwer türy und handvesty, och fromkait: Daz kain iederman nitt gnûg verrûmen, *und sunder, so die lütt üch so schantlich verlassen hand und veruntruwatt hand, das zücht man in ain grosses*, und bitt iederman für üch; dez tröstend üch und hatt iederman ain gros mitt üch etc.

Demnach, L. H. kam ich gen alten *Monfortt.* Do fand ich Juncker R(ûdolf) von Emptz; der hatt daby I^m VI^c man. Dem saitt ich och allen handel, und batt in och umb ratt und hilff, wo ess üch arschiessen möcht. Do erzaigt er sich wunder früntlich, und gab mir gûtty underrichtung ain alle ortt, sunder zûm pund zû Fûssach; und darzû wil er tûn alles, daz im vermuglichen ist. Dez sond ir üch zû im und sim vetter versächen und hörtt gern, daz ir so handvest sind und sin wänd etc.

Darnach, L. H., kam ich zittlich gen *Fûssach* zûm pund. Da fand ich die grossen H all vom pund: *Pfannenberg, Hailigberg, Sunenberg, Bodmen, Emptz, Montfort, und vil ander mer dez puntz.* Dennen sait ich dez ersten vil gûtz und daby üwer willig allzitt undertänig dienst berait; demnach üwer gros nott und ernst; darzû üwer trungenlich früntlich ernstlich bitt und beger ain sich und irn loblichen pund, den u. g. H. der kaiser uffgesetz und gemachatt hatt. *Ir warind och die dem rich zûgehortind, und daby verwant wärind und daby allzitt gehorsam gsin und sine bott nie übersächen hettind und hinfür noch tûn weltind, sunder alain im zûgehören und nienard (!) andarst. Och saitt in, daz der ursprung dez kriegs wär zû gûttem tail, daz ir dem rich warind gehorsam gesin.* — Uff daz fand ich *Urban Widenbach*; der hatt gehandlatt, betten, geûbt und geworben, als kind der statt non ze mals und noch statt tûtt.

Uff daz wurdent sy rättig, sy hettind akain gwalt; ess wär och zû spätt; und sölt von stund ain ritten gen Lindow oder faren. Da welt der gantz pund morn hinkon; dez glichen die richstätt und aller ir gwalt; als war ist. Da sölt denn ich innen fürheben von ain poinct ain andren üwer ernstlich ainligung, och bitt und beger vom ainfang ain daz end, umb hilff, ratt, fürdernast. Vermaintind und hofftind, ich wurd gern arhörtt und wol empfangen und gelassen. Die sachen warind in laid, *und warend zornig, das ir nitt zittlicher hand ain pund und rich geworben hattend, und also die*

ding so gar verachtatt. Nutz dester minder wil man darzů tůn, daz üch gehulffen wirtt, ess sigü in gůtty oder sunst.

Do danckt ich in ser vast, so vil ich künd, und daby sach ich ain gutten willen, daz in dye ding zů hertzen giengant. Non gab ich in zů antwurtt, umb waz ursach dez ersten war so lang angestanden *von der zwan abschaid wegen der VI ortten*; daz sy üch solltand daby hanthaben, und üch hand zů verstantt gen, dez als arlogen ist; dez glichen die gross die ain üch brucht ist, sunder die verlassung deren von Apponzell und gottzhusslütten, und vil andre stuck mer etc. — und da nutz vergassen ward: och daz ir gern hieltind und tättind, waz ir iederman verpflicht und schuldig warind zů tůnd.

Uff sölichs schied ich von inn nachtz gen *Lindow.* So bald sy horttend, daz man uwartt wägen da waz, liess man mich von stund ain in. Da fand ich *Lucas (Lenggenhager)*[a]. — Mornatz am tag schicktant nach unss selbs, und belangatt sy zů wissen, wie umb üch stůnd. Saitt in; dez hattentz fröd gross, das ir al manlich sind; und da spůrtt ich wary trüw und ain brunen der fromkaitt unser statt halb; denn alles, sy kundint oder vermochtind, wettintz al ir vermügen sätzen; — und arzalt in den handel, waz üwer bitt wär umb hilff und ratt, fürdernast, und waz darzů dientty, damitt daz üch gehulfen wurd. Gabentz von stund ain stäg und wäg: dez ersten verkomentz, *daz kainlaig spiss mer den figind liesand zů gon, von Feldkilch byss gen Bassel. Den da ist grossen hunger und frost im her, daz sy sunst nommen bliben wänd und mugend, denn da gilt ain pfenwart brott VIII und X dn.* Dez glichen battentz den pund und stätt und rätt umb hilff.

Do sant von stund ain der pund zůn figint umb ain sicher glait, und wänd persönlich zů inn mittsampt den richstätten darinn handlen in gůtty, als ir vermugen, und sunst, damitt üch gehulffen wärd; denn man wil den ruggen darunder tůn. Darumb handvěsten, türen haltend üch redlich, stätt und fromlich, *denn man wil üch trostlich zů hilff komen. Da ist Wangen, Ravenspurg, Überlingen, Ulm, Kempten und vil mer stätt,* die grossen ernst und fliss bruchen.

Darumb arschrickent nitt und nitt vermainand, daz ir verlassen sigint und vergässen, sunder sond ir wissen, daz ich nie gehőrtt han all min tag, da man ainr statt holder syg und me für sich bitty und werby.

Ich schaid hütt gen Lintz zům küng und kaiser. Da wil ich in III tagen sin mitt grosser fürdernast brieff und andarss von iederman, diewil ist man grust. Och Francky tutt vast zů; *der send üch den vom Stain; den hand vor ogen, denn man saitt wunder, daz er vil kunnen sol zů aller wär.* Darumb sind keck, denn gott der allmächtig und der gůtt her Sant Gall wil üch zů hilff komen, und wirtt und wil man witter darzů tůn, denn man schriben tur (?), won wir gehorsam sind gesin. Und man halt üch all für ritter und marter von üwer handvesti wägen, und sunder üwerss fromen erlichen

regemantz wegen, daz ir so redlich understond üch zů wärin und zů verbringin und zů haltind. Dez glichen lobt man üch vast, daz ir den allmächtigen gott ally empfangen hand. Darumb sind unarschrocken und lond üch nütz abartrowen. Ess ist noch umb a klainss zitt zů tůnd, denn man wil üch trostlich helffen und endschütten, daz hinfür üch jettlichen wirtt für ain merwunder ainsechen und für ritter gehalten; daz ist zsag, und dez ir und üwery kintz kind und all nachkommen gross êr hand und arfrowt wärdent, me denn kain statt in I^c jaren im rich, und daby saitt man begabett der handvesty halb; denn ir sind der welt ob alle wunder wol befolatt; dez haltind üch etc.

Darumb L. H. danckent hinfür so umar lieb üch lib, leben, êr und gůt sig, êr und gůtt, daz ir lutter zů akainr taeding lassind reden, noch uff nämand zům aller gotz minsten, *denn daz ir büttind recht allain uff an kaiser, küng, pund und richstätt, und uff kain ortt mer*; syt mals, daz ir sy zway mal uff sü sind kommen und üch zů saitta daby hand ze habin, daz als arlogen ist. Daz ist mir geratten in gross betz wiss und söllint hinfür üwern schaden allen arfordren, och ain den enden zů recht. *Och sond ir stäcken uff türn daz römisch rich in fannen.* Ir sond och in kund tůn, syttmals und in so gitz über üwer gůtt ist, daz die fröd nümarg solind arleben; denn wänn jach schon gott sölichs über üch verhengen wält, daz darzů sölt kommen, daz ir verlieren můstind, als ir gott nitt vertruwand, *so wältand irss als ain ain huffen legen und ainzünden und verbrennen, dez glichen d'statt.* Darumb lond nitt andarst darzů räden umb gotz willen, sy sind hungrig und můd und wissend nitt, waz ainschläg sind in kürtzi vorhand.

Item *der burgermaister ist zů Ysbrug*, und vermain ich find in och, zů nach dem und mir sin knächt hatt gesait, der Maier. *Denn der kung regiert daz schiff gantz.* Da han ich fürdernast, als darzů gehortt, und sol da nutz vergassen noch versumpt wärden: da hand akain zwifel ain ain lib, noch ain ross noch gůtt und gält, och hilff und ratt.

Non verstond die substanz bas, denn ich's schriben kunn. Sind ain andren trüw. Non hand gůtt sorg; denn man hatt unss anteckt, ir solind durch ettlich din (!) verratten werden gem tor am frowenhuss, durch ettlich dinn, darum verkomantz by zitt. *Denn da durch die statt můss der ussgang sin aller zerstönast (!) und zertrentnast deren lütt grosser übermůtt und hoffartt*[1]; *denn man wil dem kind ain sel schepffen*; daz ist ja, und gott der allmächtig wil üch allain günen die fröd und gross êr.

So non ich verstanden han, daz Farnbůler sol bim kung sin, nitt waiss ich in waz manung oder form er von üch geschaiden ist, nach der welt red. Doch

[1]) Bezeichnender Weise betrachtet also der Briefschreiber die Opposition der Stadt St. Gallen gegen die Eidgenossenschaft nur als den Ausgangspunkt eines allgemeinen Kampfes um die Machtstellung. (Vgl. S. 87, Note 1.)

ich truwen gott, ess sig mitt üwern willen und gunst. Ich wils wol sech(en) und wil mich in all wäg darnnach halten.

Item wissent, daz maister *Jacob Straff* uman dum umb kuntschafft und sich redlich ůbt, und hatt vernon, *sy wellind illen mitt schiessen, och Urban W(idenbach), und wellind legen die büschen ain daz Linsybůl*; da versachent üch wol.

Item ist bottschafft kommen och, daz der küng und Savoy hand den Aidgnossen abgesait und herzog von Mailand etc. Darumb ilantz zů der zitt vast der absagung halb, hunger und frost halb, dez richs und puntz halb, och daz sy vil namhaffter lütt verlierand; und zuchent vast ain *und am See ligant by XI^{m} man und vil mer all tag.* Och kumpt über Nalenberg[1]) by 400 handbüschenschutzen und ain schwärer zug.

Lieben heren. *D'Appentzeller schrigend dez merentails mord ob mord*; *dez glichen die wiber, und sunder Spattig wainatt als ain kind, daz man üch so verlassen und schantlich on üch gehalten hand.* Wenn dach ich, ob gott wil, zů üch kom, wil ich wol sagen, werss allso gehandlatt hatt und werss mitt üch hatt gehan, *sunder der Spättig und Zellweger, Ottmar Fusch ist etc.*, und ist übel geruwen, sag ich üch, und hand wäder brott noch saltz etc. und sprechent selbs: *wir sind morder ain den frommen martrer von Santgallen, waz hantz unss vertruwatt!*

Nütz disterminder wil üch gott arhoren, und die êr alain gunen. Darumb sind kek und manlich; da wirtt ernst brucht und alle wishait. Darumb umb gotz willen nänd kain täding uff, denn uff rich, und steckentz uff, wie ir vor gehortt, und gend innen üwer pundbrieff und behalten die brieff von Appenzel, *die mitt üch in der sach sind und ain üch brüchig,* och die andren hatt man och geratten, ich (wil) denn üch wol sagen umb was ursach. Darumb nemand kain täding uff, sy sig denn wunder erlich, und nütz gen lutter, umb kain sach.

Min truwer brůder, vettren und fründ, och mag. Ich bitt üch, ir wellind keren für ain ratt und gmaind, und sy fründlichen bitten und armannen, sittmals daz sy sich in soliche wär habind gestält, und ir lib und gůtt dem allmächtigen gott habind uffgeopfratt, und darzů sin fronlichnam empfangen, üwern schäpffer, und daby üch verpflicht hand zammen als ain vatter und son oder brůder mitt ain andren stärben und gnässen. Die wällind keren zů dennen, die lange zitt in grossen spennen und stössen oder zwitträttikait sind gesin in gros nid und hass, sunder by Spissertor; und zů baiden partigen stattlich, erlich, from, biderb lütt sind. Die wällind ir trungenlich, fründlich bitten und och armannen, daz sy üch sölich spenn und stöss wellind zů baiden sitten üch uss der hand gen, und dem allmächtigen gott, der junckfrow Marie, üwerm husfatter Sant Gallen und all lieb hailgen gantz und gar, und ess richten in sölicher form und gstalt, das sy hinfür zů ewigen zitten nümarg mer zů akam argam gedacht wärd von in allen und ir nachkomen,

[1]) Für «Arlberg» verschrieben?

als warint liblich brůder zů ewigen zitten, und all, die partigig darin sind. So gott mich[b] üch, und sitzent ab mitt den grösten eren, die nie kain man gesechen hatt. Und die fröd und frun(t)schafft wett dach ich gern arleben. Darumb oppfrantz gott uff in der nott, damitt daz üch gott dister fürbas helff. *Darumb, lieben heren, lond üch's zů hertzen gon, denn ess ist ain gros armůssen ain der gantzen statt und gmaind, denn die zwo parttie ist ain halben gwalt gsin, und noch ist in allen eren. Daz sind schädlich sachen der loblichen statt und gmaind.*

Truwen, handvesten. Die mär sind erst kommen, daz man wunder ob allen wunder sait man von uwerm regemant; sunder türy und handvesty, daz alle welt losst betten für üch, daz gott üch bestätty. Es sind och mär kommen den herren, daz ir all die arschiessant, die non ain og fürhar biettent, und hand arschossen Felix Sigwalt und den besten buschenmaister, och Waibel von Lutzenr (!) und vil mer.

L. H. man schrigt mord ob mord, *daz ir lond den von Metzsch und sin vetter reden drunder*; *denn er hatt och verfurtt die von Appenzel, als sinü aignen heren.*

Darumb, L. H., umb gotz willen, nemand akain täding uff, mer daz verstond, man wil üch trostlich zů hilff kommen warlich.

Nitt mer, lieben heren, denn ich befilch üch dem almächtigen gott und allen haillgen etc.

Uwer willig truwer dienner allzit D. (?)

Adresse: Den handvesten, fursichtigen, wisen, ersamen burgermaister, rätt, hoptman und gmaind ainer statt Santgallen, minen lieben heren.

a) Vrgl. Nr. 15. — b) Nach „mich" ein „persönlich" gestrichen. „Mich" für „mit" verschrieben?

Nr. 17.

Tr. IX. 39a. Missiv (Original): *Bürgermeister und Räte von St. Gallen in Einsideln nach Hause.* 9. März 1490.

Man soll ihnen nach Einsideln einen Mann mit allen Vollmachten senden; der Abt habe die vorgelegten Vollmachten nicht genügend gefunden. «Uff hüt zinstag vor mittag hett das recht angehept» . . . Er (der Abt) hett zů uns klagt: des ersten, wie wir im sin nuw gotzhus zu Roschach verbrent, zerzert und im fast mengerlay schaden zůzogen haben etc.; me, wie wir Talman, Rudolffen von Stainach und ander ingesetzten forden[a] vengklich angenomen und mit iren urfehen bestrickt habint, das sy hinfür minen hern von Santgallen wider uns nit wyter rätlich sin sollen; maint daby, das solich urfehe absin sölle. Me hett er anzogen, *wie wir im sin gotzhus lüt abtrünning und uns dero wyter understanden habint*, dann die spruch wysent, und maint, wir sollen damit verwurkt han, das das burgerrecht der ußburger ab sin solle etc.; me hett er anzogen, wie wir alle lehenlüt von im syen; und was wir im geschworen habint, das haben wir nit gehalten, und ver-

maint, wir sollen damit unser lehen verwurckt haben etc.; me zucht er an, wir habint doctor Viten zů Sant Fiden ingesetzt und doctor Bischoffen uß der possesß triben, und maint, wir sollen in wider insetzen etc.

Damit hand ir uff das kurtzest, wamit der apt sin recht angehept hat .... Datum uff zinstag nach Reminiscere 1490 jar.

Burgermaister und die Rät von Santgallen
yetz zů den Ansideln.

Adr.: Den fursichtigen und wysen Burgermaister und Räten zů Santgallen, unsern lieben herren.

a) Wohl für „fordem" = „vor dem" verschrieben.

Nr. 18.

Tr. IX. 39 c. Missiv (Original): *Bürgermeister und Räte von St. Gallen in Einsideln nach Hause*; über den Vorschlag gütlicher Unterhandlungen und die Forderungen des Abtes. 12. März 1490.

Fürsichtigen und wysen, lieben herrn . . . Uff hüt am morgen hand wir unser schloßred getůn.

So das beschechen ist, ward von denen, so zůrecht sitzen, geredt, das an sy gelangt were von den beiden grafen, so vormals in unsern sachen ain bericht und abschaid gemacht hand, wa denselben grafen wolte gonnen werden von baiden parthyen aber gůtlich in die sachen zů reden, so wolten sy das tůn mit allem irem vermögen, deßglych wolten sy och tůn. Also hand wir uns zů baidersydt verdacht und inen daruf mit vil worten zů antwurt und zůgeben, das sy die gůtlichait versůchen mogen etc. Das solte erst morn angehept werden.

Do nun das also uff morn angestelt ward, understůnden sich die vier ort rechtlich gegen uns ir ansprach fürtzenemen. Daruf wir sy fruntlich baten, wir hetten ettwas mit inen vorhin zů reden, das uns das gonnen wurde. Das ward uns zůgelassen, und was unser red uff mainung, das wir sy ernstlich mit aller diemnůt (!) baten, sy wolten nit mit uns rechten, und ansehen, was unser vordern inen zů gůt tůn hetten, und was wir bißher getůn hetten mit gůtem willen in allen iren nöten, mer denn wir zů zyten stat gehept hetten. Zů dem brächte das nit gůten willen, und das sy uns des erliessen und unsern merklichen schaden, so wir üns selbs getůn und sust genomen hetten etc. mit vil mer andern gůtigen worten, die wir von notdurfft wegen bruchen můssen, also ruch sach uns die sach an. Sy namen ain bedencken, und ward ir antwurt under vil worten, sy mechten es wol erliden, das man uns gůten willen bewyst, aber sy hetten nit anderst in bevelh, denn dem rechten nach lut des abschaids nachzekomen, und stalten sich aber in mainung uff uns zu klagnen; wir redten aber wie vor und mer, das sy uns zulieb umb unsers verdienens und unser pitt willen die ding

hinder sich brachten, und ainen andern tag daran ansehen, wir stünden bloß da und weren der sachen nit bericht, oder das sy die sach in ander weg für sich nemen, denn mit uns zů rechten etc. Also bedachten sy sich aber und was umb den imbis. Also hiessen sy üns uff die ainen stund nach mittag wider uff die ratstuben komen. Do ward nach uns umb die vierden stund geschickt und also mit uns geredt, sy hetten uff unser pitt und uns zůlieb iren herrn und obern hindersich geschriben in gůter hoffnung, es wurde ain antwurt komen, daran wir nit mißfallen wurden emphahen.

Und redtent füro mitsampt den grafen, sy hetten nach dem *apt* geschickt und in gefragt, *was er doch vermainte für sin vordrung zů nemen.* Also hett er inen vier artikel fürgehept.

Des *ersten,* so were sin begeren, er were der mainung das gotzhus zů Santgallen in der statt zů buwen oder für die statt uff das sin zů buwen, und das wir im das nit weren sollen,

Item, *zum andern* begert er, das im der merklich schad und cost abgelegt werde, darzů er komen sy, den er zimlich dartůn moge und wolle,

Item *zum dritten:* als er vermaint wir habint alle unser lechen verwurckt, umb das wir im ainen solichen schaden zů zogen haben, das wider den lechenaid sye, den wir im getůn habind, und wolle sich widerumb gar fruntlich der lechenhalb lassen finden,

Item *und das fierd:* maint er die ußburger und gotzhuslüt under ainandern mache groß zwieträcht zwyschen dem gotzhus und uns, und vermaint, wir sollen zů ewigen zyten kainen ußburger mer under sinen gotzhuslüten haben.

Uff morn wollen wir unser antwurt darumb gen und unsern hochsten vliß tůn, und ist zů besorgen, wir můssen ettwas tůn und liden, des wir uns, wa es die gestalt nit hette, vor disem handel vast gewert wolten haben, dann unsorg, wir hand lützel gůter gönner. Aber so unser reden so diemůtig und pittlich gewesen sind, wil uns dennocht duncken die potten und rechtsprecher haben bessern willen zů uns gewunnen.

Datum uff frytag vor Oculi 1490 jar.

Burgermaister und die Rät zů den Ansideln.

Adresse: Den fursichtigen, ersamen und wysen Burgermaister und räten zů Santgallen, unsern lieben herren.

Nr. 19.

Tr. IX. 39 d. Missiv (Original): *Räte von St. Gallen in Einsideln nach Hause,* über die Eröffnung der gütlichen Unterhandlung mit den Schirmorten. 24. März 1490.

Fürsichtigen etc. . . . .

Wir sind uff zinstag von üch biß zů den Ansideln komen, und uff hüt mittwoch umb die achten stund hett man die sach angehept. Und ist da

ain vorred beschechen. In demselben sind komen bed grafen, der von Constentz bottschafft, der Schatz und der Ulmer; und von Wyl der Spurius und der stattschriber, die darunder wöllen reden. Doch so sind wir so hoch verklagt hinderruckts, das unser sachen vast übel sind gestanden: *mit namen ist sy fürkomen, uns sölle ain geschrifft von unserm herrn kayser zůkomen sin, das uns solle verbotten sin inen nütz zu geben, man wolle uns zu hilff komen.* Der brief solle ainer gmaind fürgehalten und offenlich verlesen sin; das sol der *Gerster* mit dem Plonger von Roschach uff dem weg gen Roschach und daby geredt han, er hab denselben brief selbs hören lesen. *Zu dem sollen wir uff sampstag und sonntag vergangen, altz und jungs, nacht und tag, gewerchet han wider sy.*

So wir des bericht sind, haben wir uns verantwurt nach aller noturfft umb die zway stuk. Daby ist uns zůgefallen, *das ir üch understanden habint, vôn den zunfften ze buwen.* Das möcht uns grossen unglimpff bringen, wa das solte fürkomen; darumb so wöllen wir üch ernstlich pitten, ir wollen diß mals mit den zunfften gantz nichtzit buwen, und nit an mer enden buwen, denn hinder Sant Mangen; *es were aber besser, ir liessen yetz von allen buwen.* In der maß hand wir antwurt darüber geben, damit uns nit begegne, das ir und wir ze schaffen gewunnen: *sy wend luter kainen hochmůt noch verachtung von uns nit liden.*

Ir sond och gedencken, das weder *Gerster* noch der *Schmid von Gossow* und och der *Bopphart* by üch nit wandlind in kainen weg.

Und ob üch der *Gerster* möchte werden uff solich sin unwarhafftig verklagnen, das were zemal uns nutzlich und gůt. Denn wa soliche red vor uns verschwigt were, das were uns zu grossen unstatten komen. Was wir üch also schrybend, das behaltend ingehaim.

Nach imbis ist die gůtlichait angehept ze sůchen; aber uns ist noch nütz endeckt, denn sovil: inen sye von den von Appenzell worden, das sy für 50 thusent gulden achtend. Darumb so můssen wir grosse sorg han, wahin wir das bringen mögen; so übel sehen uns die sachen nochmals an. Wyter wissen wir üch dißmals nit zeschriben. Die můtter gottes kome uns zehilff.

Gen uff unser Frowen abend. Üwer Rät zů den Ansideln.

Adresse: Den fursichtigen und wysen Burgermaister und Rat zů Santgallen, unsern lieben herrn.

Nr. 20.

Tr. IX. 39 e. Missiv (Original): *Räte von St. Gallen in Einsideln an ihre Stadt, über die Forderungen der Schirmorte.* 25. März 1490.

Fürsichtigen . . . . . .

Uff hüt unser Frowen tag nach imbiß ist ain gůtlicher tag gehalten, und ist von inen begert in der gůtlichait, wie sy das im rechten begert

hand als unser statt und anders, wie ir by dem Payrer verstanden hand; und ist so ver komen, das wir můsten herus lassen, was wir tůn wolten und möchten. Also wurden wir ze rat und funden an rat, das wir über all schäden, so wir genomen hetten, *inen drüthusent guldin an iren schaden pieten solten.* Das hand wir tůn.

Uff das hand sy uns wider hinin genomen, und ain red mit uns tůn, uff mainung, das sy solich unser erpieten dem widertail nit konden eroffnen; es were ain spott uff den schaden, so die vier ort der sachhalb genomen und gehept hetten.

Also funden wir an rat, *wir solten inen sechsthusent guldin pieten*; das were erberklich engegen gangen. Das hand wir tůn; es hett aber nit wöllen genäm sin.

Uff das hand die vier ort ain solich vordrung an uns getan:

Item des ersten hand sy begeret *fünff und dryssig thusent guldin* an iren raißcosten;

Item, *das sy ain vogt in unser statt setzen sollen, der von der statt zwayhundert guldin jargelt solle han,* damit inen das nit mer begegne;

Item, *Stainach und alle gericht,* so wir vor den vier krützen hand mit ir zůgehörd;

Item, *den brief herus zegeben,* der da sait von der vogtyen und gerichten des gotzhus;

Item, den *knechten, uff Roschach* gelegen, iren schaden abzelegen;

Item, ainer sol erschossen sin von Glarus von den unsern on redlich, mit unsern zaichen abtrent; da begerent sy wandel;

Item, und das wir inen ain *verschrybung* daruf geben sollen, das wir sy solichs erpetten habint, und das sy solichs redlich ursach habint gehept, mit uns fürtzenemen.

Item, daruf hand wir mengerlay ursach erzelt, das uns solich ervord(r)ung fremd und unbillich neme; und wa sy nit davon stan wollen, so wollen wir antwurten zu recht und des erwarten, wie wol wir grosser beschwärd im rechten besorgen. — Uff das hand die tädingslüt wyter an uns bracht, sy wöllen diß nacht der sach wyter nachsinnen; das sollen wir och tůn und morn frů uff frytag die sach wider gůtlich fürnemen.

Das hand wir üch nit wollen verhalten, denn wir gantz in angsten sind, und nit wol konnen betrachten, was das best sy. Gott, der geb uns gnad, das wir das pest ufnement.

Item, wie wir üch von des *Gersters* wegen geschriben hand, den an-*z(enemen)*, wa üch der werden mag mit fůg, so nemend in hand; denn er w*(ird)* uns täglich fürgehalten in kainem gůten. — Datum uff unser li*(eben)* Frowen tag 1490 Jar. Die Rät zů den Ansideln.

Adresse: Den fursichtigen und wysen Burgermaister und räte zů Santgallen, unsern lieben herrn.

III. Aus dem Stifts-Archiv St. Gallen.

Rubrik XIII. Fascikel 9[b] III. 6.

Nr. 21.

Missiv (Original): *Dekan und Konvent an den Abt: Stimmung im Kloster St. Gallen unmittelbar nach dem Klosterbruch.* 1. Aug. 1489.

Hochwirdiger fürst, gnediger her: Ü. f. g. syen unser gehorsamykait allezit zůvor berait. Gnediger herr: Üwer gnaden schriben haben wir verstanden. Und ist nit minder, uns ist der ungebürlich handel der von Sant Gallen und och Appentzell in gantzen trüwen und wol billich laid. Tůgen ü. f. g. ernstlich beclagende, in hoffnung gen got dem allmechtigen, der mercklich schad uns widerumb bekert werden. Und söllint ungezwifelt sin, wir den gotzdienst lut üwer gnaden schriben ordenlich volbringen wöllen.

Und sid üwer gnad den beschluß, so an der sach gemacht ist, zum tail bericht syen und wytter durch die Aydtgnossen bericht werden, so bedörfen wir üwer gnad nichtz davon zů wissen tůn etc. Und wann aber uns der untzymlich mercklich schad und schmach fürwär nit wenig, sonder grösslich zů hertzen gat, und des nit ring zů verkiessen ist, und die sach üwer gnad und uns lib, ere und gůt berůret, und uns mercklich vil und gros daran gelegen ist, so bytten wir ü. f. g. mit allem flis, die wölle keck, mannlich und unerschrocken sin, wie vor allweg üwer gnad gewesen sind, die sach tapffer in die hand nemen; dann wir ü. f. g. nit verlassen wöllen.

Uns kompt och für durch ettlich der Aydgnossen botten, üwer gnad hab ain beduren und schwerikait, es werde vil gůtz costen zů tagen zů rytten etc. Davon wölle üwer gnad ston und daz gůt nit so hart achten; dann, ob üwer gnad das nit hett, so wöllen wir mit sampt üwer gnaden gern ain oder zway tusent guldin ald mer ufnemen, damit schmach und schad, so uns wyder alle billichait und recht zůgefügt, und wol zů globen aller erberkait laid ist, widerumb gebracht und abgeleit werden mög; und wir nit also schimpflich darvon standint; dann wir in gůtter hoffnung sind, wir daz mit recht widerumb erobern und erlangen wöllen. Ob aber die sach nit zů recht komen und zerschlachen wurd, so wöllen uns umb gottes willen by gůtter zit vor hin by tag und nacht zů wissen tůn, das wir uns darnach wyssen zů richten, und uns rättlich underrichtung zů geben, wie wir uß der statt komen söllen; das doch der merentail hin uß käm. So wurd den andern, so beliben, dester minder zů zogen damit darnach wytter in der sach, als sich gebüren, gehandelt werden, und wir nit all in der statt ergriffen; dann uns daz leben costen wurd.

Och, gnediger herr, nachdem und die von Sant Gallen, och die von Appentzell ü. f. g. nit haben wöllen usser sorgen lassen und kain sycherhait zů sagen und die grymikait so groß gen üch in inen, so ist abermals an



ü. f. g. unser gar ernstlich bytt, *üwer gnad wölle sich selbs in dem hus zů Wyl in gůtter hůt und bewarnuß haben*, und nemlich uff den zinstag, so wochen marckt wirdet, und och zu andern zytten und tagen ouch an der port vorsechen, das niemand in gelassen werd, dann dem wol und wyssenlich zů vertrüwen sig. Dann, wo wir u. f. g. verlieren sölten, das gott wend, so legen wir gantz am ruggen, und möchten die sach gantz niendert hin bringen, und můstint darvon lassen. Sunst so haben wir trost und unverzagti hertzen; dann wo wir die sach weder mit recht noch sunst nit wider bringen mögen, so můß es gott in der ewigkait geclagt sin.

Wir werden och bericht, wie der *hofmaister* in dem überfall der von Sant Gallen und och der von Appentzell so schimpflich zů der sach ton hab: nemlich zů *Lümischwil*, da das volck by ain andern gestanden, sig er darzů komen und gantz nichtzit mit inen geredt und ton. Deshalb not ist, das üwer gnad verordne, wo es zů krieg komen sölt, das ain andrer zů ufpringung der lüt geordnet und geschiben; oder es wurd abermals in schantlicher und ellenclicher wyß gehandelt. Darzů, so sol der hofmaister nit under das volck komen; sy wurden inn selbs erstechen, als man uns gesagt hatt.

Und üwer gnad wölle in dem handel mannlich sin und uns befolhen haben; des glich uns üwer gnad och sin sol. Und wöllen, ob gott wil, die sach behopten und wyderpringen und daran setzen lib, êr und gůtt und was uns gott ye verliehen hatt.

Hiemit empfelh(en) wir üwer gnad gott, dem allmechtigen zů mannlicher vernunft und keckhait. — Datum uff den ersten tag ougsten, anno Domini LXXXVIIII. Üwer fürstlichen gnaden

gehorsamen techant und gantzer convent
des gotzhus Sant Gallen.

Nr. 22.

Missiv (Original): *Frater Konrad Herman, großkeller an den Konvent zu Wil:* Rapport über die Lage in St. Gallen. 27. Dec. 1489.

Erwirdigen, hochgelerten, insonder lieben herren, was ich eren, liebs und gůtz vermag, sig üch zůvor.

Üwer schriben hab ich vernomen und hab min ernstlich erfarung und nachfrag der dingen gehapt, und kan üch nichtz zů wyssen tůn, dann das uff gestert dem burgermaister *Varnbůller* geschenckt und groß mercklich volck ab dem land allenthalb alda gewesen ist. Und do die *gemaind in der kilchen zů Sant Lorentzen gewesen, und die statuten gelesen und daruf geschworen*, ist der Varnbůller an der kantzel gestanden und geredt, wie er und die andern botten syen by den sechs ortten gesin, sy alda wol empfangen und gelassen, und inen von denen zůgesait sy by dem abschaid zů hanthaben etc. — Ouch so

syen sy zů *Zürich* gesin vor aym grosen ratt. Aber inen alda kain antwurt worden. Das glich sig inen gar nach zů Glarus och widerfaren. *Aber umb das sy nit gen Lucern und Schwytz komen, hab die gestalt, das inen warnung geton, das geredt sy, die sach werd nit gericht, es werd dann dem Varnbůller, och dem aman von Appentzell die höptter abgeschlagen.* Also syen sy uß sorgen nit dahin gerytten; aber der angesetzt tag zů Baden, der gang für sich etc.

Und nach dem die gemaind von den burger vergangen, sind die gotzhuslüt in Sant Lorentzen kilchen gangen, *und alda yede gegne ain hoptman erwelt und gesetzt,* und darinn vast unains under ain andern gewesen und ruch zůgangen ist.

Wytter und mer kan ich üch nit underichten; es sölt sunst an mir nit erwinden. — Folgt noch eine unwichtige Mitteilung über Verwaltungssachen. —

Datum uff Sant Johannstag in wichennächten, anno Domini LXXXX.

Fr. Conrad Herman
großkeller.

Adresse: An erwirdigen und hochgelerten heren gemainen Conventherren ietz zů Wyl, minen lieben heren und mitbruder.

Nr. 23.

Missiv (Original): *Simon Gelpfrand von St. Gallen aus an den Abt über die jüngsten Ereignisse daselbst.* 5. Jan. 1490.

Hochwirdiger fürst, gnediger her. Ich verniem, wie das üwer gnaden von Wyl zů wyssen ton sig, wie das die von Sant Gallen, Appenzell, und och die gotzhußlüt ains worden und mit ain andern in ratzwyß beschlossen, das sy üwer gnaden ains rechten wöllen sin, on allen vortail, nemlich vor den zechen ortten, den achten oder vor den vier ortten der Aydtgnossen, wo das billich sig. Wann nun das laider nit wär, sunder erdaicht sachen sind, so tůn ich üwer gnad das zů wyssen, damit üwer gnad nit globen daran hab, und sich wysß darnach zů richten, und es och vor den Aydtgnossen nit erschell.

Wol tůn ich ü. f. g. zů vernemen, *das uff sontag nechst vergangen* (3. Jan.) *von yeder gegne ain bottschafft zů Sant Gallen uff dem rathuß gewesen,* und alda rättig worden und beschlossen haben, das yederman, wer der sig, alle beschwerniß, nuwrungen und unbillichait, so dann ü. f. g. syd anfang des regiment fürgenomen und gehandlet söll haben, umb wenig und vil, nichtz usgenomen, yede gegne insonder ufschriben, und söllich stuck alle uf den zwölften tag alher gen Sant Gallen bringen. — *So dann ist och von yeder gegne ain man in den grosen rat usgeschossen und geben,* die alsdann die sachen all zů huff nemen, über die sachen sytzen und zů ratt söllen werden, wie das sy zů den tagen, so die sin werden, das an tag legen und dartůn wöllen, damit es ü. f. g. groß unhail mach und inen zů frucht komen mög. Sy vermainen och nichtz dar zů ton, dann das sy gruntlich und warlich an tag bringen mögen.

Das wölt ich ü. f. g. unverkünt nit lassen, damit die sich darnach wysß zů richten. Ich hoff aber zů gott, das söllichs üwer gnad kainen schaden mög pringen; sunder die in der hochen vernumft sig söllichs alles zů verantwurten nach noturft. — Hiemit empfilch ich mich ü. f. g., die der allmechtig got zů ufenthalt und widerstand der widerwertigen fristen wöll. — Datum ylentz zů Sant Gallen, uff der hailgen dry könig aubent, anno etc. LXXXX.

Ü. f. g. gehorsamer

Fr. Simon Geltpfrand.

Adresse: Dem hochwirdigen fürsten und heren, her Ůlrichen, abbt des gotzhus Sant Gallen, minem gnedigen heren.

Mit vorstehendem Briefe stimmt auch ein undatiertes Schreiben der Konventherren zu Wil an den Abt, vom 5. Januar (vast spatt am XII. abent) 1490, dem wir folgende Stelle entnehmen: «Und habent die von Sant Gallen allenthalb hien geschriben, daß si uf den XII. tag ze nacht mitt vollem gewalt zů Sant Gallen sient, von den artikel ze reden, und das die selbigen botten mit sampt denen von Sant Gallen und Appenzell vollen gwald habent, die artikel ze mindren oder ze meren. Darin man woll mag verston und och war ist, *das die gotzhuslütt nütt handlent on der von Sant Gallen gunst und willen.* Und waß die botten yetz zů SantGallen mit sampt denen von Sant Gallen und Appenzell der artikel halb (für den Tag zu Baden) ze ratt werdent, darby soll es beliben.» — (Original im Stiftsarchiv, Fasc. 9b, III. 6.

Nr. 24.

Rundschreiben der Gotteshausleute von der Heergemeinde zu Gossau an die Gotteshaus-Gegenden. (Original.) 5. Febr. 1490.

Item, lieben gůtten und getrüwen fründ. Es ist zů wissen, wie der abschaid da by zů bliben, und ist im also: *Der Aygnossen botten hand begeret die brieff und den gehayß,* so wir und die von Sant Gallen und Appenzel enander gethon habend hin uß. Do hat main inen zů antwurt geben: wen sy den nächsten[a] bschaid bringind, versiglet, da mit wir versorgend sigind, dan so wil main rättig werden, ob main dan den gehaiß oder brieff hin uß geben söl mit denen von Sant Gallen und Appenzel.

Und uff das so sind die von Sant Gallen und Appenzel zů unß kert, und haind ain red mit unß gethon etc. — Do hat man inen ain antwurt geben; die ist also, *das wir denen von Sant Gallen und Appenzel zů haind gesait zů beliben, wie wir unß zů ain ainder versprochen habend,* dar ain wellend wir setzen lib und gůt, wie sy zů unß och wellend tůn. Und weliche da by wellend beliben, die söllend das zů sagen zů frůger tag zit uff morn zů Gossow. Und weliche das zů sattend und nit hieltend uff die verschribung, so ist ain ainhellig mer worden under den gotzhußliutten, es wer ain gegny minder oder mer, die wil man al zů tod schlachen und halten wie ander vigind,

und inen neman lib und gût. Geben zû Gossow, ylend in der nacht, ain sant Agtten tag im LXXXX jar.

Von den gotzhuß lütten.

Adresse: Der fromen gemaind zû Hüttischwil und anderen gegninen.

a) „nächtten".

IV. Aus dem Staats-Archiv Zürich.

Nr. 25.

Zürcher Ratsmanual von 1489, bez. I. u. II. M. 1489.

S. 134. Uff mentag vigilia Nativitatis Marie. 7. Sept. 1489.

Die gotshuslüt von Sannctgallen haben ir bottschaft vor minen Herren, Räten und Burgern gehebt und anbringen läsßen:

Am ersten den handel, so Sannctgallen statt und Appenzell gegen hern abt fürgenomen haben, in gûtikeit und tugent helffen hin ze tûn, damit nit unrät däruß erwachse.

Sodann als inen etlich artickel angelegen, und do sy gesworen und gehorsame getûn haben, inen zûgesagt sye die hernäch zû vernemen, begeren sy ir fryheit ouch ir anligen und beswerden zû hören, und daran ze sin, damit sy by irnn fryheiten und harkommen unbeswärt bliben möchten:

Die erst beswärd syen sy angezogen ein reiß ze tûn unserm herren, dem keiser und hab sich erbotten lütrung läsßen ze tûn, ob sy des schuldig syen ze tûn oder nit. Nitdestminder hab er sy ersûcht die kosten der reiß ußzûrichten, wiewol sich her abt erklärt hab, das sy des nit schuldig syen,

Von der erschätzen wegen;

Von lichung wegen der güter, so lechen sind und zû hofgûtern understanden werden;

Von der vallen wegen des halb vichs, und deren so nit vich haben;

Von des vächens wegen deren, so biderlüt sind und trostung haben mügen;

Von der cantzly wegen, die brief darin mûssen zû machen;

Von der straffen wegen, vor siner person, das er cleger und richter sye;

Von des jagen wegen, das verboten werd;

Von des winschenken wegen der tavernen;

Von des lässes und erbschafft wegen;

Kein lechen und pfalletzgericht hallte, damit die gûter erschetzig werden;

Von der zechenden wegen;

Von der gemeinen Wällden wegen;

Umb versatzung der zinsen;

Von der beswärung der êrschetzen;

Umb das liecht der kilchen zû Rotmont und der pflegernhalb;

Umb das holtz Strubenzell;
Der keiser zů vogt und schirmer genommen sye;
Von Bernerzeller walds wegen, den er inen abzůziechen vermeint.

V. Aus dem Landes-Archiv Appenzell I.-Rh.

Nr. 26.

Fach 10: *Zeugenaussage des Hans Schwendiman und Hans Boppart im Prozess des Landes Appenzell gegen Othmar Fuchs* (Original).
15. Jan. 1491.

Wir, stathalter und ret des hochwirdigen fürsten und heren, her Uolrichen, abt des gotzhus Sant Gallen, unsers gnedigen heren, tůnd kund allermengklich mit diesem brief, dås uff den tag, wie date, als wir in ratzwyß versampnot waren, fur uns komen sind die ersamen und beschaidnen Lorentz Pfudler und Cůnrat Tanner, als anwält landtaman, ret und gemainer landtlüt zů Appentzell; liesen durch iren reder, den ersamen Uolrichen Rietman, fürtragen: *nach dem und dann der heren von Appentzell und Othmar Fuchs gegen und wider enandern in recht gestanden weren der vergangen kriegslöffen halb, und nemlich der antwurt, so die gotzhuslüt dem genanten Othmar Fuchsen und sinen mitgesellen nach dem anpringen, so sy dann zů Gossow an sy geton, inen geben haben*, der sy im rechten nit ains gewesen sigen; darumb inen zů baider sydt kundtschaft zů hören erkannt: wann dann Hansen Schwendiman von Tablat, och Hansen Bophart zů Strubenzell darumb wüssend . . . Eidesformel der Zeugen etc. . . . und sayttend demnach als hernach folgt, nemlich:

Hans Schwendiman: Nachdem die gotzhuslüt in dem verlöffnen krieg an Sant Agthen abend nechst verschinen (4. Febr. 1490) gen Gossow zogen sigen, do haben die von Sant Gallen in der nacht zů inen geschickt, uff morndens ain gemaind zů stellen, da sy nun zů tuon zu rät wurden. Morndens kämen ettlich botten von Sant Gallen und Appentzell und begertend inen ain gemaind zů stellen, wie die vormals zů Waldkilch gewesen wer. — Do sy nun zůsamen stünden, do wurden ir so wenig, das die botten fragten, wie das käm, das ir so wenig weren. Daruf sig inen von den gotzhuslüten zů antwurt worden: sy köndten das nit thůn, angesechen das ettlich gegninen enent der Thur gefallen weren; so legen ettlich vor dem schloss zů Rorschach, och zů Romißhorn und zů Sumbry und an den letzinen. Und aber uf das fürheben, so die von Sant Gallen und Appenzell gegen ainer gemaind ton haben, wurden ettlich unter den gotzhuslüten an der gemaind reden und murlen: wo man inen söllichs vorhin zů Waldkilch gesait, so hetten sy sich darnach wyssen zů richten, und wölten ir müssig sin gangen.

Und wurd och das mer under inen: wer nit ratten und das, so daz mer wurd, wölt helffen tûn, der sölt von inen ston. — Also wurden sy gemainlich zû rat in der gemaind, das sy den botten zû antwurt geben wölten: was sy inen vormals zû Waldkilch zûgesait hetten, dem wölten sy nachkomen. Söllich antwurt im und andern botten zû geben empfolht; dieselben der Bophart mit im und den andern botten inen also geben hab. Daruff hab der *Fuchs* gefraget: ob die gegninen all da weren. Do sig von dem aym und dem andern geredt worden, doch nit in antwurt wyß, nachzûhin; aber welche gegni nit mit macht, die were doch mit vollem gewalt da; dann es wer vorhin zû yeder gegne geschickt, das sy botten mit vollem gewalt dahin verordnen sölten mit den gotzhuslüten ze tûnd und zû lassen; als sy och da weren . . . .

Boppart sagt übereinstimmend aus.

. . . . Geben am Sampstag nach Hylarientag, nach Cristi gepurt tusend vierhundert und im ains und nüntzigsten jare.

VI. Aus dem Staats-Archiv Luzern.

Nr. 27.

Missiv (Original): *Abt Ulrich von Wil aus an die Räte der IV Orte auf der Tagsatzung zu Luzern, über Drohungen seiner Feinde etc.* 8. Sept. 1489.

Unser früntlich, willig dienst und was wir zu allen zyten eren, liebs und guts vermügen zûvor. Frommen, fürsichtigen, ersamen und wysen lieben herren und besonders gûten fründ. — Wie wol uns von den von Sant Gallen und Appenzell durch ir grob, mûtwillig, unredlich und ungepürlich fürnemen an dem unsern merckglicher schad, schmach und verderbnis geschechen, als üwer ersam wyshait zûm tail, die es gesehen und gehört hand, wol wissent, noch dann so understond si sich daruff, *uns noch mer gegen unsern gotzhuslüten zû verwirren*, und sunst gen menckglichem allenthalben in stetten und uff dem land zû laidigen und zû verunglimpfen und alles das, da si wider uns zû unrecht mit worten erdencken können ald getûn mögent, das wirt von inen und den iren nit gespart, in mainung, dardurch irs unredlichen handels von menklichem grossen gestand und rûm zû erlangen, das wir doch got, dem allmechtigen und üch als liebhaber der gerechtikeit, des lob und êr ir und üwer altfordern yewelten gehebt und noch, ob gott wyl, lang zit habent, clagent und sagent. — Denn wir uns doch billich trösten und halten soltint, des so von üwer wysheit verschafft und angesehen ist.

So wir aber söllich verachtung und gespött von inen hören und liden, müssent wir besorgen, ob uns ettlicher zit so wir glich wol maintind sicher

ze sind, grösser schmach an unserm lip und leben haimlich und verborgenlich werd begegnen und zůgefügt, und in sonderhait, so hant es sich yetz zům nächsten, als wir ab dem tag von Zug haym gen Wyl komen sind, deren von *Sant Gallen bottschafften*, so och zů Zug gewesen, vor uns da gesin. Die habent ain grossen schall und gelächter, als ob si das als wol geschafft habint, usgericht, das uns dennocht ettwas an sy beduret. *Darby wol zů betrachtende, so sy in dem unsern zů Wyl semlich grobkait tůnd, das si uns anderschwa noch vil mer und groblicher zů unrecht vertragent, und mit gespött verunglimpfent.*

Wir vernement och darbi, das die von *Appenzell* ettlich die iren haimlichen zů Rorschach umb das schloss laussint gän. In was mainung oder worumb das geschicht, mügent wir nit wissen. Wir wölten aber, das wir sölicher raytzung von inen vertragen wurdint. Denn wir dardurch ursach nemen müssent, als ob sy in willen sigint, das usser unser handen in iren gwalt zů pringen. Durch söllich und ander der glichen uffsätz und raitzungen wir *das schloss Rorschach wol mit zwaintzig knechten habent müssen besetzen und verwartten.* Desglichen so sind och yetz bi fünff herren vom Convent daruff und ouch durch der ursach willen dahin komen, dz si sich besorgen müssent, niendert sicher ze sind. Des wir nun zů der grossen sorg und kumber mercklichen kosten und schaden hand.

Und das üwer wyßhait noch mer verstan müg, wie gern uns unser widerwertigen gegen den unsern in der *graufschaft Toggenburg* verhatztint, *so hand die von Sannt Gallen Hainrichen Zilin, alt burgermaister, wol mit vierzig knechten uff yetz suntag verschinen gen Sidwald im Thurtail in unser grafschafft gelegen, uff ain kilchwyhe geschickt, ain gesellschaft mit inen zů habent.* Us was gůten grunds dz geschicht, waist gott wol.

Hierumb, besunder lieben herren und fründ, růffen wir üwer ersam wyshait umb recht an, die gar früntlich und mit allem ernst trungenlich pitten und ermanen, uns gegen den gemelten von Sant Gallen und Appenzell zů recht und endtlichem ustrag zů verhelfen, und mit sambt andern unsern lieben herren und getrüwen lieben Eidgnossen, so yetz bi üch uff dem tag zů Lutzern in bottschafft versamlet sigent, in ettlich weg daran zů sind, darmit wir und die unsern sicher sin und söllichs unbillichen verunglimpffens und verachtung, och des grossen kosten und schaden vertragen plibint und abkomen mügint, und uns zů aller zit in üwerm schirm vertragen plibint, und abkommen mügint; und uns zů aller zit in üwerm schirm und trüwen bevelch zů haben.

Dann wir mit allen andern unsern sachen und geschäften dis yetzigen handels halb gäntzlichen und gar am ruggen ligen und die nit üben mögen. Zů dem wir söllichs grossen kostens, den wir täglichen haben müssen, wa das durch üwer wysheit nit verkomen wirt, in kurtzer zit in verderbnis koment und den kains wegs ertragen mügent. Üwer ersam wysheit sich

darinne der billichait nach der masen zů bewysen, das begerent wir umb die mit gar früntlichen gůtem willen, wa sich das haischt, allzit zů beschulden und zů verdienen. — Geben in unser statt Wil uff unser lieben Fröwn tag nativitatis anno etc. LXXXVIIII°.

Ůlrich von gottes gnaden abbt
des gottzhus Sannt Gallen.

Adresse: Den strengen, fürsichtigen, ersamen und wysen von stetten und lendern der vier ortten der Aydgnoßen Räte, yetz uff den tag zů Lutzern versamlott, unsern lieben Herren und besunder gůten fründen.

Nr. 28.

Missiv (Original): *Schwiz an Luzern über die Antwort, welche es der Gesandtschaft der VI unparteiischen Orte gegeben habe.* 27. Jan. 1490.

Unser früntlich willig dienste und was wir in allen sachen eren, trüwen, liebe und gůttete vermögen zůvor an bereitt. — Fromm, fürsichtig, wis besonder gůt fründ und getrüw lieb Eydgnossen. Wir haben üwer schriben verstanden und hettend uns nichtz anders versechen, dann das ir wol vernomen gehept hettend, wie wir uns gegen den botten von den *sechs orten* mit der antwurt gehalten hettend; die wyle aber ir das nit vernomen hand, so fügen wir üch warlich zů wüssen, das wir den botten enteckt und fürgehalten habent die ungehorsame der gottzhuslütten, und darzů alles das, so unsern botten begegnet were; und daby, dz wir warlich bericht wurdint, das die unsern uff dem schloss Roschach belägert werent; och daby, *wie die von Appenzell und Sant Gallen durch ir bottschafft ettlich gegninen der gottzhußlütten gesterkt hettend, das sy sich nit abwisen und an unser botten täding nit kertind: sy wöltind sy mächtiger machen, dann küng oder keyser und sy fryen*; und allerley von den büchsen, so die von Sant Gallen über den Bodensee heringeschickt hand; und was uns bedücht hatt, inen fürzeheben; und das wir uff sölichen schwären handel, und das, so uns begegnet ist, unser ewigen geschwornen pünde für uns geleyd, ouch die verkomnis zů Stanns gemacht, die da under anderm lutter wist: Ob jemand in unser Eydgnoschafft die sinen abwurffig oder ungehorsam wurden, wie wir einandern die uß krafft unser geschwornen pünden gehorsam machen söllend, und inen alles das fürgehalten und klagt, das man uns und den unsern zů schmach und schaden tätt. Und in der antwurt, vor und ee sy die manbrieff darleittent, so sind wir fürgefaren und haben uns ouch des einhellenklich uff unser eyde erkennt, das wir sy darum zů manen habint, *und hand die botten von irem fürnemen also gemand* und inen das in der antwurt zů verstan geben und geseitt, das wir ouch deßglich iren heren die manbrieff von stund an schiken wellint in die örter, als ouch von stund an beschächen ist, denen von Bern, Ure, Underwalden, Zug und Friburg und Soloturn und haben nit gefiret. —

Wöllen ouch mit üch nit firen. — Und uff disen tag, da hand wir denselben daby orten allen die geschrifften, so von Roschach komen ist, zůgeschickt und enteckt, *das wir mit sampt üch und andern die sach mit unser machten und paneren mit der hilff gottes die unsern vor schanden und schaden zů entschütten, ouch die ungehorsamen lütt gehorsam machen.* Wir hand ouch in die manungen zůletst gesetzt und den botten ir antwurt erscheint, wenn die unsern gehorsam werdent, so wellind wir mit sampt üch und den andern orten in der houptsach handlen zwüschen herrn Appt zů Sant Gallen und der Statt Sant Gallen und denen von Appenzell, es sye zů recht oder in der früntschafft, das wir hoffen, das sy ein gefallen und wir des glimpf haben söllen, und wir weltent nitz anders, denn der botten anschleg von Zürich, denn wir sind gantz grech und rüstig, wo dz anders nit mag wesen.

Desglich die unsern, und hand ouch das bestelt durch unser bottschafft in unser gräffschafft Toggenburg, und hand ouch uff hütt unser rattzbotten gen Ure und Underwalden und Zug geschickt mit den geschrifften von Roschach, und daby denen von Bern, Fryburg und Soloturn das ouch verkünd, uff die manung, so wir inen getan hend. Damit sye üwer liebe gott trüwlich befolhen. Datum jllendts uff mitwuchen nach conversionis Pauli, anno Domini LXXXX.

Landamman und Rätte
zů Swittz.

Adresse: Den fromen, fürsichtigen, wisen Schultheissen und Rätten zů Luzern, unnsern brüderlichen fründen und getrüwen lieben Eydgnossen.

Nr. 29.

Missiv (Original): *Zürich an Luzern*; *Erklärung, warum es die Vermittlungstagsatzung in Zug (1. Febr.) nicht besuche.* 29. Jan. 1490.

Unser früntlich willig dienst, und wz wir eren liebs und gůtz vermögen, allzit zůvor bereit, frommen, fürsichtigen wisen besondern gůten fründ und getrůwen lieben Eitgnossen. — Uwer schriben, uns geton, haben wir verstanden, und wie wol wir üch gern in allen sachen zů willen werden welten, *danocht lasen wir den angesetzten tag, von unsern Eidgnossen von Zug bestimpt, ungesůcht.* Dann uff hüt haben wir mit sampt unserm grossen rat so man nempt die zweihundert, uns underredt und beschlossen, den us allerlei ursachen nit zů sůchen, und besunder so sölicher tag von unsern Eidgnossen von Zug gesetzt ist; vilicht uff uffsatz uns unsers fürnemens damit zů verhindern, und sy ouch melden, dz wir den abscheid zů Sant Gallen gemacht, mit uns bringen söllen; und aber wir vier ort uns vor einhellenklich vereynt hand, sölichen abscheid us kraft unser geswornen pünden und unser eren halb nit anzunemen. — *Wir syen och ongezwifelt sölicher tag werde von unsern Eidgnossen von Schwitz und Glarus, wie von uns,*

nütz gesûcht, und sölt dann der von üch allein oder joch von mer orten und nit von allen vier orten gesûcht werden, *wurde glich geacht, wir vier ort weren selbs nit eyns, und machte sölichs unser widerwertigen dester strenger,* dann sölichs wurde inen nit verhalten. — Darzû wil uns nit zwifeln, dann gütlich versûch der zit unfruchtbar syen, auch wir da nichts erlärnen mögen uns fürter wissen mögen in die sach zû schiken. — Zûdem mögen ir betrachten, wie sölicher gütlicher tag zû ermessen were, so wir den sûchten und nichtz destminder in dem mit unsern pannern uszugen und findtschaft sagten, och kriegshendel übten. — *Und were och mit sölichem verziehen zû besorgen, dz die zit und wyl durch unser widerwertigen so vil practiciert wurde, daz unser gemeinden alle dest unghorsamer sin und sich widern wurden, wider si zûtûnde. Sollichs were uns dann allen schimpflich und abbruchlich unser frommen Eidgnosschaft.*

Zû dem möchten och durch sölichs unser, och uwer und der andern beyder orten biderben lüt zû Rorschach ligende versumpt, und in dem genötiget werden, sölicher mas, das inen das zû letzung ir liben, och uns allen zû spott und kumber diente: Dann unser ratspott herr Felix Swartzmurer, ritter, ist uff hütt von Wil har komen. Der sagt, sy haben zû Wyl durch nieman mögen erfaren, wie es umb die uff dem schloß Roschach stande, wie wol sy offt und meren mals understanden haben botschaft zû inen zû schicken, es syen mann, schûler oder kind; sy werden all uffgehalten.

Zû dem sind och sust allerley red vorhand, darüber und besunder wider, das es hüt vor unserm grosen rat das mer worden ist, wir solichen tag nit sûchen, dann besorgende, sûchtind wir den darüber, sölichs brächte bi uns widerwillen, und das so undankbarkeit ertragen ist, *und wurde vilicht och verstanden, was wir in dem täten durch unser aller lobs willen, wir täten dz uß forchten unser widerwertigen.*

Harumb, getrüwen lieben Eidgnossen, pitten wir üch mit flis ernstlich, sölichen tag och nit zû sûchen, und üch in dem nit von uns zû sündern. Zwifelt uns nit, unser Eitgnossen von Schwitz und Glarus werden den ouch nit suchen, und werde sölichs der sach nutz, ouch uns allen ere und lob gebären.

Wollen wir uns mit hilf des obersten, ouch üwer und unser Eidgnossen von Schwitz und Glarus, lut des hye abgeredten abscheid, in die sach der gestalt und also tapferlich schicken, als wir schuldig sind, und unser aller lob und ere ist, *damit unser fromme Eidgnosschaft bi wesen und loblichem herkommen blibe, und durch solich ungehorsame nit undertruckt werde,* und unser biderben lüt zû Roschach zu dem schloß erfröwen, als die lieben altfätter erfröwt wurden, do sy erloisd wurden us der vorhell durch gott unsern behalter, der üch und uns sig und glück gebe. — Datum in der XI stund nachtz, fritag vor unser frowen tag der liechtmesse anno etc. LXXXX°.

Burgermeister und rat der stat Zürich.

Adresse: Den frommen, fürsichtigen und wisen schultheisen und rat zů Luzern, unsern besondern gůten fründen und getrüwen lieben Eydgnosen.

Nr. 29a.

Missiv (Original): *Appenzell an Zürich; Bitte um Rat, wie es sich gegen den kaiserlichen Fiscal und den Kaiser verhalten solle.* 30. September 1490.

Unser früntlich, willig dienst und waz wir gůtz vermögen zůvor. Strengen, fürsichtigen, wisen, besunder gůten fründ und getrüwen lieben Aydgnoßen. Wir haben ünser bottschafft, daz nit lang ist, zů Lutzern uff ainem tag vor gemainer unser herren der Aydgnossen botten gehept umb rat von des anzugs wegen, üns von dem kaiserlichen fiscal beschechen, waz üns darin ze tůnd wär: ob wir dem kaiser an dem end icht oder nicht geben söltint; darumb üns aber domals nit witer noch lütrer antwurt oder rat ward: si gäbint im nütz; die wil wir aber mit im zu Costentz getädingt hetten, so möchten wir tůn, waz üns gůt bedunkty. Lieben herren: nun haben wir üns in des kaisers geschäften, waz er üns vor angelangt hat, üwer gehalten und on üwern rat darinn nichtz gehandlet, sunder üns üwer gehalten; daz wir aber tůn wellent. Darumb wir üwer wißhait aber ernstlich bittend und anrůffent umb üwern trüwen rat, wie wir uns darinn halten söllint; denn wir besorgent: wo wir nit mit im abkomint, er werd üns ächten. Wenn daz beschäch, daz wär üns ain grossy beswärd, daruß wir für üns selbs hart komen möchten; wir wisten danne, waz hilff und trosts wir üns zů üch versechen sölten, daz wir üns darnach wisten ze richten. So dann, lieben herren, der löffen halb, so ietzo sind, deßhalb vil lüten in sorgen sind, es zieche sich zů unrůw, es sye des Römischen küngs halb oder anders, lieben herren so wissent ir wol, daz wir an ainem end ligent, wo söliche unrůw komen sölt, daz es üns vast swär wurde zůgan; denn wir mit korn, saltz und andrer notturftikait gantz unversechen sind. Darumb wir üwer lieby bittent, üns darinn zů fürsechen und by disem botten üns schrifftlich wissen ze laussen, wes wir üns halten söllint. Daz wöllen wir früntlich umb üwer wißhait zu verdienen haben. Datum am donstag nach sant Michels tag, anno etc. LXXXX°.

Landtamann und rat ze Appenzell.

Adresse: Den strengen, fürsichtigen, wisen dem burgermaister und rat der statt Zürich, ünsern besundern gůten fründen und getrüwen lieben Aydgnossen.

VII. Aus dem Kantons-Archiv Schwiz.

Nr. 30.

In einem Urkundenfaszikel: *Gewalts-Brief, d. h. Vollmacht für die stadt-st. gallischen Gesandten auf den Tag nach Einsideln.* d. d. 11. März 1490.

Wir burgermaistere, clain unnd groß rett, ouch gantz gemaind der statt zů Santgallen thůnd kunt allermennklich mit disem brieff, das wir mit wolbedachtem und anhelligem raute für unns, unßer nachkomen unnd gemain unnser statt, den fromen, fürsichtigen, ersamen, wysen *Lienharten Mertzen, burgermaister, Walthern Kuchimaister, Clausen Rotten, Hainrichen Hochrütiner, Othmarn Kessler, genant Krench, Lienharten Appenzeller, unnsern rautzfründen; Casparn Ruggen, Seckelmaister, unnd Hannsen Gerung, unßerm mitburger,* zögern dis briefs, und ir iedem insonder, also das die gemainschafft die sunderhait, noch die sunderhait die gemainschafft nit irren noch hindern sölle, *unnsern gantzen vollen gewalt unnd macht gegeben und bevolhen haben,* geben und bevelhen inen den ietz in crafft und mit urkünd dis briefs, die tagsatzung umb das recht, so uns von den strengen, fürsichtigen, ersamen und wysen der vier orten der aidgnossen, mit namen Zürch, Lutzern, Schwitz und Glarus retten, unnsern sundern gůtten fründen und getrüwen, lieben aidgnossen, gegen dem hochwirdigen fürsten unnd herren herrn Ůlrichen, appten des gotzhus zů Santgallen, und sinem convent, *ouch iry herrn und obern den vier orten,* lut des berichtz zwüschent inen und unns abgeredt und uffgenomen, in unser und unnser gemainen statt namen zů verstán, clagen von demselben herrn appt und sinem convent, ouch den genanten irn herrn den vier orten gemainlich oder sunderlich, wie die beschechen werden, zů hören, anzůnemen, antwurten dargegen zů geben, red unnd widerreden volkomenlich zů tůnd; ouch ob sich begeben werde, unnser gegenrechte hinwiderumb gegen dem vermelten unserm herrn appte und sinem convent in unnserm namen ze fůren und alles, das sich nach innhalt des vermelten berichts harinn haischen, machen und begeben werde, rechttlich ze handeln, zu tůnd und ze laussen, zů gewün und zů verlust unnd zů allem rechten, in aller form und mäss, als ob wir das alles und iedes insonder selbs handlottint unnd uns rechtlich erkent wurd. Was ouch die vermelten unser bestimpten gewalthaber harinn gemainlich oder sonderlich handlent, fürnement, tůnd oder laussent, das sich dann nach lut des obgemelten berichtz haischen oder gepüren wirdt rechtlich, das alles haist unnd ist unnser gůtter will; gelobent ouch, das alles by unnsern gůtten trüwen für uns und unser nachkomen und gemain unßer statt war, vest und stett zů halten, dem getrüwlich nachzekomen und darby zů beliben ietz und hernach. Ob ouch die vermelten unser machtbotten nach innhalt des obgesaiten berichtz mer und bessers gewaltz, dann hierinn ußtruckt wirdt, notturfftig werint oder wurdint,

wie oder in was mainung, puncten oder artickeln der sin sölt oder müst, den wellen wir inen ietz als dann und dann als ietz gegeben haben, gantz mit aller volkomenhait, in crafft und mit urkund dis briefs, mit unser statt secrett anhangendem insigel für uns unser nachkomen und gemain unser statt versiglot, an Sant Gregorien des hailgen lerers aubent, nach Crists gepurt viertzechenhundert und im nüntzigißten jar.

Angehängtes Sigel der Stadt St. Gallen. Auf der Rückseite die gleichzeitige Bezeichnung, wohl von einem schwizerischen Beamten herrührend:

Gewaltts-brieff von unnsernn
eidgnossen von Sannt Gallenn.

VIII. Aus dem Kgl. preuss. Haus-Archiv in Berlin.

Nr. 31.

In «*Akten de 1490 betr. Beziehungen der Markgrafen Friedrich und Sigismund von Brandenburg zů dem Schwäbischen Bund*» findet sich als Anlage zu dem Schreiben Sigismunds an seinen Bruder Friedrich vom *8. Jan. 1490* folgendes Dokument[1]) (vrgl. oben S. 203, Note 1):

Zedula. *Werbung hr. h. von Fr. von des Pundt wegen an die Kais. un Kon. Mt. und antwort.*

hr. Hans von Fruntsperg ist hie gewesen und hat von des punds wegen geworben und antwort von der Kai. Mt. empfangen wie hernach volgt,

den pund und die haubtleut des punds lang an, wie das man mancherley und vil handel bey der Kay. Mt., damit man sich understæt den Pund abzuthun oder zu trennen. Bit die K. Mt. als des pundt allergn. h. und vater, den pundt in gn. bevelh zu haben, in gn. schutzen und schirmen und nit versagen zu lassen sie unverhort oder unbejagt, angesehen, das der pundt Sr. k. M. sey, den gemachet und vil guts Sr. K. M. und der Ko. Mt., dem haus Osterreich und dem Ro. Reich davon erstanden ist etc.

Antwort die K. M.: sie hab den pund gemacht und wiss wol, das er S. k. M., dem haus Osterreich und dem Reich zu gut gemacht sey und ersprossen. Wu sich der halt S. K. Gn. zu gefalln, als bisher, woll er ir gn. herr sein und den pundt gn. schutzen, schirmen und hanthaben.

Zum andern, so bedencken die haubtleut der Kai. ko. Mt. und des Haus Osterreich sachen, das ir Rate were: *Nachdem die Eydgnossen itzund in widerwilln und uneinigkeit weren, das gut wer, das S. k. M. jr Rete zu den Eydtgenossen schicket und mit in handelet uf weg, der man retig wurd, hofften*

---

[1]) Der Vollständigkeit halber wird der vierte Punkt der Zedula ebenfalls angeführt, trotzdem er mit unserm Stoffe direkt nichts zu tun hat; er bezieht sich auf die bairisch-habsburgischen Streitigkeiten, Ulmann I, 47, 50, 52, 60.

sie, es solt der K. M., auch dem haus Osterreich nutz sein etlich gegend denra und Seega[2]) *wider zu erobern und zum haus Osterreich bringen. Was dann der pundt darzu thun soll, sey er willig.*

Antwort: die Kai. Mt. nem zu sunderm gefallen das anbringen an, und merk, das gut sey dem haus Osterreich dorinn zu handeln und in gnaden zu erkennen. Demnach so woll er sein Rete verordnen; desgleich die ko. Mt. auch thun soll und sein vetter Hertzog Sigmund, und das der pundt sein Rete auch dar zu schicke. Die sollen handeln, wie man des retig wurdt.

Zum dritten: zu dem Artickel dienet wol, das die K. Mt. *Costentz* schrib und gebut in den pundt zu kumen. *Solt gar fruchtbar sein; nit das dem pundt sovil doran gelegen were, allein der sachen die Eydtgenossen berüren zugut.*

Antwort, d. k. Mt. sey vormals mere darumb ersucht, auch gebeten, das den von Costentz zu gebieten; hab er bisher aus ursachen nit thun wollen, doch nit in ungnad; dem woll er diser Zeit ein ruw geben und mit dem gebot still steen.

Zum vierden: nach dem der verlass gewesen sey, die Marggrafschafft Burgaw zu losen, were der haubtleut Rate, das man das thet; dann wo die hern von Bayrn nit wolten traid hin ein furen lassen, so dient die Marggrafschafft wol darzu mit dem landt zu Swaben; und wo man das gelt nit het, wesst man das gelt wol auszubringen on schaden, und das man das jare zu jar wider geb oder uff ander weg; sunst mecht das dem Adel in der Marggrafschafft zu schaden komen, dann sie die lehn von hertzog Jorgen nit empfahn wollen.

Antwort: die k. Mt. wiss den verlass wol und gedenck selbs, das gut were, Burgow zu losen. Demnach woll er seinem Vettern schreiben, das man Burgow los; wo aber das gelt nit vorhanden were, das man dann die weg furnem, wie man der retig wurd, damit man Burgow loset etc.

Nachtrag zu II. A. — Tom. 925.

Nr. 32.

p. 168. *Abgeschrift des spruchbriefs zwuschen den vier orten der Aidgnosschaft und des gotzhus Sant Gallen lüten.* 7. Mai 1490.

Wir diser nachbenempten vier ort der Aidgnosschaft Zurich, Lucern, Schwiz und Glarus räte, als wir diser zit us bevelch unser heren und obern in diser nachgeschribnen sach mit vollem gewalt zů Wil im Turgöw bi einandern versamlet gewesen sind, namlich von Zürich Cůnrat Schwend, ritter,

[2]) Siehe oben.

alt burgermeister, Johanns Wettlich des râtz; von Lucern Wernher von Meggen und Peter Franckhuser, beid des râtz; von Swiz Dietrich in der Halten, der junger, des râtz; und von Glarus Hanns Schudi, altamann, und Heinrich Tolder des râts, tûnd kund allermengklichem mit disem brief:

Als sich dann des hochwirdigen fürsten und heren Ůlrichen, abt des gotzhus Sant Gallen, sins conventz und gotzhuslüte etlich, mit namen von Rorschach, Tünbach, Goldach, Undereggen, Mörschwil, Tablat, Gossow, Waltkilch, Romishorn, Sumbri, Můla, Huttischwil, Bernhartzell, Lumischwil, Berg, Wittenbach, Rodmunt, Strubenzell, Gaiserwald, Niderburen, Hélfentschwil, Bergknecht, Zůzwil mit sampt Ziberwangen und Wiger, umb vermeint beschwerungen von dem benanten unserm gnedigen heren von Sant Gallen, sinem convent und gotzhus, als iren natürlichen heren abgeworfen und über eids pflicht, och das burgkrecht und landrecht, darinn der selb unser gnediger her, och sin convent und gotzhus mit iren luten, liben und gůt mit uns vier orten ist, sich mit verschribung geton haben zů unsern Eidgnossen von Appenzell und Sant Gallen, und sich nun demnach sölichs so wit us craft des burgrechten und landrechten obberůrt gesacht, gemacht und begeben hat, das sich darmit zwuschen den benanten unsern heren und oberen den vier orten Zürich, Lucern, Schwiz und Glarus an eim und den vorbenannten gotzhuslüten am andern teil vehd und vintschaft erhept hât, also das die selben unser heren und obern mit ir offen pannern über und wider sölich ungehorsam gotzhuslüt gezogen sind, si in gehorsami wider zů pringen, als och das beschechen ist; und sich die selben gotzhuslüt an die benannten unser heren und obern die vier ort ergeben hand und insonders eid liplich zů gott und den heilgen geschworn, ir deheiner sin lip noch sin gůt nit zů verendern nach zů entpfrömden, sonder ietlicher der strâf der benanten unsern heren der vier orten zů erwarten, die strâf sig an lib, leben, êr oder gůt, wie dann solicher eid mit merem inhalt gewesen ist:

also uß bevelch unser heren und obern, och uß craft des berurten irs getonen eids, so habent wir zwuschen unser heren und obern den vier orten an eim und den gotzhusluten am andern teil abgeredt und beschlossen,

das die selben und all ander ungehorsam gotzhuslüt, von welichen gegninen die sind, umb ir verhandlung den benanten unsern heren und obern *den vier orten ußrichten, geben und bezalen söllen, vier tusent gůter Rinischer guldin;* und namlich den halbteil, das ist zweitusent guldin uff unser lieben Frowen tag der liechtmeß, nechst kunftig nach datum dis briefs, und die übrigen zwei tusent guldin uff unser lieben Frowen tag nechst kunftig darnach über ein jar im zwei und nuntzigisten jar; und solich sum guldin iedes jars und zils zů richten und zů weren zů unser heren und obern der vier ort sichern handen und gewalt, on allen der benanten unsern heren costen und schaden, och on abgang, intrag und widerred, und sich darumb

nach aller notturft verschriben und verpflichten, in gemeinem und unverscheidenlich und inen zů růw und gemach, ist von uns inen solich geltz halb die anlegung gemacht, das ir ieder besonder einen guldin geben sölle, namlich uff die ersten bezalung einen halben guldin. Und ob ain solicher anlegung ichzit abgieng, es wer, das etlich angelegt wurden, die mit tod abgiengen oder sunst hinweg kemen, und hinder inen irs gůtz nit so vil funden wurd, das ir anzal möcht bezalt werden, in welicher gegni daz ist, sol die selb gegni solichs erfollen und fur die selben bezalen. Und so soliche anlegung in allen gegninen inzogen worden, ob dann ichtzit hinder ist, sol der nachteil och der gelegenheit und in zimlichem angelegt werden.

Item so sollen die benanten gotzhuslüt hie zwuschen und sant Johanns tag im sumer nechstkunftig *funfhundert guldin legen hinder einen schultheissen und raut zů Wil.* Daruß sollen dann gefolgen und bezalt werden *Jörg Pfunden, Casparn Blonger und ander iren mithaften,* so uff dem schloß Rorschach uß bevelch unsers gnedigen heren von Sant Gallen und unsern heren und obern den vier orten gelegen und umb das ir komen sind, an solichen iren schaden und entwert gůt hundert und zechen guldin Rinischer.

Item si sollen och abtragung und vermugen *Eglin Sennhuser,* genant *Keiser,* so uß unser heren und obern räten bevelch vor tagen gen Rorschach mit etlichen briefen in bottschaftwis geschickt worden, umb fünf guldin umb das, so im genomen und entwert gewesen, och er zů costen komen ist. Des glich sollent in zimlicheit ußer solichen funfhundert guldin vernůgt werden *Anthoni von Meldegk, amann Todtz, Heini Kronower, hoptman Hanns Rösch von Glattburg, och Cunrat, Martin und Hans sine sön, Hanns Moßberg, Schödlin, Hanns Glattburger und all ander gotzhuslüt, so unserm gnedigen heren von Sant Gallen und unsern heren und obern den vier orten gehorsam gewesen sind,* och êr und eid gehalten haben, umb das, so inen in sölicher widerwertikait genomen und entwert ist. Zů dem sollen die selben gehorsamen an aller obbemelter sum guldin und widerbekerten gůtz gar und genzlich nichtzit zů geben schuldig nach pflichtig, sunder daruß gesündert sin. Und ob sich begibt, das ain solichen funfhundert guldin, so hinder die von Wil gelegt werden söllen, ichtzit für ist, soll der selb fürschutz den benanten gotzhuslüten zů hilf und statten komen an das übrig gelt, darumb si gesträft sind.

Es sol och der benannten gotzhuslüten, so in solicher anzal und usgebung verhaft sind, deheiner sin lip nach gůt uß den gerichten des bemelten gotzhuses nit entpfrömden nach ziechen, bis die obgenannten sum alliklich bezalt würt. Und ob aber ir einich vorhin daruß ziechen wölten, der oder die selben sollen doch ir anzal des genzlich zůvor abtragen und bezalen.

Es sollen och die hofgeginen hiernach benempt, nemlich Herenhof, Sitterdorf, Rossrüti, Bromschofen und Trůngen, als gehorsam ledig und unenbrosten sin aller straf und anlegung der bemelten sum geltz. Ob aber sich uff die

selben oder ander, so och gehorsam sin gewesen geachtet wölten werden, gemeinlich oder einich personen sondrig gloplich erfunde, das si ungehorsam gewesen weren, es were von anfang oder vom mittel bis in das end, oder das si gehorsamen zůgesagt und sich demnach wider in ungehorsami erhept hetten: die selben, uff die sich solichs erfindt, sollen och strafbar und in solicher anlegung sin und pliben. Und ob dero einicher sich des widern und speren wölt, sol und mag die gegni, darinn der gesessen ist, in ain dem selben end vor gericht rechtvertigen. Und ob deßhalb kuntschaft gebotten wurde, mögen och die nachpuren wol darumb kuntschaft geben und sagen; es were dann, das einich dem widerspenigen mit so nacher fruntschaft oder sipschaft verwandt weren, das die recht solichs nit erliden möchten. Und uff welich sich och in der rechtvertigung erfindt, *die gehorsami zůgesagt und sich demnach wider abgeworfen haben, oder die beren angehept ald derglich gehandelt,* die selben sollen unsern heren und obern den vier orten in geschrift gegeben und zůgeschickt werden; dann zů den selben behalten wir unser heren und obern vor fürer und witer straf. — Welte och einicher mit bezalung siner ufflegung uff zil und tag, wie im bestimpt wirt, sumig sin, so mag die gegni, darinn derselb gesessen und von dero die anlegung beschechen ist, in umb solichs anlegen mit recht an dem selben end oder sölichs inziechen, wie vorhar das bruchgelt ingezogen worden ist.

Item es sol och *Hanns Hafner*, so vor tagen zů Lumischwil von etlichen gotzhuslüten gefangen gewesen und uff trostung gelaussen ist, der trostung und aller pflicht ledig gezelt und der trostung witer nit haft sin.

Item als dann vor jaren zwüschen dem obgenanten unserm gnedigen heren von Sant Gallen, och techant und convent, der statt Sant Gallen, den von Appenzell, der statt Wil und gotzhusluten gemacht ist, das ein her und abt von Sant Gallen und sin convent dehein des gotzhus vogti gericht, zwing und penn on ir aller wissen und wilgung nit versetzen oder verkofen solle, *da sol solicher vertrag mit siner inhalt, was der die benannten gotzhuslüt berůrt und bint, hin, tod und absin und si die rechtung nit mer haben* und verwilgen, das sölich verschribung heruß und zů unsern handen gegeben werde.

Es sollen och all gotzhuslüt nach ir keiner besonder in keinen frömden krieg nit riten, lofen, gan nach komen deheins wegs, one ains heren abtz, techant und conventz, *och unser heren und obern der vier orten wissen und erloben,* und solichs zů halten schweren, so das an si erfordert wirt; und hinfür ewenklich keinen andern schirm mit burgkrecht nach landrecht nach sunst in ander weg an sich zů nemen, sonder sich des burgkrechten, darinn die benanten ir heren, ain abt, techant und convent mit des benanten gotzhus luten und gůt mit unsern heren und obern sind, benůgen zů laussen, und solich burgkrecht und landrecht, wie das ietz ist oder hin-

für gemacht möcht werden, war vest und stet zû halten, und so das an si erfordert wirt, mit eidnen befestnen. Ob och einicher solich burgkrecht oder landrecht anders dann das burgkrecht und landrecht, darinn die benanten unser heren, ein abt, techant und convent, wie obstät, mit den bemelten unser heren und obern den vier orten sind, ietz hett, das sol er von stund und on verziechen abtûn, und *besonder si alle willigen, solich burgkrecht und landrecht hinfür, so oft sich das begipt, mögen zû mindern und zû meren und bessern mit einem heren abt, techant und convent.*

Und uff das söllen die benanten unser heren und obern, die vier ort alle ir gewandte und helfere, och die benanten gotzhuslüt umb vorgenant vehd und vindschaft, sachen und spenn und umb alles das, so sich bis uff disen hüttigen tag deßhalb, es sig mit worten, werken, räten, getäten, nam, prand, rob und ander weg begeben und gemacht hät, genzlich und gar mit einandern gericht, verschlicht und betragen sin; och sicher lips und gûtz mögen zû und von einandern wonen und wandeln und ein ander deswegen witer und ferer nit erfordern, vehen ald hassen, sonder bi diser bericht pliben, die halten und vollstrecken; *doch darinn usgesundert die anfenger und stifter diser uffrûr und abfals, och die, so in diser vergangnen widerwertikait dem gotzhus sin vischitzen uffgebrochen und widersprüch daruber gegeben, geton oder marchen ußgraben* ald unserm heren abt, och unsern heren und obern an ir glimpf und êr geredt oder anders der glich gehandelt haben; *dann zû den selben ist vorbehalten witer rechtvertigung und strauf.*

Ob och hinfür der benannten gotzhuslüten einicher wider den benannten unsern gnedigen heren von Sant Gallen, sinem convent und gotzhus, oder unser heren und obern die vier ort in gemein oder besonder mißhandelte, *der und die selben söllen und mögen umb das selb und ietz begangen verhandlungen nach verschuldung gestraft werden*; alle geverd, fünd und arglist harinn ganz vermiten. Und des zû warem und ewigem urkund so haben wir unser aigen insigel offenlich an diser brief zwen glich lutend gehenkt, unser heren und obern des zûbesagende, und doch uns und unser erben on schaden. Wir die vorgenannten gotzhuslute veriechent aller ding, so hie for geschriben stânt, geredent, gelobent und versprechent für uns, unser erben und nachkomen in eids wis, solichs alles war, vest und stet zû halten und darwider niemer zû tund nach ze sind nach deheins wegs schaffen geton werden. *Und des zû zugnuss und sicherung habent wir mit ernst erbetten die erbern Hainrichen Rennhasen, amann zû Goldach, Hainrichen Heiman, alt amann zû Gossow, und Uolrichen Girtanner von Tablat, das si alle drig ire insigel und aller obgeschribner ding zûbesagende, offenlich hieran gehenkt haben.*

Das beschach uff den sibenden tag des monetz meyen, nach Crists gepurt gezalt tusent vierhundert und nuntzig jar.

Nr. 33.

p. 174. *Schuldbrief des gotzhus Sannt Gallen lüt umb IIII tusent guldin gegen den vier ortten* (Schuldschein samt Bürgschaft). 7. Mai 1490.

Wir die gotzhuslüt gemeinlich, rich und arm, so dem hochwirdigen gotzhus Sant Gallen zůgehörent, namlich von disen nachgeschribenen gegninen: *Rorschach, Tunbach, Goldach, Undereggen, Mörschwil, Tablat, Gossow, Waldkilch, Romashorn, Sumbri, Můla, Huttischwil, Bernhartzell, Lumischwil, Berg, Wittenbach, Rodmunt, Strubenzell, Gaiserwald, Niederburen und Helfentschwil,* tůnd kund allermengklichem und bekennen offenlich mit disem brief für uns und unser erben und nachkomen und für alle die, so in den benanten gerichten ietz oder hinfür iemer seßhaft sind, das wir all gemeinlich und unverscheidenlich recht und redlich schuldig sigen und gelten sollen den edlen, strengen, vesten, fürsichtigen, wisen burgermeistern, schultheissen, amann, räten und gemeinden diser nachbenempten stetten und lendern der Aidgnosschaft: *Zürich, Lucern, Schwiz und Glarus, unsern gnedigen heren, vier tusent Rinscher guldin,* nach sag des vertrags zwüschen den selben unsern heren den vier orten und uns versigelt uffgericht, harlangende umb die ungehorsami, darinn wir gegen dem obgenanten *gotzhus Sannt Gallen und unsern heren den vier orten* vergangner tagen gewesen sind.

Sölich viertusent guldin sollen wir, unser erben und nachkomen den benanten unsern heren den vier orten ußrichten und bezalen, namlich zwai tusent guldin uff unser lieben Frowen tag der liechtmeß in ein und nuntzigisten jar, und die ubrigen zwei tusent guldin uf unser lieben Frowen tag, der liechtmeß im zwei und nüntzigisten jar; beidi zil nechst nach ainandern komende von dato dis briefs; und inen also uff die zil und iegklichs zils besunder die selben sum ze weren und ze antwurten zů iren sichern handen und gewalt zů Zürich in der statt *hinder unser heren ein burgermeister und raut der statt Zürich,* on alle intrag und widerred, och genzlich und gar on der benanten unser heren der vier ort costen und schaden, für aller mengklichs uffheben, verheften, verbieten, und sonder für all krieg, acht und benn und alles das, so dann si ain sölicher bezalung verhindern ald uns behelf sin und komen möcht.

Und umb das die benannten unser heren die vier ort solicher bezalung uf zil und tag, wie obstät, dester gewisser, sicher und habender sigen, so geben wir inen darumb zů rechten *gulten und bürgen* die nachbenempten personen, namlich von ieder gegni zwen oder drig man, mit namen

von Rorschach: Cůni Hoffman im Enentdorf; Cristen Bischoff in der Grůb und Hanns Růpp, genant Spörli zů Rorschach;

von Goldach: Pauli Sturm zů Goldach und Hanns Riederer zů Undereggen;

von Mörschwil: Peter Lienhart und Heini Bruder von Hünwil;

von Tablat: Hensli Hertsch der müller zů Sant Jörgen und Welti Stäbiner im Wila;
von Gossow: Heinrich Wurt im Munzenbůch und Heinrich Heini von Gossow;
von Waldkilch: Hanns Zwicker zů Waldkilch und Hanns Heiminer zur Bisinhus;
von Romanshorn: Welti Peter und Hanns Schmid, beid zů Romishorn;
von Sumbri: Uli Müller zů Helmerschwil und Růdi Brugger von Sumbri;
von Můla: Heintz Kaltshuser und Großhans German ab der Hůb;
von Hüttischwil von ob und nid dem holz: Hans Müller und Heinrich Kofman;
von Bernhartzell: Hanns Stüffatter und Růdi von Engi;
von Lumischwil: Cůnrat Teschler zů Teschenhusen und Hanns Erberli zů Hegischwil;
von Berg: Hanns Spiler am Leinen und Hensli von Hůb zů Zwingensteins Hůb;
von Wittenbach: Ůli Ortwig zur Turen müli und Hanns Müller im Cappeller tobel;
von Rodmunt: Küntz Wettach uß Jonsrüti und Othmar Nagel zů Sennhusen;
von Strubenzell: Bernhart Zoller am Hof und Hans Bichwil zů Winklen;
von Gaiserwald: Ůlrich Liner am Kapf und Hennslin Weckerli zů Answil;
von Niderbüren: (fehlt der Name) und Ůlrich Cristiner von Mutwil;
und von Helfentschwil: Heinrich Keller und Hanns Vorster,

also mit dem geding, ob wir deheinost uff obgenant zil an der bezalung sumig sin wurden, daz doch nit sin sol, so habent die obgenanten unser heren, die vier ort gemeinlich und iedas ort besonder vollen gewalt, macht und gůt recht, die obbemelten gulten und bürgen alle oder einen ald mer besonder oder ir erben darumb zů manen und zů erfordern, zů hus, ze hof oder under ogen, geschriftlich oder müntlich, in leistung ze ziechend. Und so si och also in leistung zů ziechend umb solichs gemant und erfordert worden, sollen denn dem nach in acht tagen den nechsten, so inen die mainung beschechen ist, die genanten gen Zurich in die statt varen und daselbs in eins offen gaistgeben wirtzhus in der mainung bestimpt anheben zů leisten rechte, offen und gewonlich giselschaft, nach leistung recht, sit und gewonheit, und davon niemer gelässen, dann mit der benanten unser heren der vier ort wissen und erloben, oder bis si umb iedes verfallen gelt usgericht und bezalt sind, on iren schaden. Und si leistind och also oder nit, nach dann haben si, und wer inen des helfen wil, vollen gewalt und gůt recht, daz si nach iedem unbezalten gelt, wenn si wellen, uns alle gemeinlich oder iede gegne besonder, ald sondrig personen und uns oder unser gulten und burgern vorgenant alle oder welich si under inen wöllen, och unser erben und nachkomen mogen angriffen, heften, pfenden, nöten und umbtriben an allen unsern und unser gulten und bürgen gůten, ligenden und

varenden, wa si die iemer erfarend, ankomen och ergriffen können ald mögen, es sig in stetten, in dörfer, in gerichten, uff wasser oder uff dem land; och die verkofen und vertriben allenthalb, wie und gegen wen (si wellen), mit gerichten, gaistlichen oder weltlichen.

Wir obgenanten gülten und bürgen bekennen für uns, unser erben und nachkomen diser gült und bürgschaft und alles des, so diser brief uns bewist und bint; und besonder so gelobend und versprechent wir sölichs war, vest und stet zů halten. Und des zů urkund so haben wir vorgenanten gülten von Mûla, in namen und us bevelch unser gemeinden und gegni, als dero gewalt wir hierinn gehept haben, mit ernst gebetten den edlen und strengen her *Jacoben Payrer von Hagenwil, ritter,* unsern lieben heren; so haben wir genanten gülten und bürgen von Rorschach, Goldach Waldkilch, Sumbri, Hüttischwil, Bernhartzell, Lumischwil, Wittenbach, Geiserwald, Berg, Strubenzell und Niderburer, in namen und uß befelch unser heren und obern und ganzen gemeinden und gegninen, als dero gewalt wir hierinn gehept haben, mit ernst erbetten den fürsichtigen und wisen *Paulin Haller, ietz alt-schultheis zů Wil,* unsern lieben heren; so haben wir vorgenanten gülten und bürgen von Romashorn und Helfentschwil in namen unser gemeinden, dero gewalt wir harinn gehept haben, mit ernst erbetten den ersamen, wisen *Hannsen Clinger, des rauts zů Wil*; (so haben wir vorgenanten gülten und bürgen von Gossow, Rodmunt, Tablat und Mörschwil in namen und us bevelch unser heren und obern und ganzen gemeinden und gegninen, dero gewalt wir hierin gehept haben), mit ernst erbetten den erbern *Hansen Röschen, vogt zů Glattburg und Uolrichen Girtanner zů Tablat,* das si ir insigel für die selben unser gemeinden und gegninen, och unser aller erben und nachkomen offenlich an disen brief gehenkt haben.

Das beschach an fritag nach des hailgen Cruces tag zů meyen nach Crists gepurt gezalt tusent vierhundert und nuntzig jar.

Während der Drucklegung kamen mir folgende Stellen zu Gesicht, die im Text keine Verwendung mehr finden konnten, und die deshalb hier wiedergegeben werden sollen.

In *Heinrich Bullinger's Eidgenössischer Chronik* (Manuskript auf der Stadtbibliothek Zürich 1. u. 2. Bd. ungedruckt) II. Bd. Msk. A. 15, S. 360: *Von dem Santgaller krieg* eine hübsche Zusammenfassung der Gefahren, welche das Rorschacher Kloster für die Stadt St. Gallen in sich schloss:

«Wie nun die Statt Santgallen des appts fürnemen innen ward und sach, was es iren gar zů wider, daß der appt alle geistlikeit der alten Statt Santgallen entzüchen, das heiligthum und kyrchen zirr von S. gallen verrucken, zů Rorschach nit alain ein kloster, sunder ouch ein Statt und gewerbhuß errichten, und ein besondern paß des bodensees und nüwen zöllen,

mit großem abbruch der Statt alda fürnemen wölte; und unterrettend sich deßhalb mit den Appenzellern, die diser sach ouch nit zufrieden warend.»

* * *

In *Johann Rütiner's «Commentationes»* (2 Bde., Manuskript Nr. 78 u. 79 auf der Stadtbibliothek St. Gallen. — Erster Eintrag 1529, letzter 1538 — von denen in jüngster Zeit wegen der nicht leicht zu lesenden Schrift eine Abschrift angefertigt worden) ist eine Stelle, die beweist, wie circa 40 Jahre nach dem Klosterbruch die Tradition über dessen Ursache und Veranlassung urteilte:

II. 49: Causa autem huius belli (Helvetici) fuit:

Tribuni aliquando convivantes antiquo more post peractas 12 consultationes, quidam ex illis dixit abbatem Hulricum apud Cæsarem obtinuisse literas ediffìcandi oppidum Rorschach, quo etiam nostra mercimonia transferet; quia libertatem adeptus quisquis huc migraverit ex civibus nostris, ut sit asylum, quo nihil debitoribus numerare cogatur. Illum mendacium increbuit hinc inde. Interim fit dedicatio Hundwyl, quo confluentes de senatu nostro et divites plures, quia eo tempore omnia florebant, in maximo proventu omnia, moris erat, ut potentes equis et juventus hastis ad dedicationes ibant. Increbuit et illud mendacium in Abbatiscella. Inter bibendum conjurarunt invicem de destruendo claustro, Abbatiscellani etiam hoc sepissime objicientes: per populi, non senatus consensu conspirasse; quamvis mentitum, quia postea consentientes. Ex illa crapula tantum mali originem duxit, ut civitas nostra ultra 2 tonnen(?) auri labefactata, computando usturas suburbium; quia etiam domus erant, ubi Georgi Vadiani hortus est ad B. Gallusers domum.

Paulus Schlumpf.



Druckfehler und Berichtigungen.

Seite 16, Zeile 15 von unten lies: «Appenzeller Kriegen».
» 51, Zeile 13 von oben lies: *von* dem Stadtschreiber.
» 54, Note 2 lies: «as man *von* Roschach kam».
» 64. Die Note 2 ist als Absatz der Note 1 zu lesen.
» 77, Zeile 5 von oben lies: *An*schluß.
» 79, Note 2, Zeile 5 von unten lies: Beilage Nr. *3*, statt 64.
» 87, Zeile 5 von oben lies: B*r*iefen.
» 92, Zeile 10 von oben lies: Rot*t*.
» 99, Zeile 15 von oben lies: *An*lassbrief.
» 102, Note 1, Zeile 2 von unten lies: wi*l*, statt wie.
» 103, Anm. 1 ist zu bemerken, dass nach einer gefälligen Mitteilung des Herrn Staatsarchivars Dr. v. Liebenau in Luzern «Bürgermeister Hasfurter schon lange tod war», als die Wette mit Abt Ulrich stattgefunden haben soll.
» 104, Zeile 6 von oben lies: Allein *die* Konventherren.
» 133, » 7 von oben lies: *die* statt das.
» 169, » 16 von oben lies: 50,000 statt 40,000.
» 171, » 17 von oben lies: «Ober*dorf*».
» 184, » 6 von oben lies «geg*n*inen».
» 205, » 8 von oben lies: N*o*ch statt Nach.
» 256, » 17 von unten lies: «vermügent» und «Fromen».
» 12 von unten lies: «underst*a*nd».
» 9 von unten lies: «das» statt «da».
» 6 von unten lies: «gerechtik*a*it».

Der Auflauf zu St. Gallen

im Jahre 1491.

Von

Dr. Johannes Häne.

HERRN

DR. HERMANN WARTMANN

UND

HERRN

PROF. DR. JOHANNES DIERAUER

IN

ST. GALLEN

IN

DANKBARER VEREHRUNG

GEWIDMET.

Der Auflauf zu St. Gallen

im Jahre 1491.

INHALT.

Vorwort.

Der Auflauf zu St. Gallen im Februar 1491 ist das Resultat einer jener wirtschaftlichen, inner-politischen Bewegungen, wie sie in der Zeit der Gärung vor der Reformationsepoche da und dort auftauchten. Der Schauplatz des Ereignisses ist nicht von wesentlicher Bedeutung für die geschichtliche Entwicklung; aber diese selbst bietet der beachtenswerten Gesichtspunkte so viele, dass eine eingehende Untersuchung doch gerechtfertigt erscheint. Sie ist es um so mehr, als Vadian, der einzige, der selbständig darüber geschrieben hat, absichtlich unvollständig blieb. Er will keine Namen nennen und begründet das folgendermaßen: «Jedoch gab ains dem andern ursach und anlass zu dem uflauf, von dem wir ietzmal zum kürzisten anzaigen wellend und dabi niemand namsen, damit in den sachen, so schmelerung der eeren betreffend, niemand geschent noch antastet werde.» Zudem war sein Onkel Hugo von Watt in die Geschichte verwickelt; und zu der Zeit, als der Chronist schrieb, ums Jahr 1530, liefen noch manche Beteiligte in den Gassen herum. Das waren Gründe genug, die Untersuchung nicht in gewohnter Ausdehnung durchzuführen, ganz abgesehen davon, dass die hohe amtliche Stellung Vadians ihm Rücksichten nach allen Seiten auferlegte.

Die späteren Darsteller der städtischen Geschichte nahmen sich seine Erzählung zum Vorbild. Marx Haltmeyer in der «Historischen Beschreibung der Stadt Sanct Gallen», vom Jahre 1688, fusst sozusagen wörtlich auf ihr. Georg Leonhard Hartmann und August Näf aber setzten in ihren Werken in unserem Jahrhundert noch einzelne Notizen aus den Akten hinzu, allein ohne den Gegenstand eingehend zu behandeln [1]).

[1]) Georg Leonhard Hartmann, Geschichte der Stadt St. Gallen. (St. Gallen 1818.) August Näf, Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen. (Zürich, St. Gallen 1867.)



So musste die vorliegende Untersuchung ganz auf das zeitgenössische Material im Stadtarchiv St. Gallen zurückgehen, das in Truhe XXXV, 22 (Stücke 1—61) aufbewahrt ist. Der Faszikel trägt ein Deckblatt, beschrieben von der Hand eines Archivars — nach der Schrift zu schliessen — aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, mit der Bezeichnung: «Acta und Handlung mitt dem ufflauff anno 1491 beschechen, ouch was sich nachgends mitt dem Ambrosien Spenglern und anndern entlouffnen zugetragen hatt in den volgenden 1492, item 1493, ouch 1494 und 1495 Jarenn etc.» Die wichtigsten dieser Dokumente, die freilich ursprünglich nicht alle in diesem Faszikel vereinigt waren, sondern zum Teil erst später dahin gelangten, sind in den Beilagen am Schlusse unserer Darstellung wörtlich mitgeteilt; die anderen sind in den Anmerkungen unter dem Texte gewürdigt, so weit es angieng.

Um aber eine kulturgeschichtliche Umrahmung der ganzen Bewegung zu geben, wie sie ganz besonders im ersten und im letzten Kapitel niedergelegt ist, war es nötig, ein weitschichtiges Material aus anderen Teilen des Archivs zusammenzutragen. Das Ratsbuch von 1489 bis 1497, die Steuerbücher und die Seckelamtsbücher des 15. Jahrhunderts, die Satzungsbücher und die Ämterliste, daneben auch ein Manuskriptenband der Stiftsbibliothek St. Gallen lieferten hiefür wichtige Aufschlüsse. Die Hinweisungen finden sich jeweilen in den Anmerkungen.

Die mühevolle und zeitraubende Arbeit der archivalischen Nachforschungen wurde wesentlich erleichtert durch einen handschriftlichen Sammelband des Hrn. Dr. Hermann Wartmann in St. Gallen, der Aktenkopien über den Auflauf enthält und mir in dankenswertester Weise zur Benutzung überlassen wurde.

An dieser Stelle möchte ich nicht versäumen, Hrn. Stiftsbibliothekar Dr. Fäh und ganz besonders Hrn. Ratschreiber J. Schwarzenbach, dem die Hut des Stadtarchivs anvertraut ist, für allezeit bereitwilliges Entgegenkommen meinen Dank auszusprechen.

Die Untersuchung über den Auflauf bildet die Fortsetzung meiner frühern Arbeit: «Der Klosterbruch in Rorschach und der St. Gallerkrieg 1489 bis 1490» in den «Mitteilungen des historischen Vereins St. Gallen», Band XXVI, 1. Halbband, und Zürcher-Dissertation (1895).

Manche Punkte, die dort besprochen wurden, sind zum Verständnis der neuen Studie dienlich, mitunter geradezu nötig; daher die vielen Hinweisungen [1]).

Zürich, im Juli 1899.

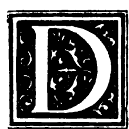
J. Häne.

[1]) Citiert: Mitteilungen XXVI.

I. Kapitel.

Innere Verhältnisse der Stadt St. Gallen in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts.

1. Zentralisationsbestrebungen in der Regierung und Verwaltung.



ie innere Politik der eidgenössischen Orte in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts weist überall, besonders bei den Städten, das Bestreben auf, die Verwaltung gleichmässiger, einheitlicher zu gestalten, sie zu zentralisieren, und im Zusammenhang dazu die Autorität der Obrigkeit zu heben, ja diese selbst in manchen Fällen geradezu neu zu bestellen. Solche Reformen lagen ganz im Geiste der Zeit; sie traten überall im Abendland hervor und fanden den schärfsten Ausdruck in Frankreich. Sie sind eine Begleiterscheinung des absterbenden Mittelalters und ein Merkmal einer neuen Periode der geschichtlichen Entwicklung.

Ohne Widerstand war die stärkere Betonung der Staatsgewalt freilich nicht zum Durchbruch zu bringen. In der Schweiz können wir eine ganze Reihe von Bewegungen verfolgen, die mit der Einführung des neuen Regierungssystems zusammenhängen. Es sei erinnert an den Twingherrenstreit in Bern (1470/71), den Waldmannhandel in Zürich (1489), die Erhebung im Gebiete des Abtes von St. Gallen zur Zeit des Rorschacher Klosterbruches (1489/90), dann an jene Opposition gegen die Stadtschreiber von Rapperswil, Soloturn und Bern, die unmittelbar an die Zürcher Wirren anschliesst[1]).

[1]) Dändliker, Bausteine zur Geschichte Hans Waldmanns und seiner Zeit. Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. V, 292.

Auch die Stadt St. Gallen hatte ihren Auflauf; seine Geschichte aus dem vorhandenen archivalischen Material herauszuschälen, ist Zweck dieser Untersuchung.

In St. Gallen bestanden zwar bereits im XIV. Jahrhundert eingehende Satzungen, die dem Inhalt nach zum Teil weit älter sind. In der Mitte des Jahrhunderts wurden sie zum ersten Mal zusammengestellt, wahrscheinlich bei Gelegenheit der Einführung einer Zunftverfassung, durch welche die Gewalt im wesentlichen vom Kloster an einen auf die sechs Zünfte sich stützenden Kleinen und Grossen Rat übergeleitet wurde. Dieses älteste Gesetzbuch der Stadt St. Gallen, das sogen. Rote Stadtbuch, das daneben allerdings noch manch andere interessante Notizen enthält, wie sie etwa in einem alten Ratsprotokoll zu finden sind, stellt daher eine wichtige Quelle für die Rechtsgeschichte in mittelalterlichen Städten dar[1]).

Dass solche Satzungen schon damals in St. Gallen ziemlich ausgebildet vorhanden waren, hängt wohl mit der äbtischen Herrschaft zusammen. Bei der allmäligen Loslösung von ihr und beim Eintritt der Selbstbestimmung hatte man nichts anderes zu tun, als die Verfügungen der Beamten des Klosters mit den genehmen Abänderungen und nötigen Ergänzungen zusammenzustellen, und die feste Richtschnur für das innere Leben der Stadt war gefunden. Aber weiter entwickeln konnte sich diese städtische Gesetzgebung vorläufig nicht. Die Tätigkeit der Behörden konnte keine durchgreifende sein wegen der Schwankungen im Verhältnis zum alten Oberherrn. Dessen Kompetenzen waren noch nicht völlig ausgemerzt; im Gegenteil, sie erfuhren im Laufe des XIV. Jahrhunderts zeitweise eine Kräftigung. Verschiedene polizeiliche Befugnisse, das innere Leben betreffend, waren ohnehin noch Sache des Ammanns, der vom Abt eingesetzt wurde.

Da kam der Appenzellerkrieg. Die Abtei war dem Untergang nahe, und die Stadt — nach aussen zu kurzsichtig — nützte die günstige Zeit wenigstens nach innen gewissenhaft aus. — Schon das Jahr 1426

---

[1]) Stadt-Archiv St. G. (Bücher-Archiv) Bd. 538. Über «das älteste Stadtbuch» vgl. Gustav Scherer: St. Gallische Handschriften (St. Gallen) 1859. S. 40—46. Die Satzungen selbst sind herausgegeben worden von W. E. v. Gonzenbach: Die ältesten geschriebenen Strafgesetze der Stadt St. Gallen (St. Galler Mitteilungen II. 1863. S. 113—119) und St. Gallische Ratssatzungen aus dem XIV. und XV. Jahrhundert (St. Galler Mitteilungen IV. 1865. S. 22 bis 148).

brachte eine Erneuerung der Satzungen. Jetzt, als sie uneingeschränkt sich entfalten konnten, erlernten die Räte das Herrschen. Und als das Kloster sich ermannte und auf die alten Rechte zurückgreifen wollte, waren bereits geschulte Politiker vorhanden, die mit allen Mitteln die langsam errungene Machtstellung festzuhalten bestrebt waren und ohne Zaudern den Kampf aufnahmen. Es ist ganz natürlich, dass bei dem Prozesse der völligen Loslösung vom Kloster der Einfluss der leitenden Persönlichkeiten innerhalb der Räte und damit im Zusammenhang das Ansehen des Kleinen Rates als der Exekutive wachsen musste. Und an Erfolgen fehlte es fürwahr nicht. Es braucht nur daran erinnert zu werden, dass es um die Mitte des XV. Jahrhunderts sogar gelang, die Hoheitsrechte über einen grossen Teil der äbtischen Herrschaft zu erwerben (1455). Wenn auch die Einmischung der Eidgenossen diesen Kauf aufhob und damit den Ruin der weltlichen Gewalt des Klosters verhinderte (1456), so ist das Vorkommnis doch ein sprechendes Zeugnis dafür, dass ein ganz anderer Geist Bürgermeister und Räte beseelt hat, als zu Anfang des Jahrhunderts. Kräftigung nach innen und nach aussen war die Losung. Auch die definitive Anlehnung an die Eidgenossen, das ewige Bündnis mit VI Orten vom Jahre 1454 war eine Frucht der neuen Anschauungen. Endlich wurde dann im Berner Spruchbrief von 1457 die völlige Unabhängigkeit erreicht; der früher äbtische Ammann ward von da an von der Stadt ernannt und die Bestellung der Räte ward dem Einfluss des Abtes ganz entzogen. Als aber in den folgenden Dezennien der «zweite Gründer der Stiftung des heiligen Gallus», Abt Ulrich VIII. Rösch, als allseitig gewappneter Gegner auf den Plan trat und zu retten suchte, was zu retten war, da schoben die bedrohten Interessen der aufblühenden Stadt einen ebenbürtigen Kämpen in den Vordergrund: Ulrich Varnbüler. Die Gefahr legte die ganze Macht über das Gemeinwesen ihm in die Hände und setzte ihn in den Stand, alle Kräfte zusammenzufassen und so nach innen zentralisierend zu wirken; allein das Endziel der äusseren Politik, ein den städtischen Kern umschliessendes Herrschaftsgebiet, musste nach dem Ausgang des St. Gallerkriegs von 1490 endgiltig aufgegeben werden.

Ohne Zweifel steht die Gestaltung der Dinge nach innen und nach aussen in St. Gallen im Laufe des XV. Jahrhunderts in einer gewissen gegenseitigen Wechselwirkung: die eine Entwicklung ist nicht denk-

bar ohne die andere, wenigstens nicht in der Form, wie sie sich herausgebildet hat.

Eine starke Hand erwies sich als Notwendigkeit. Deutlich zeigt sich das Bestreben, die eigentliche Regierungsgewalt dem Kleinen Rate zuzuweisen, den Einfluss des Grossen Rates und der Zünfte herabzusetzen und denjenigen der Gemeinde selbst nicht mehr zur Geltung kommen zu lassen. Wir müssen hier mit ein paar Worten die öffentlichen Gewalten St. Gallens berühren. Die Bürgerschaft war eingeteilt in sechs Zünfte: Weber, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Pfister und Metzger, deren jede drei Zunftmeister zu Vorstehern hatte. Daneben gab es eine freie Gesellschaft der vornehmen Bürger, der sogenannten «Müssiggänger», der Grosskaufleute und der alt-eingesessenen Geschlechter des Rats, im Gegensatz zu den andern Bürgern, die durch die gewöhnlichen Berufsarten ihren Lebensunterhalt erwarben. Besondere Vorrechte kamen dem «Notenstein», so hiess die Gesellschaft, nicht zu. An der Spitze der Stadt stand, von der ganzen Bürgerschaft gewählt, der erste Bürgermeister oder Amtsbürgermeister, im folgenden Jahr war er Alt-Bürgermeister, im dritten Jahr dritter Bürgermeister oder Reichsvogt. Diese drei Bürgermeister sassen im Kleinen Rate, ebenso die zwei Unterbürgermeister und neun Ratsherren von den zwölfen, die im ganzen da waren und gewöhnlich auf Lebenszeit im Amte blieben und mit einander in der Ausübung ihrer Befugnisse abwechselten. Hiezu kamen noch zehn Zunftmeister. — Der Grosse Rat aber setzte sich aus diesen 24 Mitgliedern des Kleinen Rates und je 11 Vertretern jeder Zunft zusammen. Mit den «Eilfern» zählte er also 90 Köpfe. Bei dieser Einrichtung musste der Kleine Rat eine ausserordentlich mächtige Stellung gewinnen, wenn seine Mitglieder tatkräftig, einig und gleicher Gesinnung waren[1]).

Die alten Satzungen selbst boten genügend Gelegenheit, die Gewalt der Obrigkeit der Bürgerschaft fortwährend in Erinnerung zu bringen; seit der Mitte des XV. Jahrhunderts begegnen wir mehrfach der Notiz, man wolle diese oder jene Bestimmung, die bisher ungenügend ange-

[1]) Über die Verfassung St. Gallens verweise ich auf die St. Galler Neujahrsblätter 1867 (Wartmann): Das alte St. Gallen, und 1869 (Joh. Schelling): St. Gallen vor 100 Jahren. In der Hauptsache stimmen die hier geschilderten Verhältnisse mit unserem Zeitraume, wenn freilich zugegeben werden muss, dass in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts das spätere Abwechslungssystem, die «Ordnungen» der Ratsherren, die im Rate sassen und im Stillstande waren, noch nicht völlig ausgebildet gewesen zu sein scheinen.

wendet worden sei, fortan genau halten. Aber neue kamen hinzu. Das «gar alt Satzungsbuch» von 1426 enthält als Auszug aus dem «Roten Stadtbuch» 261 Nummern, von da an entstanden bis ca. 1490 gegen 100 neue Nummern, meist aus den Fünfziger, Sechziger oder Siebenziger Jahren. Nicht berücksichtigt sind dabei die gesetzgeberischen Notizen in den verlorenen Ratsprotokollen jener Zeit, deren es, aus der spätern Gewohnheit zu schliessen, jedenfalls viele gab.

Manche der neuen Artikel zeigen unverhohlen die Tendenz, das Ansehen der Obrigkeit zu heben.

Um 1460 wurde den Bürgern verboten, vor den Wahlverhandlungen in Trinkhäusern oder auf den Gassen sich über die Wahlen zu beraten und zu einigen; gleichfalls sei es an Leib und Gut strafbar, die Behörden ausserhalb des Rates zu kritisieren[1]).

In Zusammenhang damit, um eine missfällige Besprechung der Neuwahlen zu vermeiden, steht wohl die Verordnung von 1462, dass am Abend des Wahltages bei Gelegenheit der offiziellen Bewirtung der neuen Bürgermeister und Zunftmeister weder Einheimische noch Fremde mit einander in Zunfthäusern oder Trinkstuben essen dürfen[2]). Ein Jahr später bestimmten beide Räte, dass es in Zukunft nicht gestattet sein solle, mit mehr als fünf Personen, «frowen oder man», vor ihnen zu er-

[1]) Satzungsbuch 1426. Bücherarchiv Nr. 540. fol. LXXIII[a] (Satzungsnummer 323) ohne Datum, aber die gleiche Schrift wie andere Einträge aus den Fünfziger Jahren, z. B. von 1456, während der im folgenden erwähnte Artikel von 1462 nicht dieselbe Hand aufweist. Wir gehen also kaum stark fehl, wenn wir den Eintrag um 1460 ansetzen. Er lautet wörtlich: «Als denn bisher zů den zitten, so man ain burgermaister oder ainen zunfftmaister oder die räte besetzen sol, in den trinkhüsern oder uff der gassen etlich lüt zů ainandren gangen sint, als ob sy ainingen machen weltint und mit ainandren geredt hont: ich wil den zů aim burgermaister oder zů aim zunfftmaister nemen, oder der wirt ab dem råt gesetzt oder daran, und dem gebrist das und dem ander dis, und die lüt also usrichtent: darumb ist vor aim grossen raut ufgesetzt, wer nun hinfür sölichs mer tůt, und von sölicher sachen wegen usserthalb dez rautz mer redt und also gespråch hont, das man die an lib und an gůt straffen wil und wer och dez von yeman gewar wirt, der sol es ainem burgermaister by dem aide angeben; denn sol es der burgermaister für ain raut bringen und sol denn dem ain raut nechgon und darumb richten.»

[2]) Ebenda fol. LXXIII[b] — Uf fritag vor Sant Jacobs tag anno etc. LX secundo — 23. Juli 1462 — Nr. 326. Es ist von ainem grossen rate angesechen, wenn und als oft man ander burgermaister oder zunftmaister wellet und setzt, und denen im tag die ürten schencket, das dann niemandts weder frömder noch haimscher desselben tags ze nacht in den zunfften oder trinckstuben noch by dem zunfftmaister by ainandern essen söllen, und welcher das überfert, als menger der ist, sol der statt fünf schilling pfening ze bůß verfallen sin unnachläßlich, usgenomen der zunftknecht und die sinen.

scheinen, um für einen Gefangenen zu bitten, es berühre das Leben oder andere Sachen[1]). Und 1473 wurde festgesetzt, diesmal mit der Gemeinde Wissen und Willen, dass kein Burger noch Burgerin gegen Sprüche und Urteile, die in ihren Streithändeln vom Rate erkannt und gesprochen werden, appellieren dürfe[2]). In dieser Zeit ist das ein vereinzelter Fall, in dem man noch die Ansicht der Gemeinde einholte, während im XIV. Jahrhundert es häufig vorkam, dass mit «der gemainde willen und rat», so lautet die Formel im Roten Stadtbuch, Beschlüsse gefasst wurden[3]).

Die Räte selbst, besonders der Kleine Rat, waren ängstlich bemüht, ihre Verhandlungen vor der Aussenwelt geheim zu halten, zum Teil aus praktischen Gründen, zum Teil aus Gründen der Autorität. Die Auffassung von der Abgeschlossenheit des Rates und des Amtseides sass so tief, dass während des Varnbüler-Prozesses im Jahre 1492 dem ehemaligen Bürgermeister die Erwähnung eines Ratsbeschlusses aus der Zeit des St. Gallerkriegs, obschon sie zu seiner Verteidigung nötig war, zum schweren Vorwurf gemacht wurde[4]).

Aus dem gewöhnlichen Kleinen Rat heraus wurde im Jahre 1480 der «Heimliche Rat» gebildet, eine Spezialkommission, deren Aufgabe es war, bei der bevorstehenden Auseinandersetzung mit dem Kloster den Massnahmen des Abtes entgegenzuwirken. Die «Heimlichkeit» war hier das oberste Gebot. Ohne Zweifel stellt diese geheime Kommission einen Rat innerhalb des Rates dar, durch den es ihrem wahrscheinlichen Schöpfer, dem Bürgermeister Varnbüler, möglich war, das Ganze nach seinem Kopf zu regieren. Sie steht weit oben in der Stufenleiter des

---

[1]) Ebenda fol. LXXIIII^{a} Fritag vor dem suntag Oculi LXIII.

[2]) Ebenda fol. LXXVI^{b} 1473 an sant Stephanstag.

[3]) Vgl. hiezu Karl Wegelin, Geschichtliche Andeutungen über das alte Gerichts-, Rats- und Zunftwesen der Stadt St. Gallen (im Schweizer. Geschichtforscher. Bern 1838) S. 439.

[4]) Tr. XXXI. Nr. 57. 10^{a} Fragment der Anklagen der Stadt St. Gallen gegen Ulrich Varnbüler und dessen Verantwortung vor dem Kammergericht. S. 6. Varnbüler protestiert gegen den Vorwurf betreffend die Erwähnung des Ratsbeschlusses, dass man den Eidgenossen ins Feld schreiben wolle wegen der Richtung: «Doch dise red allein auß notturft und zů bericht dis handels eingefürt zů han; bat ine nit zů vermerken, als ob er auß dem rat rede; dann deß mals nit ein geschworner oder gepottner rat, sonder mit offner thüre rat gehalten.» Die St. Galler aber antworteten darauf, S. 9: «wiewol auch Varnpüler protestiert hab, nichtz auß dem rat gesagt zů han und doch darneben handlung der heimlichkeit des rats gemeldet, hett menigclich zů ermessen, was sölichs auf im trüge.»

neuen Regierungssystems; ihre Entstehung war durch die Verhältnisse gegeben [1]).

In gleichem Masse vorsichtig und zurückhaltend zeigte sich der Rat hinsichtlich des schriftlichen Materials, das sich in seinem Besitze befand; selbst von Aktenstücken, die mit seinen richterlichen Funktionen zusammenhiengen, wurden den Beteiligten keine Abschriften bewilligt [2]).

Trotz den Anstrengungen, das Ansehen und den Einfluss der Obrigkeit zu heben und die Verwaltung der Kontrolle von unten zu entziehen, darf doch nicht auf ein Willkürregiment geschlossen werden. Im Gegenteil: innerhalb der regierenden Kreise war gegenseitig das Gefühl der Verantwortlichkeit vorhanden und war man lebhaft besorgt um das öffentliche Wohl. Prozesse der Bürger im Ausland fanden obrigkeitlichen Schutz [3]).

Für die neue Staatsauffassung sprechen vor allem die Seckelamtsbücher, die in dieser Zeit auf einmal sehr ausführlich werden und ein sicheres Bild eines wohlgeordneten städtischen Haushalts geben. Da sind die Ausgabeposten, besonders die ausserordentlichen, nicht trocken hinter einander aufgeführt, sondern sie sind durchsetzt mit allerlei historischen Notizen, erläuternden Bemerkungen, mit denen der Seckelmeister dem Gedächtnis der Ratsherren zu Hilfe kommen musste, welche der vielgliederigen, alljährlichen Rechnungs-Prüfungskommission angehörten [4]). Mochte die Ausgabe in die Tausende von Pfund Pfennig sich

---

[1]) Vgl. darüber St. Galler Mitteilungen XXVI. S. 20, 42—43, 46.

[2]) Ratsbuch 1489—1497. S. 128. Rät uf Sant Larentzen abent LXXXXII. — 9. Aug. 1492. — Item mine hern erkennen sich zů recht, daz nach irem bruch nit harkomen sig, iemant ingelait brief und zücknіß schrifftlich zů uberantwurten, sunder diewyl sich der Altburgermaister selbs begeben hät, inen die brief hinus zů geben, die zů lesen und von stund an daruff in red zů thůnd; ob sy denn wellen, so mugen sy die brief hinusnemen, die lesen und von stund one wyter zil ir inred zůthůnd.

[3]) Ratsbuch 1489—1497. S. 35. Burgermeister und Rat haben für Micheln Schappeller und ander ir zůgewandten für si gen Rottwyl in der appellation sach wider Hainin Geiser geschriben. — Freilich mussten fünf Bürger versprechen, darunter der Unterbürgermeister Hans Rugglisperger: wes min heren von sölicher schrifft von iemand zů schaden komint, die deshalb von allem costen und schaden ze verstond.

[4]) Der Wert, welcher den städtischen Rechnungsbüchern überhaupt als historischer Quelle zukommt, ist zuerst von dem st. gallischen Stiftsarchivar Karl Wegelin erkannt worden. Das beweisen seine «Neuen Beiträge über die Geschichte des sogenannten Appenzellerkriegs von 1405—1408», erschienen zu St. Gallen 1844. Später sind die Seckelamtsbücher ergiebig von Prof. Dierauer benutzt worden für das St. Galler Neujahrsblatt 1876: «St. Gallens Anteil an

belaufen, wie bei der Kriegsentschädigung des Jahres 1490, oder betrug sie nur 3 1/2 Pfennig für einen neuen Stadtsäckel, bestimmt, die ersehnten liebwerten Gulden «an Gold und an Müntz» zu fassen, — alles wurde mit derselben Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gebucht. Oft deckte sich der Seckler mit dem Namen eines Ratsherrn, auf dessen Geheiss er diese oder jene Zahlung geleistet habe, und das hauptsächlich bei Luxusausgaben, für Gastereien u. s. w. So gefürchtet war die Kontrolle, welche die Behörde ausübte. Die Rechnungsablage des Seckelmeisters — in geringerem Masse jene des Steuermeisters — gestaltete sich jeweilen zu einem wichtigen Staatsakt; neben dem Bürgermeister und den Revisoren waren der Stadtschreiber mit seinem Substituten, der Weibel und die vier Stadtknechte anwesend, und zum Schluss erfreute man sich an einem Trunk. Im Jahre 1491 finden wir bei einem solchen Anlass 21 Personen aufgeführt, von denen jede ein Taggeld von zwei Groschen bezog, nach heutigem Verkehrswert ungefähr drei Franken[1]).

Im Zusammenhang mit der Vermehrung von allerlei Aufsichtsbehörden, welche die Obrigkeit für eine gedeihliche Entwicklung des Ganzen für nötig hielt, war die Zahl der Beamten fortwährend im Wachsen. Im Jahre 1450 sind unter «miner herren Amtlüt» 27 Mann aufgezählt, im Jahre 1491 ihrer 73, darunter drei Spitalmeister, zwei Feuerschauer, vier Häringschauer, fünf Fischschauer, zwei Kornschauer, drei Brotschauer, 15 Leinwand- und Zwilchschauer[2]).

Entsprechend ist das städtische Budget angewachsen. Im Jahr 1386

den Burgunderkriegen». Auch für die Geschichte des Rorschacher Klosterbruchs verdanken wir ihnen manche interessante Notiz. Sehr zu bedauern ist es, dass der Rechnungsband für das Jahr 1499 fehlt, umsomehr als auch das Ratsprotokoll aus der Zeit des Schwabenkriegs nicht mehr vorhanden ist. Seckler waren in den Achtziger Jahren nach einander Gallus Kapfmann, Ulrich Keller, Kaspar Rugg. Besonders des letztgenannten Bücher zeichnen sich durch treffliche Anordnung, Genauigkeit und Ausführlichkeit aus. Ein recht hübsches Seckelamtsbuch datiert bereits aus dem Jahr 1470 von dem Seckler Jos Zollikofer. Für einen neu eintretenden Kassier der Stadt St. Gallen war es keine Kleinigkeit, bei der Unzahl winziger Pöstchen schön Ordnung zu halten. So jammert der Seckelmeister von 1491, Rud. Schlaipfer, als er statt eines Überschusses von 7 ℔ auf dem Papier einen viel grössern in seiner Kasse findet: «so rest, daz ich vorhan, so ains gegen dem andern abgezogen wirt (die Ausgaben von den Einnahmen), daz ich nit waiß, wie es zůgat. 33 ℔, 7 ß 7 d.»

[1]) Seckelamtsbuch 1491 Nr. 339b. 1 Groschen wurde 7/8 Schilling gerechnet; das ℔ Pfenning zu 20 Schilling muss in St. Gallen zu etwa 30 Fr. nach heutigem Verkehrswert angenommen werden, auf Grund mancher für Naturalien bezahlten Preise.

[2]) St. Galler Ämterregister Nr. 524. S. 431—442.

betrugen die Einnahmen 627 ℔ $3\frac{1}{2}$ ß; die Ausgaben 595 ℔ $13\frac{1}{2}$ ß; genau 100 Jahre später 1486 aber die Einnahmen 3385 ℔, Ausgaben 3387 ℔, also eine Steigerung um das fünffache, in heutigem Verkehrswert von ca. 18,000 Fr. auf ca. 100,000 Fr. Schon 1440 hatte man ca. 1500 ℔ nötig gehabt, 1458 2200 ℔, 1470 3170 ℔, 1480 bereits gegen 4000 ℔. Der Verbrauch schwankt in den Achtziger Jahren zwischen 3000 und 5400 ℔. Das Kriegsjahr 1490 liess den Bedarf auf 7400 ℔ anschwellen, 1491 stieg er gar infolge der Lasten von dem unglücklichen Krieg her auf 10,000 ℔. In den nächsten Jahren werden die Ziffern allmälig kleiner; 1498 betrugen die Einnahmen 4292 ℔, die Ausgaben 4226 ℔[1]).

Regelmässige Ausgaben waren die «ewigen zinse» von unkündbaren Staatsschulden, die Leibdinge (Leibrenten), die Gehälter der Amtleute und der Angestellten, hinzu kamen die Bauausgaben und die laufenden Bedürfnisse, gewöhnlich in hohen Beträgen. Der höchst bezahlte Beamte war der Stadtschreiber mit — wir folgen dem Seckelamtsbuch von 1490 — 35 fl. (30 ℔ 12 ß 6 d.), dann kam der Leinwandmesser mit $23\frac{1}{3}$ fl. (d. h. 20 ℔ d.), der Stadttrompeter mit drei Pfeifern, ein jeder zu 18 fl. Burgermeister und Seckelmeister bezogen nur 10 fl., der Steuermeister und der Baumeister gegen 6 fl. (5 ℔). Sie mit den mancherlei Aufsichtsbehörden, deren Entschädigung schwankt zwischen 1 und 3 fl., gehörten eben den Räten an; sie hatten ihr Amt mehr als eine Ehrenpflicht anzusehen. Schlecht kam der «Kinderschůlmaister» weg; der bekam nur 2 ℔ d. = $2\frac{1}{3}$ fl., selbst der Stadtläufer hatte 2 fl., der «Harnascher» $3\frac{1}{2}$ fl.

Übrigens sind die Gehälter in dieser Zeit der bureaukratischen Entwicklung bedeutend erhöht worden; noch 1470 bezog der Stadtschreiber nur 25 fl., und andere Posten waren entsprechend niedriger. Diese Gelder wurden meist Ende des Jahres, um Weihnachten herum, ausbezahlt; monatliche oder vierteljährliche Zahlung kannte man nicht, dagegen wurden gelegentlich Vorschüsse gegeben. — Die grossen Summen, welche die Bauten verschlangen, rühren hauptsächlich von der Mauer und den übrigen Befestigungsanlagen her, durch welche etwa seit Mitte des Jahrhunderts die St. Mangen- oder Irer-Vorstadt, die sogen. neue oder untere Stadt, mit der alten oder obern Stadt verbunden wurde.

[1]) Die Notizen von 1386 aus dem «Roten Stadtbuch» Nr. 338, S. 242, die übrigen Angaben aus den Seckelamtsbüchern der betreffenden Jahre.

Mit grosser Gewissenhaftigkeit verfuhr man dabei. Das Baumaterial wurde obrigkeitlich geprüft; die Auslagen für Steine, Holz, Fuhrlöhne und die Arbeitslöhne mit dem Namen des Arbeiters und der Anzahl der Tage werden stets spezifiziert in Rechnung gebracht. Der Taglohn betrug zwischen $^2/_3$ und $2^1/_3$ ß, in der Regel etwas über 2 ß, in heutigem Geldwert etwa 3 Fr.; der Sonntag war jeweilen Zahltag[1]).

Die Einnahmen der Stadt setzten sich im wesentlichen zusammen aus der Vermögenssteuer, den Zinsen der angelegten Gelder, und den indirekten Abgaben, wie Polizeibussen, Ohmgeld, Einfuhrzöllen — besonders für das Rohmaterial zur Leinwandfabrikation —, Kontrollgebühren und Bussen vom Leinwandgewerb. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts mussten die direkten Steuern den grössten Teil des Bedarfes decken, die Zeiten während und nach dem Appenzellerkrieg waren in dieser Hinsicht sehr drückend[2]).

Man legte daher besonderes Gewicht auf die Ausmittelung des Vermögens und unterschied zwischen liegender und fahrender Habe, zwischen Grundbesitz und flüssigem Vermögen. Letzteres war stärker belastet als der Grundbesitz, das Verhältnis war 3 : 2. Schon in den Vierziger Jahren verschwindet diese Unterscheidung. Von da an treten die indirekten Steuern scharf ein, so dass in den Zeiten vor dem Klosterbruch nur etwa $^1/_5$ der nötigen Mittel vom Vermögen erhoben werden musste; im Kriegsjahr 1490 dann allerdings fast die Hälfte. In der

---

[1]) Seckelamtsbuch 1490. Bauausgaben fol. 55 b—87 a und 100 b—111 a.
fol. 106 a. Gallus Kapfman hat / Magnus Hetzer hat } von ziegel schowen 3 ß.

[2]) Die Steuerbücher sind seit Anfang des XV. Jahrhunderts grösstenteils erhalten; ausführlicher werden sie ebenfalls in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. Wie das Seckelamtsbuch, so sticht auch das Steuerbuch des «Stürers» Kaspar Rugg vom Jahr 1482 vorteilhaft von den anderen ab. Auch hier finden sich eingestreute, brauchbare Notizen bei der Verrechnung und Ablieferung der Steuerbezüge.

Als Beispiel für die Einrichtung eines ältern Steuerbuchs mag dasjenige von 1421 angeführt werden. Bücherarchiv Nr. 199: «Do ward ich Růdi Schlaipher stürer der statt ze Santgallen und gab die varend march III d. und die ligend march II d. Und ist II ℔ V ß d. 1 march».

Oder 1429, Nr. 204, wo nur nach ℔ Pfennig gerechnet wird: «Ward ich Wålti Keller der statt stürer, und gab 1 ℔ d. varentz gůtz 1 d. und 2 ℔ ligentz gůtz $1^1/_2$ d.

Suma sumar. $54{,}117^1/_2$ var.; suma ain gält 225 ℔ 9 ß 10 d.
„ „ $89{,}821^1/_2$ lig.; „ „ 280 „ 12 „ 10 „

Der Grundbesitz repräsentierte also ein Kapital, das mehr als um die Hälfte grösser war als das flüssige Vermögen, das wohl zumeist im Handel sich betätigte.

Periode des politischen Aufschwunges ist auch das Kapital in St. Gallen bedeutend gewachsen. Die Jahre 1480 und 1482 mit demselben Steueransatz wie das Jahr 1460 ergaben einen Ertrag, der nahezu die Hälfte grösser ist; entsprechend muss also das Steuerkapital zugenommen haben.

Jede Steuerproklamation war mit eingehendem Steuerplan versehen, der seit den Sechziger Jahren immer komplizierter wird; immer mehr Steuerkategorien werden unterschieden. In den Achtziger Jahren wurde im allgemeinen nicht mehr als 1/4 % vom Vermögen als Steuer entrichtet [1]).

---

[1]) Z. B. Steuerplan von 1486, Steuerbuch Nr. 239.

an man der da nütz haut, gibt 3 ß d.
an frow, die nütz haut, gibt 1 ß 6 d.
haut sy aber 20 ℔, so gibt si 2 ß
haut sy 30 ℔, 3 ß

Item 30 ℔ ist nütz; und welher über 30 ℔ haut ie 10 ℔ git 6 d. bis uf 70 ℔, daz ist 5 ß; bis uf 100 ℔ gibt och 5 ß; und den von ie 100 ℔ — 5 ß d., ais vil ainer haut. It. 1 tailweber 2 ß, an tailweberin 1 ß d. —

Aus den freilich zum Teil lückenhaften Steuerbüchern ergibt sich folgende Statistik direkter Steuern im XV. Jahrhundert.

			Bedarf
100 ℔ d. zahlen Steuern	1411	ca. 13 ß	—
	1421	?	513 ℔
	1429	ca. 7 ß	500
	1447	?	300
	1454	3 ß	?
	1460	8 ß 4 d.	900
	1470	5 ß	850
	1480	8 ß 4 d.	1300
	1481	5 ß	?
	1482	8 ß 4 d.	1300
	1484	5 ß	?
	1485	5 ß	835
	1486	5 ß	800
	1488	5 ß	850
	1489	5 ß	830
	1490	40 ß	4600
	1491	20 ß	2660
	1492	20 ß	2460
	1493	20 ß	2450
	1494	20 ß	2600
	1495	10 ß	1480
	1497	10 ß	1370
	1498	10 ß	1430
	1499	10 ß	1250

Interessant ist es, dass der geringe Besitz am meisten belastet war. Bis zu einem gewissen Betrag — in den Sechziger Jahren 30 ℔, 1490 aber 10 ℔ d., der als «nütz», als kein Vermögen betrachtet wurde —, musste eine bestimmte Grundtaxe bezahlt werden, die beträchtlich höher war. als der Steuerfuss des Vermögens, der erst bei dieser Grenze einsetzte [1]. Gerade das Gegenteil unseres heutigen sogenannten Existenzminimums kam hier zur Anwendung. Etwas glimpflicher gieng man mit den besitzlosen Frauen um.

Hingegen wurde das Grosskapital, das hauptsächlich die Leinwandfabrikation und den Handel in Händen hatte, bei den indirekten Abgaben hergenommen. Die Zölle auf «rowe Linwat» waren bedeutend; sie ergaben in den Achtziger Jahren stets zwischen 150 und 250 ℔; noch mehr trugen die Bussen aus der Industrie ein, «bůssen von der rowen zwilch, und von gfarbten», stets mehrere hundert Pfund. Auch dem Leinwandmesser mussten hohe Gebühren bezahlt werden, ebenso den Beamten, welche die Kontrollzeichen auf den Waren anbrachten. Besonders in den Achtziger Jahren wurde der Industrie viel abgenommen; noch 1491 betrug diese Einnahme etwa 600 ℔. Die Gewerbesteuern waren deshalb nichts weniger als beliebt.

Eine andere indirekte Abgabe war das Ohmgeld, die Getränkesteuer. Sie warf in diesen Jahren stets zwischen 300 und 400 ℔ ab. Recht bedeutende Einnahmen rührten ferner von der Kanzlei her; denn die Sporteln waren hoch. Besonders die Ausfertigung der Zinsbriefe, der Hypotheken, deren Zinsfuss ebenso wie im Geschäftsverkehr allgemein 5 $^0/_0$ betrug, war eine teure Sache [2].

Eine weitere Einnahmequelle bildeten die Polizeibussen, die direkt vom Rat gesprochen wurden. Bei den vielen Verordnungen und bei der steten gegenseitigen Überwachung und einer üppig gedeihenden An-

---

[1] Wer nichts besass oder höchstens 30 ℔ d., der bezahlte bei gewöhnlichen Steueransätzen 3 ß d., also auf 1 ℔ genau $^1/_{10}$ ß, entsprechend wäre das Betreffnis für 100 ℔: 10 ß gewesen, statt dessen bezahlten in Wirklichkeit 100 ℔ nur 5 ß.

[2] Wir kennen z. B. die Sporteln für 17 Zinsbriefe auf die Aufständischen von 1491. Sie betrugen:

für 1 ℔ Zins 3 ß 6 d.,
also auf 20 ß 3 $^1/_2$ ß, nahezu $^1/_6$ des Zinses,
für $^1/_2$ guldin 2 $^1/_2$ ß,
für 5 guldin 6 ß.

geberei bot es nicht gerade grosse Schwierigkeiten, ein hübsches Sümmchen herauszuschlagen. Dazu lässt sich bei einer Vergleichung der Bussen mit den alten Satzungen durchgängig eine wesentliche Erhöhung der Strafbeträge feststellen. Eine Zeit lang gab es einen besondern Beamten für deren Einzug, den «Bussner»; er musste aber während des Varnbüler'schen Regiments seine Funktionen nach und nach an den einflussreichen Stadtschreiber Schenkli abtreten. Neue Bussenkategorien wurden nämlich damals geschaffen, die von Anfang an nur der Kanzlei unterstanden und schliesslich hatte diese auf Kosten des Bussneramtes das ganze Bussenwesen zu verwalten [1]). Alljährlich wurden auf diesem Wege zwischen 100 und 200 ℔ dem Stadtsäckel zugeführt. Besonders die Raufereien brachten viel ein: das Ratsbuch — aus den Jahren 1489 bis 1497 — enthält unzählige Einträge über Geldstrafen wegen des sogenannten «Zuckens» [2]). Die Vermögenskraft des Schuldigen wurde gebührend berücksichtigt. War festgestellt, wer zuerst zur Waffe gegriffen hatte, oder war nur ein Zahlungsfähiger vorhanden, so musste dieser für alle Beteiligten herhalten. Gewöhnlich belief sich die Strafe auf 1½ bis 3 ℔; im Verhältnis zu den Steuerbeträgen eine sehr hohe Forderung. In Ausnahmefällen, wann die Geldnot drückte, steigerte man die Strafen noch mehr; einer der reichsten Bürger St. Gallens, Stephan Grübel, musste für einen Raufhandel 12 ℔ Pfennig bezahlen [3]).

So gross war freilich die Lust zu Tätlichkeiten, dass selbst im Notenstein, dem Gesellschaftshaus der Vornehmen, gelegentlich das Schwert als letztes Beweismittel in die Diskussion eingriff [4]).

Die Obrigkeit liess sich überhaupt angelegen sein, das private Leben zu beaufsichtigen. Wer die Zunge nicht im Zaum halten konnte, war stets in Gefahr, zur Rechenschaft gezogen zu werden. Das Ratsbuch

---

[1]) Seckelamtsbuch für 1486: Bussen vom Buoser 56 ℔ 6 ß 2 d.
„ „ Stadtschreiber 173 ℔ 6 d.
„ „ 1487: ingnon vom bůssner von 87. jar von den alten bůsen 55 ℔ 14 ß 1 d.
ingnon von den nüwen büssen, die der statschriber inzücht 146 ℔ 1 ß 10½ d.
1488: wird kein Bussner mehr genannt.

[2]) Über einen zucken mit dem Schwert.

[3]) Ratsbuch S. 100.

[4]) Ebenda S. 224.

erzählt viele Untersuchungen über unziemliche Äusserungen, die dem Rat hinterbracht worden waren. Ein Stephan Grübel der jung, vielleicht ein Sohn des vorhin genannten, wurde, nachdem er zuvor in Haft gewesen, zu der enormen Busse von 50 ℔ d. — über 1500 Fr. — verurteilt «umb sin fråvenlich misshandlung, der ungepürlichen schwůr und gotzlestrung halb»[1]).

Auch die marktpolizeilichen Vorschriften wurden strenge gehandhabt, bis ins Kleinste hinein gieng die Überwachung. Besonders der Vorkauf war verpönt[2]). Kornhändler, Müller, Bäcker und Metzger erfreuten sich der ganz besondern Aufmerksamkeit des Rates. Das beweisen die Satzungsbücher und das Ratsprotokoll. Öfters — doch, wie es scheint, nicht regelmässig — wurden die Lebensmittelpreise amtlich festgesetzt. Den Metzgern z. B. wurde anfangs Juni 1489 gestattet, bis zum Sankt Michaelstag gutes Ochsenfleisch um 7 Heller zu verkaufen, doch sollen sie niemand nötigen, «Krös, Höpter, Kalbfleisch noch Kitzis zu nehmen[3]).

Schon einige Monate nachher musste ein Hensli Appenzeller, wohl der Metzger, zur Verantwortung gezogen werden «wegen der unziemlichen Red gegen den Fleischschätzern»[4]).

Bereits pflegte man eine Art Gesundheitspolizei. Die Absonderung der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten wurde von Alter her geübt; aber man suchte auch der Verunreinigung des Wassers vorzu-

---

[1]) Ratsbuch S. 141.

[2]) Ebenda S. 8. Zwischen 15. Januar und 27. März 1489: Item ain rat hat angesechen, das kain mertzler kain schmalz, keß noch ziger, das er wider in sinem laden verkoffen welli, am sambstag vor den zechnen bestellen noch ufkoffen sollen. Wer es darüber tůt, der sol von jedem mal V ß d. geben.

[3]) Ratsbuch S. 14. Ferner Mehlpreise S. 97. S. 86: «an dienstag nach Petri ad vincula LXXXXI — 2. Aug. 1491 — Hans Segesser håt über das verpott, das die metzger nieman nötten sollen, geschlecht zů dem flaisch zů nemen, minen heren nit wellen flaisch gen, sy nemint dann Krôß ôch; darum ist er gestrafft umb 1 ℔ d. 1 ß.» Ein Zufall ist es wohl kaum, dass noch heute die St. Galler Würste einen guten Namen haben. Schon im XIV. Jahrhundert liess ihnen die Obrigkeit ihre Sorge angedeihen. Fleisch und Därme wurden genau vorgeschrieben. Damit die Metzger dieses Wurstreglement halten, wurden drei Schauer eingesetzt, welche die fertige Ware zu kontrollieren hatten. Zu kleine Würste gab es übrigens damals schon, wie aus folgender Strafbestimmung hervorgeht: «Wele metzger ze klain würst machot, der sol gen 1 ß d., ünserm Herren dem Abt 4 d., dem råt 4 d., und den schowern 4 d.». Vgl. St. Galler Mitteilungen IV, S. 42 und 46.

[4]) Ratsbuch S. 23.

beugen. Für Metzger, Färber und Hutmacher gab es darüber strenge Vorschriften [1]).

Auch über die Wirtschaften erstreckte sich die Aufsicht des Rates. 1470 wurde durch der Stadt Nutz und Ehr willen verfügt, dass ein jeder, der hinfür in eine Trinkstube oder in eine Gesellschaft zum Wein gehe «zum morgenbrot, zum ymbiß under tagen, zum nachtmal oder darnach», die Uerten bar bezahlen und sie nicht aufschreiben lassen solle. «Denn welicher das überfür und nicht hielte, den sol ain stubenknecht haissen hinus gan und darum niemands schonen, er sig rich oder arm, in dehain wiß.» Wer zuwiderhandle, soll dem rat 3 ß d. Busse geben und dazu die Uerten entrichten [2]).

Und um Jakobi 1479 wurde eine Polizeistunde festgesetzt auf 9 Uhr abends, in dem Sinne, dass von dieser Zeit an nichts mehr verabreicht werden dürfe und daß die Trinkstuben zwischen 9 und 10 Uhr geschlossen werden müssen bei einer Busse von 10 ß d. (1/2 ℔), gegen 20 Franken [3]). Wie die Forderungen der Obrigkeit mit dem zunehmenden Autoritäts-Bewusstsein stiegen, beweist ein Erlass an die Wirte und Stubenknechte vom Oktober 1489. Da wird eine Busse von 3 ℔ angedroht — also sechs Mal so viel als beim Überschreiten der Polizeistunde im Jahre 1479 — für eine Verletzung der Satzung über das «Karten und Spielen» [4]).

Um die trinklustigen Bürger nicht allzusehr zu verwöhnen und

---

[1]) St. Galler Mitteilgn. IV. S. 29 und 98. Ratsbuch S. 29. «Uff denselben 17. tag (März 1490) ist gestraufft Vigal (?) hûtmacher umb V ß d., wann er die hûtt im prunnenbett gewaschen, haut bar geben». — Ferner Satzungsbuch fol. LXXIIII b: 1487 betr. Färber und Hutmacher bei einer Busse von 2 ℔ d.

[2]) Satzungsbuch fol. LXXVI: «Uf den nächsten mentag vor dem hayligen ostertag anno Dom. im LXX. jar» (16. April 1470).

[3]) Satzungsbuch fol. LXXVII b: «It. uf donstag nach Sant Jacobstag Appostoli Anno Dom. etc. in LXXVIIII (29. Juli 1479) haut ain raut angesehen und verbotten, daz die stubenknecht ze nacht nach den nünen kain ürten haben söllen und zwüschent nünen und zechen die trinckstuben beschliessen ungevarlich und welicher daz überfert, der sol X ß den. ze bûß vervallen sin ân alle gnad und sol die bar geben êmalen und er ab dem rauthuß gang und welich stubenknecht daz von dem andern erindert wirt, der sol den dem burgermaister angeben by dem aide.»

[4]) Ratsbuch S. 23: «Uff mitwuch nach St. Fidentag (7. Oct. 1489) hat man den wirten und stubenknechten gepotten an III ℔, daz niemen thürer lassen karten noch spilen, dann nach der statt satzung, und sol man sy all aiden». Im XIV. Jahrhundert war das Spiel meist völlig verboten.

um sie vor Luxus zu bewahren, verbot der Rat gelegentlich die Einfuhr von «Welschem Wein», der im Preise unverhältnismässig höher stand als der einheimische[1]).

Bei der Geneigtheit der Obrigkeit, sich in alle Verhältnisse einzumischen, um sich einen möglichst grossen Einfluss zu sichern, braucht eigentlich kaum mehr besonders betont zu werden, dass sie nach Kräften bemüht war, alle Schädigungen der Bürger durch Nicht-St. Galler im täglichen Handel und Wandel zu hindern, indem sie den Fremden für den Geschäftsverkehr erschwerende Bedingungen auferlegte. Zu erwähnen ist übrigens, dass Schwindlertum und unredliches Geschäftsgebahren nicht zu den Seltenheiten gehörten. Wahrscheinlich aus den Fünfziger Jahren stammt eine merkwürdige Verfügung wider Solche, die Kaufleuten oder andern Leuten Waren abkaufen mit dem Vorsatz, nichts dafür zu bezahlen, wie das bisher häufig vorgekommen sei. Sie sollen, wenn man ihrer habhaft werden könne, auf Kosten des Gläubigers in den Turm gesperrt werden, bei bescheidener Nahrung und Wasser zum Trinken, bis zur Begleichung der Schuld[2]). Es lag ebenfalls im obrigkeitlichen Interesse, durch scharfe Bestimmungen über die Zunftzugehörigkeit — und deren datieren nicht wenige aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts — die Konkurrenz in der Ausübung des Berufs zwischen den Bürgern selbst auf ein geringes Mass zu beschränken.

Mehr das allgemeine Wohl berühren die Anstrengungen des Rates, das Reislaufen einzudämmen, Massregeln, wie sie im ganzen Schweizerland seit dem Stanser Verkommnis unter dem Einfluss der Tagsatzung und überall mit demselben Misserfolg getroffen worden sind. Aber das älteste Reislaufverbot in St. Gallen stammt bereits aus dem Jahre 1470. Kein Bürger soll ohne eines Bürgermeisters und Rates Gunst und Erlauben in fremde Söld laufen. Tut er es dennoch, so soll er seine Zunft und sein Bürgerrecht verloren haben und gehalten werden

[1]) Ratsbuch S. 88. 1491: «Das bott von des welschen wins wegen ist ab; wenn man den pringt, so mügen die fůrer den verkoffen, wem si wend. Doch welher wirt oder schenck den kofft, welher burger des begert, dem söllen sy legelen lon, wie von alter har». Nach einer Notiz im Seckelamtsbuch 1491 fol. 106 wurden bezahlt für 6 Halbi einheimischen Wein 7 d. und für 1 halbs welsch win und 1 quart umb 9 d. Darnach wäre der welsche Wein etwa fünf Mal teurer gewesen als der einheimische.

[2]) Satzungsbuch fol. LXXII^{a}. Nr. 320.

als ein Gast, d. h. wie ein Fremder. Ist es wohl ein Zufall, dass an diesen Artikel im Satzungsbuch unmittelbar jener anschliesst, der bestimmt, dass durch der Stadt Nutz und Ehre willen «hinfür niemand zway antwerk in ainer cost triben sölle» — «umb daz wir dester baß by enandern beliben und sich die lüt dester baß erneren mögen»[1])?

Ein sehr scharfes Reislaufmandat wurde im Januar 1489 erlassen, da die frühern Verbote «ringmütencklich gehalten und lichtlich veracht» worden seien. Wer auf das «Abfordern» des Rates heimgekehrt sei, gehe straflos aus; wer bis Ostern zurückkomme, solle eine bescheidene Strafe erleiden; wer aber ausbleibe, der solle, wenn er der Stadt Gerichte betrete, an Leib und Leben gerichtet werden. Wer künftig in die Söld und Krieg laufe, der solle ebenso an Leib und Leben gestraft werden. — Hervorzuheben ist, dass der Rat dabei aufmerksam macht auf den «verlust der gesellen, so untzhar verloren und umbkomen sigen und noch fürer umbkomen möchten»[2]).

Er hatte wohl die eigene Wehrkraft im Auge, welche durch den Solddienst geschwächt wurde. Es darf daran erinnert werden, dass die Sorge für die militärischen Dinge die Obrigkeit stark beschäftigte; alljährlich wurde eine hübsche Summe zu «Affentüren» d. h. Gaben, eine Art Schiessprämien, für die Armbrust- und Büchsenschützen ausgesetzt, um die Leute stets in Übung zu halten. Auch sonst kam sie ihren Wünschen entgegen[3]).

Bei der Würdigung dieses fest geschlossenen Regierungssystems in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts dürfen wir der richterlichen Befugnisse des Rates zu St. Gallen nicht vergessen. Die Grenze zwischen dem Hofgericht und dem Stadtgericht mit dem Stadtammann als Vorsitzenden einerseits, und dem Rate andrerseits ist nicht genau zu ermitteln; aber es steht fest, dass der Rat selbst als richterliche Behörde im Civilprozess eine bedeutende Stellung für sich in Anspruch nahm. Abgesehen von der oben erwähnten Aufhebung des Appel-

[1]) Ebenda fol. LXXV^{a}. Beide Artikel wurden später bestätigt, der zweite im Jahr 1473.

[2]) Ratsbuch S. 7: «uff dornstag nach Sant Hilaryen tag a^{o} LXXXVIIII^{o}». — 15. Januar 1489. —

[3]) 1491 z. B. 85 ℔ d. Eine andere Stelle im Seckelamtsbuch dieses Jahres lautet: fol. 78^{a}: «usgen Jos Tischmacher umb 4 schiben den schützen 10 ß». Ferner fol. 80^{a}: «It. burgermaister Mertz umb 102 ℔ bulffer den büchsenschützen uf die zilstat hinder der müntz. 13 ℔ 7 ß 9 d.»

lationsrechtes über die Gerichtsurteile des Rates sprechen dafür die vielen Prozessnotizen in den Ratsbüchern [1]). Gegenstand derselben bildet zumeist streitiges Geld und Gut; dann kam der Rat häufig in die Lage, über die Anwendung der Erbrecht-Satzungen zu entscheiden. Jedenfalls standen ihm durch diese Befugnisse die Mittel zu Gebote, empfindlich in die materiellen Verhältnisse der Bürger einzugreifen. Dass bei der Vereinigung der politischen und der richterlichen Gewalt die Urteile nicht immer rein sachlich waren, ist menschlich, besonders wenn etwa ein Ratsherr selbst die eine Prozesspartei darstellte. Die Klagen über solche widerrechtliche Zuwendung von Vorteilen haben daher in den Zeiten der Opposition gegen die Obrigkeit eine wichtige Rolle gespielt.

Selbstverständlich übten die Räte seit der Souveränetät der Stadt auch die strafrechtlichen Funktionen aus. Die hohe Gerichtsbarkeit oder der Blutbann war 1415 vom Kaiser an die Stadt übergegangen; der dritte Bürgermeister, der Reichsvogt, hatte ihr vorzustehen [2]). Dann gab es in dieser Zeit zu St. Gallen eine besondere Ratskommission, die «Siebner» — bestehend aus dem zweiten oder Alt-Bürgermeister und den sechs Zunftmeistern —, der höchst wahrscheinlich die niedere Gerichtsbarkeit zukam. Wenigstens wurde diesen «Siebnern» während des Auflaufes von 1491 vorgeworfen, sie hätten ihre Pflicht in Fällen von Diebstahl und andern Übeln vernachlässigt.

Diese richterlichen Kompetenzen haben sicherlich dazu beigetragen, die Machtfülle einer tatkräftigen Obrigkeit der Masse des städtischen Volkes drohend vor Augen zu führen.

Es ist eine ganz natürliche Erscheinung, dass das trefflich organisierte, geschlossene städtische Gemeinwesen bei seinem wachsenden

---

[1]) Vgl. z. B. Ratsbuch S. 13—24. — Richt-Raut nennt sich der Rat gelegentlich. S. 35. — Sogar amtliche Übersetzer gab es. Ratsbuch S. 145. 1493 — Zinstag ante Vallentini (12. Febr.) erklärt Hanrich Zili in einem Streithandel mit Barthlome Cüntzel, von dem er 5 Roß gekauft um 100 Gulden = 70 Tuggaten: «nachdem zwen brief ingelait sind, der ain welsch sig. Nun kunn er nit welsch. Ger, daz von welsch zů tüsch unparthigig gemacht werd. Es stand och Francißs Merisin im brief; von dem hab er nit kofft».

[2]) Vgl. darüber H. Wartmann: Die geschichtliche Entwicklung der Stadt St. Gallen bis zu ihrem Bunde mit der schweizer. Eidgenossenschaft (im Archiv für Schweizer. Geschichte XVI); dann Karl Wegelin, Geschichtliche Andeutungen über das alte Gerichts-, Rats- und Zunftwesen der Stadt St. Gallen im Schweizer. Geschichtforscher X. Bern 1838.

Selbstbewusstsein bestrebt war, die innere Kräftigung auch im Äussern zu zeigen. Fremde Gesandte wurden bei vornehmen Bürgern untergebracht[1]) und mit allem bewirtet, was Küche und Keller zu leisten vermochten. Die Seckelamtsbücher weisen recht ansehnliche Auslagen dafür auf. Bei der Abreise gab man ihnen ein Stück Leinwand für die Hausfrau mit, wenn dem Rate viel an ihnen gelegen war. Auch Missionen städtischer Boten nach auswärts unterstützte man gerne mit Erzeugnissen der weithin bekannten st. gallischen Industrie, und selten versagte das Geschenk seinen Dienst.

Schon das Sekretsigel, das damals im Gebrauch war, zeigt die Erstarkung der Stadt. Der Bär hat eine freiere Haltung als früher; ein muskulöser, kräftiger Meister Petz steht in einem Felde von gewundenem Rankenwerk, nicht mehr das magere, schmächtige Kerlchen wie zu Anfang des Jahrhunderts. Die Schnauze ist drohend geöffnet. Die Vordertatzen sind trotzig nach vorn gerichtet; in ihrer Stellung erinnert nichts mehr daran, dass sie einst das äbtische Brot getragen haben[2]).

Ferner liess man es sich angelegen sein, das städtische Wappen überall anzubringen, aus den bedeutenden Ausgaben für das Bärenmalen und Bärenmachen zu schliessen, die sich in den Rechnungsbüchern finden[3]).

Die öffentlichen Gebäude, Brunnen, Stadttore und Türme waren verschwenderisch mit dem Bären geziert, der jetzt im goldenen Halsband prunkte, der willkommenen kaiserlichen Trophäe aus der Belagerung von Neuss. Ja man verstieg sich sogar dazu, ein lebendiges Wappentier zu halten. Ein Hans im Haslach, der Rattenfänger und Mauser der Stadt, eine Art Factotum für den Rat und in den verschiedensten Dienstleistungen tätig, wird von 1488—1491 für die Ver-

---

[1]) So z. B. um 1490 bei Ulrich Grübel.

[2]) Vgl. Dr. H. Wartmann: Die Siegel der Stadt St. Gallen, der Landschaften und Landstädte des Kantons, in den Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Bd. XIII (1858) S. 5 und Taf. I. Nr. 3. Das erste Sigill aus dem XIV. Jahrhundert weist noch das Brot auf, dasjenige von 1401 hat keines mehr, aber die Tatzen zeigen noch völlig die demütige Haltung, etwas tragen zu müssen.

[3]) Seckelamtsbuch 1490 fol. 91 b «usgen maister Michel Maler von bären zů malen und machend ... 11 ℔; usgen maister Kůnrat Tiuring (?) von bären ze malen und ze machend ... 2 ℔ 13 ß».

pflegung eines Bären entschädigt[1]. 1492 verschwinden die Kosten für seinen Unterhalt aus der Rechnung. Das zahme Habermus, das ihm der Rat verschrieb, hat der würdige St. Galler Mutz wohl bald satt bekommen und brummend sich zum Sterben hingelegt.

Dass die neuen Regierungsgrundsätze mit der Zeit Widerstand bei der Bürgerschaft finden würden, war vorauszusehen. Schon in den Achtziger Jahren machen sich die ersten Anzeichen bemerkbar. Das Eingreifen der Obrigkeit in die Industrie, den finanziellen Nährboden der Stadt, gab den Anlass dazu. Schon im XIV. Jahrhundert war die Leinwandfabrikation der amtlichen Aufsicht unterstellt gewesen; immerhin noch in bescheidenem Masse[2]. Schlechte, ungenügende Ware sollte vernichtet werden. Bereits 1386 wurde verfügt, dass nur Leinwand ausgeführt werden dürfe, welche der Stadt Zeichen trage. Über das Anbringen desselben, das «Linwatmâlen» durch besondere städtische Angestellte, die «Linwatmâler», waren schon einige Wochen vorher im Einverständnis mit der Gemeinde nähere Bestimmungen getroffen worden[3]. Die verschärfte Aufsicht des Rates im XV. Jahrhundert, besonders in der zweiten Hälfte desselben, hat ihren Grund einesteils in der politischen Entwicklung überhaupt, andrenteils in der «überseeischen», d. h. der schwäbischen, und in der äbtischen Konkurrenz.

---

[1]) Ebenda: Unter der Rubrik «amtlüt fol. 21a—27:

fol. 23b: «It. man gibt am jar Hans im Haslach von den ratzenschwäntzen abbowen 1 ℔ d. It. me sol man im gen vom bären ze spysen und von ratzenschwänzen vom 90 jar 10 ℔ 13 ß d.»

fol. 92 heisst es: «usgen Hans im Haslach zû ainer besrung vom bären ze pflägen von 2½ jaren. Gab mir der zinser ain, daz im daz ain rat gesprochen hab, 2 ℔ d.»

Im Jahr 1491 wird der Bär 9 mal im Seckelamtsbuch erwähnt: Dem Hans im Hasla(ch) seien jeweilen bezahlt worden 8 groschen = 7 ß: sol er dem beren 1 mut haber koffen, heisst es in der Regel. Der letzte Eintrag lautet — in der Rubrik «Allerlay 1491» —

«usgen Hans am Hasla von beren zû pflegen 1 ℔ und daz er usgen hat den ratzen die schwentz abzûhowen und den beren zû essen tût als in ainer sum 9 ℔ 10 ß d.»

1492 wird Hans im Hasla(ch) nur noch für das Rattenhandwerk entschädigt. Während des Auflaufs vom Februar 1491 erscheint dieser Hans im Haslach mehrmals unter der ausserordentlichen Verstärkung der Wachmannschaft. Sehr wahrscheinlich hat er einst die Schlacht bei Murten mitgemacht, da einer dieses Namens unter den zwölf st. gallischen Zuzügern zur Murtner-Besatzung genannt wird. St. Galler Neujahrsblatt 1876 (Dierauer): «St. Gallens Anteil an den Burgunderkriegen». S. 23/24.

Nach einer gefl. Mitteilung von Hrn. Prof. G. Tobler in Bern stammt die älteste Notiz über die Bären in Bern aus dem Jahr 1480, eine andere aus dem Jahr 1489. Siehe H. Türler, Bernische Bilder aus Vergangenheit und Gegenwart S. 176.

[2]) St. Galler Mitteilungen IV. S. 67. «Die Gesetztan von der Linwat» ferner S. 119.

[3]) Ebenda S. 121 und 122.

Schon aus dem Jahre 1410 stammt ein Beschluss des Grossen Rates über die Einfuhr des «rauhen, grauen Gewandes», der augenscheinlich gegen Ravensburg und Lindau gerichtet war[1]. 1481 bewarben sich die Konstanzer um die Vergünstigung, das st. gallische Leinwandzeichen — Fabrikmarke würden wir heute sagen — für ihre Leinwand gebrauchen zu dürfen, da es ihnen nicht unnützlich sein würde. «Das schlůg man inen straks ab», meldet Vadian, «dan es on sonderbarlichen schaden nit hett mögen geschechen»[2].

Wie sehr der Rat die Interessen der Stadt zu wahren gewillt war, beweist deutlich das Verbot von 1488: es dürfe künftig keine fremde, überseeische Leinwand in St. Gallen gefärbt werden mit keinerlei Farb[3]. Vorsicht tat not, denn bereits in den Siebenziger Jahren hatte der unversöhnliche Gegner, Abt Ulrich VIII., das Leinwandgewerbe in Wil eingeführt und war selbst an dem Unternehmen beteiligt[4]. Die schärfere Kontrolle, welche die Obrigkeit zum Besten der Allgemeinheit jetzt handhabte, äussert sich auch in dem Erlass über die Bürgermange, von der freilich nicht nachzuweisen ist, ob sie wirklich in dieser Zeit gebaut wurde. Die Fabrikanten werden streng angehalten, nur diese Mange zu benützen, eine Massregel, welche die Aufsicht wesentlich erleichterte[5].

Das Personal, das sich von Amtswegen mit dem Leinwandgewerbe zu befassen hatte, erfuhr etwa seit 1465 stetigen Zuwachs. Noch in den Vierziger Jahren ist im Ämterverzeichnis nur der Leinwandmaler aufgeführt, in den Fünfziger Jahren findet dieser sich meist nicht einmal

---

[1]) Ebenda S. 135.

[2]) Vadian II. 287.

[3]) Satzungsbuch fol. LXXIIII b Nr. 333:

«An mentag in der krützwochen anno LXXXVIII to. ... Darnach söllen sich die ferwer, desglich die koufflüt, frömbd und haymsch wissen ze richten.»

[4]) Vadian II. 259.

[5]) Satzungsbuch fol. LXXX a. Der Eintrag ist undatiert, aber er stammt aus der Schrift zu schliessen, aus den Achtziger Jahren. Die vorangehende Notiz ist aus dem Jahr 1479.

«Item von der burgermangen wegen. Item es haben clain und gross rätt durch gemainer statt nutzes willen gesetzt, das nu hinfür niemand frömder noch haimischer hie zů unser statt wiss mangen noch wiss ze mangen geben sol, denn in der burgermangen, alle die wile die lüt darin mit mangen gevertigt werden mögen. Und wa ain rat innen (wurd), daz sölichs nit gehalten wirt, so wil man die straffen und die ferwer darum aiden, so offt sy daz nott tůt.

Desglich, wenn und was in der burgermangen getragen wirt zů mangen, das sol nit wider daruß tragen werden, sonder darin beliben.»

vor. Dagegen erscheint 1465 und 1466 bereits ein «gefärbter Zwilchschauer»; das folgende Jahr kommen hinzu vier Weisse-Leinwand-Schauer und drei Zwilchschauer; 1470 haben wir bereits drei Row-Zwilch-Schauer, drei Blau-Zwilch-Schauer, zwei Schwarz-Zwilch-Schauer, 1473 werden überdies drei Leinwandmaler genannt. Die Jahre 1479 und 1480 brachten drei Schauer in der Mange, einen Sigler in der Mange, daneben zwei Weiss-Manger als Angestellte. Bei jeder dieser Schaukommissionen war ein Mitglied als Obmann bezeichnet.

Bis etwa in die Mitte der Achtziger Jahre bestanden sie zum grossen Teil aus Angehörigen der Weberzunft, zum mindesten zählten die Obmänner dazu. Jetzt aber änderte sich das Verhältnis. Das Jahr 1487, da Ulrich Varnbüler wiederum als erster oder Amtsbürgermeister regiert, weist nur noch *einen* Obmann aus den Webern auf; die übrigen waren, besonders auch der Obmann der Schauer in der Mange, den Pfistern, Schmieden und Schuhmachern entnommen. Auch in den nächstfolgenden Jahren wurden die Kommissionen in ähnlichem Sinne bestellt. Der einzige Obmann, von 1489, der Weber war, hiess Klaus Rott, derselbe, der als Unterbürgermeister nachweislich ganz mit dem Rate, oder sagen wir besser, mit der Varnbüler'schen Regierungspartei einig gieng. Man mochte sich hier von dem Gedanken leiten lassen, die Leinwandschau könne nur von völlig unabhängigen und unbeteiligten Leuten, also von Nichtwebern, richtig ausgeübt werden, ohne zu beachten, dass die Neuerung auf Kosten der Sachkenntnis geschah. Dazu kommt, dass in diesen Jahren, seit 1486—1490, keiner aus der Weberzunft mehr im Bürgermeisteramte zu finden ist. Von den drei Männern, welche in der höchsten Würde mit einander abwechselten, gehörten Ulrich Varnbüler und Heinrich Zily der Schneiderzunft und Ludwig Vogelweider der Metzgerzunft an. Unverhohlen zeigte die Obrigkeit die Absicht, die reiche und mächtige Weberzunft, die früher die tonangebende Rolle gespielt hatte, um jeden Preis zum Wohle des Ganzen darnieder zu halten. Es kam ihr dabei sehr zu statten, dass von den drei Zunftmeistern der Weber ihrer zwei auf Seite des Rates standen, der schon genannte Klaus Rott und Kaspar von Vonbül, dieser wohl aus selbstsüchtigen Interessen, wie aus seinem spätern Verhalten geschlossen werden darf. Der dritte aber, Othmar Bürer, war andern Sinnes; er nahm entschlossen den Kampf auf. Seit mehr als 10 Jahren

hatte er bereits einen gewissen Einfluss bei den Webern ausgeübt. Von 1477—1486 sass er im Grossen Rat, als einer der Eilfer seiner Zunft, und gelangte 1480 ins Stadtgericht, 1486 erscheint er als Bussner, Brotschauer und Fischschauer, 1487 wählten ihn die Weber zum obersten Zunftmeister und damit kam er in den Kleinen Rat. Gleichzeitig wurde ihm das Amt eines Unterbürgermeisters übertragen und gehörte er den «Siebnern» an. In den folgenden Jahren hatte er nun mit den beiden andern Zunftmeistern in der Rangfolge abzuwechseln. 1488 war er stillstehender Zunftmeister und damit Vorsteher der Eilfer. Daneben besorgte er das Obmannamt der Schauer in der Mange. Das folgende Jahr erscheint er als zweiter Zunftmeister wieder im Kleinen Rat neben dem ersten Zunftmeister Kaspar von Vonbül, während Klaus Rott den Eilfern vorstand[1]). Wie die meisten Amtspersonen der Weber war er ein wohlhabender Mann. Nach dem Steuerbuch von 1490 besass er ein Vermögen von 1000 ℔ d., in jener Zeit ein ganz beträchtlicher Besitz[2]).

Vielleicht schon 1488, sicher aber 1489 begann Bürer, dem aus seiner Amtstätigkeit eine reiche Erfahrung über die Beaufsichtigung der Leinwandindustrie zu Gebote stand, den Widerstand gegen die Massnahmen der Obrigkeit. Die «Gewebe» bildeten damals einen Haupt-Verhandlungsgegenstand des Rates. Da erklärte Bürer frei heraus: Es sei nicht mehr als billig, dass die Weber die Leinwand beurteilen statt die Schneider, Schuhmacher und Schmiede, die nicht so viel davon verstehen, wie sie selbst. Es seien etliche dabei, die am hellen Tage die Qualität eines vorgelegten Tuches nicht erkennen können. «Frefenlich» nannte aber der Rat solche Worte.

Über die verhasste Einmischung der Obrigkeit und die Beaufsichtigung der Industrie richtete er an den Ratsherrn Hans Brendler, den Schwager Ludwig Vogelweiders, des Amtsbürgermeisters für das Jahr 1489, die drohenden Worte: «Retint ir mit üwerm schwager, dem burgermaister, das er der weber ding müssig gieng; das wer

---

[1]) Alle diese Angaben stammen aus dem Ämterregister.

[2]) fol. 20a. Er zahlte 10 ℔ Steuern; nach dem Steueransatz von 10 ß auf 100 ℔ in dem halben Jahr ergiebt sich ein Vermögen von 1000 ℔. Bürer wohnte an der Speisergasse, im vornehmen Quartier.

vast gůt. Dann wyls nieman mit im reden, so wil ichs mit im reden, das er innen wirt, das ichs mit im geredt han.»

Zu den Zunftmeistern aber meinte er mit einer deutlichen Anspielung auf die wachsende Macht des Rates: Ihr Zunftmeister, ihr wollt euere Hand von uns tun und vielleicht auf ein Ort, das uns ze schwer wurd. Wir haben aber eine grosse Zunft und starke Leute darin — das bringe nichts Gutes.

Keine Gelegenheit liess er vorübergehen, ohne in den Räten und anderswo darauf hinzuweisen, dass der Weberzunft aus den obrigkeitlichen Verfügungen grosser Nachteil erwachse, und dass man das weder leiden könne noch wolle.

Doch waren Varnbüler und seine Anhänger in der Regierung nicht gesonnen, solche Angriffe ruhig hinzunehmen. Sie erkannten, dass die ganze, mühsam erworbene, autoritäre Stellung der Obrigkeit dadurch bedroht war, mit einem Wort das neue Regierungssystem überhaupt. Der Kleine und der Grosse Rat berieten diese Dinge angelegentlich; sie erwogen den Ernst der Sachlage: «und habent ermessen, was dis alles uff im trag», heisst es im Ratsbuch. Und so wurde denn am 27. März 1489 Othmar Bürer, der unbequeme, zähe Gegner, aus dem Rate gestossen, all seiner Ämter entsetzt und ihm die Wählbarkeit bei der Weberzunft entzogen.

Leider kennen wir das Stimmenverhältnis dieses Urteils nicht; aber glatt ist die Sache auf alle Fälle nicht abgegangen: der Angeklagte fand Sympathie bei einem Teil seiner Richter, wahrscheinlich bei Mitgliedern des Grossen Rates. Nur so lässt sich erklären, dass er nach «gnediger ansechung» verhältnismässig gelinde davon kam, obwohl, wie es im Urteilsspruch heisst, sein Vergehen eine so grosse Strafe verdient hätte, dass sie demselben Othmar Bürer vil zu schwer wurd[1]). Sein Nachfolger in der Weberzunft war Hans Benn, ein Gesinnungsgenosse der beiden regierungstreuen Zunftmeister. Damit verstummte die Opposition für einige Monate; indes war der abgesetzte Vertrauensmann der unzufriedenen Weber im Stillen nicht untätig.

[1]) Ratsbuch S. 9. «Uff frytag vor mitvasten anno Dom. LXXXVIIII» — 27. März 1489 — enthält die ganze Verhandlung über Othmar Bürer. Beilage: Nr. 1.

2. Innere Lage während und nach dem St. Gallerkrieg des Jahres 1490[1]).

Die äussere Politik der Stadt St. Gallen im Rorschacher Klosterbruch des Sommers 1489 hatte schliesslich die Waldkircher Allianz zwischen ihr, dem Lande Appenzell und den Gotteshausleuten des Klosters St. Gallen wider Abt Ulrich VIII. zustande gebracht. Zu Anfang Februar 1490 unternahmen es die Schirmorte der Abtei, Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus, mit Zuzügern aus andern Teilen der Eidgenossenschaft die Allianz durch eine bewaffnete Intervention aufzulösen. Die Gotteshausleute hatten ihnen am 7. Februar zu Gossau bereits Gehorsam geschworen, und die Appenzeller dachten auch nicht mehr ernstlich an Kampf. Die Stadt St. Gallen stand also ganz allein der eidgenössischen Heeresrüstung gegenüber. Bürgermeister Ulrich Varnbüler mit dem Stadtschreiber Hans Schenkli, der geistige Leiter in diesem ganzen Handel, tat alles, die Widerstandskraft zu mehren; er wollte nichts vom Nachgeben wissen und gab der Bürgerschaft «guten Trost». Von sich aus erliess er im Namen des Rates auf dem Platz vor dem Rathaus eine Proklamation: wer fliehen oder weichen würde, der solle mit Leib und Gut verfallen sein und man möge zu ihm richten als einem Meineidigen und Ehrlosen; wer aber auf der Flucht nicht betreten würde, dem solle Weib und Kind «hinaus» nachgeschickt werden. Aber nun brach im Anblick der drohenden Gefahr der grosse Einfluss und das ganze Ansehen Varnbülers, der seit 10 Jahren tatsächlich die Geschicke der Stadt gelenkt hatte, in sich zusammen. Der Ansturm gegen seine Person und gegen sein Regierungssystem hatte um so eher Erfolg, als im Kleinen Rat selbst seit langem Parteiung sich bemerkbar machte. Es steht fest, dass Heinrich Zily, seit 1485 neben Vogelweider Varnbülers Kollege im Bürgermeisteramt, samt seinem Bruder Jacob Zily ihm feindlich ge-

[1]) Vgl. hierüber das X. und XII. Kapitel in der Abhandlung über den Klosterbruch in Rorschach und den St. Gallerkrieg in St. Galler Mitteilungen XXVI. — Die neuen Aufschlüsse über die Lage in St. Gallen während des Krieges entstammen der oben erwähnten, 16 Folioseiten umfassenden Akten-Zusammenstellung aus dem Varnbülerprozess im Stadtarchiv Tr. XXXI, Nr. 57, 10a, die mir erst jetzt zu Gesichte kam. Die Sprache verrät deutlich die schwäbische Feder.



sinnt war[1]). Und nicht er allein; denn es gab «ettliche hessige und neidige leut», die seit einigen Jahren bereits Widerwillen zwischen Rat und Gemeinde zu erzeugen sich vorgenommen hatten. Varnbüler machte diese Angriffe zu nichte, indem er einige Zeit vor dem Kriege in der Ratssitzung auf das Bürgerrecht verzichtete. Der Rat musste ihn damals durch Bitten zum Bleiben bewegen. Die Feindschaft Zilys erklärt sich entweder aus einem alteingewurzelten Familienhasse — fast möchte man daran glauben, wenn man beobachtet, dass gleichzeitig mehrere Glieder der beiden Familien einander befehdeten —, oder aber aus Neid und Eifersucht auf die glänzende, machtvolle Stellung Ulrich Varnbülers. Im Grunde waren die politischen Ansichten kaum stark verschieden. Beide Bürgermeister waren dieselben Autokraten, und wir werden sehen, dass die Aufständischen vom Jahre 1491 dem Heinrich Zily ebenso aufsätzig waren als dem frühern Bürgermeister Varnbüler und seinem Anhang.

Unter solchen Verhältnissen konnte — inmitten des Kriegsunglückes — die seit Jahren in ihrem Tun und Lassen eingeengte Bürgerschaft mit einem kräftigen Ruck die Fesseln sprengen. Das «widerwertige Volk» erzwang am 8. Februar, als die Isolierung der Stadt Tatsache geworden war, «unter grossem Rumor» eine öffentliche Gemeinde auf dem Platz vor dem Rathaus. «Alda man in den sweren obliegenden kriegslöffen mit der gemeind hett ratschlagen müssen wider alt herkomen und der statt ordnung; denn vormals grosser und cleiner rat in allen sachen, allein etlich felle ausgenomen, on beisein einer gemeind zu handlen gehabt», so äusserte sich Varnbüler

---

[1]) Vgl. darüber das Original-Missiv: Ulrich Varnbüler an Stadtschreiber Hans Schenkli — Konstanz 22. Dec. 1490. Beilage Nr. 2.

Der Brief ist nicht eigenhändig von Varnbüler geschrieben, wie aus einer Vergleichung seiner Schrift hervorgeht; wahrscheinlich hat er ihn seinem Sohne Hans diktiert. — Jedenfalls ist darnach zu berichtigen, was in den St. Galler Mitteilungen XXVI. S. 43 über das Verhältnis zwischen Varnbüler und Zily gesagt ist. —

Dass die Familien ebenso wie die Häupter am Streit beteiligt waren, beweist eine Stelle im Ratsbuch S. 61:

«An zinstag nach Sant Niclaustag — 7. Dec. 1490 — Zwüschen Hansen Varnbüler und Jacoben Zili ist tag gesetzt uff zinstag vor Sant Thomastag.» —

Eine wichtige Notiz findet sich ebenfalls in dem Verhör der Aufrührer von 1491 in Tr. XXXV. Nr. 22. 9. Ackermann erklärt, «daz er nit vil daruff gehept hab zů Hugen (von Watt) ze gon; denn er gestůnd allweg Hanrichen Zilin und widerstůnd dem Varnbüler».

während seines Prozesses mit der Stadt St. Gallen. Nach mancherlei Verhandlungen wurden gemäss der Forderung der Gemeinde fünf Mann verordnet, die sich selbst zu einem Kriegsrat ergänzen sollten, dem in allem Folge zu leisten wäre. Sie wählten wirklich 20 Mann; aber der regierende Bürgermeister Varnbüler wurde dabei übergangen. Einen aus den Fünfen, « der vormals umb verschult sachen gerichts und rats verwiesen gewest», wohl keinen andern als den früher erwähnten Othmar Bürer, ernannte man zum Obmann dieses Rates der Fünfundzwanzig und er stellte sich zum Bürgermeister auf den Zuber, von dem aus die stürmische Versammlung geleitet wurde. Damit gab es eine Nebenregierung in St. Gallen, welche die eigentliche Macht in den Händen hatte. Wir dürfen Varnbüler wohl glauben, wenn er versichert, dieser Obmann habe mehr Gewalt denn er gehabt, und die fünf Personen samt dem Zusatz haben nicht allein Sachen der Kriegshändel, sondern auch andere Anliegenheiten der Stadt an sich gezogen und allein Gewalt gehabt [1]).

Die Vertreter der gesetzmässigen Ordnung mussten es dulden, dass die Fünfundzwanzig zugleich mit dem Grossen und dem Kleinen Rat bei offener Türe im Rathaus Sitzung hielten. Unter solchen Umständen wäre die von den Eidgenossen gewünschte Auslieferung Varnbülers nur eine Frage von wenigen Tagen gewesen. Die Flucht blieb das einzige Mittel für den gedemütigten Bürgermeister, um dem Schicksal eines Waldmann zu entgehen.

Die Opposition gegen die Regierung, welche in diesen Tagen vorübergehend zum Siege gelangte, war geleitet durch die unzufriedenen Elemente der Weberzunft; die Masse aber, die ihr Folge leistete, bestand aus der Zahl aller derer, denen eine starke Obrigkeit ein Dorn im Auge war, oder welche auf irgend eine unangenehme Weise ihren Arm zu spüren bekommen hatten.

---

[1]) Es fällt schwer, die gegenteilige Versicherung der St. Galler wahr zu finden (Seite 9 des Manuskripts): «Die von St. Gallen hetten auch mit bestellung der fünff geordneten und des zůsatz in den swebenden kriegsleuffen zů versehung geschütz und anderer notturftiger gerättschaft der stat bedechtlich gehandelt und dardurch Varnpülern seins ampts und bevelhs, des im yederman glichwol gehorsam gewest, keinen abbruch gethan etc.»; umsomehr, als Varnbühler in derselben Schrift sehr energisch auf seiner Darstellung besteht. — Die Entkräftung seiner Erklärung über den Rat der Fünfundzwanzig, die sich in einem andern Prozessdokument von 1492 vorfindet (Tr. XXXI. Nr. 57, 10^{b}), macht ebenfalls einen sehr fadenscheinigen Eindruck.

Die Richtung von St. Fiden, der Präliminarfriede mit den Eidgenossen vom 15. Februar, wurde noch völlig unter der Herrschaft der Demokratie geschlossen; man trug kein Bedenken, die Hauptvertreter des ehemaligen gestrengen Regimentes, den flüchtigen Bürgermeister Varnbüler und den Stadtschreiber Hans Schenkli dem vor den Toren stehenden gemeinsamen Feinde zu opfern[1]).

Und drei Tage später erfolgte die Wahl des Lienhart Merz von der Weberzunft zum Bürgermeister, ohne dass ihn die Zunftmeister, wie es das Gesetz vorschrieb, der Gemeinde vorgeschlagen hatten. Die zurückgesetzten Weber gewannen damit wieder eine Vertretung in den höchsten Ämtern; der Schwerpunkt der Regierung drohte dauernd nach unten verschoben zu werden, in die Gemeinde und in den Grossen Rat; der Kleine Rat tritt sehr zurück. Die Unsicherheit des Zustandes veranlasste nun aber den Grossen Rat, sich mit der künftigen Regierungsform zu beschäftigen, und die Mehrheit entschied am 22. Februar, dass man die Gemeinde aufklären wolle, was nützlich und schädlich sei, und sie bitten, das Regiment Kleinen und Grossen Räten zu überlassen, wie man darüber von altersher Freiheiten habe[2]). Dennoch erscheinen eine Woche später bei der Bestellung der Vollmachtträger für die endgiltigen Friedensunterhandlungen mit den äbtischen Schirmorten zu Einsideln zwei besondere Abgeordnete der Bürgerschaft, wohl zur Beaufsichtigung der Regierungsgewalt, und die Boten des Kleinen und des Grossen Rates unterlagen der Bestätigung durch die Gemeinde. Es ist wichtig, dass von den Boten des Kleinen Rates Bürgermeister Lienhart Merz, Walther Kuchimeister, Klaus Rott und Heinrich Hochrütiner, alle ausser Hochrütiner der Weberzunft angehörten; Bürgermeister Ludwig Vogelweider und Heinrich Zily wurden bei Seite gelassen. Auch hierin zeigt sich das Nachgeben gegen-

[1]) Othmar Jungmann, der statt der ordentlichen Amtspersonen zu St. Fiden die Verhandlungen mit den Eidgenossen führte, war sicherlich einer der Fünfundzwanzig (vgl. St. Galler Mitteilungen XXVI. S. 157). Er galt auch während des Aufruhrs von 1491 nicht gerade als regierungstreu; die Verschworenen, denen er nicht eigentlich angehörte, benutzten den angesehenen Mann als Lockvogel.

[2]) Ratsbuch S. 26. «Anno Dom. MCCCCLXXXX°. Uff mentag vor Mathie (— 22. Febr. 1490 —) haut ein grosser raut von des regiments wegen geratschlagot, und ist ain raut mit der meren hand funden, das man es an die gmaind pringen, die bitten und och daselbs erschainen söll, was nutzlich und schädlich sig, damit si das regiment clainen und grossen rätten wie von alter herkomen, man des ouch gefrigt ist, beliben laussint.»

über der so lange darniedergehaltenen stärksten Zunft. Auch die Forderungen des Othmar Bürer nach einer gebührenden Vertretung der Weber in den Aufsichtsbehörden über den Leinwandgewerb fanden jetzt Berücksichtigung. Er selbst freilich wurde nicht zu Ehren gezogen. Ende Mai bestimmte man nach einer Notiz im Ratsbuch drei Weber als Leinwandschauer, darunter Heinrich Scherer, der den Hans Benn, den willfährigen Nachfolger Othmar Bürers, im Zunftmeisteramt ersetzt hatte[1]). Wahrscheinlich sind damals die Schaukommissionen, die noch unter Varnbüler amteten, aufgelöst worden. Ein vollständiges Verzeichnis der Leinwandbehörden haben wir erst wieder aus dem Anfang des Jahres 1491; viele neue Namen sind aufgeführt; fast durchgängig, vor allem sämtliche Obmänner, gehören sie zu den Webern.

Der Auflauf gegen die Machtfülle des frühern Regierungssystems hatte also zum Siege geführt; aber eine mehr demokratische Gestaltung des Staatswesens erwies sich doch als undurchführbar. Der Rückschlag erfolgte augenscheinlich während und unmittelbar nach den langwierigen Verhandlungen mit den Schirmorten und dem Abte zu Einsideln. Das Volk, das stets noch auf militärische Hilfe des Kaisers rechnete und über die schweren Friedensbedingungen wütete, hatte eine Obrigkeit nötig, die seinen Hass gegen die Eidgenossen zu zügeln vermochte, deren Oberherrschaft man eben mit knapper Not entronnen war. Bürgermeister Merz fühlte in hohem Masse diese Verantwortung. Urheber und Verbreiter von zum Teil sehr abenteuerlichen Gerüchten über das Verhältnis zu den Eidgenossen wurden vor den Rat geladen und unnachsichtlich bestraft[2]). Dazu erforderte die

---

[1]) Ratsbuch S. 39. «An Sant Urbans aubent (— 24. Mai 1490 —) sind gesetzt, zů wissen
Linwatschowern gesetzt:
Zunfftmaister Scherer
Hanns Wäningr
Hanns ab der Rütti.»

Die Zunftzugehörigkeit ist natürlich nirgends beigegeben. Dagegen kann sie bei der Mehrzahl der Personen, die in dieser Zeit im öffentlichen Leben St. Gallens genannt sind, bestimmt werden. Früher oder später nämlich erscheinen die Meisten als Mitglieder des Grossen Rates, der jeweilen nach Zünften im Ämterverzeichnis eingetragen ist.

[2]) Vgl. Mitt. XXVI, S. 216, Note 1, ferner Ratsbuch S. 33, «mentag nach quasimodogeniti (— 19. April 1490 —). Uff den tagen (zu Einsideln) haut her Conratt Schwend anzogen in siner red, Schliffers halb anzogen: man soll den tag nit geleben, das man den pund

Ausführung der Friedensbedingungen, oder vielmehr des Strafgerichtes der Schirmorte, eine geschlossene Haltung des Rates. Kurz in wenigen Wochen war die notwendige Rückkehr zur innern Politik Varnbülers, zu seinem bureaukratischen Regierungssystem eine Tatsache geworden. Ihre Krönung fand sie in der Wiedereinsetzung des Stadtschreibers Schenkli im Sommer des Jahres 1490.

Da die verfügbaren Mittel im Stadtsäckel nicht bedeutend waren, insofern der Geldzufluss jeweilen nach dem Bedarf geregelt wurde, war es keine leichte Aufgabe, als Kriegsentschädigung an Abt und Eidgenossen eine Barsumme von 14,000 Gulden aufzubringen. Man behalf sich mit Anleihen. Etwa 6000 Gulden wurden bis zum Januar 1491 aufgenommen[1]). Dann musste aber eine grosse Summe an direkten Steuern erhoben werden, um 4600 Gulden. Ausnahmsweise zerlegte man sie auf zwei Termine; es gab damals eine Maisteuer und eine Weihnachtssteuer. Achtmal grösser war das Steuerbetreffnis als in den vergangenen Jahren[2]).

Die Obrigkeit hielt scharf darauf, dass alle im Verhältnis zu

---

werd schweren, so dann Schliffer geredt haut mit andern worten.» — Dann S. 41 eine Notiz zwischen dem 26. Mai und 18. Juni 1490:

«Lienhart Brisig sait: Es sig an aim sontag oder fritag gesin, kom Ůlrich Kolb und redti: Es sind aber seltni mär und sprech: der hoffertig Tschudi, so ietz hie umbgangen, ist da hinusgeritten und nach (noch) ainer, der Forer ald Foser mit im, und so si hinuskomen sind, hand si sich umbkert und hand der statt getröwt und geflůchet: sölt dir gott den Ruten gen, wie lang du dich werst, so můst dannocht geschlaitzt werden. Die wort sol Simon Appenzeller gehört und geredt han: Do behüt uns gott vor. Also sig er zů Simon glich darnach im kornhus zů im gangen und fragti inn sölichs. Do wisste er nütz darvon und redti: er hettz vor nie gehört, es wiste ouch kains im hus nütz davon.»

[1]) Seckelamtsbücher. Anleihen 1490 bei Kůnrat Ufflinger v. Villingen fl. 1600,
einer Familie Plätz in Rottwil fl. 400,
von der Mangoltin zu Konstanz fl. 1000,
von einem Konstanzer zu einem Leibding fl. 50.
1491: Jakob von Schönau, Ritter, zu Säckingen gesessen fl. 2500.
Hans von der Hohenlandenberg zů Rapperschwil und frow Annen von Hünenberg, sinen gemahel fl. 700.

Diese Anleihen waren mit 5 % p. a. zu verzinsen, zum Teil in Halbjahr-, zum Teil in Jahresterminen.

[2]) Ein Viertel Pfund Pf. (5 ß) war damals die geringste Leistung der Bürger, etwa 7 Franken; 121 lb aber, über 4000 Franken zahlte der reiche Stadtbaumeister Konrad Engasser, alles nur für das halbe Jahr gerechnet. Selbst die «arm Katrin» im Loch oben musste 2 ß 6 d. an die Maisteuer beitragen.

ihren Kräften sich an diesen aussergewöhnlichen Leistungen beteiligten[1]).

Scharfe Strafen waren auf Steuerflucht gesetzt. In einem Fall von Steuerverheimlichung, der allerdings durch andere Vergehen erschwert war, wurde kurzer Hand entschieden, dass von dem beschlagnahmten Vermögen dem Fehlbaren sein angegebenes Steuerkapital ausgehändigt, der übrige Besitz aber von der Stadt konfisziert werde[2]). Übrigens giebt es mehrere Zeugnisse dafür, dass während und nach der Kriegszeit sogar in hochgestellten Kreisen Lust vorhanden war, die Habe nach auswärts in Sicherheit zu bringen, um den grossen Anforderungen der Gesamtheit zu entrinnen[3]). Selbst Guthaben von Fremden an Bürgern wurden besteuert, und auf das Bürgerrecht konnte man nur verzichten unter Anerkennung der Steuerpflicht[4]). Auch das Vermögen der abwesenden Reisläufer wurde herangezogen; waren sie besitzlos, hatten aber Weib und Kind in der Stadt, so wurde ihnen die Grundtaxe des Steuerplanes auferlegt. Dabei blieben die

---

[1]) Der Steuerbeschluss vom 27. April 1490, im Ratsbuch S. 35, abgedruckt in den St. Galler Mitteilungen XXVI. S. 216, Note 3, ist dem Steuerplan in den Steuerbüchern 1490 bez. Nr. 242, vorangesetzt.

[2]) Ratsbuch S. 30. «Uff denselben tag (fritag vor Letare ze mittervasten — 19. März 1490 —) ist Marti Glaser uff ain urfeh, die er gar uß geschworn haut usser vancknuss gelaussen und mit wip und kind vier mil wegs von der statt verbotten und im darzů vor erzellt. dwil er nit sovil verstürot, als man hinder im funden haut und sich in unser statt nötten uff fluchtsami mit lip und gůt gesetzt haut, sind im L ℔ d., die er verstürot haut, gegeben und den kinden und sinem wip XXX ℔ d. an schulden geschenckt und das übrig minen hern beliben und ist im das gelt vom stürmaister geantwurt uff sontag darnach in bywesen Ulrich Häckis und Hainrich Scherers. — Weiter unten heisst es: It. Marti Glasers gelt, das minen herren von im worden, ist gesin 54 ℔ 6 ß 7 d. Desselben gelts sind dem seckelmaister vom stürmaister geantwurt 50 ℔ und Conradin Appenzeller 4 ℔ 3 ß 12 d.»

[3]) Ebenda S. 29. «Uff 18 tag mertzen ist Kuchimaisterin vor raut anred gsin: si hab ain vassli oder stübckli ingeschlagen mit blunder und das noch im hus und hab das ton, vor dem der man uff den tag geritten sig, und mit sinem gunst.» —

Ferner a. a. O.: «Francist Zilis wip sait: als die vind vor der statt ligind, hab si ettlich hab und war in laitfass geschlagen und wellen in den hof walen under andre vass ald sunst etwahin, und ietz hab si es wider daruß ton.»

[4]) Ebenda S. 31. Hans Möttili — 24. März 1490 —.

S. 34. «Uff denselben zinstag (nach Marci ewangeliste — 27. April 1490 —) ist Melchiorn Vogelwaider sin burgrecht uffgesandt mit dem beschaid, das er nicht destminder das sin verstüren und pruchen sölle, mit allen dingen gehorsam (gehorsam später durchstrichen) sin als ain ander burger. Haut Ludwig, sin vatter, von sint wegen zůgesagt.»

Strafen der Reislaufmandate für den Fall der Heimkehr vorbehalten [1]).

Den Einsidler Verträgen gemäss hatte die Stadt etwa 600 Gotteshausleuten, die ihre Ausburger waren, das Bürgerrecht abkünden müssen; sofort wurden diese alten Freunde den gleichen Zollansätzen unterstellt, wie die andern äbtischen Untertanen [2]). Um den Verlust an Bürgern zu ersetzen und gleichzeitig Geld herzuschaffen, wurde den niedergelassenen Fremden bei Strafe der Ausweisung eine kurze Frist gestellt, um das Bürgerrecht zu erwerben und die Einkaufstaxe — gewöhnlich 2 ℔ d. — zu entrichten [3]). Damit nicht genug, gebot der Rat am 12. Mai einer ganzen Reihe von Ehefrauen, die keine St. Gallerinnen waren, innerhalb 8 Tagen das Bürgerrecht zu erwerben oder die Gerichte zu räumen bei einer Busse von 1 ℔ d. — Ihren Männern blieb nichts übrig, als zu zahlen, wenn anders sie nicht ihre Frauen verlieren wollten, und sie haben es redlich getan [4]).

Wie wir sehen, war der Rat gezwungen, scharf einzugreifen, um den nötigsten Verpflichtungen nachzukommen. Aber noch eine andere heikle Frage musste rasch in Angriff genommen werden: die Entschädigung der Brandbeschädigten aus dem Kriege, denen auf Befehl der militärischen Leitung die Häuser vor dem Bletztor, dem Multertor und dem Speisertor niedergebrannt worden waren. Anfangs Mai

---

1) Ebenda S. 39. Uff fritag vor krützmitwuchen — 14. Mai 1490 —.

2) Ebenda S. 33. Anno eod. uff fritag in der osterwuchen — 16. April 1490 —.

3) Ebenda S. 32. Unterm 6. April 1490: «Dem Cůntzel von Kempten ist zil geben das burgrecht an sich ze nemen hie zwüschent krützmitwuchen (19. Mai) ald alsdann die statt ze rumen uff denselben tag.»

S. 33. Unterm 19. April 1490: «Mit dem Kuchimaister reden von Baggastoss wegen und andern, desglich ouch die da huslüt setzend, so nit burger sind.»

S. 34. Unterm 20. April 1490: «(Gross raut uff zinstag vor Jeory a°. LXXXX°). Die Stockmänin Locher sol burgrecht koufen hie zwüschent krützmitwuchen ald die gericht rumen (19. Mai).» — In den folgenden Jahren wurde diese Gepflogenheit fortgesetzt; vgl. Ratsb. S. 82.

4) Ebenda S. 37. Rautztag uff mitwoch 12 tag meyen ist denen allen botten burgrecht in 8 Tagen an sich ze nemen ald die gericht rumen ze büß an 1 ℔ d. Prid Gaißhalterin; Anna Hochrütinerin, Hůbers husfrow, wil kouffen; Ůltschiners husfrow sol in dem zitt an den dienst gan ald hinuß; die Haimin wil kouffen; Grett, Egli Blatters husfrow, sol das kind, so si by Othmar Hofstetter haut, mit ir hinusnemen, haut das gelopt; Anna, Ůli Kapfmans husfrow wil kouffen (koufft); Anna, Hans Kolbs husfrow, sels ouch kouffen; Gret Störin, Hans Kesslers husfrow, Ursula, Hans Wilhelms husfrow. —

Und nachher folgende Notiz S. 81: «Uff 13 tag meyen ist Caspar Zollikofers husfrow von des burgrechtz wegen (. . unvollständig . .) — und ist also die sach ietz in gůt angestelt.»

wurde eine Kommission ernannt, die Erhebungen über die Vermögenslage der Betroffenen machen sollte[1]). Aber in den Monaten Mai und Juni geschah nichts Entscheidendes in der Angelegenheit, so dass einzelne ihrer Unzufriedenheit offen Ausdruck zu geben anfiengen und die ärgsten Verwünschungen ausstiessen über jene, welche das Niederbrennen befohlen hatten[2]).

Am 9. Juli endlich brachten die Geschädigten ihre Sache bei dem Grossen Rat vor: Um des allgemeinen Nutzens willen habe man die Häuser verbrannt und das Grössere mit dem Mindern zu retten, daher sollte es eine «gemeine Prunst» sein, d. h. die Allgemeinheit möge den Schaden tragen[3]). Die Ersatzpflicht wurde schliesslich zum Teil anerkannt; vom Schatzungswert, der nach den Erhebungen 3000 Gulden betrug, sollten zwei Drittel, 2000 Gulden, vergütet werden. Daran wurden im Laufe des Jahres 1490 wirklich gegen 1600 Gulden bezahlt an 63 Personen, im Durchschnitt also etwa 25 Gulden. Und zwar finden sich da Leute aus den untern Kreisen bis hinauf zu den Ratsherren Gallus Kapfman, Klaus Rott, dann den beiden Zyli: Heinrich und Jakob, und Hug von Watt[4]).

---

[1]) Ebenda S. 36 «morn (vorheriges Datum 6. Mai) lüt ordnen zů denen, die die schulden und ir hab sond angeben, so verprunnen sind».

Dazu vgl. Seckelamtsbuch 1490 fol. 89: «usgen dem Ettischwiler (Wirt): hat ain gantzer rat und dye, dye den brandschatz uffgericht hand, by im verzert uff 14 tag höwet im 90 jar... 3 ℔ 16 ß 2 d.

[2]) Ebenda S. 43. Sant Petter und Pauls aubent — 28. Juni 1490 —.

«Ůlrich Kapfman: sait Debes Knoll, das alle die so darzů tön hetten, das im sin hus verprendt wer, solt im nütz werden, ain ků gehytt hetten. Er hab ouch geredt, er welt ietz an die wacht, und seh er die vind die mur uffklimen, er welts nit überabstechen. Desglich von der hüser wegen redti er: seh er die statt prennen, er welt nit löschen.» (Ein Hans Knoll erscheint später unter den Entschädigten im Jahr 1490 mit 23 ℔ 2 ß 6 d.)

Prunschwiler sait: Er welt, daz alle die kü angangen hetten, die rät und tät darzů ton hetten, das im sin hus verprendt wer, wenn im nütz darvon wurd. Desglich: seh er die vind, das über die mur in welten, er welt nit werren (nit mer, sig im zů dencken).»

[3]) Vgl. Mittlgn. XXVI. Seite 148, Note 1.

[4]) Seckelamtsbuch 1490: («Usgen, denen so verbrent sind) 1366 ℔ 3 ß 2 d.» Spezifikation fol. 92—94: «Hienach stat, waz ich usgen hain von des brandschatz wägen, wăm, wye und wye vil..»

Der niedrigste Betrag Cůnrat Äberli 3 ℔ 14 ß.

„ höchste „ Peter Vogelwaiders sälgen frow 80 ℔ 18 ß 9 d.

Bei allen diesen sei der «Brandschatz» gar zalt.

fol. 93 b «Hienach volgend dye vom brandschatz dye noch nit bezalt sind».

Die Ansprüche von 18 andern Geschädigten wurden vorläufig nicht berücksichtigt, vielleicht, weil man sich mit ihnen nicht einigen konnte; doch gab es darunter auch Mitglieder des Rates, wie Ludwig Vogelweider, Hans Rugglisperger, Sebastian Zollikofer, nicht nur solche, von denen man annehmen könnte, sie seien absichtlich vernachlässigt worden.

Nun war es allerdings keine leichte Aufgabe, es allen recht zu machen, und so zog sich die Obrigkeit bei vielen erbitterte Feindschaft zu. Statt allen gleichmässig zwei Dritteile des Schadens zu decken, habe sie etlichen alles, etlichen die Hälfte, etlichen nur einen Dritteil ersetzt, wurde im Volke herumgeboten und diese Verdächtigungen wollten nicht mehr zur Ruhe kommen [1]).

Die Regierung mit dem Bürgermeister Lienhart Merz an der Spitze, war bald ebenso verhasst, wie das Varnbüler'sche Regiment. Die Ungunst der Verhältnisse trug ja wohl zum grössten Teil die Schuld daran. Aber ein anderer Umstand kam hinzu: ihr Verhalten gegenüber den Eidgenossen. Der Bürgermeister und seine Ratsboten hatten zu Einsideln einsehen müssen, dass es kein Entrinnen vor dem eidgenössischen Einfluss mehr gebe. Dadurch, dass nun noch das Rheintal gemeine Herrschaft wurde, ward die Rhein- und Bodenseegrenze gegen Osten und Nordosten abgeschlossen, und der Kaiser war ferne und machtlos. Die Klugheit gebot der politischen Leitung in St. Gallen, die Freundschaft der Eidgenossen zu suchen. So erhielt der angesehene einflussreiche Stadtschreiber von Zürich für die Ausfertigung der drei Friedensverträge die enorme Summe von 250 Goldgulden, über 7000 Franken. Und ein halbes Jahr nach Ablauf des Krieges spendete man den Unterwaldnern eine Wappenscheibe, eine beliebte Form des Ehrengeschenkes [2]). Die grosse Masse

---

Diese Rückstände wurden nach den Seckelamtsbüchern entrichtet, wie folgt:

1491 fol. 116 . . . . 284 ℔ 6 ß 5 d.
1492 „ 123 . . . . 66 ℔ 6 ß 6 d.
Also zusammen in allen 3 Jahren . 1716 ℔ 16 ß 1 d.,

was wirklich etwa 2000 Gulden ausmacht.

[1]) Vgl. Artikel 16 der Aufständischen von 1491.

[2]) Vgl. Mitteilungen XXVI. S. 212. Seckelamtsbuch 1490. fol. 89 b:

Dem Zürcher Stadtschreiber für den Brief zu St. Fiden gemacht 50 fl. in Gold und 2 fl. in Gold zu Trinkgeld, tut alles 45 ℔ 18 ß 8 d.

Demselben « umb dye 2 berychtbrief, dye zů Ainsideln gemacht sind (dem Abt und den Schirmorten): 200 fl. in Gold = 176 ℔ 13 ß 4 d. »

konnte oder wollte eine solche Politik nicht verstehen gegenüber dem übermächtigen Feind, für den man unter dem Steuerdruck seufzte. Dass Äusserungen wider die Eidgenossen scharf geahndet wurden, machte viel böses Blut. Da hiess es gleich: der Merz habe zu Einsideln die Interessen der Stadt nicht gehörig vertreten und die Ratsboten seien von den Eidgenossen erkauft worden. Der Stadtschreiber aber sei ein « guter Schwizer »; er habe den Eidgenossen geschworen, alles, was im Rate ihretwegen verhandelt werde, ihnen zu hinterbringen. Wenn der Kaiser wider sie sein wolle, so werden der Kleine Rat, der vom Reich abfallen möchte, nicht ihm, sondern den Eidgenossen helfen. Auch habe die Obrigkeit im Sinne, falls sie nicht Meister in der Stadt sein könne, einen eidgenössischen Vogt mit einer Besatzung kommen zu lassen [1]. Schon im Sommer 1490, als das Verhältnis zwischen der Obrigkeit und einem Teil des Volkes bereits gespannt war, befürchtete man in St. Gallen, der Rat werde die Hülfe der Eidgenossen anrufen [2].

Das lag ihm natürlich fern; immerhin traf er seine Vorsichtsmassregeln, um von einem Auflauf nicht überrascht zu werden. Wahrscheinlich im September wurde eine neue Verordnung für die Stadtwächter erlassen, auf welche sie den Eid zu leisten hatten. Es war ihnen besonders aufgetragen, während der Nacht nachzusehen, ob die Tore geschlossen seien, alle «Unfůr» dem Bürgermeister anzuzeigen, nie von der Wacht abzutreten, bevor die Ablösung eintreffe, und treuen Dienst zu halten, um der Stadt Nutzen und Ehre zu fördern und ihren Schaden zu wenden [3].

---

fol. 91 b: « usgen den von Underwalden for ain fenster, hyes burgermayster Mertz uff mentag nach Santgallentag im 90. jar 2 fl. 1 ort = 1 ℔ 19 ß 4 d.»

[1]) Aus den Verhören der «Pündtischen» von 1491 in Tr. XXXV. Nr. 22. 9. S. 7, 8, 17, 22, 24. — Ferner Artikel 24 der Pündtischen und Ratsbuch S. 76. « An mitwuch vor pfingsten». — 18. Mai 1491. — Ihrer 5 vertrösten für einen abwesenden Jacob Sumringer, der sich verantworten soll wegen seiner strafbaren Äusserungen: — «und sind das die wort: nämlich, das er geredt hat, es durff nieman wundren, daz die Aidgnossen alles das wissint, daz man im rät tüg; denn der stattschriber hab den Aidgnossen geschworn, alles das, so man in aim rät von ir wegen rät oder rede, das er inen das zů wissen tun söll».

[2]) Ratsbuch S. 47. Juli 1490:

« Hanns Ůtz sait, der hinkit Kern redti nach andern worten: Es ist villicht nit ôn, es sig villicht etwas underwegen; maint er, das man in die Aidgnossen wurbe und villicht schon geworben.

Hanns Hirt sait glich die mainung ouch und hab sich begeben ietz sontags zenacht uff der Pletzprugg » (wahrscheinlich 4. Juli).

[3]) Ratsbuch S. 57 undatiert, zwischen dem 27. August und 23. September 1490, dem vorangehenden und folgenden Datum.

Opposition war eigentlich immer vorhanden gewesen seit der Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung nach dem Kriege, und die Obrigkeit bekam drohende Worte zu hören. Ein Feilträger Kuliman, der später höchst wahrscheinlich den Auflauf mitmachte, meinte Anfangs April zu einem Weber, der wegen seiner Zwilch gebüsst wurde, mit deutlichem Hinweis auf gewaltsame Selbsthilfe: «Lieber, die mur ist noch nit gemacht[1])»! — Aber zu einer eigentlichen Verschwörung kam es im Laufe des Neunziger Jahres nicht, dazu war die Gestalt des Bürgermeisters Merz doch zu kraftvoll und sein Ansehen zu mächtig; dagegen häuften die Unzufriedenen ihren Hass, ihre Verwünschungen und ihre Verdächtigungen auf die Häupter einiger anderer Mitglieder des Kleinen Rates. Ein günstiger Umstand kam ihnen dabei zu statten.

Die Stadt hatte einst — wann ist nicht festzustellen — vierhundert Pfund Pfennig in Salz angelegt und vier Mitglieder des Kleinen Rates mit dem Verschleiss beauftragt. Wir kennen nur die Namen von dreien dieser Salzverkäufer, nämlich Gallus Kapfman, Hans Rugglisperger und Kaspar von Vonbül. Wie es scheint, handelte es sich um einen vorübergehenden Versuch, das Salzmonopol einzuführen; denn es wird bezeugt, die Bürger haben das Salz teurer vom Rat kaufen müssen, als sie es beim «Grempler» bekommen hätten. Nach dem Kriege nun suchte die

---

«Der wachter aid.

Item: alle wachter, sy sigint in der statt uff der gassen an der scharwacht, uff den thoren, uff der ringmur und an andern enden, söllen sweren aide zů gott und den hailgen, des abentz, so man den wachtern uffpläst, das ieder an daz end von stund an gang, da er zů wachen hingeordnet wirt, und kainer des morgens früer ab der wacht gang, denn wenn man den wachtern abpläst, und das ir ieder ainer den andern darumb by demselben aid verlaiden söll, und das och sy die stunden rüffint, enander entsprechint und die umbgeng tůgint, alle stunden, es sig uff den muren oder hie unden uff der gaß (wie ir iedem das underschaiden und von alter harkomen ist — durchstrichen —), und das sy och alle unfůr, so nachtz uff der gass beschicht, es sig mit schryen oder andern sachen, das sy daruff acht haben und aym burgermaister angeben söllen. Item, die wachter, die da umb gand, die sond öch an den thoren besechen und griffen, ob sy beschlossen sigen oder nit — und daz sy harinn trüwen dienst halten, der statt nutz und er fürdern und iren schaden wenden söllen. Sy sond öch zů mitternacht nit ab der wacht gan, untz ander wachter koment, die sy ablösint und enander öch darumb verlaiden.»

[1]) Ebenda S. 32. 6. April 1490. Die Feilträger der Stadt, welche vorgeladen werden, um sie nach ihrer Satzung zu fragen, erklären übereinstimmend: «Kuliman hab die ding in vil stucken nit gehalten» und teilen auch obige drohende Äusserung mit, er habe sie an offnem Markt geredt: . . . . . «Und wann Kuliman selbs gehört und der abred gewesen, ist er gestraufft umb 1 ℔ d. und darzů des ampts entsetzt; sol die bůß usrichten bi den satzungen». —

Obrigkeit das Kapital wieder zurückzuziehen, da sie die Barsumme gut gebrauchen konnte. Allein die Durchführung stiess auf Schwierigkeiten, und man mochte von oben herab nicht ernstlich auf die Abrechnung dringen, weil noch viel unverkauftes Salz vorhanden war. Jetzt entstand aber in der Stadt das Gerücht, es seien fünf Fässer mit Salz oder die entsprechende Summe Geldes, um 100 fl., verloren gegangen. Als «Diebe» bezeichneten einzelne Unzufriedene den Kapfman und Rugglisperger.

Besonders Kapfman war eine vielgehasste Persönlichkeit, «ein Bösewicht und der grösste Dieb, der im Land sei» [1]). Er betrieb ausgedehnte Geldgeschäfte, wie es scheint, und kam so öfters mit kleinen Leuten in unangenehme Berührung. Im Ratsbuch findet sich sein Name häufig, meist um den Schutz der Gesetze für seine finanziellen Forderungen in Anspruch zu nehmen.

Der Varnbüler'schen Politik war er stets ein treuer Anhänger — er sass seit 1473 als Zunftmeister der Schuhmacher im Kleinen Rate [2]) — und daher von jeher der Opposition ein Dorn im Auge.

---

[1]) Über diese Salz-Angelegenheit vgl. Akten aus dem Spenglerprozess von 1494 in Tr. XXXV. Nr. 22, 36, ferner Verhör der «Püntischen» S. 12, 14, 22, 24 und Artikel 19 der «Püntischen». —

Ein kleiner Teil des Salzgeldes wurde immerhin schon im Laufe des Jahres 1490 an den Stadtsäckel zurückbezahlt. Der Seckelmeister Kaspar Rugg schreibt in der Rubrik «Allerlay» im Einnahmeteil des Seckelamtsbuches von 1490 fol. 12 b:

«Item ingnon vom saltzgält, dz hinder mich gelait ist, darumb ich ain sunderbari rechnung tůn soll 85 fl. in gold tůt 75 ℔ 1 ß 8 d.
me ingnon vom saltzgält 1 fl. in müntz 17 ß 6 d.

[2]) Gallus Kapfman 1471 in den Grossen Rat (Schuhmacher).
1473 als Zunftmeister in den Kleinen Rat, ununterbrochen bis 1491 mit dem verfassungsmässigen Ausstand.
1475—1483 Seckelmeister.
1482 wird er Unterburgermeister genannt.
1491 als Ratsherr in den Kleinen Rat (nach dem Ämterregister).

Er gehörte zu den wohlhabenden Bürgern. An die Maisteuer von 1490 bezahlte er 9 ℔ 10 ß; er versteuerte also etwa 950 ℔ d. Seine Wohnung befand sich «umb sant Katrinen». (Steuerbuch 1490. 1. Heft. fol 8 a.)

Hans Rugglisperger 1466 in den Grossen Rat (Schmiede).
1479 Zunftmeister der Schmiede und damit in den Kleinen Rat, fortwährend bis in die Neunziger Jahre.
1480 und 1481 Bussner und Spennmeister (Armenpfleger).
1489 und 1490 wird er Unterbürgermeister genannt (Ratsbuch S. 32), auch 1491 (Seckelamtsbuch fol. 106 a).

Diese beutete nun den Salz-Handel für ihre Zwecke aus; er musste den Vorwand für eine Verschwörung gegen die Obrigkeit abgeben, die ihrer Pflicht nicht nachkomme.

Nach unsern frühern Darlegungen wissen wir aber, dass er nur die Veranlassung, nicht etwa die tiefere Ursache der revolutionären Bewegung bilden konnte.

Zu Weihnachten des Jahres 1490 traten die Amtspersonen für das folgende Jahr ein. Lienhart Merz war von da an Altburgermeister und Ludwig Vogelweider dritter Bürgermeister oder Reichsvogt. Sein Vorgänger Zyli hätte der Übung gemäss zum ersten oder Amtsburgermeister aufsteigen sollen; allein wir finden ihn jetzt herabgesetzt zu einem gewöhnlichen Mitglied des Kleinen Rates, während der reiche Ratsherr Walther Kuchimaister[1]) zur höchsten Würde, auf den Bürgermeisterstuhl, gewählt wurde. Ohne Zweifel war das ein Rückschlag gegen das wiederhergestellte straffe Regiment unter Merz, denn der neue Bürgermeister hatte, trotzdem er über ein Dutzend Jahre bereits dem Kleinen Rat angehörte, nichts von dem durchgreifenden, energischen Wesen Varnbülers und seines Nachfolgers. Wir werden im nächsten Kapitel erfahren, welche Hoffnungen die reifende Verschwörung auf dieses neue Haupt der Stadt setzte.

---

[1]) Walther Kuchimaister erscheint 1476 und 1477 als erster Richter an das Stadtgericht, war also wohl Stadtammann.

1478—1490 als Ratsherr im Kleinen Rat.

1484—1489 Baumeister im Münster.

1480 Vogt zu Steinach.

1491 Amtsburgermeister.

1492 Altburgermeister.

1493 Reichsvogt. Damit hatte er seine Rolle als Bürgermeister ausgespielt.

Wie die meisten Ratsherren war er sehr reich; er versteuerte 1490 ein Vermögen von 4000 ℔. — Maisteuer 40 ℔ d.

Seine Wohnung lag «im Loch» (Steuerbücher 1490 fol. 35[a]).

II. Kapitel.

Die Verschwörung.

In der Schmiedgasse, zwischen dem Multertor und der St. Laurenzenkirche, hatten besonders viele Unzufriedene und Missvergnügte ihren Sitz. Dort hielt einer von ihnen, Hans Ackerman, eine Wirtschaft[1]), und da kamen gelegentlich die öffentlichen Angelegenheiten zur Sprache. Im Monat Mai 1490, nicht lange nach dem Krieg und in der Zeit der Wiederherstellung des alten, autoritären Regiments, war dieser Ackerman vom Rate energisch zur Rechenschaft gezogen worden; aus was für Gründen kann nicht festgestellt werden[2]).

Etwa drei Wochen nach der Ämterbesetzung für das Jahr 1491, Mitte Januar, nahm in seinem Hause die Verschwörung ihren «ersten» Anfang. Sechs Mann nämlich traten zu einem «Punt» wider die Obrigkeit zusammen: Haini Gebhart, Hans Ackerman, Lienhart Berschiner, Ulrich Stadler, Lukas Bürer und Hans Schmid. Von ihnen wohnten Bürer und Stadler ebenfalls an der Schmiedgasse, Gebhart in der benachbarten Webergasse und Schmid drüben in der Multergasse, also alle nahe beisammen[3]). Das geistige Haupt war Haini Gebhart, nach allem ein heftiger, aufbrausender Charakter. Im öffentlichen Leben war er bisher nicht hervorgetreten; nur einmal, 1488 wird er als «Richter an das Stadt-

[1]) Wenn wenigstens der Ausdruck «in ainer abendürten in des Ackermans hus» auf eine Trinkstube gedeutet werden darf.

[2]) Wahrscheinlich hatte er missliebige Äusserungen gegen die Eidgenossen getan; denn der Passus steht im Ratsbuch neben andern derartigen Notizen. S. 38. «Uff denselben tag (dornstag 13 tag meyen) haut Hans Ackerman hinder ain raut geschworn lip und gůt nit ze verendern untz an ains rautz strauff; und gibt an . . .» (Hier schliesst leider die unvollständige Notiz.)

[3]) Nach den Steuerbüchern des Jahres 1490.

gericht» aufgeführt. Dagegen hatte er in dem Gefecht bei Grandson mitgekämpft und focht wohl auch in der zweiten Burgunderschlacht, da sein Name unter den 12 St. Gallern erscheint, die wahrscheinlich, zur Verstärkung der Besatzung unter Adrian von Bubenberg, nach Murten abgiengen[1]). Im St. Gallerkrieg machte er die Belagerung des äbtischen Schlosses Rorschach mit.

Ihrer zwei aber gehörten dem Grossen Rate an: Lukas Bürer war Eilfer der Weber seit 1488, also in derselben Zeit, als der Zunftmeister Otmar Bürer gegen den Kleinen Rat Stellung nahm. Vielleicht standen die beiden in verwandtschaftlichen Beziehungen zu einander; Sicheres wissen wir darüber nicht.

Lienhart Berschiner dagegen sass schon seit 1475 im Grossen Rat als Eilfer der Schuhmacherzunft; daneben erscheint er 1477 als Lederschauer im Ämterverzeichnis, 1488 als Richter an das Stadtgericht[2]). Aus den Verhörakten zu schliessen, gerieten Gebhart und Ackerman zu allererst auf den Gedanken einer Verschwörung; sie warben die vier andern Genossen, als die letzten die Mitglieder des Grossen Rates, doch nicht ohne Mühe; besonders Lukas Bürer wollte anfänglich nicht auf den Plan eingehen. Die Versicherung, dass man auf rechtlichem Wege vorgehen wolle und niemanden zu schädigen beabsichtige, ausser er sei der angreifende Teil, und der Hinweis darauf, dass eine Reihe angesehener Persönlichkeiten ihre Bestrebungen unterstützen werde, räumten ihre Bedenken hinweg, und alle schwuren den Eid, den ihnen Gebhart vorlegte[3]).

---

[1]) «St. Gallens Anteil an den Burgunder Kriegen» St. Galler Neujahrsblatt 1876 (Dierauer), S. 14, 15 und 23/24.

[2]) Auch er hatte die mahnende Hand des Rates zu fühlen bekommen: Ratsbuch S. 60: «uff sant Martis abent — 10. Nov. 1490 —. Dem Berschiner ist potten an 1 ℔ d., die IIII ℔ XIII ß III d., so der umbgelter Růdolf von Stainach für den Berschiner ußgeben hât, usrichten ze thůn in VIII tagen». — Er bezahlte aber nicht und so wurde ihm am 1. Dec. (S. 61) nochmals Frist gesetzt bis zum 13. Januar 1491 (St. Hilaryentag): «wa er das nit tůt, so sol er das pfund pfennig verfallen sin, darumb ietz zit verschinen ist».

[3]) Verhör der Pündtischen Tr. XXXV. Nr. 32, 9. S. 1. «Lucas Bürer: .... Gebhart hab inen den aid geben» ....

«Berschiner: .... by III wuchen wer er in der gumplet; kem Ackerman und Ůlrich Stadler und bettint in zů nacht ze komen. Redti Hani Gebhardt: wit kon? Also kâm er, Ackerman, Hani Gebhart, Lucas Bürer, Ulrich Stadler, Hans Schmid. So sy tribentz lang und namptint mit namen, wer darin wer. Do sprech (er): nun wolan, mugent ir des rechten erwarten, so wil ich daran. Sprechent sy, ja; Ackerman und Stadler und welt Lucas nit gern darin und

Aber ihm und Ackerman war es nur darum zu tun, die beiden Grossrats-Mitglieder als Köder für den Bund zu gewinnen; an eine friedliche Beilegung der Zwistigkeiten mit der Obrigkeit dachten sie nicht, obwohl sie nach den Satzungen berechtigt gewesen wären, durch eine Anzeige bei den Bürgermeistern und den Unter-Bürgermeistern, wenigstens in der Salz-Angelegenheit eine Untersuchung zu verlangen. Vielmehr hatten die «hitzig, rachgirig, zänkisch und unrůhsam lüt», wie Vadian erzählt, im Sinne «ainen weg an die hand ze nemen, durch welchen den gwaltigen ouch ain mal in das spil gesechen wurd»[1]).

Die eigentlichen Veranstalter der Verschwörung wurden in ihrem Vorhaben bestärkt, als sie daran giengen, den Bund der Sechs auszudehnen; denn der Eid schrieb vor «das ir ieder sin flyß ankeren söllint, ander mer zů inen ze pringen, nemlich ob hundert mannen, damit si (in) irem fürnemen mĕchtig gnůg sin möchten, und der zůloff iro wurd, wann es not tett»[2]). An Ambrosi Spengler, Heinrich Schwainberg und Hans Oppenzhofer nämlich gewannen sie drei willkommene, rührige Agitatoren, hasserfüllt, leidenschaftlich, rücksichtslos und entschlossen, wie sie selbst, und wohl geeignet, die Zahl der «Pundtischen» zu mehren. Besonders erwünscht war es, dass auch Spengler dem Grossen Rat angehörte und dass damit eine weitere Zunft mit einem einflussreichen Mitglied vertreten war. Seit 1488 bereits amtete er als Eilfer der Schmiedezunft[3]). Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass er seines langjährigen Zunftmeisters, des Unter-Bürgermeisters Hans Rugglisperger, eines gewichtigen Mannes in der Regierung, persönlicher Feind war.

Von Heinrich Schwainberg wissen wir nicht viel. Während des

namtint inen den Schwitzer, Othmar Bürer, Hans Gerung. Also gebint sy inen den aid, stattrecht und richsrecht zů erwarten. Mornent redtent sy, sy weltintz vor versůchen. Do weltint sy sy nit mer darus län. Hani Gebhart und Ackermann habint geredt, sy habint Ar(gwon?) uff zwen, da weltint sy den lip bylassen. Sy habint inen den aid gen, daz sy niemant soltint schadgen anderst denn wenn sy angryffint, den soltint sy inen helffen handthaben».

[1]) Vadian II. 370.

[2]) Urteilspruch über die Sechs (Vergicht der Sechs) Tr. XXXV. Nr. 22, 13a und 13b. Beilage Nr. 3.

[3]) 1490 erscheint er als Vormund einer Bürgerin, der er gegen Sohn und Schwiegersohn zum Recht verhelfen musste: «Dem Schnabel und Hainlin Tenggen ist potten iedem an 1 ℔ d. Brosin Spengler, aym vogt iro můter und schwiger, hie zwüschent pfingsten die schuld uszerichten». (Ratsbuch S. 37.) — (10. Mai 1490.) — Er wohnte nach dem Steuerbuch «umb den kirchhof», auch in der Nähe der Schmiedgasse. (Der Kirchhof erstreckte sich von der St. Laurenzenkirche bis hinauf zum Loch.)

St. Gallerkrieges stand er mit Haini Gebhart und Lukas Bürer bei der städtischen Belagerungstruppe vor dem Schloss Rorschach[1]). Nach dem Kriege wurde eine gerichtliche Untersuchung über ihn verhängt, weil er im Streit mit dem Stadtknecht Fisel das Schwert gezogen und zugeschlagen hatte[2]). Jedenfalls wollte er in dem Stadtknecht die Obrigkeit treffen, die seinen Vater Ulrich, meist der «Alte Schwainberg» geheissen, einige Wochen vorher wegen seiner Haltung im Krieg und wegen seiner Schimpfreden zur Zeit der Friedensunterhandlungen in Strafe zu nehmen sich anschickte. Ulrich Schwainberg hätte damals eine gerichtliche Kaution von 100 ℔ Pfennig erlegen sollen, mit der Verpflichtung, sich dem Rate zur Aburteilung zu stellen, wann es diesem beliebe[3]); allein er zog es vor, sich durch die Flucht der Strafe zu entziehen. Nun trieb er sich auf äbtischem Gebiete in der Nähe der Stadt umher — 1491 war er in St. Fiden — und hetzte bei den Bürgern, die er antraf, wider den Rat.

Seine Abneigung gegen die neuen Regierungsgrundsätze muss schon früh hervorgetreten sein; denn nach 1481 erscheint er, eben in der Zeit der wachsenden Macht Varnbülers, nicht mehr in Beamtungen. Und doch hatte er einst eine bedeutende Rolle gespielt. Von 1474 bis 1479 gehörte er als Ratsherr dem Kleinen Rate an, dann wurde er Zunftmeister der Weber und 1481 Unter-Burgermeister. Aber damit war seine politische Laufbahn zu Ende. Wahrscheinlich hat ihn der Neid auf Varnbüler und der Ärger darüber, dass die vornehme Familie derer von Schwainberg — auch er selbst wird noch hie und da so geheissen — aus ihrer alten Stellung und ihrem Einfluss abgedrängt wurde, zur Oppo-

---

[1]) Mitt. XXVI. S. 117. Im Seckelamtsbuch 1490 fol. 90ª (Ausgaben) ist die ganze Truppe mit Namen aufgeführt, darunter auch ein anderer späterer Verschworener, Benedikt Kemli.

[2]) Ratsbuch S. 36. — 6. Mai 1490. —

«zwüschent dem Fisel und Hainrichen Schwainberg» zügen. Die Zeugen stimmen überein: «Hainrich Schwainberg hab nach den worten vorgangen zůerst zuckt».

[3]) Ratsbuch S. 33. — Groß raut uff dornstag in der osterwuchen im LXXXX jar. — 15. April 1490. — «Uff denselben tag ist geraten von Schwainbergs wegen: welle oder mög er 1ᶜ ℔ d. vertrösten, wenn er gemandt werd sich für raut zestellen, so söll er libs und lebens gesichert sin und ains rautz strauff erwarten uff sin antwurt. Kan er das wol verantwurten, mag er des dest bas geniessen». —

Aus spätern Notizen im Ratsbuch geht hervor, dass er flüchtig war. — Ulrich Schwainberg wird zwar nicht direkt als der Vater Heinrichs genannt, allein die Bezeichnung «Alt Schwainberg» gegenüber Heinrich Schwainberg lässt doch mit Sicherhait auf eine solche Verwandtschaft schliessen.

sition hinübergetrieben[1]). Er war recht leidenschaftlich in seinem Hass. Während des Krieges meinte er, als einige über Varnbüler und den Stadtschreiber Verwünschungen ausstiessen, man sollte: «pillich ain halben rat oder gar (d. h. den ganzen) erstechen und über das rathus uswerffen»[2]). Und sein Hass wurde nicht geringer, als die Stadt im Laufe des Jahres 1490 jene Entschädigungen für die verbrannten Häuser zahlte, er selbst aber als Flüchtling übergangen wurde[3]). So war denn der «alte Schwainberg» vor den Toren ein eifriger Hintermann der Verschwörung, während sein Sohn innerhalb der Mauern wirkte.

Unmittelbar neben Heinrich Schwainberg an der Marktgasse wohnte Hans Oppenzhofer, der dort ein Haus mit einem Laden besass. Aber seine zahlreichen Gläubiger machten ihm das Leben sauer. Schon im November 1490 hatten sie vom Rat eine Art Arrestbefehl erwirkt, durch welchen ihm verboten wurde, das Haus oder irgend etwas im Laden, liegendes oder fahrendes Gut zu versetzen, verkaufen noch zu «veraberwandeln», bis die eingeklagten Schulden bezahlt seien[4]). Wütend war er über den Stadtschreiber, von dem er behauptete, er habe bei der Ausfertigung eines Zinsbriefes zu Gunsten seines Schwiegervaters bei der Festsetzung des Zinstermins ihm widerrechtlich Schaden zugefügt[5]).

[1]) Nach dem Ämterverzeichnis war noch in den Fünfziger Jahren ein Hans von Swanberg Zunftmeister der Weber gewesen. Die Schwainberg gehören zu den Adeligen des Notensteiner-Matrikels, und stammen ohne Zweifel von Schwänberg bei Herisau.

[2]) Mitt. XXVI. S. 122.

[3]) Ratsbuch S. 59. Grosser rat uff frytag nach aller Hailgen tag. — 5. Nov. 1490. — Nach dieser Notiz wurde für den flüchtigen Schwainberg ein Vermögensverwalter eingesetzt, wie er es verlangt hatte. «Und ob sich begeben werd, daz Schwainberg umb glait wurb, sol ain klainer rat gwalt han im glait zů geben oder waz nott sig». Aber er blieb in der selbst gewählten Verbannung. — Seine Wohnung lag in der Speisergasse.

[4]) Ratsbuch S. 92. Das Jahr der Verfügung ist nicht genannt, nur der Tag (frytag vor Sant Martistag); aber als sie ergieng, muss Oppenzhofer noch in der Stadt gewesen sein und im November 1491 war er flüchtig. Der Eintrag selbst, der auf diese frühere Verfügung hinweist, die wir also wohl auf November 1490 ansetzen dürfen, ist aus dem Oktober 1491, wie aus dem nächstfolgenden Datum hervorgeht. Als Gläubiger Oppenzhofers werden genannt: «Die alte Stainin, Lienhart Röchli, der frömbd Schmid im spital, och Hans Gebhart, Hanrich Scherer, Cunrat Rütiner und Othmar Fluck». Er galt übrigens im Frühling 1490 noch als vermögend; er ist mit 4 ß d. Steuer aufgeführt, hatte also ein Steuerkapital von 400 ß d. Hat er wohl sein Vermögen eingebüsst oder war er ein schlechter Zahler?

[5]) Verhöre S. 14. Aussagen Ackermans: . . . . .

«Der stattschriber hab dem Openzhofer gegen sinen schwecher ainen zinsbrief gemacht; wyst daz Datum uff Sant Vitztag (15. Juni) und sig doch die teding gemacht uff Sant Michelstag». (29. September.)

Wahrscheinlich hatte er noch einen andern persönlichen Grund, den regierenden Kreisen gram zu sein. Eine Oppenzhoferin, vielleicht seine Mutter, zum mindesten eine Verwandte, da das Geschlecht sehr spärlich vertreten ist, lag mit dem verhassten Gallus Kapfman in Streit[1]). Dieser hatte ihr, wie es scheint, schon im Jahre 1489 ihr Haus auf der Gant verkaufen lassen. Sie verlangte Ausweis, warum es geschehen; er solle erklären, was sie ihm schuldig sei. Er verweigerte die Auskunft und verwies auf den Gantbrief. Die Sache kam im Juli 1490 vor den Rat und es wurde entschieden, ihn bei der Gant bleiben zu lassen. Die Klage der Frau war damit abgewiesen; aber es lag nahe, Kapfmans Freunde in der Behörde der Parteilichkeit zu beschuldigen[2]).

Die «sechs Ursächer» mit diesen drei Männern, die jedenfalls kurz nach der Gründung des «Puntes» gewonnen wurden, warben nun in den nächsten paar Wochen die weitern Mitglieder[3]); nur wenige sind von den spätern Anhängern dem geheimen Kreise zugeführt worden. Gebhart und Ackerman waren am eifrigsten an der Arbeit. Und zwar wurden die Kandidaten meist auf den Abend in Ackermans Haus gelockt. Man nannte ihnen die Namen angesehener Bürger, die auch dabei seien, wie: Otmar Jungman, Otmar Bürer, der abgesetzte Weber-Zunftmeister, Ulrich Spörlin, Hans Weninger[4]), Hans Gerung[5]), die beiden Amman, manchmal auch Hug von Watt. Das waren alles Leute, von denen man wusste, dass sie der Obrigkeit wenig gewogen waren; aber sie waren alle zu vorsichtig, den Kopf in die Schlinge zu stecken. Als Hintermann hat wohl der eine und andere von ihnen um die Sache ge-

[1]) Ein Hans Oppentzofer der Alt wird im Jahre 1473 im Ämterverzeichnis als Eilfer der Pfisterzunft unter den Mitgliedern des Grossen Rats aufgeführt. Wahrscheinlich ist er der Mann der im Ratsbuch vorkommenden Oppentzhoferin und Vater unseres Hans Oppentzhofer aus dem Auflauf.

[2]) Ratsbuch S. 16. am zinstag vor unser hern fronlichnamstag LXXXIX. 16. Juni 1489.

S. 44. fritag vor Udalrici — 2. Juli 1490 — Gallus Kapfman durch den Rugglisperger in vergangnen tagen der Oppentzhoferin ir hus uff der gant verkoufft, die frow antwurt und er geredt umb sin schuld etc.

[3]) Lukas Bürer war etwas lau in dieser Betätigung.

[4]) Hans Wäninger war 1484—1490 im Grossen Rat (Weber), 1491 nicht mehr. Gleichzeitig erscheint er als Richter an das Stadtgericht und an das Hofgericht. 1492 kam er in den Kleinen Rat (Ämterverzeichnis).

[5]) Er war einer der beiden Vertrauensmänner der Gemeinde, die nach dem St. Gallerkrieg, im März 1490, zu den Friedensunterhandlungen nach Einsideln geschickt wurden. (St. G. Mitt. XXVI. S. 162.)

wusst und sie gefördert. Otmar Bürer wenigstens wurde wahrscheinlich deswegen bestraft, und Hug von Watt unterstützte die Püntischen, als ihre Sache sehr schlimm stand, wie wir später hören werden. Aber selbst diese beiden haben den Eid nicht geschworen [1]). Die Rädelsführer scheuten sich nicht, sogar den Bürgermeister Kuchimaister als künftiges Mitglied ihres «Puntes» zu bezeichnen [2]). Wenn nun die frisch Geworbenen um die verabredete Stunde in die Trinkstube an der Schmiedgasse kamen, so fanden sie wohl einige der Verschworenen bei Ackerman; aber die gewichtigen Personen, von denen man ihnen vorgefaselt hatte, waren nicht da. Das machte manchen stutzig [3]). Und nun begannen die Eingeweihten die Beschwerdepunkte aufzuzählen. Der Wirt Ackerman und sein Sohn und Haini Gebhart ergriffen meist das Wort. Die Salz-Angelegenheit fand stets zuerst Erwähnung, dann kam die Haltung des Rates gegenüber den Eidgenossen an die Reihe, die Frage wegen des «Switisch» (schweizerisch) werden, hernach die Unzufriedenheit mit der Obrigkeit im allgemeinen: «es werint bös lüt im rat, die bös rechnung habint gen», «böswicht und dieb», man müsse sehen, «waz die clainen rät die jar her (ge)handelt hetten» [4]). Dazu allerlei Klagen gegen einzelne Glieder der obersten Behörden: was der stattschriber, der Kapfman, Ruggli-sperger, Zyli und andere gehandelt hettint [5]).

Sehr willkommen waren einige Äusserungen, die man zwei Mitgliedern des Kleinen Rates zuschrieb. Sie wurden gehörig ausgenützt. Da hiess es von Bürgermeister Kuchemaister, er habe gesagt: «wir hand-

[1]) Der Vergicht der Sechs (Beilage Nr. 3) sagt zwar, sie haben vorgegeben «daz etlich lüt, die doch gar nichts darvon wissennt und sölichs ungern tettint, darin sigint». Auf Otmar Bürer und Hug von Watt passt nicht alles, was hier behauptet wird.

[2]) Verhöre S. 18. Aussage des Mennli Hubers son: «und der Kuchemaister kåm och darin», haben Ackerman, A. Spengler und Schmid ihm in Ackermans Haus gesagt. — Oder S. 18. Hans Cristen: Berschiner habe ihm «darnach och genembt den Burgermaister Kuchenmaister, der welt sich der sach underston und helffen, Hugen von Watt, Othmar Jungmann, Ulrich Spörlin, Gerung und gaistlichen und weltlichen».

[3]) Ebenda S. 10. Hensli Wetter: Jöri Spengler habe ihm mehrere aufgezählt, die im Bund seien: Spörlin, Jungmann u. s. w. Do redti er: sind die darin, so welti er gern inen helffen. Do redti er (Spengler): so kum hinacht in Ackermans hus. Do kem er; do werint die nit da, die im genempt sigen. Do nem in Ackerman und Gebhart für die thür und gebütt im den aid, namlich der Gebhart.

[4]) Ebenda S. 5. Aussage des Kemli und S. 18 des Hans Cristen und S. 18 des Mennli Hubers son.

[5]) Ebenda S. 5.

lent in aym rat, wissitz ain gemaind, sy wurffen uns die stegen ab», oder aber «es gieng uns übel; tritt ain gmaind nit darin, so wår das noch böser»[1]. Und Heinrich Zyli habe erklärt, er wolle nicht neben wissentlichen Dieben in den Räten sitzen[2].

Grossen Eindruck machte es jeweilen, wenn Ackerman und Gebhart verkündeten, sie wollen sich der eine gegen Kapfman, der andere gegen Zyli «gefangen legen», wohl in der Absicht, die völlige Zuverlässigkeit ihrer Anklagen zu erhärten[3].

Und wirklich verliess keiner von denen, welche in Ackermans Trinkstube geladen waren, «um die 5 verlorenen stüpch (Fässer) mit saltz zů sůchen», die Versammlung der «Püntischen», ohne der Verschwörung beizutreten und den verlangten Eid zu leisten. «Wilt ain gůter Santgaller sin, der statt nutz und er fürdern und ainer ganzen gmaind und der gerechtigkait bistan, so stand zů uns und můst uns schweren», gab einer der Rädelsführer dem Unentschlossenen zu bedenken. Das wirkte und ein neues Mitglied war gewonnen[4].

Mit ähnlichen Worten wurden Genossen geworben in andern Häusern der Stadt, so bei Hans Schmid und Ambrosi Spengler. Selbst in der Kirche suchte man sich günstige Elemente aus, um sie unter irgend einem Vorwand — etwa einem wärmespendenden Ofen nahe zu sein — in das Haus eines Verschworenen zu locken und sie zum Eid anzuhalten[5].

[1]) Ebenda S. 6. Aussage Andres Brising. S. 20 Walter (Gili), ferner S. 21: «Burgermaister hab hür im somer geredt: Wir riettent, daz gott herbarm (?); ain gmaind sölt uns die stegen abwerffen; hat er im rat geredt, und fürcht im nütz darumb». Darnach hätte Kuchemeister die Äusserung noch als Ratsherr im Sommer 1490 getan; was wohl möglich ist, insofern als er mit der Wiederherstellung des ehemaligen strammen Regimentes nicht einverstanden war, wie aus allem hervorgeht. — Die Äusserung bildet den 13. unter den spätern 24 Artikeln der «Püntischen». Nach S. 2, Aussage Walther Vetter, hätte der «burgermaister mit dem Spinnler geredt». Hans Spinnler oder Spindler war einer der Verschworenen. (Verhöre S. 24.)

[2]) Ebenda S. 2, Walther Vetter: Der (Zyli) hetti geredt: «es werint dieb im råt, nebent denen welt er nit sitzen». Ferner S. 20: Walter (Gili); dann 13. Artikel der Püntischen. Hier ist beigefügt, was die Verhörakten nicht enthalten: «Dann es mug nit darzů kon, das man darzů thuy, es thůys denn ain gemaind».

[3]) Verhöre S. 1. Lukas Bürer. — Er sait, «Ackerman welt sich gefangen legen gegen Kapfman und gegen noch ainen».

S. 2. Walther Vetter: «uff daz so redti Ackerman, er welti sich gegen den Kapffman gefangen legen; so welt sich Gebhart gegen H. Zili gefangen legen».

[4]) Verhöre S. 5: Thyas Hafner. S. 6: Andres Brising. S. 18: Mennli Huber. S. 24: Jörg Spengler.

[5]) Ebenda S. 21: Verhör Menli Huber. —: Sonntag nach Agathe (6. Februar 1491)

In einem Fall wurde der Schwur zwischen der Kirche St. Otmar und dem Münster geleistet[1]). In Webstuben und Ställe giengen die Häupter den Leuten nach, die der Unterstützung ihres Vorhabens geneigt schienen. Dabei fehlte zuweilen der Humor nicht. Als ein Otmar Friedrich gefragt wurde, welchem Teil er zulaufen wolle, wann ein Aufruhr entstehe, meinte er fürsorglich: «dem grössern Teil!» [2])

Besonders ungestüm und heftig war Hans Oppenzhofer in seinen Werbungen; er verstieg sich bis zu Drohungen, wenn die Überredung nichts fruchten wollte. «Kum, ich můß dich han!» rief er dem ahnungslosen, angesehenen Schmied Aberlin Schwerter zu, als dieser mit Heinrich Schwainberg und noch einem Gesinnungsgenossen an seiner Haustüre vorbeigieng. Schwerter trat mit ihm ins Haus; die andern folgten, schlugen die Türe zu, und nach kurzen Unterhandlungen war der Gepresste einer der ihrigen. Aber nun verlangte Oppenzhofer von ihm, dass er seinen Bruder zum Beitritt bewege, der bisher widerstanden hatte. «Sy er nit darin, das er sich hüet!» drohte er im Vollgefühl der künftigen Macht[3]).

Seine Bemühungen setzte er ausserhalb der Mauern fort, wenn er in Geschäften über Land gieng und mit Bürgern zusammen traf. Auf dem Weg zum Markt nach Altstätten gewann er den Gallus Appenzeller[4]), als er mit ihm über den Ruppen wanderte und von den «wilden Sachen» erzählte, die zu St. Gallen vorgehen. Hierauf übernachtete er in dem Städtchen in demselben Gasthaus mit drei andern St. Gallern, Hans Strub, Ulrich Kuliman und Klaus Keller, von denen der erste bereits der Verschwörung angehörte und die andern hergeführt hatte, damit Oppenzhofer sie «unterrichte». Da überschüttete er nun seine Schlafkameraden mit langen, phantastischen Reden, bis alle der Sache

---

im münster zů im kon Hani Gebhart. Kem und redt: «Laßs uns gan wermen. Sind in Ackermans hus komen» etc.

[1]) Das St. Gallen-Münster bestand aus drei Teilen; von West nach Ost gezählt heissen sie St. Otmarskirche, St. Michaelskirche und eigentliche Klosterkirche, diese den Chor des ganzen Kirchengebäudes darstellend. (St. Galler Neujahrsblatt 1867, Das alte St. Gallen [Wartmann] S. 1—3.) In der Verhörnotiz, Akten, S. 9, Güsel: «Also schwůr er und geb im Ackerman den aid zwischen Sant Othmar und dem münster», ist offenbar der Ausdruck Münster für die eigentliche Klosterkirche gebraucht.

[2]) Verhöre S. 3. Er wurde schliesslich durch Berschiner für den Punt gewonnen.

[3]) Ebenda S. 19. Verhör Aberlin Schwertter.

[4]) Gallus Appenzeller fiel 1515 bei Marignano nach Rütiner I. 101.

geneigt waren. Nach der Aufzählung der Beschwerdepunkte über die Obrigkeit erklärte er: wegen der Freundschaft des Kleinen Rates mit den Eidgenossen werde es dazu kommen, dass sie nachts in den Betten nicht mehr sicher seien und dass in der Stadt kein Stein auf dem andern bleibe. Nun habe er mit gelehrten und ungelehrten, geistlichen und weltlichen Leuten Rat gehalten. Es sei ein Doktor hier zu St. Gallen, der habe ihnen geraten, die Sache zu Herzen zu nehmen; denn er hätte drei Messen gelesen, damit unser Herrgott Leute erwecke, die sich mit den Dingen befassen. In acht Tagen werden über 300 Mann dem Punt angehören [1]. Man begreift den Ausspruch Vadians: dass es, wenigstens zum Teil, wohl redliche aber «anfaltige» Leute waren, die durch solche Reden sich in das gefährliche Unternehmen hineinziehen liessen.

Aus den Verhören geht mit Sicherheit hervor, dass die Anstifter im allgemeinen es mit ihren Angaben nicht genau nahmen — «unwahrhaftes Fürgeben» sagt die spätere Anklageschrift —; ihr Ziel war eben möglichst grosser Anhang. So sprachen sie von Anfang an von grösserer Beteiligung, als sie in Wirklichkeit vorhanden war: es seien ihrer 40, 60 und wohl 100, die der Stadt Nutzen fördern, und die darin wären. Aber bis zur Stunde des Auflaufs von Mitte Januar bis 10. Februar brachten sie es, alles eingerechnet, nur auf 44 Mann.

Und zwar waren manche aus dem Verwandtschaftskreise der anfänglichen «Sechs» dabei. So brachte Haini Gebhart seinen Bruder Hans; ein anderer Bruder, Ulrich Gebhart, wurde durch Ackerman und dessen Sohn und Lukas Bürer gewonnen [2]. Dieser Sohn Hans Ackermans wird in den Verhörakten mehrmals als Agitator genannt; bei der spätern Entwicklung der Dinge freilich stossen wir nirgends mehr auf seinen Namen. Hans Schmid aber führte seinen Schwager Ulrich Mülitobler zu den versammelten Genossen in die Trinkstube an der Schmied-

[1] Verhöre S. 7, 8, 9, 11. Verhöre von Hans Strub, Gallus Appenzeller, Ulrich Kuliman, Klaus Keller. Bei Kuliman heisst der Ratgeber Oppenzofers: «Doctor der predier» (Predigermönche?).

[2] Verhöre S. 23. Aus diesem Passus, der freilich sehr unleserlich geschrieben ist, würde hervorgehen, dass Haini Gebhart und Ackerman bereits um Weihnachten sich mit dem Gedanken einer Verschwörung trugen. Der mysteriöse Doktor und Meister Hans Oderboltz waren damals mit den beiden bei Hans Ackerman zu Gaste. Ferner S. 19. — Ulrich Gebhart war besser situiert als sein Bruder Haini; er bezahlte 1490 an die Maisteuer 3 ℔ 14 ß, auch Hans Gebhart bezahlte 3 ℔ d., Haini aber nur 5 ß als Besitzloser. Wahrscheinlich hatte Haini früher Vermögen besessen und war verarmt.

gasse und ein Jörg Spengler, der ebenfalls als Mitglied erscheint, ist wahrscheinlich der Bruder des überaus eifrigen Ambrosi Spengler[1]).

Dann aber suchte sich der Punt manche seiner Anhänger in der unmittelbaren Umgebung seines Ausgangspunktes an der Schmiedgasse. Ausser Ackerman, Bürer und Stadler wohnten in derselben Gasse sechs weitere Verschworene, darunter Walther Vetter, der kurz nach der Gründung beitrat und das Amt des Geheimschreibers besorgte[2]).

Mitten unter ihnen, zwischen Ackerman und Bürer, war das Haus Lienharts von Watt gelegen. Ob er die Sympathien seines Bruders Hug für die Bewegung geteilt hat, wissen wir freilich nicht; aber auf sein sechsjähriges Söhnlein Joachim, den spätern Vadianus, der die beteiligten Nachbarn persönlich gekannt haben muss, haben diese Dinge grossen Eindruck gemacht.

Aus den Steuerbüchern lässt sich feststellen, dass der Stadtteil von der Multergasse aus südwärts überhaupt das Hauptkontingent zu der Verschwörung lieferte.

Zum grossen Teil waren es Leute aus den untern Klassen, ohne politische Einsicht und von den Führern leicht für ihre Zwecke zu bearbeiten. In den spätern Untersuchungsakten wird mehrmals auf diese Tatsache hingewiesen. Dann aber waren die Püntischen mit wenigen Ausnahmen besitzlos und verschuldet. Die meisten leisteten an die Maisteuer des Jahres 1490 die Minimaltaxe von 5 ß d., so unter den Häuptern Haini Gebhart und Ulrich Stadler; Lienhart Berschiner und Lukas Bürer waren wenig besser gestellt. Einzig Hans Ackerman und Hans Schmid bezahlten je 3 ℔ d. Heinrich Schwainberg entrichtete ebenfalls

[1]) Er wurde zwar gewonnen durch Haini Gebhart (Verhöre S. 24). Nach dem Steuerbuch 1490 (Maiheft) fol. 33ª wohnten Brosy Spengler und Jörg Spengler neben einander oder im selben Hause «umb den kirchhof».

[2]) Im Steuerbuch 1490 (Maisteuer) werden sie kurz nach einander aufgeführt:

fol.	Name		Steuer
30ᵇ	Ůlrich Kolp, Schmidgass, uf		15 ß.
31ª	Treger (Püntischer Ulrich Treyer?)		5 ß.
„	Der Goldschmid (Hans Schlatter) Schmidgass, uf		1 ℔ 6 ß 3 d.
„	Hans am Bühel	„	5 ß.
„	Walther Fetter	„	5 ß.
31ᵇ	Ůrich Stadler	„	5 ß.
32ª	Clauws Keller	„	1 ℔ 10 ß.
„	Lukas Bürer	„	8 ß 4 d.
„	Akerman	„	3 ℔.

(heisst im Weihnachtsteuerregister Hans Ackerman).

die Steuer derer «die nütz hant», und Ambrosi Spengler, das Mitglied des Grossen Rates, gab nur 10 ß d.

Der Kleine Rat aber, gegen den die Bewegung gieng, war fast durchwegs aus reichen Bürgern zusammengesetzt; besonders die ständigen Ratsherren gehörten dazu. Konrad Enggasser, Stephan Grübel, Bastian Zollikofer, Walther Kuchimaister, Ludwig Vogelweider und Heinrich Hochrütiner, alle im Kleinen Rat, zählten zu den grössten Kapitalisten der Stadt[1]). Zudem machten die Verschworenen der Obrigkeit den Vorwurf, dass etliche unter den Amtleuten, die früher weder «nutz noch rent» gehabt hätten, in kurzer Zeit mächtig geworden seien[2]). Wenn das Unternehmen des geheimen Bundes von Erfolg gekrönt war, so konnte das nur dazu dienen, die materielle Lage seiner Glieder besser zu gestalten. Und eine Art kommunistischer Tendenz war vorhanden. Recht bezeichnend meinte der werbende Hans Ackerman zu Peter Kuliman, den er zu gewinnen trachtete, und der zu wissen verlangte, was der Endzweck des Bundes sei: «es kunt licht darzů, daz wir ainsmals glich rich werdint»[3])!

Dann gab es aber unter den Püntischen auch einige Brandbeschädigte aus dem Krieg, die über die Behandlung ihrer Ansprüche ungehalten waren. Da waren einmal die beiden Golder, Hans und Bernhart, die wirklich in der Liste des noch nicht bezahlten «Brandschatzes» im Seckelamtsbuch sich vorfinden, dann Heinrich Schwainberg, der in der Liste ebenfalls aufgeführt ist, wahrscheinlich als Stellvertreter seines flüchtigen Vaters. Wie es scheint, war auch Ulrich Gebhart mit der bereits bezogenen Vergütung nicht zufrieden. Ohne Frage bildeten die Klagen der «Verbrennten wegen» ein wirksames Agitationsmittel[4]).

[1]) Alles nach den Steuerbüchern. Es bezahlten Maisteuer 1490:

K. Engasser, Mart	121 ℔ d.
St. Grübel im Brůll (Brühlgasse)	96 ℔.
B. Zollikofer, Spisergass	37 ℔.
W. Kuchimaister, im Loch	40 ℔.
H. Hochrütiner, umb den Bruderspital	18 ℔.

[2]) Vgl. 21. Artikel der Püntischen.

[3]) Verhöre S. 16.

[4]) Verhöre S. 19. Aussage Ulrich Gebhart: .... «si haben im vom saltz gesagt, aber nieman genembt — von den verbrennten wegen und wer ir trôst hab etc. .... denn si habint im allain gesagt, denn daz si das recht fürdern wôlten und den Goldern zů recht helffen».

Ulrich Gebhart hatte 1490 für sein verbranntes Haus eine Entschädigung von 99 ℔ 7 ß 6 d. von der Stadt bezogen laut Seckelamtsbuch, Rubr. «brandschatz».

Mehrere unter den Verschworenen aber hatten im vergangenen Jahr die strafende Hand der Obrigkeit zu fühlen bekommen. Abgesehen von Ackerman, Berschiner und Heinrich Schwainberg zählen zu ihnen Heinrich Sunentag, der Kantengiesser, gebüsst wegen Hehlerei, dann Kobler und Ulrich Kolb, die in Untersuchung waren wegen Raufereien und Verbreitung von Gerüchten wider die Eidgenossen. Auch Ulrich Kuliman, Konrad Kern und Hans Schwitzer gehören zu diesen Gemassregelten, sofern die im Ratsbuch erwähnten Kuliman, der «hinkit» Kern und Schwizer mit ihnen identisch sind[1]).

Nach den Verhörakten wurden die letzten Absichten der Führer der Bewegung den neu geworbenen Mitgliedern nicht von Anfang an kundgetan. Diese hatten nur im allgemeinen ihre Unterstützung zu versprechen und mussten einen Eid schwören, über die Sache zu schweigen bis zu einer Zeit, da man ihnen mehr sagen würde[2]). Übrigens nahmen die Umsturzpläne bei den Häuptern wohl erst bestimmte Gestalt an, als der Anhang sich mehrte. Vadian meint, nur etwa zehn Mann seien in alles eingeweiht gewesen, und wir dürfen uns dieser Ansicht völlig anschliessen. Neben den sechs «Ursächern» und den drei eifrigen Mitarbeitern Spengler, Schwainberg und Oppenzofer musste auch Walther Vetter[3]) in seiner Stellung als Schreiber um alles wissen. Die Untersuchung in der Salz-Angelegenheit konnte für sie nicht Endzweck sein, aber als Agitationsmittel war sie ihnen sehr dienlich. Es ist daher nicht zu verwundern, dass man keinen Anstand nahm, den Tochtermann eines der Salzverkäufer — und wie sich später herausstellte, gerade des wahren Schuldigen, Kaspar von Vonbül — für den Punt zu gewinnen. Daraus erhellt am besten, wie wenig man eigentlich von der Sache wusste, und

---

[1]) Ratsbuch S. 59. Uff dornstag nach aller hailgentag. — 4. Nov. 1490. — «Item. Maister Hanrich Sonnentag, der kantengiesser, ist gesträfft umb das er zini teller, die Magdalen Töbilin Mathia Wurstern gestolen, und man sy darumb für ain vogt gestelt, erkofft hat umb 1 ℔ d., und sol darzů Matthissen Wurster die teller on engeltniß wider gen. Hat die bus geschworn».

Ferner Ratsbuch S. 65 Kobler, S. 41 Ulrich Kolb, S. 32 Kuliman (vgl. vorn S. 36, Note 1), S. 47. Kern, S. 59: — 4. Nov. 1490. — «Schwitzer verfelt um III ß d. von der alten Spengleren wegen».

[2]) Vadian II. 370.

[3]) Er war gleich zu Anfang mit Schwainberg geworben worden. (Verhöre S. 2.) Ein tätiger Agitator war er freilich nicht, sondern hielt sich vorsichtig zurück. Ihn reizte wohl der Gedanke, Nachfolger des Stadtschreibers Hans Schenkli zu werden.

dass man sich einzig vom blinden Hasse gegen die andern «Salzleute» und Regierungspersonen, Kapfman und Rugglisperger, leiten liess[1]).

Vielmehr handelte es sich für die Anstifter der Bewegung darum, das Regiment selbst in die Hände zu bekommen. Das geht deutlich aus den Aussagen jener hervor, die erst in der Kräftigung des Puntes beitraten und Näheres über den Plan erfuhren, und aus den Verhören der Rädelsführer selbst[2]).

«Es ist zit, si hand's lang gnůg triben» meinte der angesehene Püntische Hans Schwizer von der Obrigkeit, und: «ain gmaind wils an die hand nemen», sprachen andere[3]).

So reifte denn der Plan, den Kleinen Rat zu überfallen, wann sie stark genug und dem Rate mächtig wären[4]). Und zwar wollten sie alsdann in die Ratssitzung eindringen. In der Verwirrung, dem «gelöff», das entstehen musste, beabsichtigten die Verschworenen die Gegner niederzubrüllen, ein solches Geschrei zu machen «und also laut für und für zu schreien und zu prächten», dass die Räte nicht zu Worte kommen möchten. Denn sie hätten wohl gewusst, gestand später Walther Vetter, dass andernfalls die Gemeinde zum Rat halten würde und sie dann nichts mehr ausrichten könnten. Auf diese Weise sollte — «wenn sy überhand hettint gewunnen» — der ganze Kleine Rat gefangen genommen werden.

---

[1]) Akten aus dem Spenglerprozess von 1494 in Tr. XXXV. Nr. 22, 30:

«Aller handel des uffloffs und insonder was Brosi Spengler gehandelt hat». Da erklärt die Stadt, es sei nicht richtig, wie Spengler behaupte, er habe den Dieb gewusst. Er und die andern haben den «lumbden» auf Andre gehabt. «Dann, wenn sy den, der darnach erfunden sig (eben Kaspar v. Vonbül), gewist hetten, das derselbig der dieb gewesen wer, sy hettint desselbig tochtermann und etlich mer, die sin fründ warent, nit zů inen in ir puntniss geprächt, den sy sunst mit irem unwarhafften fürgeben zů inen geprächt habint». (Beilage Nr. 5.)

Der Tochtermann Vonbüls war jedenfalls Andres Brising, denn im Verhör (S. 6) sagte er unter anderm aus, diejenigen, die ihn für die Verschwörung überredeten, Walter Gili und Schwainberg, haben ihm erklärt: ... «denn wir wend daz saltz sůchen, denn din schwecher ist och darinn und hett am grossen råt rechnung wellen gen, diewelt man nit von im nemen, und darumb, lieber Andres, so kumpt vil lüt zůsamen etc.» — Hier wird also Kaspar v. Vonbül indirekt geradezu als Ehrlicher den andern Salzleuten gegenüber gestellt!

[2]) Der spätere Weibel der Püntischen, Benedict Knüßli, bedauerte den verfehlten Auflauf mit den Worten: «nu müß gott erbarmen, daz mir nit tôn hand, daz wir wol möchtint ton han, so werint wir ietz herren». (Ratsbuch S. 67.)

[3]) Ratsbuch S. 70 und Verhöre S. 8.

[4]) Nach der Aussage Ulr. Mülitoblers war die nähere Umschreibung des Planes im Momente des Handelns einer besondern Versammlung vorbehalten: «Wenn si lüt genůg hetten (?) wollten si zemensitzen und råtten, wie si die sach in die hand nemen welten». (Verhöre S. 22.)

Einige seiner Mitglieder aber, Alt-Burgermeister Lienhart Merz, Stadtschreiber Hans Schenkli, Heinrich Zyli, Gallus Kapfman und Hans Rugglisperger, offenbar die Vertreter des geschlossenen Regierungssystems, wollten sie von Stund an foltern, «an ain seil schlachen», «an die wag schlagen», wie es in den Akten heisst[1]).

Die übrigen Räte aber sollten in ihre Häuser schwören, d. h. sich verpflichten, ihre Wohnung nicht zu verlassen. Würden jene im Verhör auf der Folter den einen oder andern unter ihnen angeben, so sollte er gewaltsam aus seinem Haus genommen und ebenfalls an die Wag geschlagen werden. Gleichzeitig gedachten die Püntischen sich der Stadt Sigel, ihrer Freiheiten, d. h. der wichtigen Urkunden über die Grundgesetze der Stadt, der Bücher und anderer Gewaltsame zu bemächtigen. Hernach sollte die ganze Sache, so bezeugt wenigstens der tätige Verschworene Walther Gili, der Gemeinde unterbreitet werden. Wie diese entscheide, so solle es bleiben[2]). Freilich, wenn der Handstreich glückte und der Rat gefangen sass, war es höchst wahrscheinlich, dass sie unter dem Eindruck des Schreckens das Geschehene gut hiess und nicht wagte, den Veranstaltern die Zügel der Regierung wieder aus den Händen zu nehmen.

Besondere Massregeln trafen die Häupter des Puntes für den Fall, dass die Obrigkeit etwas von dem Vorhaben erführe, bevor sie Leute genug hätten und zum Losschlagen bereit wären. Wenn der Kleine Rat sich alsdann mit dem Grossen Rat beraten würde, um einige unter ihnen festnehmen zu lassen, so sollte einer der Püntischen im Grossen Rat, Spengler, Bürer oder Berschiner, hinauskommen und den Mitverschworenen Anzeige machen. Sofern das nicht mehr möglich wäre, sollten sie zum Laden hinaus oder sonst auf irgend eine Weise ihnen ein Zeichen geben, damit sie zur Hülfe herbeieilen[3]).

[1]) Verhöre Ackerman S. 14: «wenn sy überhand hettint gewunnen, so weltint sy den Mertzen, den Zilin, den stattschriber, den Kapfman und Rugglisperger gefragt hand». — Manchmal werden auch nur vier Mann genannt, die man «annemen» wolle. So fehlt im Verhör Mennli Hubers son (S. 18) der Name Rugglispergers, und der Urteilspruch über die Sechs spricht von «etlich vier oder fünff». (Beilage Nr. 3.)

Hans Schmid (Verhöre S. 2) nennt nur drei: «Sy weltint den Zili, den Kapfman und den stattschriber an ain sail schlachen».

[2]) Verhöre S. 20.

[3]) Verhöre S. 1. Lukas Bürer: . . . . «It. sy habint ain sölichen anschlag gehept, wenn man in aym grossen rǻt von den dingen reti und darzů kem, daz man der dingen innen wurd,

Die ganze Umwälzung glaubten die Rädelsführer ohne grosses Blutvergiessen durchführen zu können, wenn wir ihren Versicherungen gegenüber einigen Anhängern Glauben schenken dürfen. «Hübschlich» sollte der Rat überfallen und «paschgat» werden, ohne Schläg und Stöss, um die gehassten Magistratspersonen in ihre Gewalt zu bringen, und niemand solle stechen, noch hauen und alten Schaden rächen [1]).

Aber die Sache spielte sich nicht glatt nach dem Plane der Verschworenen ab, da die Obrigkeit noch rechtzeitig von dem Anschlag Kunde erhielt.

---

so sölt ir drijen ainer inen ain zaichen gen, es wer zum laden uß oder sunst, daz man sy entschutj». — Über den ganzen Plan des Auflaufes vgl. den Vergicht der «Sechs». (Beilage Nr. 3.)

[1]) In diesem Sinne äusserte sich Ambrosi Spengler zu Heinrich Sunentag, dem Kantengiesser, den er einen Tag vor dem Auflauf warb, und ähnliche Versicherungen gab Hans Schmid dem Hans Spindler. (Verhöre S. 23 und 24.)



III. Kapitel.

Der Auflauf und seine nächsten Folgen[1].

1. Der Auflauf vom 10. Februar.



m Mittwoch den 9. Februar war Bürgermeister Kuchimeister bereits davon unterrichtet, dass etwas gegen den Rat im Werke sei[2]).

Damals nämlich gab er dem Stadtknecht Fisel den Befehl, die Wachtleute in der Vorstadt aufzubieten, eine Art Polizei-Reserve, die

[1]) Zu diesem Kapitel liefert zusammenhängendes Material das Geständnis und die Anklageschrift der sechs Rädelsführer:

I. in Tr. XXXV. 22, 13ª und 13ᵇ. Vergicht der VI, so mit dem schwert des ufloffs halb gericht sind. Beilage Nr. 3, cit.: «*Vergicht der VI*».

II. Die Kundschaft über den Auflauf von Lang Ulrich aufgenommen, in Tr. XXXV. 22, 11, cit.: «*Kundschaft Lang Ulrich*»;

III. ferner Geständnis und Anklagen gegen Othmar Ortwig in Tr. XXXV. 22, 12. — Beilage Nr. 4, cit.: «*Vergicht Ortwig*».

IV. «Aller handel des uffloffs und insonder was Brosi Spengler gehandelt hat Anno 1491. in Tr. XXXV. 22, 30. — Beilage Nr. 5, cit.: «*Aller handel des uffloffs*».

V. Was Ambros Spengler gehandelt und wie der Fiscal (Heinrich Martin) vor dem landgericht zů Büren uf in klage hatt aº 1494, in Tr. XXXV. Nr. 22, 39. — Beilage Nr. 6, cit.: «*Klage gegen Spengler*».

VI. Was Ambros Spengler uf dem landgericht zů Büren geantwurt und daselbs uf des Fiscals klag und des Spenglers antwurt erkhennt worden aº 1494, in Tr. XXXV. Nr. 22, 36. — Beilage Nr. 7, cit.: «*Verteidigung Spengler*».

VII. Eingenommene Kundschaft wider Ambrosien Spenglern aº 1494. Sie besteht aus Zeugenaussagen von 10 Grossratsmitgliedern, die am 10. Februar in der Sitzung waren; von 19 Unbeteiligten aus der Gemeinde «Von der gemain»; von 9 Püntischen; von 22 der Untersuchungsbehörde der 84, die unmittelbar nach dem Auflauf eingesetzt wurde, und trägt den Originaltitel: «Acta und handel des ufflouffs 1491», in Tr. XXXV. Nr. 22, 42, cit.: «*Kundschaft wider Spengler*».

[2]) Seckelamtsbuch 1491. «Allerlay» fol. 103ª:

It. «uff 9 tag februar han ich gen dem Fisel 10 ß von wacht zů bütten in der forstatt; hieß mich der burgermaister Kuchimaister». — fol. 104ª sind 29 Mann aufgezählt, die alle

für alle Fälle bereit stand, um die Posten an den Toren, auf der Stadtmauer und in den Gassen zu verstärken. Wer den Bürgermeister von der Gefahr verständigt hat, ist nicht nachzuweisen; sicher ist aber, dass ihm, wahrscheinlich anonym, von einer «ehrbaren Person» — so steht in der Anklageschrift über die sechs Rädelsführer zu lesen — ein Brief mit der Warnung zukam. Er enthielt weiter nichts als die Mitteilung, «das sich etlich ain rat zů überloffeṅ zůsamen verpflichtint»[1]. Namen waren darin nicht genannt, wie es scheint. Dagegen kamen nach Vadian gleichzeitig andern Mitgliedern des Kleinen Rates im geheimen Berichte über die vorhandene Verschwörung zu, welche vier Mann als deren Urheber bezeichneten[2].

Den folgenden Tag, am «Donnerstag vor der Fastnacht», dem «unsinnig donstag» war Sitzung des Grossen Rates. Dabei sollten nun, wie früher bereits bestimmt war, die Salzleute Rechnung ablegen. Ohne Frage war das die Folge der Gerüchte und der Unzufriedenheit, welche die Regierenden schon längst bemerkt haben mussten. Der Rat beschloss in der Sitzung, die Rechnungsablage als erstes Geschäft an die Hand zu nehmen, und die Salzleute begaben sich in den Ausstand. Da plötzlich zog der Bürgermeister das «briefli» hervor und liess es verlesen. Dann erklärte er, der Kleine Rat wisse von etlichen, nach andern Quellen von zwei oder drei Mann, die schuldig seien, Näheres über ihr Vorhaben sei nicht bekannt. Man müsse sich sofort mit der Sache befassen, wenn nicht Böses daraus entstehen solle. Hierauf wurde mit Mehrheit vom Rate beschlossen, einige der Verdächtigen — ein, zwei

---

dazu dienen mussten, entweder die Wachen an den Toren, — besonders am Bletztor — oder in den Gassen und auf der Mauer zu verstärken, z. Teil zur Tag- zum Teil zur Nachtzeit — und zwar während einer Woche vom Auflauf an gerechnet. Die Löhnung betrug 10½ d. für den Tag, 6 d. für die Nacht. Am meisten Sold bezog der Bärenwärter Hans im Hasla(ch), im ganzen 10 ß 8 d.

[1] Kundschaft wider Spengler: Aussage des Grossratsmitgliedes Hans Fluri.

[2] Nach dem Auflaufe meinte einer, laut der Kundschaft Lang Ulrich: «Man wisste wol, wer den brief in ain rat geschickt hett». Ich vermute, dass Andres Brising, wahrscheinlich Schwiegersohn Kaspars von Vonbül, dem plötzlich Gewissensbisse über das Schicksal seines Verwandten aufgetaucht sein mögen, dem Verrat an seinen Mitverschworenen nicht ferne stand, umsomehr, als er nur in *einer* Strafliste mit geringer Busse belegt erscheint; in einer andern Ausfertigung ist sein Name sogar durchstrichen und kein Strafbetrag dabei. Dasselbe beobachten wir bei Ulrich Kuliman, Hans Güsel, Otmar Friedrich. Diese alle giengen straflos aus, trotzdem sie sicher dem Punt angehörten. Waren sie auf irgend eine Weise Angeber und bildete Verzeihung und Straflosigkeit ihr Lohn? Vgl. auch S. 57 Note 3 auf S. 58.

oder drei Mann, je nach den verschiedenen Berichten — zu verhaften, um zu erfahren, was geplant sei. Spengler, Berschiner und Bürer halfen dabei mit und beteiligten sich an der Abstimmung, als ob die Sache sie nicht näher angienge. Die Namen der Schuldigen wurden nicht bekannt gegeben, weil der Kleine Rat wohl wusste, dass unter den anwesenden Räten entweder Beteiligte selbst oder doch wenigstens Freunde solcher sassen. Aus demselben Grunde erteilte der ganze Rat dem Bürgermeister Vollmacht, vier Mann zu erkiesen, die er als unparteiisch erachtete, um mit ihrer Hilfe jene gefangen setzen zu lassen, die als Anstifter angezeigt waren [1]). Zugleich wurde allen Räten bei ihrem Eide geboten, die Ratsstube nicht zu verlassen, bis die Beratung über den Handel zu Ende sei [2]). Als nun die Beiständer zum Bürgermeister traten und alle still dasassen und erwartungsvoll der kommenden Dinge harrten, erhob sich plötzlich Ambrosi Spengler, sprang über die Schranken hinter den Bankreihen hinweg, fasste seinen Degen an und rannte zur Türe hinaus. Vergebens hatte ihn sein Schwager Hans Fluri rasch am Arme gepackt und ihn zurückzuhalten versucht mit den Worten: «Du narr, was wilt anfahen, waist nit, daz man zů pliben bim aid gepotten?» Er stiess ihn zurück und stürzte davon so hastig und aufgeregt, dass er beim Passieren der äussern Türe, am «Gatter», beinahe über die Schwelle fiel [3]). Dann giengs hinunter über die Rathaustreppe, hernach die Markt-

[1]) Nach Vadian II. 371. Nach der Kundschaft wider Spengler wären diese Beisitzer vom Rate bestimmt worden. Wir lassen daraus den interessanten Bericht des Grossratmitgliedes Hans Fluri folgen, des Schwagers Spenglers. «Ist uff den tag im rat gesessen und hȃt burgermaister Kuchimaister ain zedel lutend, das sich etlich ain rat zů überloffen zůsamen verpflichtint, verhören lassen. Daruf sey man III anzenemen retig und aber darby weder Ambrosi noch niemand genennt, sunder das niemand wichen solle bim aid gepotten worden. Do nu die, die von aim rat darzů erkießt, zusamen gestanden syen, ist Ambrosi Spengler, sin schwager, übern schrancken ustretten, hät er in by ainem arm ergriffen und geredt: Du narr, was wilt anfahen, waist nit, daz man zů pliben bim aid gepotten? Hät er im die hand frävenlich abgewennt und sich us dem rât flüchtig thon.»

[2]) Nach Vadian wäre dieses Gebot gleich nach der Verlesung des Warnbriefes erfolgt; aber die Original-Berichte lassen es übereinstimmend erst nach dem Beschluss über den Untersuch eintreten.

[3]) Kundschaft wider Spengler: «Rudi Yseli (von den 84) hat Ambrosin gesehen uß der ratstuben und zur ussern thür am gatter us ylen der mass, das er nach über die schwell gefallen was. Item sin degen zucken, die ratstegen abspringen und den Marcht uff loffen und das im niemand uß dem rat nachgeloffen ist».

Rütiner I. S. 180 erzählt von dem Entstehen der Verschwörung: . . . «Ultimo, quem Ortwig nomine interpellantes, ille renuit, quem timentes transfodere instituerant, vir . . con-

gasse hinauf, stets den Degen in der Faust und unter dem Rufe: «Zum rathus zû, zûm rathus zû, lieben geslllen; es gilt uns hüt allen lib und leben!» [1]) Zu Hause angelangt, zog er schleunigst den Harnisch an und nahm seine Waffen zur Hand. Gleichzeitig diente seine Wohnung andern als Rüstkammer; denn die Püntischen schleppten plündernd von den Vorräten des städtischen Zeughauses, dem «Harnaschhüsli», herbei und machten sich kampfbereit [2]).

Völlig unvorbereitet waren sie nicht. Man wusste ja, dass die Salz-Angelegenheit heute im Rate zur Sprache kommen würde, und ein Zwischenfall war bei den Verhandlungen leicht denkbar [3]).

So waren denn Haini Gebhart und Heinrich Schwainberg mit andern Verschworenen in der Nähe des Rathauses, um auf allfällige Zeichen ihrer Anhänger im Rat aufzupassen. Als sie nun den Spengler daherstürmen sahen, warfen sie die Röcke ab [4]), Schwainberg aber nahm sein Barett vom Kopf als Losung für die herumstehenden Genossen und

---

sensiit etiam iuramento acceptus. Brevi post Senatus videns conspirationem, de hac re consulitur. Ambrosius Spengler ad dexteram iuxta Caspar Schlumpfen sedit, ille secum repetens, quia novit etiam illum in eorum consortio esse, quid ille dicet. Tandem ad scapulas eius palpans super sedile exiliens aperta stuba exorto gladio clamavit: Ortwig nos perdidit» etc. Folgt die Erzählung des Auflaufs . . . . P. Schlumpf. Und die Anna Kesslerin berichtete ihm u. a. über Ortwig: Rütiner II. 94. . . . Ortwig 3 interpellatus semper restitit; simplex homo subinde dixit: Senatui iuravi, quomodo vobis. Tandem interfecturi eum timentes, ne proderet, consentiit. Postquam autem Ambrosius Schlumpf de senatorio cucurrit, clamavit: Ortwig retexuit, Ortwig retexuit, interfecturi eum.» Das sind sehr sonderbare Mitteilungen. Gleichzeitige Berichte über die Einzelheiten des Auflaufs erwähnen nichts davon. Ortwig steht nicht auf der Liste der Verschworenen, wohl aber wurde er später wegen seiner aggressiven Haltung im Auflauf hingerichtet. Der Verräter war er also kaum. Hingegen hat er sich wohl im Momente der Empörung von sich aus der Bewegung angeschlossen oder ist unmittelbar vorher gewonnen worden.

[1]) Aller handel des uffloffs. Beilage Nr. 5.

«Die bößwicht wöllen an uns!» Aussage des Hans Wendili in der Kundschaft wider Spengler.

[2]) Kundschaft wider Spengler:

Cûnrat von Zell (von der gemain): «hat die püntischen harnasch us dem harnaschhüsli in Ambrosis und siner mûtter hus gesehen tragen, den anthûn, us und in loffen etc.»

[3]) Vergicht Ortwig: « . . . . It. am dornstag am morgen sige er in der kilchen zû dem ainen komen (Berschiner oder ein anderer Verschworner) und hab gesprochen: wilt mit mir haym gan ze morgen essen? Derselb sprăch: nain, man wil ain grossen rât han und wirt hüt grôß abenthür fürgan». Ferner Verhöre S. 14. Ackerman: « . . . Item. Brosi (Spengler) hab an dem morgen, da man den grossen rat hab gehept, do hab Brosi geredt, die sach wil gân, wenn es darzu kumpt, so wil ich üch ain zaichen gen».

[4]) Kundschaft wider Spengler: Urban Schnider (von der gemain).

rief: «zůsamen, lieben fründ!» [1]) Damit wussten sie alle, dass es Ernst gelte und eilten davon, sich zu waffnen und die übrigen Püntischen auf die Beine zu bringen. Haini Gebhart rannte zu seinem Bruder Hans und schrie ihm zu: «man will mich vahen; spring mir och zů, wird es über mich gan!» Er wolle es gerne tun als sein Bruder, versicherte dieser, legte den Harnisch an und ergriff die Hellebarde, stürmte auf die Strasse und zog unter aneiferndem, hetzendem Schreien mit den Gesellen vor das Rathaus [2]).

Hier waren in kurzem die Aufrührer versammelt unter der Führung Spenglers, Schwainbergs, Ackermans und der Brüder Gebhart. «Unter schwerem Toben und wilden Worten». «Den Toren zů, den Toren zů!» tönte es aus dem Haufen: «welher an gůt S. Galler si, der stand zů uns!» «Es wär zit genůg, si műstint ainmal die schelmen sůchen». Dann wieder schrie Spengler: «zům rathus zů, si haben uns den Bürer gfangen, den wöllen wir wider han! Helfent uns lieben, biderben lüt, man wil unser vier ald fünf wider Gott, ere und recht die höbter abhowen!» Damit stürmte eine Rotte die Treppe hinauf und in den Saal hinein, wo der Grosse Rat immer noch tagte. Vergebens wurde versichert, Bürer sei nicht gefangen; die erregten Leute wollten es nicht glauben. Besonders ungeberdig benahm sich Otmar Ortwig. Trotz aller Erklärungen tobte er: «wir wend in han! Gend in herus! Er můss herus! üwer gwalt hat lang gnůg gweret, es ist zit, ir můssent uns das unser gen!» [3])

Selbst der Bürgermeister kam in Gefahr. Hans Gebhart fuhr ihm drohend mit der Faust an die Kehle [4]). Und als Heinrich Zyli, Herli Ritz und andere versuchten, begütigend zu dem Haufen zu reden, ergieng es ihnen übel. Zyli, den die Verschworenen nach ihrem ursprünglichen Plane gefangen setzen wollten, konnte ihnen entwischen und floh davon. Einige Püntische, darunter Ambrosi Spengler, folgten ihm auf dem Fusse und begehrten ihn niederzumachen. Es gelang ihm aber die schützen-

---

[1]) Ebenda. Cůnrat Schwendiman (von der gemain) und Gallus Fürer (von den 84).

[2]) Verhöre S. 23 und Ratsbuch S. 67 «und für und für geschruwen: zuchent redlich nacher!; und sy in irem fürnemen und grossen můtwillen gesterckt».

[3]) Vgl. darüber Kundschaft wider Spengler; dann Vergicht Ortwig Beilage Nr. 4 und Ratsbuch S. 70: «It. Othmar Ortwig welt den Bürer han».

[4]) Ratsbuch S. 67. «Item er (Hans Gebhart) ist dem burgermaister gewaltenklich in sin goller gefallen». — Eintrag vom 10. März 1491. —

den Räume und den rettenden Altar der St. Laurenzenkirche zu gewinnen [1]).

Dagegen wurden mehrere andere Mitglieder der verhassten Obrigkeit in der Ratstube überwältigt, und die Verschworenen verlangten von dem Stadtknecht die Schlüssel zu den Türmen, wo die Folterwage der Arbeit harrte. Die Behörden waren völlig machtlos, und die Häupter des Puntes befahlen im Rathaus. Aber nur eine kurze halbe Stunde dauerte die Herrlichkeit [2]).

Was Wehr und Waffen tragen konnte, war unterdessen auf das Geläuf und Geschrei hin nach der Marktgasse und nach dem Rathausplatz geeilt. Kaufläden und Haustüren wurden geschlossen und Handwerkskleider und Geräte mit Panzer und Hellebarde vertauscht. Man wollte wissen, was vorgehe, und keiner wusste, wer Freund oder Feind sei. Die wenigen Verschworenen aber machten sich unter die Menge und hetzten. Ja, es gieng das Gerücht, die Schweizer liegen vor dem Multertor [3]). Tumult und Waffenlärm entstand; etliche liessen schon die

---

[1]) Vgl. hierüber Vadian II, 372, dann aus der Kundschaft wider Spengler die Aussagen Hans Keller (von der gemain), dann Adam Mürgel (von der gemain): « hat Ambrosin (Spengler) mit sinen waffen und harnasch in sant Laurentzenkirchen gesehen, do si, die püntischen, Hainrichen Zili woltent erstochen haben. . . »; ferner Cunrat von Zell (gemain): « . . . Item hat Ambrosin in sinem harnasch und waffen mit andern uflöffern Hainrichen Zili gesehen in die kirchen triben, hat ouch in und si darnach mit iren waffen und harnasch vor dem rathus gesehen » etc. —

Herli Ritz, ein Veteran von Neuss und Murten, lief ebenfalls Gefahr. Im Verhör (S. 22) berief sich der Verschworne Ulrich Kolb darauf, « er hab Herlin Ritzen geschirmt ».

Ferner Rütiner II. S. 93: « Eodem Hanrichus Zili consul fuit. Clamavit de senatorio ad seditiosos: Si habemus inter nos nocentes, indicate eos; pro jure contestando servabimus. Nihil iuvit, stricto gladio ab aliquo per forum usque in templum Laurentii circum altare fugatus. Subito magnus clamor undique auditur, clauduntur portæ, concurritur undique. Seditiosi collecti in domo calceatorum concurrunt simul. Sebastiani, Spindlers sartoris, pater laboravit in domo, ubi jam Ambrosius Aygen habitat; eo tempore Sebastiani Krencken pater fuit. Thoraca sub veste habens audito tumultu de sedili desiliens accurrit præsente Anna Kesslerin, quæ mihi omnia retulit. — Diu utrinque collocuti, tandem consul ait, qui ex parte senatus est, coeant, adeo minutus numerus, ut fuga asylum petentes. »

Anna Kesslerin.

Dass die Verschworenen im Zunfthaus der Schuhmacher den Auflauf erwartet hätten, ist sehr unwahrscheinlich. Vielmehr liegt wohl eine Verwechslung mit der Versammlung am Tag nach dem Aufruhr vor. Rütiner, der dem Ereignis zeitlich doch ziemlich fern steht, berichtet eben mit Vorliebe breiten, behaglichen Klatsch.

[2]) Vgl. Vergicht der VI (Beilage Nr. 3) und Aller handel des uffloffs (Beilage Nr. 5).

[3]) Verhöre S. 5. « Thyas Hafner: . . . do kem lang Ůlrich und sprach: Die Schwitzer

Spiesse nieder und wollten an einander geraten. «Was ain jämerlich wesen und kam ie ainer an den andern. Ainer gab der sach recht, der ander unrecht; ainer wolt die schelmen wissen, die in dem rat werind, der ander wolt wissen, wer die unrůb gemachet hett; dem was jener nit from, disem was der nit from. Und wo Gott mit sondern gnaden uns nit verhüet hett, so hett man anandern zů vetzen erstochen und verhergt und dannocht niemand wol gwüsst, woran er gsin wer» [1])!

In dieser Not kam der Altburgermeister Lienhart Merz herzugelaufen, dem die jämmerliche Lage sehr zu Herzen gieng. Vor dem Kornhaus in der Nähe des Rathauses sprang er auf ein Fass und redete von da aus mit «weinenden Augen» eindringlich zu der Bürgerschaft: «Biderben lüt, frommen S. Galler, nit also! nit also! wend ir uf hütigen tag üch und ganze stat zů schiter richten? Ei, das wel Got niemer mer!» Und er beschwor die Menge, Friede zu halten, nach Hause zu kehren und die Waffen niederzulegen. Hernach solle man zu einer Gemeinde zusammentreten und über die Sache beraten. Habe jemand unehrenhaft gehandelt, so möge man nach seinem Verschulden mit ihm verfahren.

Diese Worte machten Eindruck; denn Merz blieb stets eine Achtung gebietende Persönlichkeit, so viel Feinde er sich auch als Bürgermeister gemacht haben mochte. Die Püntischen aber waren nicht zahlreich genug, die Gesinnung der Menge zu leiten. Auch war ihnen, wie es scheint, die Besetzung der Tore nicht gelungen. So mussten sie auf den Erfolg in der Ratsstube verzichten und widerstrebend in die Gemeinde willigen. Jedermann zog heim [2]).

---

legint vor Můlterthor». Das ist wieder eine Parallele mit der Bewegung in Zürich, woran in der Geschichte des Auflaufs zu St. Gallen kein Mangel ist.

[1]) So lautet der geradezu klassische Bericht Vadians über die Aufregung und das Gebahren des Volkes, das so gewaltsam und plötzlich aus seiner Ruhe aufgeschreckt worden war.

[2]) Nur Vadian II. 371 nennt Merz als denjenigen, der Blutvergiessen hinderte. Die andern Quellen erzählen nur, «das ain frid bis in die kilchen gemacht ward». (Aller handel des uffloffs.) Aber wir dürfen sicherlich Vadian folgen, dem die Einzelheiten über diesen Auflauf in St. Gallen gewiss eingehend dargestellt worden sind. — Merz kam jedenfalls aus dem Rathaus, wo die Püntischen sich nicht an ihn gewagt, wie wir hieraus schliessen müssen.

Rütiner erzählt darüber I. S. 12: «Spengler districto gladio cucurrit in domum, ubi jam Kantengusser sedit; ibidem armati convenerant, etc. Tumultu accurrunt ante senatorium. Ex privatis fit intercessio, nemo leditur. Unus conscendit granarium, fecit concordiam persuadendo, ut templum Laurentii conveniant, ex senatu reum poscant» etc.

Nicht lange darnach rief die grosse Glocke die Bürger in die St. Laurenzenkirche zusammen[1]. Die Verschworenen sönderten sich von der übrigen Gemeinde, indem sie hinter dem Altar innerhalb des Chorgitters zur Beratung zusammentraten, insbesondere auch, um einen Redner zu bestimmen[2].

Bevor man nun näher auf die Sache eintrat, wurde von der ganzen Versammlung ein « Friede » geschworen, dass jedermann vor dem andern sicher wäre. Ohne Untersuchung und Gericht sollte keiner Schaden leiden.

Nachher stieg Haini Gebhart, der Sprecher der Püntischen, auf die Kanzel und brachte ihre Ansichten und die Beschwerden gegen die Obrigkeit vor. Sie werden der Stadt und der Gemeinde zu Nutzen und Ehre gereichen, lautete seine Meinung. « Und ich han üch die sachen gůt in die hend geben. Wurd ich unrecht erfunden, so howent mir min grind ab! » bekräftigte er die Rede mit heller Stimme.

Der Rat bemühte sich, die Anklagen zurückzuweisen, aber seine Autorität hatte er noch nicht zurückgewonnen. Er musste zufrieden sein, als schliesslich eine Einigung zu Stande kam, man wolle 84 Mann — von jeder Zunft und dem Notenstein je zwölf — zu einer unparteiischen Untersuchungsbehörde bestellen, welche die Angaben der Püntischen und die Erklärungen des Rates prüfen sollte. Wer übel gehandelt habe, der solle nach seinem Verdienen nach Reichsrecht bestraft werden. Die Aufrührer nahmen besonders Bedacht darauf, festsetzen zu lassen, dass einzig die 84 sich mit der Frage befassen dürfen « und die sach nit mit frönden usgericht werden sölle ». Bereits machte sich die Angst vor der Reichsjustiz oder vor dem Eingreifen der Eidgenossen bemerkbar[3].

---

[1] Verteidigung Spengler (Beilage Nr. 7): « Das ain yeder haimgieng und auf die grossen glocken, wan man die lewten wurde, acht hette, und in die kirchen käme ». — Nach dem Verhör Hans Schlatters lag der « Imbis » zwischen dem Auflauf und der Gemeinde. Wenn damit das Mittagessen gemeint ist, so hat sich der Auflauf am Vormittag abgespielt, die Gemeinde der Bürger aber am Nachmittag stattgefunden.

[2] Spengler trug an der Gemeinde stets noch den Harnisch. Hans Kurts bezeugt: « er hat in och gesechen in der kirchen mit andern des pundts verwant in sinem harnasch in den chor in iren rât gan ».

[3] Über diese Gemeinde vgl. die vielen Zeugenaussagen in der Kundschaft wider Spengler. Die Äusserung Gebharts findet sich mehrmals gleichlautend vor. Wir geben hier nur wenige Stellen aus der Kundschaft.

Andres Masser (von der gemain): « . . . hät in (Spengler) ouch gesehen in sant Laurentzen-

An der Gemeinde selbst wurden nur je zwei Mann von jeder Zunft und vom Notenstein gewählt, also eine engere Kommission von 14 Mann; diese sollten sich nachher von sich aus auf 84 ergänzen [1]). Vadian sagt völlig zutreffend, es sei eine Einrichtung gewesen wie ein Kleiner und Grosser Rat, und der Obmann gleichsam der Bürgermeister.

Von dem engern Ausschuss der 14 sind uns vier Namen bekannt: Otmar Jungman, Ulrich Zimmerman, genannt Lang Ulrich, Konrad Helbock und Růdi Iseli. Sie lassen darauf schliessen, dass die Püntischen bei der Wahl ihnen genehme Persönlichkeiten durchzubringen wussten; denn die ersten beiden gehörten, obwohl sie der Verschwörung nicht beigetreten waren, doch sicher zu den Gegnern der Obrigkeit. Auch bei der Besetzung des ganzen Untersuchungsrates wurden ihre geheimen Anhänger berücksichtigt [2]).

---

kirchen mit den puntischen in chor hindern altar in sinem harnasch in iren rat gan. Item man hab domaln in der kirchen, darmit iederman vor dem andern sicher wär, ain frid geschworen und ist man der sachen zu baiden syten uff 84 unpartyg man kommen; die söllen baid tail verhören und der sachen erkonden» etc.

Rudi Yseli (von den 84). «Item hat in (Spengler) ouch in der kirchen in siner puntgenossen rat gan gesehen und den aid verstanden, das menclich vor dem andern sicher sin sölle. Daruf wurden von jetlicher zunfft zwen man und von den müssiggengern och zwen gesetzt, die sölten die 84 man erwellen und us kiesen. Dieselben solten dann der püntischen clag und ains rats antwurt dargegen verhören, und wer erfunden wurd, übel gehandelt haben, der sölt darumb nach richs recht gestrafft werden» etc.

[1]) Vadian (II. 372) ist im Irrtum, wenn er berichtet, die 84 haben aus ihnen 14 Mann ausgeschossen; vielmehr wählten die 14 die andern 70, von jeder Zunft und dem Notenstein noch je 10. Das berichten übereinstimmend mehrere Zeugen aus der Kundschaft wider Spengler, mehrere der ehemaligen 84; so Otmar Jungman, Ulrich Zimmerman, Konrad Helbock, Růedi Iseli.

[2]) Vgl. Kundschaft wider Spengler.

Otmar Jungmann war vielleicht Obmann, er ist als erster unter den Zeugen aus den 84 aufgeführt. Schon das Jahr vorher hatte er jedenfalls dem ausserordentlichen Kriegsrat der Fünfundzwanzig angehört. — Über den Schmid Lang Ulrich aber verfügte die Obrigkeit nach dem Auflauf eine Untersuchung wegen seiner Teilnahme am Auflauf; er habe damals geäussert: «Wir wend gan dran!» Rûedi Iseli, ein Veteran von Grandson und Murten, war im St. Gallerkrieg Hauptmann gewesen (Mitteil. XXVI. S. 123).

Von den andern, welche den 84 angehörten, kennen wir eben auch nur die Namen jener, die in der Kundschaft wider Spengler als Zeugen befragt werden. Es sind folgende 18:

Jörg Mayer (1490 Stadtammann), Peter Kuliman (hatte Beziehungen zu den Verschwornen), Virgil Hůtmacher (stand ihnen auch nicht allzuferne); Andres Hetzer; Kaspar Zwick; Hans im Haslach, der Bärenwärter und Stadtmauser; Andres Ulman; Leonhard Brennwald; Gallus Fürer; Hans Schlatter; Gilg Bartt; Hans Schwartz; Ůli Löw; Ůli Kůn; Konrad Rennsßler; Hans Wismer; Bernhard Straiff; Hans Hirt.

So endete der Auflauf vom 10. Februar ohne Blutvergiessen, und für den Augenblick war die Gefahr beschworen.

2. Der Untersuchungsrat der 84.

Im Zunfthause der Weber an der Marktgasse, dem heutigen «Museum», tagte die Vierzehner-Kommission, um die andern Mitglieder des Untersuchungsrates zu bestimmen. Da, nicht auf dem Rathause, hielten die Unparteiischen ihre Sitzungen [1]).

Gleichzeitig aber, schon am Freitag Morgen, am Tag nach dem Auflauf, kamen auch die Verschworenen wieder zusammen, aber diesmal nicht mehr in der Ackerman'schen Trinkstube, sondern im Zunfthaus der Schuhmacher an der Multergasse [2]). Die Anstifter und die Eifrigen des Puntes hatten sie dorthin entboten; denn es galt die Leute in der Hand zu behalten [3]). Trotz den Abmachungen an der Gemeinde wurde hier der Punt auf's neue befestigt. Man schwur einen Eid, einander in der Sache Hilfe und Beistand zu tun und Leib und Gut zusammenzusetzen, von einander nicht zu weichen, bei einander zu sterben und zu genesen bis an das Ende [4]). Dann aber bestellten sie ihr «aigen Regiment, hoptlüt, rat und waibel». Obmann wurde Haini Gebhart, Weibel Benedikt Knüsli. Von den 12 Räten kennen wir nur die Namen Ambrosi Spengler, Goldschmied Hans Schlatter, Andres Brising, Hans Strub, Aberlin Schwerter. Ohne Zweifel gehörten aber ausser Gebhart auch noch andere der «sechs Anfänger» dieser püntischen Obrigkeit an. Die genannten Namen beweisen immerhin, dass das Bestreben obwaltete, Leute für die «Zwölfer» zu bestimmen, die in der Bürgerschaft allgemein angesehen waren, nicht nur Hetzer und Draufgänger. Schwerter wurde sogar gewählt, obschon er nicht anwesend war und, als er dazu

---

[1]) Die Stadt hatte den Wirt für seine Auslagen zu entschädigen. Seckelamtsbuch 1491, fol. 105b:

Item, ich han ussgen Cristan Etischwiler von der stuben zů wermen, do die 84 man darin warend, und daz sy in costant hand, hiess man Claus Rot und mich (Seckler Rudolf Schlaipfer) mit im abrechnen, tůt 1 ℔ 10 ß.

[2]) Das spätere Gasthaus zur «Sonne», jetzt Privathaus, Multergasse Nr. 12. Vgl. auch «Verzeichnis der Häuser in St. Gallen und Umgebung um das Jahr 1470» in St. Gall. Mitteil. XI (1869). S. 185.

[3]) Verhöre S. 5. — Thyas Hafner: ... «Mornent, am frytag butt im Gili in der Schůmacher hus».

[4]) Verhöre S. 10. Goldschmied (Hans Schlatter).

kam, sich weigerte, den Eid zu schwören[1]). Schreiber des Rates war Walther Vetter.

Für den Augenblick gab es in St. Gallen drei Behörden neben einander: die gesetzmässigen Räte, den Untersuchungsrat und den Rat des Puntes. Spengler suchte später das Vorgehen der Verschworenen damit zu entschuldigen, dass der Obmann der 84 zur Vereinfachung der Unterhandlungen Vollmachtträger von ihnen gewünscht habe. Aber dadurch wird weder die Einsetzung eines ganzen Rates noch der abermalige eidliche Zusammenschluss erklärt. Vielmehr handelte es sich eben darum, nach dem Beispiel des Kriegsrates der Fünfundzwanzig vom Jahr vorher, eine neue Obrigkeit zu schaffen, welche in der Aufregung der Zeit alle Gewalt in sich vereinigen und den alten Rat verdrängen sollte.

Es ist daher nicht überraschend, dass sofort, nachdem die Verschworenen sich Obere gegeben hatten, ihr Obmann Haini Gebhart mit dem Weibel und den Zwölfern — Hans Schlatter, Ambrosi Spengler und Hans Ackerman werden unter der Abordnung genannt — im Zunfthaus der Weber erschien, um von dem Vierzehner Ausschuss zu verlangen, dass dieser der Stadt Schlüssel, Sigel, Freiheiten und Bücher zu

---

[1]) Die Namen aus dem Ratsbuch S. 68, wo ein Strafverzeichnis enthalten ist. Da heisst es z. B.: «Hans Schlatter, goldschmid, hat nach dem uffloff erst zů inen geschworn und ist der XII rēten ainer worden». Nach dem Verhör Goldschmid (Schlatter) S. 10 kam er wirklich erst am Tag des Auflaufs in die Liste der Verschworenen: . . . «Er sig kain anfenger und sig am dornstag am Geren (?) gesin. In dem kēm ain gelöff. Do lugtint sy hinus. Do redti Hensli Gebhart: es sol iederman zů sinem waffen gan. Hab er sin waffen och geholt. Do redti Haini Gebhart: welher ain gůter Santgaller sig, der kum für daz rathus. Do redtint si, man well die entkeupffen (!) uf dem platz, die vom saltz redent. Darnach do weltint sy den Bürer han. Do redti der burgermaister: er ist nit gefangen. Daz hab er lassen sin und hab daz best ton. Nach dem imbis sig er zu inen komen und darnach in der kilchen hab er nit anderst tôn, denn daz er horti, es wēr der statt nutz und ēr. Er hab mit inen geredt: nement fürhanden, daz ir ushin pringint. Uff daz habint sy in ingeschriben. Am frytag habint sy ain aid zesamen geschworn in der Schůmacher hus» etc. —

Vgl. ferner Kundschaft wider Spengler: Aussagen Püntischer. Hans Strub: «. . . . . und ist Ambrosi (Spengler) der rēten oder der XII ainer gesin. Si sind och damals all gegenwürtig gewesen on Aberlin Schwerter, der kam zelest auch. Wolt aber nit schweren».

Dann Andres Brising: «. . . . und hand si daselbs oblüt, waibel und zwelf zu rēten gesetzt, darzů er ouch erwelt ward. Und ist Ambrosi darbi und damit gewesen und die andern all, on der Kuliman und der Schwerter». —

Verhöre S. 19—20. Aberlin Schwertter: «. . . . Hab am frytag gewißt, daz si zamen weltint. So si er us (?) siner schmitten gangen und die beschlossen, bis daz er vermaint, daz si von ain andern wären. Syen im etlich komen und gesagt, daz si in zů ainem zwelffer habint gesetzt»

Handen nehme und für die Bewachung der Tore Sorge trage. Ja, nach dem Zeugnis einiger Mitglieder des Untersuchungsrates forderten die Püntischen diese Zeichen der Gewalt geradezu für sich selbst[1]).

Allein der Ausschuss vertröstete sie auf später; er sei jetzt mit andern Dingen beladen. Als dann das Wahlgeschäft zu Ende und die 84 vollzählig beisammen waren — der Spitalschreiber Christian Fridpolt amtete als ihr Schreiber[2]) —, erhielten die Püntischen wirklich die Vorladung, ihre Klage vorzubringen; nachher wolle man die Antwort des Rates vernehmen.

Daraufhin kam am Sonntag, den 13. Februar, Haini Gebhart mit den Seinigen wiederum auf das Weberzunfthaus, aber diesmal vor alle 84 und legte im Namen seiner Partei 24 Artikel vor.

Das Schriftstück beginnt mit einer Einleitung, die bereits die Furcht vor dem Gericht durchblicken lässt. Sie seien gewarnt worden, man begehre über ihr Leib und Leben zu richten. Aus Schrecken und Zorn haben sie zum Auflauf gegriffen; aber den Bürgermeister und die Räte haben sie weder ihres Amtes entsetzt noch gefangen, noch haben sie ihnen Briefe, Bücher, Sigel, Schlüssel und anderes genommen. Alles sei geschehen um der Stadt Nutz und Ehr willen, die Wahrheit zu finden und zu suchen, das Uebel zu strafen, das Unrecht zu dämmen und das

---

[1]) Nur Vadian (II. 372) berichtet die mildere Auffassung. Zur Not ist auch das Zeugnis Othmar Jungmans in der Kundschaft wider Spengler so zu verstehen: . . . . . « Item do die XIIII mann, dero er ouch ainer gewesen ist, die die 84 erkiesen solten, versampt gewesen, sind die püntischen, namlich Ambrosi Spengler und sin gesellen, kommen und haben ervordert und begert, das si der statt sigel, schlüssel, bůcher und fryhaiten zů irn handen nemint und die thor versorgint ».

Die übrigen in der Kundschaft wider Spengler bezeugen deutlich die schärfere Forderung. Ulrich Zimmerman: « . . . . . Darnach, als die XIIII, dero er och ainer gewesen sig, so die übrigen erkiesen solten, by ainander gesessen, do sind die püntischen, der Ackerman, Ambrosi und ander kommen und ervordertent der statt schlüssel, frihaiten, sigel und zinsbücher und anders ».

Cůnratt Helbock: . . . . « Do si die vierzechen by ainandern die übrigen uszeschiessen gesessen, sigen die pündtischen komen, namlich Haini Gebhart, der goldschmid, der Knüsli, und mög Ambrosi wol och da sin xin, und ervordertint der statt sigel, schlüssel, fryhaiten, bůcher und anders, dann es gingint wild reden umb und gienge ainer hie us, der ander dört us. Si wurdint aber abgewyßt uff ain ander mal wider ze komen, si wären yets mit andern dingen beladen ». Ruodi Iseli sagt gleich aus. Die Püntischen hätten die genannten Dinge « ervordert und geredt, si hetten sich der sach gemainer statt ze nutz und ere understanden, darmit die versehen wurd ».

[2]) Kundschaft wider Spengler.

Recht zu fördern. Den Inhalt der Artikel, die dieser Erklärung folgen, deuten wir hier nur kurz an, da sie an anderer Stelle — in den Beilagen — im Wortlaut wiedergegeben werden.

Artikel 1 handelt von der Uneinigkeit und Parteiung, die durch etliche Geschlechter im Rat seit langem verursacht werde und bis heute fortdauere, daraus der Stadt verderblicher Schaden erwachsen sei.

Artikel 2 fehlt[1]).

Artikel 3 tadelt die Willkür in der Besetzung der Rats- und Amtsstellen. Einige seien mit Recht aus dem Rat gestossen worden, und diese behaupten öffentlich, die Ratsmitglieder dürfen ihnen nicht sagen, warum es geschehen sei; «si sigen als from und gůtt als sy». Hass und Uneinigkeit entstehe daraus zum Schaden der Stadt.

Art. 4. Der Grosse Rat und etliche des Kleinen Rates seien nicht in alles eingeweiht — und das besonders in finanziellen Dingen. Den Amtleuten, die Rechnung ablegen, haben sie nur zu danken, dürfen aber nicht kritisieren und über Einnahmen, Ausgaben und Anleihen erfahren sie nichts. Es seien aber alle ursprünglich mit gleicher Gewalt ausgerüstet.

Art. 5. Kaiserliche Mandate seien unterschlagen worden; dadurch sei man um mehr als 1400 Gulden gekommen[2]).

Art. 6. In der Zeit «unser schweren löffen», in der Kriegszeit, habe man der Gemeinde Berichte erstattet, die sich nicht decken mit den schriftlichen Dokumenten. Auch habe man mehr weggegeben, als der Gemeinde zugesagt worden sei[3]).

Art. 7. Bürgermeister Varnbüler und Stadtschreiber Schenkli haben einst den Räten Briefe vorgelesen, welche man für die Verhandlungen in Einsideln hätte brauchen sollen; aber damals habe Schenkli erklärt,

---

[1]) Wenn die Einleitung als erster Artikel betrachtet wird, haben wir die Zahl 24 voll. Sie beginnt wirklich: «Des ersten begerent sy . . .», dann aber folgt bei den eigentlichen Artikeln: «Item des ersten . . .», hierauf aber: «Der dritt artickel».

[2]) Bezieht sich zweifellos auf die kaiserlichen Mandate über den Wiederaufbau des äbtischen Klosters in Rorschach. Der Schaden betrug übrigens 1600, nicht 1400 Gulden. Der Rat erhoffte wohl immer noch Ermässigung, so dass die wahre Summe nicht mitgeteilt wurde. Vgl. hierüber Mitt. XXVI, S. 205—208, besonders S. 208, Note 2.

[3]) Gemeint ist damit das Nachgeben gegenüber den Friedensbedingungen der Eidgenossen zu Einsideln. Das Volk wusste jedenfalls kaum oder konnte es nicht verstehen, dass keine andere Wahl blieb, und dass die Stadt im Verhältnis zu den ursprünglichen Forderungen des Feindes gut weggekommen war; denn sie war ja auf dem Punkte gewesen, eidgenössisches Besitztum unter einem Vogt zu werden. Vgl. darüber Mitt. XXVI, S. 162—176.

er wisse nichts von solchen Briefen. Die Sache müsse untersucht werden, da die Stadt dadurch zu verderblichem Schaden gekommen sei[1]).

Art. 8. Die 2200 Gulden, die man von der Herrschaft Forstegg eingenommen habe, gebe man vor, hinter dem Frauenhaus am Stadtgraben verbaut zu haben. Das sei befremdend zu hören; denn diese Bauten haben nur wenig gekostet.

Art. 9. Es werde geredet, dass Leuten, die vor dem Siebnergericht hätten verurteilt werden sollen, von diesem geholfen worden sei in Fällen von Diebstahl und anderm Übel.

Art. 10. Was man im Kleinen und im Grossen Rat verhandle, könne nicht geheim gehalten werden; besonders werde es unseren Widerparteien hinterbracht. Einer, der das tue, habe es nicht ableugnen können, als ihn jemand mit Worten dafür strafte. Die Stadt aber möge dadurch Leib und Gut verlieren[2]).

Art. 11. Es sei geredet worden, dass seiner Zeit etliche der Räte, drei, vier oder fünf für sich allein Rat gehalten haben (parthyett); das solle untersucht und vermieden werden[3]).

Art. 12. Heinrich Zyli habe geredet, er wolle nicht neben wissentlichen Dieben im Rate sitzen, und man werde nichts dagegen tun, wenn es nicht von der Gemeinde aus geschehe.

Art. 13. Der Bürgermeister Kuchimaister habe, als Misshelligkeiten im Rate vorhanden waren, in seinem Hause geäussert: wir reden und raten, dass man uns die Stiege hinabwerfen sollte; wenn das die Gemeinde nicht tue, so grüne es nimmermehr. Daraus könne man verstehen, was das für ein Regiment sei[4]).

Art. 14. Die Gewerbesteuern und anderes haben seit 20—30 Jahren 4—5000 Gulden jährlich abgeworfen; man sehe aber keinen Nutzen davon. Es wundere sie, welche Verwendung das Geld gefunden habe[5]).

---

[1]) Hat Bezug auf den unglücklichen Versuch, den Bau eines neuen äbtischen Klosters in Rorschach als dem Spruchbrief vom 6. August 1456 zwischen Stadt und Kloster St. Gallen widersprechend darzustellen. Vgl. darüber Mitt. XXVI, S. 47, besonders Note 3.

[2]) Gemeint ist der Stadtschreiber Hans Schenkli, der beim Volk in Verdacht stand, es mit den Eidgenossen zu halten.

[3]) Wahrscheinlich geht das auf Varnbüler und seine nächsten Anhänger im Rat. Vgl. dazu Mitt. XXVI, S. 46 und 121.

[4]) Vgl. hierüber oben S. (46), Note 1.

[5]) Diese Summen sind zu hoch gegriffen; sie sind es im allgemeinen auch dann noch, wenn der Ertrag der direkten Steuern dazu genommen wird. Vgl. dazu oben S. (9) und (11).

Art. 15. Man habe in einem Jahr oder von einem Jahr zum andern drei Steuern aufgelegt, ungefähr 7—9000 Gulden. Damit seien aber nicht die Eidgenossen und die Brandbeschädigten bezahlt worden, wie vorgegeben worden sei; denn man habe zu diesem Zwecke ein besonderes Anleihen aufgenommen.

Art. 16. Statt der Entschädigung von zwei Dritteln des Brandschadens sei etlichen alles, etlichen die Hälfte, etlichen ein Drittel vergütet worden; zudem seien die Zahlungen noch nicht alle geleistet. Die Verteilung sei also parteiisch erfolgt; man dürfe sich wohl wundern, wohin das übrige Geld (der vorgesehenen 2000 Gulden) gekommen sei [1]).

Art. 17. Vor Zeiten entstand Zwietracht zwischen zwei Amtleuten, und es habe sich herausgestellt, dass beide nicht im Stande waren, der Obrigkeit Rechnung abzulegen. Man habe aber die Sache auf sich beruhen lassen, trotzdem die Stadt zu Schaden gekommen sei.

Art. 18. Meine Herren haben einen beauftragt, für die Stadt Korn zu kaufen; als aber der Kauf nicht möglich war, habe er das Geld wider der Stadt Nutzen für sich selbst angelegt und es erst nach Ziel und Tag zurückerstattet. So gehe das Gerücht.

Art. 19. Aus einer guten Fürsorge habe die Stadt etliche Fässer Salz gekauft, um sie den Bürgern teurer zu verkaufen, als der Grempler. Man habe aber den Gewinn und eine merkliche Summe an Salz oder Geld verloren. Darüber sei bisher — in einer langen Zeit — keine Rechnung abgelegt worden. Sie meinen, die Sache sollte untersucht werden [2]).

Art. 20. Als man vor etlichen Zeiten das Schiessen gehabt habe, von dem die Rede gehe, das Glück sei seither verschwunden, da sei eine beträchtliche Summe mit dem Glückshafen verdient worden, die man noch nicht verrechnet habe. Jene aber, die das Geld eingenommen, hätten einen allfälligen Verlust der Stadt sicherlich auch nicht geschenkt. Daher soll die Sache untersucht werden [3]).

---

[1]) Vgl. oben, S. (33) und (34).

[2]) Vgl. oben, S. (36) und (37).

[3]) Bezieht sich auf die Lotterie, die mit dem Schützenfest zu St. Gallen — 19. Juli bis 12. August 1485 — in Verbindung war. Vgl. Vadian II, 325. Wie es scheint, war der Verdacht nicht gerechtfertigt. Das Seckelamtsbuch von 1485 (Bücherarchiv Nr. 333) enthält einen eingelegten Zeddel mit der Notiz: «It. Der Seckelmaster hatt ingenomen von dem haffengelt hundert dry pfond und XVII ß d., die verrechnet uff Samstag vor Bartlomestag 1485.

Art. 21. Etlicher meiner Herren Amtmann habe mehrmals 40 bis 60 Pfund Pfennig zurückbehalten; und etlicher, «der weder Nutz noch Rent gehabt», sei in kurzer Zeit mächtig geworden auf Kosten der Stadt. Das müsse festgestellt und untersucht werden.

Art. 22. Etliche unter den Amtleuten schulden der Stadt beträchtliche Summen Geldes. So gehe das Gerücht. Ihrem Eide gemäss seien sie verpflichtet, das «Stadtgeld» dem Seckelmeister abzuliefern und dürfen es nicht in dieser Weise brauchen. Man möge die Sache untersuchen [1].

Art. 23. Von etlichen Personen seien in etlicher Zeit «falsche Blätter» für die Leinwandweberei angegeben und gemacht worden. Da man der Stadt daher vorwerfen möchte, das städtische Leinwandzeichen werde auf unrechte Zwilch oder Leinwand geschlagen, so könne sie um den Gewerb kommen, was unsern Kindskindern zum ewigen Schaden gereichen würde [2].

Art. 24. Es mache ihnen den Eindruck, dass meine Herren — also der Rat — darauf bedacht seien, ihnen Leute als Meister auf den Hals zu setzen, wenn sie selbst nicht mehr Meister in der Stadt sein können. Dadurch werde aber die Stadt in ewige Abhängigkeit («aigenschaft») kommen. Bevor sie das ihretwegen erleiden sollen, wollen sie selbst, soviel ihrer wären, zum Tor hinausziehen. Ferner begehren sie, dass die Stadt gut bewacht werde; das sei nötig. Der Untreue wäre viel und sie wüssten nicht, wess Willens unsere Nachbaren wären [3].

Die Klagen, welche in diesen Artikeln niedergelegt sind, hatte Haini Gebhart, zum Teil wenigstens, bereits in seiner Rede in der St. Lau-

---

Mê uf den tag XXI ℔ d.; tût als 124 ℔ 17 ß d.»

Die Einzahlung hätte also am 20. August kurz nach Schluss des Festes stattgefunden. Unter den Einnahmen figuriert freilich ein Posten Hafengeld nicht; er müsste also vor dem Eintrag verrechnet worden sein. Ich lasse übrigens die Frage offen, ob dieser Zettel nicht erst in Folge eines Untersuches nach dem Auflauf von 1491 ins Seckelamtsbuch gelangt ist.

[1]) Im Seckelamtsbuch von 1490 finden sich wirklich manche Rückstände an städtischen Guthaben und ausgeliehenem Geld vom Jahr 1489 her aufgezeichnet. Fol. 95b—100 — z. B.:

«burgermaister Zyli sol noch bim seckelbuch vom 89 15 fl. ain müntz, as luter as wist im seckelbuch vom 89 . . . . 13 ℔ 2 ß, 6 d.

[2]) Dieser Artikel ist wohl mit der ehemaligen Beaufsichtigung der Leinwandindustrie durch Nichtweber in Verbindung zu bringen. Vgl. oben S. (22)—(24).

[3]) Gemeint sind natürlich die Eidgenossen, deren Untertanen die St. Galler werden müssen, wenn der Rat aus Mangel an Autorität sie herbeirufe — eine Entwicklung, die allerdings wegen der ursprünglichen Forderungen bei den Friedensverhandlungen vermutet werden durfte. Vgt. oben, S. (34)—(35).

renzenkirche aufgeführt. Wir wissen nämlich, dass die Püntischen ursprünglich nur drei Artikel als eine Art Programm aufstellten [1], — wahrscheinlich die Salzunterschlagung und die Äusserungen Kuchimaisters und Zylis —, dass aber diese Zahl schon am Tage des Auflaufs vermehrt worden ist durch Hug von Watt, einen der vornehmen Hintermänner der Verschwörung, der jetzt anfieng, offen für sie Partei zu nehmen. —

Es scheint der Familie von Watt in der Zeit des Varnbüler'schen Regiments ähnlich ergangen zu sein wie denen von Schwainberg. Die alt-adeligen Geschlechter aus dem Notenstein wurden darniedergehalten zu Gunsten der aufstrebenden bürgerlichen Aristokratie, die neben ihnen in der Gesellschaft der «Müssiggänger» sass.

Und doch gehörte ein Hug von Watt von 1440 bis in die 50er Jahre stets dem Kleinen Rate an; und erscheint ein Hektor von Watt von 1460 bis 1474, bis zu seinem Tode, als Bürgermeister.

Von Hektors Söhnen gelangte trotz ihres Reichtumes nur Hug in die Beamtungen; doch blieb ihm der Zutritt zu den einflussreichen Stellen der Obrigkeit im engern Sinne verschlossen. Von der Pfisterzunft wurde Hug von 1479—1481 in den Grossen Rat geschickt; gleichzeitig war er als Mitglied des Stadtgerichts tätig. 1485 und 86 war er Vorsitzender des Gerichtes als Stadtammann; und 1485 besorgte er dazu die Geschäfte des Steuermeisters. Von da an blieb er völlig auf die richterliche Tätigkeit beschränkt und zwar nicht mehr als Stadtrichter, sondern als Hofrichter [2]. Als solcher erscheint er zur Zeit des Auflaufes. Leute, denen

---

[1]) Verhöre S. 20. Walter Gili: «... Gaben im (Haini Gebhart, Ackerman, Oppenzofer) 3 artickel von mund an; die hab er geschrieben. Dixit Schwainberg: die artickel gefallen mir nit, wir söltind by den 3 belyben. Haini Gebhart hab im die artickel fürgen, die hab er müssen abschryben; der hab im die nachgenden artickel angen ...»

[2]) Alles nach dem Ämterverzeichnis und nach dem Seckelamtsbuch von 1485. — Die «Stemmatologia Sangallensis» aus dem XVIII. Jahrhundert, Supplementband II, und nach ihr Karl Wegelin in seinen Kollektaneen II, S. 856 (beide Werke handschriftlich auf der Kanzlei-Bibliothek der Ortsgemeinde St. Gallen; vgl. Inventare schweiz. Archive II, S. 130, Note 1) nennen, freilich nicht sicher, einen Hug von Watt, Sohn Hektors, als Vater der drei Brüder Hugo, Leonhard und Hans, der 1486 gestorben sein soll. Pressel in seiner Vadianbiographie (Elberfeld 1861) fusst auf dieser Angabe. Es handelt sich aber einfach um eine Verwechslung mit dem ältesten der Brüder, Hugo. Bereits die Steuerbücher von 1482 und 1484 (Bücherarchiv Nr. 236 und 237) fol. 24 und 20b weisen die drei Brüder hinter einander auf, wohnhaft «hinder der brotlauben», alle ungefähr gleich begütert, also bereits im Besitz ihres Erbes. Vgl. auch Mitteilungen XXVI, S. 38. Von 1490 an wohnt Leonhard, der Vater Vadians, an der Schmiedgasse, Hug und Hans stets hinter der Brotlauben. 1491 und 1492 zahlt Hug bedeutend

man eine gewisse Rücksicht schuldig war, die man aber nicht emporkommen lassen wollte, pflegte man damals gerne durch Übertragung eines Ehrenamtes abzuspeisen und unschädlich zu machen.

Der Obrigkeit war Hug von Watt nicht gewogen; nicht umsonst diente sein Name den Anstiftern des Puntes als Lockvogel bei der Werbung. Er leistete den Eid nie; wenigstens gibt das vorhandene Material keine Anhaltspunkte dafür, — aber er spielte die Rolle des Beraters[1]). Haini Gebhart besprach die Angelegenheit mit ihm. Und als am Donnerstag die Verschworenen vor der eigentlichen Bürgergemeinde sich über die Beschwerden wider den Rat schlüssig machten, erschien Hug von Watt vor ihnen mit einer eigenen schriftlichen Zusammenstellung, die er vorlas. Als es sich aber am Samstag und Sonntag darum handelte, die Klageschrift für die 84 zu verfassen, überschickte er dem Obmann Haini Gebhart wiederum einen Entwurf, der wohl ganz in die endgiltige Eingabe übergegangen ist[2]). 18 von den 24 Artikeln gehen auf

---

weniger Steuern als seine Brüder. Rührt das von Verlusten her, die ihn im Auflauf trafen? — Leonhard von Watt starb 1520 im Alter von 63 Jahren (Wegelins Kollektaneen II, S. 857), ist also 1457 geboren; sein älterer Bruder Hug konnte daher Ende der 70er Jahre alt genug sein, um die politische Laufbahn zu beginnen. Ein Zwischenglied von Hektor bis zu den drei Brüdern ist auch aus diesem Grunde nicht nötig. Hug v. Watt, der Stadtammann von 1485 und 1486, war nicht der Vater, wohl aber der Bruder des Leonhard und des Hans v. Watt.

[1]) Rütiner erzählt wiederum eine merkwürdige Geschichte über die Beteiligung Hug v. Watts an der Verschwörung, I, 281: «Caspar Schlumpf . . . . Mertz postea consul intimus eius amicus et familiarissimus, Hugo Vadianus et alii. Una sodalicia constantiam proficiscuntur ad doctorem Marcum Schunagel, eo tempore celeberrimum præsagiendo». Er habe alles vorher sagen können, das «Bellum Helveticum, item discordiam illam civilem die cinerum et alia non pauca quæ postea ex ordine secuti. Inter convivandum autem Caspar (Schlumpf) actente et eum silentio animadvertit, tandem eum allocutus, quid inquit Schunagel ad rem agis. Videte, inquit, ille omnia ex ordine reminiscetur. Hugo autem omnium obliviscetur. Contigit autem, ut dixerat, quia Hugo non minimus fuit in coniuratione illa».

[2]) Die 24 Artikel sind in zwei Exemplaren im Stadtarchiv St. Gallen vorhanden: Tr. XXXV. 22., 3 und 4. Nr. 4 scheint das Original zu sein und ist wohl von der Hand Walther Vetters, des Schreibers der Verschworenen. Nr. 3 ist wahrscheinlich eine gleichzeitige Abschrift zur Benutzung für die spätere gerichtliche Untersuchung, da sich hier Randnotizen über die Urheberschaft einzelner Artikel durch Hug v. Watt vorfinden und die wichtigen Zusätze am Schluss: «Hug von Watt hät an aigen zedel in der kilchen gehept und sy den hören lassen. Spricht, er hab den sin selbs gemacht.»

«It. Hain Gebhart sagt och, Hug hab im darnach am sontag ain zedel geschickt, den er selbs geschriben; den hab er abgeschriben und darnach Hugen zedel hergen.» In Nr. 3 folgen unmittelbar nach dem 24. Artikel die Initialen «Rs» und «Jg» (?), deren Lesart freilich, besonders der letztern, nicht völlig sicher ist. Vielleicht ist Rugglisperger und Jungmann dafür

ihn zurück, davon sind freilich ihrer 8 gleichzeitig von der Gesamtheit der Püntischen ebenfalls aufgestellt worden; von zehn aber war er der alleinige Urheber. Nur wenige wurden in den Verhören einzelnen Verschworenen zugeschrieben, so die Äusserung Kuchimaisters dem Hans Spindler und die Beschwerde über die Verteilung an die Brandbeschädigten den beiden Golder, Ulrich Gebhart und andern[1]).

Unschwer lässt sich erkennen, dass die Artikel von Watts gegen eine bestimmte Gruppe des Rates gerichtet waren, deren Amtstätigkeit er verdächtigen wollte. Er ist der einzige, der eine bestimmte Persönlichkeit, den Stadtschreiber Schenkli und den flüchtigen Varnbüler zu nennen wagte, während die übrigen Artikel mehr allgemein gehalten sind. Andrerseits war im ganzen Schriftstück, zur Zeit, als es den 84 übergeben wurde, kein Urheber der einzelnen Beschwerden mit Namen aufgeführt

Vergeblich bemühte sich der Vierzehner-Ausschuss, Näheres über die Artikel aus den Püntischen herauszubringen. Was darin enthalten sei, das sei «Gassenmär», erklärten sie — wir würden heute sagen öffentliches Geheimnis —; man wolle bei der schriftlichen Eingabe bleiben und nichts weiter hinzufügen.

---

einzusetzen, die wahrscheinlich später mit den flüchtigen Verschworenen verhandelten und sie verhörten. — Die 24 Artikel nach Nr. 3 (Beilage Nr. 8).

[1]) Verhöre S. 13. Haini Gebhart . . .: — Die 24 Artikel:

(I) In Ackermans hus all retig.
(II) Der ander Hug v. Watt.
(IV) Der vierd hät Hug selbs gesetzt.
(V) Der V., den habend sy ghan und er.
(VI) Den artickel habint sy ghan. So hab Hug den och ghan.
(VII) Stattschribers halb hab Hug von Watt inen angen.
(VIII) Forstegg hab Hug von Watt an sinem zedel ghan.
VIIII Hug von Watt.
X Hug von Watt. Eodem.
XI Hug; Hani Gebhart hab daz mit im geredt.
XII Den habint sy ghan; und er mög in och han.
XIII artickel heb Spinnler geredt.
XIV Hug fecit.
XV Hug; Sy mugint in och wol gehept han; er wiss es nit grunttlich.
XVI Die verbrenten Golder, Ůlrich Gebhart und ander.
XVII Hug und sy.
XVIII Sy dick, daz kem vom schriber im spital.
XVIIII Sy.
XX Sy; und vermain Hug öch.
XXI Sy; und vermainen Hug och.
XXII Hug.
XXIII hab Hug och brächt; aber er habs im vor III (?) tag gsagt.
XXIV hab Hug geschriben.

Nach dem Vermerk auf Exemplar Nr. 3 der 24 Artikel — vrgl. oben S. (72) Note 2 — gestand Hug von Watt von 11 Artikeln, dass er sie allein angegeben habe; einen 12. haben die Verschworenen bereits auf der Liste gehabt. Wir folgen dem vollständigen Verzeichnis, wie es

Von der Untersuchungsbehörde, den «Schidlüten», wurde sie nun dem angegriffenen Rate zur Beantwortung übergeben, wenn nicht schon am Sonntag, so doch jedenfalls am Montag. Aber der Rat war nicht mehr so zugänglich, wie in der ersten Überraschung am Donnerstag. Er hatte seine feste Haltung zurückgewonnen. Der Alt-Bürgermeister Lienhart Merz trat neben Kuchimaister in den Vordergrund, wie er denn von da an das ganze Jahr hindurch tatsächlich die leitende Persönlichkeit blieb, trotzdem er nur die zweite Amtsstelle inne hatte.

Der Schwur der Aufständischen im Schuhmacherhaus hatte die Obrigkeit den Ernst der Sachlage erkennen lassen und zugleich auch bewirkt, dass die ruhigen Elemente in der Bürgerschaft, welche Kampf und gewaltsame Empörung vermeiden wollten, sich auf die Seite der gesetzmässigen Obrigkeit stellten. Ein beträchtlicher Teil der Gemeinde liess dieser die Erklärung zukommen — wahrscheinlich am Sonntag —, dass er von dem Handel nichts wisse und daran unschuldig sei, und dass diejenigen, die darin gehandelt haben, nicht für die Gemeinde geachtet werden sollen.

Der Rat, aufs höchste erbittert über den abermaligen eidlichen Zusammenschluss der Püntischen und über die Nebenregierung, die plötzlich erstanden war, hielt dadurch die Abmachung in der Kirche für gebrochen. So konnte er es wagen, zu einem ausserordentlichen Mittel zu greifen, zur Heranziehung der Reichsjustiz in der Person eines kaiserlichen Gerichtsbeamten, der zufällig in der Nähe war. Der Kammerfiskal Dr. Heinrich Martin aus Strassburg nämlich hatte am 4. Februar nach St. Gallen geschrieben, man möge ihm die Busse von 1600 Gulden, welche der Kaiser der Stadt des Klosterbruchs in Rorschach wegen auferlegt hatte, auf den 16. Februar nach Konstanz bringen[1]. Nun schickte der Rat bereits am 12. Februar, also am Samstag nach dem Auflauf, den Stadtläufer Haini Martin dahin mit dem Bericht, man könne unter solchen Verhältnissen seiner Aufforderung nicht Folge leisten[2].

---

das Verhör Gebharts zu Tage förderte; im wesentlichen ist es nicht verschieden von dem Geständnis Hug von Watts.

[1]) Vgl. Mitteilungen XXVI. S. 208. Note 2.

[2]) Seckelamtsbuch 1491. fol. 57 b: «ich han ussgen Haini Martin uf 12 tag febr. 6 ß d. gen Costantz zu loffen».

Eine folgende Notiz lautet: «It. ich hain ussgen Haini Martin gen Appezell zu loffen (daz er dem vistgal sot sagen, daz wir nit kundint hinabkomen erhafftiger not halb) . . . . 3 ß».

Ohne Zweifel aber hatte er den Auftrag, den Fiskal, sowie er ihn traf, nach St. Gallen zu bitten. Hier gieng schon in diesen Tagen das Gerücht um von dem bevorstehenden Eingreifen des kaiserlichen Beamten[1]).

Damit war das Schicksal der Verschwörung in der Hauptsache entschieden. Was der Rat noch tat, geschah nur zum Zwecke, seine Widersacher hinzuhalten, bis die Reichsjustiz bereit war. Auf die 24 Artikel wurde nicht eingetreten; wohl aber schrieben — wahrscheinlich noch am Montag — Bürgermeister, Kleiner und Grosser Rat an den « Herrn Obmann und die lieben und guten Freunde », die 84, sie wünschen zuallererst zu wissen, welche Personen die « Anzieher und Setzer » der einzelnen Artikel seien. Die Namen der Kläger zu kennen, sei nicht mehr als billig. Erhalten sie darüber Aufschluss, schriftlich oder mündlich, so wollen sie alsdann weitere Antwort geben. Zum Schlusse aber vergassen sie nicht, auf die Sympathiebezeugung der Gemeinde hinzuweisen, die gestern stattgefunden habe[2]).

Der Vierzehner-Ausschuss übermittelte dieses Schreiben dem Punt, von dem sich bereits Abtrünnige loszutrennen anfiengen. Der Obmann Haini Gebhart beriet sich mit den Getreuen, und eine höfliche Antwort wurde verfasst, die nichts weniger als trotzig war und überall die Furcht durchblicken lässt. Sie können nicht zugeben, dass « unsere Herren Bürgermeister, Klein und Gross Rät » — so werden diese jetzt mehrfach angeredet — von ihnen rechtlich angeklagt seien; nur im Guten habe man die 24 Artikel vorgelegt. Auch wären sie keine Kläger und Urheber der Artikel, denn niemand wisse, wer der rechte Vater der « Verlündung » sei; einer habe eines hier gehört, der andere dort. Dagegen wollen sie alle zusammen gerne ihre Namen schriftlich eingeben. — In Bezug auf die Erklärungen aus der Mitte der Gemeinde, dass man keinen

Der eingeklammerte Passus ist durchstrichen. Schon das « hinab » beweist, dass er zur vorigen Notiz gehört und irrtümlich hieher gesetzt worden ist. — Der Fiskal war erst anfangs März in Appenzell, wie aus einer andern Stelle hervorgeht.

[1]) Auch Vadian (II. 373) berichtet, dass der Fiskal von dem Auflauf in Kenntnis gesetzt worden sei. Die spätere Behauptung des Rates im Spenglerprozess, der Fiskal sei « ungeschickter sach, nit das in iemant belont oder beschickt hab, uss siner aigen bewegnuss und uss pflicht sins amptz komen » (Aller handel des uffloffs, Beilage Nr. 5) ist sicher unrichtig, umsomehr, als wir auch die Belohnung direkt nachweisen können.

[2]) Tr. XXXV. 22., 5: « Burgermaister, klain und grosser räth beschwerd uf die 24 der pündtischen ingelegten articul vor den 84 zů sagen a° 1491». Leider undatiert, aber jedenfalls auf Montag den 14. Februar anzusetzen. Beilage Nr. 9.

Anteil am Vorgefallenen habe, geben sie zu, dass sie nicht im Namen und Auftrag der Gemeinde gehandelt haben [1]).

Bereits in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag, als die Püntischen, stets in Harnisch und Waffen, sich im Hause der Mutter Ambrosi Spenglers zusammenfanden, war ihnen eine Warnung zugekommen, auf der Hut zu sein [2]). Jedenfalls vernahmen sie damals, dass der Stadtläufer auf der Suche nach dem Fiskal zum Tor hinausgegangen sei. Als die Artikel aufgestellt wurden und Keiner zu den Beschwerden stehen wollte, so dass man sich auf Gerüchte stützen musste, da entstand Unsicherheit und Angst in ihren Reihen. Manche verloren völlig den Mut und suchten sich bei Zeiten zu retten. Ihrer zweiundzwanzig kamen am Montag und Dienstag in Begleitung von Freunden aus der Bürgerschaft vor den Rat und legten das Geständnis ab, übel und unrecht gehandelt zu haben; doch seien sie von den andern dazu beredet und verführt worden. Sie baten um Erbarmen und ergaben sich dem Rate, der sie in Gnaden bestrafen möge, immerhin — wenigstens nach Vadian — gegen Zusicherung des Lebens [3]).

Unter ihnen waren Angesehene des Puntes, so die Zwölfer Hans Schlatter, Andreas Brising, Hans Strub, Aberli Schwerter, dann die Brüder Golder und jene Gesellen Oppenzhofers vom Markt in Altstätten [4]).

Die eifrigen Glieder des Puntes gerieten dadurch in eine gefährliche Lage. Sie erwarteten nichts anderes, als dass die Obrigkeit sich ihrer versichern würde. Daher wichen sie, « aus Ermessung ihrer bösen Missetat », wie der Rat erzählt, in die « Fryhait », d.h. auf den Klosterbezirk innerhalb der Stadtmauern, der von altersher eine offene « Freiung », eine Zufluchtsstätte für Frevler wider die Gesetze der Stadt gebildet

[1]) Tr. XXXV. 22., 6: « Der pündtischen anzaig an die 84 man, das sy die 24 articul nüt als für klagarticul gesetzt, ouch nüt kleger noch secher sin wellind a° 1491. » Leider undatiert, wahrscheinlich Dienstag den 15. Februar; vielleicht noch Montag, den 14. Februar. Beilage Nr. 10.

[2]) Kundschaft wider Spengler: Klaus Keller (von den Püntischen) bezeugt: . . . « Dann am sambstag ze nacht, do inen warnuß komen, ist er (Spengler) in sinem harnasch wie die andern in siner mûtter hus und ouch sust allweg by inen gesin, so dick er darby gewesen ist » — und Hans Strub: . . . « dann uff die nacht, do inen die warnus kommen, do ist er by inen in sinem harnasch und waffen in siner mûtter hus gesin. »

[3]) Klage gegen Spengler. Beilage Nr. 6.

Da heisst es zwar, « in gnaden an iren leyben, ere und gût hierumb zu straffen».

[4]) Nach der Straf-Liste Tr. XXXV. 22, 8.

hatte, von wo sie nur in besondern Fällen zur Bestrafung herausgeholt werden durften. 17 Mann brachten noch am Dienstag sich vorläufig auf solche Weise in Sicherheit, darunter der Obmann Haini Gebhart mit den übrigen Anstiftern des Bundes[1]).

Drei andern aber, Ambrosi Spengler, Heinrich Schwainberg und Hans Oppenzofer, gelang es bei Nacht und Nebel, wahrscheinlich vom Dienstag auf den Mittwoch, über die Ringmauer aus der Stadt zu entkommen. Wenn wir Rütiner Glauben schenken dürfen, so haben die Mönche des Klosters dabei mitgeholfen. Die Zurückgebliebenen waren wütend über die Flucht der Gefährten: «sie seien an ihnen Schelmen worden». Ja es gieng die Sage, die Mitverschworenen hätten sich, als etwas von dem Fluchtplane ruchbar wurde, dem Ambrosi Spengler zu Füssen geworfen und ihn bestürmt, sie nicht zu verlassen und die geschwornen Eide zu halten[2]).

Als die 84 aus der Beantwortung des obrigkeitlichen Schreibens durch die Püntischen ersehen mussten, dass diese keineswegs gewillt waren, bestimmte Leute als Urheber der Artikel zu nennen noch überhaupt als klagende Partei aufzutreten, beschlossen sie, die ganze Sache dem Rate zu übergeben und selbständig sich nicht weiter damit zu befassen. Das geschah, wie Vadian meldet: «weil sie einen verdruss empfiengend und inen selbs hinder der sach grusen wolt»[3]).

---

[1]) Aller handel des uffloffs (Beilage Nr. 5) und Vadian, II, 373.

[2]) Aller handel des uffloffs (Beilage Nr. 5). Verteidigung Spenglers (Beilage Nr. 7). In seinem Prozess weigerte sich Spengler, zu erklären, wie er aus der Stadt entwichen sei und bestreitet auch, dass ihm die andern zu Füssen gefallen seien. Rütiner II, 93, erzählt darüber:

«Spengler autem in cloaca Aulae (wohl des Klosterhofs) delitescens auxilio monachorum inlacichen (d. h. doch: an einem Leinlaken = Leintuch?) per murum (nurum!) dimissus diu super Hochenkreyen, tandem Constantiam se contulit; eius filii chare habentur, ait Brendly.

Kundschaft wider Spengler: «Ulrich Mülitobler (Püntischer) bezeugt: . . . «das über den aid, den si in der schůchmacher hus all geschworen haben, Ambrosi, Swanperg und Opentzhofer von inen gewichen und an inen schelmen worden sind». —

Ferner Vergicht Heinrich Schwainberg Tr. XXXIV. 22., 20: . . . «wyter, so sig er by nacht und by nebel über unser muren usgestigen». —

In einem Schreiben: St. Gallen an die Grafen von Tengen vom 7. Mai 1491 (Copie Tr. XXXV. 22., 22b) heisst es, es seien ihrer drei gewesen, die «ê denn mal iro kainer in die frigung gangen, von den andern allen verborgenen abschwaif worden sigen». Sie haben also die Flucht vielleicht schon in der Nacht vom Montag auf den Dienstag bewerkstelligt. Spengler selbst behauptet, er sei in der «Freiheit» gewesen (Beilage Nr. 7).

[3]) Kundschaft wider Spengler: . . . Peter Kuliman (von den 84): . . . «und als si vor

Der Rat aber setzte eine Gemeinde auf den Aschermittwoch (16. Februar) an; und hier gab er in Verbindung mit den 84 Aufschluss über den Stand der Dinge. Darauf einigte man sich dahin, den Unterbürgermeister — wohl Hans Rugglisperger — mit 6 Unparteiischen aus den Zünften zu denen in der Freiheit zu schicken, mit der Aufforderung, jene zu nennen, die sie als Übeltäter erachten. Diese sollen sofort verhaftet, vor Gericht gestellt und bestraft werden, seien es jetzige Amtsleute oder frühere Gewaltige oder Ungewaltige. Auch soll den Püntischen freies Geleit für das rechtliche Verfahren gegen die Angeschuldigten zugesagt sein. Unterdessen wolle man Sorge dafür tragen, dass keiner, weder aus der Ratsstube noch aus der Gemeinde, sich davonmache. Allein die Boten kamen von ihrem kurzen Gang zurück mit dem Bescheid, die Püntischen begehren auch jetzt niemanden und wollen gegen niemanden Klage führen.

Nun beschloss die Gemeinde, die Freiheit umstellen zu lassen, damit keiner entrinne; denn die Leute darin festzunehmen, habe man kein Recht. Der Rat wusste ja ohnehin, dass bald ein anderer das besorgen würde. So begnügte man sich, für jeden Püntischen drei Mann zu verordnen, die ihn beobachteten und nicht aus den Augen liessen [1]).

Um 4 Uhr am Nachmittag dieses «eschrigen Mittwochs» ritt Dr. Heinrich Martin, der kaiserliche Fiskal in St. Gallen ein, begleitet von seinem Schwager mit 4 Knechten, und nahm die Sache in die Hand [2]).

---

inen nit wolten cleger noch sëcher sin, habint si, die 84 man, die sachen aim rat übergeben, darin nach ir fryhait sag zu handeln». — Ferner Vadian II. 373.

[1]) Vgl. hierüber Aller handel des uffloffs. (Beilage Nr. 5.) Hier heisst es: «das man vom rat und von der gemaind VI man und mit inen den underburgermaister zů inen in die fryhait schicken sölt». — Dann Klage gegen Spengler. (Beilage Nr. 6.) — Ferner Kundschaft wider Spengler, u. a. Rudi Yseli (von den 84):

« Und als man darnach an der eschrigen mittwuch zů iren etlichen in die fryhait geschickt hat, zu erkennen, wes sie begertint oder zů wem si clagen wöltint, den wölt man inen zů recht halten, do habint si nit wöllen cleger sin». — Ferner Vadian II. 373—374.

[2]) Der Fiskal hatte nach St. Gallen berichtet, dass er hinaufkomme. Das Datum in der Notiz im Seckelamtsbuch scheint verschrieben zu sein: 1491. fol. 103ᵃ: «It. ich han ussgen uff 17 tag Febr. dem botten, so brief bracht vom vistgal, daz man nit sölt gen Costantz zů im käm(!)! er wet herkommen, tůt 23 Xer . . . 6 ß 8 1/2 d.»

IV. Kapitel.

Das Gericht.

1. Bestrafung der Püntischen einerseits und eines Ratsmitgliedes andrerseits.



m Tage nach seiner Ankunft, Donnerstag, den 17. Februar, erschien der Fiskal in der Sitzung des Rates, um sich den ganzen Handel erzählen zu lassen. Dann gieng er vom Rathaus hinauf in die «Freiheit», in der Absicht, mit den Püntischen zu reden, ihnen die Anklagen der Obrigkeit vorzuhalten und ihre Meinung zu vernehmen. Er forderte sie nochmals auf, jene mit Namen zu nennen, welche sie anschuldigen. Sie wollten das auch jetzt nicht tun, wohl, weil sie fürchteten, ihre Lage dadurch zu verschlimmern. Aber nun liess sie der Vertreter der kaiserlichen Gewalt aus der Freiheit führen, da sie wider Gelübd, Eid und Ehr verräterisch einen neuen Punt geschworen, einen Auflauf gemacht und die Räte bedroht hätten, so dass diese auf dem Altar in der Kirche nicht sicher gewesen wären. Der Handel berühre die «Oberkeit» des römischen Kaisers oder Königs, er diene zur Zerstörung dieser selbst sowohl als des heiligen römischen Reichs überhaupt und sei daher ein crimen læsæ majestatis und ein Verbrechen wider den Rat[1]).

Die gefangenen 14 Mann wurden aufs Rathaus gebracht und in der grossen Ratstube in Eisen gelegt. Als Wache blieb eine beträchtliche Zahl bewaffneter Knechte bei ihnen[2]).

---

[1]) Aller handel des ufflofss (Beilage Nr. 5), ferner im Bericht «Was mit den gefangnen pündtischen, so nüt secher, durch den Kaiserlichen Fiscal gehandelt worden a° 1491». Tr. XXXV. 22. 7, sehr undeutlich geschriebenes Blatt, citirt: *Fiscals Meinung*. Dann Klage gegen Spengler (Beilage Nr. 6).

[2]) Miles, Mss. S. 22 und Vadian II. 373.

Jetzt begann das Verhör. Die Folterwage im Turm musste dabei helfen. Wir wissen von vier Gefangenen, die hier in Anwesenheit des Alt-Bürgermeisters Merz, Gallus Kapfmans und «miner herren hoptman» verhört wurden[1]). Die Akten lassen erkennen, dass man eifrig nach «Tröstern» fahndete, denen man zutraute, die Hand im Spiele zu haben. Die Vertreter des strammen, durchgreifenden Regierungssystems suchten nach Anhaltspunkten, um die offenen und geheimen Gegner innerhalb des Rates selbst zu fassen. Aber es kam wenig dabei heraus. Die Untersuchung ergab die Entstehungsgeschichte des Puntes, wie wir sie oben dargestellt haben.

Alles vollzog sich unter den Augen des Fiskals. Er wollte nicht n eigener Person richten, um die Freiheiten der Stadt zu schonen; wohl aber beauftragte er den Rat mit den nötigen Massnahmen, die dem Urteil vorangiengen[2]).

Am 18. Februar setzte er aus Bürgern der Stadt ein «unparteiisches» Hochgericht ein, das nach Reichsrecht richten sollte. So berichtet Vadian[3]). Heinrich Zyli war dessen Obmann, wie wir aus einem Eintrag im Seckelamtsbuch schliessen dürfen[4]). Mit der Unparteilichkeit stand es also nicht zum besten, wenn wir uns daran erinnern, was Zyli selbst im Auflauf begegnet war und was die Püntischen im Falle des Gelingens mit ihm vorhatten.

Den folgenden Tag, am Samstag (19. Februar) stellte der Fiskal 6 Mann als «Hoptsecher», d. h. Hauptanstifter, nach ihrem Geständnis, vor das Gericht im Rathaus. Sie wurden dazu verurteilt, auf dem Platz vor dem Rathaus gebunden und gevierteilt zu werden. Doch sollte der

---

[1]) Seckelamtsbuch 1491. fol. 106a: «It. ussgen Gally Kapfman: hand sy verzert, do sy by den fier gefangen warend im turn im bywesen burgermaister Mertz und mins heren hoptman, tůt in ainer sum . . . . XIII ß.»

fol. 103b: «It. uff 21 tag februar han ich ussgen (5) knechten, so den beschaiden sind gesin zů hütten der gefangen uff dem turn, am ain tag und nach(t) 3 ß, sind sy gesin 2 tag, tůt ainer 6 ß; tůt als — (han ich 1 ß erspart) — 1 𝔊 VIIII ß.»

[2]) Aller handel des ufflofs. (Beilage Nr. 5.)

[3]) II. 374.

[4]) Seckelamtsbuch 1491. fol. 103a:

«It. ich han ussgen Hainrich Zyli uff 19 tag febr. von zu gerichtz zů sitzen über Lucas Bürer und Lienhart Berschiner, von Haini Gebhart und Ackerman und von Stadler und von Schmidly, von ietlichem 10 ß, tůt in ainer sum . . . III 𝔊.»

In dieser Summe ist wohl die Bezahlung für die übrigen Richter mit inbegriffen.

Reichsvogt, also der dritte Bürgermeister, Vollmacht haben, falls der Fiskal im Namen des römischen Kaisers, unsers allergnädigsten Herren, darum bitte, sie zum Tod durch das Schwert zu begnadigen [1]). Das geschah denn auch. Ihrer zwei zusammen hatten jeweilen das Urteil des Gerichtes entgegengenommen, und in derselben Reihenfolge wurden sie gleich nachher auf den Platz vor dem Rathaus geführt; zuerst die Grossratsmitglieder Lienhart Berschiner und Lukas Bürer, dann Haini Gebhart und Hans Ackerman und zuletzt Ulrich Stadler und Hans Schmid.

Mitten in der Marktgasse, etwa in der Höhe der Einmündung der Spitalgasse, stand damals ein grosser und steht heute noch ein kleiner Brunnen. Da wurden die ersten beiden aufgestellt, den Tod zu erwarten; in kleinen Zwischenräumen folgten die andern bis hinunter zum Rathaus. Zahlreiche Bewaffnete füllten den Platz. Nochmals wurde den Verurteilten ihr Geständnis vorgelesen, der «Vergicht der Sechs», eine Art Anklageschrift, in welcher das Entstehen und Reifen der Verschwörung, der Auflauf, der Schwur im Schuhmacherhaus kurz dargestellt war mit der Erwähnung des besondern Anteils, der ihnen als den Anstiftern daran zukam. Alles das haben sie getan wider der Stadt Freiheiten und wider die Satzungen, die man alle Jahre öffentlich in der Kirche vorlese, insbesondere wider jene, die bestimme, dass niemand weder heimlich noch öffentlich keine Vereinigung hinter Bürgermeister und Räten ohne ihr Zutun machen solle. Sie haben auch wider die Eide gehandelt, die sie alljährlich und erst kürzlich zu Weihnachten mit der ganzen Gemeinde

---

[1]) Die Verhörakten enthalten nach den Aussagen Ackermans das Urteil S. 17: «Es ist erkent, daz man sy uff den platz für (vor) das rathus, inen vergicht vorgelesen werden und denn min herr vogt die urtel hinus verkunden, sy dem nachrichter bevelhen, daz er sy binden, sy ir ieden in vier stuck taillen und für die vier thor, für ieden ain viertail hencken und der vogt alda ußtrag der urtel erwarten söll. — Daruff verkündt werden söll, wer irn tod andeti, eferti etc. ist . . . . begert». (Eine alte Formel, daß derjenige, der die Rechtskraft des Urteils antaste, derselben Strafe unterworfen sein solle.) «Doch so ist minem hern vogt der gwalt geben, ob der viscal anstatt unnsers allergnedigosten hern des R. Kaisers bitt, so söll er den gwalt han, mit dem schwert lassen richten».

Am Rande die Namen: Berschiner.
Bürer.

Am Schlusse folgt:
«Also ist gericht zů Hainin Gebhart und zů dem Ackerman
dto. Ůlrich Stadler und zů Hansen Schmid von balg» (?) (Balgach?).

geschworen, die vorgelesenen Satzungen zu halten[1]). Hierauf verkündete der Reichsvogt das Urteil mit der Strafmilderung und fügte die übliche Formel hinzu, dass derjenige, der den Tod der Verurteilten räche, dasselbe Schicksal erleiden solle. Dann waltete Meister Jakob, der Nachrichter, seines Amtes; und die Häupter fielen[2]). « Gott hab ire seelen und behuet uns vor allem ferneren! » schrieb der Augenzeuge Hermann Miles, der Pfarrherr von St. Mangen in sein Tagebuch[3]).

Die übrigen Püntischen, die im Gefängnis waren, aber nicht als Anstifter angesehen wurden, ließ der Rat zwei Tage später auf Verwendung des Fiskals frei. Doch zuvor erklärte ihnen der kaiserliche Gerichtsbote, sie hätten wegen ihrer Missetat den Tod verdient und es sei keine Entschuldigung, wenn etliche sagen, sie haben nichts um das Vorhaben gewusst. Er übergab dem Rat Vollmacht, nach Reichsrecht Gericht über sie zu halten, doch bat er, dass man sie am Leben lasse. Bevor die Gefangenen auf freien Fuss kamen, mussten sie Eide zu Gott und den Heiligen schwören, Leib und Gut nicht zu verändern, in der Stadt zu bleiben und die Strafe des Rates zu erwarten, wie sie auch ausfalle.

Aber nicht nur die eigentlichen Mitglieder des Puntes hatten die rächende Hand der Obrigkeit zu fühlen, auch Hug von Watt, der Berater und Helfer war gefänglich eingezogen worden — wann und unter welchen Umständen, ist nicht festzustellen. Das Verhör Haini Gebharts, aus dem man seinen grossen Anteil an den 24 Artikeln erfuhr, hat ihn wohl ins Gefängnis gebracht. Aber die vornehme Familie derer von Watt konnte über die Fürsprache gewichtiger Persönlichkeiten verfügen. Der Fiskal selbst legte sich ins Mittel[4]). Von Zürich aber kam der Rats-

[1]) Vergicht der VI (Beilage Nr. 3). Es darf hervorgehoben werden, daß die Anklageschrift sich völlig deckt mit den Verhörakten, die alle noch vorhanden sind.

[2]) Der Nachrichter erhielt eine ziemlich hohe Bezahlung für sein blutiges Handwerk; von jedem 1 ℔ d. und dazu 1 Paar Handschuhe: Seckelamtsbuch 1491, fol. 34: «Item, ussgen dem nachrichter uff 25. tag februar von den 6 man, so man verurtalt hat zům tod mit dem schwert, sind gericht mit namen Lucas Bürer, Lienhart Berschiner, Häny Gebhart, Ackerman, Stadler und der Schmid, von ainem 1 ℔ d. und die henschach 1 ß . . . VI ℔ 1 ß». — Der Totengräber aber bezog für jeden 4 ß, ebenfalls eine gut bezahlte Leistung; fol. 103ª nach der Notiz oben S. 63, Note 3: «me uf den tag (19. Febr.) ussgen dem totengreber von deren wegen zů vergraben, tůt . . . . 1 ℔ IIII ß».

[3]) Über die Hinrichtung vergl. Miles Mss. S. 22 und Vadian II. 374.

[4]) Rütiner I. 180b behauptet geradezu, dass die Familie v. Watt den Fiskal habe nach

herr Ritter Felix Schwarzmurer, um mit Dominikus Frauenfeld[1]), dem ersten eidgenössischen Vogt im Rheintal, im Namen der zürcherischen Obrigkeit um Freilassung des Gefangenen zu bitten; der erste Anlass, bei dem wir etwas von der Einmischung der Eidgenossen in den Handel hören. Der Rat erwies sich entgegenkommend und Hug von Watt wurde «gůtwillig» aus dem Gefängnis entlassen; denn ihm kam sehr zu statten, dass er sich nicht eidlich dem Punt verpflichtet hatte. Aber er musste seinen «lieben Herren» am 24. Februar Urfehde schwören, ihnen und der Stadt wegen des Geschehenen nichts nachzutragen[2]). Von einer Bestrafung an Geld und Gut erfahren wir nichts; doch ist sie nicht ausgeschlossen, da nach den Steuerbüchern dieser Jahre sein Vermögen sich verminderte. Jedenfalls verlor er seine Stellung als Hofrichter und hatte künftig noch weniger Aussicht, zu den hohen Beamtungen zugelassen zu werden[3]).

Der Rat war so befriedigt über die rasche und gründliche Erledigung des gefährlichen Handels, dass er sich angelegen sein liess, dem kaiserlichen Fiskal seine Dankbarkeit aufs wärmste zu beweisen. An die 1600 Gulden Strafgeld vom Klosterbruch her überreichte er ihm am 21. Februar eine Abzahlung von 1200 Gulden. Es ist sehr fraglich, ob der Kaiser ohne den Auflauf so schnell zu seinem Gelde gekommen wäre, da man sich sonst wahrscheinlich, wie die Appenzeller, an die Eidgenossen gewandt hätte, um mit deren Hilfe die Zahlung hinauszuschieben oder gänzlich zu verweigern. Dann aber erhielt der Fiskal als Ehrengeschenk 100 Goldgulden. Für die kaiserliche Kanzlei gab man ihm 50 Gulden, seinen vier Knechten jedem einen Gulden und seinem Schwager

---

St. Gallen kommen lassen, um Hugo zu retten. Aber auch das muss wiederum als Klatsch angesehen werden. «Ea nocte (nach der Flucht in die Freiheit) venit Viscalis, quem prævenit Vadianorum familia, Hugonem ne illum daret in manus Senatus. Meruerunt. Senatus illum interpellens adeptus libertatem ex Asylo illos ducere. Maior senatorium completur compedibus reservatis. In 30 an(n)is numquam antehac huc venit Fiscalis . . . . . P. Schlumpf».

[1]) Mitteil. XXVI. S. 181. Note 3.

[2]) Tr. XXXV. 22; 15. Urfehde Hug v. Watts, datiert mentag nach dem sonntag Invocavit. → 21. Februar 1491. — Schön geschriebenes Original auf Pergament mit drei gut erhaltenen Sigeln Martins, Frauenfelds und Watts. Beilage Nr. 11.

[3]) Ratsbuch S. 65, undatiert — vorheriges Datum 7. Februar, nachheriges 4. März 1491 — wohl um den 21. Februar anzusetzen: «Item man hät Hugen von Watt des hoffgerichtz erlassen. It. man sol von des hoffgerichtz wegen reden mit minem hern von S. G.»

drei Gulden, alles in Gold[1]). Und seine und seiner Leute Verpflegung muss ganz vortrefflich gewesen sein; denn die Stadt bezahlte für die wenigen Tage beinahe 21 ℔ Pfennig; ja als ein Dr. Burket (Burkhart) mehrmals als Gast bei ihm erschien, wurde auch dieser freigehalten[2]). Vergnügt zog der Fiskal seiner Wege und lenkte seine Schritte hinauf nach Appenzell[3]).

In St. Gallen war die Ruhe zwar wieder hergestellt, aber der Rat fühlte sich doch nicht allzu sicher. Es waren noch viele da, die der Strafe harrten. Sie konnten die Volksstimmung ausnützen, wenn das Mitleid mit den Familien der Hingerichteten rege wurde. Um sich vorzusehen, schuf man eine Bürgerwehr. Am 9. März ernannten der Kleine und der Grosse Rat Hauptleute und Venner einer Truppe von 200 Mann, alles vertraute und zuverlässige Mannschaft, welche die Zunftmeister selbst auswählten[4]). Die Anordnung wurde der ganzen Gemeinde verkündet. Der Eid schrieb dieser Bürgergarde vor, dem städtischen Regiment treuen Beistand und Hilfe zu tun und in allen Fällen, es sei Geläuf, Feuersnot oder anderes, sofort mit dem «Vennli» auf dem Platz vor dem Rathaus zu erscheinen, um allen Unfried niederzulegen und zu tun, was darin von Bürgermeister und Räten befohlen werde. Auch hatten diese Vertrauten

---

[1]) Seckelamtsbuch 1491 fol. 103a: «Item, ich han ussgen uff 21. tag Februar dem vistgal ain den 1600 fl., so man im schuldig ist gesin und verfallen von des closters wegen zů Rochsach (!) 1200 fl. an gold; me han man im zů ainer erung gen für daz als daz uffrůr hie ist gesin 100 fl. in gold und hat gen in die kaiserlichen kantzly 50 fl. in gold, und siner knechten ainer 1 fl. in gold, sind 4 knecht, und siner (!) schwager 3 fl. in gold, tůt als 157 fl. in gold, tůt als in ainer sum 1357 fl. in gold, tůt ain gelt IM CLXXXXVIII ℔ XIII ß VIII d.» Die Geschenke betrugen also 157 Gulden, nach heutigem Verkehrswert gegen 4500 Franken.

[2]) Seckelamtsbuch 1491, fol. 103b: «It. ich han ussgen Ůlrichen Grübel von vistgals wegen, so er hie hat verzert mit sinen knechten; hat mich ain rat gehaisen; hat mit im abgerechnet Caspar von Fonbül und Bastian Zollikoffer . . . . 20 ℔ 19 ß 3 d. Ferner fol. 104a: «It. ussgen Ůlrich Grübel 7 ß, als der vistgal Doctor Burcket zů gast hat gehept mit ainem knech(t), ain 4 mal . . . . . 7 ß».

[3]) Das müssen wir schliessen aus zwei Notizen im Seckelamtsbuch, von denen die eine lautet fol. 57b: «It. ussgen Symon Kesler IIII ß d., do er gen Appenzel luff von deß viscals wegen uff 5 tag mertz».

[4]) Man war in Sorge, dass eine Wiederholung des Auflaufes mit der Verwirrung einer Feuersbrunst zusammenfallen könnte. In diesem Sinne ist eine Stelle der folgenden Notiz zu verstehen. Seckelamtsbuch 1491 fol. 105a: «It. ussgen Caspar Rugen umb vom hat stat von im genomen, als die zunftmaister die 200 ussschůssend, die zů den venly und zů den hoptlüten gehörent und als die xsellen uff dem rathus belibent, do es bran in der Bilwilerinen hus; und och dienach, do man den apt bracht (wohl 18. März) och uff daz rathuß, tůt . . . 1 ℔ 5 ß 9 d.

Polizeidienste zu leisten; sie sollten ihr Augenmerk auf solche Leute haben, die sich unterstehen möchten, künftig «zů parthyen, ainungen oder ufrůren zů machen oder wider ain Răt zů setzen». Können sie etwas darüber in Erfahrung bringen, so soll man es sofort Bürgermeister und Räten anzeigen, damit die nötigen Massnahmen getroffen werden [1]).

Jetzt gieng die Obrigkeit daran, über die andern Beteiligten des Auflaufs Strafen zu verhängen. Nach dem Ratsbuch erfolgte die Aburteilung Walther Vetters, des Schreibers der Püntischen, schon am Tag nach der Aufstellung der Bürgerwehr, am 10. März. Er wurde mit Weib und Kind auf Lebenszeit 10 Meilen von der Stadt, nach den Gebieten jenseits des Bodensees, verbannt und musste schwören, sich ruhig zu halten und die Strafe weder mit Worten noch Werken zu ahnden, ansonsten solle im ganzen Reich nach seinem Leib und Leben gerichtet werden dürfen [2]).

Über die andern Püntischen, deren man habhaft werden konnte, wurde das Urteil, nach Miles, am 18. März gesprochen. Man unterschied zwei Gruppen. Die eine bestand aus denen, welche bis zu Ende ausgeharrt und im Gefängnis gelegen hatten, die andere aus jenen, welche sich am 20. und 21. Februar dem Rate gestellt und um Gnade gefleht hatten.

Die Angehörigen der ersten Gruppe verloren auf Lebenszeit alle ihre Ehren — man würde heute sagen, die bürgerlichen Ehren und Rechte — und mussten dazu hohe Geldstrafen entrichten. So hatten Hans und Ulrich Gebhart, die Brüder des hingerichteten Puntes-Obmannes, je 100 ℔ d. zu bezahlen; Benedikt Knüsli aber, der Weibel 100 Gulden

---

[1]) Tr. XXXV. 22; 14. Eid von Hauptleuten und Venner einerseits und der 200 gemeinen Knechten anderseits — überschrieben: «Uff mittwuch vor mitvasten anno LXXXXI haben clain und gross rätt hoptlütt, venner, desgleich II^c man, als nach stat, gesetzt und das vor ainer gantz gemaind gehanndelt und verkündt». (— 9. März 1491 —). Beilage Nr. 12.

[2]) Ratsbuch S. 67. «An dornstag vor mitvasten» — 10. März 1491 —. «Item von Walther Vetters wegen, der sol schweren wip und kind mit im zenemen über see us und ain jar und hundert jar zechen mil wegs nach, weder mit wip noch kinden niemer zů der statt Santgallen zekomen. Sin zung sol ŏch zů ewigen zitten niemer mer weder schad noch gůt sin. Er sol och in den aid nemen sölichs weder mit worten noch wercken, weder haymlich noch offenlich niemer mer zů anden, zů äfern, zů rechen, noch zů melden in kainen weg. Wa er aber sölichs uberfart, vil oder wenig, clain oder groß, alsdann sol er in den pen und banden stän, wie er in der vancknis umb sin verhandlung gestanden ist, und in allem rich zů sinem lip und leben gericht werden.»

(= 85,7 ℔ d.); Jakob Weber 50 ℔; Hans Spindler, Ulrich Mülitobler, Mennli Studer, Jörg Spengler und Heinrich Sunnentag, der Kantengießer, je 25 ℔ und Hermann Flechsner 10 ℔ d.[1]).

Der zweiten Gruppe aber, um 20 Mann, wurden bis auf weiteres alle Ehren abgesprochen bis zur Begnadigung durch den Rat; auch waren Bussen an Geld zu erlegen, zwischen 10 und 50 ℔ d. So zahlte Hans Schlatter, der Goldschmied 50 ℔; die beiden Golder je 25 ℔; von Oppenzhofers Gesellen auf dem Markt in Altstätten Hans Strub 25 ℔, Gallus Appenzeller und Klaus Keller 10 ℔ d. Die Mehrzahl allerdings hatte 25 ℔ zu leisten[2]).

---

[1]) Tr. XXXV. 22; 8. Liste der Bestraften: «Hernach volgend die, so den uffloff zů Santgallen hand hulffen machen und darumb mit andern mer zůsamen geschworn hand, namlich die, so uß der fryhait genomen sind. Des ersten»: folgen die Hingerichteten.

Dann: «Dis nachgeschribnen sind in vancknis gelait und demnach so vil darin gehandelt, daz sy aid zů Gott und den hailgen geschworn hand lip und gůt nit zů verendern, och usser der statt nit zů gand, sonder ains ratz straff zů erwarten, wie inen die uffgelait werd. Uff das sind sy alle iren eren ir leptag entsetzt und darzu an gelt gestrafft, wie hernach stätt:

Walther Vetter, schriber ist ewengklich verbotten X myl.

Hensli Gebhart umb I^c ℔ den.» (u. s. w. alle im Text genannten Personen).

Im Ratsbuch S. 67 und 68 findet sich ebenfalls eine Strafliste, die aber mit der erwähnten nicht völlig übereinstimmt, doch scheint mir diese und nicht das Ratsbuch die endgiltige Redaktion zu enthalten, da hier noch Notizen über den Zahlungsmodus vorhanden sind.

Im Ratsbuch S. 68 sind Heinrich Sunentag und Hermann Flechsner unter denen, «die sich ergeben hand», aufgeführt; Flechsner mit der Beifügung: «mit wip und kinden hinweg VI myl».

[2]) Tr. XXXV. 22; 8. Fortsetzung der Strafliste: «... die nachvolgenden ... hand sich an ain rat ergeben und demnach vor geschribnen aid, wie die gefangnen och geschworn; uff das sind sy och all ir eren entsetzt untz an ains ratz gnad und darzů an gelt gestrafft als nach stät: namlich:

Ulrich Kuliman (durchstrichen).
Hans Güsel (durchstrichen).
Hensli Wetter umb X ℔ d.
Hans Schlatter, goldschmid um L ℔ d.
Thyas Haffner um X ℔ d.
Jörg Struss um X ℔ d.
Benedict Kemli um XXV ℔ d.
Andres Brising (durchstrichen).
Jacob Struß um X ℔ d.
Hans Strub um XXV ℔ d.
Gallus Apenzeller um X ℔ d.
Hanns am Büchel um X ℔ d.
Hanns Cristen um XXV ℔ d.
Claus Keller um X ℔ d.
Hanns Trâyer um XXV ℔ d.
Hans Locher, der schaidenmacher um XXV ℔ d.
Hans Golder um XXV ℔ d.
Bernhart Golder um XXV ℔ d.
Conrat Kern um XXV ℔ d.
Othmar Fridrich ist ergeben (durchstrichen).
Michel Schneperli um XXV ℔ d.
Ulrich Kolb um XXV ℔ d.
Mennli Huber um X ℔ d.

Aberli Schwertter, Michel Kobler.

Der Eintrag im Ratsbuch S. 68 unterscheidet sich allerdings auch wieder in manchen Punkten vom Verzeichnis in den Akten. Schlatter wäre darnach auf Lebenszeit seiner Ehren

Überdies trug die Obrigkeit Sorge dafür, dass die Erinnerung an die rücksichtslose Niederwerfung der Empörung stets wach erhalten wurde. Bei Gelegenheit der Eidesleistung in der St. Laurenzenkirche las man alljährlich zum warnenden Beispiel auf der Kanzel die Namen der Püntischen vor als solche, welche den Schwur nicht gehalten hätten[1]). Demselben Zweck dienten zwar auch die empfindlichen Geldbussen; denn Jahre lang seufzten die Betroffenen, fast durchwegs arme Leute, unter den Lasten. Sie waren drückender als einmalige Konfiskation der ganzen Habe, da der Erwerb auf Jahre hinaus mit Beschlag belegt war. Von dem Bussengeld von ungefähr 850 ℔ Pfennig — etwa 25,000 Franken — giengen 1491 nur um 190 ℔ ein, 1492 gar nur 21 ℔[2]). Übrigens scheint der Rat doch in einigen Fällen ein Einsehen getan zu haben; so wurde den beiden Goldern die Hälfte ihrer Strafsumme geschenkt. Viele waren genötigt, Zinsbriefe (Hypotheken) auf ihr Grundeigentum ausstellen zu lassen; aber dasselbe war meist so sehr verschuldet, dass zuerst untersucht werden musste, «ob es das ertragen mag». Einer, Thyas Hafner, bat um die Erlaubnis, die Strafe «abwerken» zu dürfen; und bei einem andern, Hans am Büchel, anerboten sich Alt-Bürgermeister Lienhart Merz und Franz Zyli, deren Schuhmacher er war, den Lohn für geliefertes Schuhwerk der Stadt auszurichten[3]).

Walther Vetter, der Schreiber des Puntes machte bedeutende An-

---

entsetzt gewesen. Kobler zahlte 25 und Schwertter 10 ℔, Andres Brising 10 ℔, Ulrich Kulimann 25 ℔. Einzig Hans Güsel und Otmar Friedrich erscheinen auch hier nicht.

[1]) Vadian II. 374.

[2]) Seckelamtsbuch 1491. Zusammenstellung der Einnahmen: Ingnon von Hans ab Rüti, buß von denen, so gestrafft sind gesin vons uffloffs wegen . . . 189 ℔ 11 ß 8 d. —

Ratsbuch S. 138. Aberli Schwerter und der Spindler söllen ir verfallen usstend schuld der bûssen halb usrichten hie zwischen und der nächsten Wychnêcht. Actum an zinstag nach Martini. 13. November 1492.

Das Ratsbuch hat auf S. 4 — das eigentliche, fortlaufende Protokoll setzt erst auf S. 7 ein — folgende Notiz, über welcher die Jahreszahl 92 steht: It. Uff mentag nach Sant Niclaustag (10. April 1492) hät man Mennlin Studer, Jörgen Spengler und Ůlrichen Kolben, die vormaln ŏch im uffloff gewesen sind, ledig gelassen; und ist inen darby gesagt, was ir jeder geredt und sich geberdet hät; und das sy hinfür ir versamlungen, gerim (gerun?) und anders vermydint, oder inen werd ains zum andern geschlagen, hand die urfech geschworn.

Das «Lediglassen» bezieht sich nicht etwa auf Haftentlassung, sondern auf die völlige Abbezahlung der Geldstrafen. Bezeichnend ist übrigens, dass man bei dieser Gelegenheit den Übeltätern ihre Missetat nochmals vorhielt und sie eidlich verpflichtete, von einer Wiederholung abzustehen.

[3]) Tr. XXXV. 22; 8. Anhang zur Strafliste.

strengungen, die Aufhebung des Verbannungsurteils zu erwirken. Er irrte in der Fremde umher und litt « grossen Mangel mit sinem volk ». Da richtete er ein demütiges, herzbewegendes Gesuch an den Stadtschreiber Schenkli, seinen Fürsprecher bei den lieben Herren zu machen, damit sie ihm seine « Mißhandlung » vergeben und die Sache nicht zum Härtesten ermessen. Er sei zu « einfältig » in den Dingen gewesen und verführt worden durch das Vorgeben, dass gewisse gewichtige Leute mitmachen würden und dass etliche unter den Räten an dem Unternehmen Gefallen haben. Gegen den Stadtschreiber hätte er in dem Handel nichts vorgebracht, nur Oppenzhofer rede gegen ihn, aber niemand höre mehr darauf und er selbst « lugge ». Ihm haben die Püntischen nie recht getraut, sei ihm von Schmid selig erzählt worden. Helfe ihm Gott aus der Not, so wolle er sein Lebtag nie mehr gegen seine Herren sein, weder mit Worten noch mit Werken; das soll Gott und die Welt erfahren. « Und wo ich hinfür sölichs oder derglich grosses oder klain verstündi, so welt ich vor sölichem sin mit lib und gůt und welti sölichs minen heren zů verstand geben und daz nit verhalten » [1]).

Aber der reumütige Brief half ihm selbst nichts; wohl aber scheint seine Familie wieder Einlass in St. Gallen gefunden zu haben.

Er gab seineSache doch nicht verloren. Im Herbst des Jahres 1491 richtete der « arme Geselle Walther Vetter, ain schriber von Sandtgallen », eine Bittschrift an den König Maximilian: er möge um Gott und der göttlichen Gerechtigkeit und Wahrheit willen die Aufhebung der Urfehde verfügen, « damit ich wider zů minem wyb und kinden gelaussen werde ». Dieses Schreiben war nicht mehr so zahm gehalten, wie das frühere an den Stadtschreiber. Verschiedene Beschwerdepunkte werden aufgezählt, auch fügt er bei: was er gehandelt habe, das sei geschehen « von gemains nutz wegen, darzů ich ervordert bin ». Kurz, der Stadt gegenüber ist Vetter wieder der trotzige Püntische, wie ehedem. Maximilian erwies dem Gesuchsteller keinen besondern Dienst, als er am 1. November 1491 die Bittschrift seinem Begehren beilegte: « ine auß sorgen und wie vor in der stat handlen, wonen und wandlen (zu) lassen. Daran thut ir uns gůt gevallen ». Nichts deutet darauf hin, dass St. Gallen

[1]) Tr. XXXV. 22; 15 b. Ohne Adresse, Sigel und Datum. Die Adresse ist aus der Anrede zu ersehen: « Min armen dienst, lieber herr stattschriber. » Das Schreiben stammt jedenfalls aus dem Frühling 1491. (Beilage Nr. 13.)



dem königlichen Wunsche Folge geleistet habe; nach den Auslassungen in dem neuen Dokument war gar nicht daran zu denken[1]).

Die Bürgerwehr gab dem Rate ein solches Gefühl der Sicherheit, dass er anfieng, auch bei jenen Umschau zu halten, die nur der Sympathie mit dem Aufstand verdächtig waren. Daher nahmen die Untersuchungen ihren Fortgang, als die eigentlichen Püntischen bereits abgeurteilt waren. So wurde Kundschaft aufgenommen über den Schmied Ulrich Zimmermann, genannt Lang Ulrich, der Mitglied des Vierzehner-Ausschusses der 84 gewesen war; also selbst an die Unparteiischen wagte sich der Rat. Man warf ihm vor, er habe nach dem Auflauf geäussert: «Es wår wäger, der uffloff wär für sich gangen, denn nit», und es wäre besser gewesen, die Bewegung wäre noch nicht ausgebrochen, da die Püntischen unterdessen so viele Leute geworben hätten, dass der Rat, aus Besorgnis, die Gemeinde werde es mit den zahlreichen Püntischen halten, alle aus seiner Mitte ausgeliefert haben würde, die man begehrt hätte.

Am Tage des Auflaufs habe er noch vor der Bürgergemeinde in der Kirche in seiner Schmiede geredet: «Sie hand mir daz min von des bads wegen wider gott, eer und recht abgesprochen», und zudem sei er in Harnisch und Waffen den Püntischen zugelaufen. Auch wurde ihm zum Vorwurf gemacht, er habe um die Verschwörung gewusst, aber die Behörden nicht davon verständigt.

Zimmermann suchte die Anklagen alle zu entkräften und behauptete u. a., er sei in der Schmiede an der Arbeit gewesen, als der Sturm losgegangen sei, und er habe nichts anderes geglaubt, als «die Schwitzer weltint wider komen und die stat gewinnen», wie man vorher für und für geredet hätte. Da habe er seinen Krebs und Spiess genommen und

---

[1]) Tr. XXXV. 22; 33[a] Missiv (Original):

«Maximilian, von gots gnaden Romischer kunig, zu allen zeitten merer des Reichs, zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. kunig, Ertzherzog zu Osterrich, hertzog zu Burgund, zu Britanj etc. . . . an Unnsern und des Reichs lieben getrewen Burgermeister und Rate der Stadt zu Sand Gallen. Lieben getrewen. Wir senden Euch hierinn verschlossen ain Supplication, so uns Walther Vetter hat fürbracht, als ir sehen werdet. Und begern an Euch mit fleiß, jr wellet jne auß sorgen und wievor in der stat handlen, wonen und wandlen lassen. Daran thut ir uns gůt gevallen. Geben zu Botzen, an allerheiligentag anno etc. LXXXXI°. Unnserer Reiche des Romischen im sechsten und des Hungrischen im anderen jaren.»

Missiv verschlossen mit grossem rotem Sigel. Einlage: Walther Vetters Supplication in Tr. XXXV. 22; 33[b]. Undatiert, aber sicher nach dem 27. März (Hinrichtung Kaspars v. Vonbül) und vor dem 1. November 1491. (Beilage Nr. 14.)

sei zum Multertor gerannt. Über den letzten Punkt meinte er, es sei allerdings einer zu ihm kommen «und habe an in begert, das er im verhaißt, was er im sag, das er das niemand welle sagen. Das hab er nit wellen thůn und gesprochen: wilte mir sust nit truwen, so lass es underwegen»[1]).

Ob es ihm schliesslich gelungen ist, seine Unschuld zu beweisen, wissen wir nicht; wenigstens haben wir kein Zeugnis für seine Bestrafung.

Schlimmer ergieng es dem Otmar Ortwig, der sich während des Auflaufes in der Ratsstube besonders ungestüm und drohend gezeigt hatte. Er war bereits am Sonntag vorher von Berschiner in alles eingeweiht worden, wollte jedoch den Eid nicht leisten, musste aber versprechen «niemant uff diser erd von den dingen nichtz ze sagen, ze reden noch ze tütten». Nachher erfuhr er aus derselben Quelle noch weitere Einzelheiten über das Vorhaben des Puntes und über den Plan, wie man den Rat zu überfallen gedenke. Noch am Morgen des Auflauf-Donnerstags lehnte Berschiner seine Einladung zum Morgenessen ab mit der Begründung: «man wil ain grossen rät han und wirt hüt groß Abenthür fürgan». Das alles habe Ortwig gewusst und es weder dem Bürgermeister noch seinem Zunftmeister angezeigt, wie es seine eidliche Pflicht war[2]). In Verbindung mit seiner Haltung in der Ratsstube, wo er der Obrigkeit entgegenschrie: «üwer gwalt hät lang gnůg gweret!» und sich verwegener aufführte als der eifrigste der Püntischen, erschien das Vergehen dem Rat Grund genug zu einem Todesurteil. Alt-Bürgermeister Merz sass über ihn zu Gericht[3]). Am 24. April, wenig mehr als zwei Monate nach dem Auflauf, erlitt Otmar Ortwig dasselbe Schicksal wie die sechs Anstifter des Puntes[4]).

Wahrscheinlich zog man auch den Otmar Bürer zur Rechenschaft, der nach seiner Vergangenheit verdächtig sein musste. Im März des folgenden Jahres nämlich wurde einer Namens Bürer mit einem Genossen aus dem Gefängnis entlassen unter der Bedingung, den Behörden für allfälligen Schaden zu haften, der ihnen aus der Sache erwachsen möchte[5]).

---

[1]) Tr. XXXV. 22; 11. Kundschaft wegen des Auflaufs über Lang Ulrich aufgenommen.

[2]) Tr. XXXV. 22; 12. Otmar Ortwigs Vergicht den Auflauf betreffend. (Beilage Nr. 4).

[3]) Seckelamtsbuch 104 fol. 105a: Burgermeister Mertz Gericht über Ortwig etc. «sant Jörgentag». 24. April 1491.

[4]) Ebenda fol. 34: «Item ussgen uff sant Jörgentag maister Jacob von dem Ortwig zu richten 1 ℔; 1 ß umb die henschach .... Vgl. über Ortwig oben S. (59).

[5]) Ratsbuch S. 104. Item, mine hern hand dem Bürer und dem Boschgi uff den tag,

Jede Störung der öffentlichen Ordnung ahndete der Rat auf das schwerste. Eine Feuersbrunst in der Stadt erwirkte sofort sein Misstrauen; denn die Verwirrung konnte für einen neuen Auflauf ausgenützt werden. Als es im Hause einer Frau Billwiller brannte, wurde die Bürgerwehr auf dem Rathause zurückbehalten, um für alle Fälle bei der Hand zu sein[1]. Einige Zeit später brach im Hause des Christian Hilber ein Brand aus; und auch damals waren die Behörden die Nacht hindurch in Bereitschaft. Hilber selbst wurde am 14. Juli hingerichtet, ob einzig als Brandstifter oder als Empörer, bleibt dahingestellt[2].

Unterdessen hatte aber die strafende Hand des Rates auch in der Salz-Angelegenheit Ordnung geschafft. Die Rechnungsablage der Salzleute, welche am 10. Februar so stürmisch und gewaltsam unterbrochen worden war, wurde energisch weiter betrieben, als die Verhöre der Püntischen übereinstimmend auf diesen Punkt hinwiesen. Noch in der letzten Woche Februar nahm der Rat die Untersuchung wieder auf. Es stellte sich nun wirklich heraus, dass Kaspar von Vonbül Unterschlagungen begangen hatte, dass aber Kapfman und Rugglisperger, die von den Püntischen verdächtigt wurden, unschuldig waren. Eine besondere Kommission beschäftigte sich damit: der ganze Kleine Rat und sechs Mann vom Grossen Rat, wahrscheinlich die Zunftmeister. Am 2. März verrechnete Kaspar von Vonbül vor diesen Leuten zehn Fässer mit Salz, die er im vergangenen Jahre verkauft hatte, und bezahlte dafür über 90 Gulden[3]. Über sieben Fässer aber vermochte er keine Rech-

do man inen die vancknіß gelichen hat, fürgehalten, man welli inen die vancknіß lichen, doch das sy minen hern vor allem schaden sigen, ob mine hern über kurtz oder lang zit von iemant sölicher vancknіß und sachen halb angelangt, bekümbert oder geschädiget wurdint: daz hand sy minen hern zugesagt. (Ohne Datum; das vorherige lautet: Dornstag vor Oculi LXXXXII — 22. März 1492 —.)

[1]) Siehe oben S. (84), Note 3.

[2]) Seckelamtsbuch 1491 fol. 106b: «It. ussgen Jacob Hetzer uff die nacht, so in Cristan Hilwer huß bran, hieß mich der Burgermaister Kuchimaister, hand sy by im verzert VI halby umb VII d. und 1 halbs welsch win und 1 quart (?) umb 9 d. und 2 ß umb brot, tůt als . . . 1 ℔ 6 d.

Fol. 34: Dem nachrichter «14 tag julius 1 ℔ 1 ß, von dem Hilwer daz hopt abzuschlachen.»

[3]) Ebenda. Einnahmen, Rubrik «Allerlay»: «Ingenon von Caspar von Fonbül 90 fl. 15 ß 6 d. in bywesen mins gantzen clainen rat und 6 von dem grossen rat uff mittwuchen noch dem sontag Reminiscere im 91 (2. März), als er die saltzstubck verrechnet von 10 stübk, so er am 90 jar verkoft hat, tůt ain gelt LXXVIIII ℔ X ß 6 d.

nung abzulegen. Und nun beschloss der Grosse Rat zwei Tage später, er habe die fehlende Summe bis zum 13. März zu bezahlen und könne in derselben Frist dartun, was er von dem Geld zu Gunsten der Stadt ausgegeben habe; das solle hernach an der bezahlten Summe abgezogen werden. Zugleich aber musste er schwören, Leib und Gut nicht zu verändern, sondern sich dem Kleinen und Grossen Rat zu stellen, sowie man ihn mahne und allda zu erwarten, was weiter wider ihn gehandelt werde [1]).

Der Beschluss war gelinde genug; aber die Obrigkeit konnte es doch nicht wagen, den schuldigen Amtmann zu schützen in derselben Zeit, als sie das harte Urteil über die Püntischen sprach. Vonbül wurde nach Ablauf der Frist am 14. März in Haft genommen; und der langjährige Zunftmeister der Weber hatte sein Urteil zu erwarten, wie jeder gewöhnliche Verbrecher [2]). Die Sache erregte grosses Aufsehen; denn dieser Mann schien über den Verdacht erhaben.

Bereits in den Sechziger Jahren war er ins öffentliche Leben eingetreten; er kam damals in den Grossen Rat als Eilfer der Weberzunft. Schon 1473 wurde er Zunftmeister. Er erscheint von da an bis 1491 mit dem verfassungsmässigen Ausstand stets im Kleinen Rat. 1475 versah er das Amt des «Zinsers»; mehrmals wurde er zu den Vogtei-Rechnungen verordnet; ebenso wirkte er, wenn der Ausstand im Amt es zuliess, als Hofrichter [3]). Unmittelbar nach dem Auflauf war er in finanziellen Dingen tätig, die mit diesem zusammenhiengen. So besorgte er

---

[1]) Ratsbuch S. 66: «Miner herren ain grossen rätz erkantnis ist nach aigenlicher verhörung aller saltzlüt, öch sunst ander lüten und insonder uff Caspar von Vonbüls gichtigen mund, das dann Caspar von Vonbül gemainer statt um(b) die siben stüpch saltz, darumb er daz gelt ingenomen hät, hier zwischen Sontag ze mitterfasten (zwischen dem 4. und 13. März) verichten und bezalen söll, doch was er in demselben zit gloplich dartůn mög, was und wie fil, och an welhem ende er von sölichem gelt an der statt nutz usgeben hab, daz im daz ... wider hinusgeben werden söll. Und uff das, so sol er da har stän und hinder ain rat schweren, lip und gůt nit zů verendern, sunder, wenn er von aym rat ermant werd, sich für clain und groß rät zů stellen und alda zů erwarten, waz wyter gegen im gehandelt werd. frytag vor dem Sontag oculi» (4. März 1491).

[2]) Seckelamtsbuch 1491 fol. 105 [a]: «It. ussgen Hans Horütiner, dem Flamer und Rüdin Alther von 12 tag Caspar von Fonbül zů hütten ... 2 ℔ 14 ß.»

[3]) Nach dem Ämterregister. Kaspar von Vonbül war ebenfalls gleich den meisten aus den Regierungskreisen ein wohlhabender Mann; immerhin gehörte er nicht zu den grossen Kapitalisten. Für die Maisteuer des Jahres 1490 war er mit 7 ℔ 16 ß eingeschrieben (Steuerbuch fol. 32 [b]) und wohnte «umb den bruderspital» oder Othmars-Spital in der Nähe der Klosterkirche.

in jenen Tagen die Abrechnung mit dem Wirt des Weberzunfthauses und prüfte mit einem Ratsherrn die Kosten, welche aus der Verpflegung des Fiskals erwuchsen. Auch kaufte er im Namen der Stadt ein Stück Leinwand, das wohl zu dem gewohnten Ehrengeschenk Verwendung fand[1]). Da kam die Untersuchung und sein Geständnis. Zwölf Tage lang blieb er in Haft. Am 26. März wurde er vor Gericht gestellt. Klaus Rott, sein langjähriger Kollege im Zunftmeisteramt der Weber, leitete die Verhandlungen[2]). Kaspar von Vonbül musste für seine Unterschlagungen mit dem Leben büssen: am folgenden Tag, am Palmsonntag, wurde er gehängt[3]). Es war eine schwache Genugtuung für die noch lebenden Püntischen, welche den Dieb hartnäckig anderswo gesucht hatten.

2. Verfolgung der flüchtigen Püntischen.

Die Strafliste der Püntischen enthält gegen den Schluss den kurzen Vermerk: « So sind dise dry entrunnen, nemlich Brosi Spengler, der ist des grossen rätz gesin und uß dem rät gesprungen, Hanrich Schwainberg, Hans Opentzhofer ». Das war ein deutlicher Hinweis darauf, dass diese drei Männer nicht straflos ausgehen sollten, sofern man ihrer habhaft werden könne. Gleich nach der Hinrichtung der sechs Rädelsführer wurden Schritte getan, den Flüchtigen auf die Spur zu kommen[4]). Man konnte feststellen, dass sie sich im Rheintal aufhalten. Sofort schickte die Stadt eine Botschaft nach Zürich, um einen Haftbefehl auszuwirken. Man willfahrte ihr. Am 26. März schrieben Bürgermeister und Räte von

[1]) Seckelamtsbuch 1491 fol. 104ª: «It. ussgen Cristan Etischwiler 7 𝔥 3 ß 1 dn.; hat man verbrucht in dem uffrůr, hiess mich Caspar von Fonbül uff 4 tag mertz.»

Darin sind wohl die Kosten der Mannschaft inbegriffen, die man während der Hinrichtung in das Weberzunfthaus legte.

Fol. 104ᵇ: «It. me nam Caspar von Fonbül von im (Niclaus Schitly) 1 stuck wiß lin wat für 2 fl. tůt . . . 1 𝔥 15 ß., ferner vgl. oben S. (84) Note 2.

[2]) Seckelamtsbuch 1491 fol. 104ᵇ: « It. ussgen Claus Rotten zů gericht zů sitzen, do man Caspar von Bül hangt, gab ich dem weberknecht von sinen wegen uff 26 tag mertzen ... X ß.»

[3]) Ebenda fol. 34: «It. ussgen uff den balmtag maister Jacob von Caspar von Fonbül zů hengen tůt 1 𝔥, me umb ain par henschach 1 ß.»

Fol. 105ª: « It. ussgen uff 2 tag April Cristan Ettischwiler 3 ß d. von wegen, als man Caspar von Fonbül richt, hat im der hoptman knecht in das hus (Weberzunfthaus) gelait, verzarten sy III ß.»

[4]) Seckelamtsbuch 1491 fol. 57ᵇ: « ussgen am botten, der dem Studer ainen brief bracht von der dry knechten wegen, so von der stat flüchtig sind worden, uff 8 tag mertzen ... 8 ß 9 d.»

Zürich an iren Mitbürger Dominikus Frauenfeld, den Landvogt des Rheintals, und befahlen ihm, die Flüchtlinge auf Begehren der St. Galler zur gerichtlichen Aburteilung gefangen zu setzen, wenn er sie auf seinem Gebiete betreten möge. Zürich und den andern Eidgenossen, welche es angehe, habe er sofort nach Vollzug des Befehls Anzeige zu machen und weitere Verhaltungsmassregeln zu erwarten[1]). Aber die Gesuchten retteten sich auf «überseeisches» Gebiet.

Von dort aus verfassten sie am Ostertag, den 3. April, einen scharfen Protest gegen das Verfahren der st. gallischen Obrigkeit im Aufruhr; am folgenden Mittwoch traf der Brief in St. Gallen ein[2]). Er ist wohl von der Hand Spenglers geschrieben, dessen Sigel er trägt. Die Schrift ist markig und deutlich, wenn auch nicht sehr geläufig. Zuerst werden eine ganze Reihe Beschwerdepunkte und Unregelmässigkeiten aufgezählt. Der Rat habe alles gewusst, allein von sich aus keine Abhilfe geschafft. Da haben sie sich vereinigt, den schweren Handel, Red, Mangel, Gebresten und Notturft vor den Rat zu bringen mit dem Anerbieten, ihn dabei zu unterstützen, und nicht in der Weise, wie er es jetzt von ihnen vorgebe und ausschreibe. Das haben sie nur Varnbüler zu danken, «wie wol der herus ist», und seinem Anhang; denn diese hätten die Untersuchung gefürchtet, wie es sich jetzt an Kaspar Vonbüler (von Vonbül) erwiesen habe, den sie seither an den Galgen gehängt. Dieselben Leute haben mit hitzigem und gächem Fürnehmen

---

[1]) Tr. XXXV. 22; 16. Missiv (Original) mit aufgedrucktem Sigel: Zürich: «Dem ersamen unnsern getruwen lieben burger Dominicus Frowenvelld, diser Zit vogt im Rynntal. — Datum sambstag vor Palmarum Anno etc. LXXXXI°» — 26. März 1491 —. «... Lieber vogt. Unnser Eydtgnossen von Sannctgallen haben unns durch ir bottschafft bericht, wie das ettlich, so sich im nechsten ufflöff in ir statt verwürckt und mißhanndelt haben, abgewichen und deren ettlich yetz im Ryntal syen und unns daruff angerůfft, zů verhellffen, dåmit sy angenommen und gestrafft werden. Demnach bevelchen wir dir mit ernnst, ob du eynich derselben, so in sölichen schulden vervasset und hingewichen sind, under dir betretten magst, dieselben uff anrůffen der von Sannctgallen, ob sy des begeren, zů recht anzenemen und dann sölichs an Unns und annder unnser Eidtgnossen, die es berürt, zů lanngen lässen, und von denen wytern bescheid zů empfachen; dåran tustu unnserrnn willen» etc.

[2]) Tr. XXXV. 22; 17: Missiv (Original): «Ambrosi Spengler, Hainrich Schwainberg, Hans Oppenzofer an den fürsichtigen und wissen burgermaister, clain und gross rätt und gantzer gemaind statt zů Santgallen, ünsern lieben herren — Datum uff den halgen tag ostren im ains und nüntzigosten jar.» — 3. April 1491. —

Der Ort der Ausstellung des Schreibens fehlt begreiflicherweise. (Beilage Nr. 15.)

die fromme, wohltuende Gemeinde zu dem elenden, erbärmlichen Vorgehen «wider unser erber, from, erlich und göttlich fürnemen beredt», so dass etliche fromme Knechte, die ihr Lebtag nie wider Ehre gehandelt hätten, an Leib, Leben, Ehre und Gut gestraft worden seien. Auch hätten sie verschuldet, daß der «Fried», welcher in der St.Laurenzenkirche geschlossen worden, gebrochen worden sei; das werde seine Strafe noch finden. Die Flüchtigen stellen die «ernstliche Anforderung», der Rat möge ihnen Genugtuung geben, «nach unsern eren notturft wandel ze tun», und allen Schaden und Kosten vergüten, besonders auch dem Heinrich Schwainberg sein verbranntes Haus. Sei es dem Rat aber nicht genehm und glaube er irgend eine Forderung an sie stellen zu können, so anerbieten sie sich zu Recht vor dem Kurfürsten Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern[1]), oder vor Hauptmann, Räten und ganzer Adelsvereinigung des Georgenschildes im Hegau und am Bodensee. «Und begerent des üwer unverzogen antwort geschriben mit dem botten» heisst es zum Schlusse.

Der Ton des Briefes war dazu angetan, die flüchtigen Püntischen noch verhasster zu machen, als sie es schon waren, da eine bestimmte Gruppe des Rates, die Anhänger Varnbülers, eben die alten Vertreter einer geschlossenen, machtgewaltigen Obrigkeit, persönlich angegriffen wurde.

Vierzehn Tage vergiengen, bis man sie einer Antwort würdigte. Sie war scharf und abweisend. Nicht anders habe man in dem Auflauf gehandelt, als nach den Freiheiten vom König und Kaiser und was man dem heiligen römischen Reich pflichtig sei. Wenn jemand darüber eine Forderung zu haben glaube, so wisse er, wo der Gerichtssitz der Stadt sei[2]).

St. Gallen gab sich alle Mühe, kaiserliche Befehle auszuwirken, um den flüchtigen Bürgern, wo immer es sei, den Prozess machen zu können. In der Umgebung des Kaisers sparte es seine Leinwand nicht. Ein Herr Jörg Rottaler bekam Ende März oder Anfangs April bei Anlass der

[1]) Hier irren sich die flüchtigen St. Galler. Philipp war weder Herzog von Ober- noch von Niederbaiern. Freilich später hatte er Lust, es zu werden.

[2]) Tr. XXXV. 22; 18. Missiv (2 gleichzeitige Kopien): Die Stadt: «Unsern geschwornen burgern Brosin Spengler, Hainrichen Schwainberg und Hansen Openntzhofern — Datum Zinstag vor Geory Anno LXXXXI.» — 19. April 1491. — (Beilage Nr. 16.)

Bestätigung der städtischen Freiheiten zwei Stück schwarzen Zwilch im Wert von 10 Gulden, die Frau seines Dieners in Schaffhausen ein Stück weisse Leinwand für zwei Gulden [1]). Und am 7. April sandte man durch einen Boten an den kaiserlichen Rat, den Ritter Sigmund von Niderthor, zwei Stück weisse Leinwand als Dankesbezeugung für die «gnädige fürderung, fleiss, müg und arbait in unsern hendeln, durch ewer gnad mit trewem fleiss gegen der kaiserlichen Mt. fruchtbar fürkerdt» [2]). Auch der Fiskal Heinrich Martin erhielt Ende des Monats abermals ein Geschenk an Leinwand im Wert von 7 ℔ Pfennig [3]).

Er war unterdessen bereits im Interesse der Stadt beim Kaiser tätig gewesen und hatte nach der Darstellung des Aufruhrs die Bewilligung erhalten, ein offenes Mandat der drei Entronnenen wegen an alle Fürsten und Herren auszufertigen, wie er bei seinem Aufenthalt in St. Gallen versprochen hatte; ein Exemplar sollte mit anhangendem kaiserlichem Sigel versehen sein. Aber nun schrieb er Mitte April von Nürnberg aus, er könne die Mandate nicht vor Johanni ausgehen lassen, da er bei der Ausfertigung selbst in der Kanzlei zugegen sein sollte und doch sei er jetzt mit Geschäften überladen und müsse im Reiche umherreisen. Der Rat solle aber ausfindig machen, wo die drei sich aufhalten, und es ihm zu wissen tun; dann wolle er sofort sich hinbegeben und nach Reichsrecht zu ihnen richten lassen, bevor das Mandat über sie

---

[1]) Seckelamtsbuch 1491, fol. 104[b]: «It. ussgen Niclaus Schitly umb 2 stuck schwartz zwilch für 10 fl., die wurdent her Jörgen Rotaler, des römischen königs diener, als üns die bestetigung ward über unser fryhaiten, tůt 8 ℔ 15 ß.

It. me nam der statschriber von im 1 stuck wiß liwat für 2 fl., daz gab man Hainrich Lütis frowen zů Schaffhusen; der waz her Jörgen Rottalers diener . . . . 1 ℔ 15 ß.»

[2]) Tr. XXXV. 22; 27[b]. Missiv (Original). «Burgermaister nnd Râdt der Statt zů Sandt Gallen — Dem Edeln und Strengen Hern Sigmunden von Niderthor, Rittern, der kaiserlichen May[t] Rate, unnserm insunder gnadigen Herren. — Dat. am dornnstag nach dem hailigen Ostertag Anno etc. LXXXXI°.» — 7. April 1491. —

Dieser Brief ist wohl vom Stadtschreiber Schenkli selbst geschrieben. Die Sprache ist dem Adressaten zuliebe nach schwäbischem Muster zugeschnitten, z. B. stets «ewer» statt «üwer».

Das Geschenk entspricht wohl folgendem Posten im Seckelamtsbuch fol. 105[a]: «ussgen Casper Schlumpfen umb 35 eln linwat; kost ain eln 16 x[er], bracht Hani Martin an kaisers hoff; hat (zunftmeister) Claus Rot von im genomen, tůt an gelt 9 fl. 6 gr(oschen) 2 x[er] uff; gâb ich im uff 16 tag april; tůt ain gelt . . . 8 ℔ 3 ß 4 d.

[3]) Seckelamtsbuch 1491 fol. 105[b]: «Ussgen Otmar Huxen 7 ℔ dn. umb liwat, schanckt man dem vistgal.» (Die folgende Notiz ist vom 30. April.)

ausgegangen sei. Durch ein solches möchten sie nur gewarnt werden und in weitere Lande sich verziehen[1]).

Daraufhin schickte die Stadt den Rudolf Gnepser nach Ravensburg, um dort einen gewissen Hans Tösch zur Auskundschaftung und Überwachung der drei Flüchtlinge anzuwerben. In einem Briefe mit sehr ungelenker Schrift vom 9. Mai verständigte dieser den Stadtschreiber Schenkli, dem die Verfolgung hauptsächlich oblag, von seiner Geneigtheit, den Auftrag zu übernehmen und kam nachher persönlich nach St. Gallen, um nähere Instruktionen einzuholen[2]). Dann gieng er an die Arbeit. Am 19. Mai schon berichtete er dem Stadtschreiber von Ravensburg aus, er habe die Gesuchten bisher nur einmal ausgekundschaftet zu Mörsburg; aber sie hätten sich in ein Schiff gesetzt und wären über den See gefahren. Jetzt aber vernehme er, sie seien zu Ober-Burgau und seien willens, in Kriegsdienste zu gehen. Der Stadtschreiber möge ja vorsichtig sein, wenn er hinausreite, nicht nur der drei Gesellen halb, auch sonst[3]).

Auch anderweitige Verbindungen knüpfte der Rat von St. Gallen an, um die entflohenen Püntischen dem Gericht auszuliefern[4]).

Einmal hörte man, sie seien im Gebiete der Grafen Erhart und Jakob von Thengen im Hegau; sofort — am 7. Mai — wurde an die Landesherren das schriftliche Gesuch gestellt, sie in Haft zu nehmen. Das Geständnis der sechs Anstifter war dem Schreiben beigelegt. Auch die Eidgenossen unterstützten das Gesuch. Und ihnen antworteten die

[1]) Tr. XXXV. 22; 29ª und 27. Original-Missive. Heinrich Martin, keiserlicher Camer Procurator fiscal an St. Gallen. Nürnberg 11. u. 17. April 1491. Teilweise unterwürfig gehalten:

«Demnach so setze ich den willen zů üch; dann was ir deßhalb wellent und darinne ich üch in annder wege gedineu kan, des bin ich willig und gehorsam.»

[2]) Tr. XXXV. 22; 26. Original-Missiv. Hans Tôsch von Raffensburg — Dem fuirsichtigen und wisen mim her stattschriber zů Santt galen, mim besundren gůtten guiner. Ravensburg. Geben uf mentag for cruitz mittwuch im 91 jahr.» — 9. Mai 1491. —

[3]) Ebenda. 26b. Hans Tôsch an Stadtschreiber Schenkli. Geben zu Ravenspurg an Donstag nach Assumptionis anno LXXXXI°.» — 19. Mai 1491. — Original, aber nicht dieselbe Schrift, wie Nr. 26; wahrscheinlich von einem öffentlichen Schreiber herrührend. Seckelamtsbuch 1491. fol. 106ª:

«ussgen dem Töchsen (!) von Ravensburg 2 fl. in gold, hieß mich b(urgermaister) Mertz und underb(urgermaister) Ruglisperg(er): 1 ℔ 15 ß 4 d.

[4]) Seckelamtsbuch 1491, fol. 106b: «It. ussgen dem Renftler (von St. Gallen) und b(urgermaister) Büler (?), do sy zům b(urgermaister) Mertz komen und erkunnent hattent als von Brosy Spenglers wegen 1 fl. 11 g(roschen), tůt ain gelt . . . 1 ℔ 7 ß 1½ d.»

Grafen eine Woche später in entgegenkommendem Sinne; aber, wie es scheint, waren die Gesuchten schon weiter gezogen[1]).

Nun vermutete man sie in der Grafschaft Werdenberg-Heiligenberg; und diesmal schrieb der Fiskal an die Grafen Georg und Ulrich, sie mögen sich der Übeltäter versichern, damit er seine Klage im Namen des Reichs stellen könne[2]).

Am 28. Juni endlich erfolgte das versprochene kaiserliche Mandat, ausgefertigt durch den Prokurator-Fiskal Heinrich Martin, enthaltend die Vollmacht und den Befehl, den Brosi Spengler, Heinrich Schwainberg und Hans Oppenzhofer, die sich in der Landvogtei in Schwaben, auch zu Ravensburg, Biberach und am See um Konstanz aufhalten sollen, gefangen zu setzen und anzuklagen bis zur Ankunft des Fiskals oder aber Recht über sie ergehen zu lassen[3]). Damit war für die Stadt St. Gallen der rechtliche Boden zur Verfolgung der flüchtigen Püntischen geebnet; denn jenseits des Sees wurde man nun überall von Reichswegen von der Sache unterrichtet.

In St. Gallen gab man sich damit noch nicht zufrieden, sondern ersuchte die Eidgenossen, das kaiserliche Mandat durch ein besonderes Schreiben an all die kleinen Feudalherren der Bodenseegebiete zu unterstützen. Sie waren bereit dazu; und Zürich besorgte die Briefe. Diese sind besonders deshalb wichtig, weil die eidgenössischen Orte die Be-

---

[1]) Tr. XXXV. 22; 22b. Missiv (gleichzeitige Kopie). St. Gallen an Erhart und Jakob von Thengen — Dat. an sambstag vor der uffart Cristi anno eiusdem LXXXXI.» — 7. Mai 1491.

Tr. XXXV. 22; 25. Missiv (gleichzeitige Kopie). Jacob und Erhart, Graven zu Tengen etc. geprüder an . . . gemainer Aidgnosschaft, stett und lendern ratzbotschaften zu Schwytz versamlet gewesen, unsern besundern lieben und güten frunden. — Dat. an der uffart Cristi im LXXXXI.» — 12. Mai 1491. —

Die Grafen von Thengen standen in freundschaftlichem Verhältnis zu den Eidgenossen; ihre Mutter war Burgerin zu Zürich. Im Schwabenkrieg nahmen die Eidgenossen Rücksicht darauf. Eidg. Absch. III. 596. o.

[2]) Tr. XXXV. 22; 29b. Missiv (gleichzeitige Kopie). Fiskal Heinrich Martin an die Herren Jorgen und Ulrich, graven zu Werdenberg und zum hailgen perg — Datum Nürnperg (ohne ausgeführtes Datum und Unterschrift, aber vor dem 28. Juni 1491, vor dem kaiserlichen Mandat; nach der Stelle «mit gewalt der kg. Mt. als ir den die zeit sehen und hören werden».

[3]) Tr. XXXV. 22; 23. Original-Missiv. Heinrich Martin, kaiserlicher Camer-Procurator-Fiscal an Burgermeister und Rat der Stat zu Sand Gallen, minen lieben herren und güten fründen. — Datum Nurmberg, uf zinstag vigilia Petri et Pauli Apostolorum anno Dom. nonagesimo primo — 28. Juni 1491 —.

Nr. 24. Gleichzeitige Abschrift des Originals.

strafung der Übeltäter als eine Sache von allgemeinem Interesse für die Obrigkeiten darstellen. Man bitte «sölich übel, das zů undertruckung aller erberkeiten und ufrůr der undertanen wider ir oberen, wo es ungestraft bliben sölte, dienen wurd, zů herzen ze nemen» [1]).

Manche der Herren liessen der Eidgenossenschaft Antwort zukommen, um sie ihres Einverständnisses zu versichern. So schrieb der Ritter Hans Jakob von Bodman, der Hauptmann der Adelsvereinigung des Georgenschildes im Hegau und am Bodensee, unterm 24. Juli, es wäre ihm in Treuen leid, wenn solche Übeltäter und ihre Missetat ungestraft bleiben sollten [2]). Und das war derselbe Mann, auf den vor einem Vierteljahr Spengler, Schwainberg und Oppenzhofer das Recht anerboten hatten.

Es dauerte aber noch geraume Zeit, bis es der Stadt gelang, wenigstens einen der Verfolgten in die Hände zu bekommen. Heinrich Schwainberg nämlich hatte in Lören, woher seine Frau stammte, eine Unterkunft gefunden. Als man in St. Gallen Kunde davon erhielt, machte sich eine Schar Bewaffneter unter Führung eines Kundschafters auf, bemächtigte sich Schwainbergs und brachte ihn nach St. Gallen zurück [3]). Gallus Kapfman war dabei besonders tätig. Man machte ihm den Prozess und Heinrich Zyli sass zu Gericht über ihn [4]). Ein Todesurteil war

[1]) Ebenda 21. Originalmissiv (war verschlossen mit dem Zürcher Sekretsigill). Städte und Länder gemeiner Eidgenossenschaft an Ulrich, Graf von Montfort. — Datum, sambstag nach Ůlrici anno etc. LXXXXI° — 9. Juli 1491 —.

Nr. 22 ebenfalls Original, an die Grafen Jakob und Erhart von Thengen. Diese beiden Schreiben sind vielleicht nie abgegangen oder sind nachher wieder nach St. Gallen zurückgelangt. Andere Adressen in Nr. 21 und 22: Alwig, Graf von Sulz, Graf Ulrich von Werdenberg-Heiligenberg, Johann, Graf von Sonnenberg etc.

[2]) Ebenda Nr. 19. Missiv (schön geschriebenes Original).

Hans Jacob von Bodmen, der jünger, Ritter, hoptman der gesellschaft Sannt Jörgenschiltz zů Schwaben, des tails im Hegöw und am Bodensee . . . Den strengen, vesten, fürsichtigen und wysen von stetten und lenndern gemainer Aidgenossschafft rat, minen sonndern lieben und gůten fründen. — Datum uff Sonnentag vor Jacobj anno etc. LXXXXI° — 24. Juli 1491 —.

[3]) Seckelamtsbuch 1491 fol. 106 b. Nach Notiz oben S. (97), Note 4 folgt: «It. me ussgen dem waibel von Hoff 1 fl. in gold, do er mit der stat gen Lören hinabgieng, den Schwanberg helffen fahen . . . . 17 ß 8 d.» Lören ist ein Weiler unterhalb Wittenbach, etwa eine Stunde nördlich von St. Gallen.

«It. ussgen Gallus Kapfman zwen tag 5 ß, 7 (d.); me 3 ℔ liechter, do man Hainrich Schwanberg bracht . . . . 8 ß 7 d. —

It. ussgen denen, so by dem Schwanberg sind gesin im turn . . . 10 ß.»

[4]) Ebenda: «ussgen Hainrich Zyli von gericht zů sitzen von Schwanberg und von Som-

die Folge; nicht nur die Beteiligung am Punt, am Auflauf und an der Erneuerung des eidlichen Zusammenschlusses wurde ihm als Verbrechen angerechnet, sondern auch die Flucht bei Nacht und Nebel und jener Brief vom Ostertag. Am 20. September endigte Heinrich Schwainberg, ein wohlgestalteter Mann von hohem Wuchs, unter dem Schwert des Nachrichters [1]).

Sein Vater Ulrich, der flüchtige «alte Schwainberg» war an demselben Tage zu St. Fiden und wütete über die unversöhnliche städtische Obrigkeit. «Es tue zû Santgallen niemmer gut, man ersteche denn den halben oder ganzen Rat», und wüsste er, dass die Enthaupteten nicht im Himmelreich wären, so gebe er nichts mehr auf das Himmelreich [2]).

Der Rat aber hatte seine Späher auch hier; alles wurde ihm berichtet und für spätere Zeiten zurückgelegt. Als Schwainberg einsehen musste, dass die Obrigkeit fester sitze denn je und an eine Änderung nicht zu denken sei, machte er Anstrengungen, wieder in die Stadt zurückkehren zu dürfen. Er erlangte schliesslich, Anfangs Mai 1492, freies Geleit zu Verhandlungen mit dem Rat. Da wünschte er, dass man ihm vorhalte, was er verbrochen habe, damit er darauf antworten könne; man möge seine Verdienste um die Stadt berücksichtigen. «Vor sig er an ain wand gelaint [1]) und darnach, wie vil er gûtz tät, gar hinusgejagt».

riger tût 1 ℔». (Ein Martin Somriger wurde damals verurteilt, an den Pranger gestellt zu werden.)

[1]) Tr. XXXV. 22; 20. Hainrich Schwanbergs vergicht, so uf S. Matheus abend anno 1491 gricht worden mit dem schwert. (Beilage: Nr. 17.) Seckelamtsbuch 1491 fol. 34: «It. me ussgen von Hanrichen Schwanberg zû enthopten und ain bar henschach 1 ß . . . 1 ℔ 1 ß.»

Über Heinr. Schwainberg vgl. auch folgende Stelle aus Rütiner, II 94: «Paulatim ultra 12 ad minus ea de caussa decollati, quorum (?) Nicolai Schwanbergs patris frater illegitimus, ducta uxore de Loren regione, cui prospere succedebant omnia, pipivera (?) mercimonia et alia vendens in camera Jacobi Ruttlingers. Ille etiam evasit ex asylo, longo tempore ferme anno Loren delitescens. Aliquando a senatu 50 vel vel 100 nocte lanceis armati illuc missi comprehensum adduxerunt; procerus et formosus vir decollatus. Anna Kesslerin, quæ mihi retulit, puelula fuit lancei in patris domum constituti pro nocte. Interrogavit, qua de caussa huc positi. Respondit: ut acumina affingam. Anna Kesslerin».

Der Verurteilte hinterließ einen Sohn, der mit der Mutter zu St. Gallen blieb. Steuerbuch 1491, fol. 21 b.

Heinrich Schwainberg frow d(ur)ch ir knab 2 ß 6 d., d. h. die Steuer ist durch den Knaben gebracht worden. Dieselbe Notiz im Steuerbuch vom folgenden Jahr.

[2]) «so sch... er in das himelreich». Das habe er im «Obern Stûbli» zu St. Fiden geredet. Kundschaft wegen des alten Schwainberg Tr. XXXV. 22; 10.

[3]) Ratsbuch S. 113 bezieht sich offenbar auf die gezwungene Unterbrechung seiner Beamtenlaufbahn. S. oben S. (42).

Aber der Rat beschloss, er habe zuerst 100 ℔ Pfennig zu hinterlegen als Bürgschaft, dass er sich stellen wolle, wenn man ihn mahne; dann soll er seines Leibs und Lebens gesichert sein. Hernach wolle man ihm die Artikel vorhalten [1]). Das scheint dem ehemaligen Unter-Bürgermeister nicht gefallen zu haben.

Erst am 8. August des folgenden Jahres erschien er wieder vor dem Rat; er hatte auch diesmal freies Geleit ausgewirkt. Nun hielt er eine überschwängliche Rede, durch welche er seine Aussprüche abzuschwächen suchte, obwohl noch nicht gegen ihn geklagt war. Er wisse sich in keinen Dingen schuldig. «Hab er da in denselben Dingen — während des St. Gallerkriegs — naiswas geredt, das ieman zů argem nomen hab, so sig es doch in siner mainung nit gesin, sunder darum, das er und alle menschen sich bessrotint; und darmit wir uns alle zů gott kertint».

Immerhin erreichte er, dass man eine Kommission einsetzte, die sich mit seiner Sache befassen sollte. Nach deren Berichterstattung wurde im Dezember 1493 wiederum beschlossen, Schwainberg habe vor allem die Bestrafung durch den Rat anzuerkennen; erst dann werde man die Artikel vorbringen [2]). Aber er wollte sich auch jetzt nicht dazu bequemen.

Im März 1494 beschäftigte man sich nochmals mit der Angelegenheit, ohne zu einem Ziele zu gelangen [3]). Ulrich Schwainberg scheint in der Verbannung gestorben zu sein; wenigstens geben die Steuerbücher keine Anhaltspunkte, dass er wieder dauernd in der Heimat weilen durfte. Aus den Verhandlungen geht sogar hervor, dass das Vermögen des Flüchtigen vom Rat konfisziert worden war.

Der Herbst des Jahres 1491 brachte eine Verfügung gegen den entronnenen Püntischen Hans Oppenzhofer, der sich den Nachstellungen der st. gallischen und der Reichsbehörden klug zu entziehen wusste. Wir erinnern uns, dass sein Besitz schon seit November 1490 von seinen Gläubigern mit Beschlag belegt war. Oppenzhofer verkaufte aber nichtsdestoweniger seine Habe; ob ganz oder nur zum Teil, wissen wir nicht.

---

[1]) Ratsbuch S. 113/114 — meist unter 4. Mai 1492 —.

[2]) Ratsbuch S. 169, 8. August 1493.
„ S. 173, 12. September 1493.
„ S. 188, 9. December 1493.
„ S. 188, 12. December.

[3]) Ebenda S. 201. 20. März 1494.

Auch bleibt dahin gestellt, ob der Verkauf vor oder nach der Flucht geschehen ist. So viel steht fest, dass die Räte den Kauf im Oktober 1491 ungiltig erklärten und das Vermögen den Gläubigern auslieferten [1]).

Jahre lang hören wir nichts mehr von Oppenzhofer. Da plötzlich schreibt die Stadt Freiburg i. Ü. am 27. Januar 1495 in seinem Interesse an ihre Miteidgenossen von St. Gallen. Es war ihm gelungen, einflussreiche Leute zu gewinnen, so dass Schultheiss und Rat seiner Bitte um Schirm und Schutz Gehör gaben.

Freilich nur so weit wollen sie ihn schirmen, dass sie ihn vor ungebührlicher Gewalt behüten, «die wir nicht in euern Herzen wissen», berichten sie den St. Gallern. Man möge ihn vor dem Freiburger Gericht verklagen, er werde nach Verdienen gestraft werden. Sie bitten aber den Rat gar freundlich, er möge mit dem armen betrübten und trostlosen Mann Gnade und Erbarmen haben und ihm verzeihen, so dass er wieder zu seinen unbesorgten Sachen kommen könne. Sei das nicht genehm, so wolle man ihm «mit seiner Armut» doch die Seinen — Weib und Kind, heisst es an anderer Stelle — zuziehen lassen, damit er sich und sie ernähren möge [2]).

Allein ein Hans Oppenzhofer tritt uns in den nächsten Jahren in St. Gallen nicht entgegen; wahrscheinlich hat der Rat keine Gnade walten lassen. Der Stadtschreiber Schenkli, dem seine Angriffe hauptsächlich gegolten hatten, war immer noch allmächtig in der Stadt.

Zudem lagen die Zeitverhältnisse nicht günstig für ein Entgegenkommen; denn eben in jenen Monaten gelang es dem noch lebenden Fluchtgefährten Oppenzhofers, dem Ambrosi Spengler, sich der Rache der st. gallischen Obrigkeit zu entziehen.

---

[1]) Vgl. oben S. (43), ferner Ratsbuch S. 92. Eintrag zwischen 1. und 24. Oktober 1491. — «... und ob er aber darzwischen ichtz verkofti, das sölti an dieselben schulden kert werden (oben S. (43), Note 4) und Marti Prüdz (?) koff erst lang darnach beschechen ist, so erkennen sich min heren, clain und groß rät, das denn derselbig koff uncrefftig sin und die obgenannt schulden mit iren rechten für sich varn söllen».

[2]) Tr. XXXV. 22; 56. Original-Missiv mit Sigel von Freiburg. Schultheiss und Rat von Freiburg i. Ü. an Bürgermeister und Rat von St. Gallen — Datum 27. Jan. LXXXXV. (1495.) (Beilage: Nr. 18.)



V. Kapitel.

Der Prozess Ambrosi Spenglers.

Als völliger Sieger war der Rat von St. Gallen aus dem Auflauf hervorgegangen. In seiner aufs neue wachsenden Machtfülle lag ihm besonders viel daran, das noch unbestrafte abtrünnige Mitglied der Behörden die rächende Hand der Obrigkeit fühlen zu lassen. Je länger je mehr glaubte er in Ambrosi Spengler den « rechten hoptsecher » des Aufruhrs zu erkennen oder stellte sich wenigstens so.

Die Hilfe der Reichsorgane hatte sich bereits fühlbar gemacht; und man suchte daher die Umgebung des Hofes in guter Stimmung zu erhalten. Der Fiskal war die Hauptperson dabei. Im Spätherbst 1491 wurden 150 Gulden an ihn bezahlt, wahrscheinlich als Geschenk; und gegen Ende des Jahres liess man für ihn für einen bedeutenden Betrag Kölsch anfertigen, ebenfalls ein st. gallisches Gewebe[1]).

Das waren gleich den frühern Zuwendungen Bestechungen oder Geschenke, wie man es nennen will, und etwas ganz Gewöhnliches am kaiserlichen Hof. Nicht umsonst hat Ulrich Varnbüler einst von einer Gesandtschaftsreise (1487) nach Hause geschrieben: « un gelt schaff niemant nütz ».

---

[1]) Seckelamtsbuch 1491 fol. 111[a]: « It. ussgen Lucas Lengenhager 150 fl. in gold dem viscal, tůt 132 ℔ 10 ß ». Nicht lange vorher der Martinstag erwähnt.

Man könnte an eine Restzahlung der 1600 fl. Strafgeld denken, allein bei einer frühern Zahlung (fol. 106[a]) heisst es von 200 fl. in gold: « gehörend noch dem viscal zu »; auch wären bei der Verrechnung wie hier (Rugglisperger und Klaus Rott) hohe Amtspersonen genannt. Die 150 fl. sind also wahrscheinlich ein Geschenk.

fol. 111[a]: « It. ussgen Hans ab Rüty 15 ℔ 15 ß, hieß man in, daz er dem viscal kôlsch darumb machety ».

Merkwürdiger Weise hatte sich Ambrosi Spengler, wohl noch im Jahre 1491, von König Maximilian trotz dem kaiserlichen Mandat einen Geleitsbrief zu verschaffen gewusst; durch welche Mittel, ist völlig dunkel. Er hielt sich nun zu Feldkirch auf. Aber der Fiskal tat seine Pflicht. Bereits anfangs Februar 1492 widerrief Maximilian seine Bewilligung in einem Schreiben an Ammann und Rat in Feldkirch [1]). Diese kündigten dem Verfolgten das Asyl am 20. Februar und stellten der Stadt St. Gallen auf ihr Begehren eine Urkunde darüber aus [2]).

Wo nun der gehetzte Mann in den nächsten zwei Jahren eine Zuflucht gefunden hat, können wir nicht nachweisen. Jedenfalls fahndeten die Kundschafter des Stadtschreibers unaufhörlich nach ihm. Im Frühling 1494 geriet er auf das Gebiet der Grafen Georg, Ulrich und Hug von Werdenberg - Heiligenberg; und hier veranlasste Stadtschreiber Schenkli seine Festnahme durch die Herren des Landes. Die St. Galler gedachten nun die Sache vor dem Gericht der Grafschaft Heiligenberg zum Austrag zu bringen. So erschien ihre Abordnung: Alt-Bürgermeister Lienhart Merz, Walther Kuchimeister, Heinrich Scherrer und Hans Schili, alle vier dem Rat angehörend, samt dem Stadtschreiber Hans Schenkli am 12. Mai vor dem Landgericht zu Büren (Beuren) «in dem Dorf an des heiligen Reichs Strasse». Spengler wurde gefangen vorgeführt. Aber es zeigte sich gleich, dass der Vorsitzende «Hans Tyringer fry, landrichter in der grafschaft zum Heiligenberg», und Vertreter der Grafen, mit seinen 24 Richtern dem Angeklagten günstig gesinnt war. Wir können hier bereits die Scheidewand erkennen, welche sich seit der Gründung des schwäbischen Bundes immer deutlicher zwischen den Gebieten jenseits und diesseits des Bodensees und Rheins emporrichtet. Spengler verlangte nämlich, dass ihm ein «Gegenfang» gestellt werde, bevor er auf die Klage antworte, d. h. die St. Galler sollen einen Mann gleichsam als Bürgen in die Gefangenschaft der Grafen geben, «der in aller masen, wie er

[1]) Tr. XXXV. 22; 32. Missiv (Kopie) König Maximilian an Feldkirch. — Innsprugk, Sonntag nach Sant Plasientag anno etc. LXXXXII° — 5. Februar 1492 —.

Daß ihr dem Ambros Spengler von St. Gallen «die sicherhait und glait in unserm namen, so er håt, abkündet on verziehen und im wyter kain sicherhait und glait gebet».

[2]) Tr. XXXV. 22; 31. Original. Offener Brief an St. Gallen mit aufgedrücktem Sigel Feldkirchs.

Zinstag vor Sant Peterstag siner erhöhung — 21. Febr. 1492 — «abkundt haben uf gestrigen tag in der nünden stund vormittag».

vencklich stand.» Das wurde ihm nun zwar noch nicht zugesagt, aber er durfte vor der Klage der gegnerischen Partei durch seinen Fürsprech ein «Instrument» vorlesen lassen, durch welches er klar legen wollte, wie er sein Recht erboten habe. Es ist jener Brief, den er seiner Zeit mit seinen Leidensgefährten nach St. Gallen geschrieben hatte.

Wegen dieser Vorfrage über den «Gegenfang» nahm das Gericht Bedenkzeit für sich in Anspruch und verschob die Sache auf einen andern Rechtstag, der später mitgeteilt werden sollte[1]).

Die St. Galler fühlten, dass sie selbst nicht viel ausrichten könnten; daher nahmen sie Zuflucht zu ihrem alten Freunde, dem Fiskal Heinrich Martin. Es handelte sich darum, den König Maximilian, der seit dem Tode seines Vaters Friedrich III. — gestorben 19. August 1493 — an der Spitze des Reichs stand, zum Eingreifen zu bewegen. Er selbst sollte in Ausführung des kaiserlichen Mandates vom Jahre 1491 als Kläger auftreten an Stelle der Stadt St. Gallen. Allein seine Zustimmung war nicht über allen Zweifel erhaben, da der vertriebene Bürgermeister Ulrich Varnbüler wegen der Konfiskation seines Vermögens durch die Eidgenossen seit dem Jahre 1492 die kaiserliche Gerichtsbarkeit wider seine Vaterstadt in Anspruch genommen und sich ihrer Unterstützung zu erfreuen hatte; Maximilian aber hatte den Process von dem verstorbenen Kaiser übernommen und war in dieser Sache Gegner der Stadt. Noch am 31. März 1491 schickte er Bericht, dass er die Vorladung, welche an sie ergangen sei, dem Varnbüler Antwort zu geben, nicht aufheben könne, doch gütlich darin handeln wolle[2]). Die Verhältnisse lagen also auch hinsichtlich des Spengler-Prozesses nicht gerade günstig für sie. Bei den Gewohnheiten der Zeit kann es daher nicht sehr überraschen, dass der Rat am 18. Mai, einige Tage nach dem Rechtstag zu Büren, dem Seckelmeister Rudolf Schlaipfer befahl, an den Fiskal 100 Gulden in Gold auszuzahlen, «damit daz er ain kuniglichen hof erwurb von deß Spenglers wegen»[3]).

Wahrscheinlich überbrachten der Alt-Bürgermeister Lienhart Merz und der dritte Bürgermeister Kaspar Rugg die Summe, als sie zu dem

---

[1]) Tr. XXXV. 22; 37. Originalurkunde (Pergament) mit dem Sigel des Landgerichts — Urtelbrief — Geben am nechsten mentag vor dem hailigen pfingsttag — 12. Mai 1494 —.

[2]) Tr. XXXI. 57; 19. Missiv. Maximilian I. an St. Gallen. Füssen, 31. März 1494.

[3]) Seckelamtsbuch 1494. fol. 90[b].

Fiskal nach Ulm gesandt wurden, wo sie Ende Mai oder anfangs Juni mit ihm unterhandelten [1]).

Aber nun kam unterdessen am 31. Mai die Vorladung der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg an für einen Rechtstag auf den 9. Juni. Darin war ausdrücklich bemerkt: für den Fall, dass die Abordnung von St. Gallen nicht erscheinen sollte, werde das Verfahren auf Begehren Spenglers dennoch weiter geführt [2]). Jetzt befand sich der Rat in einer schwierigen Lage. Von sich aus wollte er in der Rechtssache nicht mehr vorgehen, da die Niederlage vor dem Landgericht Büren wahrscheinlich schien; und weder vom Fiskal noch von den Boten war bisher Nachricht gekommen, dass der König die Klage übernehmen werde.

An die Boten wurde alsbald geschrieben, sofort Mitteilung zu machen, wann etwas vom Fiskal erlangt sei und für die rasche Ausfertigung der Dokumente Sorge zu tragen. Sie mögen nicht feiern, « damit wir nicht also gefasst werden ». An die Grafen habe man das Begehren um Verschiebung des Rechtstages gestellt, mit der Begründung, dass die Räte, die das erste Mal St. Gallen vertreten hätten, gegenwärtig durch andere Geschäfte verhindert wären [3]).

Das Gold tat seine Wirkung. Den 8. Juni konnte der Fiskal von Speier aus nach St. Gallen melden, die königliche Majestät selbst wolle Kläger sein; bereits sei ein königlicher Bote mit dem schriftlichen Bericht an den Grafen Ulrich von Werdenberg-Heiligenberg abgegangen; ohne Zweifel werde daher der auf morgen angesetzte Rechtstag aufgehoben [4]).

An demselben erschienen vormittags 9 Uhr Lienhart Merz und Walther Kuchimaister im Namen des Rates auf der Brücke im Vorhof des Schlosses zu Heiligenberg vor Graf Ulrich, um zu erklären, die

[1]) Laut Schreiben des Fiskals an Bürgermeister und Rat zu St. Gallen. Speier, 8. Juni 1494. Tr. XXXV. 22; 43.

[2]) Tr. XXXV. 22; 45. Jerg, Ulrich und Hug, gebrüder, Grafen zu Werdenberg und zum Heiligenberg an St. Gallen. Frytag nach unsers hern fronlichnemstag anno LXXXXIIII° » — 29. Mai 1494 —.

[3]) Tr. XXXV. 22; 44 b. Original-Missiv. « Burgermaister und Rät zů Sant Gallen — Den fromen, fürsichtigen, wysen Lienhart Mertzen, altburgermaister und Caspar Ruggen, Richsvogt, unsern lieben und gůten fründen — Datum, ylentz mentags nach unsers hern fronlichnamstag anno LXXXXIIII° — 2. Juni 1494 —:

Dann uch wissent, waz uns allen am Handel gelegen ist. »

[4]) Vergl. oben Note 1.

königliche Majestät selbst wolle den Prozess gegen Spengler führen; der heutige Rechtstag sei daher nicht abzuhalten. Der Graf liess ihnen auf ihr Begehren durch den Vogt von Heiligenberg das Mandat des Königs vorlesen, durch welches sich dieser als Kläger anzeigte, meinte jedoch, die St. Galler könnten gleichwohl gegen Spengler Klage führen. Auf das Anerbieten, hierüber erst die Meinung des Königs einzuholen, gieng er nicht ein, sondern hielt seine Ansicht aufrecht, dass die angesetzte Gerichtssitzung stattzufinden habe. Daraufhin liessen die st. gallischen Boten durch den öffentlichen Notar Kaspar Netzer von Konstanz eine Protest-Urkunde verfassen und ritten nach Hause[1]). Kurz hernach erstatteten sie ihren Bericht, «und haben clain und gross rät daran gemainlich ain gůt gfallen gehebt»[2]).

Unterdessen war aber der Rechtstag doch vor sich gegangen. Zuerst erkannte das Landgericht, dass die St. Galler schuldig seien, dem Spengler einen Gegenfang zu stellen, wie er es bereits bei den Verhandlungen vom 12. Mai gewünscht hatte. Daran anschliessend begehrte dieser nun die Fortsetzung des Rechtsverfahrens; denn obschon seine Gegnerschaft nicht vertreten sei, so sei ihr doch der Gerichtstag verkündigt worden. Schliesslich verlangte er geradezu der Klage ledig gelassen zu werden. Und wirklich erhielt er ein freisprechendes Urteil[3]).

Es hört sich eigentümlich an, wenn wir vernehmen, dass gleich am folgenden Tag, am 10. Juni, Graf Ulrich an den Fiskal schreibt, er bescheinige den Empfang des königlichen Mandates vom 4. Juni, wornach der König dem Fiskal aufgetragen habe, in seinem Namen gegen Ambrosi Spengler zu handeln, der wegen Bündnis und Konspiration

---

[1]) Tr. XXXV. 22; 40. «Kurzer begrif, was ain Rath allhie vor dem Landtgricht zu Buren gehandelt» — wahrscheinlich ein Bericht an den Fiskal — zwischen dem 9. und 19. Juni 1494.

Ebenda 44[a]. «Instrumentum Protestationis». Original. Pergament ohne Sigel, aber mit dem Notarzeichen Netzers versehen. Zeugen: Hans Mayger von Ravensburg und Hans Bachmüller von Überlingen.

[2]) Ratsbuch S. 210. «Donnstag vor Viti — 12. Juni 1494 — hät min herr alt burgermaister Leonhart Mertz in namen sin und Walther Kuchimaisters und Claus Rotenn clainen und grossen räten den handel, wie sich der uff mentag nechst hievor von Ambrosin Spenglers wegen zum Hailigenberg verloffen hat, eroffnet und enteckt und haben clain und gross ret daran gemainlich ain gůt gefallen gehebt». — Demnach wäre also auch Klaus Rott unter den st. gallischen Boten gewesen; in der Protest-Urkunde ist er nicht erwähnt.

[3]) Tr. XXXV. 22; 40. Oben erwähnter kurzer Bericht St. Gallens.

gefangen liege. Ihm, dem Grafen, aber sei darin befohlen, hiefür einen Rechtstag anzusetzen. Das tue er, indem er ihm entbiete, auf Donnerstag nach St. Ulrichstag (10. Juli) vor dem Landgericht der Grafschaft Heiligenberg zu Büren gegen Spengler zu erscheinen [1]).

Das geschah alles, nachdem Spengler der Klage ledig gesprochen war, und der Graf sich nicht einmal die Mühe genommen hatte, den st. gallischen Boten den Eingang des königlichen Mandates zu verheimlichen. Es ist ein sprechendes Zeugnis für den leidenschaftlichen Hass gegen die Schweizer und was zu ihnen hielt, der in den letzten Jahren vor dem Schwabenkrieg in den Gebieten des schwäbischen Bundes alles durchsetzt hat.

Ein paar Tage nachher wünschte der Graf von der Stadt St. Gallen ihrem Versprechen gemäss die Begleichung der Kosten, welche der Gefangene bis jetzt verursacht habe, da der Wirt zu Büren ihn darum anrufe; man möge einen Boten zur Abrechnung hinüber schicken. Niklaus Schitli wurde abgeordnet, aber ihm aufgetragen, «ob in die rechnung schwår, unpürlich ald überlegen bedunckte, die wider an ain rat zu pringen» [2]). Das war nach seiner Meinung der Fall. Gesandte mehrerer eidgenössischer Orte mussten mit den St. Gallern zur Prüfung der Rechnung nach Heiligenberg reisen. Sie scheinen aber die Sache in Ordnung gefunden zu haben; und die Stadt zahlte [3]). Zwei Schilling kostete sie der Gefangene jeden Tag.

Unterdessen war der Rat stets in lebhaftem Verkehr mit dem Fiskal Heinrich Martin; auch trat er in Verbindung mit dem königlichen

---

[1]) Ebenda 22; 47. Missiv. Gleichzeitige Kopie. Ulrich Graf zu Werdenberg-Heiligenberg an den Fiskal Heinrich Martin. Zinstag vor Sant Veitstag — 10. Juni 1494 —.

[2]) Ebenda 22; 48. Original-Missiv. Ulrich, Graf zu Werdenberg-Heiligenberg an St. Gallen. Datum sampstags vor Viti anno LXXXXIIII° — 14. Juni 1494 —.

Bemerkung über die Sendung Schitlis auf der Rückseite.

Es muss hervorgehoben werden, dass Ulrich allein stets die gesamte Korrespondenz für seine Brüder leitete.

[3]) Stelle in einem Briefe der Eidgenossen an den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg aus dem Jahre 1495. (Tr. XXXV. 22; 61.) Seckelamtsbuch 1494. fol. 91 [a]: me uss(gen) von 77 tag für atzung Brosi Spengler 1 tag 2 ß, tůt 7 ℔ 14 ß.

Die Stadt hatte übrigens auch die Kosten des Rechtstages zu tragen, den sie gar nicht anerkannte; daneben natürlich auch jene vom 12. Mai. Fol. 91 [a] unmittelbar vor der Notiz «Atzung Spengler»: «Uff mentag noch der uffart (12. Mai 1494) han ich ussgen der, so urtelsprecher sind gesin und sus ander, der sind gesin 52, han(d) sy verzert 10 ℔, 19 ß 3 ½ d. — me uff mentag for sant Vitztag (9. Juni 1494), ward aber in der gestalt verzert, tůt 22 ℔ 14 ß, ½ d.»

Prokurator Dr. Ambrosius Fuchshart, der seine Zwecke fördern sollte, sowohl im Varnbüler- als im Spengler-Prozess. Man fürchtete in St. Gallen, die Grafen würden den König zu Gunsten Spenglers umzustimmen suchen; aber der Fiskal gab von Mainz aus in einem Briefe dem Stadtschreiber die Versicherung, das werde nicht geschehen; die Sache sei anhängig gemacht; und die Erlaubnis zur Vollendung sei ausgewirkt. Freilich liess er durchblicken, dass er keine geringen Schwierigkeiten zu überwinden gehabt habe: « aber wa von andern, wie ewrthalben der gestalt zu streiten mir beladung begeg(n)et, wer ich warlich den kopf aus der halftern zů ziehen und des zu entslahen genaigt gewesen » [1]).

Es handelte sich nun darum, den Fiskal möglichst gut mit dem Aktenmaterial für den kommenden Gerichtstag auszurüsten. Ohne Zweifel verdanken wir es diesem Umstand, dass wir eine aktenmässige Darstellung des Aufruhrs von 1491 besitzen, die Schrift: « Aller handel des uffloffs ». Auch jene Zusammenstellung, « die Klage gegen Spengler », ist in dieser Zeit entstanden [2]).

Am 10. Juli nun erschien der Fiskal vor dem Landgericht zu Büren vor Hans Tyringer und seinen Richtern, um durch seinen Fürsprecher die ganze Geschichte des Auflaufs und den Anteil Spenglers erzählen zu lassen und Klage gegen ihn zu erheben, der Leib und Leben verwirkt habe und nach Reichsrecht gerichtet werden solle. Würde er aber nicht eingestehen, dass er ein Püntischer und der rechte Ursächer aller Artikel laut der Klage sei, so wolle er, der Fiskal, das vorbringen, wie recht sei. Spengler, der trotz dem günstigen Urteil vom 9. Juni nicht freigelassen worden war, wurde gefangen vorgeführt und antwortete durch seinen Rechtsbeistand. Die Klage befremde ihn nicht wenig; es solle sich nicht erfinden, dass er der angeführten Artikel schuldig sei, und ausdrücklich sage er « nein » dazu. Und nun folgte eine Darstellung des Auflaufs, die sich wesentlich von derjenigen des Fiskals oder richtiger des Rates unterscheidet. Für unsere Geschichte der Erhebung fällt sie freilich nicht allzusehr in Betracht, da sie mit den Verhören der Püntischen, die aus jenen Tagen selbst stammen, nicht übereinstimmt. So behauptete Speng-

---

[1]) Tr. XXXV. 22; 35. Original-Missiv. Fiskal Heinrich Martin an Stadtschreiber Hans Schenkli — Datum Menntz am dornstag nach Vitj anno etc. LXXXXIIII° — 19. Juni 1494 —.

[2]) Vrgl. Beilagen: Nr. 5 und 6.

ler, der Bürgermeister habe ihn in der Ratssitzung am Tage des Auflaufs der Teilnahme an der Verschwörung beschuldigt; daher sei er genötigt gewesen, sich zu retten. Daraufhin haben die Ratsherren aus Läden und Türen den Leuten zugerufen, man solle ihn fangen; er aber sei geradewegs in die «Fryhait» geeilt und habe den Gesellen weder Zeichen gemacht noch geschrien: «dem Rathus und der Porten zu!» Und am Freitag haben sie Hauptman, Schreiber, Weibel und Zwölfer gewählt auf Wunsch des Obmannes der 84. Hernach seien sie gefangen worden unter Verletzung von Gelübd und Eid, die Rat und Gemeinde bei der Einsetzung der 84 geschworen, und man habe die Freiheit umstellt. Jetzt sei er geflohen und aus der Freiheit gekommen; wie oder in welcher Gestalt, tue nicht Not zu wissen. Auch erwähnte er, dass der Dieb, der 100 Gulden gestohlen beim Salzverkauf, woraus der Handel entstanden, am Leben gestraft worden sei; aber er, Spengler, habe kein Bündnis noch Aufruhr helfen machen [1]).

Zum Schlusse erklärte er, die St. Galler hätten in der Angelegenheit bereits Klage gegen ihn geführt; er sei jedoch dieser ledig gesprochen worden. Dabei legte er den Urteilbrief des Landgerichts vom 9. Juni ins Recht und liess ihn vorlesen.

Nach langen Verhandlungen, die zwei Tage in Anspruch nahmen, wurde gleichwohl erkannt: weil der Fiskal sich erboten habe, seine Klage, wie recht ist, «fürzubringen», d. h. zu beweisen, möge er das tun; und bringe er sie oder nicht, soll weiter geschehen, was recht sei. So lautet der Urteilbrief vom 11. Juli [2]).

Jetzt war es der Stadt St. Gallen daran gelegen, die Stimmung des Königs Maximilian für die Fortführung des Prozesses festzuhalten. Schon drei Tage später gieng ein Schreiben an ihn ab, das im einzelnen wohl auf die Ratschläge des Fiskals zurückzuführen ist, der entweder selbst nach St. Gallen kam oder die Abgeordneten der Stadt irgendwo am Bodensee traf. Einleitend wird auf den Auflauf hingewiesen und erzählt, die Stadt und ihr löblicher Gewerb wäre zerstört worden, wenn nicht durch Schickung des Allmächtigen von «ungefähr» der Fiskal Heinrich

---

[1]) Verteidigung Spengler. Vrgl. Beilage: Nr. 7.

[2]) Tr. XXXV. 22; 38. Originalurknnde (Pergament) mit dem Sigel des Landgerichts der Grafschaft Heiligenberg. — Urtelbrief. — «Datum am nechsten frytag nach Sant Ulrichs des hailigen bischoffs tag» — 11. Juli 1494 —.

Martin dazu gekommen und «so erber, aufrecht und franklich darin mitgehandelt hätte, wie er es noch tue gegen Ambrosi Spengler». Wenn dieser durch «Fürschub» ledig werden sollte, so könnte von ihm draussen und von den ehemaligen Verbündeten in der Stadt so viel Übel, Mutwillen und Aufruhr entstehen, dass die Stadt zu nichte gemacht würde. Des Spenglers Freundschaft und etliche andere in dem Handel Betroffene streuen aus, sie hätten dem Fiskal eine merkliche Summe Geldes, bei 2000 Gulden gegeben für seine Einwilligung, die sechs «Anfänger» zu richten; und doch haben sie ihm gar nichts gegeben, sondern er habe es dem heiligen Reich zu gute getan.

Sie bitten als ein aufrechter, ehrbarer Rat mit der Gemeinde um gnädiges Bedenken, «sunder zů hertzen (zu) nemen, das wir und unser vordern dem hailgen rich untzhar allweg danocht mit schwerem last und costen gehorsam gewesen sigen und künftenklich gern sin wellen; och insunder, wa wir uns gern von dem hailgen rich getrent, das wir den Aidgnossen in dem schweren krieg, so si mit uns gefürt, nit ain sölich mercklich gelt, als die zechen tusent guldin geben haben welten». Auch möge er Werbungen und Verunglimpfungen wider sie und den Fiskal zum Zwecke der Befreiung Spenglers nicht dulden, sondern das gerichtliche Verfahren des Fiskals fördern. Sollte aber der Gefangene ledig werden, so würden sie sich bedenken, Wege zu suchen, um sich vor den Übeln, die daraus entspringen möchten, zu beschirmen, was ihnen ganz widerwärtig und unangenehm wäre[1]).

Dieser Brief ist in mancher Beziehung merkwürdig. Der Fiskal hat freilich kein Geld erhalten «vor» der Hinrichtung der Rädelsführer, soweit sich nachweisen lässt, aber unmittelbar nachher, wenn auch keine 2000 Gulden. Auch war sein Kommen kein zufälliges, wie hier behauptet wird. Dann passt die Stelle wegen der Entschädigung an die Eidgenossen ganz wohl zum Kriegsjahr 1490, aber nicht mehr zum Jahr 1494, nachdem man bereits mehrfach die Hilfe der verbündeten Orte wider das Reich in Anspruch genommen hatte. Die versteckte Drohung am Schlusse, die nichts anderes heissen kann, als man wolle sich ganz den Eidgenossen verschreiben, war kaum mehr nötig; denn die leitenden Kreise in St. Gallen wussten gut genug, dass die Stadt in

[1]) Tr. XXXV. 22; 50. Bürgermeister und Rat von St. Gallen an König Maximilian. «Geben an mentag (vor) Sant Margretentag anno LXXXXIIII°» — 14. Juli 1494 —.

der Interessensphäre der Eidgenossenschaft liege und dass man in dieser Hinsicht nicht mehr frei handeln könne.

Grossen Eindruck machte die Drohung sicherlich nicht auf Maximilian, der die Politik seines Vaters weiterführend, Varnbüler gegen St. Gallen unterstützte, um die Eidgenossen zu treffen [1]).

Vielleicht hat der Fiskal selbst diesen Brief an den Hof mitgenommen, wenn wenigstens die 50 Gulden, die er, offenbar für seinen Vortrag zu Büren, am 15. Juli vom Rat erhielt, ihm persönlich in St. Gallen oder in der Nähe übergeben worden sind [2]).

An demselben Tage wurde auf dem Rathaus in St. Gallen von dem Notar Kaspar Netzer aus Konstanz ein « Appellationszeddel » ausgestellt gegen das freisprechende Urteil Spenglers vom 9. Juli, von dem man erst durch einige Bürger, die den Prozessverhandlungen am 10. Juli beiwohnten, erfahren haben wollte. Der Rat lege Berufung ein an den König, damit er das Urteil ungiltig erkläre, das trotz ihres Protestes hinterrücks ergangen sei, aus folgenden Gründen: 1. weil ihre Botschaft dem Grafen auf den gebotenen Tag erklärt habe, dass der König die Sache zu Handen genommen, 2. weil der Graf selbst ein solches Mandat erhalten, 3. weil sie sich bereit erklärt hätten, eine « Deklaration » des Königs darüber einzuholen [3]).

Doch wurde dem Notar die Weisung erteilt, die Appellation vorläufig nicht zu vollstrecken bis auf weitern Bericht. Erst am 9. August forderte ihn der Rat auf, « dem Landrichter zu Büren, der da sitzt zu Frickingen, namlich Hansen Tyringer », mit Übergehung des Übeltäters Spengler, von Stund an eine beglanbigte Abschrift des Dokuments zu übergeben [4]). Das geschah denn auch zwei Tage später. Auf einem Acker

---

[1]) Vrgl. W. Oechsli, die Beziehungen der schweiz. Eidgenossenschaft zum Reich bis zum Schwabenkrieg. (Hilty, polit. Jahrb. der schweiz. Eidgenossenschaft V. 1890. S. 527—529.)

[2]) Seckelamtsbuch 1494. fol. 91ᵃ: « ussgen uff 15 tag juliol dem viscal, hieß mich ain ratt 50 fl. in gold . . . 44 𝔉 3 ß 4 d. »

[3]) Tr. XXXV. 22; 46. Appellationsinstrument vom 15. Juli 1494 — 8 Uhr vormittags auf dem Rathaus in der gewöhnlichen Ratsstube. Zeugen: Hans Rösch, Weibel des Abtes von St. Gallen und Lorenz Schwigger von Nürtingen (?). Auf der Rückseite Vormerk über die Übergabe des Dokuments am 11. August. Zeugen: Jakob Mechel von Mimenhusen und Otmar Denderliß von Wildorf. Ferner Seckelamtsbuch 1494. fol. 91ᵇ: « ussgen dem notayre, der die apenlatzion machet wider Brosi Spengler 4 fl. in gold . . . III 𝔉 X ß VIII d. »

[4]) Tr. XXXV. 22; 50ᵇ: Missiv (Entwurf) Bürgermeister und Rat an den Notar Kaspar Netzer zu Konstanz « ylentz, Samstag vor Laurenti » — 9. August 1494 —.

bei dem Dorfe Frickingen nahm der Landrichter am 11. August, vormittags 10 Uhr, in Anwesenheit zweier Zeugen das Appellations-Instrument von Notar Netzer in Empfang; «gůtwillig», wie eine Notiz auf der Originalurkunde lautet.

Aber der König Maximilian war nicht geneigt, der Stadt zu helfen. Er suchte nach einem Ausweg. Den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, die lebhaft für ihren Gefangenen eintraten, gab er im September Befehl, dem Spengler die Haft zu «ringern»; doch soll er immer noch «bewahrt» sein. Auch mögen sie bei dem Fiskal und bei der Stadt St. Gallen um die Bewilligung nachsuchen, den Gefangenen freizulassen gegen genugsame Bürgschaft, dass er vor dem Kammergericht zu Recht stehen wolle [1]).

Die St. Galler waren wohl der Ansicht, ein anderes Gericht wäre jenem in Büren vorzuziehen; aber sie erstrebten um jeden Preis die Fortsetzung des Prozesses durch den Fiskal. Sie scheuten keine Mühe, das Aktenmaterial vollständig zu machen; sehr wahrscheinlich ist damals die wichtige «Kundschaft wider Spengler» entstanden. Aber Heinrich Martin kam gar nicht dazu, seine Klage «wahr zu machen», trotzdem Stadtschreiber Schenkli ihn persönlich besuchte und mehrmals Boten der Stadt in dieser und in Varnbülers Prozesssache an den König gelangten. Es nützte nichts, dass der einflussreiche Kurfürst Berthold von Mainz der st. gallischen Appellation günstig gesinnt war: in der Umgebung des Königs hatte Spengler gute Freunde, die ihm und seiner Sache Vorschub leisteten. Und wenn der Bericht Martins richtig ist, betrog selbst Dr. Ambrosius Fuchsart, der Prokurator, seine Auftraggeber [2]).

Anfangs Dezember fielen die Würfel im Varnbüler-Prozess. Das Kammergericht verurteilte die Stadt St. Gallen, den ehemaligen Bürgermeister schadlos zu halten [3]). Maximilian konnte voraussehen, dass die

[1]) Tr. XXXV. 22; 53. Einlage (d. d. 10. Sept. 1494. Löwen) in ein Schreiben der Grafen an St. Gallen.

[2]) Tr. XXXV. 22; 52. Original-Missiv. Fiskal an St. Gallen. «Ylentz geschriben auf zinsdaig nach Mathej apostolorum anno etc. LXXXXIIII°» — 23. Sept. 1494 —. «. . . . so wil mich beduncken ein Ambrosius geng mit einem fuß in euvern sachen neben dem weg». — Er wolle nur das Geld etc. — Heinrich Martin kam zu diesem Resultat, indem er einen Brief Fuchsarts an St. Gallen erbrach und Unwahrheiten und Geldforderungen darin fand. Es macht den Eindruck, als ob beide im Ausnützen der stadt-st. gallischen Prozess-Geldquelle auf einander eifersüchtig gewesen wären.

[3]) Tr. XXXI. 57; 25. Missiv. Die st. g. Boten an St. Gallen. Mitteilung, dass Ulrich

Eidgenossen den zugewandten Ort energisch schützen würden; im Hinblick auf bevorstehende Auseinandersetzungen durfte er sich in der andern Frage nicht entgegenkommend zeigen. Spengler befand sich zwar vorläufig noch im Gewahrsam: aber die Sache gieng keinen Schritt vorwärts.

Der Fiskal Martin gab noch in zwei Schreiben vom Dezember der Hoffnung Ausdruck, der Gefangene werde nicht loskommen. Allein seine Zuversicht war gesunken. Die Einmischung der Grafen von Werdenberg zu Gunsten Spenglers machte ihm zu schaffen: er sei insgeheim gewarnt worden, nicht mehr vor das Landgericht zu Büren zu gehen; und Schalkerei und Buberei haben etliche heimlich wider die Stadt gebraucht. Kurz nachher berichtet er von allerlei Widerwärtigkeiten, die ihm zustossen von den Verwandten Varnbülers und Spenglers, «ouch derenhalb, die ich umb ire mißhandlung by üch habe lassen enthaubten». Es wäre viel darüber zu schreiben [1]).

Die Sache zog sich in das folgende Jahr hinein. Da ersuchte schliesslich die Stadt St. Gallen die Eidgenossen auf der Tagsatzung zu Luzern am 30. März 1495, eine Botschaft statt der mehrfachen Schreiben in der Angelegenheit des Varnbüler-Prozesses an Maximilian zu senden, und erbat sich zugleich für den Bürgermeister eine Empfehlung an den Grafen Georg von Heiligenberg, jedenfalls für Unterhandlungen über Ambrosi Spengler. Das alles wurde zugestanden [2]).

Sei es nun, dass der König das ernste Eingreifen der Eidgenossen empfand, oder dass die vielen Freunde Spenglers, die ihm und etlichen seiner Räte nachliefen, ihn zu einem entscheidenden Schritte bewogen, kurz — gerade einen Monat später, am 30. April, erfolgte die Mitteilung an St. Gallen, Ambrosi Spengler sei freigelassen worden «auf genûgsam pflicht, pürgschaft und verschrybung», dass er einem Jeden, der An-

---

Varnbüler die Verdammung der Stadt zum Schadenersatz erreicht habe. Antorf (?) Nicolai — 6. Dec. 1494 —.

[1]) Tr. XXXV. 22; 54. Original-Missiv. Fiskal Heinrich Martin an Stadtschreiber Schenkli. — «Datum uf donstag ne(ch)st nach unser lieben frowentag conceptionis Marie anno etc. LXXXXIIII° in eylle und (?) selbs geschriben» — 11. Dec. 1494 —.

Tr. XXXV. 22; 55. Original-Missiv. Fiskal an Bürgermeister und Rat zu St. Gallen. «Datum uff frytag nechst noch Lucie und Othilie anno Dom. etc. LXXXXIIII°» — 19. Dec. 1494 —.

[2]) Eidg. Abschiede III1, 476a, b.

sprüche an ihn zu haben glaube, vor ihm dem König, oder vor dem königlichen Kammergericht zu Recht stehen werde[1]).

Tatsache ist, dass Spengler erst am 7. Mai seine Freiheit erhielt. Schon zwei Tage nachher wünschte Graf Ulrich von der Stadt Ersatz der aufgelaufenen Kosten. Wiederum verlangte er die Absendung einer Botschaft, um mit ihr die Sache ins Reine zu bringen. Aber er erhielt ausweichende Antwort. Da erneuerte er am 31. Mai seine Forderung in dringlicher Weise: «so begeren wir des üwer geschriben antwurt by disem botten».

Jetzt endlich schickte man den Alt-Burgermeister Lienhart Merz nach Heiligenberg hinüber, damit er erkläre, der Graf möge seine Rechnung eingeben. Am 19. Juni wurde sie nach St. Gallen abgeschickt[2]).

Hier hatte man keine Eile mit der Bezahlung, da die Ansicht herrschte, für die Stadt höre die Entschädigungspflicht auf von dem Tage an, als der Fiskal im Namen des Königs die Klage übernahm. Die Eidgenossen wurden um Unterstützung angegangen. Sie waren derselben Meinung und drückten dem Grafen in einem Schreiben ihr Befremden über seine Forderung aus[3]). Ob die St. Galler die 82 Gulden

---

[1]) Tr. XXXV. 22; 57. König Maximilian an St. Gallen. Geben zu Wurms an pfintztag (= Donnerstag) nach dem sontag Quasimodogeniti anno Dom. etc. LXXXXV etc. — 30. April 1495 —. Es war eben zu der Zeit des grossen Reichstages in Worms, dem Kurfürst Berthold von Mainz am 28. April sein Reformprojekt vorlegte und der durch seine Schöpfungen den Riss zwischen Eidgenossenschaft und Reich unheilbar machte.

[2]) Tr. XXXV. 22; 58, 59, 60. Schreiben Ulrichs, Graf von Werdenberg, an St. Gallen vom 11. und 31. Mai und 19. Juni 1495. Dem letzten Schreiben ist die «Costung» beigelegt: «Usstend unbezalt zerung von Ambrosin Spenglers wegen:

Item uff donrstag und frytag vor Sant Margrethatag anno LXXXXV° (statt 94 — 10. und 11. Juli 1494! —) als Ambrosin Spengler vom fischgal berechtet ward, am wirt zů Büren verzert XXV ꝑ X ß d.

It. So haut Ambrosin von den obgenanten zwayen rechttagen im thurn verzert biß uff donrstag nach Sant Martinstag XI ꝑ XII ß d. (bis 13. November 1494).

It. von dem obgenanten donrstag ward Ambrosin heruß in vorhof mit zwayen knechten bewart in fanknüß gelegt, haben sy verzert XVIII ꝑ XVI ß d.

It. den knechten, die sin gehůt haben, trifft ir Jedem des tags III critzer, bringt nach der zyt XI gulden IIII (?) beh(emsch).

It. uff mentag vor Gregorii (9. März 1495), als Ambrosin usskommen und widerumb gefangen, ward er in thurn gelegt biß uff donrstag nach Crucis im mayen (7. Mai 1495) haut er verzert VI ꝑ d. Des tags II ß d. für atzung.

It. X ß d. Dem thorwarten Thurnlösin.»

[3]) Tr. XXXV. 22; 61. Eidgenossen an Graf von Werdenberg (Kopie). Ohne Datum, aber nach dem 19. Juni 1495. «.... Das üwer gnad ietz sölichen letst ufgelofnen costen (un-

bezahlen mussten oder ob man sich in Heiligenberg durch den tadelnden Brief der Eidgenossen bekehren liess, können wir nicht mit Sicherheit feststellen, da das Seckelamtsbuch des Jahres 1495 verloren ist. Aber die Zahlung ist wahrscheinlicher; denn noch Vadian berichtet, man habe einen der Püntischen in des Grafen von Werdenberg Landschaft «enend Ueberlingen berechtet mit *vil kostens* unserer herren». Und bedauernd fügt er hinzu: «Doch möcht man in zů kainer straf bringen: dan die richter warend, wie si mochtend».[1])

Ambrosi Spengler soll später in Konstanz Bürger geworden sein. Die Stadt St. Gallen dachte nicht im entferntesten daran, den Handel vor dem Kammergericht weiter zu führen; sie hatte am Varnbüler-Prozess genug. Als ihr dieser im folgenden Jahr die Reichsacht brachte und die st. gallischen Kaufmannsgüter überfallen und weggenommen wurden, da liess auch Spengler wieder etwas von sich hören. Mit seinen «Mithaften» machte er im Frühling 1497 einen Angriff auf ein Bodensee-Kornschiff, das aber nicht der Stadt, sondern dem Abte von St. Gallen gehörte. Er musste die Beute wieder herausgeben[2]).

---

gefärlich bi zwei und achtzig guldinen) ab inen und ir gemeinen stat erfordere und des bezalt sin welle, das uns warlich eben vast von uwern gnaden befrömbdet.» . . .

[1]) Vadian II. 373.

[2]) Eidg. Abschiede III1, 537 c, f.

VI. Kapitel.

Innere Verhältnisse der Stadt St. Gallen nach dem Auflauf.

Nach der blutigen Rache, welche der Rat an seinen Widersachern genommen hatte, war er keineswegs gewillt, das Regierungssystem zu ändern. Auch die erwiesene Schuld Vonbüls veranlasste ihn nicht zum Einlenken; mit dessen persönlicher Sühne war die Sache abgetan. Mit kräftiger, sicherer Hand regierte die Obrigkeit weiter; straff blieben die Zügel angezogen und ordnend und strafend wurde eingegriffen, wo es nötig schien. Das Volk hatte sich zu fügen.

Die direkten Steuern blieben Jahre hindurch eine schwere Last. Von 1491—1495 betrugen sie halb so viel als im Kriegsjahre; immerhin war die Leistung noch vier Mal grösser als in den Achtziger Jahren. Erst 1495 verminderte sich die Forderung des Rates wiederum um die Hälfte. Man zahlte also noch das Doppelte der Steuern vor dem Krieg; und so blieb es bis zum Ende des Jahrhunderts [1]. Uebrigens beweisen die Steuerbücher, dass das Grosskapital im allgemeinen etwas mehr zu den direkten Leistungen herangezogen wurde als vor dem Auflauf. Die Erhöhungen trafen mehrere Ratsmitglieder; ob freiwillig oder gezwungen, wissen wir nicht. Das Eintreiben der Steuern besorgte die Obrigkeit mit grosser Schärfe. Nach 1497 wurden sieben säumige Steuerzahler angehalten, innert 14 Tagen ihrer Pflicht nachzukommen oder die Stadt zu verlassen; andernfalls würden sie gefangen gesetzt [2].

---

[1]) Vrgl. die Steuerstatistik oben S. (11).

[2]) Ratsbuch S. 364. An zinstag in vigilia Francisi — 3. Oktober 1497 —.

Hanns Abler	Hanns Hondwiller	den allen ist bim aid gepotten die stür
Ulrich Keßler	Růdi Appenzeller	zů richten in XIIII tagen, oder by dem
Jerg Rugglisperger	Hainrich Appenzeller	aid die gricht rumen; oder man wil
Hennsy Schibiner		sy vengclich annemen.

Auch die polizeilichen Befugnisse mussten noch mehr als bisher den Stadtsäckel speisen helfen. Die Bussen weisen meist höhere Beträge auf als früher. Hans Schlatter, wohl der einstige Püntische, wurde um 5 ₰ Pfennig gestraft «um den kornkoff»[1]). Drei Wochen später, Mitte November 1491, musste ein Hermann Blum 2 ₰ bezahlen, weil er «ze frü gefürot hat»[2]). Recht ergiebig waren die Schlägereien und Raufereien in den Jahren 1492 und 1493[3]). Und dass selbst ein Wortwechsel in den Zeiten der Geldnot schwere Folgen haben könne, erfuhren der Reisläufer und Haudegen Bösbůb Äbli und sein Gegner Adam Mürgel: 14 und 24 ₰ d. kostete sie ihre scharfe Zunge[4]).

Die zwangsweise Einstellung von Bürgern nahm ihren Fortgang; und um die vorhandenen Bürger zu halten, zeigte der Rat eine ungewohnte Weitherzigkeit.[5])

---

[1]) Ratsbuch S. 93. Uff mentag vor Sant Symon und Judastag — 24. Okt. 1491 —.

Handelt es sich hier um eine Verletzung des Kornmonopols, zů welchem die Obrigkeit, wie zum Salzmonopol, eben in diesen Jahren einen, wie es scheint, schnell vorübergehenden Anlauf genommen hatte?

[2]) Ebenda S. 94. Uff Sant Othmarsabent LXXXXI — 15. November 1491 —.

[3]) Vrgl. z. B. Ratsbuch S. 141—145.

[4]) Ratsbuch S. 192 — Januar 1494 —.

Bösbůb Ebli ist gestrafft umb das er mit worten frid an Adam Mürgel geprochen
hät umb XIIII ₰ d.
Adam umb XXIIII ₰ d.

Über Bösbůb Äbli im St. Gallerkrieg vrgl. Vadian II, 354, 355. Nach dem Krieg war er trotz dem Reislaufverbot in fremde Dienste gegangen.

Ratsbuch S. 48. Gros raut uff fritag nach Sant Ulrichstag — 9. Juli 1490 —. Von der seldner wegen, die hingeloffen sind nach der uffrůr und dem verkünden; die sond angezaichnet und zů siner zitt widerumb an ain raut pracht werden.

böß bůb Åbli
Caspar Lörer
alt Toni Rott
Conratt Vonbüler
Jung Helbock
} (Für die Namen ist ein ganze Seite Raum offen gelassen; aber nur diese sind eingetragen.)

[5]) Ratsbuch S. 82. Zinstag vor Sant Vitstag — 14. Juni 1494 — werden sieben Mann aufgeführt, die das Bürgerrecht kaufen oder die Gerichte räumen sollen — bei einer Busse von 1 ₰ d.

S. 84 uff mitwuch vor Sant Johannis Baptiste — 22. Juni 1491 —. Item, dem Fürstain, dem schůmacher ist erlopt gen Bůchen ze ziechen, doch er daz die stüren gëb; und wa er in drü jaren widerkumpt, so plipt er bym burgerrecht —. Die Einkaufs-Gebühr für das Bürgerrecht betrug zu Anfang des Jahres 1492 2 ₰ 4 ß, so viel musste ein Konrad Wettach innert Monatsfrist bis Lichtmess bezahlen laut Ratsbuch S. 98. Die Taxe war beträchtlich herabgesetzt gegen früher. Nach 1479 kostete das Bürgerrecht 4 ₰ 4 ß: «die sol er bar geben»; Frauen zahlten

Rechtsgeschichtlich bemerkenswerte Bestimmungen traf er in den Monaten nach dem Auflauf über das Verhältnis des Hypothekargläubigers zum Schuldner hinsichtlich der im Krieg niedergebrannten Häuser und der von der Stadt bezahlten Entschädigungssummen. Der Gläubiger sollte nur für die Zinse, die vor der «Prunst» verfallen waren, auf diese Summen greifen können, mit den andern Zinsforderungen aber auf die Hofstatt angewiesen sein. Das Kapital selbst konnte wohl vom Schuldner, nicht aber vom Gläubiger gekündigt werden. Zwei Einträge im Ratsbuch geben die nötigen Anhaltspunkte für diese humane Auffassung der Obrigkeit[1]). Dass die hier genannten Schuldner reiche und angesehene Leute waren, kann nichts an der Tatsache ändern. Das ausgeprägte Selbstbewusstsein der Behörden liess eben doch das Wohl des Ganzen nie aus den Augen.

Das äussert sich auch in der scharfen Zurückweisung, welche die Bäcker-Zunftmeister erfuhren, als sie Massnahmen gegen die «Gäste», die Fremden verlangten, «die korn und saltz vail habint und iren gewerb dardurch schwechint». Es sei des Rates Wille und Meinung und des Kleinen und Grossen Rates Spruch, dass die Gäste wie von altersher am Freitag Nachmittag und am Samstag den Tag über das Korn im Kornhaus und das Salz auf dem offenen Markt feil haben sollen, so lautete der Bescheid[2]). Es war nicht ratsam, die Nachbarn vor den Kopf zu stossen, hinter denen die Eidgenossen standen.

«halb gelt», 2 ß 4 ß. Auch die militärische Ausrüstung war Bedingung. «Nota, das er och sin harnasch hab». (Satzungsbuch 1426. Bücherarchiv Nr. 540, fol. LXXVIIII.)

[1]) Ratsbuch S. 88. An frytag vor Barthlomy LXXXXI — 19. August 1491 —: Streitsache zwischen Ludwig Vogelwaider Schuldner und dem Schili als Gläubiger. Ferner S. 89: Zwischen Urban Widenbach ainer und Steffan Grübel der andern sydt erkennt(en) sich ain gros rat (korrigiert in clain und gross rät) zů recht: diewyl Urban Wydenbach den prandschatz nach dem ansechen und anlegen vormaln beschěchen wie ander burger ingenomen und empfangen hät, welli er dann by dem gůt beliben und Steffan Grübels zinser sin nach lut sins unverserten brieffs, das er dann daz tůn mög. Welli er aber nit zinser sin, das denn Steffan Grübel zů dem gůt gryffen und lut sins briefs varen mög. Am fritag nach Michaels, anno LXXXXI — 30. September 1491 —.

[2]) Ratsbuch S. 140 — 23. November 1492 —.

. . . . Die gest mit dem korn mügent ǒch das, wo si an fritag und sampstag nit verkoffen, darnach wol instellen in beschlossen kasten, diewil das kornhus offen und nit beschlossen ist. —

Salz und Mehl mussten von den städtischen (?) Händlern an ausgelosten Verkaufsstellen ausgeboten werden. Vrgl. Ratsbuch S. 99. «An frytag vor Andree 91 (25. November 1491)

Die Einmischung des Rates ins Leinwandgewerbe machte sich ebenfalls wieder stärker fühlbar. Es nützte nichts, dass die Weber nunmehr bei der Bestellung der Schaukommissionen besser berücksichtigt wurden; die Obrigkeit betraute eben ihre Anhänger in der Zunft mit den Ämtern. Noch im Sommer 1491 wurden besondere Vorschriften über die Qualitäts-Stempelung von Zwilch und Leinwand mit dem grossen «G» und dem kleinen «g» erlassen [1]). Der Frühling 1492 brachte abermals eingehende Verordnungen darüber [2]). Kurz nachher erfolgte eine Verfügung über den Leinwandmarkt [3]). Aber gleichzeitig macht sich wiederum Unzufriedenheit mit der obrigkeitlichen Kontrolle bemerkbar. Ein Ůli Schnetzer tat im Juni 1492 unziemliche Äusserungen, «do im ain «g» und nit das gůt zaichen worden ist». Er hatte eine Busse zu bezahlen; aber hernach sagte er zu den Zwilchschauern: «er wer frömer dann sy all dry» [4]). Und im folgenden Monat mussten drei Mann um je 1 ℔ d. wegen ihrer Schimpfreden über die Leinwandschau vom Rat bestraft werden. Sie bestritten die Sachkenntnis der Beamten für die Zuerkennung des guten oder schlechten Zeichens; «es lit allain aim glück», meinten sie von der Schau [5]).

Allein die obrigkeitlichen Verfügungen giengen zielbewusst ihren Weg weiter. Im März 1493 entstanden scharfe Vorschriften für die Färber und die Manger, nur solche Stücke in Arbeit zu nehmen, welche die vorgeschriebenen Qualitäts-Bezeichnungen aufweisen [6]). Zugleich

---

haben klain und groß rët angesechen von der wegen, die saltz und mel under der loben vail hand, das man die stett ietz lossen und Hanrich Zili, Hans Rugglisperger und der zinser darby sin sond; und darnach, wenn sy anhellig oder der mertail des begerent, so sond sy aber lossen in by(wesen) zwayer von aym rât und ains zinsers.»

[1]) Ratsbuch S. 85.

[2]) Ebenda S. 110/111.

[3]) Ebenda S. 119.

[4]) Ratsbuch S. 120 — 8. Juni 1492 —. Schnetzer machte sogar den Versuch, die Schaukommission zu überlisten. Er behauptete nämlich, seine Zwilch sei «falsch», wohl um die ungenügenden Kenntnisse der Schauer darzutun. Diese aber nahmen ihn beim Wort und erklärten: «ist es dann als falsch, so solt man dies verbrennen».

[5]) Ebenda S. 125 — Juli 1492 —. Die Gebüssten heissen: Huslin, Peter Hůber und der Prüwiler.

[6]) Ebenda S. 148. Rät uff dornnstag vor Letare — 14. März 1493 —. «Kain verber sol kain groß G zu byfarwenn nit instossen, es hab dann vor das clain «geh», bim aid. Es sol och kain manger kain wyss stuck nit mangen, es sig dann an baiden enden mit dem roten «Geh» bezaichnot.» Folgt die Bestimmung über die Arbeitszeit der Manger.

wurde die Arbeitszeit der Manger ausgedehnt — von morgens zwei Uhr bis Sonnenuntergang; bisher hatten sie nur die Abendstunden benützen dürfen. Im Juni desselben Jahres aber wurde bestimmt, dass sowohl die Bleicher als die Färber mit barem Geld bezahlt werden sollen, nicht etwa mit einem Teil der zu bearbeitenden Waren, bei einer Busse von 5 ℔ d.[1]) Es macht den Eindruck, als ob die Leitung der Stadt neuerdings absichtlich grosses Gewicht auf die industrielle Entwicklung gelegt habe, in der richtigen Erkenntnis, dass es nach dem St. Gallerkrieg nicht mehr möglich sei, eine bedeutende, selbständige politische Rolle zu spielen.

Auch im Gerichtswesen behielt der Rat stets eine machtvolle Stellung bei; die Bluturteile, welche in des Reiches Namen von einzelnen seiner Mitglieder über die Aufrührer gesprochen worden waren, hatten die Furcht vor dem «Richt-Rat» vermehrt. Es scheint ihm zwar nicht gelungen zu sein, die Aufhebung des Appellationsrechtes vom Jahre 1473 festzuhalten; aber tatsächlich war dieses Recht doch sehr beschränkt[2]). Wahrscheinlich 1492 wurde die Satzung aufgestellt, dass für die erfolglose Appellation eines Urteils des Kleinen Rates an den Grossen Rat eine Busse von 5 ℔ d. zu erlegen sei[3]), und im November 1493 beschlossen die beiden Räte, dass jedes vom Stadtgericht an den Rat appellierte Urteil, das alsdann als «togenlich und gůt erkennt wirt» den Appellierenden mit einer Busse von 1 ℔ belaste. Der Stadtammann soll die Satzung einem Jeden mitteilen, der ein Urteil «zichen» will[4]).

Das Verhältnis zwischen der politischen Leitung St. Gallens und den Eidgenossen war nach dem Auflauf fester als zuvor: Die Opposition musste sich in das Unabänderliche fügen. Säcke voll Gold wurden vom Mai 1491 bis zum Herbst 1493 als Sühne für die selbständige, wenn auch unschweizerische, städtische Politik im Rorschacher Klosterbruch und im St. Gallerkrieg nach den eidgenössischen Orten geschickt. Die

---

[1]) Ebenda S. 163.

[2]) Vgl. oben S. (6).

[3]) Satzungsbuch 1426. (Bücherarchiv Nr. 540) fol. LXXXVIII[a]: «Es ist gesetzt: wer der ist, der ain urtel von dem klainen rat für ain grossen rat appelliert und die nit behallt, sol der statt fünf pfund pfening ze bůß gen on nachlaß.» Undatiert, aber dieselbe Schrift wie ein Eintrag auf der folgenden Seite über die Beute von Grandson, aus dem Jahre 1492.

[4]) Ratsbuch S. 183, uff fritag vor Sannt Katharinentag im LXXXXIII jar — 22. November 1493 —.

kriegsgewaltigen Bundesgenossen aber erwiesen sich hilfsbereit in der Verfolgung der flüchtigen Aufrührer und in den Prozessen St. Gallens vor dem Reichskammergericht. Es war eine sprechende Erinnerung an die gemeinsamen Interessen vor 16 Jahren, als am 18. Juli 1492 ein Bote das hübsche Sümmchen von mehr als 31 Kronen, über 42 Gulden, nach heutigem Wert wohl 1250 Franken, als Anteil an dem Verkauf des grossen Diamanten aus der Beute von Grandson, nach St. Gallen brachte [1]). Schon den folgenden Monat sorgte die Obrigkeit an einer Gemeindeversammlung in der St. Laurenzenkirche für die Neu-Beschwörung des Bundes von 1454 mit den sechs Orten: Zürich, Bern, Luzern, Schwiz, Zug und Glarus [2]). Das letzte Mal war der Eid am 18. April 1490, ungern genug, geleistet worden [3]). Diesmal hören wir nichts mehr von Widerstand.

In dem Masse aber, wie die Stadt, des zeitweiligen Gegensatzes vergessend, langsam aber stetig zu den Eidgenossen hinneigte, verminderte sich für den verbannten Bürgermeister Ulrich Varnbüler die Aussicht, jemals wieder die Heimat betreten zu dürfen. Seine Anhänger im Rat verhehlten sich auch nicht, dass der Auflauf im Grunde seiner Person und dem von ihm geschaffenen Regierungssystem gegolten habe. Nach der glücklichen Abwehr des Angriffs dachten sie daher nicht daran, den verhassten Mann nach St. Gallen zurückzubringen, der Unzufriedenheit dadurch neue Nahrung zu geben und sich Verlegenheiten mit den Eidgenossen zu bereiten. Varnbüler zwar hoffte stets noch auf eine Wandlung; seine Frau blieb in den Jahren 1490 und 1491 in der alten Wohnung in der Stadt [4]). Allmälig aber kam er zur Einsicht, dass ihn seine Freunde

---

[1]) Die Sache machte einen solchen Eindruck, dass ihre Erwähnung für das Satzungsbuch (Bücherarchiv Nr. 540) würdig erachtet wurde. fol. LXXXVIII b. « Item, uff mitwuch nach Sant Margrethentag 1492 ist uns von gemainen Aidgnossen von der but zů Gransen uberantwurt XXXI cron ½ und VII tick blaphart und XVII behemsch; (und) darvon hand wir dem botten gen 1 gulden ». — Das war der Anteil St. Gallens an den 5416 Gulden, die um den Diamanten und einiges andere gelöst wurden, gemäss den 131 Mann, die in der Schlacht gewesen; = 42 Gulden 19 Schilling. (4 alte Kronen = 5 Gulden rheinisch und 4 Dickplapparte = 1 Gulden), etwa 1250 Franken.) Vrgl. Eidg. Absch. III1, 412, m und n.

[2]) Ratsbuch S. 137. «Im ougsten im LXXXXII jar hand mine herren den puntbrief gegen den VI orten in Sant Laurentzenkirchen an offner gmaind verlesen lassen, und nach des innhalt den punt mit geschwornem ayd wyter bestät».

[3]) Vad. II 367.

[4]) Steuerbuch 1491 fol. 17 a: Die Farnbüllerin, — spisergass uff — (neben Alt Lukas Lenggenhager; vrgl. St. Galler Mitteilungen XXVI. S. 37 und S. 149/150). Ein Steuerbetrag ist nicht ausgesetzt.

endgiltig fallen gelassen hatten: die Varnbülerin verschwindet im Jahre 1492 aus dem Steuerbuch, und in demselben Jahr sucht der Verbannte Hilfe bei der kaiserlichen Gerichtsbarkeit. In dem darauf folgenden Prozesse berührt es nicht gerade angenehm, wenn wir sehen, dass der Stadtschreiber Schenkli, der einstige Mitarbeiter und Schicksalsgenosse des kraftvollen Bürgermeisters, eine besonders rege Tätigkeit gegen ihn entfaltet.

In St. Gallen selbst bekamen die noch übrig gebliebenen, wenigen Anhänger Varnbülers die Ungnade der Obrigkeit zu spüren. Gallus Kapfman, wohl der Sohn des Ratsherrn, wurde im Juli 1492 zu der ungewöhnlich hohen Busse von 25 ℔ d. (ca. 850 Franken) verurteilt wegen einiger Äusserungen, die er in einem Wirtshause zu Überlingen «Ůlrichen Varnpüller und gemeine statt zů Sant Gallen berürend» getan hatte[1]) und Ulrich Tünbacher, der Schwager Varnbülers, wurde 1493 aus dem Grossen Rate gestossen, weil seine Frau während einer Epidemie ihre Pflicht als Hebamme bei den Kranken nicht erfüllt hatte[2]).

Heinrich Zyli, der Feind des verbannten Bürgermeisters, musste zwar endgiltig auf das höchste Amt verzichten; aber er gehörte doch fortwährend dem Kleinen Rate an. 1492 wählte man den Kaspar Rugg, den trefflichen Seckelmeister des Kriegsjahres, zum Bürgermeister. 1494

[1]) Ratsbuch S. 122. Uff Sant Ulrichs abend 92 — 3. Juli 1492 — Gallus Kapffman der jung . . . hät die (25 ℔ d.) ze geben nach der statt recht geschworenn.

[2]) Ulrich Tünbacher hatte sich 1466 mit Anna, der Schwester Ulrich Varnbülers verheiratet. (Wegelins handschriftliche Kollektaneen I. 201.) Die Familie scheint ökonomisch zurückgekommen zu sein; noch 1459 wird ein Welti Tünbacher unter den vermöglichsten Bürgern St. Gallens aufgezählt (Vad. II. 159). Ratsbuch S. 164. (Vorheriges Datum: Ain dornstag vor Peter und Pauli — 27. Juni 1493 —.)

«Item, umb den merklichen mißhandel, so Ůlrich Tünbacher und sin wip gepruchł hand, namlich uber das die frôw zů ainer hebamann bestelt ist zů den frowen, so den tod im hus hand; und man ir darumb all wuchen IIII ß d. und all tag 1 maß win zů geben versprochen; sy ôch den win all tag und daz gelt all wuchen genomen hand, und aber die frow daruber nit in das selhus zů ainer berenden frowen hat wellen gan, sunder dieselb frôw und daz kind verwarloset hand, daz sy gestorben sind, und uber daz sy baide des gelognot hand etc. sind sy in venckniß genomen und darus uff bitt gelassen; und er darby des ratz erlassen». — Im Jahre 1493 muss wirklich irgend eine Seuche in St. Gallen geherrscht haben. Schon im März wurden in den Kirchen Gaben für die Kranken eingesammelt und einige in das «Selhus» gewiesen. Nicht gerade sehr rücksichtsvoll handelte man damals gegen die Nachbaren:

Ratsbuch S. 150. «Man sol Hanrich Schniders von Zell, Hanrich Eberlis und des Lippis kinder in das Selhus empfahen und si baid, och Cunraten Eberlin haissen die gericht rumen ain zitt, damit der unlust dest füro verganng.

wurde Kuchimaister entfernt und Hans Rainsperg, der Pannerherr im St. Gallerkrieg, einst ein getreuer Gehilfe Varnbülers, trat für ihn ein. Lienhart Merz, Rugg und Rainsperg wechseln bis 1497 in der höchsten Würde mit einander ab; 1498 taucht Klaus Rott, der Zunftmeister der Weber, an Stelle Ruggs als Bürgermeister auf[1]). Gallus Kapfman und Hans Rugglisperger, Merz und Stadtschreiber Schenkli standen in den Jahren nach dem Auflauf stets in hohem Ansehen. Mehrmals erscheinen sie bei wichtigen Geschäften als Mitglieder vorberatender oder handelnder Kommissionen im Ratsbuch. Doch die tonangebende Persönlichkeit in diesen Neunziger Jahren war ohne Zweifel Merz.

Wir haben schon im Spengler-Prozess aus dem Schreiben St. Gallens an König Maximilian, vom 14. Juli 1494, ersehen, dass die Obrigkeit eine Wiederholung des Auflaufs für möglich hielt. Und in der Tat fehlt es in den Jahren 1492, 1493 und 1494 nicht an Anzeichen und an Vorsichtsmassregeln. Zwei Stadtwächter, Uli Erber und Kunz Wegili, welche wegen Pflichtversäumnisses vom Bürgermeister zur Rede gestellt wurden, wagten es, dermassen herausfordernd gegen ihn aufzutreten, dass man sie ins Gefängnis legte. Im Juni 1492 wurden sie mit ihren Familien bis auf weiteres aus der Stadt und den Gerichten verbannt[2]). Überhaupt

---

[1]) Bürgermeister-Verzeichnis im zehnten Dezennium des XV. Jahrhunderts nach der St. Galler-Ämterliste (vrgl. St. Galler Mitteilgn. XXVI. S. 42, Note 1):

	Amts-Bürgermeister	Alt-Bürgermeister	Dritter Bürgermeister oder Reichsvogt
1491	Walther Kuchimaister	Lienhart Merz,	Ludwig Vogelwaider (wahrscheinlich 1491 gestorben)
1492	Kaspar Rugg	Kuchimaister	Merz
1493	Merz	Rugg	Kuchimaister
1494	Hans Rainsperg	Merz	Rugg
1495	Rugg	Rainsperg	Merz
1496	Merz	Rugg	Rainsperg
1497	Rainsperg	Merz	Rugg
1498	Klaus Rott	Rainsperg	Merz
1499	Merz	Rott	Rainsperg
1500	Rainsperg	Merz	Rott

[2]) Ratsbuch S. 120. Uff dornstag ante pentecostis LXXXXII — 7. Juni 1492 —.

«Item. Üli Erber und der Wegili sind in vancknüß komen umb das sy geschworn wachter sind und in offnem jarmarckt lang nach fürgloggen an die wacht komen sind; und do sy min her burgermaister an den wachterbencken darumb zů red gesetzt hät, haben sy im unbeschaiden, unzimlich stoltz antwurt geben, der massen, das sy billich höher straff dann inen

ist es auffallend, wie häufig Verweisungen aus dem Stadtgebiet in dieser Zeit vorkommen.

Am 4. Juli 1492 fanden es die beiden Räte für nötig, der Bürgerschaft ihren Eid, den sie der Obrigkeit geschworen, in Erinnerung zu bringen[1]). Wer den Eid nicht halte, solle vom Rat in Hinsicht auf seine Person gestraft werden. Wahrscheinlich handelt es sich wieder um verbotene Versammlungen und Besprechungen der Lage, welche einige Püntische des Jahres 1491 angeregt hatten[2]). Im Frühling 1493 wurden die Torwächter ihrer weitern Dienstpflichten entbunden und nur auf die Bewachung der Tore beschränkt, damit sie einer nächtlichen Überraschung um so eher gewachsen wären[3]). Mit den Befürchtungen wegen eines Aufruhrs stehen wohl auch die strengen Vorschriften für die Küfer aus dem Jahre 1492 in Verbindung, durch welche die Feuersgefahr verringert werden sollte[4]). Wir erinnern uns, dass die Obrigkeit die Verwirrung einer Feuersbrunst als günstige Gelegenheit für einen bewaffneten Auflauf ansah. Auch die Gastereien, bei denen viele Leute zusammen kamen und der Wein raschen Entschluss zeitigen konnte, behielt sie wachsam

uffgelegt wirt, liden solten. Aber nach gnaden sind sy us fanckniß gelassen und hand geschworen in acht tagen mit wip und kinden usser der statt und den gerichten IIII myl wegs wyt und prait und nit mer darin (kom) untz an ains ratz gnad ».

« Cuntz Wägely » war 1491 nach dem Seckelamtsbuch Wächter am Bletztor. In die Verbannung ist er wohl kaum gegangen, denn nicht lange nach dem Ratserkenntnis wurde nach dem Ratsbuch S. 132 ein gewisser Ackerman zum Tod verurteilt, weil er « Kuntz Wegili » getötet.

[1]) Ratsbuch S. 121. « Clain und groß rät hand an Sant Ůlrichsabend (4. Juli 1492) angesehen: welcher hinfür sin ayd, den er mit ufgehebten vingern geschworn hat, übersecht und das ain burgermaister bericht wirt, den sol ain burgermaister ainem rat angeben; und sol derselb alsdann nach verhandlung der sach und gestalt siner person darumb gestrafft werden ».

[2]) Nur so ist der Ausdruck nach « gestalt siner person » verständlich, denn eine Urfehde nach dem Auflauf (Ratsbuch S. 4) weist deutlich darauf hin, dass bei der künftigen Bestrafung auch das vergangene Vergehen in Betracht fallen solle.

[3]) Ratsbuch S. 150. Zinstag nach Letare — 19. März 1493 —.

« Item, mine herren habent die der wacht erlassen, die die thor beschliessent, damit si der destbas erwarten und versehen mögint, ob ichtz nachts uferstund ».

Die Wächter hatten, wenigstens zum Teil, Bürgen zu stellen, wie z. B. aus dem Seckelamtsbuch von 1491 hervorgeht. Die Bürgen waren meist angesehene Persönlichkeiten.

[4]) Ratsbuch S. 126 — Juli 1492 —.

« Item, den küfern ist gesagt, das sy ains klaffters wayt kain holtz zů iren ofen legen und kain spen under iren stegen zů haben. Welher daz übersicht, den wil man straffen; es möcht also schad darvon uferstan, man wurd zů sinem lip richten. »

im Auge. 1493 wurden 16 Mann um je 5 ß d. gestraft, weil sie im Gesellschaftshause zum «Antlitz» einander «zugetruncken, gespyst und unfür triben hand». Die Püntischen Aberlin Schwerter und Jörg Struss waren dabei [1]).

Aus dem Anfang des Jahres 1494 haben wir ein Zeugnis, das beweist, wie sehr der Rat allen Auflaufgerüchten auf die Spur gieng. Damals wurden vor dem Siebnergerichte drei Männer verhört über Äusserungen, welche ein in der Stadt ansässiger, nicht näher bezeichneter «Doktor» getan haben sollte, der St. Gallen «vast abhold war». Nach allem stand dieser Mann dem Kloster nicht ferne; man darf an den äbtischen Kanzler Dr. Johannes Hux denken, von dem wir wissen, dass er wirklich in der Stadt gewohnt hat [2]). Die ganze Stadt gehöre dem Gotteshaus zu und sei keine Reichsstadt, meinte u. a. der Doktor; noch vor Pfingsten werde es einen neuen Auflauf geben, grösser als je, und werde es über die Räte hergehen [3]). Leider erfahren wir nichts weiter über diese Unter-

[1]) Ratsbuch S. 149.

Bemerkenswert sind die Massnahmen des Rates zum Schutz des Eigentums. Am 24. Januar 1494 wurde ein Michel Gengenbach mit Weib und Kind über «See und Ryn us verbotten», weil er im Auftrag einen in Wachs abgedrückten Schlüssel angefertigt hatte (Ratsbuch S. 194). Doch stand er 1499 in den Reihen der St. Galler zu Frastenz. — Missbrauch mit Schlüsseln scheint überhaupt in jenen Jahren nichts Aussergewöhnliches gewesen zu sein. Interessant ist in dieser Beziehung eine Verfügung unmittelbar vor dem Auflauf des Jahres 1491; Ratsbuch S. 65. «Rät uff mentag nach Sant Agtentag — 7. Februar 1491 —. Item, man hät allen schlossern verpotten den lütten schloß uff zů thůnd; und sol die nieman ufftůn denn Eberli Schirmer.» Dieser gehörte der Weberzunft an, wie aus der im Stadtarchiv vorhandenen Frastenzer Mannschaftsliste hervorgeht. Er betrieb wohl das Schlosserhandwerk nebenbei aus Liebhaberei und war daher eher Vertrauensmann der Obrigkeit als die Schlosser selbst.

[2]) Mittlgn. XXVI. S. 38, 82.

[3]) Ratsbuch S. 197. An Sant Mathias abent 94 — 23. Februar 1494 —.

«Item, vor den Sibnen sind die nachgeschribnen personen by geschwornen ayden ghört: namlich Ůli Kapfmann sait, er hab dem doctor, uff Conrat Hören bürgli gesessen, gewerchet und habint allerlay geredt, under anderm vom kaiser. Do hab der doctor geredt, er hetti kurtzlich brief gelesen, und wenn man wett, so möcht man als wol sprechen: ir von Santgallen said mainaid oder prüchig als wol als die von Apenzell. Do redti er; an wem solten wir pruchig sin? Do sprěch er: an wem? Da redti er: am kaiser sind sy prüchig, denn sy hand ain krieg understanden on sin erloben. Er redti och, der hinderst stain im hindersten winckel horti dem gotzhus zů, und es wer zů besorgen, daz noch in kurtzi vil ain grosser uffloff wurd dann vor ie; und wurd vast über die rët gan.»

Ähnlich sagt Ledergerw aus: «der doctor sprech, daz nit ain richstatt wir werint».

Ähnlich lautet das Zeugnis des Päli Otli: . . . «do hab er wol verstanden, das er (der doktor) der statt vast abhold sig». Von der Barblen «der jungfrowen in der kuchi» habe er

suchung; aber jedenfalls war die Obrigkeit leicht geneigt, dem Kloster eine Einmischung in die innern Verhältnisse zuzutrauen [1]).

Ein Auflauf entstand indessen nicht mehr. Die Stellung der Regierung befestigte sich in dem Masse, als die Entfremdung zwischen dem Reich und der Stadt zunahm und die Kriegsgefahr näher rückte. Der hohe Wert des eidgenössischen Waffenschutzes musste seit der Mitte der Neunziger Jahre allem Volke vor Augen treten und die vorsorgende Politik des Rates ins beste Licht stellen. Von einer Änderung des Regierungssystems erfahren wir jetzt noch nichts. Die andauernde, mehrjährige Kriegsbereitschaft und die Anspannung aller Kräfte im Schwabenkrieg machten die innern Fragen verstummen.

Dagegen nahm die Obrigkeit die Gelegenheit wahr, eine Amnestie für die Verurteilten des Auflaufs von 1491 eintreten zu lassen. Zehn von ihnen nämlich hatten in der Schlacht bei Frastenz mitgekämpft und sich recht tapfer gehalten: Aberlin Schwerter, Hans Schlatter, Jakob Weber, Hans Schwytzer, Hans Güsel, Thyas Hafner, Klaus Keller, Konrad Kern, Jakob Struss und Hans Strub. Sie stellten nun das Gesuch, dass man den «handel ainmal tod und absin lassen wellte». Daraufhin wurde verfügt, die Verlesung der Püntischen-Liste an der Jahresgemeinde habe künftig zu unterbleiben und die Sache solle ihnen nicht weiter nachgetragen werden [2]).

Erst zu Beginn des XVI. Jahrhunderts scheint die Machtfülle des Kleinen Rates eingeschränkt worden zu sein, indem man einigen Punkten des 24 Artikel-Programms der ehemaligen Püntischen Rechnung trug. Was die Wandlung verursacht hat, wissen wir nicht. Wahrscheinlich hat der Misserfolg, den die politische Leitung St. Gallens in der Frage der Rangerhöhung zu einem eidgenössischen Ort, im Herbst

gehört, ihr Herr sage: «es kem noch vor pfingsten darzů, das ain grosser uffloff wurd, dann vor ie» . . . . etc.

[1]) Im Stiftsarchiv St. Gallen findet sich ein einziges Dokument, das auf den Auflauf von 1491 Bezug hat, ein Brief vom Fiskal Heinrich Martin an Abt Ulrich VIII.: Dem hochwirdigen fursten vnd herren hern Vlrichen Abt zu Sant Gallen, mynem gnedigen herrn . . . . . Hainrich Martin K. Camer procurator fiscal. Datum vff Sampstag nechst nach Valentini, anno etc. LXXXXI.

Rubr. XIII. fasc. 9^{b} (1491. Febr. 19.) [früher A 37 F.; Cl. 2 cist. 7].

[2]) Vrgl. meinen Artikel: «Die Stadt-St. Galler in der Schlacht bei Frastenz» im Anzeiger für Schweiz. Geschichte (1898) S. 27.

1501, verzeichnen musste[1]), dazu beigetragen, das Ansehen und die Stellung der Obrigkeit zu schwächen. Dann war sicherlich nach dem entscheidenden Waffengang mit dem Kaiser, in weiten Kreisen das Gefühl vorhanden, dass eine neue Zeit für die politische Stellung der Stadt angebrochen sei, für die auch neue Grundlagen geschaffen werden müssen. Mit der Umwälzung hängt es wohl zusammen, dass der frühere Stadtschreiber Hans Schenkli, der im neuen Jahrhundert sogar zum Bürgermeister aufgestiegen war, im Jahre 1504 die Stadt verliess und als Landvogt vom Toggenburg in die Dienste des Fürstabtes von St. Gallen trat[2]). Ein Satzungsbuch aus dem Jahre 1508, das durch irgend einen Zufall in die st. gallische Stiftsbibliothek verschlagen worden ist, enthält mehrere wichtige Bestimmungen, durch welche das festgeschlossene, straffe Regiment aus der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts durchbrochen wurde[3]).

Da findet sich gleich vorn eingeschoben, undatiert und unpaginiert, vor dem eigentlichen Protokoll, eine Notiz über eine Art Initiativrecht der Zünfte, das wahrscheinlich vor das Jahr 1508 zurückgeht. Der Unter-Bürgermeister habe jede Woche die sechs Zunftmeister — d. h. je den ersten von jeder Zunft — zu versammeln; alle 14 Tage die zwölf, und dazwischen alle 18 Zunftmeister; jeden Monat aber die Zünfte selbst. Was von den sechs Zunftmeistern angeregt und von den folgenden Instanzen, zuletzt durch die Zünfte, beraten und für gut befunden worden sei, das solle vor den Kleinen und Grossen Rat gelangen und daselbst zu Ende gebracht werden, und zwar in der Weise, dass der Unter-Bürgermeister die Vorschläge von der Zunft aus dem Kleinen Rat eingebe, dieser ohne Säumen sich darüber berate und sie alsdann dem Grossen Rat vorlege, der endgiltig darüber entscheide. Definitive Beschlüsse können weder von den Zunftmeistern, den Zünften, noch vom Kleinen Rat, sondern einzig vom Grossen Rat gefasst werden. Der Unter-Bürgermeister hatte also im Kleinen bis zu einem gewissen Grade die Stellung des römischen Tribunus plebis.

[1]) Dierauer, Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft II (1892), S. 376.

[2]) Stiftsarchiv St. Gallen, Band 98, S. 85 b: 1504. Bestallung für Johannsen Schenklin, weiland Burgermeister zu St. Gallen als fürstlich st. g. Landvogt der Grafschaft Toggenburg.

[3]) Stiftsbibliothek St. Gallen, Bd. 1269 mit dem Bibliothektitel: « Ratsbeschlüsse der Stadt St. Gallen ». Die ersten Seiten des Buches, welche die in Betracht kommenden Stellen enthalten, sind wiedergegeben in Beilage Nr. 19.

Bedeutsam ist es, dass die beiden Räte am 8. Dezember 1508, also kurz vor der Schwur- und Wahlgemeinde für das kommende Jahr, die Erstellung eines Satzungsbuches verfügten, das auf dem Rathaustisch aufliegen und der Stadt Ehafte, Statuten, Satzungen und Rechte enthalten solle. Man tue solches in Anbetracht göttlicher und natürlicher, billiger Gerechtigkeit, damit es allen auf gleiche Weise, sowohl dem armen als dem reichen Bürger, als auch den Gästen — den Fremden —, einem Jeden zu seinen Rechten diene. In dem Manuskript auf der Stiftsbibliothek, dem wir diese Mitteilungen entnehmen, haben wir ohne Zweifel dieses Satzungsbuch selbst [1]). Es wird feierlich eröffnet mit den Worten: « In dem namen der hailigen und unzertailbaren göttlichen dryfaltigkait. Amen. » Manche Rats- und Behörden-Reglemente, die sich darin vorfinden, gehen zurück auf das Jahr 1505, verschiedene Gewerbeordnungen auf 1504. In diese Jahre wird man wohl den Beginn der Änderung im Regierungssystem St. Gallens ansetzen dürfen.

Das Initiativrecht der Zünfte, wenn wir uns dieses Ausdrucks bedienen wollen, und das neue Satzungsbuch sind die Errungenschaften, die dem Volke selbst als späte Früchte des Auflaufs zu gute kamen. Den Löwenanteil aber nahm der Grosse Rat für sich in Anspruch. Er bildete von da an den Schwerpunkt der Regierung, nicht mehr der Kleine Rat. Damit war die Gefahr eines persönlichen Regimentes ausgeschlossen, wie es Varnbüler und seine Freunde geübt hatten.

Das Satzungsbuch enthält unmittelbar nach der Notiz über seine Anfertigung, also aus dem Jahre 1508, mehrere Einträge über die Einschränkung der Gewalt des Kleinen Rates. Da wurde bestimmt, dass der Bürgermeister und der Kleine Rat den Gesetzen, die sie gemeinsam mit dem Grossen Rat ausarbeiten und annehmen, « gestraks » nachleben sollen. Auch dürfen die Satzungen in keiner Weise von ihnen geändert werden ohne die Vorberatung und Zustimmung des Grossen Rates.

Zugleich wurde dem Kleinen Rat verboten, irgendwelche Anleihen ohne des Grossen Rates Gunst und Willen aufzunehmen oder städtische

---

[1]) Es gibt zwar im Stadtarchiv St. Gallen ebenfalls ein Satzungsbuch vom Jahr 1508 (Bücherarchiv Nr. 541), aber es reicht nicht einmal bis zur Reformation. Die wichtigen Bestimmungen über die neuen Pflichten des Unter-Bürgermeisters etc. finden sich darin nicht. Wir berücksichtigen daher für unsern Zweck nur Bd. 1269 der Stiftsbibliothek.

Kapitalien und Einkünfte zu verschreiben oder zu verpfänden. Ferner soll der Kleine Rat niemandem Geld aus dem Stadtsäckel leihen ohne Wissen und Willen des Grossen Rates.

Damit waren die Forderungen berücksichtigt, welche die Artikel 4, 15, 21 und 22 der Püntischen von 1491 angedeutet hatten.

Zwei Jahrzehnte später, in den Stürmen der Reformation, bot sich dem Kleinen Rat Gelegenheit, seine alte Stellung wieder etwas mehr zu betonen; allein das Ansehen und die Macht, wie in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts, hat er nie wieder erlangt.

Die Erinnerung an den Auflauf blieb in St. Gallen lange Zeit hindurch rege. Den Donnerstag vor der Fastnacht hiess man von da an «unsinnigen Donnerstag»[1]; und es soll an diesem Tag nie mehr weder Rats- noch Gerichts-Sitzung gehalten worden sein.

Hartmann und nach ihm Näf erzählen, man habe Jahrhunderte hindurch das Andenken an die Hinrichtung der Empörer und die glückliche Abwendung der Gefahr am sogenannten «Bloch- oder Blocktag», dem Montag vor Aschermittwoch, mit Herumziehen von Holzstücken und mit Fröhlichkeit und Schmaus gefeiert[2]; allein es handelt sich ursprünglich um einen Fastnachtsbrauch, der anderwärts auch vorkommt und viel älter ist. Man darf ihn wohl mit dem alt-heidnischen Frühlingsfeuer in Verbindung bringen. Zudem wurde der Brauch im XVII. und zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts mehrfach durch obrigkeitliche Mandate verboten. Die einzige Beziehung zwischen dem Blochtag und dem Auflauf mag darin liegen, dass an diesem Tage, oder wenigstens zur Fastnachtszeit, gewöhnlich die erste Versammlung der Zünfte im neuen Jahr stattfand, um Beschwerden vorzubringen und Gesetzesvorschläge anzuregen. Doch war man sich des Zusammenhangs nicht bewusst[3]. Erst eine Untersuchung vom Jahre 1722, die sich bis zu den Auflauf-

---

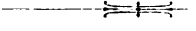
[1]) In anderen Gegenden des Kantons St. Gallen, z. B. im Toggenburg, nennt man ihn «schmutzigen Donnerstag» nach der obligaten Rahmspeise (g'schwungener Nidel), die an diesem Tage üblich war.

[2]) Georg Leonhard Hartmann, Geschichte der Stadt St. Gallen. (St. Gallen. 1818). Seite 227.

August Näf, Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen. (Zürich, St. Gallen. 1867.) S. 372.

[3]) Marx Haltmeyer, Beschreibung der Eidgnössischen Statt St. Gallen, Gelegenheit, Geschichten und Regiment (St. Gallen 1683), erwähnt den Blochtag mit keinem Wort.

akten im Stadtarchiv heranwagte, liess dunkel erkennen, wie «die Freyheiten der löblichen sechs Ehrenzünfft von denen in Gott ruhenden Altfordern» erworben wurden. Von da an mag die Erinnerung an das Ereignis jeweilen bei den Lustbarkeiten des Blochtags aufgetaucht sein[1]; und das Holz des siegreich emporlodernden Frühlingsfeuers ward zum abschreckenden Richtblock der «Rebellen»[2].



[1]) Doch wurde dieser in Wirklichkeit am Montag nach, nicht vor Aschermittwoch gefeiert.

[2]) Vrgl. über den Blochtag den *Exkurs* in den Beilagen Nr. 20.

«Bloch», nach Grimm's deutschem Wörterbuch II (1860) vom ahd. pilohhir, wird später ersetzt durch «Block», eine Anwendung, die sich z. B. im Wort «Blockhaus» findet. In einigen Gegenden der Schweiz, z. B. im Toggenburg, bedeutet aber das «Bloch» heute noch einen langen, dicken Baumstamm im Gegensatz zum «Block», der eher ein Stück Holz bezeichnet, bei dem die Länge die andern Dimensionen nicht bei weitem überragt.

BEILAGEN.

Verzeichnis der Beilagen.

Nr. 1.

Stadtarchiv St. Gallen. Ratsbuch (1489—1497) S. 9: *Olmar Bürers Verurteilung durch den Rat.* 27. März 1489. Vgl. oben S. (22) bis (24).

Uff frytag vor mitvasten anno Dom. LXXXVIIII.

Item ain rat hat[1]) Othmarn Bürer dis nachgeschribnen stuck fürgehalten:

Zum ersten: Dem nach und man vil und mengerlay von den gewëben geredt hat und er und ander von ir zunfft wegen uff ain zit vor rat gewesen sind, do hat er vor aym rat frefenlich geredt: es wër wol als billich, das die von ir zunfft darby sessint als schnider, schůmacher und schmid, die sich nit als vil uff die linwat verstůndint, als sy von ir zunfft; denn es seß etlicher da, brëcht man im ain tůch zů mittem tag, er bekantis nit, und gëb man ims umb sunst, er verstůnds nit.

Item vor den zunfftmaistern hat er geredt: Ir zunfftmaister, ir wend üwer hand von uns tůn und villicht uff ain ort, das uns ze schwer wurd, und wir hand ain grosse zunfft und vil starcker lüt darinn — und brëcht nichtz gůtz.

Item er hat och uff ain zit geredt, es wër weger, man verachteti die in der ratstuben sëssint, dann ir zunfft.

Item uff ain zit hat er vor Hansen Prendler geredt, das etlich der rëten ghört hand: Retint ir mit üwerm schwager dem burgermaister, das er der weber ding müssig gieng, das wër vast gůt; dann wyls nieman mit im reden, so wil ichs mit im reden, das er innen wirt, das ichs mit im geredt han.

Item als sy umb ain zunfft gebetten hand vor aym rat und ain rat inen die abgeschlagen, hat er für sich selbs geredt: nun wër dises das besser gesin, dann es pringt nichtz gůtz.

Item als man am frytag den grossen zůsatz gehept, hat er hulffen. meren und geredt, das man sölichs nit liden kunn noch welli, wie es ain rat für sich genomen hab, denn es wër ir zunfft ain grosser appruch; zů dem,

---

[1]) Zwei Punkte, die in Nr. 1 und 5 fast durchgehends über dem «a» in «rat, hat» und einzelnen andern Wörtern, ebenso über dem «o» in «och» angebracht sind, wären wol eher für Überbleibsel eines übergeschriebenen «v», als für das Umlautzeichen zu nehmen. Wir haben sie in unserm Abdruck überhaupt unberücksichtigt gelassen.

das er vor har vil freffler unzüchtiger wort inn rēten und sunst gepracht — wie dann ain rat das alles in gůtem wissen hat.

Darumb sind clain und gross rēt vormaln und uff hüt ernstlich ob den dingen gesēssen und habent ermessen, was dis alles uff im trag. — Und wiewol sölich verhandlung ain semlich grosse straff uff im hett, die demselben Othmar Bürer vil ze schwēr wurd, noch dann nach gnediger ansechung so haben sy sich erkent, das er gerichtz und ratz entsetzt sin und och in der weber zunfft zů kainen zůsētzen noch gebotten gepnucht werden söll.

Nr. 2.

Stadtarchiv St. G. Tr. XXXI. 57; 2. Missiv (Original): *Ulrich Varnbüler an Stadtschreiber Schenkli.* Konstanz, 22. Dezember 1490. Vgl. oben S. (26), Note 1.

Min willig dienst zůvor. Lieber stattschriber. Allem handel nach, so getruw ich ain erbrer ratt sůch und schaff das, so sy in selbs und mir pflichtig syen, daruff ich mich lang zit gelitten und noch liden möcht, so fer es ainer statt und gemaind zů ēr und nutz dienti, als ich hoff, erkent werd. Und als dann Hainrich und Jacob die Zily mir und andern fromen lüten lang zit nidig, hessig und widerwertig gewesen sind, und insunder mir vor und ietz in disem handel hoch zůgeredt und vil schuldigung uff mich gelegt haben, das ich ietz zů diser zitt nit nach miner notturft zů inen sůchen kan; dann es zů Santgallen ain zitt also gestannden ist, das from lüt die warhait von mir nit hand tůren reden noch rätten, — nun söllen ir wissen: was die Zily von mir geredt oder gesagt haben oder noch reden wurden, das ich nit oder anders geton ald gehandlet hab, dann ainem fromen, redlichen man zustätt und zůgestanden ist, so reden sy als unfrom unwarhafft lüt; sunder so sölten die rätt und zunfftmaister under in selbs wol ermessen und finden, was lob, ēr und nutz ainer statt und gemaind von den Zily vor und ietz in disem handel zugefůgtt und was usser irem tůn und handlung komen und erwachsen sy. Und ob sölichs nit bedacht, erkent noch gesůcht werden welt, so wirt es zů siner zitt funden und geoffnet. Nun sol nit verstanden werden, das ich sölichs meldi usser ainem nid; allain der warhait zelieb und gantzer gemaind zů gůt. Hierumb so wellend tůn und handeln, als ir und ain ieglicher ratzfrund schuldig ist; dardurch hinfür der statt ēr und notturfft nit undergetruckt, sunder trüw und untrüw erkent und args fürkomen werd, als ich zů gott und allen fromen lüten hoffen wil. Geben zů Costentz, uff mitwuchen vor dem hailgen wienacht tag, anno etc. LXXXX°.

Ůlrich Varnbůler.

Adresse: Dem fürnemen und wisen Hansenn Schenckly, stattschriber zů Santgallen, minem lieben und gůten fründt.

Nr. 3.

Stadtarchiv St. G. Tr. XXXV. *22*; 13^a und 13^b. *Vergicht der VI.*

Überschrift: «Die vergicht der VI, so mit dem schwert des ufloffs halb gericht sind.»

Item Haini Gebhart, Hanns Ackerman, Lienhart Berschiner, Ulrich Stadler, Lucas Bürer unnd Hans Schmid hand bekennt und verjehen, das si über gemainer statt loblich fryhaiten, och über unnd wider die satzungen, so man alle jar offennlich in der kirchen lißt, under annderm in ainem gesetzt, luter ustruckende, das niemand weder haimlich noch offennlich dhain verainung hinder burgermaister und räte, och on ir zůthůn nit machenn sölle; ouch über die geschwornen aide, so si alle mit ainer ganntzen gemaind alle jar in der kirchen unnd sunder erst yetz zů wychnecht uff verlesung obgemelter und vil annder satzungen die zů halten aber geschworenn habint, uff ain zit by dry wuchen ungevarlich sich nachts in ainer abennt ürttenn in des Ackermanns hus zusamen verbunden und darumb aid zu Gott und den hailgenn geschworenn; och in den selben aid genomenn habint, das ir ieder sin flyß ankeren söllint, annder mer zů inen ze pringenn, namlich ob hundert mannenn, darmit si irem fürnemen mēchtig gnůg sin möchtenn unnd der zůloff iro wurd, wenn es nät tētt.

Item uff das habint si nach unnd nach mit unwarhafftem fürgebenn acht unnd drissig mann zů inen pracht unnd in aid genomenn und habint die aid ainmal in der kirchen zu Sannt Othmar, etlichen in Hannsen Schmids, etlichen in Ackermanns, etlichen in stēlen unnd andern hüsern gebenn, und die selben mit sölichen worten darhinder pracht, daz etlich lüt, die doch gar nichtz darvon wissennt, und sölichs ungern tēttinnt, darinn sigint und sunst mit mengerlay unwarhaffter unnderrichtung.

Item demnach sigen si ainig wordenn, das si, wenn ainer unnder inen gefangen wurd, den mit gwalt harus haben wöltint.

Item si sigint och ainig wordenn, das si, wenn si dunckti, das si lütt gnůg im puntt hettint, darmit si aim rat mēchtig sin möchtint, wenn dann gelöff wurde, alle ain sölich geschray machenn und also lut für und für schryen unnd prächtenn sölten, darmit ain, rat nit zů worttenn kommen möchtenn, dann si wißtint wol, für das ain rat zů worten käm, so wēr denn ir ding nichts mer; und stůnd denn ain gmaind zů aim rat und mochtint si dann nichts mer geschaffenn.

Item mer: wenn es darzů wär komenn, das si überhand hettint gewunnen, so wöltint si ain burgermaister und clainen rat angenomen und gefangen haben, und weltint under denen etlich vier oder funff von stunden an die wag geschlagenn unnd die anndern rät all in ir hüser haben lassen schwerenn, der mainung ob unnder den vier oder fünffen, so si an der wag hettinnt, ainer oder mer uff annder rät och verjēchind und anzaigung gē-

bint, das si die selben denn usser irn hüsern wöltint genomen unnd och an die wag geschlagen habenn.

Item wenn si überhannd gewunnen hettint, so wöltint si der statt sigel, fryhaiten, bůcher unnd ander gewaltsammi harus von ains rats handen genomen habenn.

Item si habint sich och mit ainandern geaint: wenn ain rat der sach innen wurd, ê dem mal si lüt gnůg in irem aid hettinnt, und denn ain grosser rat sich unnderreden wurd, etlich under inenn ze vahenn, denn sölti Brosi Spenngler oder Lucas Bürer ald Liennhart Berschiner ainer komenn und inenn das sagenn. Möchtint si aber nit hinab komenn, so sölte doch ir ainer inen sust ain zaichen gen, wie das wär.

Und uff das so ain erberer rat sölichs unpillichs fürnemenns durch ain erber person ains tails bericht und darumb uff donnstag vor der vasnacht ain grosser rat umb die ding gehaltenn ist, sölich übel zu fürkomenn, wie dann burgermaister unnd rat des von küng unnd kaisern zů thůnd by schwëremm penfal gefrigt ist, so sind die obgenannten dry Brosi Spengler, Liennhart Berschiner unnd Lucas Bürer in sölichem rat gesessenn, haben den hanndel gehört, darumb geraten und helffen ufhebenn. Unnd so ain rat mit dem merenn rëtlich wordenn ist, ainen ald zwen anzůnemen unnd den hanndel zů erkennenn, so ist Brosi Spenngler uß dem rat gesprungenn, hat sinen tegen ploss gehaltenn unnd geschruwen: zum rathus zů. Also habenn si iren ufloff gemacht; alle mit harnasch und waffenn gewaltennclich für das rathus und och daruf kommenn; haben etlich angenomenn und sust iren bösen gwalt und můtwillenn getribenn. Und demnach, über das es durch schickung des allmechtigenn und siner wirdigen můtter gefridet wordenn ist, am fritag habint si hoptlütt, rät unnd waibel gesetzt unnd ir aigen regimennt, unnd des ainen nüwen aid zůsamen geschworenn, alles wider ir geschwornen aid, so man alle jar ainem burgermaister in der kirchen schwert, och über küngklich unnd kaiserlich fryhaitenn mit dem schwëren penfal.

Text nach Nr. 13[a]. Nr. 13[b] scheint Entwurf zu sein und enthält Korrekturen und Einschiebsel, so auf der Rückseite von scheinbar anderer Hand in sehr flüchtiger Schrift die Notiz:

«Dis sind entrunnen:
Ambrosi Spengler des grossen ratz, ist
uß dem rat gesprungen,
Hainr. Schwanberg,
Hans Opentzhofer,
Aberlin Schwerter».

Nr. 4.

Stadtarchiv St. G. Tr. XXXV. 22; 12. *Vergicht Ortwigs.*

Überschrift aus dem 17. oder 18. Jahrhundert: «C. Othmar Ortwigs vergicht den Auflauf betreffend.»

Item Othmar Ortwig hat bekent und verjechen, das er, och Berschiner und sunst noch zwen am sontag vor dem uffloff mit enandern ze morgen gessen habint und von den dingen, daruß der uffloff komen sig, geredt, so vil, daz sy inn ankemint ze schweren. Do welti er das selb nit tůn. Also můsti er inen verhaissen, niemant uff diser erd von denen dingen nichtz ze sagen, ze singen, ze reden noch ze tütten.

Dem nach redtint sy mengerlay, welhe sy vahen weltint. Uff das gieng er am mentag am morgen frů zů den zwayen in daz münster und welt mit inen reden, das sy den aid nit tetint. Do saitint sy im, sy hettint den aid getan. Also ließ er es bestan.

Item daruff hab im der Berschiner in der wuchen vor dem uffloff gesagt: Wenn wir nun lüt gnůg hand in unser gesellschafft, so wirstu wunder innen; denn so wend wir die rët, welhe wir dann gern hand, selb fahen und wend aym rat all ir fryhaiten, schlüssel, sigel und bůcher nemen und můß vil anderst zůgän. Der Berschiner hab im och gesait, wenn es darzů kem, so weltint sy vier uß dem rat vahen und můstint die andern clainen rët in die huser schweren; ob es darzů këm, das uff sy verjechen wurd, das man denn die selben ŏch fragen künd.

Item am dornstag am morgen sige er in der kilchen zů dem ainen komen und hab gesprochen: Wilt mit mir haym gan ze morgen essen? Der selb sprëch nain; man wil ain grossen rat han und wirt hüt groß abentthür fürgän. Dis alles hab er verschwiget und das niemant geoffnot, weder burgermaister, sinem zunfftmaister nach andern über den aid, den er an sant Steffanstag in der kilchen geschworn hab.

Item mer bekent er, das er in anfang des uffloffs mit sinem waffen gewaltenklich und ungestümklich mit andern uff das rathus geloffen sig und sich da understanden hab, ainen, ob der gefangen wër, mit gwalt hinus zů haben. Und wie wol man zu im gesprochen hab, er sig nit gefangen, hab er sich an die red nit wellen keren sunder gesprochen: wir wend inn han, gend inn harus, er můß haruß, üwer gwalt hat lang gnůg gewerot, es ist zit, ir můssent uns das unser gen. Alles mit frefenlichen worten, tëten, geberden und gewaffnotter hand.

Nr. 5.

Stadtarchiv St. G. Tr. XXXV. 22; 30. *Aller handel des uffloffs.*

Gleichz. Überschrift: «Aller handel des uffloffs und insonder was Brosi Spengler gehandelt hat». Anno 1491[a].

Item uff den tag des uffloffs haben mine hern vor hin angesechen gehept, rechnung von des saltz wegen ze nemen und das ze sůchen und solhen tag och allen denen, so mit dem saltz gehandelt hattent, lassen verkunden. Indem sind min herren durch ain person bericht worden, wie sich etlich zů samen verbunden habint. Daruff nun ain grosser rat uff den selben tag angesechen und gehalten ward, und dem selben grossen rat für gehalten, wie ain clainer rat bericht wër, das sich etlich hinder aym rat zůsamen getan und verpflicht hettint, und aber nieman wissen möcht, was ir fürnemen sin wurd. In dem selben grossen rat und by sölicher fürhaltung des clainen ratz ist Brosi Spengler gesessen und hat gar still geschwigot und umb den handel hören und hulffen raten. Wenn nun er das, so er mit sampt den andern usß sölicher gůter mainung, als er ußgipt, fürgenomen, hetti er billich ainem grossen rat fürgehalten oder doch gesprochen: by disem handel wil ich nit sitzen; es berůrt mich och; oder wer sunst darvon getretten, êmaln darumb geraten, darmit er nit zů ainem verretter worden wër. Er ist aber still schwigend untz zů end, das alle ding beschlossen wurdent, by den dingen gesessen, und aber das ain mers ward, das man zwen oder dry annemen und den handel erkunnen sölt, was doch der handel wër. Dar uff ist den rëten allen bym aid gepotten, das niemant usß der stuben gan söll, untz die ding vollendet werdint. Uber das, so alle rët still gesessen sind, ist Brosi uber die schrancken ußgesprungen zů der tür uß, hat sin tegen zuckt und den Mart uffgeloffen und geschruwen: zum rathus zu, zum rathus zů! Lieben gesellen, es gilt unns hüt allen lib und leben. Indem sind sine gesellen alle mit harnasch und waffen versamnot und gerüst gewesen; er selbs och mit harnasch und waffen für daz rathus komen, uß der ursach, das sy den ainschlag vor gemacht hattent: wenn ain rat der sach innen würd, so handloti er doch nichtz on ain grossen rat, und wenn der groß rat sin wurdi, so sölte Brosi Spengler, Lucaß Bürer und Lienhart Bertschiner, die alle dry in der buntnuß und des grossen ratz warent, im grossen rat sin; und wenn sy hortint, das man der ding innen worden wër, und man über sy raten welt, so sölt ir ainer hinuß komen und inen ain zaichen gen, wie daz wër, darmit sy zůsamen komen möchten.

Item in sölichem ellenden wesen und uffloff habint sy sich understanden, etlich uff dem rathus zů vahen, die schlüssel zů den türnen von dem stattknecht ervordert, da wellen irn aigen gwalt und můtwillen zů gepruchen, och den wol uff ain halbe stund mit mengerlay můtwillens gepurcht, dann das gott der allmechtig das understanden hat, das ain frid bis in die

kilchen gemacht ward. An dem selben end sy och ir unwarhafft fürgeben gwaltenklich und frefenlich geprucht hand, das ain erberer rat nit zû worten komen noch gehört worden möcht, anderst dann das ain satz gemacht ward uff LXXXIIII mann unpartysch, das die selben den handel von baiden tailn hören. Und demselben nach, nachdem sich dann erfund, nach richs recht gehandelt werden sölt, und sölt daruff iedermann untz zû sölichem ustrag gegen dem andern sicher sin. Das ward och zû den hailgen geschworn. Nicht dester minder und über das habent glich mornent Brosi Spengler und sine mitverwanten ain versamlung in der Schûmacher hus gehept und haben alda ain nüw ainung und conspiracion mit enandern gemacht und darumb ainen aid zû gott und den hailgen zûsamen geschworn, also das ir kainer von dem andern nit wichen söll noch welli untz in den tod, und wenn es ainem an sin lip und leben gan welli so söllen sy all ir lip und leben zû im setzen.

Sy habent och an dem selben end ainen hoptmann, XII rët und ainen waibel under inen gesetzt, dar durch sy den aid, den sy in der kilchen geschworn, selbs gebrochen hand.

Wyter, das sy den selben aid nit gehalten habint und von dem satz uff den LXXXIIII mannen gewichen sigen, findt sich an ir antwurt, so sy den LXXXIIII uff ains ratz ersti antwurt in geschrifft geben hand, die also lut[b].

Wyter so ligt am tag, das Brosi Spengler, Hanrich Schwainberg und Opentzhofer durch ir aigen bekantniß uß dem satz von den andern allen gewichen und haymlich abtretten sind, vor und ee ieman ichtz gehandelt hät.

Do nun ain rat und gemain über ain tag oder mer nach sölichem ir dryer haymlich abtretten und wichen uß haischender nottdurfft ain gemaind versamlot und da ir fryhaiten gehört, och darby aigenlich verstanden hette, wie sy den LXXXIIII mannen uff ains ratz antwurt wider umb ain antwurt in geschrifft geben haben, nit wellen cleger noch secher sin, sunder das sy das in gûten für gelait hettint, und das sy das den LXXXIIII zû verantwurten gebint, och darby von rat und gemaind betracht ward, wie sy am frytag ain nüwen aid zû samen geschworn hettint, des glich wie Brosi Spengler, Hanrich Schwainberg und Hans Opentzhofer haymlich von den andern allen abtretten und jetz die andern uß ermessung ir bösen misßtat in die fryhait gewichen werint, do ward rat, gemaind und die LXXXIIII man ains, das man vom rat und von der gemaind VI man und mit inen den underburgermaister zû inen in die fryhait schicken sölt. Wen sy vermainten, der anderst gehandelt hett, denn ainem fromen man zûstûnd, er wer vor maln des ratz gesin oder er wer es noch, oder er wër vor maln ain amptmann gesin oder er wer es noch, er wër gewaltig oder ungewaltig, den welt man inen annemen und zû recht haben und inen recht nach aller not durfft lassen gan, och inen zû sölichem rechte frid und glait nach aller notdurfft geben. Und wen sy begertint, also anzûnemen, den sölt man von

stund an an der gemaind annemen und hanthaben, und sölt sich des niemant annemen; und wër sich aber des annemm, er wër gewaltig oder ungewaltig, vatter, průder oder fründ, den sölt man ze tod schlachen. Es sölt och nieman usß der stuben noch von der gemaind wichen. Man sölt och by der stubenthür gůt sorg haben, dar mit weder gewaltig noch ungewaltig hinuß möchten komen, untz die VI man und der underburgermaister denen in der fryhait sölichs kund teten. Do nun der underburgermaister und die XII[c] in die fryhait komen sigen und inen sölichs für gehalten, haben sy irn aigen handel bedacht und ir kainer kains begert noch wellen rechtvertigen. So nun das der gemaind zů erkennen geben ist und sich sölich uffloffmacher[d] der fryhait gehalten, haben dannocht rat noch gemaind kain gewalt wollen an sy legen, besunder sy in der fryhait lassen bewaren, dar mit sy nit flüchtig werden möchten. Sich fint och nit und mag sich niemer finden, das rat und gemaind sy jendert geursacht hab, ab zů tretten noh in die fryhait zů wichen.

In dem allem und uff den selben abent ist des hailgen Römschen Richs fiscal ungeschickter sach, nit das inn jemant belont oder beschickt hab, usß siner aigen bewegnuß und uß pflichten sins amptz komen, mornent für rat kert, da den handel vernomen; ist daruff zů den in der fryhait gangen, hat mit inen, als er selbs waist, geredt, und uff ir antwurt sy usß macht und gewalt der ka(i)serlichen Mt. usß der fryhait lassen fůren und nach richs recht und ir iedes verschulden mit inen haissen und befolhen zů handeln, ist och dar by und mit gewesen.

Item ob Brosi Spengler redti: es hab sich funden mit dem dieb, ist gůt zů verantwurten. Hett er uff yemant argwon gehept, hett er sich darumb nit durffen zů andern ussert dem rat verbinden, besunder so solt er das ainem burgermaister oder den sibnen angeben haben. Hett man denn nit darzů getan, das er dann wyter nach der billichait und nit in sölichem fůg gehandelt hett. Wer dester lidiger. Als er denn spricht: er hab den dieb gewist, den sölt er billich angeben haben. Das man aber verstand, das es nit die warhait sig, so hand sy den lumbden uff ander gehept; dann wenn sy den, der dar nach erfunden sig, gewist hetten, das der selbig der dieb gewesen wër, sy hettint des selbigen tochter mann (und etlich men die sin fründ warent)[e], nit zů inen in ir puntniß gepracht, den sy sunst mit irem unwarhafften fürgeben zů inen gepracht habint.

a) Anno 1491 von anderer hand. Die Darstellung selbst stammt aus dem Jahre 1494. — b) Beigegeben war also das Dokument in unserer Beilage Nr. 10. — c) Vorher ist immer XII in VI korrigiert. — d) Diese Lesart ist nicht ganz sicher. — e) Das Eingeklammerte später am Rande eingeschaltet.

Nr. 6.

Stadtarchiv St.G. Tr. XXXV. 22; 39. *Klage gegen Spengler vor dem Landgericht zu Büren,* wahrscheinlich 11. Juli 1494. Vgl. oben S. (109).

Überschrift: «Was Ambrosi Spengler gehandlet und wie der Fiscal vor dem landtgericht zů Bůren uf in klagt hatt a° 1494».

Anno Domini etc. LXXXXI am donrstag vor der rechten fasnacht ist zů Sannt Gallen in der statt wider ainen rate daselbst vor und auf dem rathaus die aufrůr, der dann Ambrosin Spenngler ursacher geweßt ist, bescheen und ergannge, wie hernach folget:

Item anfenngklich desselben tags ain friden bis in die kirchen gemacht, darauf in sölche kommen, auch darinne verainigung des hanndels auf LXXXIIII unpartheysch manne aus der gemain beslossen worden; also, das die selben die irrung, sich zwuschen dem rate und den pündischen haltend, verhören söllen, und wer ubels oder unredlichs verhanndelt ze haben erfunden wirdet, zů dem nach des reichs rechte gericht zů werden. Des haben rate und gemain, auch die pündischen, disem zů verfolgen, eyde leyblich zů gott und den heiligen gesworen, deßgleichen yeder vor dem anndern sicher zů wesen damit bestätt.

Aber über semlichs morgens freytags hannd sich die pündischen wider umb zůsamen versamelt und ain newen wider yetz gemelten eyde gesworen, leyb und gůte zů ainannder zů setzen, auch bis in den tod nicht ichtzit zertrennen ze lassen, sonnder hauptmann, räte und waybel under inen erkoren und gesetzt.

Item am sonntag darnach sind die LXXXIIII bey ainander versamelt gesessen und von den pündischen XXIIII artickel wider ain rat lautende empfangenn. Aber dieselben darauf übergeben und inen angezaigt; dagegen sie wider laut ainer schriffte geantwürt, so die bemelten LXXXIIII inen behenndigt, die da wider auch innhalt irer schriffte weyter antwürt erschaint haben.

Item nach dem die pündischen nit cleger oder sacher sein wöllten, hannd am montag und zinßtag ir XXII von inen sich für rat in beywesen irer freunde und gůten gesellen übel und unrecht gehanndelt ze haben erhebt und bekannt, das sie mit gnůgksamer erschainung in valsch und unwarheit zů dem beredt und bracht worden seyen und ergeben, in gnaden an iren leyben, ere und gůt hierumb zů straffen, auch erbermbd zů erzaigen umb gottes willen gebetten.

Item am zinßtag obgemelt ist von ainer gemeind so vil mit ettlichen räten gesunnen, das sie auf mittwochen darnach zů haben, wie beschach, angesehen ward; die in ganntzer versamlung zůsampt den LXXXIIII hat ain rat ir freyheiten hören, auch der pündischen antwurt, so unnder anndern inn sich halt, weder sächer, noch cleger zů sein. Deßgleichen dabey, wie

XXII von inen gesprungen und auf gnad obgeschribner gestalt kommen seyen, mit vleyssiger bitte, inen die zû beweysen, berechten lassen. Deßhalben und von vorcht wegen sich die pündischen, da sie verstanden und gesehen hand, welcher gestallt ir verhanndlung an das liecht kommen wollt, in die freyung geweget und dar inne enthalten.

Demnach hat die ganntz gemeind ain mereres berättlich beslossen, man sölle den unndern burgermeister mitsampt sechs unpartheyschen vonn zünfften zû inen in die freyheit schicken und fürhalten lassen durch die selben zû eröffnen, welche sie für ubeltätter oder mißhanndler haben oder halten, es seyen yetzig amptleut oder vorwesend, des rats oder annder gewaltig und ungewaltig, sölche söllen inen zû recht angenommen, gehanndthabt und für ain unpartheysch recht gestelt werden. Dartzû nach aller notdurfft zûm rechten frey, sicher gelait zûgesagt sein für alle sorgen oder beswerung, der sie gewartten möchten. Aber ainichen noch gantz yemandts bestimpt über erbiettung kaines ze schonen, zû rechtvertigen noch zû beclagen.

Über sölchs alles ist die gemeind in ir selbs des beslüsslich veraint worden, für die weyle die pündischen nach irer umbillichen fürnemung mit vergeßs aller eren verhanndlung weder cleger noch sächer sein wollten, das man sie dann in der eingetretten freyheit unentrunnen versehen und behütten, aber gewaltigklich niemandt ichtzit in dhain weyse noch wege inen fürnemen sollte.

Item es hat auch der gefanngen Ambrosius Spenngler ainen genant Hûber durch sein listig fürgeben so weyt bewegt, das er sich in den pundt zûkommen bewilligt, auch darauf im den ayde, so sie unnder ainannder zûsamen gesworen haben, gegeben.

Zûm letsten oder in dem hanndel, wa es am fûgklichsten zû bescheen not wesen wirdet, den, so umb diebstal gehanngen worden ist und unnder den pündischen ain tochtermann und annder freunnde gehabt hat, anzûregen, wie ir dann in forma zû thûn woll wisst etc.

Darauf der fiscal in namen der Römischen künigklichen Maiestat und an irer gnaden statt durch sein fursprechen also und dergleichen erlauten ließ: Dieweyle ungezweivelt von dem lanndtrichter und den urteilsprechern dise Ambrosin Spennglers, des gefanngen hie zûgegen, und seiner mitpündischen verhanndlung besonnder wider ain rate zû Sannt Gallen geûbt und fürgenommen aigentlich vermerckt, täte er von wegen seins obgedachten allergnedigisten herrn zû im als dem, der daselbst ir unaufgesagter burger, auch ratzfreunde sölcher zeit geweßt, clagen, wie er sich ain pundt haimlich dardurch aufrûr und gewerr erschinen, und wa es gott der allmächtig nicht miltigklich geschickt, manig mensch vom leben zûm tod bracht; deßgleichen die selbig statt vom hailigen reich kommen were, über und wider sein getan gesworen ayde und glübt, nutz und frommen zu furdern und schaden zu warnen, understannden und zû dem allem auch höchsten den gehaim ains rats ge-

öffnet, darumb er leybe und leben verwurkt hett in hoffnung und getrewen, so es die oberkeit des Römischen keysers oder künigs berůren und zu zerstörung semlicher zusampt dem hailigen reich diente, das da im rechten gehaissen crimen lese maiestatis und dabey swere straff angezaigt wurd, es sollte zů im also nach des reichs recht gericht und geurteilt werden. Wa er aber vermainen wölt annders oder weyters, dann wie an im selbs oder in obgemelter massen erganngen ist, fürgetragen zů haben, erbeut er sich das zů recht gnůgklich beyzůbringen, der zůversicht, er werde dartzů ungehindert mit erkanntnus gelassen.

Nr. 7.

Stadtarchiv St. G. Tr. XXXV. 22; 36. *Verteidigung Spenglers vor dem Landgericht zu Büren.* 11. Juli 1494. Vgl. oben S. (109/110).

Dorsual-Überschrift: «Was Ambrosi Spengler uf dem lanndtgericht zů Büren geanntwurt und daselbs uf des fiscals klag unnd des Spenglers antwurt erkhennt worden, fritag nach Ulrici anno 1494.»

Am freytag nach Sant Ulrichs tag anno etc. XCIIIIto hat Ambrosius Spenngler durch sein fürsprechen am lanndtgericht zů Büren auf des hochgelerten herrn Heinrich Martins, Römischer künigklicher Majestat verordenten (!) camerprocurators fiscals clag an irer statt und namen, dise hernach folgennde antwurt geben.

Also wie es sich auf ain zeit zů Sant Gallen, als daselbst krieg schwebend vorhannden erschinen seyen, gefůgt, haben burgermeister und rate des geltz halben, das sie selbs an saltz angelegt hetten, nemlich vierhundert pfund, wie vor augen gelegen wer, můssen besinnen, auf straffe gemeiner aydgenossen gegen dem gotzhaus desselben wider abzůkommen; und darumb sich zůsamen in ainen rate getan, auch beslossen, gemeiner statt nutze zů fürderung verkündunge zů haus zů hause zů thůn lassen, damit das obgedacht hauptgůt widerumb erlanngt wurde und unschadlich danen kämen. Und da nun von den vier dartzů vom rate geschriben sölchs verkauft worden, ist an sie von inen begert rechnung zů beweysen, hat ainer der erkornen verkauffer hundert guldin abgetragen und gestolen. Aber wiewol semlichs in der statt vil gemurmelt und gesagt auf clage ains rats von gemeinem mann worden ist und schier bey ainem jare, in der form: sie hetten ainen diebe, törssten aber ichtzit dartzů thůn, haben ir sechs burger von den dingen in der gestalt geredt: das ist ain arme sach, das sölchs von ainem rate geclagt wirt und nicht dartzů thůn tar; und darauf der statt gemeinen nutz mit ainanndere gewilligt: nun seyen wir auch die, so jarlich sweren, der selben nutze und frummen zů fürdern; und sich verainiget zů erbiettung gegen dem rate, hilff und beystand inen zů beweysen, dardurch sie törsten zů ainem sölchen dieb greyffen zů widerbringung der bemelten verloren summ; und ains worden, ettlich knechte zů

inen zu ziehen zû beweysung stattlicher hilff und beystandts. Noch dann hette sich benanter Ambrosi Spenngler zû dem, aber nit wider ain rate, so er auch jarlichs swûr, ergeben zû hanndeln und sunst in dhain annder puntnuß nicht geganngen noch ainichen ayde gesworen, wann den er järlich tan habe. Da nun die sache also gestannden und villeicht von den sechßen etlich knecht angenommen worden weren, der er ganntz keinen kennet noch wissens gehabt hett, sey nit minder, als der briefe dem burgermeister behenndigt und solcher dem cleinen rate furgehalten und darüber gesessen, gearticuliert und geleutert, in massen man dann hernach horen wurde. Auch darauf vom burgermeister der groß und clein rate berûfft, und er, Ambrosin, ainer des rats gewesen und beschluss bescheen wer: die, so nach dem, der die hundert guldin gestolen haben sollt, stallten, zû den selbigen zû greyfen, sie anzûnemen und inen von stund den kopffe abzûhauen. Und (da) die frage darumb an in kommen, were er aufgestannden und gesagt: Lieben herren, geben dem briefe nit gleich glauben und thûnd hierinne gmach; dann es ist auch ettwas an mich gewachßen. Da hette der burgermeister zû im gesagt: er were auch der selbigen ainer; das ettwas sein leybe und leben swerlich berûren gewesst und sölchs zû retten schuldig were, wann im unrecht beschee, und deshalben ausgetretten, die stegen abgeloffen oder geganngen aus notdurfftigkeit. Demnach seyen die im rat unnder die laden und thüren gekert und gegen den leuten, der ain gût teil vor augen waren, geschrien: her fur, halt fur, fahent ine. Möge wol sein, die, so es gehört hetten, villeicht gedacht: was lebens ist das, und ime nachgeeylet. Darumb er nit hett wellen verziehen. — In disem artickel hette der fiscal fürgewenndt, wie Ambrosin sein gesellen ain zeichen geben und geschrüen hab: dem rathaus und der portten zû. Vermeinte er und sollte sich also nimmer erfunden noch beybracht werden, sonnder were er von stund in die freyhait geeylet und des unschuldig. Als sich nun das begeben und vom rate geschrien worden, die gemaind hertzû kommen, fragennde: was lebens ist das? und niemandt gewisst, wie es gestalt; ainer den anndern gefragt, aber ichtzit unfreunntlichs zû beweysen willens geweßt wer, deßgleichen yemandts geschädigt noch gestossen, hetten die sechs anfennger der sach den burgermeister zû ine(n) und er sie auch zû im auf dem rathause gezogen und mit den und anndern unnder den kornzuge gestannden, in meinung, den hanndel dem gemeinen mann zû entdecken. Und als sie es also zû thûn fürgenomen, wurde es aus ungepürlicheit oder das es sich nit wol schickhen wollt, dann es warn (!) vil außschweyffer leute vor augen, abgeslagen und verainiget, das ain yeder haim gieng und auf die grossen glockhen, wann man die leuten wurde, acht hette und in die kirchen käme, so wöllte man die ding eröffnen, damit ain yeder des hanndels bericht empfienge. Wie geschehen were; auch alda groß und cleiner rat in irem anligen verhört worden und die sechs auch deßgleichen da vor augen gewesen und ir sachen entdeckt, in welcher gestalt und masse ir

fürnemen geübt. Und als nun der hanndel zů beyder seyt erstannden worden, benantlich von grossem und kleinem rate, auch den sechßen und anndern, die zů inen kommen, weren sie der gestalt verainiget und gefridet, das solch aufrůr, wie sich der zwüschen dem rate, den sechsen und iren anhenngern verloffen oder begeben hette, nimmermer kein teile gegen dem anndern zů argem bedacht noch aufgehaben oder verletzung bringen sollte. Des dann eyde darauf vor dem heiligen sacrament zů Got und den heiligen, solchs dermassen zů halten, gesworen und allain von des diebs wegen entsprungen were. — Als nun sölch eyde bescheen sein, hat man weyters betracht und von der gemeind LXXXIIII mann, die auch in die eyd gefasst worden, erkoren; was durch sie gehanndelt oder gehaissen, das solle gehalten werden und unnder inen selbs ain obmann erkiesen, auch dem rat und den sechßen zůsampt iren zůgewanndten rechts gestatten und ergeen, wie dann solchs alles im eyde begriffen seye. Da die selben LXXXIIII geordnet und erkoren, auch die gewaltig zů hanndeln waren, schickt der obmann nach den pündischen, so im widerwillen erschinen sein, besonnder von ains diebs wegen zů vernemen, warumb sie sölchs, oder auf was meinung es bescheen, zů thůn understannden hetten. Und als ir verhanndlung erzelt worden, was er darnach ainen rat aber und auch erfordern oder beschicken, ir clag zů verhören; über sölchs wider die pündischen, und furgehalten des rats antwurt. Und als inen die selbig zů versteend geben worden, hand sie ir nachrede getan darein. Darauf der rat wider erheischt; auch auf das fürhalten ir antwurt geben haben. — Daraus die LXXXIIII wol verstannden das, so sie wissen. Darüber ain rate mit sampt der gemeind, unangesehen glübt und ayd, so sie gesworen hetten vor dem heiligen sacrament, sich unnderstannden haben, sie zu fahen. Deßhalben Ambrosin vermeint, dardurch dem nit folg bescheen sein, so von den LXXXIIII gemacht worden, sonnder davon gestannden und gebrochen ist. Nun hette man in des fiscals clag vermerckt, wie das sie am freytag sich unnderstannden sollten haben, zů machen ain hauptmann, schreyber, waybel und annders. Zů dem sagte er nain; dann der obmann zů inen kommen, und gesagt: ir weren vil, und zů yedem allain oder insonnders zů geen, machte grosse mů; darumb so sollten sie unnder inen ettwann manigen erwelen oder erkiesen und ausschiessen und inen iren macht und gwalt zů hanndeln geben, den wöllte er zům rechten gebietten lassen; doch wann es not tätte, dannocht sie alle erfordern; und kein neuen pundt gemacht, annders wann wie yetz gehört. Weren darauf zwölff gesetzt und bestimpt worden. Da nun solchs fürganngen ist, hand sie sich unnderwunnden, die pündischen oder knechte anzůnemen. Darauf sey er auch mit ine in die freyheit gewichen. Und als sie darein kommen, da hat man ainem yeden drey mann über den gesworen eyde und friden zůgeordnet. Demnach er, Ambrosin, da er solchs verstannden oder erfaren hett, das es also zůgeen wollt, sich bas versehen und aus der freyheit kommen;

wie oder in welcher gestalt, tů nit not zů veryehen. Darumb und wie es durch den fiscal gehanndelt worden sey und das sie ime zů fůssen gefallen, wisste er nicht zů sagen. Furter als er aus solcher freyheit kommen und in die von Sant Gallen weyter und mer, wann ainichen anndern verclagt, hab er inen darauf schrifftlich recht gebott getan und furgeslagen; und darüber ain instrument, so vormals eingelegt worden, zů verhören begert, das auf des fiscals gůtwillig nachgeben unnderwegen bliben ist.

Unnd weyter damit man Ambrosius gnůgklich erzaigen, auch das er kain ausflucht zů thůn erogt hett, möcht erkennen, weder gegen der keyserlichen Majestat saligen hochloblicher gedächtnuß noch der künigklichen, begert er darumb ain glaitzbrief zů verlesen, das wie vor vermitten blib und nachgeben wurd.

Darauf lenndet er auf den beschluß und rechtsatz, in dem sagennde: im anfanng bis an das, was geredt und seinethalben fürgewendt were, empfelhe er im, dem fürsprechen, wolte er rechtlich getan haben und nicht vernainen; und verer: nachdem ain gesworner friden zů halten und kein teil gegen dem anndern die sach nimmermer zu äfern noch zů gedenncken außganngen und beslossen worden were, vermeinte und getraute er, das er der künigklichen Majestat noch dem fiscal an irer gnaden statt als clegern nit ichtzit schuldig sey, sonnder hie vom lanndtrichter und den urteilsprechern, dieweyle er doch nit gebrochen und das recht, in der maure zů Sant Gallen gemacht und außganngen, gehalten werden solle, unzertrennt und ledig erkennt zů werden, deßgleichen gehanndthabt, wie die von Sant Gallen. Vermeint auch, das unnser allergnedigister herr der Römisch künig solchs nit breche, geb es auch dem fiscal zů thůn nit zů; mit beger, das der eyde noch zům tag, so gesworen und gemacht worden ist, an im gehalten werde, und erbüt, den zů weysen laut seins fürbringens also und dermassen beslossen sein. Und er sey der artickel, wie die durch den fiscal dargebracht seind, kains wegs gestenndig, dann wie er es hab lassen reden; hofft und traut, seydtmals die antwurt begert und er die geben hab, rechtlich wie gegen den von Sant Gallen ledig gesprochen zů werden und in bey dem gesworen friden bleyben zů lassen; ganntzer zůversicht, ine auch yemandts darüber benöttigen[a] solle noch mög[b], weder keyser noch künig, dieweyl die verhanndlung allain ainen dieb, wie gehort worden sey, berůret[c] und entspringet. Er hat auch weyter billich sein vermeint: dieweyle solcher friden gelobt und gesworen und ob und vor allen dingen zu halten sey, und die von Sant Gallen disen ayde getan und gemacht, das sie es laut irer freyheit, so es zugeyt, vollmächtigklich erstrecken, nachdem solche von keysern und künigen sein bestätt und confirmiert unabbruchlich. Were es aber gegeschickt, das die künigklich Majestat in horen söllt, sie ließ in dabei ungezweivelt bleyben, und will, was die künigklich Majestat zůgibt, nit ze zerbrechen; auch besonnder, das die von Sant Gallen, was sie in der maur

gemacht, dergleichen zů halten schuldig seyen. Aber er hat es darfür, es werde durch lanndtrichter und urteilsprecher ermessen und also rechtlich erkannt und gesprochen. Dabei und wie er es erzelt habe, lasse er es unvernaint bleyben.

Darauf herr Heinrich Martin, fiscal, in namen obgemelt weyter reden lassen hat: man hab sein fürbringen vor der clag zů verstenntnuß des grundtlichen hanndels ungezweivelt, und zůvor dieselbigen von seins allergnedigisten herrn, aigentlich vermerckt; aber dieweyl vormals sein erbietten geweßt, wa er, Ambrosi Spenngler, der nit gestendig, sonnder abred wesen wölt, fürtzůbringen; wie er furter zu erkennen dem lanndtrichter und urteilsprecher rechtlichen verhofft und getraut, nach ordnung rechtens auch bevilcht.

Ambrosin Spenngler dagegen vermeindt, im ainiche beweysung rechtlichen erkennt noch zůgelassen werden sollt, sonnder bey geswornem, bevestigitem ayde, wie vorher erzelt, bleyben, dieweyl solche freyheit im auch zůstee und nicht gebrochen an im werden möge; und widerspricht damit weder sein leybe noch leben verwurckt zu haben.

Auf beiderteil rechtsatze und beger, ir fürbringen zu verhören, ward vom lanndtrichter und urteilsprechern obgedacht erkannt und rechtlich gesprochen, das dem fiscal an statt und von wegen der Romischen küngklichen Majestat solchs zůgelassen und bescheen soll, oder wo dises nit, weyter, was recht ist, erkannt werden, als sich gepüret.

Ambrosin Spenngler im auf dise urteil erleuterung, in welcher zeit dises bescheen sollt, zů erteilen begert.

Und zůvor zů bedenncken, das sein antwurt durch den fiscal nicht vernaint, noch ichtzit darein geredt wer zů bedenncken.

Aber der fiscal saget: er hette sein abschid; dabei liesse er es bleyben, und wellt hienach zu seiner zeit verer, so vil und notdurfft erheischte, sölchs zů verantworten bedingt sein.

a) Eher „benëttigen". — b) Eher „müg". — c) „beruret".

Nr. 8.

Stadtarchiv St.G. Tr. XXXV. 22; 3 und 4. *Die 24 Artikel der Püntischen.* Über das Verhältnis der beiden Exemplare Nr. 3 und 4 siehe oben S. (72), Note 2.

Überschrift in Nr. 3, der wir hier folgen: Hierinn sind 24 articul, so die pündtischen wider ainen ratt ingelegt vor den 84 Schidlüten, anno 1491.

Des ersten bringent sy für, das uß schwerem, mercklichem lünden habent sy geret. Nun syen aber pott durch mine herren burgermaister und rätt durch alle zünft ußgangen: welchem etwas anlige, das der das mūg offnen dem burgermaister, zunfftmaister und retten, wem er das trüwi. Semlichs hab



aber bisher durch ir meldung und ainbringung erschiessen nit mügen. Syen sy bewegt durch die err (!) und aid, die sy am burgermaister und rätt, der gemaind und dem rich haben geschworn, und habent semlichs witter geůbtt mit zimlicher red; das aber inen in mäß erschössen (!) hab mit unzimlicher verclagung, das inen warnung sig beschechen, sich zů versechen; dann uff den tag und uff den gestrigen vergangnen tag darvor sy angeschlaigen und gerätten, das man zů inen sol richten, zů irm lib und leben. Uff semlichs haben sy sich zamen gehept, des rechten zů erwarten und von enandern nit zů wichen, semlichs ŏch nit lässen beschechen, unnd wann sy nichtz anders gerett noch thon haben, dann was unnser nutz und er sye. Wie wol aber sy uß grossem schrecken und zorn zů semlichem ufflŏff bewegt syen, syg an burgermaister und rätt von inen nit entsetzt kains gwaltzs, och nit gefangen, inen kain brief noch bůcher, sigel noch schlüßel noch anders nit genommen, och ain kain sins libs noch leben entsetzt, sonder alles, das sig beschechen, haben sy thůn durch der statt nutz und err willen, die warhait zů finden und sůchen, das übel zů straffen und das unrecht zů demmen unnd das recht zů fürdren. Wie sy dann das ir err unnd aid wyst und ir gemainer statt das schuldig syen, haben sy thůn und nit anders.

Dise artickel ist Hug kantlich,[!] inen den angen haben.

Item des ersten. So habent sy gehört und vermainent, das das offenlich und kundpar ain tag lige, das mine herren burgermaister und rätt lang zitt har under inen schwari und groß mißhellung und unainikait und partyung durch etliche geschlecht gehept haben, dar durch unnser gemainer statt treffenlich und schweri burdi uffgelegt ist, och verderblicher schaid daruß entsprunge (!). — Und nit minders, so hab man mügen sechen und spůren, das ainer den zů im zogen hatt, ainer den andern, das doch erschrockenlich zů hören und zů sagen ist gewesen unnser gemainer statt; noch dann haben sy sölichs biß har nie wellen abstellen, noch das zů frid noch ainikait pringen.

Der dritt artickel. So hab man biß har offenlich gesechen und gespůrt den klainen fliß, so man ankert hatt, ratt und empter zů besetzen; dann nit minders so lig am tag, das sy lütt in irn[1]) rätten haben, die da unbillich da sollen sin; und wenn das nott sig, wöllen sy die wol nemen. Dann etlich, die da sigen, möchten in aller zugnuß mit recht wol verworffen werden. Darumb sy unbillich da sitzen. Sy haben och etlich uß rechter ursach uß den rätten gesetzt, die da offenlich von in reden, das inen nit durint sagen, warumb sy daruß gesetzt haben, und sy sigen als from und gůtt, als sy. Durch semlich unnser gemain statt mercklich beschwert wirt mit nid und haß und zwittracht und unainikait under den lütten.

Hug von Watt sagt er hab inen den angen.

Der vierd artickel. So haben mine herren bißhar vorbehalten den grossen und etlich den klainen rätten, als die selbs sagen, ir statt fryhaiten von kaiser und kungen, alle unser alt harkomen bůchern und brieff. Warumb die sagen, gerichtz hanndel und beschwerung unnser gemaine statt gehept

[1]) «jern».

hätt, des sigend sy gar unwüßent; darumb sy desterminder richten und ratten künden. Darzů alle die rechnung, so von iren amptlütten werden geben, werd inen nit witter geoffnet, wenn sy habend rechnung geben gůtt alder böß, denn das man denen, so rechnung geben hand, dancken sölle. Witter und mer mügen sy nit wussen, was unnser statt hatt zů gewünnen und zů verlüren, inzůnemen noch ußzůgeben; dardurch unnser gemain statt zů mercklichem schaiden komen möchte. Och so werd gelt üffgenommen und aber geredt von etlichen den grossen rätten, das sy von semlichem nit mügen wussen; werd inen och nit furgehalten, so das uffgenomen sig, und standen doch die verschribung uff klain und groß rätt. Nun sigen aber burgermaister, klain und groß rätt die, denen unnser lib, er und gůtt bevolhen ist zů regieren, und aber uff semlichs, wie vor stätt, beschicht mercklicher abpruch. Dann ainer nit wissen mag, als der ander, unnd inen doch glicher gewalt bevolhen ist. Durch semlich möcht unnser statt zů mercklichem schaiden kommen.

Der funft artickel. So hab man die kaiserlichen mandaten undergedrückt und verhalten, also das unnser gemaini statt des zů costen und schaiden ist komen, me dann umb vierzechen hundert guldin.

Disen artickel hat inen Hug angen und sy den och gehept.

Der secht (!) artickel. Zů der zitt unnsern schwären loffen hab main ainer gemand bericht furgehalten, die sich annders mit brieffen erfunden haben, dann man ainer gemaind mit wortten zů gesagt hab. Man hab och mer und witter an wēg geben, dann ainer gemaind fur gehept sig worden, als das am tag litt etc.

Hug hat inen den angen.

Der sibend artickel. So hab es sich geben, do man hab sollen uffen tag ritten in unsern nötten gen Ansidlen, das der burgermaister Mertz die brieff, so vor durch den Schenckli und Varnbülern von unnsern rätten verlessen sind, by dem Schenkli ersůcht und erfordert sind (!); hab er darzů geantwurt: er wůß nütz umb die brieff. Hab der Mertz geredt: So wirst du es sagen an den enden, da das nit gern tůst. Da hab der Schenckli angefangen zů wainen und gesprochen: Můß gott erbarmen, das es darzů sig komen; denn ich waiß von an kain brieff, so ichs sagen můß. Uff semlich sy vermainen, das billich witter gesůcht sölt werden; dann unnser statt des zů verderblichem schaiden komen sig.

Disen artickel hat inen Hug angen.

Der acht artickel. So haben mine herren ingenomen von der herschafft Forstegg zway und zwantzig hundert guldin, Geb man fur, das die verbuwen sigen hinderm Frowenhus an der statt graben. Sig frömd zů hören; dann man sy mit ringem costen wol gemacht habe etc.

Hug hat inen den angen.

Der nünd artickel. So wirt geredt, das vor den sibnen lütt verlündet sigent und aber an dem selbigen end fürschub beschechen, also das man nit darzů thůn hab, nach dem und man gewonlich hatt mügen thůn; dardurch gemainer statt semlich beschwerd abstellen wurde, als diebstall und ander ubel das beschicht.

Hug von Watt.

Der zechend artickel. So litt am tag und wirdt gehörtt alles, das in klainen und grossen rett gerett und geratten werd; das werd zum tail, und nit lützel, uß fund, und sunder gegen unsern widerparthyen. Man habe och ain funden, also das er nit habe darfur lognen kunden, und sig der selb witter und mer von am mit worten gestrafft; und müg aber unnser gemainer statt umb semlichs wol verl(i)eren lib, err und gůtt etc.

Hug von Watt.

Der ainlifft artickel. So sig geredt worden, das sich zů zitten geben hab, das sich ettlich der rätten, dry, fier oder funff, sich gesundert und parthyott haben unnd fur sich selbs ratt gehaben, das da wider unnser gemainer statt satzung sig. Und das sölle billich gesůcht werden und furkomen etc.

Der zwölfft artickel. So hatt Hainrich Zyli geredt, er well nit nebendt wißentlichen dieben in rätten sitzen, dann es mug nit darzů kon, das man darzů thůy, es thůyss dann ain gemaind etc.

Der dryzechnost artickel. So hatt der burgermaister Kuchymaister geredt in sinem hus und uff an zitt, so sy in widerwertikait in den rätten gewesen sind, hatt er geredt: wir reden und ratten, das man uns die stegen ab sölt werffen; wo das ain gemaind nit thůtt, so grůnotz niemer mer. Durch semlichs mag man wol verston, was unnser regement sig etc.

Der vierzechend artickel. So lig es am tag und sig warhait, das man lange zitt in stiller růb gesessen sind und von den zwantzig bis in drißig jaren har nutz haben gehept durch unnsern loblichen gewerb, stur und anders, als vil als von vier biß in funf tusent guldin järlich; und werd aber wenig nutzung davon gesechen. Hier umb wol zů wundern ist, warain das gelaitt sig.

Hug von Watt.

Der funffzechend artickel. Man habe in ain jar oder von ain jar zum andern dry stür aingelait; verlőfft sich ungevarlich von siben bis in nün tusent guldin. Sig furgehept, das man semlich gelt den aydgnossen und den verbrentten geben můße. Nun find es sich aber ietz, das man ain mercklich sum geltzs hab uffgenomen und die aydgnossen mit dem selbigen zaltt. War nun das gelt komen, läß ich sin etc.

Hug von Watt.

Der sechßzechendt artickel. So sig geredt von etlichen der rätten, das vor inen der brandschatz angeschlaigen sig fur drü tusent guldin: darfur haben sy verschafft zů geben zway tusent guldin; daran gang ungevarlich ab achtzig guldin. Werd durch semlichs verstanden, das die zwen drittail zalt solten sin worden. Es sye aber etlicher, so vil und er habe gehept, gantz worden, etlichem halb, etlichem an drittail minder oder mer ungevarlich. Durch semlichs verstanden wirtt, das semliche taillung durch grossen mercklichen gunst tailt ist, am nit worden nach anzail als dem andern, und noch die zailung nit erfult ist. Mag wol gewundert werden, war das ubrig komen.

Der sybendzechend artickel. Das vor zitten zwuschend zwayen iren amptlütten an grossy zwyttracht erheptt hab, und an dem selben end erfunden, daz sy minen herren umb das ir rechnung nit hand mugen gen, das doch ain offenlicher schub ist gewesen, darumb man billich witter und mer

nach dem rechten thûn sölle haben. Semlichs hab man lassen furgàn. Des sig unnser gemaini statt zû berlichem, mercklichem schaiden komen zû wöß-fäl (!?) etc.

Der achtzechend artickel. So haben mine herren etlichen ußgevertigott, das er sölti ainer gemaind korn koffen; ist geredt worden, man hab ain kains mügen ainkomen; und hab aber der selb von semlichem gelt sim selbs ain-gelaitt und das selbig gelt uber etlich zil und tag widerumb geben, das da ist an bruch wider unser gemainer statt nutz etc.

Der nunzechendt artickel. Es hab sich gemacht, das man gemain unnser statt kofft hab uß ainer gûtter fursorg etlich stuck saltz und die selbigen understanden wider zû verkoffen und die unns gemainen burger uffgelaitt dürer zû nend, dan man das by den grempler hett mügen finden. Dardurch an gewün gerechnott ist. Und hab man aber den selbigen gewün und merck-liche sum saltz oder geltz daran verlorn, das bis her verrechnott nit hett mügen werden in ainer langen zitt. Vermainent sy, das das billich gesûcht sölle werden nach dem und ain statt gefrigt sig etc.

Der zwantzig artickel. Es hab sich geben vor etlichen zitten, das man hab an schießen gehept, dardurch vil red ufferstanden sig, das man sidhar kain gluck nie gehept haib; und sig aber an merckliche sum geltz durch den haffen uffgehept, der biß uff den tag noch nit verrechnott sig. Sig wol zû gelöben, hetten die hinder gehept, die das gelt entpfangen hand, das sy sem-lichen verlurst minen herren nit geschenckt oder dargelichen hetten. Darum sy vermainen, das das billich gesûcht soll werden etc.

Der an und zwantzig artickel. So sig red ußgangen und mainent, das sich das fund, das etlich miner herren amptmann mer dann zû ain mal merckliche sum geltz von viertzig bis in sechszig pfund pfenningen hinder haben gehept. Es lig och am tag, das etlicher, der weder nutz noch rentt hätt gehept, der da in kurtzer zitt mechtig worden sig. Vermanen sy, das semlicher abgang gemainer statt gesûcht sölle werden nach fryhait und her-komen unnser gemainer statt etc.

Der zwen und zwantzig artickel. So gatt an red uß, wie das ettliche miner herren amptlütten merckliche sum geltzs der statt schuldig sigen; und werd aber nit ainer armen gemand furgehept umb bûßen oder umb sturen, die sich da ietzot in disen schweren loffen notturfftig weren. Darzû so sig es wider êr und den gemainen aid, den an ietlicher amptman schwert, der statt gelt an semlich bruch zû verwenden, sonder söll er semlich gelt ainem seckel-maister antwurten. Vermainen sy, das semlichs billich gesûcht und gehalten sölle werden etc.

Hug von Watt.

Der dry und zwantzig artickel. So sig in etlicher zitt in unnser statt angeben und gemacht von etlichen personen falschy bletter. Uß semlichem grund muge unnser gemaini statt gelündet und geschulgott möchte werden, das unnser statt ir zaichen uff unrecht zwilchen und linwatt möchti geschlaigen



werden; dardurch unnser gemaini statt och zů verderblichem schaiden und umb den gwerb komen möchten, das unnsern kinds kinden an ewiger schaid wer etc.

Hug von Watt.

Der vier und zwaintzig artickel. So kom sy fur, wie das mine herren für sich nemen und vermainent, mügen sy nit maister sin in der statt, so wellen sy unns woll lütt uff den halß setzen, die unnser maister syen. Durch semlichs möcht unns und unnsern kinds kinden an ewige aigenschafft uffgelait werden. Wären sy des willen, ee und das man semlichs von irt wegen liden sölte oder das sy welten helffen uffnemen, das ain gemaini statt in aigenschafft komen sölte, ee welten sy zum thor hinuß, als vil ir wär. Und begertindt uff semlichs, das unnser statt wol versorgt wurde, dann sy vermaintent, das es nott wär. Der untrüw wer vil, und wisstent nit, wes willens unnser nächpuren wären etc.

Hug von Watt hat an aigen zedel in der kilchen gehept und sy·den hören lassen; spricht, er hab den im selbs gemacht.

Item Hain Gebhart sagt och, Hug hab im dar nach am sontag ain zedel geschickt, den er selbs geschriben; den hab er abgeschriben und dar nach Hugen zedel zerzert.

Nr. 9.

Stadtarchiv St. G. Tr. XXXV. 22; 5 (Original). *Schreiben des Rates an die 84.* Undatiert, aber wohl vom 14. Februar 1491. Vgl. oben S. (75).

Archivalische Überschrift auf dem Rücken aus dem XVI. Jahrhundert: «Bürgermaister, klain und großer räathen beschwerd uf die 24 der pündtischen ingelegten articul vor den 84 zůsetzen, anno 1491».

Item. Nach dem unns dann uff den mercklichen handel, so sich uff nächst dornstag verloffen hat, von üch, herr obman, och lieben und gůtten fründ, vier und zwaintzig artickel, die üch von den, so sich wider unns, ain erbern clainen und grossen rat, parthyett und zů widersächern gestelt hand, in abwesen unnser fürgehalten, mit üwer zimlichen erbiettung schrifftlich überanntwürt sind, üch darüber unnser anntwurt zů geben: diewyl unns nun die widerparthy, so sölich artickel und anzug, als si vermainent, usser gůtten mainung gesetzt und üch überanntwurt hand, unwissennt ist, wer die syen, und der anntwurter zu vorus nach aller billichait den cleger wissen sol, so begeren wir und hoffen och, üch und mennclich das billich beduncken soll, diewyl die anzieher und setzer sölicher artickel in überanntwürtung der selben artickel niendert benembt noch bestimbt werdent, das unns dann billich und des ersten dieselben anzieher und widerparthy alle benempt und eroffnot

werden söllen; es sey muntlich oder och in geschrifft. So erst das beschichtt, wellen wir dann wyter anntwurt geben und alles das handeln, das unns ze thůnd gepürt.

[a]) Sölichs wirt och gemainer statt zů nutz notturfftig. Dann sich uff gestern ain erbre gemaind in mercklicher zal vor unns versprochen und verantwurt hand, das ain erbre gemaind sölichs hanndels unschuldig und unwussent sig, och die, so das gehanndelt habint, nit fur ain gemaind genempt noch geacht werden söllen.

Burgermaistere, clain und groß rätt zů Santgallen.

a) Von da an etwas andere Schrift und Tinte.

Nr. 10.

Stadtarchiv St. G. Tr. XXXV. 22; 6 (Original). *Schreiben der Püntischen an die 84.* Undatiert, aber vom 14. oder 15. Februar 1491. Vgl. oben S. (75) und (76).

Archivalische Überschrift aus dem XVI. Jahrhundert: «Der pündtischen anzaig an die 84 man, das sy die 24 articul nitt als für klagarticul gesetzt, ouch nitt kleger noch secher sin wellind A° 1491.

Dem handel nach, das (!) sich bißhar erloffen, und mitt verwilgung burgermaister, clain und groß rätt, ouch durch merung ainer gantzen gmaind herzů verschafft und geordnott hätt üch mine herrenn die vier und achttzig, gůts hierinn zů handlen, syen wir durch üch, unsere herenn, berůfft und frunttlich petten, alle ding nach dem allerglimpfflichost dar zů thůnd. Uf semlichs wir unser anligen erschaintt und zů artikel gesetzt, wie ir das in geschrifft hand. Laussen wir also sin. Semlichs ir in geschrifft unsern herenn burgermaistere, clain und groß rätten geantwurt hand. Daruff von den selbigen unsern herenn burgermaister, clain und groß rätt an anttwurtt gschrifftlich enpfangen und üns die geantwurtt, haben wir rautt darüber geheppt und vermainent darüber nit zůgeben; dann die ingelaitten artikel und die antwurtt unsern herren wir vermainen ungelich sin; und insonders so gestand wir nit, das unser herren burgermaister, clain und groß rätt mitt vier und zwaintzig artickel von uns rechtlich anzogen syen, sonder so sind die vorbenembten artikel in gůtten fürgelaitt und wie die in geschrifft luttendt und wen. Laussen wir also sin.

Item das dann wir üns understandint üns ze nëmen oder in geschrifft ze gebint als cleger, sëcher oder sëtzer der ingelegten artikel, thůnd wir nitt; dann was ir, unser herr obman und bisässen harzů verodnett, von üns mit wortten verhört und in geschrifft enpfangen und ir das zů artikel gesetzt, geben wir üch zů zů verantwurtten. Dann niemat noch waist, wër der rechtt vatter wirt sin uff semlicher verlündung; denn ainer hät ains hie gehörtt, der ander dörtt. Mag sich noch wol finden. Wir wellen aber üns gern in geschrifft geben, mit namen alle die, die sich uß semlicher ursach zëmen er-

hept hand, als wir vor fürgehalten hand, also vil und unser ist kain ußgenomen noch hindan gesetzt.

Item. Dero halb gemeldott, die sich entschlachent, semlichs uß inen noch der gmaind nit beschechen sin noch gemelt werden söllen, geben wir zů, und wir das in namen ainer gemaind in enpfelchnuß nit gehept noch thůn hand.

Nr. 11.

Stadtarchiv St. G. Tr. XXXV. 22; 15 (Original): *Urfehde des Hug von Watt.* 21. Februar 1491. Vgl. oben S. (82/83).

Archivalische Bezeichnung aus späterer Zeit: «Hug von Waaths urfehd uff den uffloff Anno 1491 uff Montag nach Invocavit.»

Ich, Hug von Watt, burger zů Sandt Gallen, thůn kundt allermenclich mit disem brief: Als ich dann in der fürsichtigen, ersamen und wysen Burgermaister und Rate zů Sandt Gallen, miner lieben herren, vancknus kommen und aber durch ernnstlich pitt des hochgelerten, fürnemen, wysen herren Hainrich Martis, unsers aller gnadigosten herren des Römischen kaisers camerprocurator viscals, och der strengen, fürsichtigen wysen herren Felixen Schwartzmurers, ritters, des Ratz zů Zürich, von wegen miner herren von Zürich, och Dominicus Frowenvelds von Zürich, der zeitt vogt im Rintal miner gnädigen, lieben herren, gůttwillig usser sölicher vannclnus gelassen bin, hierumb so hab ich frylich, willennclich, unzwungen, mit gůttem wolbedachtem sinn und můtt, ainen gelertten aid mit ufgehebten vingern zů gott und den hailigen, frylich und ledennclich geschworen, sölich vancknus und sach noch nichtzit, so sich darinn, darunder oder dardurch mit wortten, wercken, rätten ald getätten verloffen oder begeben, wie oder in welch wyse sich das gefůgt hat, gegen den obgenannten minen herren von Sandt Gallen, gemainer ir statt noch dhainen den iren oder die inen ald den iren zu versprechen stand, noch gegen niemands, der an sölicher vanncknus und allem handel, darunder verloffen, schuld, rat oder tatt gehebt hat, darinn ald darunder verdacht ist ald verdacht werden mocht, nieman darinn usgenommen noch hindan gesetzt, weder mit worttenn, noch wercken in argem niemmer mer zů anndan, zů ëfern, zu rechen noch zů meldenn, noch ouch das iemand annderm gonnen, verwilgen ald ze thůnd gestattnen, in noch uswendig dem rechten, an dehainen enden noch stetten, haimlich noch offennlich, in kain wys noch weg, sunder darumb ain gantz luter, ufrecht, redlich urfeh ze halten und ze haben, yetz unnd hiernach, gevärd har inn vermitten und usgeschlossen. Und des zů warem urkundt so hab ich mit ernnst erpetten die obgenanten minen gnädigen herren fiscal, och Dominicum Frowenveld, das si ir aigen insigel für mich und min erben, inen und iren erben one schaden, an disen urfeh brief gehennckt hand; darzů ich och min aigen insigel zů gezücknuss aller vor

geschribner dingen gehennckt hab; der geben ist am menntag nach dem sonntag Invocavit in der vasten, nach Cristi gepurt tusendt vierhundert und im ainundnüntzigosten jar.

Schön geschriebenes Original auf Pergament mit gut erhaltenen angehängten, genannten drei Sigeln Martins, Frauenfelds und Watts.

Nr. 12.

Stadtarchiv St.G. Tr. XXXV. 22; 14. *Eid der Bürgerwehr: der Hauptleute und des Venners und der 200 gemeinen Knechte.* 9. März 1491. Vgl. oben S. (84/85).

Uff Mittwuch vor mitvasten Anno LXXXXI (9. März 1491) haben clain und gross rätt, hobtlütt, venner, desgleich II^C man, als nach stat, gesetzt unnd das vor ainer ganntz gemaind gehanndelt und verkündt.

Die hobtlütt und der vennrich söllen schweren, burgermaister, clain und grossen rate gehorsam und gewërtig zu sind und inen mitsambt denen, so zu inen unnder und zů dem vennli verordnot sind, in irem regiment nach ir fryhaitt sage getrüwen bystand und hilff ze thůnd, und was fürgang, es sy gelöff, füresnott oder annders, was das ist, darus einem rat und gemainer statt kumber, unrůb oder schad uferstan möcht, das si dann von stund mit dem vennli uff dem blatzz vor dem rathus sin und allen unfrid niderlegen söllen; och was inen darinn oder sunst von burgermaister und rate bevolhen werde, dasselbig ze hanndeln und ze thůnd. Si söllen ouch ir getrew uffmercken und ufsehen haben, ob sich yemand unnderstan welti, hinder ainem rat zu parthyen, ainungen oder unrůb ze machen, das si dasselb burgermaister und räten angebinnt und dann mit derselben rät haissen und zuthůn darzu thůn, darmit darinn inn besten und nach gemainer statt nutz und ere gehanndelt werde. Der vennrich sol ouch von dem vennli nit wychenn von kainerlay sachen willen, inn trunge dann der tod darvon.

Die zwayhundert, da gegenwürtig, söllen schweren, den hobtlütten und vennrich in namen und von wegen ains burgermaister, clain und grossen ratz und gemainer statt gehorsam und gewertig zů sind. Und wenn ichtz fürgang, es sye gelöff, unainigkait, geschray, für oder annders, das si dann von stund, on alles abwennden, zu den hoptlüten und vennrich mit iren waffen und harnasch uff den platz für das rathus keren, von dannen nit wychen söllen, sunder was si burgermaister, rät und hobtlütt oder die hobtlütt in namenn und von wegen ains ratz haissen und inen bevelhennt und ansehennt, das si dem gestracks nachganginnt. Und wa och si gemainlich oder sunderlich iendert bericht werdinnt, das sich yemand understan welt, hinfür zů parthyen, ainungen oder ufrůren zu machenn oder wider ain rat zu setzenn, das si das von stund an ainem rat, oder so si darzů nit kommen

möchtenn, den hobtlüten und vennrichen sagen und aber darinn denselben in namenn und von wegen ains ratz gehorsam sin söllen.

Nr. 13.

Stadtarchiv St. G. Tr. XXXV. 22; 15[b]. Missiv: *Walther Vetter an Stadtschreiber Schenkli.* Frühling 1491. Vgl. oben S. (88), Note 1.

Archivalische Bezeichnung von L. Hartmann: «Walter Vetters dringendes Ansuchen an den Stadtschreiber, sich für ihn zu verwenden, daß er wieder begnadiget werde. A° 1491.»

Min armen dienst, lieber herr stattschriber. Nach dem handel, der sich dann laider vergangen haut, pitt ich üch umb gottes und unser lieben frowen willen, ir wellint min fürmund sin gegen minen lieben heren und sy trungenlich pitten umb gottes und unser lieben frowen willen, so hoch und ir[a] iemer konent, das sy mir min mißhandlung, so ich mich dann darinn vergangen hab, vergeben wellint und mir min sach nit zum herttosten ermessint, sunder gnad und barmhertzikait mit mir hinfür mer ertailint und ansehint, das ich der dingen zů anfaltig gewesen bin und mir nit fürgeben worden ist, als es ain im selbs gewesen ist; won mir sint lüt für geben worden, die och in der sach soltint sin, dero kainer darinn ist gewesen. Dardurch ich und menig biderb man verfürt ist worden etc. Och so ist mir für gehept worden, als ob es ettlicher[b] der räten ain gevallen wäre; als dann ir[c] vor von mir gehört hand in der vergicht, wie dann min her burgermaister Kuchimaister sölle geredt haben, och Zili ettliche wort gebrucht hab; ietz nit nott, alles ze schriben. Dardurch ich mich dester ee vergangen hab. Dann für war: wärent mir die reden nit erzelt worden, ich hetti mich in ain sölichen schwären handel nit gewatten (!) noch vergangen. Hierumb so pitt ich üch, ir wellint ansehen, das ich niemant han, dann üch, wie wol ich üch erzürnt han, das mir doch laid ist; dann mir ist fürwar üwer in der sach nie gedacht worden zů argem. Dann nach dem uffloff, so vergangen ist, da hat wol Oppenzofer von üch ettwas geredt und gebrucht; daruff ich niemant hort, der im nicht daruff verhiessi ze hand heben; won man liess es sin, als es was; won er lugget selbst in der sach etc. Och so bin ich in der sach nit gebrucht worden von üwert wegen, sonder verdacht worden, mir nit gantz zů vertruwen; hat mir Schmid selig gesait[d]. Pitt ich üch ernstlich, ir wellint mich üch enpfolhen laussen sin und mir min wort gegen mine heren tůn, als ich üch vertruwen. Daz wil ich umb üch beschulden und verdienen zů ewigen zitten, wo ich iemer kan, gegen üch und den üwern. Dann gehilff mir gott uss der sach, so wil ich mich min leptag hůtten und wider min heren wil ich min lebtag niemer mer sin, weder mit wortten, noch mit wercken. Das sol gott und die welt erfaren. Und wo ich hin für sölichs oder derglich grosses oder klains verstůndy, so welti ich vor sölichem sin mit lib und mit gůt, und welti sö-

lichs minen heren zů verstånd geben und daz nit verhalten, damit daz sölichen grossen kumer und hertzlaid gewent wurd. Und pitt üch durch gott und unser lieben frowen, ir wellint üch min pitt zů hertzen gon lon und min nit vergessen zů gůttem, wie wol ich selbst nit müntlich mit üch geredt hab; dann ich han besorget, ir hettint mich nit gehört. Och so bin ich ietz nit starck und bin gantz wißloß und han dar zů grossen mangel mit minem volck und tar niemant anrůffen, weder fründ nach xellen; dann es ist aldwelt erzürnt über mich, sonder mine gůtten gönner. Und pit üch, ir wellint min schriben nit verübel haben.

W. V.

a) «ich». — b) Darunter «der mertail» durchstrichen. — c) Eher «ie». — d) Folgt «von üwert wegen etc.» durchstrichen.

Nr. 14.

Stadtarchiv St. G. Tr. XXXV. 22, 33[b]. *Walther Vetters Bittschrift an König Maximilian.* Undatiert, aber zwischen 27. März und 1. November 1491. Vgl. oben S. (89), Note 1.

Aller durchlüchtigister, großmechtigister küng, aller gnedigister herr.

Ich armer gesell fůg üwer kungklichen Mayestat undertenigklichen zu vernemen: Als sich vor ettlichen zitten ain auffrůr zwüschent dem apt zů Sandt Gallen und ettlich auss dem rat daselbs (erhept) uff ir fürgeben, so sy ainer gemaind getan und ir zů verstên geben, wie und sy brieff haben, das der abbt niendert, dann in der statt zů Sandtgallen, pauwen söll; daruff die gemain bewegt, mit sampt in dem abt das closter zerbrochen haben. Als aber nun das zů recht komen ist und sy die brieff, als sy der gemain zů verstên geben hetten, zaigen solten, do hetten sy weder brieff nach anders ze zaigen, dardurch die arm gemain verfůrt und betrogen umb trüw, êrr und gůtt komen sind etc. Darnach als das beschach, gieng ain gemainer lünd und růff uß, wie das ettlich von den rätten, die den saltzkouff von der statt gehandtiert hetten, nit rechnung geben noch tůn kondent und die selb rechnung mer dann jar und tag angestanden und nie darumb ersůcht wurdent, byß das die hernach geschriben auffrůr zwüschent ettlich der rätt und gemaind beschechen. Dardurch uns armen lütten der schad ergangen ist. Allererst ward der dieb under in, durch den die uffrůr am maisten beschehen, funden und mit dem strangen zů im gericht nach kayserlichen rechten. Aber mir armen gesell ist min schmach und schaden von in unabtragen noch widerkert, dem nach und ich mit weyb und kinden entpfangen hab auss der statt wychen und darzů selb ander ain urfecht zů gott und allen hailigen zů ewigen zytenn uß der statt schweren můssen; das ich doch nye verschuldt noch verdient, auch sölichen lüten nie hold gewesen pin. Dann der selbig, so mit mir geschworn und in dem handl (!) als ich pin berůrt, mit gůtt durch sein fründ wider in die statt erkofft haben; des ich armer gesell layder nit ver-

mag, und ob ichs vermöcht, der göttlichen gerechtikait noch nitt tůn welt. Dann was ich gehandelt hab, das ich hab von gemains nutz wegen, dar zů ich ervordert pin, getan, als sich das befunden hat. Und wo ich das recht vermöcht, als ich nit vermag, gegen in laussen wol und we thûn und des geniessen unnd engelten an allen endten, wa das E. K. M. gemaint, ân allain under irm gewalt und statt nit, dann sy in den sachen verwont und partysch sind. Darumb, aller gnedigister herr, růff ich üwer K. M. an durch Gott und der göttlichen gerechtikait und warhait willen, als ain beschirmer der selben, mitt den obgenanten von Sannd Gallen zů schaffen, da mit ich wyder zů minem wyb und kinden gelaussen unnd solich urfecht von mir uffgehebt werde. Hiemit bevilch ich mich E. K. M., mich gnedigklich zů versehen

E. K. M. williger und gehorsamer
Walther Vetter, ain schriber
von Sanndt Gallen.

Dorsualnotiz: fiat ain berbrief.
Titel aus späterer Zeit: Walther Vetters supplication.

Nr. 16.

Stadtarchiv St.G. Tr. XXXV. 22, 17. (Papieroriginal mit Teil eines grünen aufgeklebten Wachssigels.) *Schreiben der drei flüchtigen Püntischen, Spengler, Schwainberg und Oppenzhofer von St. Gallen.* 3. April 1491. Vgl. oben S. (94/95).

Archivalische Bezeichnung (Dorsualnotiz) aus dem XVI. Jahrhundert: «Schryben Ambrosi Spenglers, Hanirich Schwanbergs und Hans Oppenzofers an klin und gros rääth uf den h. Ostertag A° 1491.»

Ist uns geantwurt uff mitwuch nach dem hailgen ostertag LXXXXI[a]. (6. April 1491.)

Fürsichtigen und wissen, lieben heren. Umser (!) willig dienst zuvor. Uns zwiflet nit, ir all oder der mayst tayl der fromen gemaind by üch zů Sant Gallen syend frischer gedechtnus und wüssens, das langwirig zwittrecht in dem rat by üch, daruß der statt, gemaind, üch allen mercklicher komer und grosser verderplicher cost, můye und lyden erwachsen ist; darzů ernstliche treffenliche, schandtliche und schedliche red und gemürwel ettlicher rätt und amptlütten, die dann das innemen saltz verkouffens, des hafens der aubenthuir, des uffgenomnen geltes verwaldten, unwarlich bottschafften geworben, fürgegeben brief gelesen, gezaigt, als man die zů notturfft bruchen solt, nach ir red verloren haben und deßhalb in gros widerwärttigkait der loblichen aydgnoßschafft gehetzt und gefürdt. Zu was ellenden, yemerlichen verderbens das redlicher, fromer gemaind zů Santt Gallen gedient hab, ist unverborgen und laider offembar am tag vor aller mentschen ougen und von

üch, wie wol ir all und yeder besonder sölichs gewüsset und glich, wie wir gehört haben, ze sůchen und zů fuirkomen nye understanden. Ist nit minder, unser ettlich habeint das zu hertzen genomen, êr und nutz gemainer statt und unser hoch verpflicht, geschworn ayd, verlurst und schaden betracht, och da by bedacht die red, so von Kuchimaistern, Hainrich Zilin, Hochrüttiner und aindren beschechen sind, und uns veraintt, sölichen schweren handel, red, mangel, geprust (!) und notturfft an ainen ratt zu bringen und den ain zů růffen, sölich schwärlich anligen zů betrachten und für sich zu nemen, mitt ünser erbiettung, aym ratt des hilff ze tůnd und nit der massen, als ir dann yetz von uns fürgebend und uß schribend. Das ist uns nun durch zůtůn des Varnbůlers, wie wol der heruß ist, und sins anhangs, da in die dann den grund und warhait der sach an iren eren, lib und gůt besorget habend, durch ir unwarlich fürgeben, da mitt sy vor och umbgangen sind, als sich dan an Casparn Vonbůlen, den ir sidher an galgen gehangen haben, erfonden hat, mit hitzigem und gächem fürnemen understanden und die from, wolthůnd gemaind zů Sant Gallen in ain ellend, erbärmdklich fürnemen und handlung wider unser erber, from, erlich und götlich fürnemen beredt, des ettlich from knecht, die all ir tag dhainer wider êr nie tett, an ir lib, leben, êr und gůtt gestraft sind. Über das ir und wir all, burgermaister, clain und groß rätt und die gantz gemaind in der kirchen zů Sannt Lorentzen unserm anligen und fürgeben nach vor dem hailigen sacrament ayd zů gott und den halgen mit uffgebotten vingern geschworn und die sach mit ainem satz und friden uff LXXXIIII man unparthigig umbgeben, gefridot und gesetzt haben, nyemandt dem andren under uns allen der sach zů argam (!) niemerme zů gedencken, anderst denn vor den vier und achßtig (!) mannen, deß halb rechst (!) zů erwarten. Mit was apsolutz das gebrochen und nit gehalten sy, wirt sinen weg und straff och finden. Jedoch synd wir ab sölichem hitzigen, erschrocknen ellend, unbillichen fürnemen und abtretten des hoch verpflichten aydes, vor dem hailigen sacrament beschehen, erschrocken und uns selbs davor zů behůtten schuldig gewesen, da durch von wib und kind und dem unsern getriben und uns selbs noch schuldig des zů erwidern und üwers unwarlichen verclagens und uß schribens zů veranttwurtin. Und wann wir des gantz unschuldig sind, so langt an üch unser ernstlich ervordrung, der abzůtretten und uns darumb bekerung und nach unsern eren notturft wandel ze tůn mit sampt ablegung deß halbs erlittens costens und schadens, und sonder mir, Hainrich Schwainberg, und min verbrent hus und hab; oder ob üch dis unser vordrung nit angenäm sin oder ir ainicherlaig vordrung, zůsprüch oder ansprach zů uns allen zů haben vermayndten, so sol und wil uns darumb unverzogens ußtragenlichs rechtz vor dem durchlüchttigen, hochgepornen fürsten und herren herrn Philipsen, pfaltzgrafen by Rin, hertzog in obern und nider Bayern, des hailigen römschen rychs ertztruchseß und churfürst etc., oder vor den hoch und erwirdigen wolgepornen, edlen, strengen[a] und vesten

hoptman, rätten und gantzer aynnung Sant Görgen schiltz, des loblichen pundtz im land zů Schwaben, des tails in Hegow und an dem Bodense, alles unsern gnëdigisten gnëdigen und lieben herrn, wol benůgen wellen, och alda nemen, lyden, geben und tůn, was mit recht erkent wirt. Und begerend des üwer unverzogen antwort geschriben mit dem botten. Und deß zů warem urkünd hain ich Brosi Spengler besiglet vür[b] üns all drig. Datum uff den halgen taig ostren, im ains und nüntzigostten jar.

Ambrosi Spengler.
Hainrich Schwainberg.
Hans Oppenzofer.

a) „Sstrengen." — b) „vr."

Nr. 16.

Stadtarchiv St. G. Tr. XXXV. 22, 18 (doppelt: zwei gleichzeitige Kopien). Missiv: *St. Gallen an Spengler, Oppenzhofer und Schwainberg.* 14. April 1491. Vgl. oben S. (95).

Archivalische Bezeichnung aus dem XVI. Jahrhundert: «Der Statt S. Gallen antwurt uf des Brosi Spenglers, Hainrich Schwanbergs unnd Hans Oppenzofers schrybenn, zinstag vor Georgij anno 1491.»

Burgermaister und Rat der statt zu Sant Gallen.

Brosi Spenngler, Hainrich Schwainberg und Hans Oppentzhofer, unnsern geschwornen burgere. Ain geschrifft, uns von üch zugesandt, haben wir gehört und fůgen üch zu vernemenn, das wir von des hailigen Rychs, och unnser gemainen statt wegenn, in bywesen und zuthůn unnsers allergnadigosten herren des Römischen kaisers camer procurator fiscals, dem ufloff nach unlangst hievor in unnser statt und vor unnserm rathus beschehen, üwer und anndrer unnser geschwornen burgern halb dar inn verfaßt, nit anders[a] gehandelt habenn, dann wie wir des von künig und kaisern gefrigt und dem hailigen Rych pflichtig sind. Ob aber ir ainich vordrung darüber zu unns haben vermainten, so ist nach gemainen rechten menclichem zu wissen, wa und an welchen enden wir von unnser gemainen statt wegenn rechtz gestattnen söllen; alda wir och niemands, wer deßhalb vordrung zů unns hat, zu der billichait rechtz vor sin wellen. Datum Zinstag vor Geory, anno etc. LXXXXI.

Unsern geschwornen burgern Brosin
Spengler, Hainrichen Schwainberg und
Hansen Openntzhofern.

a) „nit" wiederholt.

Nr. 17.

Stadtarchiv St. G. Tr. XXXV. 22, 20. *Vergehen Heinrich Schwainbergs und seine Verurteilung.* 20. September 1491. Vgl. oben S. (99/100).

Archivalische Bezeichnung: «Hainrich Schwanbergs vergicht, so uf S. Matheus abend anno 1491 gricht worden mitt dem schwert.»

Hainrich Schwanberg hat sich verhandelt über den aid, so an Sant Steffanstag, gemaind und rät in der kirchen zůsamen schwerend, das niemand hinder ainem rat kainerlay ainung noch puntnuß sölle machenn, und ob das beschäche, so sol der, dem das wissent ist, angeben, und sich unterstanden, mit andern gesellen ainung und puntnus ze machenn hinder ainem rat verräterlich und die zůsamen geschworen.

Sig ouch daran nit benůgig gewesenn und hab mitsampt denselben sinen gsellen ain ufloff wider ain erbern rat in unnser statt gemacht, ain rat überfallen und die rätt mit gewapnoter hand mißhanndelt. So das nun zů gůtlichait in die kirchen kommenn ist, hat er sich wyter understanden, mengerlay unwarhaffter artickel über si ze sůchen, si und ir regiment nider ze trucken, zu ertrennung und zerstörung ze pringenn; alles wider unnser statt loblich fryhaitten, das Römisch Reich und unnser gůtt und alt harkommenn.

Sige daran ouch nit benůgig gesin. Er und die andern habint sich daruf wyter understanndenn und aber hinnder ainem rat nüw aid zůsamen geschworen, nit von enanndern ze wychen; sunder by ainanndern ze blyben bis zů ustrag der sach. Wyter so sig er by nacht und by nebel über unnser muren us gestigen und hab ain rat daruf mit unwarhafften tröwungenn geschrifftlich aingelangt.

Umb sölich sin verhanndlung ist zů im gericht nach Reichs recht, wie ir das von minem herren, dem vogt, vernemenn werdenn.

Uff Sant Matheus abend, anno etc. 91.

Nr. 18.

Stadtarchiv St. G. Tr. XXXV. 22, 56. (Original-Missiv): *Schultheiss und Rat zu Freiburg i. Ü. an Bürgermeister und Rat zu St. Gallen.* 20. Januar 1495. Vgl. oben S. (102).

St. Gallen möge den Hans Oppenzofer entweder begnadigen oder vor dem Gerichtsitz in Freiburg gegen ihn prozessieren, da er sich in ihren Schirm begeben habe.

Unnser früntlich willig diennst und was wir erenn, liebs unnd gůtz vermogenn allzitt zůvor. Ersammen, fürnämen, wysenn, besundernn gůttenn fründ unnd getruwenn, liebenn Eydgnossen. Unns ist durch Hannsen Oppentzofer, us üwer statt harkommen, fürgeworffen, wie in üwern nechst ge-

haptenn spennen, sachenhalb, dern er (mitt unschuldenn, als er sagt) gezigenn, von üch angenommen wordenn; dorumb er in mercklicher sorg sins lips solher maß sy gestanndenn, das im zû vertung desselben nach göttlicher hilff, die inn geledigеt, die notdurfft hab geratenn, von wip, kindenn unnd gûtt sich zû sündern, nitt als ain beschuldter, dann us der hoffnung, zû red unnd dem rechtenn zû kommen, das aber die ungestümikeit der verganngnen zitt nitt hatt mogen erlyden. Dorumb er an unns ist gewachsen in aller demûtt, mitt ämpsiger bitt, inn in unnsern schirm zû empfachen; nitt das er wider billichs gehanndthafft, sunders als der ersechenn, der mengklichem vor unns gerecht werden wöllt unnd im das recht wol oder übel erschiessenn laß. Unnd wiewol wir unns ganntz unnd gar zû üch ungezwifellt versechenn, im were von üwer lieb als die, die sich dhain billikeit nie geüssert, wo er das hat wellen erlydenn, alles das begegnet, das dem rechtenn gemäß gewesenn were, so haben wir doch, nitt derselbenn üwer liebe zû widerwillenn, sunders us dem, das weder üch, unns, noch sust jemans gebürrt, jemans recht abzûslachenn, den selbenn anrûffenndenn allein in der gestallt in unnsern schirm geuommen, das wir inn vor ungepürlichem gewallt, den wir nitt in üwern hertzenn wüssenn rasten, behûttenn. Und ob inn jemans beschuldter sachenn halb berechtige, so wölltenn wir im unnd allenn denen, die inn des nitt zû erlassenn vermaintennd, dasselb erstattenn unnd inn nach sinem verdienenn straffen, das wir im üwer lieb im allerbestenn verkünden, nitt das wir die in dheinem zwang zûwysen, sunders das die berichtung hab alles verganngnen hanndels. Unnd bittend die selben gar früntlich, ir well gevallenn, mitt dem armen, betrûbtenn unnd trostlosen man ir gnad unnd erbärmbd also zû teillnn, das er wider zû den sinen umbesorgter sachen komen mog, mitt verzichung des, so er wider üwer lieb sol getan haben. Und wo üch solichs ungemeint were, im die sinen mitt sinr armutt zû ziechen zû lassen, sich selbs und die sinenn zû erneren mogenn. Beliebt üch dann fürer gen im rechtlichen alhie zû procediernn, sol üch dasselb so gar gemein von unns erschynen, das gott unnd der billikeit durch unns wirdt gesprochen gnûg beschechen sin. Mitt hilff des selbenn, der üwer lieb gerûch selenncilich zû verwaren. Der früntlichenn antwurt wir haruff begernn. Datum XX. January LXXXXV.

Schulthes und rat
zû Fryburg.

Adresse: Den ersammen, fürsichtigenn, wysenn burgermeisternn unnd rat zû Sannt gallenn, unsern besunndernn gûttenn fründen unnd getruwenn, lieben Eydgnossenn.

Nr. 19.

Stiftsbibliothek St. Gallen. Bd. 1269, betitelt vom Bibliothekariat: Ratsbeschlüsse der Stadt St. Gallen 1508. *Beschlüsse über die Verfassungsänderung in St. Gallen zu Anfang des XVI. Jahrhunderts.* Vgl. oben S. (128/129).

Undatiert und vor dem 1. Blatt:

Item. Wie man alle jar ain underburgermaister setzt und im bim aid befilcht, das er all wochen die 6 zunftmaister, all 14 tag die zwölf, dartzwischen die 18 zunftmaister und all monat ain zunft berüffen sölle, habend clain und groß ret angesehen, was von den sechsen an die zwölf und achtzehen zunftmaister und demnach an ain zunfft pracht und beratschlaget und für gůt[a] angesehen, das sölhs an klain und groß ret pracht und daselbs zů aid pracht werden sölle, das der underburgermaister söllich henndel und sachen von der zunft an ain klainen rat bringen und ain klainer rat ain ratschlag darüber geben soll und mög und darnach derselb hanndel nit hinder sich gestelt[b] sonder an clain und groß ret pracht. Und was denn von clain und grossen reten beschlossen wirt, darby söl es beliben; aber mit namen sol weder von den zunftmaistern der zunft noch dem klainen rat nicht entlichs beschlossen werden, bis an ain grossen rat.

Hernach folgt: fol. 1ª.

In dem namen der hailigen unnd untzertailbaren göttlichen dryfaltigkait. Amen.

Uff mentag vor Lucie anno dom. 1508 (8. December 1508) habend klain und groß ret der statt zů Sanntgallen in betrachtung göttlicher und natürlicher, billicher gerechtigkait menigklich glych, arm und rych, burgern als gesten, yedem zů sinen rechten dienende angesehen, das ain bůch der statt Eehafftinen, statuten, satzungen und rechten sampt dem register dartzů gehörig gemacht, in dem rathus unnd uff dem tisch ligende belyben und nach des innhalt gericht werden sölle.

Daruf: fol 1ª.

Es ist och daruf angesehen und gesetzt, was burgermaister, klain und groß ret sametlich mit ainanndern annemend und uffsetzend, das ain burgermaister und die klainen ret und menigklich demselben gestracks nachgon, ainanndern dasselbig helffen hanndthaben, so wyt lib unnd gůtt gelangen mag, och dasselbe one ainen großen rat nit enndern, mindern noch meren ald gar abton sölle, sonnder was zů enndern not ist widerum mit dem grossen rat retlich darvon reden und beschliessen.

fol. 1ᵇ.

Item. Es ist och gesetzt, das ain burgermaister und der clain rat hinfüro dehain ewig nach ablösig zins noch lybting uff gemaine statt nit ufnemen noch ze geben verschryben söllend one ains grossen rats gunst und wollen.



Dessglich soll sich ain rat hinfüro niemer mer als von gemainer statt wegen gegen niemand von irer burger wegen umb dehain zins, libting, schulden noch anders verschriben oder verpfennden in kainen weg.

Es sol och ain klainer rat niemand kain gelt uss gemainer statt Seckel lihen on ains grossen rats wissen und willen.

a) „anpracht" gestrichen. — b) „söll werden" gestrichen.

Neben der ersten Notiz auf fol. 1[a] und 1[b] findet sich jeweilen die Randnotiz «gůt». Sie bezieht sich auf die Giltigkeit der Artikel bei einer spätern Revision.

Nr. 20.

Exkurs zu Seite (131), Note 2.

Der Blochtag.

Als ich mit der Sammlung des Materials für den St. Galler Auflauf beschäftigt war, hörte ich zufällig, dass der Blochtag noch vor kurzem in toggenburgischen Ortschaften, hauptsächlich in der Umgebung Mogelsbergs, gefeiert worden sei. Das erregte Misstrauen gegen die städtische Überlieferung eines geschichtlichen Erinnerungstages und veranlasste Nachforschungen. Die Herren Lehrer Koch in St. Gallen, J. J. Früh in Hoffeld (Mogelsberg) und Reallehrer J. Lüber in St. Gallen hatten die Güte, mir in dankenswerter Weise Aufschlüsse über die Feier im Toggenburg und in Appenzell A.-R. zu verschaffen; Herr Ratschreiber J. Schwarzenbach aber lieferte schätzenswerte, geschichtliche Beiträge aus den Protokollen und Mandatenbüchern im Stadtarchiv. —

Der Blochtag oder Blochmontag war und ist zum Teil heute noch ein alter Brauch, der hauptsächlich in Appenzell A.-R. spielt. Er fällt in die sogenannte «alte oder Bauernfastnacht», auf den Montag nach dem Sonntag Invocavit, den «Funkensonntag». Mir scheint es nicht unwahrscheinlich zu sein, dass der Brauch vor der Reformation mit dem Tage des Frühlingsfeuers selbst zusammenfiel, dass aber hernach die Feier auf den Montag ausgedehnt wurde, in bewusstem Gegensatz zu den Katholiken, deren Fastnachtsfreude — wenigstens vor Einführung des neuen Kalenders — am Mittwoch vorher bereits ein Ende hatte. Das Bloch, das am Montag jubelnd umhergezogen wird, soll verbrannt werden am Tage des heidnischen Frühlingsfestes zu Ehren des Thonar, der den Winter besiegt[1]). Oder haben wohl die alten Germanen

[1]) Noch heute pflegen die Kinder mancherorts auf dem Lande das Holz für den «Funken», welches am Funken- oder Chüechlisonntag in den Häusern des Dorfes erbeten worden ist, auf einem Handwagen triumphierend durch die Strassen zu ziehen. Die Fackel aber aus Kienholz, die schon längst hergerichtet wurde, wird erst abends zu Hause geholt. Sie in der Hand schwingend, bilden die Knaben einen Kreis um das Feuer, den «Funken». So wurde z. B. in Kirchberg im Toggenburg Funkensonntag gespielt und wird es wohl heute noch.

die verkohlten Stämme, nachdem diese das heilige Feuer genährt, unter Freudengeschrei durch den schmelzenden Schnee gezogen?

Auf alle Fälle ist der Blochmontag nichts anderes als eine Verlängerung der Frühlingsfeier vom Funkensonntag.

Er war in früheren Jahrhunderten in ganz Ausser-Roden heimisch und hat wohl von da nach der Stadt St. Gallen und in die angrenzenden, vorwiegend reformierten toggenburgischen Ortschaften übergegriffen, z. B. nach Hoffeld, Ebersol, Degersheim, wo heute noch gelegentlich die Erinnerung daran auftaucht. Erhalten hat sich der Brauch am längsten in den Gemeinden des appenzellischen Hinterlandes, in Herisau, Schwellbrunn, Schönengrund, Hundwil und Stein. Während er aber heutzutage nur hie und da in einzelnen dieser Ortschaften, wie in Herisau und Hundwil, von der Jugend aufgefrischt wird, indem sie für einige Stunden Tannen in den Strassen herumzieht, so steht er dagegen in Urnäsch in voller Blüte; ja die Feier hat in den letzten Jahren einen neuen Aufschwung genommen. Das Herumführen des Bloches am Montag nach dem Funkensonntag geschieht hier in derselben Weise, wie früher; nur wird etwas mehr Sorgfalt auf die Kostümierung der Beteiligten verwendet, als ehedem. Das Bloch, das von einem Privatmann geschenkt oder von einem spekulativen Wirt angekauft worden, wird auf einen Schlitten oder Wagen geladen und von 16—20, früher hässlich verkleideten, jungen Burschen an Stricken vor ein Wirtshaus gezogen. Der Wirt verabreicht als Entschädigung Speise und Trank; und eine öffentliche Tanzbelustigung im Saale der Wirtschaft bildet den Schluss der Feier[1]). — Früher pflegten die Blochgesellschaften selbst etwa ein Bloch zu erwerben. Nach Beendigung des Zuges versteigerten sie dasselbe und vertranken den Erlös. Die Feier nahm in ihrer Entwicklung stets einen ausgelassenen Charakter an. Ein alter Mann, der vor 30 Jahren noch selbst mitgemacht und das Bloch ersteigert hatte, meinte, man habe jeweilen ziemlich «wüst» getan. — Heute also erscheinen die Beteiligten in hübschen Kostümen; der Kutscher schwingt munter seine lange Peitsche, und der auf dem Bloche sitzende Pfeifer bläst fröhliche Weisen[2]). — Vor drei Jahren liess ein reicher Holzhändler zwölf Blöcher von 12 prächtigen Ochsen durch den Ort ziehen. Man war ihm dankbar dafür, und der Ausdruck der Freude am alten Brauch lag auf allen Gesichtern[3]).

[1]) Am gleichen Tage wird da und dort im ganzen Kanton getanzt, eine unbewusste Erinnerung an die einstmals allgemeine Blochmontagfeier.

[2]) In Hoffeld trug der Kutscher bei einem solchen Anlass schwarzen Frack und weisse Handschuhe. «Alles wollte trotz vorherrschender Lustbarkeit, doch ein gutes Ansehen haben. Ein von einem Gastwirt geschenktes Bloch wird von Jung und Alt in kostümiertem, ein wenig vornehmem Umzug eigenhändig zum Wirtshaus gezogen, wozu lieber viel als wenig Schnee dienlich ist; ohne solchen unterbleibt das Fest eher.» (Früh).

[3]) Lüber.

In der Stadt St. Gallen lässt sich die Feier in unserm Jahrhundert nicht mehr nachweisen; aber einst war sie üblich; nur war hier das Bloch, der Baumstamm — wohl um Verkehrsstörungen zu hindern — durch Holzstücke, kleine Blöcke ersetzt, welche die Kinder tagsüber lärmend durch die Gassen schleppten. Die Erwachsenen aber machten sich einen Freudentag und zechten fröhlich. Die Feier fiel auch hier auf den Montag nach Invocavit, nicht auf den Montag vor dem Aschermittwoch, wie Hartmann und Näf irrtümlicher Weise berichten[1]).

Die Obrigkeit war solchen Festlichkeiten nicht hold. Es gibt bereits aus dem Anfang des XVII. Jahrhunderts eine ganze Reihe «Fastnachts-Mandate». «Butzen» oder wie man in Zürich sagt, «Böggen», und Singen und Schreien wurde verboten. Der Bloch- oder Blocktag stand aber so sehr im Mittelpunkt dieser Lustbarkeiten, dass später die Mandate geradezu nach ihm benannt wurden. Von 1698 haben wir z. B. ein solches «Edickt gegen den Blocktag»; gelegentlich wurde es wiederholt[2]).

Zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts verlegte man gerne einen ausserordentlichen Dank-, Fast-, Buss- und Bettag auf die Fastnachtszeit und sperrte während 8 Tagen alle Trink- und Wirtshäuser samt beiden Schiesshütten für Burger und Einwohner. Zugleich verbot man «alles Fassnachtleben sowohl am Escheren Mitwoch, dem sogenannten Blochtag als sonsten, auch das Fassnacht Singen vor den Häusern, Tags und Nachts, mäniglichen, alten und jungen, sonderheitlich auch den Schülerknaben und Töchteren, welche disen Tag wie sonsten die Schuhl besuchen sollen»[3]). So geschah es im Jahre 1708, und 1721 desgleichen. Nur legte man in dem Edikt dieses Jahres noch ganz besonders Gewicht auf den Blochtag. «Sonderheitlich und weilen der sogenante Blochtag auf Montag über 8 Tag einfallen tut und wir erfahren mussen, dass auf diesere Zeiten, zu Verärgerung vieler frommer Herzen, von einem grossen Teil, sowol männlich alss weiblichen Geschlechts, Jungen und Alten, mit verschwenderischen Zechen, nächtlich ganz leichtfertigem Herumbschweiffen undt anderen Üppigkeiten ein recht epicureisches Leben verfüehret werde, — — — also haben wir solch heydnischen Ungebühren Ihren Anlass zu

---

[1]) Das lässt sich aus den Blochtag- und Fastnachtsmandaten ersehen. Das Mandat vom 7. Hornung 1721 z. B. setzt den «sogenannten Blochtag auf Montag über 8 Tag»; das entspricht nach dem gregorianischen Kalender dem 3. März, Montag nach Invocavit. (Der Kalender neuen Stils wurde erst 1724 in St. Gallen eingeführt.) Auch wird der Blochtag in den Mandaten stets nach dem «Escheren Mitwoch» aufgeführt.

[2]) Ratsprotokoll 1698, März 10: «der Blocktag, bey deme allerhand ärgerliche Unfugen passiren, solle bey diser gefärlichen Leuffen durch ein offentlich beweglich Mandat abgeschaft und Jungen und Alten verboten werden.» — Im Jahre 1700 wurden nach dem Ratsprotokoll wegen «Nachtfrefel und Unfugen am Blochtag» 7 Jungfrauen um je 1 ß gebüsst.

[3]) Mandatenbuch (Bücherarchiv Nr. 548), fol. 68, Edict wegen extraordinary Bättags und Verbiethung des Blochtags, vom 22. Januar 1708.

benemmen, den sogenanten Blochtag gäntzlich abschaffen und verbiethen — — — wollen»[1]).

Trotzdem die obrigkeitlichen Verfügungen im Blochtag nur den Höhepunkt der Ausgelassenheit während der Fastnachtszeit sehen, gab es doch Stimmen, welche die Erinnerung an ein historisches Ereignis damit verknüpfen wollten. So berichtet der äbtische Dekan Johann Georg Schenkle in seiner Geschichte des Toggenburgerkrieges, den er uns als Augenzeuge schildert, die Stadtjugend habe den Bildersturm im Münster zu St. Gallen vom 23. Februar 1529 noch lange nachher alljährlich mit dem Herumziehen hölzerner Blöcke gefeiert; und das Fest heisse darnach Blocktag[2]).

Wir haben aber kein Zeugnis aus dem Anfang des XVIII. Jahrhunderts oder aus älterer Zeit, dass man die Feier etwa mit dem Auflauf von 1491 in Verbindung gebracht hätte.

Dagegen fand jeweilen am Blochtag oder zum mindesten in der Fastnachtszeit die erste jener Zunftversammlungen statt, wie sie einst zu Beginn des XVI. Jahrhunderts, als späte Frucht des Auflaufs, für Gesetzesanregungen eingeführt worden waren. Die allmonatlichen Zusammenkünfte hatten sich aber im Laufe der Jahre umgewandelt in zwei Initiativ-Gemeinden, die eine am Blochtag, die andere um Johanni; also merkwürdigerweise gerade in den Tagen des Frühlings- und des Sommerfeuers, von denen freilich das letztere sich in unsern Gegenden nicht erhalten hat. Da heisst es z. B. im Protokoll der VI Zünfte vom Jahre 1719: «Auf Montag den 16. Februar 1719, Morgens 6 Uhr, an dem sogenanten Blochtag[3]), sind nach altem löblichem Gebrauch und wol hergebrachter Freiheit, unter der Regierung des hochgeehrten und wolweisen Amtsunderbürgermeisters Herrn Bernet Hugendoblers, die löblichen sechs Zünft zusammenberufen worden, und sind nachfolgende Puncten in die Beratschlagung kommen».

Gerade in jener Zeit handelte es sich um Durchsicht und Verbesserung der alten Stadtsatzungen, namentlich des Erbrechtes. Neben den Zünften beschäftigten sich die 6, 12 und 18 Zunftmeister mit den Beschwerden über bestehende Gesetze und Verordnungen, die nicht gefielen. Man nannte solche Aussetzungen «Blochtags-Beschwerden» oder «Blochtags-Gravamina» oder auch bloss «Fassnachts-Beschwerden»; andere wurden nach der Sommergemeinde «Johanni-Beschwerden» geheissen.

Um das Jahr 1720 entstanden Reibereien zwischen dem Kleinen Rate und den Zünften. Diese fiengen an, ihre Freiheiten stärker zu betonen. Am Blochtag 1722 ergieng die Mahnung an den Kleinen Rat, in den Sitzungen

[1]) Mandatenbuch fol. 148. 7. Februar 1721.

[2]) Von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen II, (1811), S. 535, Note d und Berichtigungen und Zusätze zu II, (1830), S. 33.

[3]) Neuen Stils 27. Februar, d. i. Montag nach Invocavit, Montag nach dem Funkensonntag.

des Kleinen und Grossen Rates habe das Stadtbuch stets auf dem Tisch zu liegen. Die Obrigkeit hatte dafür gesorgt, dass es nicht vor Vieler Augen kam. Und in einer Versammlung der Zunftmeister und Eilfer vom 14. November 1722 wurde geradezu eine Untersuchung beschlossen, «woher eigentlich der Blochtag und die Zusammenkünfte im Sommer Johanni Zeit der sämtlichen Herren Zunftmeister kommen und was ihre Verrichtungen sein möchten». Eine besondere Kommission von 6 Mann — einer aus jeder Zunft — sollte sich damit befassen. Diese «Herren Delegierten» fanden nun am 19. November auf der Kanzlei die Auskunft im Stadtbuch[1]): «Wenn die Kleinen Räthe etwas nicht rechtzeitig beratschlagen wollen oder können, so mag der Unterbürgermeister die 6, 12 oder 18 mit den Eilfern einberufen und ihnen die Angelegenheiten vorlegen. Was sie für gut finden, soll dann vom Unterbürgermeister vorgelegt werden den Kleinen Räten und von diesen den Kleinen und Grossen Räten, die endgültig beschliessen». Dieselben Rechte konnten sie aus andern Büchern nachweisen, wohl auch aus jenem Satzungsbuch, das jetzt in der Stiftsbibliothek liegt und die älteste Fassung enthält.

Damit nicht zufrieden, gerieten sie auf die Auflauf-Akten «vom unsinnigen Donnerstag» im Stadtarchiv, die aber keine Ausbeute über die Freiheiten der Zünfte gaben. Jene «Deliberationen und Gravamina, so die sechs löblichen Ehrenzünfft bei Ihren habenden und von denen in Gott ruhenden Altforderen erworbenen Freyheiten alljährlich um Fassnacht und Johanny Zeiten mit ananderen verabreden und schliessen»[2]), gediehen von da an besser. Sie haben fortbestanden bis zum Untergang der st. gallischen Stadtrepublik.

Bei Gelegenheit der archivalischen Nachforschungen ist jedenfalls das Interesse am Auflauf von 1491 in weiten Kreisen der Bürgerschaft wach geworden. Die 40 Jahre früher gedruckte Haltmeyer'sche Chronik, welche das Ereignis nach Vadian erzählt, gab die Mittel an die Hand, sich über diese Dinge aufzuklären. Man erfuhr, wie einst die sechs Rädelsführer zur Fastnachtszeit unter dem Richtschwert vor dem Rathaus geendet hatten; und es lag nicht gerade ferne, die Holzblöcke der Kinder vom alten Blochtage, für den man keine Erklärung wusste, mit dem Richtblock in Verbindung zu bringen. Ja, man stellte sich sogar vor, die Rebellen seien alle nebeneinander auf einem Bloche enthauptet worden; Quellen und Urkunden freilich wissen nichts davon. Aber sicher ist, dass der Blochtag in St. Gallen im XVIII. Jahrhundert, wenigstens zeitweise[3]), als Erinnerung an den Auflauf von 1491 ge-

[1]) Titel XIII, S. 55. Die Satzungsbücher waren seit 1508 erneuert worden 1614 und 1673; zuletzt 1775.

[2]) So lautet der Registertitel eines Protokolls der VI Zünfte. Von 1746—1764 werden 289 Traktanden aufgezählt.

[3]) Jedenfalls aber erst nach 1722. Giovanni Antonio Pazzaglia aus Genua, der zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts als Sprachlehrer in St. Gallen lebte und im Jahr 1710 in einer Reihe köstlicher «Sendschreiben» die Verhältnisse der Stadt darstellte (Ausgabe in italienischer

feiert worden ist. Georg Leonhard Hartmann, der das mitteilt, ist 1764 geboren und hat den Brauch, der freilich bereits am Aussterben war, selbst miterlebt[1]). «Am Abend des Blochtages, so schreibt er, an dem die Kinder als entsetzliches Andenken der auf einem Bloche enthaupteten Rebellen «Blöchgen» durch die Gassen schleppten, war in jeder Haushaltung ein Schmaus, wo vornemlich der gemeinste Mann mit seiner Familie eine Pastete ass; und wo ächte St. Galler, von altem Korn und Schrot, ihren Kindern die Geschichte dieser glücklich entdeckten Verschwörung nach der Tradition ihrer Väter erzählten». Zwar drei Jahrhunderte alt war die Erinnerungsfeier nicht, wie Hartmann glaubt; wohl aber ist die Frühlingsfeier so alt, die dem Blochtage zu Grunde liegt.

Sprache 1710, deutsche Übersetzung mit Ergänzungen von A. O. D., St. Gallen 1718) weiss nichts über den Blochtag. Er berichtet nur, die Schlittenfahrten ersetzen an diesem Ort den Karneval; die Maskeraden etc. seien vom Magistrat für immer verboten.

[1]) Vgl. Dierauer, St. Gallische Analekten, II, III und IV 1890, 1891 und 1892: «Aus der Lebensbeschreibung Georg Leonhard Hartmanns.»

Nachtrag.

Die Unterschlagungen des «Zinsers» Hans Widenhuber.

Als die Drucklegung der vorstehenden Arbeit fast zu Ende gediehen war, kam dem Verfasser im Stadtarchiv zu St. Gallen eine Urkunde aus dem Jahre 1496 zu Gesicht, welche darthut, dass zur Zeit des Auflaufes von 1491 neben dem Salzverwalter Kaspar von Vonbül wahrscheinlich noch ein anderer ungetreuer Beamter vorhanden war. Nur wusste man damals nichts davon. Aber fünf Jahre später schwört der «Zinser» Hans Widenhuber Urfehde, er wolle die über ihn ergangene Strafe niemandem nachtragen; indem er bekannte, sie sei über ihn verhängt worden, weil er in seinem Amte, das er siebzehn Jahre bekleidet, unehrlich und unredlich sich gehalten habe.

Dieser Hans Widenhuber war nach der Ämterliste wirklich im Jahre 1478 zum erstenmal Zinser, d. h. er hatte die Zinsen der städtischen Anleihen auszurichten und jene der angelegten Kapitalien einzuziehen. Das Amt war, wie das des «Stürers», getrennt von dem des Seckelmeisters; es stellte gleichsam das stabile Element des Finanzhaushaltes dar. Der Seckelmeister freilich war die weitaus wichtigere, übergeordnete Persönlichkeit; auch bezog er ein Gehalt von 8 ℔ 15 ß d. (Pfennig); der Zinser nicht einmal die Hälfte, nur 4 ℔ d.

Widenhuber gehörte zur Schneiderzunft; da ist er neben Varnbüler emporgekommen. Über sein Verhältnis zu diesem fehlt freilich jede Kunde. Zuerst war er im Grossen Rat als Eilfer der Schneider; Ende der 70er Jahre gelangte er in den Kleinen Rat. Meist finden wir ihn als Ratsherrn; nur selten tritt er uns als Zunftmeister in der obersten Behörde entgegen.

In den Auflaufsakten wird sein Name nicht genannt; er zählte nicht zu den Ratsmitgliedern, deren sich die Püntischen zu versichern trachteten. Zufällig liessen diese gerade die beiden Betrüger in den Räten ungeschoren. Der eine von diesen kam nach dem Ablauf der Bewegung doch an den Galgen[1]). Den Widenhuber aber ereilte sein Verhängnis erst im Jahre 1496, als er um Weihnachten des Vorjahres bei den Neuwahlen übergangen worden war und die Bücher abliefern musste. Von 1495 an zurückgerechnet, hatte er während «etlicher Jahre» Gelder unterschlagen, wie er selbst gesteht; wahrscheinlich war er also bereits zur Zeit des Auflaufs ein Missetäter.

Auf raffinierte Weise verstand der Zinser die kontrollierenden Behörden zu täuschen. Man denkt unwillkürlich an die Gepflogenheiten derartiger Ver-

[1]) Vgl. oben S. (91)—(93).

brecher in der modernen Zeit, wie wir sie etwa aus den Gerichtsverhandlungen kennen lernen. Und zum Vergleich fehlt auch nicht der Umstand, dass der Verwalter öffentlicher Gelder immer tiefer in die üble Lage hineingeriet, nachdem er einmal den ersten Schritt auf der Bahn des Verbrechens getan hatte.

Die Summen, die er unterschlug, wandelte Widenhuber in seiner Buchhaltung in restierende Schuldforderungen um, derart, dass er ein besonderes Buch anlegte mit Guthaben an Leuten, die der Stadt gar nichts schuldeten. Die Kommission, welche alljährlich das Rechnungswesen zu prüfen hatte[1], setzte keinen Zweifel in die Echtheit des Buches, und so gelang es dem Zinser, sie irrezuführen. Das geschah nicht nur einmal, sondern zum «dickermal», also manches Jahr. 1495 verlor Widenhuber sein Amt, vielleicht weil doch etwas von seinen Kunstgriffen durchgesickert war. Aber immerhin hatte er zu Weihnachten — wie es scheint unbeanstandet — nochmals Rechnung abgelegt. Nun sollte er die Bücher abliefern. Das war gleichbedeutend mit Entdeckung. Da verbrannte er das Buch mit den fingierten Guthaben und änderte und radierte in vielen anderen Büchern Summen und Namen, um seine Fälschungen, mit denen er sich auch da beholfen hatte, auszumerzen. So hatte er unrichtige Ausgabeposten aufgeführt, einzelne Einnahmen nicht gebucht oder den Seckelmeister als Einnehmer verzeichnet. Der verbannte Ulrich Schwainberg wurde auf solche Weise um 30 Schilling — etwa 50 Franken — betrogen, indem der Zinser und Ratsherr kurzweg leugnete, die Summe empfangen zu haben. Man kann sich denken, wie das den leidenschaftlichen, ehemaligen Unterburgermeister erbitterte, der beim Rat kein Recht finden konnte[2].

Trotz der Vertuschungsversuche kam aber die Sache doch an den Tag. Widenhuber wurde verhaftet und blieb einige Zeit im Gefängnis. Auf Verwendung einflussreicher Persönlichkeiten liess man ihn wieder frei. Doch zuvor wurden ihm die bürgerlichen Ehren und Rechte abgesprochen, und er musste sich verpflichten, alle Unterschlagungen, die bereits bekannten und jene, die man noch finden möchte, zu decken. Zudem hatte er eine Strafsumme von 100 ℔ d. zu entrichten, ungefähr 3500 Franken in heutigem Verkehrswert[3].

Der ungetreue Zinser kam gelinde davon, und er anerkannte das auch in der Urfehde vom 16. August 1496. Die Urkunde ist in kulturgeschichtlicher Beziehung bemerkenswert, weshalb wir sie im Wortlaut beigeben.

Die Obrigkeit der Stadt benützte übrigens die gemachte Erfahrung dazu, mit dem Zinseramt künftig nicht mehr eine, sondern zwei Personen zu betrauen, die sich gegenseitig überwachen konnten.

---

[1] Vgl. oben S. (7).

[2] S. (42), (43) und S. (100), (101).

[3] Hans Widenhuber starb schon 1497. Ein Sohn von ihm, Balthasar, war einer der 39 Stadt-St. Galler, die in der Schlacht bei Marignano umkamen. Vadian III, S. 215.

Stadtarchiv St. G. Tr. XXXIV. 161. (Pergamenturkunde mit angehängtem Wachssigel Rudolfs von Steinach): *Urfehde des Hans Widenhuber.* 16. August 1496.

Ich Hanns Widenhûber der alt, burger zû Sannt Gallen, bekenn offenlich mit disem brief: als dann ich by den sübentzechen jarn, den nechsten vor dato dis briefs verruckt, der fürsichtigen, Ersamen und wysen burgermaister und rattes zû Sant Gallen, miner lieben herrn, amptman und zinser gewesen bin unnd mich in solichem ampt unerlich und unredlich gehalten, namlich das ich uber minen geschwornen aide irs ingenomen zins und schuldgeltz ettliche jar har jerlich ettwevil geltz an minen nutz verwennt, unnd aber das in den rechnungen, so sich alle jar uff den tag, so alle amptlüt rechnung gebent, mins amptz halb gethan, in miner rechnung sölich gelt, so ich in minen nutz verwent, verschwigt, und das in restantz für schuld gestelt, und darumb in ainem besonndern bûch personen, die weder minen hern noch mir nichtz schuldig gewesen sind, für schuldner bestimpt, und vor denen, so rechnung von mir und andern amptlüten genomen hand, gelesen, und darumb die rechnung mins innemens und ußgebens von den selben zum dickermal erfollet; deßglich so ich von dem zinserampt komen und nit mer zinser gewesen bin, das bûch, daruß ich nechst verruckter wichennecht rechnung sölich unnd ander schuldner gelesen, verprent, ouch in vil bûcher mercklich posten ganntz und halb linyen, ouch ettlich sumen und namen an mengen ennden geendert und geradiert, darmit ich mir vormals selbs zû solichen unwar(ha)fften und unredlichen rechnungen behilff getan; dartzû als ich dann Ůlrichen von Schwainberg drissig schilling pfennig, die sich funden er mir geben, gelognet unnd zû dem allem drü pfund und zechen schilling pfennig in min ußgeben gestelt, unnd von wegen Caspar Cû(n)tzlis uff den seckelmaister geschriben, und aber die Caspar Cûntzli nie abzogen noch verrechnot; deshalben in sölichem mercklichen valsch und vil unwarhait mit verdachtem mût gepracht hab unnd darumb in der obgenannten miner hern vennckнuß komen, ain zit darinn gelegen, ouch deshalben durch hoch, trungenlich und ernstlich bit vil wirdiger fromer und ersamer gaistlicher und weltlicher personen on underlaß an die bedachten min herrn burgermaister unnd raut gelanngt, sy zûletst bewegt und mir so gnedig gewesen sigen, das sy mich des plossen rechtens, darmit sy mir nach minem verschulden, als ich selbs wol ermessen mag, zû minem lib und leben gericht haben möchten, überhept, des lebens gesichert unnd mir sunst ain gnedige unnd vast milte straff uffgelegt haben; also das ich hinfür zû kainen eren meiner mer geacht noch gepracht, ouch min red und zung niemant mer gûtt noch schad sin unnd dero weder in noch ußwendig gaistlichem noch weltlichen rechten, noch an dehainen andern stetten noch ennden niendert gelobt noch daruf gericht werden, zû dem alles das, so yetzo erfunden ist unnd noch erfunden wirt, ich in sölichem ampt ingenomen unnd nit

wider überantwurt hab, mit sampt hundert pfund pfennigen Sannt Galler werung rechter straff und bůß ußzerichten und zů vertrösten gebůset unnd mich daruff solicher vanncknus ledig gelaßen haben: umb das ich dann sölicher gnad unnd milten barmhertzikait, ouch umb die empfanngnen gůttat nit ungehorsam ersehen noch in dem laster der undannckparkait erfunden werd, so hab ich frylich, willigclich, unzwungen und aller bannden ganntz ledig, mit wolbedachtem můt und synne, ainen gelerten aide mit uffgehepten vingern geschworn, solich vanncknus unnd sach noch ichtzit, so sich darinne, darunder oder dardurch mit worten, wercken, ratten ald getatten verloffen ald begeben, wie oder in welh wyse sich das gefügt hat, gegen den vorgenanten minen hern von Sannt Gallen, gemainer ir statt noch dehainen den iren oder die inen ald den iren zů versprechen stand, noch gegen niemant, der an sölicher vanncknus schuld, ratt oder tatt gehept hat, darinne oder darunder verdacht ist ald verdacht werden möcht, niemant darinne ußgenomen noch hindan gesetzt, weder mit wortten noch wercken in argem niemermer zů anden, zů äffern, zů rechen, noch zů melden, noch ouch das niemant anderm zů tůnde gönnen noch verwilgen, in noch ußwendig dem rechten, an dehainen ennden noch stetten, haimlich noch offennlich, in kain wyse noch weg; besonnder darum ain ganntz luter, uffrecht, redlich urfech zů halten und zů haben, ietz und hernach. Beschechi aber, das gott nit wöllj, das ich sölich urfech in ainem oder mer stucken, wenig oder vil, übersehi, die nit hielti, als dann ze stund sol ich ain maynaider, vertailter man haißen unnd sin, unnd mügen alsdann vermelte mine hern oder ander, wa ich betretten wird, zu minem lib und leben richten, ganntz ungeschirmpt aller ußzüg rechtens unnd behelf. Unnd des zů warem, vestem vrkund so hab ich obgenanter Hanns Widenhůber mit ernst erbetten den edlen und vesten junckher Růdolfen von Stainach, hoffmaister des gotzhus Sannt Gallen, minen lieben hern, das er sin aigen insigel für mich und min erben, im und sinen erben on schaden, an disen brief gehennckt hat, der geben ist an zinstag nechst nach unnser lieben Frowen tag irer himelfart, nach Cristi gepurt tusennd vierhundert nuntzig unnd sechs jâre.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 329 (57), Note 3 unten lies: Rütiner, Manuscript auf der Stadtbibliothek (Vadiana) St. Gallen. (Vgl. St. G. Mitteilungen XXVI. S. 89, Note 4.)
» 349 (77), Textzeile 6 von oben lies: Oppenz*h*ofer.
» 351 (79), Note 2 lies: Miles, Manuscript 177 der Stadtbibliothek (Vadiana) St. Gallen.
» 352 (80), Textzeile 12 von oben lies: *i*n.
» 362 (90), Textzeile 8 von unten lies: *23*. April statt 24.
» 362 (90), Note 3 lies: *23*. April statt 24.
» 363 (91), Textzeile 2 von oben lies: *be*wirkte statt erwirkte.
» 363 (91), Note 1 lies: Siehe oben S. 84, Note *4*.
» 369 (97), Textzeile 6 von oben lies: *2*. Mai statt 9.
» 369 (97), Note 2 lies: *2*. Mai statt 9.
» 372 (100), Textzeile 1 von unten lies: *3*) statt 1).

Durch ein Versehen ist in den letzten Bogen die in späterer Zeit gebräuchliche Form Zyli stehen geblieben statt *Zily*, wie in den St. G. Mitteilungen XXVI, I. Halbband konsequent gedruckt worden ist, in Anlehnung an die meist übliche Schreibweise des XV. Jahrhunderts.

Seite 438 (166). *Zum Exkurs über den Blochtag.*

Von Herrn Dr. Hermann Wartmann in St. Gallen werde ich nachträglich auf eine Stelle in den «Historisch-geographisch-statistischen Gemälden, 13. Heft: Dr. med. Gabriel Rüsch, Kanton Appenzell» (1835) S. 112 aufmerksam gemacht. Rüsch reiht das «Blockfest» unter die Volksfeste ein und erklärt ausdrücklich (S. 113), dass es in Inner-Roden unbekannt sei. Die Feier, wie sie vor nahezu 70 Jahren üblich war, ist nicht wesentlich verschieden von dem heutigen Brauch. Als Datum derselben gibt Rusch den Donatustag an, den 17. Februar. Das passt nun für das Jahr 1834, in welcher Zeit er seine Darstellung wahrscheinlich zu Papier gebracht hat, denn in jenem Jahr fiel der Donatustag auf den Montag nach Invocavit (nach dem Funkensonntag), der eben unserm Blochtag entspricht, wie in dem Exkurs dargelegt worden ist. Für die andern Jahre stimmt aber seine Datierung nicht.

Um das Material über den Blochtag an dieser Stelle so gut wie möglich zu vereinigen, soll dies anmutige Bild, das Rusch entwirft, hier wörtlich wiedergegeben werden:

«*Das Blockfest.* Es wird nur in einigen Gemeinden im Hinterlande, am Donatustag (17. Hornung) gefeiert. Man kennt davon weder Ursprung, Zweck noch Bedeutung. Bei guter Vormittagszeit beschäftigen sich Jünglinge und Männer, einen Baumstamm auf einen Wagen zu laden und in feierlicher Prozession an den Ort seiner Bestimmung zu führen. Nach dem Essen wird dann der mit Tannenreisern, Waldblumen und hänfenen Guirlanden bekränzte Wagen im Triumph durch das Dorf gezogen. Ein Mann und ein Weib in alter Schweizertracht, mit Glocken behangen, schreiten der Prozession gravitätisch voran; auf dem Blocke sitzt holdlächelnd der gefeierte Leiter des Festes. Nach beendigtem Umzuge wird der Block am andern Ende des Dorfes unter beständigem Hurrahrufen wieder abgeladen, worauf man sich im Wirtshause versammelt und bis spät in die Nacht noch gütlich thut.»



